



Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

1. Kantone (26)

- Zürich
- Bern
- Luzern
- Uri
- Schwyz
- Obwalden
- Nidwalden
- Glarus
- Zug
- Freiburg
- Solothurn
- Basel-Stadt
- Basel-Landschaft
- Schaffhausen
- Appenzell Ausserrhoden
- Appenzell Innerrhoden
- St. Gallen
- Graubünden
- Aargau
- Thurgau
- Tessin
- Waadt
- Wallis
- Neuenburg
- Genf
- Jura

2. Politische Parteien (7)

- Die Mitte
- Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP)
- FDP. Die Liberalen (FDP)
- Grüne Partei der Schweiz (GPS)
- Grünliberale Partei Schweiz (glp)
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS)

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (2)

- Schweizerischer Gemeindeverband (SGV)
- Schweizerischer Städteverband und Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und -direktoren (SSV/KSFD)

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (7)

- economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen
- Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV)
- Schweizer Bauernverband (SBV)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Kaufmännischer Verband Schweiz (kfmv)
- Travail.Suisse

5. Weitere interessierte Kreise (20)

- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)
- Städtische Steuerkonferenz Schweiz
- Centre Patronal (CP)
- Fédération des Entreprises Romandes (FER)
- Schweizerischer Anwaltsverband (SAV/FSA)
- EXPERTsuisse, Schweizerischer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand
- TREUHAND SUISSE (STV)
- Eidg. Kommission für Frauenfragen (EKF)
- Bund Schweiz. Frauenorganisationen (Alliance F)
- Evangelische Frauen Schweiz (EFS)
- Schweizerischer Bäuerinnen und Landfrauenverband (SBLV)
- Schweizerischer Verband für Frauenrechte (SVF)
- Business & Professional Women Switzerland (BPW)
- Pro Single Schweiz – Die Interessengemeinschaft der Alleinstehenden
- Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG)
- Eidg. Kommission für Familienfragen (EKFF)
- Interessengemeinschaft geschiedener + getrennt lebender Männer
- Pro Senectute Schweiz
- Schweizerischer Seniorenrat (SSR)
- Schweizerischer Verband für Seniorenfragen (SVS)

6. Nicht offiziell angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmer (41)

- Aargauische Industrie- und Handelskammer
- Associazione Genitori Non Affidatari (AGNA)
- Arbeitgeberverband Region Basel
- Fam. Bruns
- Bund Schweizerischer Jüdischer Frauenorganisationen (BSJF)
- Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève
- Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie
- Coordination Romande des Organisations Paternelles
- Dachverband Freikirchen Schweiz (Freikirchen.ch)
- Die Mitte Frauen Schweiz
- Federazione Associazioni Femminili Ticino (FAFTPlus)
- FDP Frauen Kanton Zürich
- FDP Frauen Schweiz
- Fondation EQUAL-SALARY
- Frauen Zentrale Zürich
- frauenaargau
- GastroSuisse
- Olivier Grobet
- Handelskammer beider Basel
- HotellerieSuisse
- Interessengemeinschaft Familie3plus
- Jugend & Familie
- Juristinnen Schweiz
- KMU-Forum
- Pascal Knaus
- Lesbenorganisation Schweiz (LOS)
- Ligue vaudoise
- männer.ch
- medical women Switzerland (mws)
- Theo Müller
- NGO Koordination post Beijing Schweiz
- Operation Libero
- die Plattform
- Schweizerischer Hebammenverband (SHV)
- Schweizerischer Wissenschaftsrat (SWR)
- Dominique Stämpfli Lugrin
- SWICO
- Swissmem
- Verband Bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter (VBSS)
- Verein Individualbesteuerung Schweiz
- WyberNet



Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

7. März 2023 (RRB Nr. 283/2023)

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 2. Dezember 2022, mit dem Sie uns den Entwurf des Bundesgesetzes über die Individualbesteuerung mit erläuterndem Bericht zur Vernehmlassung unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

1. Grundsätzliche Beurteilung

Die Bestrebungen des Bundesrates zur Beseitigung der Heiratsstrafe auf Ebene der direkten Bundessteuer und die Stärkung der Erwerbsanreize für Zweitverdiener sind grundsätzlich zu begrüssen.

Übergang von der gemeinsamen Besteuerung zur Individualbesteuerung

Ein Wechsel zur Individualbesteuerung wäre ein fundamentaler Systemwechsel, der gesamtschweizerisch für sämtliche Steuerhoheiten umgesetzt werden müsste. Eine unterschiedliche Regelung in Bund und Kantonen würde zu einer massiven Enharmonisierung führen und die Komplexität des Steuersystems für die Steuerbehörden und die Steuerpflichtigen stark erhöhen.

Die Individualbesteuerung hat den Vorteil, dass sie zivilstandsneutral ist. Ehepaare und unverheiratete Paare werden gleich besteuert, womit die sogenannte Heiratsstrafe entfällt. Die Individualbesteuerung schneidet im Hinblick auf die Arbeitsmarkt- und Wachstumseffekte besser ab als Modelle der gemeinsamen Besteuerung. Durch die getrennte Besteuerung wird der Anreiz für die Erwerbstätigkeit beider Ehepartner erhöht, was die Chancengleichheit der Geschlechter fördert und dem Fachkräftemangel entgegenwirkt. Die Gleichstellung wird auch dadurch gefördert, dass die Ehepartner ihre Rechte und Pflichten eigenständig ausüben können und über ihre eigene wirtschaftliche Lage selbstständig Rechenschaft ablegen. Weiter ermöglicht die Individualbesteuerung ein voll-

ständig geschlechtsneutrales Steuerverfahren. Die Individualbesteuerung wird daher von wesentlichen Teilen der Bevölkerung als die zeitgemäße Besteuerungsform betrachtet. Der Systemwechsel selbst und die Besteuerung nach dem Modell der Individualbesteuerung würden jedoch einen wesentlichen administrativen Mehraufwand verursachen und zusätzliche personelle Mittel bedingen. Eine getrennte Besteuerung der Ehegatten würde allein im Kanton Zürich zu rund 400 000 zusätzlichen Steuerverfahren führen. Mit einem Zusatzaufwand wäre auch für andere Rechtsgebiete (z. B. Leistungen aus Sozialversicherungen, Stipendien, Krankenkassenprämienverbilligung, Kinderdrittbetreuung), die an der Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft anknüpfen, zu rechnen. Weiter wären, wie für die direkte Bundessteuer, auch bei den Staats- und Gemeindesteuern bedeutende Mindereinnahmen zu erwarten. Zu bedenken ist außerdem, dass nach der Meinung von wesentlichen Teilen der Bevölkerung Ehepartner eine Wirtschaftsgemeinschaft bilden, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sich nach dem gemeinsamen Einkommen und Vermögen bemisst. Wenn die Individualbesteuerung Ehegatten wie unverheiratete Personen behandelt, lässt sie dies außer Betracht. Schliesslich kann die Individualbesteuerung zu einer wesentlichen steuerlichen Bevorteilung von Zweiverdienerhepaaren gegenüber Einverdienerhepaaren führen.

Da die Vorteile der Individualbesteuerung, insbesondere die positiven Arbeitsmarkt- und Wachstumseffekte und die Minderung des Fachkräftemangels aufgrund des stärkeren Anreizes für die Erwerbstätigkeit beider Ehepartner sowie die bessere Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann, die Nachteile überwiegen, befürworten wir den Übergang von der gemeinsamen Besteuerung zur Individualbesteuerung.

Variantenentscheid

Die vorgeschlagene Variante 1 ist eine recht konsequente Individualbesteuerung. Variante 2 hingegen vermischt die beiden Systeme der gemeinsamen Besteuerung der Ehepaare und der Individualbesteuerung, indem ein Einkommensdifferenzabzug (Eineinkommensabzug) vorgesehen wird, der vom Reineinkommen des anderen Ehepartners abhängt. Bei einem Wechsel zur Individualbesteuerung ist Variante 1 gegenüber Variante 2 aus folgenden Gründen vorzuziehen:

- Variante 2 ist keine echte Individualbesteuerung, sondern ein Mischsystem.
- Variante 2 ist im Vollzug wesentlich aufwendiger als Variante 1.
- Bei Variante 2 geht ein wesentliches Element der Individualbesteuerung verloren, da die Steuererklärung nicht ohne Abstimmung mit dem Ehepartner ausgefüllt und geprüft werden kann.
- Die Erwerbsanreize sind bei Variante 2 deutlich geringer als bei Variante 1.
- Der Einkommensdifferenzabzug führt zu wesentlichen Steuerausfällen.
- Nur bei Variante 1 haben die Stimmberechtigten eine echte Wahl zwischen Individualbesteuerung und gemeinsamer Besteuerung.

Sofern im Rahmen der Individualbesteuerung eine Korrektur zugunsten der Einverdienerhepaare eingeführt werden soll, ist diese als pauschaler Sozialabzug analog einem Unterstützungsabzug auszustalten, der keine zwingende Koordination der Deklaration und Steuerverfahren der Ehepartner verlangt.

Haushaltsabzug

Beide Varianten sehen einen Haushaltsabzug für Alleinstehende vor.

Grundsätzlich ist ein solcher Haushaltsabzug abzulehnen, da die Wahl der Lebensform ein persönlicher Entscheid ist, der steuerlich nicht mit einem Abzug zu berücksichtigen ist. Zudem sind Daten über Haushaltssammensetzungen bei den Steuerämtern gar nicht vorhanden, sodass dieser Abzug nur mit grossem Aufwand geprüft werden könnte. Denkbar ist ein solcher Abzug für Alleinerziehende, um bei diesen den Wegfall des Verheiratetentarifs bzw. Elterntarifs abzufedern.

Kinderabzug

Die Erhöhung des Kinderabzugs für minderjährige Kinder auf Fr. 9000 (heute Fr. 6500) wird unterstützt. Dadurch kann der Wegfall des Verheiratetentarifs bzw. Elterntarifs für Familien mit Kindern teilweise kompensiert werden.

Kinderabzug bei volljährigen Kindern in Ausbildung

Gemäss der Vorlage soll mit Blick auf die Mehrkosten bei volljährigen Kindern in Ausbildung ein Kinderabzug und zusätzlich ein Unterstützungsabzug (für den zweiten Elternteil) gewährt werden. Einfacher wäre eine Erhöhung des Kinderabzugs für volljährige Kinder in Ausbildung, z. B. auf Fr. 12 000, und eine hälftige Teilung auf beide Elternteile, sofern beide in wesentlichem Umfang an den Unterhalt des Kindes beitragen.

2. Überlegungen zur Umsetzung der Varianten 1 und 2

Wir begrüssen, dass in der vorgeschlagenen Individualbesteuerung gemäss Vernehmlassungsvorlage die Zuteilung der Einkommens- und Vermögensteile auf die Steuerpflichtigen nach den zivilrechtlichen Verhältnissen erfolgt. Eine andere Zuteilung würde zu grossen rechtlichen und praktischen Problemen bei der Veranlagung der Steuerpflichtigen führen. Da während der Ehe unter den Ehegatten keine Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht bestehen, ist eine Zuteilung der Einkommens- und Vermögensteile auf die Ehegatten nach den zivilrechtlichen Verhältnissen – analog einem Konkubinatspaar – soweit ohne besondere Probleme möglich. Weiter erachten wir es als sinnvoll, dass die Zuteilung der Abzüge, insbesondere der kinderbezogenen Abzüge, in der Regel pauschal oder durch hälftige Aufteilung erfolgt, was eine möglichst unabhängige Veranlagung der Steuerpflichtigen erleichtert. Es wird daher begrüsst, dass – insbesondere mit Variante 1 – eine möglichst reine Individualbesteuerung vorgeschlagen wird, damit die Steuerpflichtigen die Steuererklärung selbstständig ausfüllen und die Steuerverfahren der Steuerpflichtigen möglichst unabhängig durchgeführt werden können.

Sollte sich das Modell der Individualbesteuerung gegenüber der Familienbesteuerung durchsetzen, hat dies weitreichende Folgen für die Ehepaare und die Steuerbehörden. Nach dem vorgeschlagenen Modell sollen Ehepaare wie unverheiratete Paare besteuert werden und die Ehegatten müssen infolgedessen künftig zwei getrennte Steuererklärungen ausfüllen und ihre Rechte und Pflichten je separat wahrnehmen. Allein dadurch steigt für die Steuerbehörden die Anzahl der neu zu bearbeitenden Steuerdossiers gesamtschweizerisch um über 1,7 Millionen. Dies führt zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand. Da es sich beim Veranlagungsverfahren um ein Massengeschäft handelt,

können diese zusätzlichen Steuerdossiers nur mit einem hohen Automatisierungsgrad effizient erledigt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine einfache Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen mit pauschalierten Abzügen erforderlich, die keine Koordination mit dem Steuerdossier des anderen Ehegatten verlangt. Dies vereinfacht auch die Deklaration für die Steuerpflichtigen und ermöglicht eine individuelle Veranlagung.

Nicht zu vergessen ist auch der mit einem Wechsel zur Individualbesteuerung verbundene Initialaufwand für die Steuerbehörden und die Steuerpflichtigen. Dazu zählen die Gesetzesänderung in den Kantonen, die Umstellung der IT auf das System der Individualbesteuerung, die Information der Steuerpflichtigen und die Koordination der Veranlagungsverfahren im ersten Jahr, um sicherzustellen, dass auch nach dem Systemwechsel alle Einkommens- und Vermögensteile deklariert werden. Weiter müssen sich die Ehepartner beim erstmaligen Ausfüllen der Steuererklärung mit der Zuteilung der Einkommens- und Vermögenswerte auseinandersetzen.

Auch beim Steuerbezug führt die Einführung der Individualbesteuerung zu einem Mehraufwand. Der Grund liegt in der Verdoppelung des Rechnungs- und des Zahlungsverkehrs sowie den Betreibungen aufgrund der zwei getrennten Steuerverfahren verheirateter Ehepartner.

Nach dem erläuternden Bericht (Ziff. 3.1.12) gerät das Steuerrecht bei Einführung der Individualbesteuerung in einen «systemischen» Widerspruch zu anderen Rechtsgebieten. Diese betrachten die Ehe weiterhin als Wirtschaftsgemeinschaft. So beruhen z. B. die Berechnungen für die Prämienverbilligungen auf dem Familieneinkommen und -vermögen. Diese Faktoren können heute der gemeinsamen Steuerveranlagung entnommen werden. Müssten diese künftig aus verschiedenen Steuerveranlagungen entnommen werden, würden dies die Kantone nicht nur bei der Prämienverbilligung, sondern auch in anderen Rechtsgebieten (Stipendienwesen, Kita-Beiträge, Ergänzungsleistungen usw.) durch einen merklichen Mehraufwand spüren. Unter Umständen würden sich auch in diesen Bereichen grundlegende Diskussionen und Anpassungen aufdrängen. Die heutige Faktorenaddition bei der Familienbesteuerung hat zur Folge, dass die zivil-rechtlichen, insbesondere familien- und obligationenrechtlichen Verhältnisse und Vermögensverschiebungen zwischen den Ehegatten für die Steuerbemessung während intakter Ehe unbeachtlich sind. Würde man die Individualbesteuerung einführen, wären auch Rechtsgeschäfte unter den Eheleuten, wie z. B. Darlehen, neu steuerlich relevant. Heute ist dies nur bei Konkubinatspaaren der Fall. Dies würde zu zusätzlichem Abklärungs- und Koordinationsaufwand führen und auch Möglichkeiten zur Steueroptimierung bieten. Im Gegensatz zum ordentlichen Veranlagungsverfahren werden bei der Quellensteuer die Ehegatten bereits nach geltendem Recht für das Erwerbseinkommen individuell besteuert. So gesehen würde die Umsetzung der Individualbesteuerung bei der Quellensteuer keine besonderen Probleme bereiten. Von den neu vorgeschlagenen Abzügen (Haushaltsabzug und Einkommensdifferenzabzug) könnte höchstens der Haushaltsabzug in die Quellensteuertarife eingerechnet werden. Wie im erläuternden Bericht in Ziff. 3.1.10 ausgeführt, würde dies aber bei den Arbeitgebenden zu wesentlich mehr Sachverhaltsabklärungen führen. Der vorgeschlagene Einkommensdifferenzabzug (Variante 2) lässt sich nicht in den Quellensteuertarifen abbilden, da die Einkommensverhältnisse den Arbeitgebenden nicht bekannt sind (z. B. das Reineinkommen des

anderen Ehegatten). Vor diesem Hintergrund begrüssen wir, dass weder der Haushaltsabzug noch der Einkommensdifferenzabzug im Quellensteuertarif berücksichtigt werden. Die Neuregelung führt insgesamt für die Arbeitgebenden zu einer Vereinfachung, hingegen ist mit einem Anstieg von nachträglichen ordentlichen Veranlagungen zu rechnen.

3. Änderungsanträge und Hinweise zu Varianten 1 und 2

Die Einführung der Individualbesteuerung bedingt eine Zuweisung verschiedener Abzüge auf die Ehegatten und erfordert aufgrund des Einheitstarifs gewisse Korrektive, um angemessene Belastungsrelationen zu erreichen. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält einige Elemente, die im Vollzug zu Abgrenzungsfragen und Umsetzungsschwierigkeiten führen können. Nachfolgend wird auf die wesentlichsten Punkte eingegangen:

Zurechnung der Einkünfte und Abzüge (Art. 8a DBG bzw. Art. 3 Abs. 3 StHG): Die vorgeschlagene Zurechnung der Einkünfte und Abzüge auf die Steuerpflichtigen nach ihren zivilrechtlichen Verhältnissen erachten wir als sinnvoll. In der Botschaft ist darauf hinzuweisen, dass sich aufgrund dieser Normen keine Änderung für Konstellationen ergibt, für die bisher eine Zuordnung nach wirtschaftlichen Anknüpfungspunkten erfolgte, wie z. B. Treuhand- oder Trustverhältnisse.

Abzug für Unterhaltsbeiträge für Kinder (Kinderalimente) bei Konkubinatspaaren (Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG und Art. 9 Abs. 2 Bst. c StHG; Art. 23 Bst. f DBG): Damit die Individualbesteuerung zivilstandsneutral ausgestaltet ist, ist festzulegen, dass im gleichen Haushalt wohnende Konkubinatspaare keinen Abzug für Unterhaltsbeiträge für gemeinsame Kinder geltend machen können. Konkubinatspaare hätten sonst eine wesentliche steuerliche Optimierungsmöglichkeit, die in gleichen Verhältnissen lebenden Ehepaaren nicht zusteht. Antrag: Der Abzug für Unterhaltsbeiträge ist so auszustalten, dass Unterhaltsbeiträge für Kinder (Kinderalimente) nur dann abziehbar sind, falls der andere Elternteil nicht im gleichen Haushalt wohnt. Art. 23 Bst. f DBG betreffend Besteuerung der Unterhaltsbeiträge beim empfangenden Elternteil ist entsprechend anzupassen.

Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- c. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen getrennt lebenden Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungs pflichten;

Kinderdrittbetreuungsabzug (Art. 33 Abs. 3 DBG und Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG): Nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext (der mit der Umschreibung im erläuternden Bericht nicht übereinstimmt) würden bei gemeinsamer elterlicher Sorge die gesamthaft geleisteten Kinderdrittbetreuungskosten zusammengerechnet und hälftig auf die Elternteile aufgeteilt. Für getrennte und geschiedene Elternteile hätte dies zur Folge, dass der Abzug der Kosten nicht demjenigen zusteht, der die Kosten trägt. So würde bei geschiedenen Elternteilen die Hälfte der von einem Elternteil getragenen Kinderdrittbetreuungskosten der Ex-Gattin oder dem Ex-Gatten zugeteilt und könnte von dieser bzw. diesem steuerlich abgezogen werden, was für die Steuerpflichtigen unverständlich wäre. Weiter muss eine Koordination

der Einschätzung des einen Elternteils mit der Einschätzung des anderen Elternteils erfolgen, weil die Kenntnis der vom anderen Elternteil getragenen Betreuungskosten für die Einschätzung zwingend nötig ist. Allenfalls müsste sogar ein interkantonales Meldewesen für die Kinderdrittbetreuungskosten eingeführt werden. Eine zwingende Koordination der Verfahren bedeutet aber nicht nur einen zusätzlichen administrativen Aufwand, sondern hauptsächlich auch, dass das Verfahren eines Steuerpflichtigen durch das Verfahren des anderen Steuerpflichtigen blockiert würde. Dies führt insbesondere bei langwierigen Rechtsmittelverfahren und getrennten Elternteilen zu unzumutbaren Zuständen für die Steuerpflichtigen und die Steuerbehörden. Zudem führt ein Abzug von Kosten, die der andere Elternteil getragen hat, auch zu Problemen mit dem Steuergeheimnis, insbesondere bei getrennten und geschiedenen Eltern. Auch bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten führt die hälfte Aufteilung der Kinderdrittbetreuungskosten oft nicht zu befriedigenden Resultaten, da die Hälfte der Kosten dem anderen Elternteil zugeteilt werden, bei dem sie bei tiefem Einkommen allenfalls steuerlich ins Leere fallen. Die vorgeschlagene hälfte Aufteilung der Kosten auf die Elternteile mit gemeinsamer elterlicher Sorge ist daher nicht sinnvoll.

Abziehbar sollen allgemein nur Kosten sein, die von der steuerpflichtigen Person selbst getragen werden. Ein Abzug von nicht selbst getragenen Kosten widerspricht dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Weiter ist bei gemeinsamer elterlicher Sorge der Abzug pro Elternteil auf die Hälfte des Maximalbetrags zu beschränken. Dies führt zu sachgerechten Resultaten und ermöglicht eine individuelle Veranlagung der Elternteile ohne zwingende Koordination der Verfahren.

Antrag: Der Abzug ist so auszustalten, dass bei gemeinsamer elterlicher Sorge jeder Elternteil die von ihm getragenen Kosten bis zum hälfte Maximalbetrag geltend machen kann.

Art. 33 Abs. 3 DBG

³ ... Zum Abzug der nachgewiesenen getragenen Kosten bis zum Maximalbetrag sind berechtigt sind:

- a. bis zum Maximalbetrag die steuerpflichtige Person, mit der das Kind, das unter ihrer alleinigen elterlichen Sorge steht, im gleichen Haushalt lebt;
- b. je bis zur Hälfte des Maximalbetrags die beiden Elternteile, mit denen das Kind, das unter ihrer gemeinsamen elterlichen Sorge steht, im gleichen oder abwechselnden Weise im gleichen Haushalt lebt;
- c. je zur Hälfte die beiden getrenntlebenden Elternteile, mit denen das Kind, das unter ihrer gemeinsamen elterlichen Sorge steht, abwechselnd im gleichen Haushalt lebt.

Hinweis zu Bst. b:

- Mit dieser Regelung können die Voraussetzungen des Abzugs ohne zwingende Koordination mit der Veranlagung des anderen Elternteils geprüft werden.

Kinderabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. a und b DBG): Die Aufteilung des Kinderabzugs und des Versicherungsabzugs für Kinder soll bei gemeinsamer elterlicher Sorge grundsätzlich hälfte erfolgen. Neu soll beim Kinderabzug zwischen minderjährigen und volljährigen Kindern unterschieden werden. Bei volljährigen Kindern in Ausbildung soll der Abzug dem

Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen zustehen. Die vorgeschlagene Regelung mit der Ermittlung der höheren Beiträge erfordert zwingend eine Verfahrenskoordination zwischen den Steuerdossiers der Elternteile, damit die Kinderabzüge nicht doppelt geltend gemacht werden bzw. korrekt zugeteilt werden kann, wer den Abzug von Fr. 9000 und Fr. 6500 geltend machen kann. Eine solche Koordination der Steuerdossiers ist abzulehnen, da dies zu kompliziert ist und einer automatisierten Veranlagung entgegensteht. Weiter ist nicht ersichtlich, wieso insgesamt höhere Leistungen an das volljährige Kind abgezogen werden können, wenn beide Elternteile an den Unterhalt beitragen als wenn nur ein Elternteil an den Unterhalt beiträgt. Analog dem Kinderabzug für minderjährige Kinder soll eine hälftige Aufteilung des Abzugs erfolgen, sofern auch der andere Elternteil mindestens in einem wesentlichen Umfang an den Unterhalt beiträgt. Durch die pauschalierte hälftige Aufteilung kann umgangen werden, dass im Detail abgeklärt werden muss, was jeder Elternteil geleistet hat.

Antrag: Der Kinderabzug für das volljährige Kind soll (analog zum Kinderabzug für das minderjährige Kind) hälftig aufgeteilt werden, soweit beide Elternteile zum Unterhalt des volljährigen Kindes beitragen. Da die Kosten für volljährige Kinder in Erstausbildung höher sind als für minderjährige Kinder, kann der Abzug für volljährige Kinder erhöht werden.

Art. 35 Abs. 1 Bst. a und b DBG

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- a. 9000 Franken für jedes unter der elterlichen Sorge der steuerpflichtigen Person stehende minderjährige Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; die Hälfte für einen Elternteil, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und der Elternteil keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht hat werden;
- b. 9000 12 000 Franken für jedes in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende volljährige Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person allein sorgt; tragen beide Elternteile zum Unterhalt bei, so kann der Elternteil mit den höheren Beiträgen 9000 Franken abziehen und der andere Elternteil den Abzug von 6500 Franken nach Buchstabe c geltend machen, sofern er mindestens in der Höhe dieses Abzugs zum Unterhalt beiträgt wird der Abzug hälftig aufgeteilt, sofern beide mindestens in der Höhe des hälftigen Abzugs an den Unterhalt beitragen;

Hinweis zu Bst. a:

- Im Schlussteil ist die Formulierung des bisherigen Gesetzestextes beizubehalten. Wenn der andere Elternteil Unterhaltsbeiträge geltend macht, kommt nicht der zweite, sondern der erste Teilsatz zur Anwendung.

Hinweis zu Bst. b:

- Wie bisher ist zu spezifizieren, dass es sich um eine berufliche oder schulische Ausbildung handelt. Sonst würde sich die Frage stellen, ob betreffend Voraussetzung der Erstausbildung eine materielle Änderung erfolgt.
- Im ersten Teilsatz ist «allein» wegzulassen. Ansonsten würde der Abzug entfallen, wenn das volljährige Kind selbst oder eine Drittperson teilweise für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Wie nach bisheriger Praxis soll es genügen, wenn der Unterhalt mindestens im Umfang des Abzugs bestritten wird.

- Eine Aufteilung des Abzugs soll nur erfolgen, wenn beide Elternteile mindestens im Umfang des hälftigen Abzugs an den Unterhalt beitragen. Tragen zwar beide Elternteile zum Unterhalt des Kindes bei, aber der Beitrag des einen Elternteils ist tiefer als die Hälfte des Abzugs, wird der ganze Abzug dem Elternteil mit dem höheren Beitrag zugewiesen, sofern die übrigen Voraussetzungen des Abzugs erfüllt sind.

Hinweis zu Art. 33 Abs. 1^{bis} Bst. b DBG:

- Der Wortlaut ist aufgrund der vorgeschlagenen Änderung von Art. 35 Abs. 1 Bst. a und b DBG wie folgt anzupassen:

Art. 33 Abs. 1^{bis} Bst. b DBG

^{1bis} Die Abzüge nach Absatz 1 Buchstabe g erhöhen sich:

- b. um 700 Franken für jedes Kind, für das die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann; steht das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge, so beträgt der Abzug für jeden Elternteil die Hälfte; in den übrigen Fällen steht der Abzug der Person zu, die den Abzug von 9000 Franken nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann wird der Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b hälftig auf die Eltern aufgeteilt, so beträgt der Abzug für jeden Elternteil die Hälfte;

Unterstützungsabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG): Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten soll neu der Unterstützungsabzug zulässig sein. Ein solcher Abzug wäre folglich auch zwischen Konkubinatspartnern möglich. Bei einer Individualbesteuerung ist dies angebracht.

Im zweiten Halbsatz ist «minderjährig» wegzulassen, sonst könnte für volljährige Kinder in Erstausbildung neben dem Abzug in Bst. b von der gleichen steuerpflichtigen Person zusätzlich noch ein Unterstützungsabzug geltend gemacht werden. Die umständliche Spezifizierung betreffend geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten mit Unterhaltsbeiträgen ist unnötig, da sie bereits der gängigen Praxis entspricht.
Antrag: Im zweiten Halbsatz ist «minderjährig» und die Spezifizierung betreffend geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten mit Unterhaltsbeiträgen wegzulassen.

Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- c. 6500 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige unterstützungsbefürftige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für minderjährige Kinder und für die geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegattin oder den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten, für die oder den ein Abzug nach Buchstabe a oder b oder nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c geltend gemacht wird;

Hinweis:

- Bereits nach der bisherigen Praxis und Rechtsprechung ist die Unterstützungsbedürftigkeit die Voraussetzung für den Abzug. Für eine erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, die über genügend Einkommen oder Vermögen verfügt, wird der Unterstützungsabzug nicht gewährt.

Haushaltsabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. d DBG): Auf einen Haushaltsabzug für Alleinstehende soll verzichtet werden. Bisher besteht kein solcher Abzug und ein zwingender Bedarf ist nicht ersichtlich. In vielen Fällen handelt es sich um einen persönlichen Entscheid mit vielfältigen Aspekten, ob jemand alleine oder mit anderen Personen zusammen einen Haushalt führt, die nicht zwingend einen steuerlichen Abzug bedingen. Im Vollzug führt der Haushaltsabzug zu einem wesentlichen Mehraufwand, da für viele Steuerpflichtige geprüft werden muss, ob eine Wohnung allein bewohnt wird oder nicht. Zudem ist fraglich, ob aus den bestehenden Registern (Eidg. Gebäudeidentifikator und Eidg. Wohnungsidentifikator) die für den Abzug notwendigen Informationen hervorgehen. Weiter führt die Einführung eines solchen Abzugs für alle Alleinstehenden zu beträchtlichen Steuerausfällen.

Für Steuerpflichtige, die allein mit Kindern (Alleinerziehende) oder allein mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben, kann ein solcher Abzug gerechtfertigt sein, da für sie beim Übergang zur Individualbesteuerung durch den Wegfall des geltenden Elterntarifs (Tarif für Verheiratete und Abzug vom Steuerbetrag) eine wesentliche Mehrbelastung resultiert. Zudem gehören die Alleinerziehenden oft zur sozial schwächeren Bevölkerungsschicht, sodass ein Sozialabzug hier gerechtfertigt ist. In der Folge müssen die Steuerbehörden nur bei diesen Personen die Abzugsberechtigung prüfen. Weiter werden die Steuerausfälle wesentlich vermindert.

Antrag: Die Einführung eines Haushaltsabzugs soll auf Alleinstehende, die mit Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben, beschränkt werden.

Art. 35 Abs. 1 Bst. d DBG

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

d. 6000 Franken für steuerpflichtige Personen, die ~~allein~~ oder allein mit Personen, für die sie einen Abzug nach Buchstabe a, b oder c geltend machen können, einen Haushalt führen.

Einheitstarif (Art. 36 DBG): Nach dem vorliegenden Bericht soll bei Variante 1 die Mehrheit der Steuerpflichtigen (rund 53%) steuerlich entlastet und nur für 12% eine Mehrbelastung resultieren. Wenn das Ehepaar als Wirtschaftsgemeinschaft betrachtet wird, hängt bei der vorgeschlagenen Individualbesteuerung aufgrund der getrennten Besteuerung und des Wegfalls des Verheiratetentarifs die Veränderung der zusammengerechneten Steuerbelastung massgebend von der Einkommensaufteilung zwischen den Eheleuten ab. Bei Variante 1 profitieren die Ehepaare mit gleichmässiger Einkommensverteilung am stärksten, wie eine Analyse des Zahlenmaterials auf der Webseite der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) ergibt. So soll nach Variante 1 ein Zweiverdienehepaar ohne Kinder mit einem Gesamteinkommen von Fr. 80'000, zu dem beide Ehegatten je zur Hälfte beitragen, neu eine direkte Bundessteuer von Fr. 311 bezahlen. Die Steuerentlastung des Zweiverdienehepaars ohne Kinder beträgt im Vergleich zum geltenden Recht

(Fr. 439) rund 29%. Im Gegensatz dazu müsste das Einverdienerhepaar mit einem Gesamteinkommen von Fr. 80 000 neu Fr. 1227 direkte Bundessteuer entrichten, dies entspricht gegenüber dem geltenden Recht (Fr. 841) einer steuerlichen Mehrbelastung von rund 46%. Ein Zweiverdienerhepaar ohne Kinder mit einem Gesamteinkommen von Fr. 140 000, zu dem beide Ehegatten je zur Hälfte beitragen, würde neu eine direkte Bundessteuer von Fr. 1651 bezahlen. Die Steuerentlastung des Zweiverdienerhepaars ohne Kinder beträgt im Vergleich zum geltenden Recht (Fr. 3222) rund 49%. Das Einverdienerhepaar mit einem Gesamteinkommen von 140 000 Franken würde neu Fr. 6061 direkte Bundessteuer entrichten, was gegenüber dem geltenden Recht (Fr. 4279) einer steuerlichen Mehrbelastung von rund 42% entspricht. Der erhöhte Anreiz für die Erwerbstätigkeit beider Ehepartner bringt daher bei Variante 1 eine wesentliche steuerliche Mehrbelastung der Einverdienerhepaare gegenüber den Ehepaaren mit gleichmässiger Einkommensverteilung mit sich.

Elterntarif (Art. 36 Abs. 2 Bst. a DBG):

Antrag: Art. 36 Abs. 2 Bst. a ist an die vorgeschlagene Änderung von Art. 35 Abs. 1 Bst. b DBG anzupassen.

Art. 36 Abs. 2 Bst. a DBG

² Der Steuerbetrag ermässigt sich um 251 Franken für:

- a. jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende volljährige Kind, das mit der steuerpflichtigen Person im gleichen Haushalt lebt und für das sie einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann; steht das minderjährige Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge und werden keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht, wird der Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b häufig auf die Eltern aufgeteilt, so beträgt die Ermässigung für jeden Elternteil die Hälfte; in den übrigen Fällen steht die Ermässigung der Person zu, die den Abzug von 9000 Franken nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann.

4. Weitere Änderungsanträge und Hinweise zu Variante 2

Die Variante 2 sieht – zusätzlich zu den vorstehend erwähnten Abzügen – einen degressiv verlaufenden Einkommensdifferenzabzug vor. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass weitere Personen von dem erzielten Einkommen unterhalten werden müssen. Dieser Abzug führt zu Vollzugsschwierigkeiten, wie nachfolgend dargelegt wird.

Nicht abziehbare Kosten (Art. 34 Bst. a DBG): Der Zusatz in Art. 34 Bst. a DBG «vorbehalten bleiben die Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c und 35 Absatz 1^{bis}» ist unnötig und soll weggelassen werden. Es würde sich sonst auch die Frage stellen, ob ein solcher Vorbehalt an anderen Stellen im Gesetz eingeführt werden müsste.

Antrag: Verzicht auf den Vorbehalt in Art. 34 Bst a DBG.

Art. 34 Bst. a DBG

Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:

- a. die Aufwendungen für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie sowie der durch die berufliche Stellung der steuerpflichtigen Person bedingte Privataufwand; vorbehalten bleiben die Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c und 35 Absatz 1^{bis}.

Einkommensdifferenzabzug (Art. 35 Abs. 1^{bis} DBG): Eine steuerliche Berücksichtigung der unterschiedlichen Einkommen der Ehegatten auch im Rahmen einer Individualbesteuerung wird im Hinblick auf die Belastungsrelationen teilweise als notwendig erachtet. Der vorgeschlagene Einkommensdifferenzabzug steht dem Ehegatten mit dem höheren Einkommen zu und hängt direkt vom Reineinkommen des anderen Ehegatten ab.

Der Einkommensdifferenzabzug in der Ausgestaltung von Abs. 1^{bis} macht aber wesentliche Elemente einer Individualbesteuerung unwirksam und führt sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerbehörden zu grossen Problemen im Veranlagungsverfahren. Die Steuerpflichtigen können ihre Steuererklärung nicht mehr eigenständig ausfüllen, da sich das Reineinkommen des Ehepartners nur aus dessen ausgefüllter Steuererklärung ergibt. Im Rahmen einer Individualbesteuerung erscheint es aber als grundsätzliches Recht, dass die Steuerpflichtigen ihre Steuererklärung selbstständig ausfüllen und die eigene Steuerlast selbstständig bestimmen können. Weiter können aufgrund des vorgeschlagenen Einkommensdifferenzabzugs die Veranlagungsverfahren der Steuerpflichtigen nicht mehr unabhängig durchgeführt und abgeschlossen werden, da die Veranlagung des einen Ehegatten von der Deklaration und der Veranlagung des anderen Ehegatten abhängt.

Durch die zwingende Koordination wird das Verfahren eines Steuerpflichtigen durch das Verfahren des anderen Steuerpflichtigen blockiert, was insbesondere bei langwierigen Rechtsmittelverfahren und im interkantonalen Verhältnis für die Steuerpflichtigen nicht zumutbar ist. Hinzu kommt, dass das Reineinkommen des anderen Ehegatten gar nicht bekannt ist, falls dieser an der Quelle besteuert wird oder im Ausland ansässig ist.

Im Rahmen einer Individualbesteuerung muss es aber möglich sein, die Verfahren der Steuerpflichtigen unabhängig zu führen und abzuschliessen.

Sofern als Variante 2 an einem Abzug für Einverdienerhepaare festgehalten wird, ist dieser als pauschaler Sozialabzug auszustalten, der mit einer Individualbesteuerung verträglich ist, indem er eine unabhängige Deklaration und eine unabhängige Durchführung des Veranlagungsverfahren für die Steuerpflichtigen zulässt (vgl. den nachstehend vorgeschlagenen Bst. e).

Antrag: Die Berücksichtigung der unterschiedlichen Einkommen der Ehegatten in der Ausgestaltung des vorgeschlagenen Abs. 1^{bis} ist klar abzulehnen. Eine solche Berücksichtigung könnte im Rahmen eines pauschalen Sozialabzugs, der keine zwingende Koordination der Deklaration und Verfahren der Ehegatten bedingt, erfolgen.

Art. 35 Abs. 1^{bis} DBG

^{bis} Lebt eine steuerpflichtige Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe mit einer Person ohne steuerbares Einkommen oder mit niedrigerem Reineinkommen, so werden ihr vom Einkommen 14'500 Franken abgezogen. Der Abzug erhöht sich um die Höhe der Abzüge nach Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33-Absatz 1^{bis} Buchstabe b der steuerpflichtigen Person; er reduziert sich für jeden Franken des Reineinkommens der Ehegattin oder des Ehemannes um 0,50 Franken. Er darf die Differenz zwischen dem höheren und dem niedrigeren Reineinkommen nicht übersteigen.

Unterstützungsabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG): Nach geltendem Recht ist der Unterstützungsabzug unter Ehegatten nicht zulässig. Bei der Individualbesteuerung soll ein Unterstützungsabzug unter Ehegatten möglich sein, wenn die Ehegattin bzw. der Ehegatte aus objektiven Gründen keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann. Sofern nach Variante 2 für Ehegatten ein besonderer Einkommensdifferenzabzug oder ein anderer besonderer Sozialabzug möglich sein soll, ist nicht zusätzlich noch der Unterstützungsabzug nach Bst. c zu gewähren.

Sofern an einem Abzug für Einverdienerhepaare festgehalten wird, ist dieser als pauschaler Sozialabzug analog einem Unterstützungsabzug auszustalten (vgl. den vorgeschlagenen Bst. e). Anstelle der Unterstützungsbedürftigkeit tritt die Voraussetzung der Beistandsbedürftigkeit. Nach Art. 159 ZGB schulden die Ehegatten einander Beistand. Die Voraussetzung der steuerlichen Beistandsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten kann weniger einschränkend festgelegt werden als die Voraussetzung der Unterstützungsbedürftigkeit, womit der Abzug unter Ehegatten leichter gewährt wird als der Unterstützungsabzug. Der Nachweis der Beistandsbedürftigkeit kann – wie beim Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit – durch die Steuerpflichtigen auf verschiedene Arten erbracht werden und muss nicht zwingend anhand der aktuellen Steuererklärung oder der aktuellen Veranlagung des anderen Ehegatten erfolgen. Durch die Wahl eines pauschalen Abzugs muss nicht nachgewiesen werden, welche Leistungen im Detail erbracht wurden. Es genügt, wenn mindestens Leistungen im Umfang der Pauschale erfolgten. Der pauschale Abzug kann wesentlich höher angesetzt werden als der Unterstützungsabzug. Durch die Wahl eines pauschalen Sozialabzugs analog einem Unterstützungsabzug können daher die Voraussetzungen ohne zwingende Koordination mit der Veranlagung des anderen Ehegatten von den Steuerpflichtigen geltend gemacht und von den Steuerbehörden geprüft werden.

Antrag: Für Ehegatten ist der Unterstützungsabzug nach Bst. c nicht vorzusehen. Als Bst. e ist anstelle des Einkommensdifferenzabzugs nach Abs. 1^{bis} ein betraglich festgesetzter Sozialabzug für die Unterstützung einer beistandsbedürftigen Ehegattin oder eines beistandsbedürftigen Ehemannes einzuführen.

Art. 35 Abs. 1 Bst. c und e (neu) DBG

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- c. 6500 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige unterstützungsbedürftige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für minderjährige Kinder und für die geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegattin oder den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten, für die oder den ein Abzug nach Buchstabe a oder b oder nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c geltend gemacht wird, und für die Ehegattin oder den Ehegatten;
- e. 11 000 Franken für die Unterstützung der beistandsbedürftigen Person, mit der die steuerpflichtige Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt und zu deren Unterhalt sie mindestens im Umfang des Abzugs beiträgt.

Hinweis zu Bst. e:

- Die Voraussetzung der steuerlichen Beistandsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten kann weniger einschränkend festgelegt werden als die Voraussetzung der Unterstützungsbedürftigkeit. Durch die Wahl eines pauschalen Sozialabzugs analog einem Unterstützungsabzug können die Voraussetzungen ohne zwingende Koordination mit der Veranlagung des anderen Ehegatten geprüft werden.

Einheitstarif (Art. 36 DBG): Bei Variante 2 sind im Vergleich zur Variante 1 nur 10% der Steuerpflichtigen von einer Mehrbelastung betroffen, obwohl der Tarif aufgrund des Einkommensdifferenzabzugs erhöht wird. Die Situation präsentiert sich bei dieser Variante mit veränderter Tarifstruktur und unter Berücksichtigung des Einkommensdifferenzabzugs bei Einverdienerhepaaren etwas moderater. Bei einem Gesamteinkommen von Fr. 140 000 soll das Einverdienerhepaar ohne Kinder neu eine direkte Bundessteuer von Fr. 5202 entrichten, dies entspricht gegenüber dem geltenden Recht (Fr. 4279) einer steuerlichen Mehrbelastung von rund 22%. Demgegenüber profitiert das Zweiverdienerhepaar mit gleichmässiger Einkommensverteilung (50:50) von einer Steuerentlastung von rund 45% (direkte Bundessteuer von neu Fr. 1756 gegenüber Fr. 3222 nach geltendem Recht).

Folglich besteht auch bei Variante 2 für Einverdienerhepaare und Ehepaare mit tiefen Zweiteinkommen trotz Einkommensdifferenzabzug eine bedeutende steuerliche Mehrbelastung gegenüber den Ehepaaren mit gleichmässiger Einkommensverteilung.

Akteneinsicht (Art. 114 Abs. 1 DBG): Sofern als Variante 2 an einem Abzug für Einverdienerhepaare festgehalten wird, ist dieser – wie vorstehend ausgeführt – als pauschaler Sozialabzug auszugestalten (siehe Art. 35 Abs. 1 Bst. e DBG). Die Ausgestaltung des Einkommensabzugs in Form eines pauschalen Sozialabzugs führt nicht zu einer zwingenden Abhängigkeit der beiden Steuerdossiers. Aus diesem Grund drängt sich auch kein Akteneinsichtsrecht für Steuerpflichtige auf, die in ungetrennter Ehe leben.

Sofern am Akteneinsichtsrecht unter Ehegatten festgehalten wird, ist auch Art. 110 DBG bezüglich Geheimhaltungspflicht der Steuerbehörden betreffend Auskünfte aus Steuerakten bei Ehegatten anzupassen. Das reine Akteneinsichtsrecht der Ehegatten berechtigt die Steuerbehörden noch nicht zur spontanen Bekanntgabe von Informationen aus den Steuerakten des anderen Ehegatten.

Allgemein sollte bei Varianten 1 und 2 den Steuerbehörden eine Bekanntgabe von Daten aus den Steuerakten immer dann möglich sein, wenn die Veranlagung der beiden steuerpflichtigen Personen aufgrund dieser Daten voneinander abhängt. Art. 110 DBG ist entsprechend anzupassen.

Antrag: Der zweite Satz von Art. 114 Abs. 1 DBG ist wegzulassen.

Art. 114 Abs. 1 DBG

¹ Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, in die von ihnen eingereichten oder von ihnen unterzeichneten Akten Einsicht zu nehmen. Den Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, steht ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht zu.

Revision und Nachsteuer (Art. 147 Abs. 1 Bst. d und 151 Abs. 3 DBG): Sofern als Variante 2 an einem Abzug für Einverdienerhepaare festgehalten wird, ist dieser – wie vorstehend ausgeführt – als pauschaler Sozialabzug auszustalten. Folglich sind die Bestimmungen gemäss Art. 147 Abs. 1 Bst. d und 151 Abs. 3 DBG nicht notwendig.

Anträge: Art. 147 Abs. 1 Bst. d und 151 Abs. 3 DBG sind wegzulassen.

Beim vorgeschlagenen Einkommensdifferenzabzug nach Variante 2 erweisen sich die Bestimmungen zur Revision und Nachsteuer jedoch als sinnvoll.

5. Umsetzungshorizont

Bei einer Einführung der Individualbesteuerung müsste nach Verabschiedung der Bundesvorlage auch auf kantonaler Ebene das Kernelement der Steuertarife in einem ordentlichen politischen Gesetzesprozess mit Vernehmlassungsverfahren und Einbezug der Gemeinden festgelegt werden. Ausserdem müsste diskutiert werden, ob und inwieweit auch in den weiteren Rechtsgebieten, die heute auf dem Grundsatz der Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft beruhen, Anpassungen vorgenommen werden sollen.

Dafür und für die anschliessende technische Umstellung auf allen Staatsebenen und Rechtsgebieten wäre eine Umsetzungsfrist von mindestens zehn Jahren nötig (die EStV ging 2016 von einer Umsetzungsphase von zehn Jahren aus).

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Ernst Stocker

Dr. Kathrin Arioli





Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Per Email (als WORD und PDF) an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

8. März 2023

RRB Nr.: 260/2023
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung: Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der Bundesrat hat am 2. Dezember 2022 die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung eröffnet.¹ Die Vorlage dient als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)».²

1. Ausgangslage

Im heutigen System der «Familienbesteuerung» wird das Einkommen und Vermögen von verheirateten Personen wie auch von Personen in eingetragener Partnerschaft ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet und gemeinsam veranlagt (sogenannte «Faktorenaddition»). Der Bundesrat schlägt mit dem vorliegenden Bundesgesetz den Wechsel zur Individualbesteuerung vor. Damit soll künftig jede steuerpflichtige Person – auch wenn sie verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt – eine eigene Steuererklärung ausfüllen. Die Besteuerung der Ehepaare soll sich nach den bisher geltenden Grundsätzen für unverheiratete Paare (Konkubinate) richten. Die Zuteilung der Einkommens- und Vermögensbestandteile auf die Steuerpflichtigen folgt dementsprechend den zivilrechtlichen Verhältnissen. Eine Anpassung anderer Rechtsgebiete ist in der Vorlage nicht geplant. Die Ehe gilt deshalb zivilrechtlich weiterhin als Wirtschaftsgemeinschaft.

Der Bundesrat präsentiert zwei Varianten der individuellen Besteuerung. In beiden Varianten sind eine Erhöhung des Kinderabzuges, ein neuer Haushaltsabzug für Einpersonenhaushalte sowie diverse Tarifanpassungen für die direkte Bundessteuer vorgesehen. Variante 2 enthält zusätzlich ein steuerminderndes Korrektiv (einen «Einkommensdifferenzabzug») für Einverdienehepaare, um eine progressionsbedingte Überbesteuerung dieser Paare zu vermeiden. Die Kantone müssen ebenfalls eine Individualbesteuerung einführen, sind aber bei der Tarifgestaltung und der Einführung der erwähnten Sozialabzüge frei.

¹ Medienmitteilung vom 2. Dezember 2012: https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/das-efd/nsb-news_list.msg-id-92043.html

² Eidgenössische Volksinitiative 'Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)' (admin.ch)

2. Die Ziele der Vorlage

Die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist ein verfassungsmässiger Grundsatz.³ Als Folge daraus haben Lehre und Rechtsprechung Grundsätze für faire Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Haushaltstypen erarbeitet.⁴ Demnach ist bspw. eine alleinstehende Person höher zu belasten als eine Familie mit gleich hohem Einkommen, weil in der Familienkonstellation mehr Personen von diesem Einkommen leben müssen. Das heutige System führt in gewissen Konstellationen nicht zu den gewünschten Belastungsrelationen:

- Aufgrund der stark progressiv ausgestalteten Steuertarife kann die Faktorenaddition der Ehegatten bei der direkten Bundessteuer und in einzelnen Kantonen zu einer Benachteiligung gegenüber unverheirateten Personen führen (**«Heiratsstrafe»**). Zu den Verlierern des heutigen Systems zählen vor allem die Doppelverdienerhepaare. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern wurde die **«Heiratsstrafe»** hingegen weitgehend beseitigt oder zumindest deutlich gemildert.⁵ Zahlreiche Reformvorschläge zur Abschaffung der **«Heiratsstrafe»**, die an der gemeinsamen Besteuerung der Ehepaare im Sinne einer Wirtschaftsgemeinschaft festhielten, sind bislang gescheitert.⁶
- Wegen der Faktorenaddition wird das **Zweiteinkommen** heute relativ betrachtet stärker belastet als das Ersteinkommen, weil das Paar dadurch in eine höhere Progressionsstufe aufsteigt. Eine untergeordnete Erwerbstätigkeit der Frauen lohnt sich deshalb in gewissen Fällen kaum. Da die Zweitverdienenden heute immer noch oft Frauen sind, wird dadurch indirekt auch die Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern verringert.

Mit der vorliegenden Vorlage sollen die folgenden Ziele erreicht werden:⁷

- Die Steuerbelastung soll nicht vom Zivilstand abhängig sein. Ehepaare sollen grundsätzlich wie unverheiratete Paare besteuert werden (Abschaffung der **«Heiratsstrafe»**).
- Es sollen möglichst hohe Arbeitsanreize gesetzt werden.
- Die Chancengleichheit der Geschlechter soll gefördert werden.

Der Regierungsrat hat sich bereits Ende 2020 in der Antwort zur Motion 314-2020, Hässig (Zollikofen, SP) «Individualbesteuerung für Ehepaare endlich umsetzen»⁸ grundsätzlich für die Einführung einer (modifizierten) Individualbesteuerung ausgesprochen, wobei er aber auch auf deren Schwachpunkte aufmerksam gemacht hat. Entscheidend sei das Abwagen gestützt auf die konkrete Ausgestaltung der Individualbesteuerung. Dementsprechend unterstützt der Regierungsrat die oben erläuterten Ziele der Vorlage explizit.

³ Art. 127 der Bundesverfassung.

⁴ Zu den von der Lehre und Rechtsprechung erarbeiteten Belastungsrelationen vgl. «Auswirkungen einer Einführung der Individualbesteuerung: Bericht des Bundesrates vom 24. Juni 2015 in Erfüllung des Postulats der Finanzkommission des Nationalrates "Volkswirtschaftliche und fiskalpolitische Folgen von konkreten Modellen der Individualbesteuerung" (14.3005)»

⁵ «Auswirkungen einer Einführung der Individualbesteuerung: Bericht des Bundesrates vom 24. Juni 2015 in Erfüllung des Postulats der Finanzkommission des Nationalrates "Volkswirtschaftliche und fiskalpolitische Folgen von konkreten Modellen der Individualbesteuerung" (14.3005); Ziffer 1.1.

⁶ Vgl. dazu die ausführliche Dokumentation der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/steuerpolitik/steuerpolitische-themen/ehepaar-familienbesteuerung.html> sowie die ebenfalls gestartete Initiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!», welche zum Ziel hat, die Heiratsstrafe im System der gemeinsamen Veranlagung abzuschaffen.

⁷ Erläuternder Bericht Ziffer 1.5.2

⁸ <https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=7697151febb240068430089a033df404>

3. Zur Ausgestaltung der Vorlage

Eine reine Individualbesteuerung – ohne Abzüge für bestimmte Haushaltskonstellationen – nimmt keine Rücksicht darauf, ob von einem Einkommen nur eine einzige oder mehrere Personen leben. Sie führt damit zwar zu maximalen Erwerbsanreizen, ist aber verfassungswidrig. Es gibt heute immer noch sehr viele Ehepaare mit einer ungleichen Aufteilung der Einkommen. In der vorgeschlagenen Variante 1 ohne Korrektiv würden diese gegenüber dem heutigen System steuerlich massiv höher belastet.⁹ Das Bundesgericht hielt im Leitentscheid «Hegetschweiler»¹⁰ fest, dass Ehepaare steuerlich nicht stärker belastet werden dürfen als unverheiratete Paare. Die Ausführungen des Bundesrates¹¹, wonach die verfassungsmässigen Überlegungen zu den Belastungsrelationen aus diesem Entscheid heute nicht mehr Anwendung finden, überzeugen nicht. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Einverdienerhaushaltes ist auch heute tiefer als diejenige einer alleinstehenden Person mit gleich hohem Einkommen. Die vorgestellte **Variante 1** ohne Korrektive für Ehepaare mit keinem oder geringem Zweiteinkommen würde somit **neue stossende Belastungsrelationen schaffen und ist daher abzulehnen.**

Wird eine Individualbesteuerung dagegen mit Korrekturen angepasst oder «modifiziert», nähert sie sich dem heutigen Familienbesteuerungssystem an. Die gewünschten Erwerbsanreize werden zu Gunsten der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgeschwächt. Das ist aus Sicht des Regierungsrates richtig: Ein Besteuerungsmodell soll möglichst keine negativen Erwerbsanreize setzen, aber nicht gewisse Familienmodelle durch eine Überbesteuerung benachteilen. Die vorgestellte **Variante 2 ist deshalb vorzuziehen.** Ein System mit Korrektiv ist zudem kohärent mit den im erläuternden Bericht dargestellten Systemen in anderen europäischen Ländern. Nur gerade Schweden wendet eine reine Individualbesteuerung ohne Korrektiv an.¹² In allen übrigen Staaten gibt es zumindest wahlweise eine gemeinsame Veranlagung (Deutschland, Frankreich, Luxemburg), eine Abhängigkeit zur Ehepartnerin oder gar eine gemeinsame Steuererklärung (Niederlande, «fiscal partners»). Auch für die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) käme bei einem Wechsel zur Individualbesteuerung nur die Variante 2 in Frage.¹³

In der Ausgestaltung der vorgestellten Variante 2 wird der Grundsatz der Besteuerung nach der **wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit jedoch noch ungenügend berücksichtigt.** Die von Lehre und Rechtsprechung erarbeiteten Belastungsrelationen wären mit Variante 2 in der vorgestellten Form in praktisch keiner Konstellation erfüllt. Es würden neue Ungleichbehandlungen zwischen Ehepaaren und Konkubinatspaaren geschaffen, weil letzteren kein «Einkommensdifferenzabzug» gewährt werden soll. Weiter würden die kinderbezogenen Abzüge aufgrund der geplanten hälftigen Aufteilung zwischen den Ehegatten in vielen Konstellationen mit geringem Zweiteinkommen ins Leere fallen.

Hintergrund der hälftigen Aufteilung ist, dass möglichst kein Koordinationsbedarf zwischen den Steuerdossiers der Ehepartner entstehen soll.¹⁴ Aus Sicht des Regierungsrates ist eine Koordination zwischen Steuerdossiers in bestimmten Konstellationen aber zwingend. Das ist nichts Neues. Bereits heute koordinieren manche Kantone die Steuererklärungen von Konkubinatspaaren mit Kindern oder auch von Alleinaktionärinnen und den Gesellschaften oder von Miteigentümern von Liegenschaften, um eine korrekte Steuerveranlagung sicherzustellen. Bei einer Individualbesteuerung von Ehegatten und eingetragenen Partnern und Partnerinnen ist eine Koordination erforderlich, um faire Belastungsrelationen zu erreichen.

⁹ Vgl. dazu die Belastungsrelationen im erläuternden Bericht in Ziffer 5.4.

¹⁰ BGE 110 Ia 7

¹¹ Erläuternder Bericht, Ziffer 6.1.

¹² Erläuternder Bericht, Ziffer 2.

¹³ Stellungnahme der FDK vom 27. Januar 2023: https://www.fdk-cdf.ch/-/media/FDK_CDF/Dokumente/Themen/Steuerpolitik/Familien_und_Paarbesteuerung/230127_Individualbesteuerung_VI_Stn_FDK_Brief_an_C_EFD_DEF_UZ.pdf

¹⁴ Die Forderung wurde von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) eingebracht und soll die Veranlagungstätigkeit erleichtern, vgl. erläuternder Bericht, Ziffern 1.5.8 und 3.3.

Technisch wäre eine solche Koordination machbar, indem bspw. die zu koordinierenden Steuerfälle systemmässig miteinander verknüpft werden, so dass das Veranlagungssystem die Fälle erst zur Veranlagung freigibt, wenn beide Steuererklärungen eingereicht sind.

Entscheidet man sich für eine Koordination, wären bei der Individualbesteuerung weitere Lösungen möglich, bspw. ein Übertrag von nicht konsumierten Abzügen auf das steuerbare Einkommen der anderen Person. Der Regierungsrat regt deshalb an, entsprechende **Alternativen zu prüfen, welche zu sachgerechteren Lösungen führen.**

4. Auswirkungen eines Wechsels zur Individualbesteuerung

Der Wechsel zu einer Individualbesteuerung müsste gesamtschweizerisch für sämtliche Steuerhoheiten umgesetzt werden. **Alle 26 Kantone** müssten ihre Gesetzgebungen und Vollzugsbestimmungen ändern, die Sozialabzüge und Tarife grundlegend neugestalten, entsprechende IT-Anpassungen vornehmen und die Folgen des systemischen Widerspruchs mit anderen Rechtsgebieten und Auswirkungen auf diese (Prämienverbilligungen, Stipendienwesen, Kita-Beiträge, Ergänzungsleistungen usw.) müssten im Detail geklärt werden. Es kann von einem fundamentalen Systemwechsel gesprochen werden. Der Bundesrat rechnet mit einem **Umsetzungshorizont von mindestens 10 Jahren.**¹⁵

Im erläuternden Bericht werden die **Einnahmeeinbussen auf 800 Millionen Franken beim Bund und 200 Millionen Franken bei den Kantonen und Gemeinden** beziffert. Diese resultieren primär aus der Abschaffung der «Heiratsstrafe» bei der direkten Bundessteuer.¹⁶ Zusätzlich zu den Einbussen bei der direkten Bundessteuer sind gemäss erläuterndem Bericht «unausweichlich» **Mindereinnahmen bei den Kanton- und Gemeindesteuern** zu erwarten, wenn Mehrbelastungen für alle Steuerpflichtigen vermieden werden sollen, damit mehrheitsfähige Vorlagen resultieren. Je progressiver der Einkommenssteuertarif in einem Kanton, desto stärker die Effekte. Für den Regierungsrat sind deshalb die voraussichtlich gesamthaft resultierenden Mindereinnahmen¹⁷ und Umsetzungskosten als hoch einzuschätzen und nur gerechtfertigt, sofern die Ziele der Vorlage wirklich erreicht werden.

5. Zusammenfassende Stellungnahme

Zusammenfassend **unterstützt** der Regierungsrat Bestrebungen, auf Stufe direkte Bundessteuer die «Heiratsstrafe» möglichst rasch abzuschaffen und stossende Belastungsrelationen zu reduzieren. Die sich dadurch ergebenden Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer sind hinzunehmen, denn auch bei einer Abschaffung der Heiratsstrafe im heutigen System der Familienbesteuerung – ohne Wechsel zu Individualbesteuerung – resultieren Mindereinnahmen.

Der Regierungsrat hatte bereits in der Vorstossantwort zur oben erwähnten Motion 314-2020 festgehalten, dass bei einem Wechsel zur Individualbesteuerung faire Belastungsrelationen anzustreben sind. Vor diesem Hintergrund wird **Variante 1 (ohne Korrektive) abgelehnt und Variante 2 der Vorzug gegeben.** Auch Variante 2 berücksichtigt die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit jedoch noch ungenügend.** Es wird deshalb gefordert, alternative Ausgestaltungen zu prüfen, die dem verfassungsmässigen Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser Rechnung getragen wird.

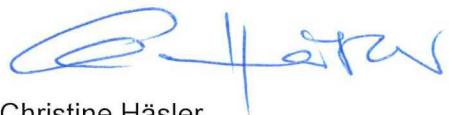
¹⁵ Für detaillierte Erläuterungen wird auf die Musterstellungnahme der SSK in Ziffer 4 und 6 verwiesen.

¹⁶ Die Kantone tragen deshalb 21.2% der Mindereinnahmen.

¹⁷ Zu den Mindereinnahmen lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt auf Stufe Kanton Bern keine genaueren Schätzungen anstellen. Der Regierungsrat geht von Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer im kleinen Prozentbereich aus. Bei Gesamteinnahmen aus der kantonalen Einkommenssteuer von rund 4 Milliarden Franken macht 1 Prozent rund 40 Millionen Franken aus. Dazu kommen weitere Mindereinnahmen auf Stufe Gemeinden.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christine Häsler
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Finanzdirektion
- Staatskanzlei

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
Per E-Mail an (Word- und PDF-Datei):
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 14. März 2023

Protokoll-Nr.: 274

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2022 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen Folgendes mit:

Der Kanton Luzern hat sich bereits anlässlich früherer Konsultationen für die Individualbesteuerung ausgesprochen und macht sich weiterhin dafür stark. Zuletzt am 23. Dezember 2022 mit dem Einreichen einer Kantonsinitiative für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung.

Die Familien- und Erwerbsmodelle haben sich im Laufe der Zeit verändert. Heute gilt es, unterschiedliche Lebensentwürfe steuerlich gleich zu behandeln und die rechtliche und faktische Gleichstellung der Geschlechter und Lebensformen zu verwirklichen. Die Individualbesteuerung trägt wesentlich zu diesen Zielen bei. Mittelfristig dürfte sich die Individualbesteuerung zudem positiv auf die Erwerbsbeteiligung auswirken. Aufgrund des sich zunehmend verschärfenden (Fach-)Personalmangels hat dieser volkswirtschaftliche Aspekt eine hohe Bedeutung.

Die Vorlage sieht für Einverdienehepaare eine Variante 1 ohne Korrektiv und eine Variante 2 mit Korrektiv (Einkommensdifferenzabzug) vor (Kapitel 3.1.2 Erläuternder Bericht). Der Kanton Luzern bevorzugt die Variante 2, da diese dem Gebot der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit besser Rechnung trägt.

Aus Sicht des Kantons Luzern ist Variante 2 aber im Sinne des Antrags der Schweizerischen Steuerkonferenz (Mustervernehmlassung SSK vom 23. Januar 2023, Rn. 44 f.) anzupassen: Die Berücksichtigung der unterschiedlichen Einkommen der Ehegatten sollte nicht in der Ausgestaltung des vorgeschlagenen Art. 35 Abs. 1^{bis} DBG erfolgen, sondern im Rahmen eines pauschalen Sozialabzugs, welcher keine zwingende Koordination der Deklaration und Verfahren der Ehegatten bedingt. Bei einem Systemwechsel zur Individualbesteuerung ist

generell die Chance zu einer Vereinfachung des Steuersystems zu nutzen, namentlich bei den Abzügen.

Bei der Einführung der Individualbesteuerung gilt es zudem darauf zu achten, dass die Mehrkosten, welche der Systemwechsel mit sich bringt, so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb sollte der Systemwechsel für den Bund und für die Kantone gleichzeitig und mit grösstmöglicher Harmonisierung vollzogen werden. Weiter ist darauf zu achten, dass der Systemwechsel keinen Einfluss auf die Höhe der vereinnahmten Gemeinde- und Staatssteuern sowie auf die Direkte Bundessteuer hat. Allfällige unvermeidliche Mindereinnahmen müssten gegenfinanziert werden, zum Beispiel mittels Erhöhung der Progressionskurven.

Den vorgesehenen neuen Haushaltsabzug für Einpersonenhaushalte beurteilt der Kanton Luzern kritisch. Zusammenlebende unverheiratete Paare oder Personen, die in Wohngemeinschaften leben, könnten diesen Abzug nicht geltend machen (Kapitel 3.1.3 Erläuternder Bericht). Die Herausforderungen bei der konkreten Umsetzung dieses Abzugs sind offensichtlich und wären unverhältnismässig.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


Reto Wyss
Regierungsrat

Beilage:

- Kantonsinitiative vom 23. Dezember 2022
- Mustervernehmlassung SSK vom 23. Januar 2023



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Suter

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 2. Dezember 2022 zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Einführung einer Individualbesteuerung eingeladen.

Mit dem vorliegenden Bundesgesetz wird der Wechsel von der gemeinsamen Besteuerung eines Ehepaars zu einer individuellen Besteuerung vorgeschlagen. Danach soll künftig jede steuerpflichtige Person unabhängig von ihrem Zivilstand eine eigene Steuererklärung ausfüllen. Zudem soll die Individualbesteuerung auf allen Staatsebenen vorgesehen werden.

Der Regierungsrat begrüßt die Bestrebungen des Bundesrats zur Beseitigung der Heiratsstrafe auf Ebene der direkten Bundessteuer. Angesichts des bestehenden Fachkräftemangels ist auch das Ziel zur Stärkung der Erwerbsanreize für Zweitverdiener im Grundsatz zu begrüßen. Aber nach Abwägung der Vor- und Nachteile einer Individualbesteuerung überwiegen gesamthaft betrachtet weiterhin die Vorteile der gemeinsamen Besteuerung der Ehegatten.

Die Kantone haben in den vergangenen Jahren verschiedene Massnahmen umgesetzt, um die Auswirkungen der Heiratsstrafe erfolgreich zu korrigieren. Die unterbreitete Vorlage zur Einführung der Individualbesteuerung verursacht zu viele neue Ungleichheiten und schafft neue Probleme im Vollzug. Vor diesem Hintergrund ist die Ehe steuerlich weiterhin als wirtschaftliche Gemeinschaft zu berücksichtigen, um akzeptable Belastungsrelationen zu erreichen. Zwar ist es möglich, die Leistungsfähigkeit des einzelnen Ehegatten via Korrektive der Individualbesteuerung zu berücksichtigen, um akzeptable Belastungsrelationen zu erreichen. Dies hat jedoch zur Folge, dass zwei Ziele der Vorlage nicht erreicht werden: nämlich das Ziel der finanziellen Tragbarkeit der Vorlage für die Kantone und

das Bestreben, die Komplexität des heutigen Systems nicht übermäßig zu erhöhen. Ausserdem bestehen Zweifel an den im Falle einer Umsetzung der Vorlage erwarteten Beschäftigungseffekten.

Der Regierungsrat schliesst sich der Auffassung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) an und spricht sich gegen die geplante Einführung der Individualbesteuerung auf Bundes- und Kantonsebene aus.

Aus Sicht des Regierungsrats wäre noch zu prüfen, ob eine Individualbesteuerung nicht auch mit einer gemeinsamen Steuerdeklaration mit zwei separaten Deklarationsspalten für jeden Ehegatten erreicht werden könnte. Jeder Ehegatte müsste in seiner Spalte die Einkünfte und Abzüge nach seinen zivilrechtlichen Verhältnissen selbst deklarieren. Die kinderbezogenen Abzüge würden je hälftig auf die beiden Ehegatten aufgeteilt. Jeder Ehegatte würde eine Veranlagungsverfügung erhalten. Der Vorteil dieses «alternativen» Modells bestünde darin, dass Ehegatten mit gemeinsamen minderjährigen Kindern und nur einem Erwerbseinkommen oder einem tiefen Zweiteinkommen als wirtschaftliche Gemeinschaft betrachtet werden könnten. Eine Übertragung der ins «leere» fallenden Abzüge bei Ehepaaren mit Kindern auf den anderen Ehegatten mit dem höheren Einkommen wäre ohne weiteres möglich. Die Abzugsübertragung dürfte aber höchstens bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes möglich sein, um dem übergeordneten Ziel zur Schaffung von Erwerbsanreizen gerecht zu werden. Gleichzeitig könnte den «traditionellen» Familienmodellen mit nur einem Erwerbseinkommen eine ausgewogene und faire Steuerbelastung gewährleistet werden. Zudem würde für die Kantone der zeitaufwendige Koordinationsaufwand und Quervergleich von zwei separaten Steuerdossiers der Ehegatten entfallen. Generell könnte der Verwaltungsaufwand tief gehalten werden, soweit auch Ehepaare ohne Kinder oder mit volljährigen Kindern eine gemeinsame Steuererklärung mit zwei separaten Deklarationsspalten ausfüllen müssten. Die Heiratsstrafe wäre beseitigt und die Ehegatten könnten auch mit der gemeinsamen Steuererklärung und den separaten Veranlagungsverfügungen ihre Rechte und Pflichten weitgehend selbst wahrnehmen. Kostspielige Eingriffe in den bestehenden Bundessteuertarif und die Einführung von schwierig umzusetzenden Korrekturen würden entfallen. Einzig für Alleinstehende, die mit Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben, könnte die Einführung eines Haushaltsabzugs geprüft werden.

Sollte der Bundesrat widererwarten den Systemwechsel zur Individualbesteuerung mit zwei separaten Steuererklärungen für jeden Ehegatten weiterverfolgen, wäre die Variante 2 der Vernehmlassungsvorlage vorzuziehen. Den Kantonen müsste sowohl bei der Umsetzung des dargelegten «alternativen» Modells wie auch bei der Umsetzung der Variante 2 eine genügend lange Umsetzungsfrist von mindestens zehn Jahren eingeräumt werden, weil es sich bei der Einführung der Individualbesteuerung um einen fundamentalen Systemwechsel handelt, den alle Kantone betrifft. Im Übrigen erachten wir die Mindereinnahmen der direkten Bundessteuer von mutmasslich 1 Milliarde Franken, die die Umsetzung der Individualbesteuerung zur Folge hätte, als zu hoch und lehnen die Partizipation der Kantone von rund 200 Millionen Franken ab.

Wir bitten Sie um wohlwollende Prüfung unserer Überlegungen und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Abgabe unserer Stellungnahme.

Altdorf, 17. März 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

A blue ink signature of the name "Urs Janett". The signature is stylized, with the "U" and "J" being particularly prominent.

Der Kanzleidirektor

A blue ink signature of the name "Roman Bächi". The signature is fluid and cursive, with a large, sweeping loop.

Beilage

- Vernehmlassungsstellungnahme der FDK

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 27. Januar 2023

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung. Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 2. Dezember 2022 eröffnete der Vorsteher EFD die randvermerkte Vernehmlassung. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich anlässlich ihrer Plenarversammlung vom 27. Januar 2023 mit der Vorlage befasst und nimmt wie folgt Stellung:

- 1 Die Gleichstellung von Mann und Frau muss bei der Besteuerung von natürlichen Personen auf Bundesebene gewährleistet sein. Auf Ebene der Kantonssteuern wurden verschiedene Massnahmen umgesetzt, um die Auswirkungen der Heiratsstrafe erfolgreich zu korrigieren. Die FDK ist der Ansicht, dass die Vorlage zur Einführung der Individualbesteuerung zu viele neue Ungleichheiten und Probleme verursacht. Sie spricht sich mehrheitlich gegen die geplante Einführung der Individualbesteuerung auf Bundes- und Kantonsebene aus und fordert eine Lösung, die auf der gemeinsamen Veranlagung von Ehepaaren basiert und die Heiratsstrafe beseitigt.
- 2 Die Ehe als wirtschaftliche Gemeinschaft ist auch steuerlich zu berücksichtigen. Zwar ist es möglich, die Leistungsfähigkeit des einzelnen Ehegatten via Korrektive der Individualbesteuerung zu berücksichtigen, um akzeptable Belastungsrelationen zu erreichen. Dies hat jedoch zur Folge, dass zwei Ziele der Vorlage nicht erreicht werden: nämlich das Ziel der finanziellen Tragbarkeit der Vorlage für die Kantone und das Bestreben, die Komplexität des heutigen Systems nicht übermäßig zu erhöhen. Außerdem bestehen Zweifel an den im Falle einer Umsetzung der Vorlage erwarteten Beschäftigungseffekten. Es wäre viel einfacher, schneller und effizienter, sich an den kantonalen Modellen zu orientieren, um die Heiratsstrafe auf Bundesebene zu korrigieren. Dies hätte den Vorteil, dass die Kantone ihre kantonalen Systeme beibehalten könnten und das problematische Besteuerungssystem – dasjenige des Bundes – korrigiert werden könnte. Die FDK ist somit der Ansicht, dass Korrekturen bei der direkten Bundessteuer analog zu den kantonalen Systemen beispielsweise mittels Splittingverfahren, Tarifkorrekturen oder einem Familienquotientensystem umzusetzen sind. Dies gilt auch für die Berücksichtigung des Steuerföderalismus und der kantonalen Kompetenzen.

- 3 Sollte trotzdem ein Systemwechsel zur Individualbesteuerung weiterverfolgt werden, ist die Variante 2 der Vernehmlassungsvorlage vorzuziehen. Des Weiteren ist das System der Paarbesteuerung auf Bundes- und Kantonsebene im Sinne des verfassungsmässigen Auftrags formell harmonisiert auszugestalten. Die administrativen Aufwendungen der Kantone sind im Sinne einer vollzugstauglichen Ausgestaltung der Gesetzgebung zu berücksichtigen und für den Übergang eine Frist von mindestens 10 Jahren einzuräumen.

1. Grundsätzliches

- 4 Die Bestrebungen des Bundesrats zur Beseitigung der Heiratsstrafe auf Ebene der direkten Bundessteuer und die Stärkung der Erwerbsanreize für Zweitverdiener sind grundsätzlich zu begrüssen.
- 5 Die Individualbesteuerung hat den Vorteil, dass Ehepaare und unverheiratete Paare gleich besteuert werden, womit die sog. «Heiratsstrafe» entfällt. Durch die getrennte Besteuerung wird der Anreiz für die Erwerbstätigkeit beider Ehepartner erhöht, was die Chancengleichheit der Geschlechter fördert. Die Gleichberechtigung wird auch dadurch gefördert, dass die Ehepartner ihre Rechte und Pflichten eigenständig ausüben können und über ihre eigene wirtschaftliche Lage selbständig Rechenschaft ablegen. Weiter ermöglicht die Individualbesteuerung ein vollständig geschlechtsneutrales Steuerverfahren.
- 6 Ein Systemwechsel hin zur Individualbesteuerung zählte bisher bei vielen Kantonen nicht zur bevorzugten Reformvariante. In vielen Rechtsgebieten werden die Ehegatten als wirtschaftliche Gemeinschaft betrachtet. Die bisherige Zusammenrechnung der Einkommen und Vermögen von Ehegatten und Kindern unter elterlicher Sorge berücksichtigt dies. Die Leistungsfähigkeit des Einzelnen innerhalb der wirtschaftlichen Einheit sollte nicht losgelöst von derjenigen der Gemeinschaft betrachtet werden. Wenn die Individualbesteuerung Ehegatten wie unverheiratete Personen behandelt, lässt sie dies ausser Betracht.
- 7 Die Beseitigung der Heiratsstrafe liesse sich auf Bundesebene durch einfachere Lösungsansätze wie beispielsweise einem Splittingverfahren oder Tarifkorrekturen schneller erzielen als mit der Einführung der Individualbesteuerung, die eine Anpassung der Steuersysteme in 26 Kantonen erfordert.
- 8 Dass die Individualbesteuerung starke positive Beschäftigungseffekte auslöst, ist fraglich. Der Entscheid, erwerbstätig zu sein bzw. das Arbeitspensum zu erhöhen, hängt weniger von den Steuerfolgen, sondern mehr von anderen Gegebenheiten (Angebot der Kinderbetreuung, Stellenangebot, Vereinbarkeit von Familie und Beruf) ab.
- 9 Ein Wechsel zur Individualbesteuerung wäre ein fundamentaler Systemwechsel, der gesamtschweizerisch für sämtliche Steuerhoheiten umgesetzt werden müsste. Eine unterschiedliche Regelung in Bund und Kantonen wäre veranlagungstechnisch nicht zu bewältigen und würde zu Problemen bei interkantonalen Steuerausscheidungen sowie zu einer massiven Enharmonisierung führen und die Komplexität des Steuersystems erhöhen. Somit müssten alle Kantone ihre Gesetzgebung und Vollzugsbestimmungen ändern und entsprechende IT-Anpassungen vornehmen. Der zeitliche Aufwand wäre sehr hoch, da in jedem Kanton die Sozialabzüge und Tarife grundlegend neu gestaltet werden müssten. Zudem würde der Systemwechsel sehr hohe Kosten verursachen (Personalkosten, IT-Kosten).
- 10 **Nach Abwägung der Vor- und Nachteile spricht sich die FDK mehrheitlich für die bestehende gemeinschaftliche Besteuerung aus.**

2. Bemerkungen zur Umsetzung von Varianten 1 und 2

- 11 Wir begrüssen es, dass in der vorgeschlagenen Individualbesteuerung gemäss Vernehmlassungsvorlage die Zuteilung der Einkommens- und Vermögensteile auf die Steuerpflichtigen nach den zivilrechtlichen Verhältnissen erfolgt. Eine andere Zuteilung würde zu grossen rechtlichen und praktischen Problemen bei der Veranlagung der Steuerpflichtigen führen. Weiter wird als sinnvoll erachtet, dass die Zuteilung der Abzüge, insbesondere der kinderbezogenen Abzüge, in der Regel pauschal oder durch hälftige Aufteilung erfolgt, was eine möglichst unabhängige Veranlagung der Steuerpflichtigen erleichtert. Es wird daher begrüßt, dass – insbesondere mit Variante 1 – eine möglichst reine Individualbesteuerung vorgeschlagen wird, damit die Steuerpflichtigen die Steuererklärung selbstständig ausfüllen können und die Steuerverfahren der Steuerpflichtigen möglichst unabhängig durchgeführt werden können.
- 12 Sollte sich das Modell der Individualbesteuerung gegenüber der Familienbesteuerung durchsetzen, hat dies weitreichende Folgen für die Ehepaare. Nach dem vorgeschlagenen Modell sollen Ehepaare wie unverheiratete Paare besteuert werden und müssen infolgedessen künftig zwei getrennte Steuererklärungen ausfüllen. Beim erstmaligen Ausfüllen müssen sich diese Ehepaare gezwungenermassen mit der Aufteilung ihrer gemeinsamen Einkommens- und Vermögenswerte auseinandersetzen. Da die meisten Paare dem Zivilstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstehen, stellen sich für sie verschiedene Fragen bei der Zuordnung des Vermögens auf die jeweiligen Gütermassen. Durch die getrennte Steuerdeklaration der Ehepaare steigt für die Steuerbehörden die Anzahl der neu zu bearbeitenden Steuerdossiers gesamtschweizerisch um über 1,7 Millionen. Dies führt zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand. Da es sich beim Veranlagungsverfahren, um ein Massengeschäft handelt, können diese zusätzlichen Steuerdossiers nur mit einem hohen Automatisierungsgrad effizient erledigt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine einfache Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen mit pauschalierten Abzügen vorausgesetzt, die keine Koordination mit dem Steuerdossier des anderen Ehegatten verlangt. Das Veranlagungsverfahren gestaltet sich erfahrungsgemäss bereits nach geltendem Recht für getrenntlebende, geschiedene oder unverheiratete Paare mit gemeinsamen Kindern aufgrund der Aufteilung der kinderrelevanten Abzüge auf die beiden Elternteile und/oder bei Liegenschaften im Miteigentum als sehr aufwändig. Diese Konstellationen machen eine Verfahrenskoordination praktisch unmöglich, damit beispielsweise keine Abzüge und keine Vermögenswerte vergessen gehen oder doppelt aufgeführt werden. Solche Fälle lassen sich trotz fortschreitender Digitalisierung und softwaretechnischer Unterstützung nicht vollständig automatisiert erledigen.
- 13 Nicht zu vergessen ist auch der damit verbundene Initialaufwand für die Steuerbehörden. Dazu zählen die Gesetzesänderung in den Kantonen, die IT-technische Umstellung auf das System der Individualbesteuerung, die Information der Steuerpflichtigen und die Koordination der Veranlagungsverfahren im ersten Jahr, um sicherzustellen, dass auch nach dem Systemwechsel alle Einkommens- und Vermögensteile deklariert werden.
- 14 Auch beim Steuerbezug führt die Einführung der Individualbesteuerung zu einem Mehraufwand. Der Grund liegt in der Verdoppelung des Rechnungs- und des Zahlungsverkehrs sowie den Betreibungen aufgrund der zwei getrennten Steuerverfahren verheirateter Ehepaare.

- 15 Nach dem erläuternden Bericht (Ziffer 3.1.12) gerät das Steuerrecht bei Einführung der Individualbesteuerung in einen «systemischen» Widerspruch zu anderen Rechtsgebieten. Diese betrachten die Ehe weiterhin als Wirtschaftsgemeinschaft. So basieren z. B. die Berechnungen für die Prämienverbilligungen auf dem Familieneinkommen und -vermögen. Diese Faktoren können heute der gemeinsamen Steuerveranlagung entnommen werden. Müssten diese künftig aus verschiedenen Steuerveranlagungen entnommen werden, würden dies die Kantone nicht nur bei der Prämienverbilligung, sondern auch in anderen Rechtsgebieten (Stipendienwesen, Kita-Beiträge, Ergänzungsleistungen (EL), usw.) durch einen merklichen Mehraufwand spüren. Unter Umständen würden sich auch in diesen Bereichen grundlegende Diskussionen und Anpassungen aufdrängen.
- 16 Die heutige Faktorenaddition bei der Familienbesteuerung hat zur Folge, dass die zivilrechtlichen, insbesondere familien- und obligationenrechtlichen Verhältnisse und Vermögensverschiebungen zwischen den Ehegatten für die Steurbemessung während intakter Ehe unbeachtlich sind. Würde man die Individualbesteuerung einführen, so wären auch Rechtsgeschäfte unter den Eheleuten, wie z. B. Darlehen, neu steuerlich relevant. Heute ist dies nur bei Konkubinatspaaren der Fall. Dies würde zu zusätzlichem Abklärungs- und Koordinationsaufwand führen und auch Möglichkeiten zur Steueroptimierung bieten.
- 17 Die Variante 2 sieht einen degressiv verlaufenden Einkommensdifferenzabzug vor. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass weitere Personen von dem erzielten Einkommen unterhalten werden müssen. Eine steuerliche Berücksichtigung der unterschiedlichen Einkommen der Ehegatten auch im Rahmen einer Individualbesteuerung wird von der FDK im Hinblick auf die Belastungsrelationen als notwendig erachtet. Der vorgeschlagene Einkommensdifferenzabzug steht dem Ehegatten mit dem höheren Einkommen zu und hängt direkt vom Reineinkommen des anderen Ehegatten ab. Auch bei dieser Variante stellen sich wesentliche Probleme namentlich im Hinblick auf den Vollzug. Falls die Individualbesteuerung weiterverfolgt wird, sollte jedoch die Variante 2 vertieft werden. Allenfalls könnte die Berücksichtigung der unterschiedlichen Einkommen der Ehegatten im Rahmen eines pauschalen Sozialabzugs, welcher keine zwingende Koordination der Deklaration und Verfahren der Ehegatten bedingt, geprüft werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

- 18 Der Bundesrat rechnet bei der Umsetzung der Individualbesteuerung mit geschätzten Mindereinnahmen von 1 Milliarde Franken. Da die Kantone mit 21,2 Prozent an der direkten Bundessteuer partizipieren, haben diese rund 200 Millionen Franken zu übernehmen. Sie müssen die Vorlage im kantonalen Recht ebenfalls umsetzen. Wie sich die Umsetzung der Individualbesteuerung finanziell auf die Kantone auswirken wird, ist schwierig abzuschätzen, weil die Ausgangslage kantonal sehr unterschiedlich ist. Für die Kantone bieten sich zur Festlegung des Steuertarifs und der Ausgestaltung von Abzügen zwar verschiedene Stellschrauben. Trotzdem sind auch auf kantonaler Ebene erhebliche Steuerausfälle zu erwarten. Außerdem müssen rund 1,7 Mio. zusätzliche Steuerdossiers bearbeitet werden, die nur mit weiteren Personalressourcen zu bewältigen sind. Und schliesslich wird die Umsetzung auch bei der Steuersoftware zu umfangreicheren Anpassungen führen (Steuerregister, Migration von Daten, Archivierung, Deklarationslösung usw.). Die hierfür notwendigen Personal- und IT-Kosten lassen sich nicht abschätzen, werden aber hoch sein und eine bessere Berücksichtigung dieser Kosten durch den Bund erfordern.

4. Umsetzungshorizont

- 19 Bei einer Einführung der Individualbesteuerung müsste nach Verabschiedung der Bundesvorlage auch auf kantonaler Ebene das Kernelement der Steuertarife in einem ordentlichen politischen Gesetzesprozess mit Vernehmlassungsverfahren und Einbezug der Gemeinden festgelegt werden. Ausserdem müsste diskutiert werden, ob und inwieweit auch in den weiteren Rechtsgebieten, die heute auf dem Grundsatz der Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft beruhen, Anpassungen vorgenommen werden sollen.
- 20 Dafür und für die anschliessende technische Umstellung auf allen Staatsebenen und Rechtsgebieten wäre eine Umsetzungsfrist von mindestens 10 Jahren nötig (die EStV ging 2016 von einer Umsetzungsphase von 10 Jahren aus).

5. Zusammenfassung

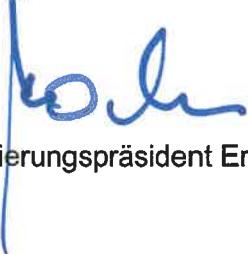
- 21 Die Gesetzesvorlage ist geeignet, die Heiratsstrafe abzuschaffen, Erwerbsanreize zu schaffen und die Chancengleichheit zu fördern. Variante 1 erscheint im Vollzug einfacher, Variante 2 trägt jedoch dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser Rechnung und ist deshalb vorzuziehen. Das Preisschild für diese Veränderung ist hoch. Für die direkte Bundessteuer liegt es momentan bei 1 Milliarde Franken (Fr. 800 Mio. Bund und Fr. 200 Mio. Kantone), wobei erhebliche Mindereinnahmen bei den Kantonen und Gemeinden hinzukommen können. Denn 26 Kantone müssen ihre Gesetze sowie Tarifsysteme anpassen und gewisse Mitnahmeeffekte in Abhängigkeit der progressiv ausgestalteten Steuertarife in Kauf nehmen. Hinzu kommen 1,7 Millionen mehr Steuererklärungen und ein nicht zu unterschätzender Umsetzungsaufwand. Schliesslich werden auch auf die direkt betroffenen Ehepaare verschiedene Fragestellungen zukommen, weil sie bei der Einführung der Individualbesteuerung erstmals zwei Steuererklärungen ausfüllen und sich mit der Aufteilung ihrer gemeinsamen Einkommens- und Vermögenswerte auseinandersetzen müssen.
- 22 Wie die Vorgeschichte zur Ehepaar- und Familienbesteuerung zeigt, gibt es kein einfaches Patentrezept für ein ausgewogenes System, das allen Anspruchsgruppen gerecht wird. Jede tiefgreifende Reform im Steuersystem löst politische Grundsatzdebatten über die Stossrichtung der einzuschlagenden Steuerstrategie und die Verteilungswirkungen nach Einkommensgruppen aus. Die aus verfassungsrechtlichen Gründen gebotenen Korrekturen stehen vollzugstechnisch im Widerspruch zu einer Vereinfachung des Steuersystems und der Einkommensdifferenzabzug beeinträchtigt die Zielsetzung, neue Arbeitsanreize zu schaffen.
- 23 Die Steuerbelastung von Ehepaaren bemisst sich nach geltendem Verständnis nach deren Gesamteinkommen und kann für jeden Ehegatten nicht ohne Berücksichtigung der die beiden Ehegatten verbindenden Gemeinschaft bestimmt werden. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die getrennte Besteuerung vor allem für Zweiverdienehepaare mit gleichmässiger Einkommensaufteilung vorteilhaft ist, dabei aber eine stossende Ungleichheit zwischen Einverdiener- und Zweiverdienehepaaren schaffen kann. Diese Ungleichheit lässt sich mit entsprechenden Korrekturen nur teilweise lindern, unabhängig davon, welche Variante gewählt wird. Die Einführung der Individualbesteuerung führt bei beiden Varianten zu einem Mehraufwand im Vollzug.
- 24 **Nach Ansicht einer Mehrheit der FDK überwiegen die Vorteile des bisherigen Systems der Familienbesteuerung auf kantonaler Ebene. Daran ist festzuhalten und der Wechsel zu einer Individualbesteuerung abzulehnen. Die Beseitigung der Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer, kann rascher und in Übereinstimmung mit den kantonalen Bemühungen erfolgen. Sollte die Individualbesteuerung weiterverfolgt werden, wäre die Variante 2 der Vernehmlassungsvorlage zu vertiefen.**

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Präsident:



Regierungspräsident Ernst Stocker

Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie (per E-Mail)

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundeshaus
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schwyz, 7. März 2023

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2022 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Kantsregierungen die Unterlagen zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung zur Vernehmlasung bis 16. März 2023 unterbreitet.

Der Regierungsrat begrüßt die Zielsetzung der Vorlage, wonach die Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer beseitigt werden soll. Er lehnt jedoch in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 27. Januar 2023 die Einführung einer Individualbesteuerung klar und mit Nachdruck ab. Zwischen dem Ziel und den Auswirkungen der Vorlage besteht ein erhebliches Missverhältnis. Für die Umsetzung der Individualbesteuerung wäre ein umfassender Systemwechsel im Steuerrecht des Bundes und der Kantone notwendig, der mit einem ausgesprochen hohen zusätzlichen Ressourcenbedarf (Personal und IT), umfangreichen Gesetzes- und Verordnungsanpassungen sowie erheblichen Steuermindereinnahmen verbunden wäre. Sämtliche Tarife und Abzüge müssten neu festgelegt werden. Auch die steuerpflichtigen Personen (Ehepaare) wären wegen der notwendigen Aufteilung ihrer Steuerfaktoren und Abzüge nach zivilrechtlichen Kriterien mit einem wesentlich höheren Deklarationsaufwand konfrontiert. Der Veranlagungsaufwand würde korrespondierend zunehmen. Zudem würde die Individualbesteuerung selbst zu neuen nachteiligen Belastungsrelationen bei Einverdienerhepaaren und Zweiverdienerhepaaren mit einem geringen Zweiteinkommen führen. Kritisch zu hinterfragen ist auch, ob der mit der Einführung der Individualbesteuerung erhoffte Beschäftigungseffekt realisiert werden kann. Bekanntermassen hängt der Entscheid, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder ein Erwerbspensum zu erhöhen, auch von zahlreichen anderen, teilweise wesentlich mehr ins Gewicht fallenden Faktoren ab (z. B. Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere Angebot der Kinderbetreuung, Stellenangebot, Ausbildung und Qualifikation). Im Übrigen verweist der Regierungsrat auf die steuerpolitischen Ausführungen der FDK in deren Stellungnahme vom 27. Januar 2023.

Der Regierungsrat schlägt daher vor, die Mehrbelastung von Ehepaaren gegenüber unverheirateten Paaren bei der direkten Bundessteuer mit einfacheren Massnahmen zu beheben, die sich bereits in den Kantonen seit längerer Zeit bewährt haben. Im Kanton Schwyz und dreizehn anderen Kantonen werden Ehepaare mit dem Splittingverfahren entlastet (Voll- oder Teilsplitting). Die Einführung eines Splittingverfahrens oder anderer tariflicher Massnahmen auf Bundesebene würden keinen Systemwechsel bei Bund und Kantonen erfordern. Die auch in anderen Rechtsgebieten zur Anwendung kommende Betrachtung der Ehe als wirtschaftliche Einheit bliebe auch im Steuerrecht erhalten.

Sofern der Bund – entgegen der Haltung des Kantons und der FDK – an der Umsetzung der Individualbesteuerung festhält, würde sich der Regierungsrat im Sinne eines Eventualantrags für die Variante 2 der Vorlage aussprechen. Die in Variante 1 gegenüber Zweiverdienerhepaaren mit einer ausgeglichenen Einkommensverteilung wesentlich schlechter gestellten Einverdienerhepaare und Zweiverdienerhepaare mit geringem Zweiteinkommen würden durch den Einkommensdifferenzabzug eine zusätzliche Entlastung erfahren. Im Hinblick auf die Beurteilung der einzelnen Bestimmungen der Vorlage schliesst sich der Regierungsrat der steuertechnischen Stellungnahme der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 23. Januar 2023 an. Er unterstützt die Änderungsanträge der SSK zur Variante 1 und 2 (betreffend Kinderdrittbetreuungskostenabzug, Kinderabzug, Erhöhung des Versicherungs- und Sparabzugs, Unterstützungsabzug, Haushaltsabzug, Einheitstarif und Elternstarif) und zur Variante 2 (betreffend nicht abziehbare Kosten, Einkommensdifferenzabzug, Unterstützungsabzug, Einheitstarif, Akteneinsicht, Geheimhaltungspflicht, Revision und Nachsteuer). Im Weiteren weist er in Ergänzung zur Stellungnahme der SSK darauf hin, dass nicht nur die Ermittlung des Einkommensdifferenzabzugs den Bezug der Steuerunterlagen des jeweils anderen Ehegatten im Veranlagungsverfahren notwendig machen würde (Koordinationsbedarf). Die getrennte Besteuerung erforderte generell eine Koordinierung der Veranlagung der Ehegatten, z. B. betreffend Liegenschaften und Liegenschaftsabzügen, Wertschriften, Rechtsgeschäften mit Dritten und unter den Ehegatten oder Kinderunterhalt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



André Rüegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

A-Post

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4542
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 8. März 2023

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 2. Dezember 2022, mit dem Sie uns den Entwurf des Bundesgesetzes über die Individualbesteuerung zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Die Bestrebungen des Bundesrats zur Beseitigung der sogenannten „Heiratsstrafe“ auf Ebene der direkten Bundessteuer und die Stärkung der Erwerbsanreize für Zweitverdiener begrüsst der Kanton Obwalden grundsätzlich. Die Individualbesteuerung hat den Vorteil, dass Ehepaare und unverheiratete Paare gleich besteuert werden, womit die „Heiratsstrafe“ entfällt. Durch die getrennte Besteuerung wird der Anreiz für die Erwerbstätigkeit beider Ehepartner erhöht, was die Chancengleichheit der Geschlechter fördert. Die Gleichberechtigung wird auch dadurch gefördert, dass die Ehepartner ihre Rechte und Pflichten eigenständig ausüben können und über ihre eigene wirtschaftliche Lage selbstständig Rechenschaft ablegen. Weiter ermöglicht die Individualbesteuerung ein vollständig geschlechtsneutrales Steuerverfahren.

Ein Systemwechsel hin zur Individualbesteuerung hat aber auch deutliche Nachteile. In vielen Rechtsgebieten werden die Ehegatten als wirtschaftliche Gemeinschaft betrachtet. Die bisherige Zusammenrechnung der Einkommen und Vermögen von Ehegatten und Kindern unter elterlicher Sorge berücksichtigt dies – die Steuerbelastung von Ehepaaren bemisst sich nach geltendem Verständnis nach deren Gesamteinkommen und kann für jeden Ehegatten nicht ohne Berücksichtigung der die beiden Ehegatten verbindenden Gemeinschaft bestimmt werden. Wenn die Individualbesteuerung Ehegatten wie unverheiratete Personen behandelt, lässt sie dies hingegen ausser Acht. Die getrennte

Besteuerung ist damit vor allem für Zweiverdienerpaare mit gleichmässiger Einkommensaufteilung vorteilhaft, kann dabei aber eine stossende Ungleichheit zwischen Einverdiener- und Zweiverdienerpaaren schaffen. Diese Ungleichheit lässt sich mit entsprechenden Korrekturen nur teilweise lindern, unabhängig davon, welche Variante gewählt wird.

Die Beseitigung der Heiratsstrafe liesse sich auf Bundesebene durch einfachere Lösungsansätze wie beispielsweise einem Splittingverfahren oder Tarifkorrekturen schneller erzielen als mit der Einführung der Individualbesteuerung, die eine Anpassung der Steuersysteme in allen Kantonen erfordert.

Ob die Individualbesteuerung tatsächlich starke positive Beschäftigungseffekte auslöst, ist zudem fraglich. Der Entscheid, erwerbstätig zu sein bzw. das Arbeitspensum zu erhöhen, dürfte in den meisten Fällen weniger von den Steuerfolgen, sondern mehr von anderen Gegebenheiten (z.B. Angebot der Kinderbetreuung, Stellenangebote, Vereinbarkeit von Familie und Beruf) abhängen.

Ein Wechsel zur Individualbesteuerung käme einem fundamentalen Systemwechsel gleich, der gesamtschweizerisch für sämtliche Steuerhoheiten umgesetzt werden müsste. Eine unterschiedliche Regelung in Bund und Kantonen wäre veranlagungstechnisch nicht zu bewältigen und würde zu Problemen bei interkantonalen Steuerausscheidungen sowie zu einer massiven Enharmonisierung führen und die Komplexität des Steuersystems erhöhen. Somit müssten alle Kantone ihre Gesetzgebung und Vollzugsbestimmungen ändern und entsprechende IT-Anpassungen vornehmen. Der zeitliche Aufwand wäre sehr hoch, da in jedem Kanton die Sozialabzüge und Tarife grundlegend neugeschafft werden müssten. Zudem würde der Systemwechsel sehr hohe Kosten (Personalkosten, IT-Kosten) verursachen.

Nach Ansicht des Regierungsrats überwiegen daher die Vorteile des bisherigen Systems der Familienbesteuerung auf kantonaler Ebene. Im Kanton Obwalden sind bereits Massnahmen implementiert, welche die „Heiratsstrafe“ eliminieren. Die Beseitigung der „Heiratsstrafe“ bei der direkten Bundessteuer kann rascher und in Übereinstimmung mit den kantonalen Bemühungen erfolgen. Der Regierungsrat lehnt deshalb den Entwurf des Bundesgesetzes über die Individualbesteuerung ab und bittet den Bundesrat, eine Vorlage auszuarbeiten, welche die dargelegten Punkte auf Stufe der direkten Bundessteuer berücksichtigt.

Bezüglich der praktischen Umsetzung der beiden Varianten wird auf die Überlegungen und Anträge der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 23. Januar 2023 sowie der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 27. Januar 2023 verwiesen, welche der Kanton Obwalden vollumfänglich unterstützt.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrats

Christoph Amstad
Landammann


Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 7. März 2023

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 2. Dezember 2022 eröffnete der Vorsteher EFD die Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Individualbesteuerung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen uns gerne wie folgt vernehmen.

1 Grundsätzliches

Die Bestrebungen des Bundesrats zur Beseitigung der Heiratsstrafe auf Ebene der direkten Bundessteuer und die Stärkung der Erwerbsanreize für Zweitverdiener sind zu begrüßen.

Die Individualbesteuerung hat den Vorteil, dass Ehepaare und unverheiratete Paare gleich besteuert werden, womit die sog. «Heiratsstrafe» entfällt. Durch die getrennte Besteuerung wird der Anreiz für die Erwerbstätigkeit beider Ehepartner erhöht, was die Chancengleichheit der Geschlechter fördert. Die Gleichberechtigung wird auch dadurch gefördert, dass die Ehepartner ihre Rechte und Pflichten eigenständig ausüben können und über ihre eigene wirtschaftliche Lage selbstständig Rechenschaft ablegen. Weiter ermöglicht die Individualbesteuerung ein vollständig geschlechtsneutrales Steuerverfahren.

Ein Systemwechsel hin zur Individualbesteuerung zählte bisher bei vielen Kantonen nicht zur bevorzugten Reformvariante. In vielen Rechtsgebieten werden die Ehegatten als wirtschaftliche Gemeinschaft betrachtet. Die bisherige Zusammenrechnung der Einkommen und Vermögen von Ehegatten und Kindern unter elterlicher Sorge berücksichtigt dies. Die Zusammenrechnung der Einkommen und Vermögen der Ehegatten führt allerdings in gewissen Konstellationen steuerlich zu einer Benachteiligung gegenüber unverheirateten Personen. Zu den Verlierern des heutigen Systems zählen vor allem die Doppelverdiener-Ehepaare, weil das Zweiteinkommen durch die Faktorenaddition bei stark progressiv ausgestalteten Steuertarifen – im Gegensatz zu unverheirateten Personen mit individueller Veranlagung – mit überproportional hohen Steuerabgaben belastet wird. Das Bundesgericht hielt bereits im Jahr 1984 im Leitentscheid «Hegetschweiler» (BGE 110 Ia 7) fest, dass Ehepaare steuerlich nicht stärker belastet werden dürfen als unverheiratete Paare. Von einer unzulässigen Ungleichbehandlung

wird ausgegangen, wenn eine Mehrbelastung von mehr als zehn Prozent resultiert (sog. «Heiratsstrafe»). Die Kantone haben seit diesem Leitentscheid die «Heiratsstrafe» durch zahlreiche Gesetzesrevisionen weitgehend beseitigt oder zumindest deutlich gemildert. In vielen Kantonen findet heute das Teilsplitting, das Vollsplitting oder der Doppeltarif in Kombination mit gezielten Entlastungen Anwendung. Die Problematik der Heiratsstrafe besteht in vielen Kantonen auf Ebene der Kantons- und Gemeindesteuern nicht mehr.

Vielmehr führt die Faktorenaddition und das Splitting auf Ebene der Kantons- und Gemeindesteuer in vielen Fällen zu einer Besserstellung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren. Ob diese Ungleichbehandlung von nicht verheirateten Paaren verfassungsmässig zulässig ist, darf bezweifelt werden.

Seit dem Urteil Hegetschweiler vom Jahre 1984 hat zudem ein Wandel in der Gesellschaft stattgefunden. Zwar hielt das Bundesgericht bereits im BGE 110 Ia 7 fest, dass das Konkubinat gesellschaftlich weitgehen akzeptiert und keine seltene Ausnahmeerscheinung mehr sei (S. 23). Seither haben sich die Verhältnisse jedoch wesentlich verändert. Im Jahre 1984 waren 66% der Wohnbevölkerung zwischen 20 und 64 Jahren verheiratet. Im Jahre 2021 sind es noch 49%. Besonders stark akzentuiert sich die Änderung bei den jüngeren Personen zwischen 20 und 39 Jahren. In dieser Bevölkerungsgruppe sank das Verhältnis der Verheirateten von 53% im Jahre 1984 auf noch 32% im Jahre 2021 (BFS STATPOP). Da in dieser Zeit auch die Erwerbsquote von Frauen zugenommen hat, dürften steuerliche Überlegungen für viele jüngere Paare mit ein Grund sein, nicht zu heiraten. Der Kanton Nidwalden hatte per Ende 2022 insgesamt 29'314 Steuerpflichtige, wovon 10'346 verheiratet waren. Die Mehrheit der Bevölkerung im Erwerbsalter ist nicht verheiratet, weshalb die individuelle Besteuerung für diese Mehrheit bereits heute Tatsache ist.

Ein Wechsel zur Individualbesteuerung ist ein Systemwechsel, der gesamtschweizerisch für sämtliche Steuerhoheiten umgesetzt werden muss. Eine unterschiedliche Regelung in Bund und Kantonen wäre veranlagungstechnisch nicht zu bewältigen und würde zu Problemen bei interkantonalen Steuerausscheidungen sowie zu einer massiven Enharmonisierung führen und die Komplexität des Steuersystems erhöhen.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile spricht sich der Kanton Nidwalden gegen die Individualbesteuerung aus. Sollte trotzdem ein Systemwechsel zur Individualbesteuerung weiterverfolgt werden, ist die Variante 2 der Vernehmlassungsvorlage vorzuziehen.

2 Bemerkungen zur Umsetzung von Variante 1 und 2

Wir begrüssen es, dass in der vorgeschlagenen Individualbesteuerung gemäss Vernehmlassungsvorlage die Zuteilung der Einkommens- und Vermögensteile auf die Steuerpflichtigen nach den zivilrechtlichen Verhältnissen erfolgt. Eine andere Zuteilung würde zu grossen rechtlichen und praktischen Problemen bei der Veranlagung der Steuerpflichtigen führen. Weiter wird als sinnvoll erachtet, dass die Zuteilung der Abzüge, insbesondere der kinderbezogenen Abzüge, in der Regel pauschal oder durch hälftige Aufteilung erfolgt, was eine möglichst unabhängige Veranlagung der Steuerpflichtigen erleichtert. Es wird daher begrüsst, dass – insbesondere mit Variante 1 – eine möglichst reine Individualbesteuerung vorgeschlagen wird, damit die Steuerpflichtigen die Steuererklärung selbständig ausfüllen können und die Steuerverfahren der Steuerpflichtigen möglichst unabhängig durchgeführt werden können.

Sollte sich das Modell der Individualbesteuerung gegenüber der Familienbesteuerung durchsetzen, hat dies weitreichende Folgen für die Ehepaare. Nach dem vorgeschlagenen Modell sollen Ehepaare wie unverheiratete Paare besteuert werden und müssen infolgedessen

künftig zwei getrennte Steuererklärungen ausfüllen. Beim erstmaligen Ausfüllen müssen sich diese Ehepaare gezwungenermassen mit der Aufteilung ihrer gemeinsamen Einkommens- und Vermögenswerte auseinandersetzen. Dieser Effekt wird angesichts der hohen Scheidungsquote und im Lichte der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichts zum nachehelichen Unterhalt (BGE 147 III 249, BGer 5A_568/2021) durchaus begrüsst. Da die meisten Paare dem Zivilstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstehen, stellen sich für sie verschiedene Fragen bei der Zuordnung des Vermögens auf die jeweiligen Gütermassen. Durch die getrennte Steuerdeklaration der Ehepaare steigt für die Steuerbehörden die Anzahl der neu zu bearbeitenden Steuerdossiers gesamtschweizerisch um über 1,7 Millionen. Dies führt zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand. Da es sich beim Veranlagungsverfahren, um ein Massengeschäft handelt, können diese zusätzlichen Steuerdossiers nur mit einem hohen Automatisierungsgrad effizient erledigt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine einfache und harmonisierte Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen mit pauschalierten Abzügen vorausgesetzt, die keine Koordination mit dem Steuerdossier des anderen Ehegatten verlangt. Das Veranlagungsverfahren gestaltet sich erfahrungsgemäss bereits nach geltendem Recht für getrenntlebende, geschiedene oder unverheiratete Paare mit gemeinsamen Kindern aufgrund der Aufteilung der kinderrelevanten Abzüge auf die beiden Elternteile und/oder bei Liegenschaften im Miteigentum als aufwändig.

Nicht zu vergessen ist auch der damit verbundene Initialaufwand für die Steuerbehörden. Dazu zählen die Gesetzesänderungen in den Kantonen, die IT-technische Umstellung auf das System der Individualbesteuerung, die Information der Steuerpflichtigen und die Koordination der Veranlagungsverfahren im ersten Jahr, um sicherzustellen, dass auch nach dem Systemwechsel alle Einkommens- und Vermögensteile deklariert werden. Auch beim Steuerbezug führt die Einführung der Individualbesteuerung zu einem Mehraufwand, da mehr Rechnungen und Zahlungen verarbeitet werden müssen. Für den Kanton Nidwalden würde eine Zunahme um 35 Prozent resultieren.

Nach dem erläuternden Bericht (Ziffer 3.1.12) gerät das Steuerrecht bei Einführung der Individualbesteuerung in einen «systemischen» Widerspruch zu gewissen anderen Rechtsgebieten. Diese betrachten die Ehe weiterhin als Wirtschaftsgemeinschaft. So basieren z. B. die Berechnungen für die Prämienverbilligungen auf dem Familieneinkommen und -vermögen. Diese Faktoren können heute der gemeinsamen Steuerveranlagung entnommen werden. Bei Einführung der Individualbesteuerung müssen diese aus verschiedenen Steuerveranlagungen entnommen werden. Dies führt für die Kantone nicht nur bei der Prämienverbilligung, sondern beispielsweise auch bezüglich Stipendienwesen, Kita-Beiträge, Ergänzungsleistungen, usw. zu einem Mehraufwand. Zu erwähnen ist, dass die genannte Problematik bereits heute bei allen nicht gemeinsam besteuerten Paaren besteht und dass sich der Mehraufwand auf eine Zunahme der Gesuche, Dossiers und Fälle um etwa einen Drittel beschränkt. Es ist zu prüfen, ob auch in anderen Rechtsbereichen, die auf dem steuerbaren Einkommen und Vermögen zur Berechnung von Leistungen und Ansprüchen basieren, ein Wechsel auf eine zivilstandsneutrale Ausgestaltung angezeigt wäre.

Im Gegensatz zum ordentlichen Veranlagungsverfahren werden bei der Quellensteuer die Ehegatten bereits nach geltendem Recht für das Erwerbseinkommen individuell besteuert. So gesehen würde die Umsetzung der Individualbesteuerung bei der Quellensteuer keine besonderen Probleme bereiten. Von den neu vorgeschlagenen Abzügen (Haushaltsabzug und Einkommensdifferenzabzug) könnte höchstens der Haushaltsabzug in die Quellensteuertarife eingerechnet werden. Wie im erläuternden Bericht in Ziffer 3.1.10 ausgeführt, würde dies aber bei den Arbeitgebenden zu wesentlich mehr Sachverhaltsabklärungen führen. Vor diesem Hintergrund wird begrüsst, dass weder der Haushaltsabzug noch der Einkommensdifferenzabzug im Quellensteuertarif berücksichtigt werden sollen. Die Neuregelung führt insgesamt für die

Arbeitgebenden zu einer Vereinfachung, hingegen ist mit einem Anstieg von nachträglichen ordentlichen Veranlagungen (NOV) zu rechnen.

Kinderabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. a und b DBG): Die Aufteilung des Kinderabzugs und des Versicherungsabzugs für Kinder soll bei gemeinsamer elterlicher Sorge grundsätzlich häufig erfolgen. Neu soll beim Kinderabzug zwischen minderjährigen und volljährigen Kindern unterschieden werden. Bei volljährigen Kindern in Ausbildung soll der Abzug dem Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen zustehen. Die vorgeschlagene Regelung mit der Ermittlung der höheren Beiträge erfordert zwingend eine Verfahrenskoordination zwischen den Steuerdossiers der Elternteile, damit die Kinderabzüge nicht doppelt geltend gemacht werden bzw. korrekt zugeteilt werden kann, wer den Abzug von 9'000 Franken und 6'500 Franken geltend machen kann. Eine solche Koordination der Steuerdossiers ist abzulehnen, da dies zu kompliziert ist und einer automatisierten Veranlagung entgegensteht. Auf die Unterscheidung zwischen minderjährigen Kindern und volljährigen Kindern in Ausbildung ist zu verzichten, Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG entsprechend anzupassen und Bst. b zu streichen. Weiter ist der Abzug vom Steuerbetrag von CHF 251 (Art. 36 Abs. 2 DBG) zu streichen und der Kinderabzug nach Art. 35 angemessen zu erhöhen. Dieser Abzug vom Steuerbetrag ist steuersystematisch fremd und erschwert die Nachvollziehbarkeit der Steuerberechnung für Eltern.

Die Variante 2 sieht einen degressiv verlaufenden Einkommensdifferenzabzug vor. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass weitere Personen von dem erzielten Einkommen unterhalten werden müssen. Dieser Abzug soll nur für verheiratete Paare gelten, was einer zivilstandsneutralen Besteuerung und der Schaffung von Erwerbsanreizen für Frauen entgegenläuft. Er führt zu erheblichen Vollzugsschwierigkeiten, da er bei sämtlichen verheirateten Personen eine Koordination der Veranlagung unumgänglich macht. Gleichzeitig reduziert er die Steuerbelastung bei Eineinkommens-Ehepaaren in vielen Fällen nur in geringem Ausmass, da er bloss zu einer Reduktion des Steuerbetrages zwischen CHF 0 und maximal CHF 1'667 führt. Dennoch soll der Variante 2 gegenüber Variante Vorzug gegeben werden, da unterschiedliche Einkommen der Ehegatten im Hinblick auf die Belastungsrelationen steuerlich berücksichtigt werden sollen. Allenfalls könnte die Berücksichtigung der unterschiedlichen Einkommen der Ehegatten im Rahmen eines pauschalen Steuerabzugs, welcher keine zwingende Koordination der Deklaration und Verfahren der Ehegatten bedingt, geprüft werden.

3 Finanzielle Auswirkungen

Der Bundesrat rechnet bei der Umsetzung der Individualbesteuerung mit geschätzten Minder-einnahmen von 1 Milliarde Franken. Da die Kantone mit 21,2 Prozent an der direkten Bundessteuer partizipieren, haben diese rund 200 Millionen Franken zu übernehmen. Sie müssen die Vorlage im kantonalen Recht ebenfalls umsetzen. Wie sich die Umsetzung der Individualbesteuerung finanziell auf die Kantone auswirken wird, ist schwierig abzuschätzen, weil die Ausgangslage kantonal sehr unterschiedlich ist. Für Kantone mit einem Splittingmodell dürften je nach Ausgestaltung geringe Mindererträge bis zu Mehrerträgen resultieren.

4 Umsetzungshorizont

Bei einer Einführung der Individualbesteuerung müsste nach Verabschiedung der Bundesvorlage auch auf kantonaler Ebene das Kernelement der Steuertarife in einem ordentlichen politischen Gesetzesprozess mit Vernehmlassungsverfahren und Einbezug der Gemeinden festgelegt werden. Ausserdem müsste diskutiert werden, ob und inwieweit auch in den weiteren Rechtsgebieten, die heute auf dem Grundsatz der Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft beruhen,

Anpassungen vorgenommen werden sollen. Dafür und für die anschliessende technische Umstellung auf allen Staatsebenen und Rechtsgebieten ist eine Umsetzungsfrist von mindestens vier Jahren vorzusehen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Joe Christen
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

per E-Mail
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Glarus, 28. Februar 2023
Unsere Ref: 2022-2166

Vernehmlassung i. S. Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Ausgangslage

Der Bundesrat schlägt mit dem vorliegenden Bundesgesetz über die Individualbesteuerung den Wechsel von der gemeinsamen Besteuerung eines Ehepaars zu einer individuellen Besteuerung vor. Jede steuerpflichtige Person soll künftig eine eigene Steuererklärung ausfüllen, auch wenn sie verheiratet ist. Die Besteuerung der Ehepaare soll sich nach den Grundsätzen unverheirateter Paare richten.

Mit der Einführung der modifizierten Individualbesteuerung verfolgt der Bundesrat folgende Zielsetzungen: Die zivilstandsneutrale Besteuerung soll möglichst hohe Arbeitsanreize für Zweitverdienende setzen sowie die Chancengleichheit für die Geschlechter fördern und die als «Heiratsstrafe» bekannte steuerliche Höherbelastung von bestimmten Ehepaaren gegenüber unverheirateten Paaren beseitigen. Die Vorlage dient gleichzeitig auch als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)».

Da die Individualbesteuerung nur noch einen Tarif für alle Steuerpflichtigen vorsieht, soll mit verschiedenen Begleitmassnahmen eine möglichst ausgewogene Besteuerung herbeigeführt werden:

- Für Eltern soll der Kinderabzug bei der direkten Bundessteuer von 6500 Franken auf 9000 Franken pro Kind steigen, da die getrennte Besteuerung der Ehepaare die Entlastungswirkung des Kinderabzugs reduziert.
- Für Alleinstehende und Alleinerziehende soll bei der direkten Bundessteuer ein Haushaltsabzug von 6000 Franken eingeführt werden, weil Haushalte mit mindestens zwei erwachsenen Personen Haushaltsersparnisse (z. B. tiefere Wohnkosten) erzielen.
- Für Ehepaare mit nur einem Haupteinkommen oder einem tiefen Zweiteinkommen stellt der Bundesrat eine Variante mit und ohne Korrektiv zur Diskussion:
 - Variante 1 ohne Korrektiv für Einverdiener- und Zweieinkommensehepaare mit geringem Zweiteinkommen, um damit die Erwerbsanreize für Zweitverdienende so stark als möglich zu erhöhen.

- Variante 2 mit Korrektiv für Ehegatten mit unterschiedlichem Reineinkommen, um der progressionsbedingten steuerlichen Mehrbelastung mit dem Einkommensdifferenzabzug entgegenzuwirken. Der Abzug soll bis zu 14'500 Franken betragen und reduziert sich für jeden Franken des Zweiteinkommens um 50 Rappen.

2. Geltendes Recht

Das heutige Schweizer Steuersystem basiert auf dem Grundsatz der Ehepaar- und Familienbesteuerung. Nach dieser Wertordnung wird die Familie als wirtschaftliche Gemeinschaft betrachtet. Das Einkommen und Vermögen von verheirateten Personen wie auch von Personen in eingetragener Partnerschaft werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet und gemeinsam veranlagt, solange die Personen rechtlich und tatsächlich ungetrennt leben. Dies ist für die direkte Bundessteuer in Artikel 9 Absätze 1 und 1^{bis} des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) geregelt. Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) folgt im Bereich der Ehepaar- und Familienbesteuerung dem DBG und legt die Gemeinschaftsbesteuerung fest (Art. 3 Abs. 3 und Abs. 4 StHG).

Die Zusammenrechnung der Einkommen und Vermögen der Ehegatten führt in gewissen Konstellationen steuerlich zu einer Benachteiligung gegenüber unverheirateten Personen. Zu den Verlierern des heutigen Systems zählen vor allem die Doppelverdienerhepaare, weil das Zweiteinkommen durch die Faktorenaddition bei stark progressiv ausgestalteten Steuerarten – im Gegensatz zu unverheirateten Personen mit individueller Veranlagung – mit überproportional hohen Steuerabgaben belastet wird. Der reduzierte Verheiratetentarif und der Zweiverdienerabzug tragen der aus der Progression resultierenden steuerlichen Mehrbelastung zu wenig Rechnung. Das Bundesgericht hielt bereits im Jahr 1984 im Leitentscheid «Hegetschweiler» (BGE 110 Ia 7) fest, dass Ehepaare steuerlich nicht stärker belastet werden dürfen als unverheiratete Paare. Von einer unzulässigen Ungleichbehandlung wird aus gegangen, wenn eine Mehrbelastung von mehr als zehn Prozent resultiert (sog. «Heiratsstrafe»).

Die Kantone haben seit diesem Leitentscheid die «Heiratsstrafe» durch zahlreiche Gesetzesrevisionen weitgehend beseitigt oder zumindest deutlich gemildert. In vielen Kantonen findet heute das Teilsplitting, das Vollsplitting oder der Doppeltarif in Kombination mit gezielten Entlastungen Anwendung. Die Problematik der Heiratsstrafe besteht in vielen Kantonen auf Ebene der Kantons- und Gemeindesteuern nicht mehr.

3. Handlungsbedarf

Die Beseitigung der Heiratsstrafe ist im Grundsatz unbestritten, deshalb ist die Ehepaarbesteuerung auch seit Jahrzehnten auf der politischen Agenda des Bundesrats. Zahlreiche Reformvorschläge, die an der gemeinsamen Besteuerung der Ehepaare im Sinne einer Wirtschaftsgemeinschaft festhielten, sind bislang gescheitert:

- Das Stimmvolk verwarf am 16. Mai 2004 an der Urne das «Steuerpaket 2001», das unter anderem für Familien die Einführung eines Teilsplittingverfahrens bei der direkten Bundessteuer vorsah.
- Bei der Vernehmlassung über einen Systementscheid zur Ehepaarbesteuerung im Jahr 2007, die verschiedene Modelle (modifizierte Individualbesteuerung, gemeinsame Veranlagung mit Teilsplitting, Wahlrecht mit Teilsplitting und ein neuer Doppeltarif) zur Diskussion stellte, gingen die Meinungen weit auseinander.
- Bei der Vernehmlassung im 2013 zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung, die einen Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung beinhaltete, äusserte sich eine Mehrheit ablehnend.
- Die Eidgenössische Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» wurde am 28. Februar 2016 an der Urne ebenfalls abgelehnt.

- Das Parlament wies 2019 die Botschaft zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung (Vorlage 18.034) zurück und beauftragte den Bundesrat, andere Modelle zu prüfen.

In der Herbstsession 2020 beauftragte das Parlament den Bundesrat, in der Legislatur 2019 bis 2023 eine Botschaft zur Einführung einer Individualbesteuerung vorzulegen.

4. Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

4.1. Grundsätzliches

Die Bestrebungen des Bundesrats zur Beseitigung der Heiratsstrafe auf Ebene der direkten Bundessteuer und die Stärkung der Erwerbsanreize für Zweitverdiener sind grundsätzlich zu begrüssen.

Die Individualbesteuerung hat den Vorteil, dass Ehepaare und unverheiratete Paare gleich besteuert werden, womit die sog. «Heiratsstrafe» entfällt. Durch die getrennte Besteuerung wird der Anreiz für die Erwerbstätigkeit beider Ehepartner erhöht, was die Chancengleichheit der Geschlechter fördert. Die Gleichberechtigung wird auch dadurch gefördert, dass die Ehepartner ihre Rechte und Pflichten eigenständig ausüben können und über ihre eigene wirtschaftliche Lage selbstständig Rechenschaft ablegen. Weiter ermöglicht die Individualbesteuerung ein vollständig geschlechtsneutrales Steuerverfahren.

Ein Systemwechsel hin zur Individualbesteuerung zählte bisher bei vielen Kantonen nicht zur bevorzugten Reformvariante. In vielen Rechtsgebieten werden die Ehegatten als wirtschaftliche Gemeinschaft betrachtet. Die bisherige Zusammenrechnung der Einkommen und Vermögen von Ehegatten und Kindern unter elterlicher Sorge berücksichtigt dies. Die Leistungsfähigkeit des Einzelnen innerhalb der wirtschaftlichen Einheit sollte nicht losgelöst von derjenigen der Gemeinschaft betrachtet werden. Wenn die Individualbesteuerung Ehegatten wie unverheiratete Personen behandelt, lässt sie dies ausser Betracht.

Die Beseitigung der Heiratsstrafe liesse sich auf Bundesebene durch einfachere Lösungsansätze wie beispielsweise einem Splittingverfahren oder Tarifkorrekturen schneller erzielen als mit der Einführung der Individualbesteuerung, die eine Anpassung der Steuersysteme in 26 Kantonen erfordert.

Dass die Individualbesteuerung starke positive Beschäftigungseffekte auslöst, ist fraglich. Der Entscheid, erwerbstätig zu sein bzw. das Arbeitspensum zu erhöhen, hängt weniger von den Steuerfolgen, sondern mehr von anderen Gegebenheiten (Angebot der Kinderbetreuung, Stellenangebot, Vereinbarkeit von Familie und Beruf) ab.

Ein Wechsel zur Individualbesteuerung wäre ein fundamentaler Systemwechsel, der gesamtschweizerisch für sämtliche Steuerhoheiten umgesetzt werden müsste. Eine unterschiedliche Regelung in Bund und Kantonen wäre veranlagungstechnisch nicht zu bewältigen und würde zu Problemen bei interkantonalen Steuerausscheidungen sowie zu einer massiven Entharmonisierung führen und die Komplexität des Steuersystems erhöhen. Somit müssten alle Kantone ihre Gesetzgebung und Vollzugsbestimmungen ändern und entsprechende IT-Anpassungen vornehmen. Der zeitliche Aufwand wäre sehr hoch, da in jedem Kanton die Sozialabzüge und Tarife grundlegend neu gestaltet werden müssten. Zudem würde der Systemwechsel sehr hohe Kosten verursachen (Personalkosten, IT-Kosten).

4.2. Überlegungen zur Umsetzung von Variante 1 und 2

Es wird begrüßt, dass in der vorgeschlagenen Individualbesteuerung gemäss Vernehmlasungsvorlage die Zuteilung der Einkommens- und Vermögensteile auf die Steuerpflichtigen nach den zivilrechtlichen Verhältnissen erfolgt. Eine andere Zuteilung würde zu grossen rechtlichen und praktischen Problemen bei der Veranlagung der Steuerpflichtigen führen.

Weiter wird als sinnvoll erachtet, dass die Zuteilung der Abzüge, insbesondere der kinderbezogenen Abzüge, in der Regel pauschal oder durch hälftige Aufteilung erfolgt, was eine möglichst unabhängige Veranlagung der Steuerpflichtigen erleichtert. Es wird daher begrüßt, dass – insbesondere mit Variante 1 – eine möglichst reine Individualbesteuerung vorgeschlagen wird, damit die Steuerpflichtigen die Steuererklärung selbstständig ausfüllen können und die Steuerverfahren der Steuerpflichtigen möglichst unabhängig durchgeführt werden können.

Sollte sich das Modell der Individualbesteuerung gegenüber der Familienbesteuerung durchsetzen, hat dies weitreichende Folgen für die Ehepaare. Nach dem vorgeschlagenen Modell sollen Ehepaare wie unverheiratete Paare besteuert werden und müssen infolgedessen künftig zwei getrennte Steuererklärungen ausfüllen. Beim erstmaligen Ausfüllen müssen sich diese Ehepaare gezwungenermassen mit der Aufteilung ihrer gemeinsamen Einkommens- und Vermögenswerte auseinandersetzen. Da die meisten Paare dem Zivilstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstehen, stellen sich für sie verschiedene Fragen bei der Zuordnung des Vermögens auf die jeweiligen Gütermassen. Durch die getrennte Steuerdeklaration der Ehepaare steigt für die Steuerbehörden die Anzahl der neu zu bearbeitenden Steuerdossiers gesamtschweizerisch um über 1,7 Millionen. Dies führt zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand. Da es sich beim Veranlagungsverfahren um ein Massengeschäft handelt, können diese zusätzlichen Steuerdossiers nur mit einem hohen Automatisierungsgrad effizient erledigt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine einfache Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen mit pauschalierten Abzügen vorausgesetzt, die keine Koordination mit dem Steuerdossier des anderen Ehegatten verlangt. Das Veranlagungsverfahren gestaltet sich erfahrungsgemäss bereits nach geltendem Recht für getrenntlebende, geschiedene oder unverheiratete Paare mit gemeinsamen Kindern aufgrund der Aufteilung der kinderrelevanten Abzüge auf die beiden Elternteile und/oder bei Liegenschaften im Miteigentum als sehr aufwändig. Diese Konstellationen machen eine Verfahrenskoordination praktisch unmöglich, damit beispielsweise keine Abzüge und keine Vermögenswerte vergessen gehen oder doppelt aufgeführt werden. Solche Fälle lassen sich trotz fortschreitender Digitalisierung und softwaretechnischer Unterstützung nicht vollständig automatisiert erledigen.

Nicht zu vergessen ist auch der damit verbundene Initialaufwand für die Steuerbehörden. Dazu zählen die Gesetzesänderung in den Kantonen, die IT-technische Umstellung auf das System der Individualbesteuerung, die Information der Steuerpflichtigen und die Koordination der Veranlagungsverfahren im ersten Jahr, um sicherzustellen, dass auch nach dem Systemwechsel alle Einkommens- und Vermögensteile deklariert werden.

Auch beim Steuerbezug führt die Einführung der Individualbesteuerung zu einem Mehraufwand. Der Grund liegt in der Verdoppelung des Rechnungs- und des Zahlungsverkehrs sowie den Betreibungen aufgrund der zwei getrennten Steuerverfahren verheirateter Ehepaare.

Nach dem erläuternden Bericht (Ziff. 3.1.12) gerät das Steuerrecht bei Einführung der Individualbesteuerung in einen «systemischen» Widerspruch zu anderen Rechtsgebieten. Diese betrachten die Ehe weiterhin als Wirtschaftsgemeinschaft. So basieren z. B. die Berechnungen für die Prämienverbilligungen auf dem Familieneinkommen und -vermögen. Diese Faktoren können heute der gemeinsamen Steuerveranlagung entnommen werden. Müssten diese künftig aus verschiedenen Steuerveranlagungen entnommen werden, würden dies die Kantone nicht nur bei der Prämienverbilligung, sondern auch in anderen Rechtsgebieten (Stipendienwesen, Kita-Beiträge, Ergänzungsleistungen [EL] usw.) durch einen merklichen Mehraufwand spüren. Unter Umständen würden sich auch in diesen Bereichen grundlegende Diskussionen und Anpassungen aufdrängen.

Die heutige Faktorenaddition bei der Familienbesteuerung hat zur Folge, dass die zivilrechtlichen, insbesondere familien- und obligationenrechtlichen Verhältnisse und Vermögensverschiebungen zwischen den Ehegatten für die Steuerbemessung während intakter Ehe unbe-

achtlich sind. Würde man die Individualbesteuerung einführen, so wären auch Rechtsgeschäfte unter den Eheleuten, wie z. B. Darlehen, neu steuerlich relevant. Heute ist dies nur bei Konkubinatspaaren der Fall. Dies würde zu zusätzlichem Abklärungs- und Koordinationsaufwand führen und auch Möglichkeiten zur Steueroptimierung bieten.

Im Gegensatz zum ordentlichen Veranlagungsverfahren werden bei der Quellensteuer die Ehegatten bereits nach geltendem Recht für das Erwerbseinkommen individuell besteuert. So gesehen würde die Umsetzung der Individualbesteuerung bei der Quellensteuer keine besonderen Probleme bereiten. Von den neu vorgeschlagenen Abzügen (Haushaltsabzug und Einkommensdifferenzabzug) könnte höchstens der Haushaltsabzug in die Quellensteuertarife eingerechnet werden. Wie im erläuternden Bericht in Ziffer 3.1.10 ausgeführt, würde dies aber bei den Arbeitgebenden zu wesentlich mehr Sachverhaltsabklärungen führen. Der vorgeschlagene Einkommensdifferenzabzug (Variante 2) lässt sich nicht in den Quellensteuertarifen abbilden, da die Einkommensverhältnisse dem Arbeitgebenden nicht bekannt sind (z. B. das Reineinkommen des anderen Ehegatten). Vor diesem Hintergrund wird begrüßt, dass weder der Haushaltsabzug noch der Einkommensdifferenzabzug im Quellensteuertarif berücksichtigt werden. Die Neuregelung führt insgesamt für die Arbeitgebenden zu einer Vereinfachung, hingegen ist mit einem Anstieg von nachträglichen ordentlichen Veranlagungen (NOV) zu rechnen.

4.3. Änderungsanträge und Hinweise zu Variante 1 und 2

Die Einführung der Individualbesteuerung bedingt eine Zuweisung verschiedener Abzüge auf die Ehegatten und erfordert aufgrund des Einheitstarifs gewisse Korrektive, um angemessene Belastungsrelationen zu erreichen. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält einige Elemente, die im Vollzug zu Abgrenzungsfragen und Umsetzungsschwierigkeiten führen können. Nachfolgend wird auf die wesentlichsten Punkte eingegangen:

Zurechnung der Einkünfte und Abzüge (Art. 8a DBG bzw. Art. 3 Abs. 3 StHG)

Die vorgeschlagene Zurechnung der Einkünfte und Abzüge auf die Steuerpflichtigen nach ihren zivilrechtlichen Verhältnissen wird als sinnvoll erachtet. In der Botschaft ist darauf hinzuweisen, dass sich aufgrund dieser Normen keine Änderung für Konstellationen ergibt, für die bisher eine Zuordnung nach wirtschaftlichen Anknüpfungspunkten erfolgte, wie z. B. Treuhand- oder Trustverhältnisse.

Kinderdrittbetreuungsabzug (Art. 33 Abs. 3 DBG und Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG)

Nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext (der mit der Umschreibung im erläuternden Bericht nicht übereinstimmt) würden bei gemeinsamer elterlicher Sorge die gesamthaft geleisteten Kinderdrittbetreuungskosten zusammengerechnet und hälftig auf die Elternteile aufgeteilt. Für getrennte und geschiedene Elternteile hätte dies zur Folge, dass der Abzug der Kosten nicht demjenigen zusteht, der die Kosten trägt. Weiter muss eine Koordination der Einschätzung des einen Elternteils mit der Einschätzung des anderen Elternteils erfolgen, weil die Kenntnis der vom anderen Elternteil getragenen Betreuungskosten für die Einschätzung zwingend nötig ist.

Antrag: Der Abzug ist so auszustalten, dass bei gemeinsamer elterlicher Sorge jeder Elternteil die von ihm getragenen Kosten bis zum hälftigen Maximalbetrag geltend machen kann.

Artikel 33 Absatz 3 DBG

³ ... Zum Abzug der nachgewiesenen getragenen Kosten bis zum Maximalbetrag sind berechtigt sind:

- a. bis zum Maximalbetrag die steuerpflichtige Person, mit der das Kind, das unter ihrer alleinigen elterlichen Sorge steht, im gleichen Haushalt lebt;

- b. je bis zur Hälfte des Maximalbetrags die beiden Elternteile, mit denen das Kind, das unter ihrer gemeinsamen elterlichen Sorge steht, im gleichen oder abwechselungsweise im gleichen Haushalt lebt.
- c. ~~je zur Hälfte die beiden getrenntlebenden Elternteile, mit denen das Kind, das unter ihrer gemeinsamen elterlichen Sorge steht, abwechselungsweise im gleichen Haushalt lebt.~~

Kinderabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. a und b DBG)

Die Aufteilung des Kinderabzugs und des Versicherungsabzugs für Kinder soll bei gemeinsamer elterlicher Sorge grundsätzlich hälftig erfolgen. Neu soll beim Kinderabzug zwischen minderjährigen und volljährigen Kindern unterschieden werden. Bei volljährigen Kindern in Ausbildung soll der Abzug dem Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen zustehen. Die vorgeschlagene Regelung mit der Ermittlung der höheren Beiträge erfordert zwingend eine Verfahrenskoordination zwischen den Steuerdossiers der Elternteile, damit die Kinderabzüge nicht doppelt geltend gemacht werden bzw. korrekt zugeteilt werden kann, wer den Abzug von 9000 Franken und 6500 Franken geltend machen kann. Eine solche Koordination der Steuerdossiers ist abzulehnen, da dies zu kompliziert ist und einer automatisierten Veranlagung entgegensteht.

Antrag: Der Kinderabzug für das volljährige Kind soll (analog zum Kinderabzug für das minderjährige Kind) hälftig aufgeteilt werden, soweit beide Elternteile zum Unterhalt des volljährigen Kindes beitragen. Da die Kosten für volljährige Kinder in Erstausbildung höher sind als für minderjährige Kinder, kann der Abzug für volljährige Kinder auch erhöht werden.

Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a und b DBG

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- a. 9000 Franken für jedes unter der elterlichen Sorge der steuerpflichtigen Person stehende minderjährige Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; die Hälfte für einen Elternteil, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und ~~der Elternteil keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht hat werden~~;
- b. ~~9000 12 000 Franken für jedes in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende volljährige Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person allein sorgt; tragen beide Elternteile zum Unterhalt bei, so kann der Elternteil mit den höheren Beiträgen 9000 Franken abziehen und der andere Elternteil den Abzug von 6500 Franken nach Buchstabe c geltend machen, sofern er mindestens in der Höhe dieses Abzugs zum Unterhalt beiträgt wird der Abzug hälftig aufgeteilt, sofern beide mindestens in der Höhe des hälftigen Abzugs an den Unterhalt beitragen;~~

Hinweis zu Buchstabe a:

- Im Schlussteil ist die Formulierung des bisherigen Gesetzestextes beizubehalten. Wenn der andere Elternteil Unterhaltsbeiträge geltend macht, kommt nicht der zweite, sondern der erste Teilsatz zur Anwendung.

Hinweis zu Buchstabe b:

- Wie bisher ist zu spezifizieren, dass es sich um eine berufliche oder schulische Ausbildung handelt. Sonst würde sich die Frage stellen, ob betreffend Voraussetzung der Erstausbildung eine materielle Änderung erfolgt.
- Im ersten Teilsatz ist «allein» zu streichen. Ansonsten würde der Abzug entfallen, wenn das volljährige Kind selber oder eine Drittperson teilweise für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Wie nach bisheriger Praxis soll es genügen, wenn der Unterhalt mindestens im Umfang des Abzugs bestritten wird.
- Eine Aufteilung des Abzugs soll nur erfolgen, wenn beide Elternteile mindestens im Umfang des hälftigen Abzugs an den Unterhalt beitragen. Tragen zwar beide Elternteile zum Unterhalt des Kindes bei, aber der Beitrag des einen Elternteils ist tiefer als die Hälfte des Abzugs, so wird der ganze Abzug dem Elternteil mit dem höheren Beitrag zugewiesen, sofern die übrigen Voraussetzungen des Abzugs erfüllt sind.

Hinweis zu Artikel 33 Absatz 1^{bis} Buchstabe b DBG:

- Der Wortlaut ist aufgrund der vorgeschlagenen Änderung der Art. 35 Abs. 1 Bst. a und b DBG wie folgt anzupassen:

Artikel 33 Absatz 1^{bis} Buchstabe b DBG

^{1bis} Die Abzüge nach Absatz 1 Buchstabe g erhöhen sich:

- b. um 700 Franken für jedes Kind, für das die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann; ~~steht das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge, so beträgt der Abzug für jeden Elternteil die Hälfte; in den übrigen Fällen steht der Abzug der Person zu, die den Abzug von 9000 Franken nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann~~ wird der Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b hälftig auf die Eltern aufgeteilt, so beträgt der Abzug für jeden Elternteil die Hälfte;

Unterstützungsabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG):

Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten soll neu der Unterstützungsabzug zulässig sein. Ein solcher Abzug wäre folglich auch zwischen Konkubinatspartnern möglich. Bei einer Individualbesteuerung ist dies angebracht.

Im zweiten Halbsatz ist «minderjährig» zu streichen, sonst könnte für volljährige Kinder in Erstausbildung neben dem Abzug in Buchstabe b von der gleichen steuerpflichtigen Person zusätzlich noch ein Unterstützungsabzug geltend gemacht werden. Die Spezifizierung betreffend geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten mit Unterhaltsbeiträgen ist unnötig, da sie bereits der gängigen Praxis entspricht.

Antrag: Im zweiten Halbsatz ist «minderjährig» und die Spezifizierung betreffend geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten mit Unterhaltsbeiträgen zu streichen.

Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c DBG

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- c. 6500 Franken für jede ~~erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige unterstützungsbedürftige~~ Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für ~~minderjährige Kinder und für die geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegattin oder den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten, für die oder den~~ ein Abzug nach Buchstabe a oder b oder nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c geltend gemacht wird;

Hinweis:

- Bereits nach der bisherigen Praxis ist die Unterstützungsbedürftigkeit die Voraussetzung für den Abzug. Für eine erwerbsunfähige Person, welche über genügend Einkommen oder Vermögen verfügt, wird der Unterstützungsabzug nicht gewährt.

Haushaltsabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. d DBG)

Auf einen Haushaltsabzug für Alleinstehende soll verzichtet werden. Bisher besteht kein solcher Abzug. In vielen Fällen handelt es sich um einen persönlichen Entscheid mit vielfältigen Aspekten, ob jemand alleine oder mit anderen Personen zusammen einen Haushalt führt, die nicht zwingend einen steuerlichen Abzug bedingen. Im Vollzug führt der Haushaltsabzug zu einem Mehraufwand, da für viele Steuerpflichtige geprüft werden muss, ob eine Wohnung allein bewohnt wird oder nicht. Zudem ist fraglich, ob aus den bestehenden Registern (Eidg. Gebäudeidentifikator [EGID]) und Eidg. Wohnungsidentifikator (EWID) die für den Abzug notwendigen Informationen hervorgehen.

Für Steuerpflichtige, die allein mit Kindern (Alleinerziehende) oder allein mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben, kann ein solcher Abzug gerechtfertigt sein, da für sie beim Übergang zur Individualbesteuerung durch den Wegfall des aktuellen Elterntarifs (Tarif für Verheiratete und Abzug vom Steuerbetrag) eine wesentliche Mehrbelastung resultiert. In der Folge müssen die Steuerbehörden nur bei diesen Personen die Abzugsberechtigung prüfen.

Antrag: Die Einführung eines Haushaltsabzugs soll auf Alleinstehende, die mit Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben, beschränkt werden.

Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d DBG

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- d. 6000 Franken für steuerpflichtige Personen, die ~~allein oder~~ allein mit Personen, für die sie einen Abzug nach Buchstabe a, b oder c geltend machen können, einen Haushalt führen.

Einheitstarif (Art. 36 DBG)

Nach dem vorliegenden Bericht soll bei Variante 1 die Mehrheit der Steuerpflichtigen (rund 53 %) steuerlich entlastet und nur für 12 Prozent eine Mehrbelastung resultieren. Bei der Individualbesteuerung hängt die Veränderung der Steuerbelastung massgebend von der Einkommensaufteilung zwischen den Eheleuten ab. Bei Variante 1 profitieren die Ehepaare mit gleichmässiger Einkommensverteilung am stärksten, wie eine Analyse des Zahlenmaterials auf der Webseite der ESTV ergibt. So soll nach Variante 1 ein Zweiverdienerhepaar mit einem Gesamteinkommen von 140'000 Franken, zu dem beide Ehegatten je zur Hälfte beitragen, neu eine direkte Bundessteuer von 1651 Franken bezahlen. Die Steuerentlastung des Zweiverdienerhepaars ohne Kinder beträgt im Vergleich zum geltenden Recht (3222 Fr.) rund 49 Prozent. Im Gegensatz dazu müsste das Einverdienerhepaar mit einem Gesamteinkommen von 140'000 Franken neu 6061 Franken direkte Bundessteuer entrichten, dies entspricht gegenüber dem geltenden Recht (4279 Fr.) einer steuerlichen Mehrbelastung von rund 42 Prozent. Zu den Verlierern zählen die Einverdienerhepaare oder Ehepaare mit einem tiefen Zweiteinkommen. Die Variante 1 kommt zwar der Individualbesteuerung am nächsten, führt aber bei Ehepaaren in vergleichbaren wirtschaftlichen Verhältnissen zu einer stossenden Ungleichbehandlung. Das vorgeschlagene Modell diskriminiert die Einverdienerhepaare gegenüber den Zweiverdienerhepaaren.

Elterntarif (Art. 36 Abs. 2 Bst. a DBG)

Antrag: Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a DBG ist an die vorgeschlagene Änderung von Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b DBG anzupassen.

Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a DBG

² Der Steuerbetrag ermässigt sich um 251 Franken für:

- a. jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende volljährige Kind, das mit der steuerpflichtigen Person im gleichen Haushalt lebt und für das sie einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann; ~~steht das minderjährige Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge und werden keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht, wird der Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b hälftig auf die Eltern aufgeteilt,~~ so beträgt die Ermässigung für jeden Elternteil die Hälfte; in den übrigen Fällen steht die Ermässigung der Person zu, die den Abzug von 9000 Franken nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann.

4.4. Weitere Änderungsanträge und Hinweise zu Variante 2

Die Variante 2 sieht – zusätzlich zu den vorstehend erwähnten Abzügen – einen degressiv verlaufenden Einkommensdifferenzabzug vor. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass weitere Personen von dem erzielten Einkommen unterhalten werden müssen. Dieser Abzug führt zu Vollzugsschwierigkeiten wie nachfolgend dargelegt wird.

Nicht abziehbare Kosten (Art. 34 Bst. a DBG)

Der Zusatz in Artikel 34 Buchstabe a DBG «vorbehalten bleiben die Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c und 35 Absatz 1^{bis}» ist unnötig und soll gestrichen werden.

Antrag: Streichung des Vorbehalts in Artikel 34 Buchstabe a DBG.

Artikel 34 Buchstabe a DBG

Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:

- a. die Aufwendungen für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie sowie der durch die berufliche Stellung der steuerpflichtigen Person bedingte Privataufwand; ~~vorbehalten bleiben die Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c und 35 Absatz 1^{bis}.~~

Einkommensdifferenzabzug (Art. 35 Abs. 1^{bis} DBG)

Eine steuerliche Berücksichtigung der unterschiedlichen Einkommen der Ehegatten auch im Rahmen einer Individualbesteuerung wird im Hinblick auf die Belastungsrelationen von vielen als notwendig erachtet. Der vorgeschlagene Einkommensdifferenzabzug steht dem Ehegatten mit dem höheren Einkommen zu und hängt direkt vom Reineinkommen des anderen Ehegatten ab. Der Einkommensdifferenzabzug in der Ausgestaltung von Absatz 1^{bis} macht aber wesentliche Elemente einer Individualbesteuerung unwirksam. Die Steuerpflichtigen können ihre Steuererklärung nicht mehr eigenständig ausfüllen. Weiter können die Veranlagungsverfahren der Steuerpflichtigen nicht mehr unabhängig durchgeführt und abgeschlossen werden, da die Veranlagung des einen Ehegatten von der Deklaration und der Veranlagung des anderen Ehegatten abhängt. Hinzu kommt, dass das Reineinkommen des anderen Ehegatten gar nicht bekannt ist, falls dieser an der Quelle besteuert wird oder im Ausland ansässig ist. Sofern als Variante 2 an einem Abzug für Einverdienehepaare festgehalten wird, ist dieser als pauschaler Sozialabzug auszustalten, der mit einer Individualbesteuerung verträglich ist, indem er eine unabhängige Deklaration und eine unabhängige Durchführung des Veranlagungsverfahrens für die Steuerpflichtigen zulässt (vgl. den nachstehend vorgeschlagenen Bst. e).

Antrag: Die Berücksichtigung der unterschiedlichen Einkommen der Ehegatten in der Ausgestaltung des vorgeschlagenen Absatz 1^{bis} ist abzulehnen und daher zu streichen. Eine solche Berücksichtigung könnte im Rahmen eines pauschalen Sozialabzugs, welcher keine zwingende Koordination der Deklaration und Verfahren der Ehegatten bedingt, erfolgen.

Unterstützungsabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG)

Nach geltendem Recht ist der Unterstützungsabzug unter Ehegatten nicht zulässig. Bei der Individualbesteuerung soll ein Unterstützungsabzug unter Ehegatten möglich sein, wenn der Ehegatte bzw. die Ehegattin aus objektiven Gründen keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann. Sofern nach Variante 2 für Ehegatten ein spezieller Einkommensdifferenzabzug oder ein anderer spezieller Sozialabzug möglich sein soll, ist nicht zusätzlich noch der Unterstützungsabzug nach Buchstabe c zu gewähren.

Antrag: Für Ehegatten ist der Unterstützungsabzug nach Buchstabe c nicht vorzusehen. Als Buchstabe e ist anstelle des Einkommensdifferenzabzugs nach Absatz 1bis ein betraglich festgesetzter Sozialabzug für die Unterstützung einer beistandsbedürftigen Ehegattin oder eines beistandsbedürftigen Ehegatten einzuführen.

Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben c und e (neu) DBG

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- c. 6500 Franken für jede ~~erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige unterstützungsbefürftige~~ Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für ~~minderjährige Kinder und für die geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegattin oder den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten, für die oder den ein Abzug nach Buchstabe a oder b oder nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c geltend gemacht wird und für die Ehegattin oder den Ehegatten;~~
- e. 11 000 Franken für die Unterstützung der beistandsbedürftigen Person, mit der die steuerpflichtige Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt und zu deren Unterhalt sie mindestens im Umfang des Abzugs beiträgt.

Hinweis zu Buchstabe e:

- Die Voraussetzung der steuerlichen Beistandsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten kann weniger einschränkend festgelegt werden als die Voraussetzung der Unterstützungsbedürftigkeit. Durch die Wahl eines pauschalen Sozialabzugs analog einem Unterstützungsabzug können die Voraussetzungen ohne zwingende Koordination mit der Veranlagung des anderen Ehegatten geprüft werden.

Einheitstarif (Art. 36 DBG)

Bei Variante 2 sind im Vergleich zur Variante 1 nur 10 Prozent der Steuerpflichtigen von einer Mehrbelastung betroffen, obwohl der Tarif aufgrund des Einkommensdifferenzabzugs erhöht wird. Die Situation präsentiert sich bei dieser Variante mit veränderter Tarifstruktur und unter Berücksichtigung des Einkommensdifferenzabzugs bei Einverdienerhepaaren zwar etwas moderater. Bei einem Gesamteinkommen von 140'000 Franken soll das Einverdienerhepaar neu eine direkte Bundessteuer von 5202 Franken entrichten, dies entspricht gegenüber dem geltenden Recht (4279 Fr.) einer steuerlichen Mehrbelastung von rund 22 Prozent. Demgegenüber profitiert das Zweiverdienerhepaar mit gleichmässiger Einkommensverteilung (50:50) immer noch von einer Steuerentlastung von 45 Prozent (direkte Bundessteuer von neu 1756 Fr.).

Folglich zählen auch bei Variante 2 die Einverdienerhepaare und Ehepaare mit tiefen Zweit-einkommen zu den Verlierern, da der Einkommensdifferenzabzug die Belastungsdifferenz zwischen Einverdiener- und Zweiverdienerhepaaren verringert, aber nicht in allen Fällen auszugleichen vermag. Am stärksten profitieren die Ehepaare mit gleichmässiger Einkommensverteilung. Der Einkommensdifferenzabzug mildert zwar den nachteiligen Effekt bei Einverdienerhepaaren, führt aber – wie bereits zu Variante 1 festgehalten – ebenfalls zu Ungleichbehandlungen.

Akteneinsicht (Art. 114 Abs. 1 DBG)

Sofern als Variante 2 an einem Abzug für Einverdienerhepaare festgehalten wird, ist dieser – wie vorstehend ausgeführt – als pauschaler Sozialabzug auszustalten (siehe Art. 35 Abs. 1 Bst. e DBG). Die Ausgestaltung des Einkommensabzugs in Form eines pauschalen Sozialabzugs führt nicht zu einer zwingenden Abhängigkeit der beiden Steuerdossiers. Aus diesem Grund drängt sich auch kein Akteneinsichtsrecht für Steuerpflichtige auf, die in ungetrennter Ehe leben.

Sofern am Akteneinsichtsrecht unter Ehegatten festgehalten wird, ist auch Artikel 110 DBG bezüglich Geheimhaltungspflicht der Steuerbehörden betreffend Auskünfte aus Steuerakten bei Ehegatten anzupassen. Das reine Akteneinsichtsrecht der Ehegatten berechtigt die Steuerbehörden noch nicht zur spontanen Bekanntgabe von Informationen aus den Steuerakten des anderen Ehegatten.

Allgemein sollte bei Variante 1 und 2 den Steuerbehörden eine Bekanntgabe von Daten aus den Steuerakten an einen anderen Steuerpflichtigen immer dann möglich sein, sofern die Veranlagung beider steuerpflichtiger Personen davon abhängen. Artikel 110 DBG ist entsprechend anzupassen.

Antrag: Der zweite Satz von Artikel 114 Absatz 1 DBG ist zu streichen.

Artikel 114 Absatz 1 DBG

¹ Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, in die von ihnen eingereichten oder von ihnen unterzeichneten Akten Einsicht zu nehmen. Den Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, steht ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht zu.

Revision und Nachsteuer (Art. 147 Abs. 1 Bst. d DBG und Art. 151 Abs. 3 DBG)

Sofern als Variante 2 an einem Abzug für Einverdienerhepaare festgehalten wird, ist dieser – wie vorstehend ausgeführt – als pauschaler Sozialabzug auszustalten. Folglich sind die Bestimmungen gemäss Artikel 147 Absatz 1 Buchstabe d DBG und Artikel 151 Absatz 3 DBG nicht notwendig.

Anträge: Artikel 147 Absatz 1 Buchstabe d DBG und Artikel 151 Absatz 3 DBG sind zu streichen. Beim vorgeschlagenen Einkommensdifferenzabzug nach Variante 2 erweisen sich die Bestimmungen zur Revision und Nachsteuer jedoch als sinnvoll.

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Bundesrat rechnet bei der Umsetzung der Individualbesteuerung mit geschätzten Mindereinnahmen von 1 Milliarde Franken. Da die Kantone mit 21,2 Prozent an der direkten Bundessteuer partizipieren, haben diese rund 200 Millionen Franken zu übernehmen. Sie müssen die Vorlage im kantonalen Recht ebenfalls umsetzen. Wie sich die Umsetzung der Individualbesteuerung finanziell auf die Kantone auswirken wird, ist schwierig abzuschätzen, weil die Ausgangslage kantonal sehr unterschiedlich ist. Für die Kantone bieten sich zur Festlegung des Steuertarifs und der Ausgestaltung von Abzügen zwar verschiedene Stellschrauben. Trotzdem sind auch auf kantonaler Ebene erhebliche Steuerausfälle zu erwarten. Außerdem müssen rund 1,7 Millionen zusätzliche Steuerdossiers bearbeitet werden, die nur mit weiteren Personalressourcen zu bewältigen sind. Und schliesslich wird die Umsetzung auch bei der Steuersoftware zu umfangreicher Anpassungen führen (Steuerregister, Migration von Daten, Archivierung, Deklarationslösung usw.). Die hierfür notwendigen Personal- und IT-Kosten lassen sich nicht abschätzen, werden aber hoch sein.

6. Umsetzungshorizont

Bei einer Einführung der Individualbesteuerung müsste nach Verabschiedung der Bundesvorlage auch auf kantonaler Ebene das Kernelement der Steuertarife in einem ordentlichen politischen Gesetzesprozess mit Vernehmlassungsverfahren und Einbezug der Gemeinden festgelegt werden. Außerdem müsste diskutiert werden, ob und inwieweit auch in den weiteren Rechtsgebieten, die heute auf dem Grundsatz der Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft beruhen, Anpassungen vorgenommen werden sollen.

Dafür und für die anschliessende technische Umstellung auf allen Staatsebenen und Rechtsgebieten wäre eine Umsetzungsfrist von mindestens 10 Jahren nötig (die EStV ging 2016 von einer Umsetzungsphase von 10 Jahren aus).

7. Zusammenfassung

Die Gesetzesvorlage ist geeignet, die Heiratsstrafe abzuschaffen, Erwerbsanreize zu schaffen und die Chancengleichheit zu fördern. Variante 1 erscheint im Vollzug einfacher, Variante 2 trägt dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser Rechnung. Das Preisschild für diese Veränderung ist hoch. Für die direkte Bundessteuer liegt es momentan bei 1 Milliarde Franken (800 Mio. Fr. Bund und 200 Mio. Fr. Kantone), wobei erhebliche Mindereinnahmen bei den Kantonen und Gemeinden hinzukommen können. Denn 26 Kantone müssen ihre Gesetze sowie Tarifsysteme anpassen und gewisse Mitnahmeeffekte in Abhängigkeit der progressiv ausgestalteten Steuertarife in Kauf nehmen. Hinzu kommen 1,7 Millionen mehr Steuererklärungen und ein nicht zu unterschätzender Umsetzungsaufwand. Schliesslich werden auch auf die direkt betroffenen Ehepaare verschiedene Fragestellungen zukommen, weil sie bei der Einführung der Individualbesteuerung erstmals zwei Steuererklärungen ausfüllen und sich mit der Aufteilung ihrer gemeinsamen Einkommens- und Vermögenswerte auseinandersetzen müssen.

Wie die Vorgeschichte zur Ehepaar- und Familienbesteuerung zeigt, gibt es kein einfaches Patentrezept für ein ausgewogenes System, das allen Anspruchsgruppen gerecht wird. Jede tiefgreifende Reform im Steuersystem löst politische Grundsatzdebatten über die Stossrichtung der einzuschlagenden Steuerstrategie und die Verteilungswirkungen nach Einkommensgruppen aus. Die aus verfassungsrechtlichen Gründen gebotenen Korrekturen stehen vollzugstechnisch im Widerspruch zu einer Vereinfachung des Steuersystems und der Einkommensdifferenzabzug beeinträchtigt die Zielsetzung, neue Arbeitsanreize zu schaffen.

Die Steuerbelastung von Ehepaaren bemisst sich nach geltendem Verständnis nach deren Gesamteinkommen und kann für jeden Ehegatten nicht ohne Berücksichtigung der die beiden Ehegatten verbindenden Gemeinschaft bestimmt werden. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die getrennte Besteuerung vor allem für Zweiverdienerhepaare mit gleichmässiger Einkommensaufteilung vorteilhaft ist, dabei aber eine stossende Ungleichheit zwischen Einverdiener- und Zweiverdienerhepaaren schaffen kann. Diese Ungleichheit lässt sich mit entsprechenden Korrekturen nur teilweise lindern, unabhängig davon, welche Variante gewählt wird. Die Einführung der Individualbesteuerung führt bei beiden Varianten zu einem Mehraufwand im Vollzug, wobei der Mehraufwand bei Variante 2 gemäss der Vernehmlassungsvorlage deutlich höher wäre.

8. Fazit

Nach Ansicht des Regierungsrates des Kantons Glarus überwiegen die Vorteile des bisherigen Systems der Familienbesteuerung. Daran ist festzuhalten und der Wechsel zu einer Individualbesteuerung abzulehnen. Die Beseitigung der Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer kann rascher und in Übereinstimmung mit den kantonalen Bemühungen erfolgen.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Benjamin Mühlemann
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)

Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter

Bernerhof

3003 Bern

Zug, 21. Februar 2023 sa

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung: Vernehmlassung des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben Ihres Amtsvorgängers vom 2. Dezember 2022 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren in rubrizierter Angelegenheit eröffnet und die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Stellungnahme bis am 16. März 2023 eingeladen.

Zur Vorlage stellen wir folgende

Anträge:

1. Die Vorlage sei zurückzuweisen.
2. Es sei eine neue Vorlage auszuarbeiten, die unter Beibehaltung der gemeinsamen Veranlagung die Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer durch einfachere Lösungsansätze wie beispielsweise einem Splittingverfahren oder Tarifkorrekturen beseitigt.

Begründung:

1. Der Regierungsrat konnte sich in der Vergangenheit gegenüber dem Bund bereits verschiedentlich zur Ehe- bzw. Familienbesteuerung äussern. Dabei hat er grundsätzlich Splittingmodellen den Vorzug gegenüber der Individualbesteuerung gegeben. Nichtsdestotrotz bietet die Vernehmlassungsvorlage Gelegenheit zu einer aktuellen Lagebeurteilung.
2. Der Regierungsrat begrüßt die Bestrebungen des Bundesrats zur Beseitigung der Heiratsstrafe ausdrücklich. Zudem ist es zweifellos sinnvoll, auch im Steuerrecht geeignete Massnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Erwerbsanreizen und zur Erhöhung der Chancengleichheit der Geschlechter vorzusehen. Es gibt jedoch verschiedene Ansätze und Modelle, um diesen wichtigen gesellschaftspolitischen Anliegen gerecht zu werden, wobei die politischen Meinungen dazu weit auseinander gehen. Entsprechend sind die Vor- und Nachteile sorgfältig und wertungsneutral abzuwägen. Hinzu kommt, dass die

einschlägige Rechtsprechung zur Heiratsstrafe ihren Ursprung vor rund 40 Jahren hat. Es muss mit Ernüchterung festgestellt werden, dass zwar die Kantone in ihren Steuergesetzen die Heiratsstrafe weitgehend erfolgreich beseitigen konnten (der Kanton Zug z. B. kennt ein Doppeltarifsystem, welches einem Vollsplitting gleichkommt), dies aber bei der direkten Bundessteuer trotz einem kaum mehr überblickbaren Flickenteppich an politischen Vorstößen und Behelfsmassnahmen nach wie vor nicht gelungen ist. Wenn heutzutage in erster Linie der Bund betroffen ist, schiesst es weit über das Ziel hinaus und ist auch aus föderalistischer Sicht kritisch, Massnahmen zu ergreifen, die nebst der Bundesebene auch wesentlich in die kantonale Steuerhoheit eingreifen und bewährte Regelungen der Kantone aufheben und zwangsharmonisieren. Gleichzeitig ist aber auch zu verhindern, dass zwischen Bund und Kantonen unterschiedliche Paarbesteuerungsmodelle zur Anwendung gelangen, führte dies doch zu einer erheblich gesteigerten Komplexität. Die Bevölkerung wäre im jährlichen Steuerdeklarationsprozess mit zusätzlichen bzw. gänzlich neuartigen Modellen noch stärker gefordert als heute schon und oft auch überfordert. Auch für die Steuerbehörden würde der Vollzug noch aufwändiger und fehleranfälliger. Dieser wäre je nach Modell kaum mehr effizient und unbürokratisch zu bewerkstelligen.

3. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Individualbesteuerung erscheint für die Erreichung der oben genannten Ziele (Beseitigung Heiratsstrafe, Schaffung von Erwerbsanreizen, Chancengleichheit der Geschlechter) nur bedingt geeignet. Sie würde dafür das Steuerrecht für einen Grossteil der Bevölkerung massiv verkomplizieren (vgl. nachfolgend Ziffer 4) und neue Ungleichheiten und Fehlanreize schaffen, dann einfach zum Nachteil anderer Paar- und Familienkonstellationen. Sie blendet zudem auch aus, dass sich das Steuerrecht damit in wichtigen Aspekten in Widerspruch zu anderen Rechtsgebieten stellen würde, in denen Ehepaare als wirtschaftliche Gemeinschaft betrachtet werden, etwa bei den Sozialversicherungen, aber auch bei Transferleistungen verschiedenster Art (Krankenkassenprämienverbilligungen, Stipendien, einkommensabhängige Kinderbetreuungsangebote usw.).
4. Ein detailliertes Studium der Unterlagen des Bundesrats zeigt, dass sich die Einführung der Individualbesteuerung nicht einfach realisieren liesse. Vielmehr käme es zu einem fundamentalen Systemwechsel, welcher sich im Gegensatz zu einfacheren – etwa tarifrischen – Lösungsansätzen nur langfristig und kostspielig umsetzen liesse. Nebst dem Bund müssten auch die 26 Kantone ihre steuerlichen Belastungsrelationen (Tarife, Abzüge, Freibeträge) in ihren kantonalen Steuergesetzgebungen von Grund auf politisch neu konzipieren. Dabei würde es gegenüber den heutigen kantonalen Modellen zu zahlreichen Verliererinnen und Verlierern bei verschiedensten Paar- und Familienkonstellationen und entsprechend schwierigen kantonalen Meinungsbildungen kommen. Es steht somit ausser Frage, dass sich die Beseitigung der Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer bei entsprechendem politischem Willen schneller und einfacher als mittels fundamentalem Systemwechsel in Form der Individualbesteuerung realisieren lässt.

5. Die Einführung der Individualbesteuerung hätte auch weitere erhebliche Auswirkungen: Im Kanton Zug werden jährlich rund 30 000 Steuerdossiers von gemeinsam veranlagten Personen bearbeitet. Die Zahl der entsprechenden Veranlagungs- und Bezugsverfahren würde sich verdoppeln. Daraus resultierte wohl wiederum eine erhebliche Mehrzahl an Rechtsmittel- und Inkassoverfahren, von der Einsprache bzw. Betreibung bis hin zum Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht. Schweizweit wird von rund 1.7 Millionen zusätzlichen Steuerdossiers ausgegangen, was zu einer unverhältnismässigen Aufblähung der Administration und damit zu Zeitaufwand und Kosten vor allem auch für die betroffenen Paare selber führt. Dieses zusätzliche Arbeitsvolumen im Vollzug liesse sich nur mit weiteren Personalressourcen bewältigen. Denn es ist nicht möglich, jeden potenziell möglichen Lebenssachverhalt für die Steuerveranlagung zu automatisieren bzw. softwareseitig abzufangen. Vielmehr würden in den Veranlagungsverfahren auch neue Fragestellungen zu beurteilen sein (welche zu neuem Abklärungs- und Koordinationsaufwand führen), die unter der heutigen gemeinsamen Veranlagung aufgrund der Faktorenaddition unbeachtlich sind (bspw. Darlehen oder generell Rechtsgeschäfte unter Ehepartnern, Liegenschaften im Miteigentum etc.). Bei getrennten Dossiers müsste auch sichergestellt werden, dass keine Abzüge und Vermögenswerte vergessen gehen oder doppelt aufgeführt werden. Spiegelbildlich erhöhte sich der Deklarationsaufwand und die Komplexität für die steuerpflichtigen Personen. Dies nicht nur in der ersten Steuerperiode nach Umstellung, wo mit der erstmaligen steuerlichen Aufteilung der Einkommens- und Vermögenswerte sogar noch zusätzliche Komplexitäten entstehen können, sondern jährlich. Die Berechnung vieler Transferleistungen knüpft zudem traditionellerweise an die gemeinsame Steuerveranlagung an. In Schnittstellenbereichen oder Bereichen, die an das Steuerrecht anknüpfen, würden sich deshalb mutmasslich grundlegende Diskussionen und Anpassungen mit entsprechenden Folgekosten aufdrängen.
6. Es ist dem Regierungsrat zudem ein Anliegen, dass nicht die Behebung bestehender Unzulänglichkeiten zu neuen Unzulänglichkeiten führt. Bei der Vernehmlassungsvariante 1 werden tendenziell Einverdienehepaare sogar gegenüber heute benachteiligt, wohingegen bei der Vernehmlassungsvariante 2 eher ausgewogenere Belastungsrelationen resultieren, wobei neue Ungerechtigkeiten bei grossen Einkommensdifferenzen bei Paaren nicht in jedem Fall in fairer Weise vermieden werden.
7. Im Erläuternden Bericht wird von zusätzlichen positiven Beschäftigungsimpulsen im Umfang von mehreren zehntausend Vollzeitäquivalenten ausgegangen. Der Regierungsrat hegt dazu grosse Zweifel, denn der Entscheid für oder gegen die Aufnahme bzw. die Erhöhung einer Erwerbstätigkeit ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung in erster Linie nicht in der Steuerbelastung zu suchen. Entscheidender sind das Angebot an (Teilzeit-)Stellen für Mütter und explizit auch für Väter, Kinderbetreuungsmöglichkeiten und deren Kosten, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Mobilitätsfragen, Wertvorstellungen etc. Für jene ganz wenigen Fälle, in denen ausnahmsweise die Steuerbelastung eine zentrale Rolle spielt, sind andere, einfachere Lösungsansätze als ein fundamentaler Systemwechsel für die ganze Schweizer Bevölkerung in Richtung Individualbesteuerung möglich.

8. Der Bundesrat rechnet bei der Umsetzung der Vorlage mit Mindereinnahmen von rund 1 Milliarde Franken bei der direkten Bundessteuer. Aufgrund des Kantonsanteils entfallen davon rund 200 Millionen Franken auf die Kantone. Wie sich die Umsetzung der Vorlage auf die Kantone hinsichtlich ihrer eigenen Steuern auswirken wird, ist schwierig abzuschätzen, weil die kantonalen Ausgangslagen sehr unterschiedlich sind. Für die Kantone bieten sich zur Festlegung des Steuertarifs und der Ausgestaltung von Abzügen verschiedene Stellschrauben. Hinzu kommen in jedem Fall erhebliche zusätzliche Personal- und Informatikkosten.
9. Unter einer Gesamtbetrachtung überwiegen für den Regierungsrat die Nachteile dieser Form der Individualbesteuerung. Infolgedessen weist der Regierungsrat die Vorlage zurück und beantragt, eine neue Vorlage auszuarbeiten, die unter Beibehaltung der gemeinsamen Veranlagung die Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer durch einfachere Lösungsansätze wie beispielsweise einem Splittingverfahren oder Tarifkorrekturen beseitigt.
10. Da der Regierungsrat sich gegen die Vorlage ausspricht, verzichtet er auf eine Variantenempfehlung. Sollte die Individualbesteuerung dennoch eingeführt werden, so ist eine Umsetzungsfrist von mindestens zehn Jahren vorzusehen, weil insbesondere die politischen Prozesse in den Kantonen zur grundlegenden Neukonzeption ihrer Steuertarife, Abzüge und Freibeträge mit den damit verbundenen Gesetzgebungsarbeiten und Volksabstimmungen erheblich Zeit bedingen würden. Daran müssen sich dann ebenfalls zeitaufwändige Arbeiten zur Anpassung der steuerlichen Informatiksysteme und elektronischen Deklarationsprogramme anschliessen, was mit Blick auf die entsprechenden Submissionsverfahren erhebliche zeitliche Vorläufe benötigen wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Zug, 21. Februar 2023

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (als PDF- und Word-Datei)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; Geschäftskontrolle)
- Steuerverwaltung (internet.stv@zg.ch)



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg
T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral des finances DFF
Bundesgasse 3
3003 Berne

Courriel : vernehmllassungen@estv.admin.ch

Fribourg, le 14 mars 2023

2023-157

Loi fédérale sur l'imposition individuelle

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à la consultation susmentionnée et avons l'avantage de vous communiquer notre prise de position.

Notre gouvernement salue le projet du Conseil fédéral qui prévoit d'introduire à tous les échelons de l'Etat l'imposition individuelle. Un tel modèle d'imposition tient mieux compte des réalités sociétales actuelles. Il encourage les deux conjoints à exercer une activité lucrative ce qui permet à chacun d'eux de rester autonome sur le plan économique. Notre gouvernement est en faveur de la première variante proposée. La deuxième variante donne des incitations contraires à l'objectif recherché.

L'introduction de l'imposition individuelle est un changement de paradigme qui entraînera des conséquences très importantes dans les cantons, tant sur les plans financiers (baisse des recettes fiscales, augmentation des coûts de fonctionnement) que techniques (modification législatives, adaptation du barème, modification du système d'information, formation du personnel, information aux contribuables). Par conséquent, il faut donner aux cantons un délai d'au moins une dizaine d'année pour leur permettre de réaliser ce changement.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position au sujet de l'objet susmentionné et vous prions de croire Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Didier Castella, Président



Danielle Gagnaix-Morel, Chancelière d'Etat

Copie

à la Direction des finances, pour elle et le Service cantonal des contributions ;
à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle, secrétariat général ;
à la Chancellerie d'Etat.

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Bernerhof
3003 Bern

7. März 2023

Vernehmllassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2022 haben Sie uns das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung zur Vernehmllassung unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

1.1. Grundsätzliches

Die Bestrebungen des Bundesrats zur Beseitigung der Heiratsstrafe auf Ebene der direkten Bundessteuer und die Stärkung der Erwerbsanreize für Zweitverdiener sind grundsätzlich zu begrüssen.

Die Individualbesteuerung hat den Vorteil, dass Ehepaare und unverheiratete Paare gleich besteuert werden, womit die sog. «Heiratsstrafe» entfällt. Durch die getrennte Besteuerung wird der Anreiz für die Erwerbstätigkeit beider Ehepartner sicherlich erhöht, was die Chancengleichheit der Geschlechter fördert. Die Gleichberechtigung wird auch dadurch gefördert, dass die Ehepartner ihre Rechte und Pflichten eigenständig ausüben können und über ihre eigene wirtschaftliche Lage selbstständig Rechenschaft ablegen. Weiter ermöglicht die Individualbesteuerung ein vollständig geschlechtsneutrales Steuerverfahren.

In vielen Rechtsgebieten werden die Ehegatten als wirtschaftliche Gemeinschaft betrachtet. Die bisherige Zusammenrechnung der Einkommen und Vermögen von Ehegatten und Kindern unter elterlicher Sorge berücksichtigt dies. Die Leistungsfähigkeit des Einzelnen innerhalb der wirtschaftlichen Einheit sollte nicht losgelöst von derjenigen der Gemeinschaft betrachtet werden. Wenn die Individualbesteuerung Ehegatten wie unverheiratete Personen behandelt, lässt sie dies ausser Betracht.

Die Beseitigung der Heiratsstrafe liesse sich auf Bundesebene durch einfachere Lösungsansätze wie beispielsweise einem Splittingverfahren oder Tarifkorrekturen schneller erzielen als mit der Einführung der Individualbesteuerung, die eine Anpassung der Steuersysteme in 26 Kantonen erfordert.

Dass die Individualbesteuerung starke positive Beschäftigungseffekte auslöst, wie im Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 2. Dezember 2022 erwähnt, ist fraglich. Der Entscheid,

erwerbstätig zu sein bzw. das Arbeitspensum zu erhöhen, hängt nicht nur von den Steuerfolgen, sondern auch von anderen Gegebenheiten (Angebot und Finanzierbarkeit der Kinderbetreuung, Stellenangebot, Vereinbarkeit von Familie und Beruf) ab.

Ein Wechsel zur Individualbesteuerung wäre ein fundamentaler Systemwechsel, der gesamt-schweizerisch für sämtliche Steuerhoheiten umgesetzt werden müsste. Eine unterschiedliche Regelung in Bund und Kantonen wäre veranlagungstechnisch nicht zu bewältigen und würde zu Problemen bei interkantonalen Steuerausscheidungen sowie zu einer massiven Entharmonisierung führen und die Komplexität des Steuersystems weiter erhöhen. Somit müssten alle Kantone ihre Gesetzgebung und Vollzugsbestimmungen ändern und entsprechende IT-Anpassungen vornehmen. Der zeitliche Aufwand wäre sehr hoch, da in jedem Kanton die Sozialabzüge und Tarife grundlegend neu gestaltet werden müssten. Zudem würde der Systemwechsel sehr hohe Kosten verursachen (Personalkosten, IT-Kosten), dies nicht nur in der Umsetzungsphase.

1.2. Überlegungen zur Umsetzung von Variante 1 und 2

1.2.1. Zuteilung der Einkommens- und Vermögensteile

Es wird begrüßt, dass in der vorgeschlagenen Individualbesteuerung gemäss Vernehmlassungsvorlage die Zuteilung der Einkommens- und Vermögensteile auf die Steuerpflichtigen nach den zivilrechtlichen Verhältnissen erfolgt. Eine andere Zuteilung würde zu grossen rechtlichen und praktischen Problemen bei der Veranlagung der Steuerpflichtigen führen. Weiter wird als sinnvoll erachtet, dass die Zuteilung der Abzüge, insbesondere der kinderbezogenen Abzüge, in der Regel pauschal oder durch hälfte Aufteilung erfolgt, was eine möglichst unabhängige Veranlagung der Steuerpflichtigen erleichtert. Es wird daher begrüßt, dass – insbesondere mit Variante 1 – eine möglichst reine Individualbesteuerung vorgeschlagen wird, damit die Steuerpflichtigen die Steuererklärung selbstständig ausfüllen können und die Steuerverfahren der Steuerpflichtigen möglichst unabhängig durchgeführt werden können.

Jede Koordination im Veranlagungsverfahren zwischen den beiden Ehegatten gilt es zu verhindern. Sie führt zu einem sehr hohen administrativen Mehraufwand, der technisch nicht vollständig aufgefangen werden kann.

1.2.2. Mehraufwand bei den Ehegatten

Sollte sich das Modell der Individualbesteuerung gegenüber der Familienbesteuerung durchsetzen, hat dies weitreichende Folgen für die Ehepaare. Nach dem vorgeschlagenen Modell sollen Ehepaare wie unverheiratete Paare besteuert werden und müssen infolgedessen künftig zwei getrennte Steuererklärungen ausfüllen. Beim erstmaligen Ausfüllen müssen sich diese Ehepaare gezwungenermassen mit der Aufteilung ihrer gemeinsamen Einkommens- und Vermögenswerte auseinandersetzen. Da die meisten Paare dem Zivilstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstehen, stellen sich für sie verschiedene Fragen bei der Zuordnung des Vermögens auf die jeweiligen Gütermassen.

1.2.3. Mehraufwand bei der Veranlagung

Durch die getrennte Steuerdeklaration der Ehepaare steigt für die Steuerbehörden die Anzahl der neu zu bearbeitenden Steuerdossiers gesamtschweizerisch um über 1,7 Millionen. Dies führt zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand. Da es sich beim Veranlagungsverfahren, um ein Massengeschäft handelt, können diese zusätzlichen Steuerdossiers nur mit einem hohen Automatisierungsgrad effizient erledigt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine einfache Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen mit pauschalierten Abzügen notwendig, die keine Koordination mit dem Steuerdossier des anderen Ehegatten verlangt. Das Veranlagungsverfahren gestaltet sich erfahrungsgemäss bereits nach geltendem Recht für getrenntlebende, geschiedene oder unverheiratete Paare mit gemeinsamen Kindern aufgrund der Aufteilung der kinderrelevanten Abzüge auf die beiden Elternteile und/oder bei Liegenschaften im Miteigentum als sehr aufwändig. Diese Konstellationen machen eine Verfahrenskoordination praktisch unmöglich, damit beispielsweise keine Abzüge und keine Vermögenswerte vergessen gehen oder doppelt aufgeführt werden. Trotz fortschreitender Digitalisierung und softwaretechnischer Unterstützung werden sich solche Fälle nicht vollständig automatisiert erledigen lassen, im Gegen-

teil: Sie stehen einer Automatisierung diametral entgegen und erhöhen den Bearbeitungsaufwand der Veranlagungsbehörden zusätzlich.

Nicht zu vergessen ist auch der damit verbundene Initialaufwand für die Steuerbehörden. Dazu zählen die Gesetzesänderung in den Kantonen, die IT-technische Umstellung auf das System der Individualbesteuerung, die Information der Steuerpflichtigen und die Koordination der Veranlagungsverfahren im ersten Jahr, um sicherzustellen, dass auch nach dem Systemwechsel alle Einkommens- und Vermögensteile deklariert werden.

1.2.4. Mehraufwand beim Bezug

Auch beim Steuerbezug führt die Einführung der Individualbesteuerung zu einem Mehraufwand, dies nicht nur bei den Steuerämtern, sondern auch bei den Betreibungsämtern und den Gerichten. Der Grund liegt in der Verdoppelung des Rechnungs- und des Zahlungsverkehrs sowie den Betreibungen und weiterführenden Prozessen bis hin zur Verlustscheinverwaltung und dem Steuererlass aufgrund der zwei getrennten Steuerverfahren verheirateter Ehepaare. Entfällt die Solidarhaftung, ist eine Optimierung der Aufteilung von Vermögenswerten innerhalb der Familie möglich, was zu höheren Steuerausfällen führen kann.

1.2.5. Mehraufwand bei den Arbeitgebenden

Im Gegensatz zum ordentlichen Veranlagungsverfahren werden bei der Quellensteuer die Ehegatten bereits nach geltendem Recht für das Erwerbseinkommen individuell besteuert. So gesehen würde die Umsetzung der Individualbesteuerung bei der Quellensteuer keine besonderen Probleme bereiten. Von den neu vorgeschlagenen Abzügen (Haushaltsabzug und Einkommensdifferenzabzug) könnte höchstens der Haushaltsabzug in die Quellensteuertarife eingerechnet werden. Wie im erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung in Ziff. 3.1.10 ausgeführt, würde dies aber bei den Arbeitgebenden zu wesentlich mehr Sachverhaltsabklärungen führen. Der vorgeschlagene Einkommensdifferenzabzug (Variante 2) lässt sich nicht in den Quellensteuertarifen abbilden, da die Einkommensverhältnisse dem Arbeitgebenden nicht bekannt sind (z. B. das Reineinkommen des anderen Ehegatten). Vor diesem Hintergrund wird begrüßt, dass weder der Haushaltsabzug noch der Einkommensdifferenzabzug im Quellensteuertarif berücksichtigt werden. Die Neuregelung führt insgesamt für die Arbeitgebenden zu einer Vereinfachung, hingegen ist mit einem Anstieg von nachträglichen ordentlichen Veranlagungen (NOV) zu rechnen.

1.2.6. Widerspruch zu anderen Rechtsgebieten

Nach dem erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung (Ziff. 3.1.12) gerät das Steuerrecht bei Einführung der Individualbesteuerung in einen «systemischen» Widerspruch zu anderen Rechtsgebieten. Diese betrachten die Ehe weiterhin als Wirtschaftsgemeinschaft. So basieren z. B. die Berechnungen für die Prämienverbilligungen auf dem Familieneinkommen und -vermögen. Diese Faktoren können heute der gemeinsamen Steuerveranlagung entnommen werden. Müssten diese künftig aus verschiedenen Steuerveranlagungen entnommen werden, würden dies die Kantone nicht nur bei der Prämienverbilligung, sondern auch in anderen Rechtsgebieten (Stipendienwesen, Kita-Beiträge, Ergänzungsleistungen (EL) Berechnung betreibungsrechtliches Minimum usw.) durch einen merklichen Mehraufwand spüren. Unter Umständen würden sich auch in diesen Bereichen grundlegende Diskussionen und Anpassungen aufdrängen.

1.2.7. Steueroptimierung und -umgehung

Die heutige Faktorenaddition bei der Familienbesteuerung hat zur Folge, dass die zivilrechtlichen, insbesondere familien- und obligationenrechtlichen Verhältnisse und Vermögensverschiebungen zwischen den Ehegatten für die Steuerbemessung während einer intakten Ehe unberücksichtigt sind. Würde man die Individualbesteuerung einführen, so wären auch Rechtsgeschäfte unter den Eheleuten, wie z. B. Darlehen, neu steuerlich relevant. Heute ist dies nur bei Konkubinatspaaren der Fall. Dies würde zu zusätzlichem Abklärungs- und Koordinationsaufwand führen sowie Möglichkeiten zu (unerwünschter) Steueroptimierung bieten, wenn nicht gar Nährboden für künftige Steuerumgehungen sein. Des Weiteren wäre auch das Durchführen von Vermögensvergleichen erschwert.

1.3. Änderungsanträge und Hinweise zu Variante 1 und 2

1.3.1. Allgemeines

Die Einführung der Individualbesteuerung bedingt eine Zuweisung verschiedener Abzüge auf die Ehegatten und erfordert aufgrund des Einheitstarifs gewisse Korrektive, um angemessene Belastungsrelationen zu erreichen. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält einige Elemente, die im Vollzug zu Abgrenzungsfragen und Umsetzungsschwierigkeiten führen können. Nachfolgend wird auf die wesentlichsten Punkte eingegangen.

1.3.2. Zurechenbarkeit der Einkünfte und Abzüge

Zurechnung der Einkünfte und Abzüge (Art. 8a DBG bzw. Art. 3 Abs. 3 StHG): Die vorgeschlagene Zurechnung der Einkünfte und Abzüge auf die Steuerpflichtigen nach ihren zivilrechtlichen Verhältnissen wird als sinnvoll erachtet. In der Botschaft ist darauf hinzuweisen, dass sich aufgrund dieser Normen keine Änderung für Konstellationen ergibt, für die bisher eine Zuordnung nach wirtschaftlichen Anknüpfungspunkten erfolgte, wie z. B. Treuhand- oder Trustverhältnisse.

1.3.3. Kinderdrittbetreuungsabzug (Art. 33 Abs. 3 DBG und Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG)

Nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext (der mit der Umschreibung im erläuternden Bericht nicht übereinstimmt) würden bei gemeinsamer elterlicher Sorge die gesamthaft geleisteten Kinderdrittbetreuungskosten zusammengerechnet und hälftig auf die Elternteile aufgeteilt. Für getrennte und geschiedene Elternteile hätte dies zur Folge, dass der Abzug der Kosten nicht demjenigen zusteht, der die Kosten trägt. Weiter muss eine Koordination der Einschätzung des einen Elternteils mit der Einschätzung des anderen Elternteils erfolgen, weil die Kenntnis der vom anderen Elternteil getragenen Betreuungskosten für die Einschätzung zwingend nötig ist. Eine solche Koordination zwischen den beiden Steuererklärungen der Ehegatte ist jedoch zu vermeiden.

Antrag: Der Abzug ist so auszustalten, dass bei gemeinsamer elterlicher Sorge jeder Elternteil die von ihm getragenen Kosten bis zum hälftigen Maximalbetrag geltend machen kann.

1.3.4. Kinderabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. a und b DBG)

Die Aufteilung des Kinderabzugs und des Versicherungsabzugs für Kinder soll bei gemeinsamer elterlicher Sorge grundsätzlich hälftig erfolgen. Neu soll beim Kinderabzug zwischen minderjährigen und volljährigen Kindern unterschieden werden. Bei volljährigen Kindern in Ausbildung soll der Abzug dem Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen zustehen. Die vorgeschlagene Regelung mit der Ermittlung der höheren Beiträge erfordert zwingend eine Verfahrenskoordination zwischen den Steuerdossiers der Elternteile, damit die Kinderabzüge nicht doppelt geltend gemacht werden bzw. korrekt zugeteilt werden können, wer den Abzug von CHF 9'000 und CHF 6'500 geltend machen kann. Eine solche Koordination der Steuerdossiers ist abzulehnen, da dies zu kompliziert ist und einer automatisierten Veranlagung entgegensteht.

Antrag: Der Kinderabzug für das volljährige Kind soll (analog zum Kinderabzug für das minderjährige Kind) hälftig aufgeteilt werden, soweit beide Elternteile zum Unterhalt des volljährigen Kindes beitragen.

1.3.5. Unterstützungsabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG)

Ungeachtet der (möglichen) Tatsache, dass ein solcher Abzug aus sozialer Sicht gerechtfertigt sein könnte, steht dieser im Widerspruch zur geäussernten Absicht, mit der Individualbesteuerung Erwerbsanreize zu setzen. Dieser neue Abzug würde die Erwerbstätigkeit vielmehr behindern. Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten soll neu der Unterstützungsabzug zulässig sein. In der Praxis würde dies grosse Probleme auslösen. Bei jedem Einverdienehepaar muss dann zwingend ein Unterstützungsabzug gewährt werden.

Im zweiten Halbsatz ist «minderjährig» zu streichen, sonst könnte für volljährige Kinder in Erstausbildung neben dem Abzug in Bst. b von der gleichen steuerpflichtigen Person zusätzlich noch ein Unterstützungsabzug geltend gemacht werden. Die Spezifizierung betreffend geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebende Ehegatten mit Unterhaltsbeiträgen ist unnötig, da sie bereits der gängigen Praxis entspricht.

Antrag: Im zweiten Halbsatz ist «minderjährig» und die Spezifizierung betreffend geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebende Ehegatten mit Unterhaltsbeiträgen zu streichen.

1.3.6. Haushaltsabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. d DBG)

Auf einen Haushaltsabzug für Alleinstehende soll verzichtet werden. Bisher besteht kein solcher Abzug. In vielen Fällen handelt es sich um einen persönlichen Entscheid mit vielfältigen Aspekten, ob jemand alleine oder mit anderen Personen zusammen einen Haushalt führt, die nicht zwingend einen steuerlichen Abzug bedingen. Im Vollzug führt der Haushaltsabzug zu einem grossen Mehraufwand, da für viele Steuerpflichtige geprüft werden muss, ob eine Wohnung allein bewohnt wird oder nicht. Zudem ist fraglich, ob aus den bestehenden Registern (Eidg. Gebäudeidentifikator [EGID]) und Eidg. Wohnungsidentifikator (EWID) die für den Abzug notwendigen Informationen hervorgehen. Diese zusätzlichen Abklärungen stehen einer automatisierten Veranlagung entgegen.

Für Steuerpflichtige, die allein mit Kindern (Alleinerziehende) oder allein mit unterstützungsbürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben, kann ein solcher Abzug gerechtfertigt sein, da für sie beim Übergang zur Individualbesteuerung durch den Wegfall des aktuellen Elterntarifs (Tarif für Verheiratete und Abzug vom Steuerbetrag) eine wesentliche Mehrbelastung resultiert. In der Folge müssen die Steuerbehörden nur bei diesen Personen die Abzugsberechtigung prüfen. Ob dies aber in der Praxis möglich ist, ist fraglich. Sie ist aber sicherlich mit einem grossen Aufwand verbunden.

1.4. Hinweise zu Variante 2

Variante 2 wird aus Vollzugsüberlegungen klar abgelehnt. Eine Koordination zwischen den beiden Veranlagungen der Ehegatten führt zu einem massiven Mehraufwand und steht einer Automatisierung des Veranlagungsprozesses entgegen. Zwar besteht ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht der Ehegatten (Erläuternder Bericht zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung, Ziff. 3.1.6.2). Ein solches Akteneinsichtsrecht ermöglicht es aber den Steuerbehörden nicht, Informationen aus der Steuererklärung des einen Ehegatten für die Veranlagung des anderen Ehegatten zu verwenden.

Allgemein sollte bei Variante 1 und 2 den Steuerbehörden eine Bekanntgabe von Daten aus den Steuerakten des einen Ehegatten immer dann möglich sein, sofern die Veranlagung des anderen Ehegatten davon abhängt. Art. 110 DBG ist entsprechend anzupassen.

2. Finanzielle Auswirkungen

Der Bundesrat rechnet bei der Umsetzung der Individualbesteuerung mit geschätzten Minder-einnahmen von 1 Milliarde Franken. Da die Kantone mit 21,2 % an der direkten Bundessteuer partizipieren, haben diese rund 200 Millionen Franken zu übernehmen. Sie müssen die Vorlage im kantonalen Recht ebenfalls umsetzen. Wie sich die Umsetzung der Individualbesteuerung finanziell auf die Kantone auswirken wird, ist schwierig abzuschätzen. Für den Kanton Solothurn bieten sich zur Festlegung des Steuertarifs und der Ausgestaltung von Abzügen zwar verschiedene Möglichkeiten. Trotzdem sind auch auf kantonaler Ebene erhebliche Steuerausfälle zu erwarten, weil die Tarife und Sozialabzüge so anzupassen sind, dass es keine Verlierer gibt. Außerdem müssen zusätzliche Steuerdossiers bearbeitet werden, die nur mit weiteren Personalressourcen zu bewältigen sind. Die Koordination der beiden Veranlagungen der Ehegatten steht einer Automation des Veranlagungsprozesses entgegen. Ohne mehr Personal kann die Reform nicht umgesetzt werden, was eine unnötige Aufblähung der Verwaltung zur Folge hat. Zudem kann beim heutigen Fachkräftemangel nicht genügend qualifiziertes Personal gefunden werden.

Und schliesslich wird die Umsetzung auch bei der Steuersoftware zu umfangreicher Anpassungen führen (Steuerregister, Migration von Daten, Archivierung, Deklarationslösung usw.). Die hierfür notwendigen Personal- und IT-Kosten lassen sich nicht abschätzen, werden aber hoch sein und nicht nur bei der Einführung der Individualbesteuerung anfallen.

All dies verlangt eine Erhöhung des Anteils der Kantone an der Bundessteuer von heute 21.2 %, was zu einem noch höheren Ausfall bei der Bundessteuer führen wird.

3. Umsetzungshorizont

Bei einer Einführung der Individualbesteuerung müsste nach Verabschiedung der Bundesvorlage auch auf kantonaler Ebene das Kernelement der Steuertarife in einem ordentlichen politischen Gesetzesprozess mit Vernehmlassungsverfahren und Einbezug der Gemeinden festgelegt werden. Ausserdem müsste diskutiert werden, ob und inwieweit auch in den weiteren Rechtsgebieten, die heute auf dem Grundsatz der Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft beruhen, Anpassungen vorgenommen werden sollten.

Dafür und für die anschliessende technische Umstellung auf allen Staatsebenen und Rechtsgebieten wäre eine Umsetzungsfrist von mindestens 10 Jahren nötig (die EStV ging 2016 von einer Umsetzungsphase von 10 Jahren aus). Während dieser langen Phase bleibt die teilweise verfassungswidrige Mehrbelastung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren bestehen.

4. Zusammenfassung

Die Gesetzesvorlage ist geeignet, die Heiratsstrafe abzuschaffen, Erwerbsanreize zu schaffen und die Chancengleichheit zu fördern. Variante 1 ist im Vollzug einfacher, Variante 2 trägt dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser Rechnung. Das Preisschild für diese Veränderung ist hoch. Für die direkte Bundessteuer liegt es momentan bei 1 Milliarde Franken (CHF 800 Mio. Bund und CHF 200 Mio. Kantone), wobei erhebliche Mindereinnahmen bei den Kantonen und Gemeinden hinzukommen, die vom Bund zumindest teilweise durch eine Erhöhung des Kantonsanteils an der Bundessteuer kompensiert werden müsste. Die 26 Kantone müssen ihre Gesetze sowie Tarifsysteme anpassen und gewisse Mitnahmeeffekte in Abhängigkeit der progressiv ausgestalteten Steuertarife in Kauf nehmen. Hinzu kommen 1,7 Millionen mehr Steuererklärungen und ein nicht zu unterschätzender Umsetzungsaufwand. Schliesslich werden auch auf die direkt betroffenen Ehepaare verschiedene Fragestellungen zukommen, weil sie bei der Einführung der Individualbesteuerung erstmals zwei Steuererklärungen ausfüllen und sich mit der Aufteilung ihrer gemeinsamen Einkommens- und Vermögenswerte auseinandersetzen müssen.

Wie die Vorgeschichte zur Ehepaar- und Familienbesteuerung zeigt, gibt es kein einfaches Patentrezept für ein ausgewogenes System, das allen Anspruchsgruppen gerecht wird. Jede tiefgreifende Reform im Steuersystem löst politische Grundsatzdebatten über die Stossrichtung der einzuschlagenden Steuerstrategie und die Verteilungswirkungen nach Einkommensgruppen aus. Die aus verfassungsrechtlichen Gründen gebotenen Korrekturen stehen vollzugstechnisch im Widerspruch zu einer Vereinfachung des Steuersystems und der Einkommensdifferenzabzug beeinträchtigt die Zielsetzung, neue Arbeitsanreize zu schaffen.

Die Steuerbelastung von Ehepaaren bemisst sich nach geltendem Verständnis nach deren Gesamteinkommen und kann für jeden Ehegatten nicht ohne Berücksichtigung der die beiden Ehegatten verbindenden Gemeinschaft bestimmt werden. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die getrennte Besteuerung vor allem für Zweiverdienerhepaare mit gleichmässiger Einkommensaufteilung vorteilhaft ist, dabei aber eine stossende Ungleichheit zwischen Einverdiener- und Zweiverdienerhepaaren schaffen kann. Diese Ungleichheit lässt sich mit entsprechenden Korrekturen nur teilweise lindern, unabhängig davon, welche Variante gewählt wird. Die Einführung der Individualbesteuerung führt bei beiden Varianten zu einem Mehraufwand im Vollzug, wobei der Mehraufwand bei Variante 2 gemäss der Vernehmlassungsvorlage deutlich höher wäre.

5. Schlussfolgerung

- Wir lehnen die Vorlage zur Individualbesteuerung in der vorliegenden Form ab.
- Die Beseitigung der Heiratsstrafe liesse sich auf Bundesebene durch einfachere Lösungsansätze wie beispielsweise einem Splittingverfahren oder Tarifkorrekturen schneller erreichen als mit der Einführung der Individualbesteuerung, die eine Anpassung der Steuersysteme in 26 Kantonen erfordert.

- Die vorgeschlagene Reform führt zu hohen Mindereinnahmen bei gleichzeitig massiv höheren Veranlagungskosten.
- Der Bundessteueranteil der Kantone ist zu erhöhen, um den massiv höheren Veranlagungsaufwand auszugleichen.
- Die Umsetzungsphase bis zur Einführung der Individualsteuer dauert aufgrund der Komplexität der Vorlage und den notwendigen Anpassungen der Steuergesetze in den Kantonen sowie den notwendigen Anpassungen der Software zu lange. Während dieser langen Phase bleibt die teilweise verfassungswidrige Mehrbelastung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren bestehen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Basel, 7. März 2023

Präsidialnummer: P221697

Regierungsratsbeschluss vom 7. März 2023

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2022 haben Sie uns eingeladen, zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Kanton Basel-Stadt hat sich der Gleichstellung der verschiedenen Lebensformen im Steuerbereich – soweit dies ohne die heute harmonisierungsrechtlich verwehrte Individualbesteuerung möglich ist – bereits im Rahmen des im Jahr 2008 verabschiedeten „Steuerpakets“ angenommen. Mit diesem fand unter anderem ein grundlegender Systemwechsel beim Einkommenssteuerartif statt. Indem für Ehepaare grundsätzlich die gleichen Steuersätze wie für Alleinstehende und gleichzeitig fast doppelt so hohe Sozialabzüge eingeführt wurden, konnte die „Heiratsstrafe“ trotz Beibehaltung der harmonisierungsrechtlich vorgeschriebenen Ehegattenbesteuerung bei nahe vollständig beseitigt werden.

Der gesellschaftlichen Entwicklung ist im Steuerbereich nun mit der Einführung der Individualbesteuerung umfassend Rechnung zu tragen. Der Regierungsrat beurteilt die Individualbesteuerung als gutes Instrument, um den unterschiedlichen Formen des Zusammenlebens gerecht zu werden und die Gleichstellung von Mann und Frau, die Teilhabe verheirateter Frauen am Erwerbsleben und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern.

Der Regierungsrat setzt sich dementsprechend, wie bereits mit der Standesinitiative Basel-Stadt «Übergang zur Individualbesteuerung» (08.318) und der Standesinitiative Basel-Stadt «Baldige Einführung und Umsetzung der Individualbesteuerung» (21.317), mit Überzeugung für die Individualbesteuerung ein.

Von der Reform profitieren Wirtschaft und Gesellschaft gleichermaßen:

- Die Unternehmen, durch ein höheres Fachkräftepotential;
- die gesamte Volkswirtschaft, durch eine höhere Wertschöpfung;
- Bund, Kantone und Gemeinden, durch höhere Steuereinnahmen;
- die Gleichstellung, weil sich insb. die Erwerbstätigkeit und damit die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen erhöht, dank besserer Erwerbsanreizen.

Der Bundesrat präsentiert mit dem Bundesgesetz über die Individualbesteuerung zwei Varianten der individuellen Besteuerung.

Wir sprechen uns für die Umsetzung der Individualbesteuerung in Variante 1 aus. Dies, weil Variante 1 mit Blick auf die Erwerbsanreize überlegen ist und entsprechend einen höheren volkswirtschaftlichen Nutzen entfalten dürfte. Gemäss einer Studie von Ecoplan beträgt das zusätzliche Arbeitspotenzial einem Beschäftigtenwachstum von bis zu 60'000 Vollzeitäquivalente.¹ Auch die konservativere Einschätzung in der bundesrätlichen Botschaft von 47'000 Vollzeitstellen ist ein starkes Argument. Damit sich diese Vorteile realisieren lassen, soll das System möglichst mit umfassenden Erwerbsanreizen ausgestaltet werden. So können die volkswirtschaftlichen und damit auch finanziellen Vorteile die kolportierten Nachteile (z.B. Zunahme der Veranlagungen) mehr als kompensieren.

Variante 2 will gemäss Bundesrat mit einem steuerminderndem Korrektiv (einem «Einkommensdifferenzabzug») für Einverdienerhepaare eine progressionsbedingte Überbesteuerung dieser Paare vermeiden. Der Preis dafür ist aber, dass die Erwerbsanreize verschlechtert werden. Variante 2 wird auch der Forderung nach einer zivilstandsunabhängigen Besteuerung nicht gerecht, was nicht mehr zeitgemäß ist.

Um das Anliegen der Überbesteuerung anzugehen, schlagen wir eine Übergangslösung für betroffene Einverdienerhepaare vor, die zeitlich befristet sein soll.

2. Technische Anträge

2.1 Anträge betreffend Variante 1

Antrag 1: Unterhaltsbeiträge

Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- c. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen getrennt lebenden Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungs pflichten;

Begründung: Der Abzug für Unterhaltsbeiträge ist so auszustalten, dass Unterhaltsbeiträge für Kinder (Kinderalimente) nur dann abziehbar sind, falls der andere Elternteil nicht im gleichen Haushalt wohnt. Art. 23 lit. f DBG betreffend Besteuerung der Unterhaltsbeiträge beim empfangenden Elternteil ist entsprechend anzupassen. Konkubinatspaare hätten sonst eine steuerliche Optimierungsmöglichkeit.

¹ https://www.ecoplan.ch/download/aib_sb_de.pdf

Antrag 2: Kinderdrittbetreuungskosten

Art. 33 Abs. 3 DBG (analog Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG)

³ ... Zum Abzug der nachgewiesenen getragenen Kosten bis zum Maximalbetrag sind berechtigt sind:

- a. bis zum Maximalbetrag die steuerpflichtige Person, mit der das Kind, das unter ihrer alleinigen elterlichen Sorge steht, im gleichen Haushalt lebt;
- b. je bis zur Hälfte des Maximalbetrags die beiden Elternteile, mit denen das Kind, das unter ihrer gemeinsamen elterlichen Sorge steht, im gleichen oder abwechslungsweise im gleichen Haushalt lebt;
- c. ~~je zur Hälfte die beiden getrenntlebenden Elternteile, mit denen das Kind, das unter ihrer gemeinsamen elterlichen Sorge steht, abwechslungsweise im gleichen Haushalt lebt.~~

Begründung: Nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext würden bei gemeinsamer elterlicher Sorge die gesamthaft geleisteten Kinderdrittbetreuungskosten zusammengerechnet und häufig auf die Elternteile aufgeteilt. Für getrennte und geschiedene Elternteile hätte dies zur Folge, dass der Abzug der Kosten nicht demjenigen zusteht, der die Kosten trägt. Weiter muss eine Koordination der Einschätzung des einen Elternteils mit der Einschätzung des anderen Elternteils erfolgen, weil die Kenntnis der vom anderen Elternteil getragenen Betreuungskosten für die Einschätzung zwingend nötig ist. Der Abzug ist so auszustalten, dass bei gemeinsamer elterlicher Sorge jeder Elternteil die von ihm getragenen Kosten bis zum hälftigen Maximalbetrag geltend machen kann.

Antrag 3: Kinderabzug

Art. 35 Abs. 1 Bst. a und b DBG

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- a. 9000 Franken für jedes unter der elterlichen Sorge der steuerpflichtigen Person stehende minderjährige Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; die Hälfte für einen Elternteil, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und der Elternteil keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht hat werden;
- b. 9000 Franken für jedes in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende volljährige Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person allein sorgt; tragen beide Elternteile zum Unterhalt bei, so kann der Elternteil mit den höheren Beiträgen 9000 Franken abziehen und der andere Elternteil den Abzug von 6500 Franken nach Buchstabe c geltend machen, sofern er mindestens in der Höhe dieses Abzugs zum Unterhalt beiträgt wird der Abzug hälftig aufgeteilt, sofern beide mindestens in der Höhe des hälftigen Abzugs an den Unterhalt beitragen;

Art. 33 Abs. 1^{bis} Bst. b DBG

^{1bis} Die Abzüge nach Absatz 1 Buchstabe g erhöhen sich:

- b. um 700 Franken für jedes Kind, für das die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann; steht das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge, so beträgt der Abzug für jeden Elternteil die Hälfte; in den übrigen Fällen steht der Abzug der Person zu, die den Abzug von 9000 Franken nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann wird der Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b hälftig auf die Eltern aufgeteilt, so beträgt der Abzug für jeden Elternteil die Hälfte;

Begründung: Angleichung der Formulierungen an den geltenden Gesetzestext resp. Praxis, damit keine materielle Änderung erfolgt.

Antrag 4: Unterstützungsabzug

Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- c. 6500 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige unterstützungsbedürftige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für minderjährige Kinder und für die geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegattin oder den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten, für die oder den ein Abzug nach Buchstabe a oder b oder nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c geltend gemacht wird;

Begründung: Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten soll neu der Unterstützungsabzug zugelassen sein. Ein solcher Abzug wäre folglich auch zwischen Konkubinatspartnern möglich. Bei einer Individualbesteuerung ist dies angebracht. Im zweiten Halbsatz ist «minderjährig» zu streichen, sonst könnte für volljährige Kinder in Erstausbildung neben dem Abzug in Bst. b von der gleichen steuerpflichtigen Person zusätzlich noch ein Unterstützungsabzug geltend gemacht werden. Die Spezifizierung betreffend geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten mit Unterhaltsbeiträgen ist unnötig, da sie bereits der gängigen Praxis entspricht.

Antrag 5: Ermässigung

Art. 36 Abs. 2 Bst. a DBG

² Der Steuerbetrag ermässigt sich um 251 Franken für:

- a. jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende volljährige Kind, das mit der steuerpflichtigen Person im gleichen Haushalt lebt und für das sie einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann; steht das minderjährige Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge und werden keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht, wird der Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b hälftig auf die Eltern aufgeteilt, so beträgt die Ermässigung für jeden Elternteil die Hälfte; in den übrigen Fällen steht die Ermässigung der Person zu, die den Abzug von 9000 Franken nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann.

Begründung: Anpassungen aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen von Art. 35 Abs. 1 Bst. b DBG.

2.2 Anträge betreffend Variante 2

Der Regierungsrat spricht sich wie oben dargelegt für Variante 1 aus. Eventualiter, sofern Variante 2 weiterverfolgt wird, sind folgende Anträge zu berücksichtigen.

Antrag 6: Einkommensdifferenzabzug

Art. 35 Abs. 1^{bis}-DBG

^{bis} Lebt eine steuerpflichtige Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe mit einer Person ohne steuerbares Einkommen oder mit niedrigerem Reineinkommen, so werden ihr vom Einkommen 14 500 Franken abgezogen. Der Abzug erhöht sich um die Höhe der Abzüge nach Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 Absatz 1^{bis} Buchstabe b der steuerpflichtigen Person; er reduziert sich für jeden Franken des Reineinkommens der Ehegattin oder des Ehegatten um

0,50 Franken. Er darf die Differenz zwischen dem höheren und dem niedrigeren Reineinkommen nicht übersteigen.

Begründung: Der Einkommensdifferenzabzug in der Ausgestaltung von Abs. 1^{bis} macht wesentliche Elemente einer Individualbesteuerung unwirksam. Die Steuerpflichtigen können ihre Steuererklärung nicht mehr eigenständig ausfüllen. Weiter können die Veranlagungsverfahren der Steuerpflichtigen nicht mehr unabhängig durchgeführt und abgeschlossen werden, da die Veranlagung des einen Ehegatten von der Deklaration und der Veranlagung des anderen Ehegatten abhängt. Hinzu kommt, dass das Reineinkommen des anderen Ehegatten gar nicht bekannt ist, falls dieser an der Quelle besteuert wird oder im Ausland ansässig ist. Sofern als Variante 2 an einem Abzug für Einverdienerhepaare festgehalten wird, ist dieser als pauschaler Sozialabzug auszustalten, der mit einer Individualbesteuerung verträglich ist, indem er eine unabhängige Deklaration und eine unabhängige Durchführung des Veranlagungsverfahrens für die Steuerpflichtigen zulässt (vgl. den nachstehend vorgeschlagenen Art. 35 Abs. 1 Bst. e).

Art. 35 Abs. 1 Bst. e (neu) DBG

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

e. 11000 Franken für die Unterstützung der beistandsbedürftigen Person, mit der die steuerpflichtige Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt und zu deren Unterhalt sie mindestens im Umfang des Abzugs beiträgt.

Antrag 7: Akteneinsicht

Sofern am Akteneinsichtsrecht unter Ehegatten festgehalten wird, ist auch Art. 110 DBG bezüglich Geheimhaltungspflicht der Steuerbehörden betreffend Auskünfte aus Steuerakten bei Ehegatten anzupassen. Das reine Akteneinsichtsrecht der Ehegatten berechtigt die Steuerbehörden noch nicht zur spontanen Bekanntgabe von Informationen aus den Steuerakten des anderen Ehegatten. Allgemein sollte den Steuerbehörden eine Bekanntgabe von Daten aus den Steuerakten an eine andere steuerpflichtige Person immer dann möglich sein, sofern die Veranlagung bei der steuerpflichtiger Personen davon abhängen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen Ihnen gerne die Leiterin der Steuerverwaltung, Silvia Frohofer, silvia.frohofer@bs.ch und der Generalsekretär des Finanzdepartements, Sven Michal, sven.michal@bs.ch, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Liestal, 14. März 2023

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2022 ersuchen Sie uns, im Rahmen einer Vernehmlassung zum vorgeschlagenen Bundesgesetz über die Individualbesteuerung unsere Stellungnahme abzugeben. Diese sieht folgendermassen aus:

1. Einleitende Bemerkungen

Ziel des vorgeschlagenen Gesetzesentwurfs ist es, die auf Bundesebene immer noch vorhandenen Differenzen bei der Besteuerung von Ehepaaren im Vergleich zu Konkubinatspaaren zu eliminieren, d. h. die systematische Benachteiligung von Zweieinkommen-Ehepaaren und Ehepaaren im Rentenalter zu beseitigen. Dabei werden aber auch nicht fiskalische Ziele verfolgt, nämlich höhere Arbeitsanreize zu setzen und die Chancengleichheit unter den Geschlechtern zu fördern. In der Begründung zur Individualbesteuerung werden diese Ziele besonders und wiederholt hervorgehoben.

Im Kanton Basel-Landschaft sind seit dem Jahr 2007 nahezu sämtliche Differenzen bei der Besteuerung von Ehepaaren im Vergleich zu Konkubinatspaaren mittels einer tariflichen Massnahme (Einheitstarif mit Vollsplitting) eliminiert worden. Wie wir bereits in all unseren bisherigen Stellungnahmen zu den (Sofort-)Massnahmen im Bereich der Ehepaar- und Familienbesteuerung sowie zu den bisher vom EFD bzw. der ESTV vorgestellten Besteuerungsmodellen (insb. zur alternativen Steuerberechnung) betont haben, sind wir entschieden gegen eine Verkomplizierung des Steuersystems auf Bundesebene. Der Kanton Basel-Landschaft bemüht sich durchwegs um eine generelle Vereinfachung des Steuersystems und der Steuertarife. Dieser Grundsatz ist auf kantonaler Verfassungsebene (§ 133a KV-BL) verankert worden. Dessen Umsetzung wird aber zunehmend erschwert durch bundesrechtliche Vorgaben. Ein Musterbeispiel dafür ist die inzwischen beschlossene neue Besteuerung von Leibrenten, bei welchen der Ertragsanteil mittels einer komplexen mathematischen Formel berechnet werden soll. Auch dagegen hat sich der Kanton Basel-Landschaft – leider erfolglos – entschieden ausgesprochen.

Der Regierungsrat wäre deshalb offener gegenüber einer Individualbesteuerung, wenn vorher eine wesentliche Vereinfachung des Steuersystems vorgenommen würde.

Der Bund befasst sich seit Jahrzehnten mit der Problematik der steuerlichen Ungleichbehandlung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren, wobei das DBG seit seiner Inkraftsetzung per 1. Januar 1995 eine Schlechterstellung der verheirateten Paare mit zwei Einkommen oder im Rentenalter bewirkte. Diese dauert auf Bundesebene immer noch an. Allein aus diesem Grund befürwortet der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft entsprechende Gesetzesreformen auf Bundesebene, welche nicht nur eine steuerliche, sondern auch eine sozialversicherungsrechtliche Schlechterstellung der Ehepaare ausschliesst.

Im Kanton Basel-Landschaft führt ein Einheitstarif mit «Vollsplitsing» für Ehepaare und Alleinerziehende nahezu in sämtlichen Paar- und Familienkonstellationen zu ausgewogenen Steuerbelastungen. Allfällig noch vorhandene Differenzen liegen dabei im Toleranzbereich von unter 10 Prozent. Das Modell des Vollsplittings, mit welchem durchwegs positive Erfahrungen gemacht werden, kommt bekanntlich auch in anderen Kantonen zur Anwendung. Dasselbe sollte auch in ähnlicher Art und Weise auf Bundesebene realisiert werden können.

2. Ziele der Vorlage

Der Bundesrat schlägt nun mit dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes den Wechsel von der gemeinsamen Besteuerung eines Ehepaars zur individuellen Besteuerung vor. Jede steuerpflichtige Person soll also zukünftig eine eigene Steuererklärung ausfüllen, auch wenn sie verheiratet ist. Die Besteuerung der Ehepaare soll sich folglich nach den Grundsätzen unverheirateter Paare richten.

Mit der Einführung einer zivilstandsneutralen Besteuerung sollen höhere Arbeitsanreize für Zweitverdienende gesetzt sowie die Chancengleichheit für die Geschlechter gefördert werden. Das Ziel der Beseitigung der als «Heiratsstrafe» bekannten steuerlichen Höherbelastung von bestimmten Ehepaaren gegenüber unverheirateten Paaren soll ebenso erreicht werden. Die Vorlage dient gleichzeitig als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)».

3. Geltendes Recht

Das heutige Schweizer Steuersystem basiert auf dem Grundsatz der Ehepaar- und Familienbesteuerung. Gemäss dieser Betrachtung wird die Familie als wirtschaftliche Gemeinschaft qualifiziert bzw. bewertet. Das Einkommen und Vermögen von verheirateten Personen und von Personen in eingetragener Partnerschaft werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet und gemeinsam veranlagt, solange die Personen rechtlich und tatsächlich ungetrennt leben. Dies ist sowohl für die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) als auch im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) so geregelt; damit wird die Gemeinschaftsbesteuerung für alle Staatsebenen verbindlich festgelegt.

Diese steuerliche Zusammenrechnung kann in gewissen Konstellationen bei der direkten Bundessteuer zu einer Benachteiligung gegenüber unverheirateten Personen führen, was unter dem Begriff «Heiratsstrafe» bekannt ist. Zu diesen «Verlierern» des heutigen Systems zählen vor allem doppelt verdienende Ehepaare, weil das Zweiteinkommen durch die Faktorenaddition bei stark progressiv ausgestalteten Steuertarifen – im Gegensatz zu unverheirateten Personen mit individueller Veranlagung – mit überproportional hohen Steuerabgaben belastet wird. Das Bundesgericht hielt bekanntlich bereits im Jahr 1984 im Entscheid BGE 110 Ia 7 fest, dass Ehepaare steuerlich nicht stärker belastet werden dürfen als unverheiratete Paare. Von einer unzulässigen Ungleichbehandlung wird ausgegangen, wenn eine Mehrbelastung von mehr als zehn Prozent resultiert.

Die Kantone haben seit dem erwähnten Leitentscheid diese steuerliche «Heiratsstrafe» durch zahlreiche Gesetzesrevisionen entweder ganz beseitigt oder zumindest auf ein tolerierbares Mass

reduziert. In vielen Kantonen findet heute das Teilsplitting, das Vollsplitting oder der Doppeltarif in Kombination mit gezielten Entlastungen Anwendung. Die Problematik der Heiratsstrafe besteht deshalb in den meisten Kantonen auf Ebene der Kantons- und Gemeindesteuern gar nicht mehr – beim Bund hingegen nach wie vor.

4. Handlungsbedarf auf Bundesebene

Die Beseitigung der Heiratsstrafe ist im Grundsatz unbestritten, deshalb ist die Ehepaarbesteuerung auch seit Jahrzehnten auf der politischen Agenda des Bundesrats. Letztmals hat das Parlament im 2019 die Botschaft zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung (Vorlage 18.034) zurückgewiesen und den Bundesrat beauftragt, andere Modelle zu prüfen. In der Herbstsession 2020 beauftragte das Parlament den Bundesrat, in der Legislatur 2019–2023 eine Botschaft zur Einführung einer Individualbesteuerung vorzulegen; diese liegt im Entwurf nun vor.

5. Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

5.1. Grundsätzliches

Die Bestrebungen des Bundesrats zur Beseitigung der Heiratsstrafe auf Ebene der direkten Bundessteuer und die Stärkung der Erwerbsanreize für Zweitverdiener/innen werden grundsätzlich begrüßt. Eine Individualbesteuerung hat zwar den Vorteil, dass Ehepaare und unverheiratete Paare gleich besteuert werden, womit die sog. «Heiratsstrafe» automatisch entfällt. Der Systemwechsel hin zur Individualbesteuerung zählte bisher jedoch bei vielen Kantonen nicht zur bevorzugten Reformvariante, so auch nicht im Kanton Basel-Landschaft. In vielen Rechtsgebieten werden Verheiratete immer noch als wirtschaftliche Gemeinschaft betrachtet und zivilrechtlich auch so behandelt. Man denke da z. B. an die Familienwohnung, welche einen besonderen Schutz erfährt. Die bisherige Zusammenrechnung der Einkommen und Vermögen von Ehepaaren und Kindern unter elterlicher Sorge berücksichtigt diese Situation. Die Leistungsfähigkeit des Einzelnen innerhalb der wirtschaftlichen Einheit sollte deshalb auch nicht losgelöst von derjenigen der Gemeinschaft betrachtet werden. Wenn die Individualbesteuerung verheiratete Personen wie unverheiratete Personen behandelt, lässt sie dies ausser Betracht.

Wie der Kanton Basel-Landschaft in all seinen bisherigen Stellungnahmen betont hat, liesse sich die Beseitigung der Heiratsstrafe auf Bundesebene durch einfachere Lösungsansätze wie beispielsweise einem Splittingverfahren oder Tarifkorrekturen schneller erzielen als mit der Einführung der Individualbesteuerung. Eine solche würde die Anpassung der Steuersysteme aller 26 Kantonen erfordern und könnte wesentlich in die Tarifhoheit der einzelnen Kantone eingreifen. Der Regierungsrat fragt sich, ob dadurch nicht die verfassungsmässig garantierter Tarifautonomie der Kantone verletzt wird, indem beispielsweise der Kanton Basel-Landschaft sein Vollsplitting-Tarifmodell nicht mehr weiterführen dürfte.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bezweifelt, dass eine Individualbesteuerung allein starke positive Beschäftigungseffekte auszulösen vermag. Der Entscheid, erwerbstätig zu sein oder das Arbeitspensum zu erhöhen, kann aber auch weniger von den Steuerfolgen, sondern mehr von anderen Gegebenheiten, wie z. B. der Möglichkeit zur Kinderbetreuung, passenden Stellenangeboten oder der Vereinbarkeit von Familie und Beruf abhängen.

Der Bund geht davon aus, dass die Einführung der Individualbesteuerung bei den Zweieinkommenshaushalten bei jener Person, die das tiefere Zweiteinkommen beisteuert – statistisch betrachtet meist die Ehefrau/Partnerin – einen Anreiz setzt, dass diese ihr Arbeitspensum erhöht. Diese Schlussfolgerung geht von der Annahme aus, dass durch das tiefere steuerbare Einkommen dieser Person jeder zusätzlich erwirtschaftete Franken einer tieferen Steuerprogression unterliegt als bei einer gemeinsamen Besteuerung. Somit «rentiert» ein Aufstocken des Arbeitspensums eher

bei der Person mit dem tieferen Einkommen. Diese Argumentation ist rein ökonomisch betrachtet zwar nachvollziehbar, denn Studien (z.B. des Ökonomen Saez) zeigen, dass sich die Verteilung der steuerbaren Gesamteinkommen von Ehepaaren auffällig um die Progressionsschwellen im Steuersystem sammeln. Dies zeigt, dass Ehepaare oftmals versuchen, ihr Einkommen zu maximieren, ohne in die nächst höhere Progressionsklasse zu geraten. Auffällig dabei ist, dass meist das Zweiteinkommen (der Frauen) als «Manövriermasse» verwendet wird, um diese (Steuer-)Optimierung zu erreichen. Insofern scheint der Bund dabei richtig zu liegen. Jedoch werden die nachfolgenden drei Punkte ausser Acht gelassen:

1. Heiraten Frauen statistisch gesehen häufiger in eine höhere sozio-ökonomische Schicht als umgekehrt. Dies bedeutet auch, dass meist die Berufsqualifikationen unterschiedlich sind, weshalb die kalkulatorischen Stundenlöhne unterschiedlich wären. Dieser Unterschied im möglichen Stundenlohn könnte jedoch zu gross sein, als dass ein angewendet tieferer Grenzsteuersatz zu einem wirklichen Anreiz führt, das Arbeitspensum des Zweiteinkommens zu erhöhen.
2. Zudem zeigen die Studien von Saez und anderen Finanzwissenschaftlerinnen und Finanzwissenschaftlern, dass die Steueroptimierung mittels dem Zweiteinkommen (wie oben beschrieben) verstärkt auftritt, wenn der Zugang zu sozialstaatlichen Leistungen dennoch von Gesamthaushaltseinkommen abhängen. Ein prominentes Beispiel hierfür sind in der Schweiz die Prämienverbilligungen bei der Krankenkasse. Hierbei ist besonders zu beachten, dass in vielen Fällen der Zugang bzw. der Umfang der sozialstaatlichen Leistungen sich an besonders relevanten Progressionsschwellen im Steuersystem orientieren. Folglich würde ein Zweiteinkommen bei tieferem Grenzsteuersatz zwar einen Anreiz erhalten, das eigene Arbeitspensum zu erhöhen, jedoch würde dieser Anreiz (teilweise oder ganz) negiert durch den Wegfall sozialstaatlicher Leistungen, wenn das Gesamthaushaltseinkommen ansteigt.
3. Wie aus den beiden vorherigen Punkten ersichtlich wird, hängt die Intensität und Richtung des Anreizes, das Arbeitspensum zu erhöhen, für die zweitverdienende Person nicht nur oder primär vom eigenen Grenzsteuersatz ab, sondern von der Wirkung auf den eigenen Haushalt. Dazu gehört auch, dass bei Vorhandensein von Kindern ein Arbeitspensum nur dann erhöht wird, wenn auch genug bezahlbare familienergänzende Infrastruktur (z.B. Kita-Plätze) vorhanden sind. Ohne diese manifestiert sich nur ein geringer Anreiz. Zudem ist in unserem Bundesstaat die Finanzierung dieser Infrastruktur jedoch primär Aufgabe von Gemeinden und Kantonen. Dieser indirekte Zwang seitens Bund zu Mehrausgaben wird in den Überlegungen des Bundes jedoch nicht berücksichtigt.

Die Einführung der Individualbesteuerung wäre ein fundamentaler Systemwechsel, der gesamt-schweizerisch für sämtliche Steuerhoheiten umgesetzt werden müsste. Somit müssten alle Kantone ihre Gesetzgebung und Vollzugsbestimmungen ändern und entsprechende IT-Anpassungen vornehmen. Der zeitliche Aufwand wäre sehr hoch, da in jedem Kanton die Sozialabzüge und Tafife grundlegend neu ausgestaltet werden müssten. Zudem würde der Systemwechsel sehr hohe Kosten für zusätzliches Personal und IT verursachen. Eine unterschiedliche Regelung in Bund und Kantonen wäre veranlagungstechnisch nicht zu bewältigen, würde zu Problemen bei interkantonalen Steuerausscheidungen und zu einer Enharmonisierung führen sowie die Komplexität des Steuersystems erhöhen. Eine solche Lösung kommt daher nicht in Frage.

5.2. Überlegungen zur Umsetzung von Variante 1 und 2

Es macht durchaus Sinn, dass in der vorgeschlagenen Individualbesteuerung die Zuteilung der Einkommens- und Vermögensteile auf die Steuerpflichtigen nach den zivilrechtlichen Verhältnissen erfolgen soll. Eine andere Zuteilung würde sicherlich zu grossen rechtlichen und praktischen Problemen bei der Veranlagung der Steuerpflichtigen führen. Weiter wird als sinnvoll erachtet,

dass die Zuteilung der Abzüge, insbesondere der kinderbezogenen Abzüge, in der Regel pauschal oder durch hälftige Aufteilung erfolgt, was eine möglichst unabhängige Veranlagung der Steuerpflichtigen erleichtert. Es ist daher auch sinnvoll, dass eine möglichst reine Individualbesteuerung vorgeschlagen wird, damit die Steuerpflichtigen die Steuererklärung selbstständig ausfüllen und die Steuerverfahren der Steuerpflichtigen möglichst unabhängig voneinander durchgeführt werden können. Die Feststellung, dass bei einer Individualbesteuerung beide Eheleute für sich allein seine Rechte und Pflichten wahrnimmt, trifft zwar grundsätzlich zu. Es darf dabei aber nicht vergessen werden, dass gemäss den zivilrechtlichen Bestimmungen, sich Ehepaare gegenseitig vertreten können. Dies gilt insbesondere auch ohne Vollmacht bei den Alltagsgeschäften, was bei den periodischen Steuern durchaus zutreffen kann.

Sollte sich das Modell der Individualbesteuerung gegenüber der Familienbesteuerung durchsetzen, hätte dies weitreichende Folgen für die Ehepaare. Nach dem vorgeschlagenen Modell sollen Ehepaare wie unverheiratete Paare besteuert werden. Sie müssten infolgedessen zukünftig zwei getrennte Steuererklärungen ausfüllen, was sicherlich nicht überall auf Gegenliebe stossen würde. Beim erstmaligen Ausfüllen müssten sich diese Ehepaare gezwungenermassen mit der Aufteilung ihrer gemeinsamen Einkommens- und Vermögenswerte auseinandersetzen. Da die meisten Paare dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstehen, stellen sich für sie verschiedene Fragen bei der Zuordnung des Vermögens auf die jeweiligen Gütermassen.

Wird eine Individualbesteuerung eingeführt, welche die einzelnen Eheleute nach dem effektiv von ihnen selber erwirtschafteten Einkommen veranlagt, führt dies bei einer – und eher der Realität entsprechenden – Ungleichverteilung des beigesteuerten Haushaltseinkommens zu einer im Schnitt höheren Gesamtsteuerbelastung des Haushaltes als bei einem Vollsplitting, wie es im Kanton Basel-Landschaft praktiziert wird. Um die Institution der Ehe zu schützen und Familien mit Kindern zu fördern, erschiene es aus diesem Gesichtspunkt sinnvoller, wenn Kinderabzüge sowie ähnliche Abzüge entweder gemäss dem Beitrag am Gesamthaushaltseinkommen aufgeteilt oder generell dem höheren Einkommen zugeteilt würden. Durch die Steuerprogression würden dabei die Familien stärker profitieren, als bei einer je hälftigen Aufteilung.

Durch die getrennte Steuerdeklaration der Ehepaare steigt für die Steuerbehörden die Anzahl der neu zu bearbeitenden Steuerdossiers gesamtschweizerisch um über 1,7 Millionen. Dies führt zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand. Der Kanton Basel-Landschaft würde bei einer Individualbesteuerung mit rund 64'000 zusätzlichen Veranlagungen pro Jahr konfrontiert. Das entspricht einem Zuwachs von rund 35 Prozent.

Weil es sich beim Veranlagungsverfahren um ein Massengeschäft handelt, könnten diese zusätzlichen Steuerdossiers nur mit einem hohen Automatisierungsgrad effizient erledigt werden. Um dieses Ziel erreichen zu können, wäre eine radikal einfachere Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen mit pauschalierten Abzügen unabdingbare Voraussetzung. Nur so könnte eine notwendige Koordination mit dem Steuerdossier der anderen Person vermieden werden. Das Veranlagungsverfahren gestaltet sich erfahrungsgemäss bereits nach geltendem Recht für getrenntlebende, geschiedene oder unverheiratete Paare mit gemeinsamen Kindern – insbesondere wegen der Aufteilung der kinderrelevanten Abzüge auf die beiden Elternteile und/oder bei Liegenschaften im Mit- oder Gesamteigentum – als sehr aufwändig und abklärungsintensiv. Diese Konstellationen machen eine Verfahrenskoordination praktisch unumgänglich, damit beispielsweise keine Abzüge und keine Vermögenswerte vergessen gehen bzw. doppelt gewährt werden. Solche Fälle lassen sich trotz fortschreitender Digitalisierung und softwaretechnischer Unterstützung bekanntlich nicht vollständig automatisiert erledigen. Dies ist auch mit der Einführung der Individualbesteuerung nicht zu erwarten.

Nicht zu vergessen ist der damit verbundene Initialaufwand für die Steuerbehörden der Kantone und Gemeinden. Dazu zählen die Gesetzesänderungen in den Kantonen, die IT-technische Umstellung auf das System der Individualbesteuerung, die Information der Steuerpflichtigen und die Koordination der Veranlagungsverfahren im ersten Jahr, um sicherzustellen, dass auch nach dem Systemwechsel alle Einkommens- und Vermögensteile deklariert werden bzw. das Steuersubstrat dadurch nicht etwa geschmälert wird.

Auch beim Steuerbezug führt die Einführung der Individualbesteuerung zu Mehraufwand: Verdopplung des Rechnungs- und des Zahlungsverkehrs sowie der Betreibungen aufgrund der neu zwei getrennten Steuerverfahren bei verheirateten Ehepaaren.

Wie im erläuternden Bericht in Ziffer 3.1.12 zutreffend erwähnt, gerät das Steuerrecht bei Einführung der Individualbesteuerung in einen «systemischen» Widerspruch zu anderen Rechtsgebieten. Diese betrachten die Ehe weiterhin als Wirtschaftsgemeinschaft. So basieren z. B. die Berechnungen für die Prämienverbilligungen auf dem Familieneinkommen und -vermögen. Diese Faktoren können heute der gemeinsamen Steuerveranlagung entnommen werden. Müssten diese künftig aus verschiedenen Steuerveranlagungen entnommen werden, würden dies die Kantone nicht nur bei der Prämienverbilligung, sondern auch in anderen Rechtsgebieten wie Stipendienwesen, Kita-Beiträge, Ergänzungsleistungen (EL) usw. durch einen merklichen Mehraufwand spüren. Unter Umständen würden sich auch in diesen Bereichen grundlegende Diskussionen und Anpassungen aufdrängen.

Die heutige Faktorenaddition bei der Familienbesteuerung hat zur Folge, dass die zivilrechtlichen, insbesondere familien- und obligationenrechtlichen Verhältnisse und Vermögensverschiebungen zwischen den Ehegatten für die Steuerbemessung während intakter Ehe unbeachtlich sind. Würde man die Individualbesteuerung einführen, so wären auch Rechtsgeschäfte unter den Eheleuten – wie z. B. Darlehen und Schenkungen – neu steuerlich relevant. Heute trifft dies nur bei Konkubinatspaaren zu. Dies würde zu zusätzlichem Abklärungs- und Koordinationsaufwand führen und durchaus auch Möglichkeiten zu spürbaren Steueroptimierungen bieten.

Zu diesem Thema wird im erläuternden Bericht unter Ziffer 3.3 zu Recht beschrieben, dass beim Abstellen auf die zivilrechtlichen Verhältnisse – also unabhängig vom jeweiligen Güterstand – es durchaus vorkommen kann, dass Vermögensverschiebungen unter den Ehepaaren vorgenommen würden, um entsprechende Steueroptimierungen zu erzielen. Man denke dabei etwa an ein Darlehen oder eine Nutzniessung an Vermögensgegenständen der anderen Person. Ein absonderliches Vorgehen, d. h. eine Steuerumgehung nachzuweisen, dürfte dabei für die beweisbelastete Steuerbehörde mehr als schwierig sein. Gerade bei Liegenschaften im Mit- oder Gesamteigentum des Ehepaars liegt es auf der Hand, dass solche Steueroptimierungen in der Praxis dann auch gelebt werden: Diejenige Person mit dem höheren Einkommen wird die effektiven Unterhaltskosten übernehmen, diejenige mit dem niedrigen Einkommen den Pauschalunterhalt. Insbesondere trifft dies beim Gesamteigentum zu, bei welchem im Grundbuch keine Quote fixiert ist. Dasselbe gilt bei den Schuldzinsen, bei welchen in der Regel eine Solidarschuld gegenüber der Bank besteht. Die (vollständige) Übernahme solcher Kosten löst unter Ehepaaren keine Schenkungssteuer aus.

Im Gegensatz zum ordentlichen Veranlagungsverfahren werden bei der Quellensteuer die Ehepaare bereits nach geltendem Recht für das Erwerbseinkommen faktisch individuell besteuert. So gesehen würde die Umsetzung der Individualbesteuerung bei der Quellensteuer keine besonderen Probleme bereiten. Von den neu vorgeschlagenen Abzügen (Haushaltsabzug und Einkommensdifferenzabzug) könnte höchstens der Haushaltsabzug in die Quellensteuertarife eingerechnet werden. Wie im erläuternden Bericht in Ziffer 3.1.10 ausgeführt, würde dies aber bei den Arbeitgebern zu wesentlich mehr Sachverhaltsabklärungen führen. Der vorgeschlagene Einkommensdiffe-

renzabzug (Variante 2) lässt sich hingegen nicht in den Quellensteuertarifen abbilden, da die Einkommensverhältnisse den Arbeitgebern nicht bekannt sind (z. B. das Reineinkommen der anderen Person). Vor diesem Hintergrund begrüßt der Regierungsrat, dass weder der Haushaltsabzug noch der Einkommensdifferenzabzug im Quellensteuertarif berücksichtigt werden sollen. Die Neuregelung führt insgesamt für die Arbeitgebenden zu einer Vereinfachung, hingegen ist mit einem Anstieg von nachträglichen ordentlichen Veranlagungen (NOV) zu rechnen.

5.3. Änderungsanträge und Hinweise zu Variante 1 und 2

Die Einführung der Individualbesteuerung bedingt eine Zuweisung verschiedener Abzüge auf die Verheirateten und erfordert aufgrund des Einheitstarifs gewisse Korrektive, um angemessene Belastungsrelationen zu erreichen. Der Gesetzesentwurf enthält aber einige Elemente, die im Vollzug zu Abgrenzungsfragen und Umsetzungsschwierigkeiten führen können. Nachfolgend gehen wir auf die wesentlichsten Punkte ein:

Zurechnung der Einkünfte und Abzüge (Art. 8a DBG bzw. Art. 3 Abs. 3 StHG): Die vorgeschlagene Zurechnung der Einkünfte und Abzüge auf die Steuerpflichtigen nach ihren zivilrechtlichen Verhältnissen erscheint sinnvoll. In der Botschaft ist darauf hinzuweisen, dass sich aufgrund dieser Normen keine Änderung für Konstellationen ergibt, für die bisher eine Zuordnung nach wirtschaftlichen Anknüpfungspunkten erfolgte, wie z. B. Treuhand- oder Trustverhältnisse.

Kinderdrittbetreuungsabzug (Art. 33 Abs. 3 DBG und Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG): Nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext würden bei gemeinsamer elterlicher Sorge die gesamthaft geleisteten Kinderdrittbetreuungskosten zusammengerechnet und hälftig auf die Elternteile aufgeteilt. Für getrennte und geschiedene Elternteile hätte dies zur Folge, dass der Abzug der Kosten nicht derjenigen Person zusteht, der die Kosten tatsächlich trägt. Weiter muss eine Koordination der Einschätzung des einen Elternteils mit der Einschätzung des anderen Elternteils erfolgen, weil die Kenntnis der vom anderen Elternteil getragenen Betreuungskosten für die Veranlagung zwingend nötig ist.

Antrag: Der Abzug ist so auszustalten, dass bei gemeinsamer elterlicher Sorge jeder Elternteil die von ihm getragenen Kosten bis zum hälftigen Maximalbetrag geltend machen kann.

Art. 33 Abs. 3 DBG

³ ... Zum Abzug der getragenen Kosten sind berechtigt:

- a. bis zum Maximalbetrag die steuerpflichtige Person, mit der das Kind, das unter ihrer alleinigen elterlichen Sorge steht, im gleichen Haushalt lebt;
- b. bis zur Hälfte des Maximalbetrags die beiden Elternteile, mit denen das Kind, das unter ihrer gemeinsamen elterlichen Sorge steht, im gleichen oder abwechselnd im gleichen Haushalt lebt.

Kinderabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. a und b DBG): Die Aufteilung des Kinderabzugs und des Versicherungsabzugs für Kinder soll bei gemeinsamer elterlicher Sorge grundsätzlich hälftig erfolgen. Neu soll beim Kinderabzug zwischen minderjährigen und volljährigen Kindern unterschieden werden. Bei volljährigen Kindern in Ausbildung soll der Abzug dem Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen zustehen. Die vorgeschlagene Regelung mit der Ermittlung der höheren Beiträge erfordert zwingend eine Verfahrenskoordination zwischen den Steuerdossiers der Elternteile, damit die Kinderabzüge nicht doppelt geltend gemacht werden bzw. korrekt zugeteilt werden kann, wer den Abzug von 9'000 Franken und 6'500 Franken geltend machen kann. Eine solche Koordination der Steuerdossiers ist abzulehnen, da dies einerseits zu kompliziert ist und andererseits einer automatisierten Veranlagung entgegensteht.

Antrag: Der Kinderabzug für das volljährige Kind soll (analog zum Kinderabzug für das minderjährige Kind) hälftig aufgeteilt werden, soweit beide Elternteile zum Unterhalt des volljährigen Kindes beitragen. Da die Kosten für volljährige Kinder in Erstausbildung höher sind als für minderjährige Kinder, kann der Abzug für volljährige Kinder auch erhöht werden.

Art. 35 Abs. 1 Bst. a und b DBG

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

a. 9'000 Franken für jedes unter der elterlichen Sorge der steuerpflichtigen Person stehende minderjährige Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; die Hälfte für einen Elternteil, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden;

b. 12'000 Franken für jedes in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende volljährige Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; tragen beide Elternteile zum Unterhalt bei, so wird der Abzug hälftig aufgeteilt, sofern beide mindestens in der Höhe des hälftigen Abzugs an den Unterhalt beitragen;

Hinweis zu Bst. a:

- Im Schlussteil ist die Formulierung des bisherigen Gesetzestextes beizubehalten. Wenn der andere Elternteil Unterhaltsbeiträge geltend macht, kommt nicht der zweite, sondern der erste Teilsatz zur Anwendung.

Hinweis zu Bst. b:

- Wie bisher ist zu spezifizieren, dass es sich um eine berufliche oder schulische Ausbildung handelt. Sonst würde sich die Frage stellen, ob betreffend Voraussetzung der Erstausbildung eine materielle Änderung erfolgt.
- Im ersten Teilsatz ist «allein» zu streichen. Ansonsten würde der Abzug entfallen, wenn das volljährige Kind selber oder eine Drittperson teilweise für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Wie nach bisheriger Praxis soll es genügen, wenn der Unterhalt mindestens im Umfang des Abzugs bestritten wird.
- Eine Aufteilung des Abzugs soll nur erfolgen, wenn beide Elternteile mindestens im Umfang des hälftigen Abzugs an den Unterhalt beitragen. Tragen zwar beide Elternteile zum Unterhalt des Kindes bei, aber der Beitrag des einen Elternteils ist tiefer als die Hälfte des Abzugs, so wird der ganze Abzug dem Elternteil mit dem höheren Beitrag zugewiesen, sofern die übrigen Voraussetzungen des Abzugs erfüllt sind.

Hinweis zu Art. 33 Abs. 1^{bis} Bst. b DBG:

- Der Wortlaut ist aufgrund der vorgeschlagenen Änderung der Art. 35 Abs. 1 Bst. a und b DBG wie folgt anzupassen:

Art. 33 Abs. 1^{bis} Bst. b DBG

^{1bis} Die Abzüge nach Absatz 1 Buchstabe g erhöhen sich:

b. um 700 Franken für jedes Kind, für das die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann; wird der Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b hälftig auf die Eltern aufgeteilt, so beträgt der Abzug für jeden Elternteil die Hälfte;

Unterstützungsabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG): Bei in ungetrennter Ehe lebenden Eheleuten soll neu der Unterstützungsabzug zulässig sein. Ein solcher Abzug wäre folglich auch zwischen Konkubinatspaaren möglich. Bei einer reinen Individualbesteuerung erscheint dies angebracht.

Im zweiten Halbsatz ist «minderjährig» zu streichen, sonst könnte für volljährige Kinder in Erstausbildung neben dem Abzug in Bst. b von der gleichen steuerpflichtigen Person zusätzlich noch ein Unterstützungsabzug geltend gemacht werden. Die Spezifizierung betreffend geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebende Eheleuten mit Unterhaltsbeiträgen ist unnötig, da sie bereits der gängigen Praxis entspricht.

Antrag: Im zweiten Halbsatz ist «minderjährig» und die Spezifizierung betreffend geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebende Eheleuten mit Unterhaltsbeiträgen zu streichen.

Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

c. 6'500 Franken für jede Unterstützungsbedürftige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a oder b geltend gemacht wird;

Hinweis:

- Bereits nach der bisherigen Praxis ist eine Unterstützungsbedürftigkeit Voraussetzung für den Abzug. Für eine erwerbsunfähige Person, welche über genügend Einkommen oder Vermögen verfügt, wird der Unterstützungsabzug nicht gewährt.

Haushaltsabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. d DBG): Auf einen Haushaltsabzug für Alleinstehende soll verzichtet werden. Bisher besteht kein solcher Abzug. In vielen Fällen handelt es sich um einen persönlichen Entscheid mit vielfältigen Aspekten, ob jemand alleine oder mit anderen Personen zusammen einen Haushalt führt, die nicht zwingend einen steuerlichen Abzug bedingen. Im Vollzug führt der Haushaltsabzug zu einem Mehraufwand, da für viele Steuerpflichtige geprüft werden muss, ob eine Wohnung allein bewohnt wird oder nicht. Zudem ist fraglich, ob den bestehenden Registern (Eidg. Gebäudeidentifikator [EGID]) und Eidg. Wohnungsidentifikator (EWID) die für den Abzug notwendigen Informationen entnommen werden können.

Für Steuerpflichtige, die allein mit Kindern (Alleinerziehende) oder allein mit Unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben, kann ein solcher Abzug gerechtfertigt sein, da für sie beim Übergang zur Individualbesteuerung durch den Wegfall des aktuellen Elterntarifs (Tarif für Verheiratete und Abzug vom Steuerbetrag) eine wesentliche Mehrbelastung resultiert. In der Folge müssen die Steuerbehörden nur bei diesen Personen die Abzugsberechtigung prüfen.

Antrag: Die Einführung eines Haushaltsabzugs soll auf Alleinstehende, die mit Kindern oder mit Unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben, beschränkt werden.

Art. 35 Abs. 1 Bst. d DBG

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

d. 6'000 Franken für steuerpflichtige Personen, die allein mit Personen, für die sie einen Abzug nach Buchstabe a, b oder c geltend machen können, einen Haushalt führen.

Einheitstarif (Art. 36 DBG): Nach dem vorliegenden Bericht soll bei **Variante 1** die Mehrheit der Steuerpflichtigen (rund 53 Prozent) steuerlich entlastet und nur für 12 Prozent eine Mehrbelastung resultieren. Bei der Individualbesteuerung hängt die Veränderung der Steuerbelastung massgebend von der Einkommensaufteilung zwischen den Eheleuten ab. Bei Variante 1 profitieren die

Ehepaare mit gleichmässiger Einkommensverteilung am stärksten, wie eine Analyse des Zahlenmaterials auf der Webseite der ESTV ergibt. So soll nach Variante 1 ein Zweieinkommen-Ehepaar mit einem Gesamteinkommen von 140'000 Franken, zu dem Ehepaare je zur Hälfte beitragen, neu eine direkte Bundessteuer von 1'651 Franken bezahlen. Die Steuerentlastung des Zweieinkommen-Ehepaars ohne Kinder beträgt im Vergleich zum geltenden Recht (3'222 Franken) rund 49 Prozent. Im Gegensatz dazu müsste das Eineinkommen-Ehepaar mit einem Gesamteinkommen von 140'000 Franken neu 6'061 Franken direkte Bundessteuer entrichten, dies entspricht gegenüber dem geltenden Recht (4'279 Franken) einer steuerlichen Mehrbelastung von rund 42 Prozent. Zu den Verlierern zählen die Eineinkommen-Ehepaare oder Ehepaare mit einem tiefen Zweiteinkommen. Die Variante 1 kommt zwar der Individualbesteuerung am nächsten, führt aber bei Ehepaaren in vergleichbaren wirtschaftlichen Verhältnissen zu einer stossenden Ungleichbehandlung. Das vorgeschlagene Modell diskriminiert die Eineinkommen-Ehepaare gegenüber den Zweieinkommen-Ehepaaren.

Bei **Variante 2** sind im Vergleich zur Variante 1 nur 10 Prozent der Steuerpflichtigen von einer Mehrbelastung betroffen, obwohl der Tarif aufgrund des Einkommensdifferenzabzugs erhöht wird. Die Situation präsentiert sich bei dieser Variante mit veränderter Tarifstruktur und unter Berücksichtigung des Einkommensdifferenzabzugs bei Eineinkommen-Ehepaaren zwar etwas moderater. Bei einem Gesamteinkommen von 140'000 Franken soll das Eineinkommen-Ehepaar neu eine direkte Bundessteuer von 5'202 Franken entrichten, dies entspricht gegenüber dem geltenden Recht (4'279 Franken) einer steuerlichen Mehrbelastung von rund 22 Prozent. Demgegenüber profitiert das Zweieinkommen-Ehepaar mit gleichmässiger Einkommensverteilung (50:50) immer noch von einer Steuerentlastung von 45 Prozent (direkte Bundessteuer von neu 1'756 Franken).

Folglich zählen auch bei Variante 2 die Eineinkommen-Ehepaare und Ehepaare mit tiefen Zweiteinkommen zu den «Verlierern», da der Einkommensdifferenzabzug die Belastungsdifferenz zwischen Eineinkommen- und Zweieinkommen-Ehepaaren zwar verringert, aber nicht in allen Fällen auszugleichen vermag. Am stärksten profitieren die Ehepaare mit gleichmässiger Einkommensverteilung. Der Einkommensdifferenzabzug mildert zwar den nachteiligen Effekt bei Eineinkommen-Ehepaaren, führt aber – wie bereits zu Variante 1 festgehalten – ebenfalls zu Ungleichbehandlungen. Es darf in diesem Zusammenhang der Hauptgrund für diese Gesetzesreform nicht aus den Augen verloren werden: die Beseitigung der Heiratsstrafe. Durch eine Mehrbelastung von Eineinkommen-Ehepaaren wird faktisch ein fiskalischer Druck ausgeübt, ein genügendes bzw. höheres Zweiteinkommen zu erzielen.

Elterntarif (Art. 36 Abs. 2 Bst. a DBG):

Antrag: Art. 36 Abs. 2 Bst. a DBG ist an die vorgeschlagene Änderung von Art. 35 Abs. 1 Bst. b DBG anzupassen.

Art. 36 Abs. 2 Bst. a DBG

² *Der Steuerbetrag ermässigt sich um 251 Franken für:*

a. jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende volljährige Kind, das mit der steuerpflichtigen Person im gleichen Haushalt lebt und für das sie einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann; wird der Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b hälftig auf die Eltern aufgeteilt, so beträgt die Ermässigung für jeden Elternteil die Hälfte.

5.4. Weitere Änderungsanträge und Hinweise zu Variante 2

Die Variante 2 sieht – zusätzlich zu den vorstehend erwähnten Abzügen – einen degressiv verlaufenden Einkommensdifferenzabzug vor. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden,

dass weitere Personen von dem erzielten Einkommen unterhalten werden müssen. Ein solcher Abzug bezweckt zwar die Vermeidung oder Milderung von steuerlichen Mehrbelastungen, führt aber auch zu zusätzlichen Vollzugsschwierigkeiten, wie nachfolgend darlegt wird:

Nicht abziehbare Kosten (Art. 34 Bst. a DBG): Der Zusatz in Art. 34 Bst. a DBG «vorbehalten bleiben die Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c und 35 Absatz 1^{bis}» ist unnötig und soll gestrichen werden.

Antrag: Streichung des Vorbehalts in Art. 34 Bst a DBG.

Art. 34 Bst. a DBG

Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:

a. die Aufwendungen für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie sowie der durch die berufliche Stellung der steuerpflichtigen Person bedingte Privataufwand.

Einkommensdifferenzabzug (Art. 35 Abs. 1^{bis} DBG): Eine steuerliche Berücksichtigung der unterschiedlichen Einkommen der Eheleute auch im Rahmen einer Individualbesteuerung wird im Hinblick auf die Belastungsrelationen von vielen als notwendig erachtet. Der vorgeschlagene Einkommensdifferenzabzug steht der Person mit dem höheren Einkommen zu und hängt direkt vom Rein-einkommen der anderen Person ab. Der Einkommensdifferenzabzug in der Ausgestaltung von Abs. 1^{bis} macht aber wesentliche Elemente einer Individualbesteuerung unwirksam. Denn die Steuerpflichtigen können ihre Steuererklärung so nicht mehr eigenständig ausfüllen.

Weiter können die Veranlagungsverfahren nicht mehr unabhängig voneinander durchgeführt und abgeschlossen werden, da die Veranlagung der einen Person von der Deklaration und der Veranlagung der anderen Person abhängt. Man denke da an verschiedene Fristen und allfällige Rechtsmittelverfahren. Hinzu kommt, dass das Reineinkommen der anderen Person gar nicht bekannt ist, falls dieser an der Quelle besteuert wird oder im Ausland ansässig ist. Sofern an einem Abzug für Eineinkommen-Ehepaare festgehalten wird, ist dieser als pauschaler Sozialabzug auszustalten, der mit einer Individualbesteuerung verträglich ist. Nur so ist eine unabhängige Deklaration und eine unabhängige Durchführung des Veranlagungsverfahrens möglich (vgl. den nachstehend vorgeschlagenen Bst. e).

Antrag: Die Berücksichtigung der konkret unterschiedlichen Einkommen der Eheleute in der Ausgestaltung des vorgeschlagenen Abs. 1^{bis} ist abzulehnen. Eine solche Berücksichtigung könnte im Rahmen eines pauschalen Sozialabzugs erfolgen, welcher keine zwingende Koordination der Deklaration und Verfahren der Verheirateten voraussetzt.

Unterstützungsabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG): Nach geltendem Recht ist der Unterstützungsabzug unter Verheirateten nicht zulässig. Bei der Individualbesteuerung soll ein Unterstützungsabzug unter Verheirateten möglich sein, wenn der Ehegatte bzw. die Ehegattin aus objektiven Gründen keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und den Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann. Sofern nach Variante 2 für Verheiratete ein spezieller Einkommensdifferenzabzug oder ein anderer spezieller Sozialabzug möglich sein soll, ist nicht zusätzlich noch der Unterstützungsabzug nach Bst. c zu gewähren.

Antrag: Für Verheiratete ist der Unterstützungsabzug nach Bst. c nicht vorzusehen. Als Bst. e ist anstelle des Einkommensdifferenzabzugs nach Abs. 1^{bis} ein betragsmäßig festgesetzter Sozialabzug für die unterstützungsbedürftige Ehegattin bzw. den unterstützungsbedürftigen Ehegatten einzuführen.

Art. 35 Abs. 1 Bst. c und Bst. e (neu) DBG

¹ *Vom Einkommen werden abgezogen:*

c. 6'500 Franken für jede Unterstützungsbedürftige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a oder b geltend gemacht wird und für die Ehegattin oder den Ehegatten;

e. 11'000 Franken für die Unterstützung der beistandsbedürftigen Person, mit der die steuerpflichtige Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt und zu deren Unterhalt sie mindestens im Umfang des Abzugs beiträgt.

Hinweis zu Bst. e:

- Die Voraussetzung der Unterstützungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten kann weniger einschränkend festgelegt werden als die Voraussetzung der Unterstützungsbedürftigkeit. Durch die Wahl eines pauschalen Sozialabzugs können die Voraussetzungen ohne zwingende Koordination mit der Veranlagung des anderen Ehegatten geprüft werden.

Akteneinsicht (Art. 114 Abs. 1 DBG): Sofern als Variante 2 an einem Abzug für Eineinkommen-Ehepaare festgehalten wird, ist dieser – wie vorstehend ausgeführt – als pauschaler Sozialabzug auszustalten (siehe Art. 35 Abs. 1 Bst. e DBG). Die Ausgestaltung des Eineinkommensabzugs in Form eines pauschalen Sozialabzugs führt nicht zu einer zwingenden Abhängigkeit der beiden Steuerdossiers. Aus diesem Grund drängt sich auch kein Akteneinsichtsrecht für Steuerpflichtige auf, die in ungetrennter Ehe leben.

Sofern am Akteneinsichtsrecht unter Verheirateten festgehalten wird, ist auch Art. 110 DBG bezüglich Geheimhaltungspflicht der Steuerbehörden betreffend Auskünfte aus Steuerakten bei Ehepaaren anzupassen. Das reine Akteneinsichtsrecht der Verheirateten berechtigt die Steuerbehörden noch nicht zur spontanen Bekanntgabe von Informationen aus den Steuerakten der anderen Person.

Allgemein sollte bei Variante 1 und 2 den Steuerbehörden eine Bekanntgabe von Daten aus den Steuerakten an den anderen Steuerpflichtigen immer dann möglich sein, wenn die Veranlagungen beider steuerpflichtiger Personen davon abhängen. Art. 110 DBG ist entsprechend anzupassen.

Antrag: Der zweite Satz von Art. 114 Abs. 1 DBG ist zu streichen.

Art. 114 Abs. 1 DBG

¹ Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, in die von ihnen eingereichten oder von ihnen unterzeichneten Akten Einsicht zu nehmen. Den Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, steht ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht zu.

Revision und Nachsteuer (Art. 147 Abs. 1 Bst. d DBG und Art. 151 Abs. 3 DBG): Sofern als Variante 2 an einem Abzug für Eineinkommen-Ehepaare festgehalten wird, ist dieser – wie vorstehend ausgeführt – als pauschaler Sozialabzug auszustalten. Folglich sind die Bestimmungen gemäss Art. 147 Abs. 1 Bst. d DBG und Art. 151 Abs. 3 DBG nicht notwendig.

Anträge: Art. 147 Abs. 1 Bst. d und Art. 151 Abs. 3 DBG sind zu streichen.

Nur beim vorgeschlagenen Einkommensdifferenzabzug nach Variante 2 erweisen sich die Bestimmungen zur Revision und Nachsteuer als sinnvoll.

6. Finanzielle Auswirkungen

Der Bundesrat rechnet bei der Umsetzung der Individualbesteuerung mit geschätzten Mindereinnahmen von 1 Milliarde Franken. Da die Kantone mit 21,2 Prozent an der direkten Bundessteuer partizipieren, haben diese rund 200 Millionen Franken Mindererträge zu tragen. Sie müssen die

Vorlage im kantonalen Recht ebenfalls umsetzen. Wie sich die Umsetzung der Individualbesteuerung finanziell auf die Kantone auswirken wird, ist schwierig abzuschätzen, weil die Ausgangslage kantonal sehr unterschiedlich ist. Für die Kantone bieten sich zur Festlegung des Steuertarifs und der Ausgestaltung von Abzügen verschiedene Möglichkeiten. Auch der Kanton Basel-Landschaft müsste sein – bisher sehr ausgewogenes – Steuertarif-Modell mit Vollsplitting vollständig aufgeben. Er müsste folglich ein komplett neues Steuertarifsystem erarbeiten, welches in der Gesamtheit nicht zu einer Steuermehrbelastung führen darf. Es ist deshalb sowohl auf kantonaler als auch kommunaler Ebene mit erheblichen Steuerausfällen zu rechnen. Wie schon vorne ausgeführt, fragt sich der Regierungsrat, ob mit der Einführung der Individualbesteuerung nicht die verfassungsmässig garantierte Tarifautonomie der Kantone verletzt wird, indem unter anderem auch der Kanton Basel-Landschaft sein Vollsplitting-Tarifmodell nicht mehr weiterführen dürfte.

Ausserdem müssen gesamtschweizerisch rund 1,7 Mio. zusätzliche Steuerdossiers bearbeitet werden, die nur mit weiteren Personalressourcen zu bewältigen sind. Der Kanton Basel-Landschaft rechnet dabei mit 64'000 zusätzlichen Steuererklärungen, d. h. einer Zunahme von rund 35 Prozent. Und schliesslich wird die Umsetzung auch bei der Steuersoftware zu umfangreicher Anpassungen führen (Steuerregister, Migration von Daten, Archivierung, Deklarationslösung usw.). Die hierfür notwendigen Personal- und IT-Kosten lassen sich nicht abschätzen, werden aber erfahrungsgemäss hoch sein.

7. Überlegungen zur Umsetzung

Bei einer Einführung der Individualbesteuerung müsste nach Verabschiedung der Bundesvorlage auch auf kantonaler Ebene das Kernelement der Steuertarife in einem ordentlichen politischen Gesetzgebungsprozess mit Vernehmlassungsverfahren und Einbezug der Gemeinden festgelegt werden. Das benötigt ausreichend Zeit. Ausserdem müsste diskutiert werden, ob und inwieweit auch in anderen Rechtsgebieten, die heute auf dem Grundsatz der Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft beruhen, Anpassungen vorgenommen werden sollen oder müssen. Für die Umsetzung und die anschliessende technische Umstellung auf allen Staatsebenen und Rechtsgebieten ist daher eine Umsetzungsfrist von mindestens 10 Jahren nötig. Auch die ESTV ging damals im 2016 von einer Umsetzungsphase von 10 Jahren aus.

8. Schlussfolgerung

Die Gesetzesvorlage bietet mit der Individualbesteuerung eine von mehreren möglichen Varianten, die steuerliche «Heiratsstrafe» abzuschaffen. Variante 1 erscheint dabei im Vollzug einfacher, Variante 2 trägt hingegen dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser Rechnung. Das Preisschild für diese Veränderung ist jedoch sehr bzw. zu hoch. Für die direkte Bundessteuer liegt es momentan bei 1 Milliarde Franken (800 Mio. Franken Bund und 200 Mio. Franken Kantonsanteil), wobei erhebliche Mindereinnahmen bei den Kantonen und Gemeinden dazukommen werden. Hinzu kommen 1,7 Millionen mehr Steuererklärungen und ein nicht zu unterschätzender Umsetzungsaufwand. Schliesslich werden auch auf die direkt betroffenen Ehepaare verschiedene Fragestellungen zukommen, weil sie bei der Einführung der Individualbesteuerung neu zwei Steuererklärungen ausfüllen und sich mit der Aufteilung ihrer gemeinsamen Einkommens- und Vermögenswerte auseinandersetzen müssen. Ob dies bürgerfreundlich ist und zur politisch immer wieder gewünschten Vereinfachung des Steuerwesens beiträgt, darf bezweifelt werden.

Die Steuerbelastung von Ehepaaren bemisst sich nach geltendem Verständnis nach deren Gesamteinkommen und kann für jede Person nicht ohne Berücksichtigung der die Verheirateten verbindenden Gemeinschaft bestimmt werden. Mit der neu einzuführenden Individualbesteuerung erscheint die getrennte Besteuerung vor allem für Zweieinkommen-Ehepaare mit gleichmässiger

Einkommensaufteilung vorteilhaft. Sie schafft aber neue störende Ungleichheiten zwischen Eineinkommen- und Zweieinkommen-Ehepaaren. Diese Ungleichheiten lassen sich mit entsprechenden Korrekturen nur teilweise vermeiden bzw. reduzieren. Die Einführung der Individualbesteuerung führt bei beiden Varianten zu einem enormen Mehraufwand im Vollzug, wobei der Mehraufwand bei Variante 2 gemäss der Vernehmlassungsvorlage deutlich höher wäre.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist sehr kritisch gegenüber dem Modell der Individualbesteuerung. Die gemeinsame Veranlagung von verheirateten Paaren sieht er nach wie vor als gangbaren Weg. Die Kantone haben Lösungen umgesetzt und ihre vom Bundesgericht verordneten «Hausaufgaben» gemacht. Die Heiratsstrafe wurde eliminiert oder zumindest auf ein erträgliches Mass gemildert. Daran sollte sich der Bund orientieren – und nicht umgekehrt. Auf die Einführung neuer Besteuerungsmodelle sollte verzichtet werden, solange diese wiederum Unsicherheiten, wesentliche Belastungsverschiebungen sowie einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand mit sich bringen. Der Kanton Basel-Landschaft würde bei einer Individualbesteuerung mit rund 64'000 zusätzlichen Veranlagungen pro Jahr konfrontiert. Das entspricht einem Zuwachs von rund 35 Prozent.

Für eine Individualbesteuerung müsste im Vorfeld zuerst eine radikale Vereinfachung der Bemessungsgrundlagen herbeigeführt werden. Nur damit liesse sich der deutlich erhöhte Verwaltungsaufwand in etwa kompensieren und die Zuordnung der einzelnen Faktoren auf die jeweiligen Personen wesentlich leichter durchführen. Bei einem solchen Lösungsansatz könnte sich der Regierungsrat die Einführung der Individualbesteuerung vorstellen und eine positivere Stellungnahme abgeben.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll



Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin



Nic Kaufmann
2. Landschreiber

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement

per E-Mail:

vernehmlassungen@estv.
admin.ch

Schaffhausen, 7. März 2023

Vernehmlassung EFD betreffend Bundesgesetz über die Individualbesteuerung; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2022 hat uns Ihr Departement eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Die Gesetzesvorlage ist grundsätzlich geeignet, die Heiratsstrafe abzuschaffen, Erwerbsanreize zu schaffen und die Chancengleichheit zu fördern. Variante 1 erscheint dabei im Vollzug einfacher, Variante 2 trägt dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit indes besser Rechnung. Im Wesentlichen aus den nachfolgenden Gründen ziehen wir jedoch eine gemeinsame Veranlagung der Individualbesteuerung vor:

In finanzieller Hinsicht ist die vorgesehene getrennte Besteuerung für Zweiverdienehepaare mit gleichmässiger Einkommensaufteilung vorteilhaft, im Vergleich zu heute werden aber gegenüber dieser Gruppe Einverdienehepaare und Ehepaare mit einem geringen Zweitverdienst schlechter gestellt. Der Wechsel wird somit nicht allen Gruppen entsprechen. Fest steht weiter, dass mit dem Wechsel zur Individualbesteuerung sämtliche verheiratete Steuerpflichtige vor neue und oft nicht leicht zu lösende Fragen gestellt werden (Aufteilung der gemeinsamen Vermögenswerte, steuerliche Relevanz von Rechtsgeschäften wie z. B. Darlehen). Somit ist frag-

lich, wie hoch die Akzeptanz für eine solch grundlegende Änderung der Ehepaar- und Familienbesteuerung in der Bevölkerung sein wird. Diese Frage stellt sich in unserem Kanton umso mehr, als hier rund ein Viertel aller Steuerpflichtigen keine Bundessteuern zu bezahlen hat.

Aus behördlicher Sicht gilt es zu berücksichtigen, dass die Einführung der Individualbesteuerung einen fundamentalen Systemwechsel darstellt, der gesamtschweizerisch für sämtliche Steuerhoheiten umgesetzt werden müsste. Eine unterschiedliche Regelung in Bund und Kantonen wäre veranlagungstechnisch nicht zu bewältigen. Anzupassen wäre aber nicht nur das kantonale Steuerrecht. Als Konsequenz des Wechsels müsste geprüft werden, ob und inwieweit auch in den weiteren Rechtsgebieten, die heute auf dem Grundsatz der Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft beruhen, Anpassungen vorgenommen werden sollen (z.B. Berechnung der Prämienverbilligungen). Ein abweichender Ansatz je nach Rechtsgebiet liesse sich auf Dauer nicht rechtfertigen und dürfte auch nicht auf Verständnis stossen. Nach der Umsetzung wären in der Schweiz rund 1.7 Mio. zusätzliche Steuerdossiers zu veranlagen. Entsprechend nähme der Bezugsaufwand (Rechnungs- und Zahlungsverkehr) zu. Im Weiteren würden bei der Steuersoftware umfangreichere Anpassungen notwendig (Steuerregister, Migration von Daten, Archivierung, Deklarationslösung usw.). Für die technische Umstellung auf allen Staatsebenen und Rechtsgebieten erachten wir daher eine Umsetzungsfrist von bis zu 10 Jahren notwendig.

Der geschätzte finanzielle Ausfall infolge der Individualbesteuerung ist sodann hoch. Wir rechnen für unseren Kanton aufgrund des Anteils an der Direkten Bundessteuer mit jährlichen Steuerausfällen von mindestens 1.3 Mio. Franken. Weitere Steuerausfälle auf kantonaler Ebene wären abhängig von der kantonalen Umsetzung, wobei wir mit gewissen Mitnahmeeffekten rechnen. Die Steuerausfälle müssten auf Bundes- wie auch auf Kantonsstufe längerfristig wahrscheinlich durch allgemeine Steuererhöhungen (teilweise) kompensiert werden. Jedenfalls ist es unsicher, ob die Individualbesteuerung derart starke positive Beschäftigungseffekte auslöst, dass die Ausfälle kompensiert werden können. Der Entscheid, erwerbstätig zu sein bzw. das Arbeitspensum zu erhöhen, hängt wesentlich von anderen ab Gegebenheiten (z.B. Stellenangebot, Vereinbarkeit von Familie und Beruf wie insbesondere familienergänzende Kinderbetreuungsangebote, Gesundheit etc.).

Wir sprechen uns daher gegen die Individualbesteuerung aus und ersuchen Sie, stattdessen die von den Kantonen erfolgreich eingeführten Lösungen zur Vermeidung der Heiratsstrafe, nämlich das Teilsplitting, das Vollsplitting oder der Doppeltarif in Kombination mit gezielten Entlastungen vorzuziehen. Die weiteren mit der Individualbesteuerung angestrebten gesellschaftlichen Ziele sollten mit anderen, teilweise bereits ergriffenen Massnahmen (weiter) verfolgt werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Vize-Präsident:

P. Strasser

Patrick Strasser

Der Staatsschreiber:

Bilger

Dr. Stefan Bilger

Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch
PDF- und Wordversion

Herisau, 10. März 2023

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Eidg. Vernehmlassung; Bundesgesetz über die Individualbesteuerung; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2022 werden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Finanzdepartement eingeladen, zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Individualbesteuerung bis zum 16. März 2023 Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er schliesst sich der Stellungnahme der FDK vom 27. Januar 2023 an.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates



Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Appenzell, 2. März 2023

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Beseitigung der Heiratsstrafe ist für die Standeskommission im Grundsatz unbestritten, weshalb die Ehepaarbesteuerung auch seit Jahrzehnten auf der politischen Agenda des Bundesrats ist. Jedoch sind zahlreiche Reformvorschläge in der Vergangenheit gescheitert:

- Das Stimmvolk verwarf am 16. Mai 2004 an der Urne das «Steuerpaket 2001» das unter anderem für Familien die Einführung eines Teilsplittingverfahrens bei der direkten Bundessteuer vorsah.
- Bei der Vernehmlassung über einen Systementscheid zur Ehepaarbesteuerung im Jahr 2007, die verschiedene Modelle (modifizierte Individualbesteuerung, gemeinsame Veranlagung mit Teilsplitting, Wahlrecht mit Teilsplitting und ein neuer Doppeltarif) zur Diskussion stellte, gingen die Meinungen weit auseinander.
- Bei der Vernehmlassung im Jahr 2013 zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung, die einen Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung beinhaltete, äusserte sich eine Mehrheit ablehnend.
- Die Eidgenössische Volksinitiative «Für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe» wurde am 28. Februar 2016 an der Urne ebenfalls abgelehnt.
- Das Parlament wies 2019 die Botschaft zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung (Vorlage 18.034) zurück und beauftragte den Bundesrat, andere Modelle zu prüfen.

Dies zeigt der Standeskommission unmissverständlich auf, dass in diesem Thema politisch sensibel agiert werden muss, soll nicht auch die neue Vorlage das Schicksal der vorangegangenen teilen.

Die vorgeschlagene Variante 1 (Individualbesteuerung ohne Korrektive) führt zu vielen neuen Ungleichheiten und wird neue Probleme verursachen. Insbesondere lässt diese Variante die Ehe als wirtschaftliche Gemeinschaft vollumfänglich ausser Acht. Dies hat jedoch zur Folge, dass zwei Ziele der Vorlage nicht erreicht werden können:

1. Das Ziel der finanziellen Tragbarkeit der Vorlage für die Kantone;
2. Das Bestreben, die Komplexität des heutigen Systems nicht übermäßig zu erhöhen.

Die vorgeschlagene Variante 2 (Individualbesteuerung mit Korrekturen) ist diesbezüglich ausgewogener. Hingegen verursacht diese Variante den kantonalen Steuerbehörden noch mehr Aufwand durch die Koordination der Steuererklärungen der Eheleute, als dies bereits mit den zusätzlichen 1.7 Mio. Steuererklärungen pro Jahr durch die Einführung der Individualbesteuerung der Fall ist.

Für den Kanton Appenzell I.Rh. würde dies bedeuten, dass erheblich in den Ausbau der EDV-Infrastruktur und in den Personalbestand investiert werden müsste, was aus der Sicht der Standeskommission nicht opportun ist. Dies umso mehr als sich die Beseitigung der Heiratsstrafe auf Bundesebene durch einfachere Lösungsansätze, wie beispielsweise einem Splittingverfahren oder Tarifkorrekturen schneller und effizienter umsetzen lassen würde, als mit der Einführung der Individualbesteuerung, die eine Anpassung der Steuersysteme in allen Kantonen erfordert.

Aus diesem Grund erachtet die Standeskommission die Vorlage zur Einführung einer Individualbesteuerung nicht für sachgerecht. Stattdessen sollen Korrekturen bei der direkten Bundessteuer analog zu den kantonalen Systemen beispielsweise mittels Splittingverfahren, Tarifkorrekturen oder einem Familienquotientensystem geprüft und umgesetzt werden. Dies gilt auch für die Berücksichtigung des Steuerföderalismus und der kantonalen Kompetenzen.

Sollte trotzdem ein Systemwechsel zur Individualbesteuerung weiterverfolgt werden, ist nach Auffassung der Standeskommission die Variante 2 der Vernehmlassungsvorlage vorzuziehen. Des Weiteren ist das System der Paarbesteuerung auf Bundes- und Kantonsebene im Sinne des verfassungsmässigen Auftrags formell harmonisiert auszugestalten. Die administrativen Aufwendungen der Kantone sind im Sinne einer vollzugstauglichen Ausgestaltung der Gesetzgebung zu berücksichtigen und für den Übergang eine Frist von mindestens zehn Jahren vorzusehen. Zudem sind die Mehrkosten in IT und zusätzliche personellen Ressourcen, welche der Systemwechsel verursacht, durch den Bund abzugelten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 13. März 2023

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2022 hat uns der damalige Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes zur Vernehmlassung zu einem Bundesgesetz über die Individualbesteuerung eingeladen. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Die Bestrebungen zur Beseitigung der so genannten «Heiratsstrafe» auf Ebene der direkten Bundessteuer sind zu begrüssen. Die Individualbesteuerung hat den Vorteil, dass Ehepaare und unverheiratete Paare gleich besteuert werden, womit die Heiratsstrafe entfällt.

Ein Systemwechsel hin zur Individualbesteuerung zählte bisher bei vielen Kantonen nicht zur bevorzugten Reformvariante. In vielen Rechtsgebieten werden die Ehegatten als wirtschaftliche Gemeinschaft betrachtet. Da das Steuerrecht regelmässig auf zivilrechtliche oder öffentlich-rechtliche Sachverhalte abstellt, ist die im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SR 210) geregelte Ehe als wirtschaftliche Gemeinschaft auch steuerlich zu berücksichtigen. Im geltenden Recht ist dies der Fall, indem Einkommen und Vermögen von Ehegatten und Kindern unter elterlicher Sorge zusammengerechnet werden. Die Leistungsfähigkeit des Einzelnen innerhalb der wirtschaftlichen Einheit sollte nicht losgelöst von derjenigen der Gemeinschaft betrachtet werden. Wenn die Individualbesteuerung Ehegatten wie unverheiratete Personen behandelt, lässt sie dies ausser Betracht.

Die Beseitigung der Heiratsstrafe liesse sich auf Bundesebene durch einfachere Lösungsansätze wie beispielsweise ein Splittingverfahren oder Tarifkorrekturen schneller erzielen als mit der Einführung der Individualbesteuerung, die eine Anpassung der Steuersysteme in 26 Kantonen erfordert.



Die Individualbesteuerung hat gemäss Studien positive Effekte auf Volkswirtschaft und Beschäftigung. Auch weist sie im Bereich Gleichstellung Vorteile auf (Zivilstandsunabhängigkeit). Der Entscheid, erwerbstätig zu sein bzw. das Arbeitspensum zu erhöhen, hängt allerdings nicht nur von den Steuerfolgen, sondern auch von anderen Gegebenheiten ab (z.B. Angebot der Kinderbetreuung, Stellenangebot, Vereinbarkeit von Familie und Beruf). Zudem dürften auch die anderen Lösungsvarianten zur Beseitigung der Heiratsstrafe positive Beschäftigungseffekte zur Folge haben.

Ein Wechsel zur Individualbesteuerung wäre ein fundamentaler Systemwechsel, der gesamtschweizerisch für sämtliche Steuerhoheiten umgesetzt werden müsste. Eine unterschiedliche Regelung in Bund und Kantonen wäre veranlagungstechnisch nicht zu bewältigen und würde zu Problemen bei interkantonalen Steuerausscheidungen sowie zu einer massiven Entharmonisierung führen und die Komplexität des Steuersystems erhöhen. So mit müssten alle Kantone ihre Gesetzgebung und Vollzugsbestimmungen ändern und entsprechende IT-Anpassungen vornehmen. Der zeitliche Aufwand wäre sehr hoch, da in jedem Kanton die Sozialabzüge und Tarife grundlegend neu gestaltet werden müssten. Zudem würde der Systemwechsel sehr hohe Kosten verursachen (Personalkosten, IT-Kosten).

Der Wechsel zur Individualbesteuerung würde zwar die Heiratsstrafe beseitigen, jedoch neue Probleme schaffen. Sowohl bei Variante 1 als auch bei Variante 2 würden Einverdienerhepaare und Zweieinkommensehepaare mit geringem Zweiteinkommen steuerlich stärker belastet als Zweiverdienerhepaare mit gleichmässiger Einkommensaufteilung. Unter dem Aspekt der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung [SR 101]) wäre dies problematisch und den steuerpflichtigen Personen schwierig zu erklären.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile spricht sich der Kanton St.Gallen gegen die Einführung der Individualbesteuerung auf Bundes- und Kantonsebene aus und fordert eine Lösung, die auf der gemeinsamen Veranlagung von Ehepaaren basiert.

2. Bemerkungen zur Umsetzung von Varianten 1 und 2

Wir begrüssen es, dass in der vorgeschlagenen Individualbesteuerung gemäss Vernehmlassungsvorlage die Zuteilung der Einkommens- und Vermögensteile auf die Steuerpflichtigen nach den zivilrechtlichen Verhältnissen erfolgt. Eine andere Zuteilung würde zu grossen rechtlichen und praktischen Problemen bei der Veranlagung der Steuerpflichtigen führen. Weiter wird als sinnvoll erachtet, dass die Zuteilung der Abzüge, insbesondere der kinderbezogenen Abzüge, in der Regel pauschal oder durch hälftige Aufteilung erfolgt, was eine möglichst unabhängige Veranlagung der Steuerpflichtigen erleichtert. Es wird daher begrüsst, dass – insbesondere mit Variante 1 – eine möglichst reine Individualbesteuerung vorgeschlagen wird, damit die Steuerpflichtigen die Steuererklärung selbstständig ausfüllen können und die Steuerverfahren der Steuerpflichtigen möglichst unabhängig durchgeführt werden können.

Sollte sich das Modell der Individualbesteuerung gegenüber der Familienbesteuerung durchsetzen, hat dies weitreichende Folgen für die Ehepaare. Nach dem vorgeschlagenen Modell sollen Ehepaare wie unverheiratete Paare besteuert werden und müssen infolgedessen künftig zwei getrennte Steuererklärungen ausfüllen. Beim erstmaligen Ausfüllen müssen sich diese Ehepaare gezwungenermassen mit der Aufteilung ihrer gemeinsamen Einkommens- und Vermögenswerte auseinandersetzen. Da die meisten Paare dem Zivilstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstehen, stellen sich für sie verschiedene



Fragen bei der Zuordnung des Vermögens auf die jeweiligen Gütermassen. Durch die getrennte Steuerdeklaration der Ehepaare steigt für die Steuerbehörden die Anzahl der neu zu bearbeitenden Steuerdossiers gesamtschweizerisch um über 1,7 Mio. Dies führt zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand. Da es sich beim Veranlagungsverfahren um ein Massengeschäft handelt, können diese zusätzlichen Steuerdossiers nur mit einem hohen Automatisierungsgrad effizient erledigt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine einfache Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen mit pauschalierten Abzügen vorausgesetzt, die keine Koordination mit dem Steuerdossier des anderen Ehegatten verlangt. Das Veranlagungsverfahren gestaltet sich erfahrungsgemäss bereits nach geltendem Recht für getrenntlebende, geschiedene oder unverheiratete Paare mit gemeinsamen Kindern aufgrund der Aufteilung der kinderrelevanten Abzüge auf die beiden Elternteile und/oder bei Liegenschaften im Miteigentum als sehr aufwändig. Diese Konstellationen machen eine Verfahrenskoordination praktisch unumgänglich, damit beispielsweise keine Abzüge und keine Vermögenswerte vergessen gehen oder doppelt aufgeführt werden. Solche Fälle lassen sich trotz fortschreitender Digitalisierung und softwaretechnischer Unterstützung nicht vollständig automatisiert erledigen.

Nicht zu vergessen ist auch der damit verbundene Initialaufwand für die Steuerbehörden. Dazu zählen die Gesetzesänderung in den Kantonen, die IT-technische Umstellung auf das System der Individualbesteuerung, die Information der steuerpflichtigen Personen und die Koordination der Veranlagungsverfahren im ersten Jahr, um sicherzustellen, dass auch nach dem Systemwechsel alle Einkommens- und Vermögensteile deklariert werden.

Auch beim Steuerbezug führt die Einführung der Individualbesteuerung zu einem Mehraufwand. Der Grund liegt in der Verdoppelung des Rechnungs- und des Zahlungsverkehrs sowie den Betreibungen aufgrund der zwei getrennten Steuerverfahren verheirateter Ehepaare.

Nach dem erläuternden Bericht (Ziff. 3.1.12) gerät das Steuerrecht bei Einführung der Individualbesteuerung in einen «systemischen» Widerspruch zu anderen Rechtsgebieten. Diese betrachten die Ehe weiterhin als Wirtschaftsgemeinschaft. So basieren z.B. die Rechnungen für die Prämienverbilligungen auf dem Familieneinkommen und -vermögen. Diese Faktoren können heute der gemeinsamen Steuerveranlagung entnommen werden. Müssten diese künftig aus verschiedenen Steuerveranlagungen entnommen werden, würden dies die Kantone nicht nur bei der Prämienverbilligung, sondern auch in anderen Rechtsgebieten (Stipendienwesen, Kita-Beiträge, Ergänzungsleistungen [EL] usw.) durch einen merklichen Mehraufwand spüren. Unter Umständen würden sich auch in diesen Bereichen grundlegende Diskussionen und Anpassungen aufdrängen.

Die heutige Faktorenaddition bei der Familienbesteuerung hat zur Folge, dass die zivil-rechtlichen, insbesondere familien- und obligationenrechtlichen Verhältnisse und Vermögensverschiebungen zwischen den Ehegatten für die Steuerbemessung während intakter Ehe unbeachtlich sind. Würde man die Individualbesteuerung einführen, so wären auch Rechtsgeschäfte unter den Eheleuten, wie z.B. Darlehen, neu steuerlich relevant. Heute ist dies nur bei Konkubinatspaaren der Fall. Dies würde zu zusätzlichem Abklärungs- und Koordinationsaufwand führen und auch Möglichkeiten zur Steueroptimierung bieten.

Die Variante 2 sieht einen degressiv verlaufenden Einkommensdifferenzabzug vor. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass weitere Personen von dem erzielten Einkommen unterhalten werden müssen. Eine steuerliche Berücksichtigung der unterschiedlichen Einkommen der Ehegatten auch im Rahmen einer Individualbesteuerung



wird vom Kanton St.Gallen im Hinblick auf die Belastungsrelationen als notwendig erachtet. Der vorgeschlagene Einkommensdifferenzabzug steht dem Ehegatten mit dem höheren Einkommen zu und hängt direkt vom Reineinkommen des anderen Ehegatten ab. Auch bei dieser Variante stellen sich wesentliche Probleme namentlich im Hinblick auf den Vollzug. Der vorgesehene Einkommensdifferenzabzug macht wesentliche Elemente einer Individualbesteuerung unwirksam. Die Steuerpflichtigen können ihre Steuererklärung nicht mehr eigenständig ausfüllen. Weiter können die Veranlagungsverfahren der Steuerpflichtigen nicht mehr unabhängig durchgeführt und abgeschlossen werden, da die Veranlagung des einen Ehegatten von der Deklaration und der Veranlagung des anderen Ehegatten abhängt. Hinzu kommt, dass das Reineinkommen des anderen Ehegatten gar nicht bekannt ist, falls dieser an der Quelle besteuert wird oder im Ausland ansässig ist. Falls die Individualbesteuerung weiterverfolgt wird, sollte jedoch die Variante 2 vertieft werden. Allenfalls könnte die Berücksichtigung der unterschiedlichen Einkommen der Ehegatten im Rahmen eines pauschalen Sozialabzugs, welcher keine zwingende Koordination der Deklaration und Verfahren der Ehegatten bedingt, geprüft werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

Der Bundesrat rechnet bei der Umsetzung der Individualbesteuerung mit geschätzten Mindereinnahmen von 1 Mrd. Franken. Da die Kantone mit 21,2 Prozent an der direkten Bundessteuer partizipieren, haben diese rund 200 Mio. Franken zu übernehmen. Sie müssen die Vorlage im kantonalen Recht ebenfalls umsetzen. Wie sich die Umsetzung der Individualbesteuerung finanziell auf die Kantone auswirken wird, ist schwierig abzuschätzen, weil die Ausgangslage kantonal sehr unterschiedlich ist. Für die Kantone bieten sich zur Festlegung des Steuertarifs und der Ausgestaltung von Abzügen zwar verschiedene Stellschrauben. Trotzdem sind auch auf kantonaler Ebene erhebliche Steuerausfälle zu erwarten. Ausserdem müssen rund 1,7 Mio. zusätzliche Steuerdossiers bearbeitet werden, die nur mit weiteren Personalressourcen zu bewältigen sind. Und schliesslich wird die Umsetzung auch bei der Steuersoftware zu umfangreicher Anpassungen führen (Steuerregister, Migration von Daten, Archivierung, Deklarationslösung usw.). Die hierfür notwendigen Personal- und IT-Kosten lassen sich nicht abschätzen, werden aber hoch sein.

4. Umsetzungshorizont

Bei einer Einführung der Individualbesteuerung müssten nach Verabschiedung der Bundesvorlage auch auf kantonaler Ebene der Steuertarif und die Sozialabzüge in einem ordentlichen politischen Gesetzesprozess mit Vernehmlassungsverfahren und Einbezug der Gemeinden festgelegt werden. Ausserdem müsste diskutiert werden, ob und inwieweit auch in den weiteren Rechtsgebieten, die heute auf dem Grundsatz der Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft beruhen, Anpassungen vorgenommen werden sollen.

Dafür und für die anschliessende technische Umstellung auf allen Staatsebenen und Rechtsgebieten wäre eine Umsetzungsfrist von mindestens zehn Jahren nötig (die Eidgenössische Steuerverwaltung ging im Jahr 2016 von einer Umsetzungsphase von zehn Jahren aus).

5. Zusammenfassung

Die Gesetzesvorlage ist geeignet, die Heiratsstrafe abzuschaffen. Variante 1 erscheint im Vollzug einfacher, Variante 2 trägt dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser Rechnung und ist deshalb vorzuziehen. Das Preisschild für diese Veränderung ist zu hoch. Für die direkte Bundessteuer liegt es momentan bei



1 Mrd. Franken (800 Mio. Franken Bund und 200 Mio. Franken Kantone), wobei erhebliche Mindereinnahmen bei den Kantonen und Gemeinden hinzukommen können. Denn 26 Kantone müssen ihre Gesetze sowie Tarifsysteme anpassen und gewisse Mitnahmeeffekte in Abhängigkeit von den progressiv ausgestalteten Steuertarifen in Kauf nehmen. Hinzu kommen 1,7 Mio. mehr Steuererklärungen und ein nicht zu unterschätzender Umsetzungsaufwand. Schliesslich werden auch auf die direkt betroffenen Ehepaare verschiedene Fragestellungen zukommen, weil sie bei der Einführung der Individualbesteuerung erstmals zwei Steuererklärungen ausfüllen und sich mit der Aufteilung ihrer gemeinsamen Einkommens- und Vermögenswerte auseinandersetzen müssen.

Wie die Vorgeschichte zur Ehepaar- und Familienbesteuerung zeigt, gibt es kein einfaches Patentrezept für ein ausgewogenes System, das allen Anspruchsgruppen gerecht wird. Jede tiefgreifende Reform im Steuersystem löst politische Grundsatzdebatten über die Stossrichtung der einzuschlagenden Steuerstrategie und die Verteilungswirkungen nach Einkommensgruppen aus. Die aus verfassungsrechtlichen Gründen gebotenen Korrekturen stehen vollzugstechnisch im Widerspruch zu einer Vereinfachung des Steuersystems und der Einkommensdifferenzabzug erweist sich sowohl für die Deklaration als auch für die Veranlagung als unpraktikabel.

Die Steuerbelastung von Ehepaaren bemisst sich nach geltendem Verständnis nach deren Gesamteinkommen und kann für jeden Ehegatten nicht ohne Berücksichtigung der die beiden Ehegatten verbindenden Gemeinschaft bestimmt werden. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die getrennte Besteuerung vor allem für Zweiverdiener-ehepaare mit gleichmässiger Einkommensaufteilung vorteilhaft ist, dabei aber eine Ungleichheit zwischen Einverdiener- und Zweiverdiener-ehepaaren schaffen kann. Diese Ungleichheit lässt sich mit entsprechenden Korrekturen nur teilweise lindern, unabhängig davon, welche Variante gewählt wird. Die Einführung der Individualbesteuerung führt bei beiden Varianten zu einem Mehraufwand im Vollzug.

Nach Ansicht des Kantons St.Gallen überwiegen die Vorteile des bisherigen Systems der Familienbesteuerung auf kantonaler Ebene. Die Vorlage zur Einführung der Individualbesteuerung verursacht zu viele neue Ungleichheiten und Probleme. Die Beseitigung der Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer kann rascher und in Übereinstimmung mit den kantonalen Bemühungen erfolgen. Sollte die Individualbesteuerung weiterverfolgt werden, wäre die Variante 2 der Vernehmlassungsvorlage zu vertiefen. Jedoch wäre bei der Individualbesteuerung auf jeden Fall eine Lösung vorzusehen, welche die Veranlagung einer Person ohne Koordination mit dem Steuerdossier einer anderen Person ermöglicht. Denn die vielen zusätzlichen Steuererklärungen sind für die Kantone nur mittels einer automatisierten Veranlagung zu bewältigen. Den Kantonen sollte bei einem Übergang zur Individualbesteuerung eine Frist für die Umsetzung von mindestens zehn Jahren eingeräumt werden.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

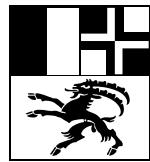
Marc Mächler
Vizepräsident

B. v. S.
Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Die Regierung
des Kantons Graubünden



La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

14. März 2023

Mitgeteilt den

14. März 2023

Protokoll Nr.

225/2023

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail (PDF und Word) an:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2022 haben Sie uns die Gelegenheit eingeräumt, bis zum 16. März 2023 zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Individualbesteuerung Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

I. Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage

1. Grundsätzliche Bedenken gegenüber dem Systemwechsel

Die Regierung des Kantons Graubünden begrüßt die Bestrebungen des Bundesrats, die Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer zu beseitigen, Anreize für die vermehrte Erwerbstätigkeit der Ehegatten zu stärken und die Chancengleichheit für die Geschlechter zu fördern.

Die Individualbesteuerung beseitigt die Heiratsstrafe, indem Ehegatten getrennt besteuert werden. Sie lässt aber damit das in der schweizerischen Rechtsordnung verankerte Institut der Ehe als wirtschaftliche Gemeinschaft ausser Acht. Die Zusammenrechnung der Einkommen und Vermögen der Ehegatten unter der geltenden

Ehegattenbesteuerung ist Ausfluss des Instituts der Ehe als wirtschaftliche Gemeinschaft. Indem die Individualbesteuerung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Ehegatten betrachtet, ignoriert sie das Institut der Ehe als wirtschaftliche Einheit.

Auch gilt es zu bedenken, dass der Paradigmenwechsel zur Individualbesteuerung gesamtschweizerisch für sämtliche Steuerhoheiten umgesetzt werden müsste. Eine unterschiedliche Regelung auf Bundesebene und in den Kantonen wäre veranlagungstechnisch nicht zu bewältigen und würde zu Problemen bei interkantonalen Steuerausscheidungen führen. Die resultierende Entharmonisierung würde die Komplexität des schweizerischen Steuersystems massiv erhöhen. Alle Kantone müssten ihre Steuergesetzgebung und Vollzugsbestimmungen ändern und entsprechende IT-Anpassungen vornehmen. In jedem Kanton müssten die Sozialabzüge und Tarife grundlegend neu gestaltet werden.

Die getrennte SteuerdeklARATION der Ehegatten hätte gesamtschweizerisch über 1 700 000 neue Steuerdossiers zur Folge, was zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand führen würde. Im Kanton Graubünden müssten anstelle der rund 41 000 gemeinsamen Steuererklärungen von Ehepaaren (Stand Februar 2023) rund 82 000 getrennte Steuererklärungen von Ehepaaren veranlagt werden. Da es sich beim Veranlagungsverfahren um ein Massengeschäft handelt, könnten die zusätzlichen Steuerdossiers nur mit einem hohen Automatisierungsgrad effizient erledigt werden. Dieses Ziel liesse sich nur mit einer einfachen Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen mit pauschalierten Abzügen erreichen, die keine Koordination mit dem Steuerdossier des anderen Ehegatten verlangt. Das Veranlagungsverfahren gestaltet sich erfahrungsgemäss bereits nach geltendem Recht für getrenntlebende, geschiedene oder unverheiratete Paare mit gemeinsamen Kindern aufgrund der Aufteilung der kinderrelevanten Abzüge auf die beiden Elternteile und/oder bei Liegenschaften im Miteigentum als sehr aufwändig. Diese Konstellationen machen eine Verfahrenskoordination praktisch unumgänglich, damit beispielsweise keine Abzüge und keine Vermögenswerte vergessen gehen oder doppelt aufgeführt werden. Solche Fälle lassen sich trotz fortschreitender Digitalisierung und softwaretechnischer Unterstützung nicht vollständig automatisiert erledigen.

Nicht zu vergessen ist auch der mit der Einführung der Individualbesteuerung verbundene Initialaufwand für die Steuerbehörden. Dazu zählen die Änderung der Steuergesetzgebung sowie der Ausführungsbestimmungen in den Kantonen, die IT-technische Umstellung auf das System der Individualbesteuerung, die Information der Steuerpflichtigen und die Koordination der Veranlagungsverfahren im ersten Jahr um sicherzustellen, dass auch nach dem Systemwechsel alle Einkommens- und Vermögensteile deklariert werden.

Auch beim Steuerbezug würde die Einführung der Individualbesteuerung zu einem grossen Mehraufwand führen. Der Grund liegt in der Verdoppelung des Rechnungs- und Zahlungsverkehrs sowie der Betreibungen als Folge der zwei getrennten Steuerverfahren bei verheirateten Ehepaaren.

Nach Ansicht des Bundesrats würde das Steuerrecht bei Einführung der Individualbesteuerung in einen "systemischen" Widerspruch zu anderen Rechtsgebieten geraten, weil diese die Ehe weiterhin als wirtschaftliche Gemeinschaft betrachten (vgl. erläuternder Bericht, Ziffer 3.1.12). So basieren z. B. die Berechnungen für die Prämienverbilligungen auf dem Familieneinkommen und -vermögen. Diese Faktoren können heute der gemeinsamen Steuerveranlagung entnommen werden. Müssten diese künftig aus verschiedenen Steuerveranlagungen entnommen werden, würden dies die Kantone nicht nur bei der Prämienverbilligung, sondern auch in anderen Rechtsgebieten (Stipendienwesen, Kita-Beiträge, Ergänzungsleistungen [EL] usw.) durch einen merklichen Mehraufwand spüren. Unter Umständen würden sich auch in diesen Bereichen grundlegende Diskussionen und Anpassungen aufdrängen.

Die heutige Faktorenaddition bei der Ehegattenbesteuerung hat zur Folge, dass die zivilrechtlichen, insbesondere familien- und obligationenrechtlichen Verhältnisse und Vermögensverschiebungen zwischen den Ehegatten für die Steuerbemessung während intakter Ehe unbeachtlich sind. Würde man die Individualbesteuerung einführen, so wären auch Rechtsgeschäfte unter den Eheleuten, wie z. B. Darlehen, neu steuerlich relevant. Dies würde zu zusätzlichem Abklärungs- und Koordinationsaufwand führen und auch neue Möglichkeiten zur Steueroptimierung bieten.

Ferner sei erwähnt, dass wir Zweifel hegen, dass die Individualbesteuerung starke positive Beschäftigungseffekte auslösen würde. Der persönliche Entscheid eines Ehegatten, erwerbstätig zu sein bzw. das Arbeitspensum zu erhöhen, hängt erfahrungsgemäss weniger von den Steuerfolgen, als vielmehr von anderen Faktoren bzw. Lebensumständen ab (geeignete Angebote für die Betreuung von Kindern, Wunsch nach persönlicher Betreuung der Kinder, solange sie schulpflichtig sind, Stellenangebote, welche die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erlauben, etc.). Auch gilt es zu bedenken, dass das vom Bundesrat mit der Individualbesteuerung verfolgte Ziel der Stärkung der Arbeitsanreize bei einer nicht zu vernachlässigenden Anzahl Ehepaaren, den Rentnerinnen und Rentnern, ins Leere läuft. Im Kanton Graubünden sind von rund 41 000 Ehepaaren immerhin rund 14 000 pensioniert (Stand Februar 2023). Bei den rund 27 000 Ehepaaren im erwerbsfähigen Alter sind lediglich rund 4500 Einverdienerhepaare und bei rund 7100 Ehepaaren beträgt das Zweiteinkommen 5 – 30 Prozent des Haupteinkommens. Damit könnte die Individualbesteuerung im Kanton Graubünden von rund 41 000 Ehepaaren bei maximal rund 11 600 Ehepaaren, also einem Viertel, positive Beschäftigungseffekte auslösen.

Schliesslich sind die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung der Individualbesteuerung für die Kantone zu erwähnen. Der Bundesrat rechnet bei der direkten Bundessteuer mit geschätzten Mindereinnahmen von 1 Milliarde Franken. Da die Kantone mit 21,2 Prozent an der direkten Bundessteuer partizipieren, würden diese mit rund 200 Millionen Franken belastet. Sie müssten die Vorlage zudem auch im kantonalen Steuerrecht umsetzen. Wie sich diese Umsetzung finanziell auf den Kanton Graubünden auswirken würde, ist heute nicht abschätzbar. Es werden aber auch auf kantonaler Ebene erhebliche Steuerausfälle erwartet. Ausserdem müssten viel mehr Steuerdossiers bearbeitet werden, was nur mit weiteren Personalressourcen zu bewältigen wäre. Auch bei der Steuersoftware wären umfangreiche Anpassungen (Steuerregister, Migration von Daten, Archivierung, Deklarationslösung usw.) erforderlich. Die hierfür notwendigen Personal- und IT-Kosten lassen sich nicht abschätzen, würden aber hoch ausfallen.

Aufgrund der obigen Bedenken lehnt die Regierung des Kantons Graubünden einen Systemwechsel zur Individualbesteuerung und damit die Vernehmlassungsvorlage

(Variante 1 und 2) ab. Sie ist der Meinung, dass sich die Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer durch andere Lösungsansätze – z. B. mittels eines Splittingverfahrens oder Tarifkorrekturen – einfacher, schneller und kostengünstiger beseitigen liesse.

2. Grundsätzliche Bemerkungen zu Varianten 1 und 2

Die folgenden Ausführungen erfolgen für den Fall, dass der Bundesrat an der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage festhält.

Es wird begrüßt, dass in der Vernehmlassungsvorlage die Zuteilung der Einkommens- und Vermögensteile auf die Steuerpflichtigen nach den zivilrechtlichen Verhältnissen erfolgt. Eine andere Zuteilung würde zu rechtlichen und praktischen Problemen bei der Veranlagung der Steuerpflichtigen führen. Weiter wird als sinnvoll erachtet, dass die Zuteilung der Abzüge, insbesondere der kinderbezogenen Abzüge, in der Regel pauschal oder durch hälftige Aufteilung erfolgt, was eine möglichst unabhängige Veranlagung der Steuerpflichtigen erleichtert. Es wird daher begrüßt, dass, insbesondere mit Variante 1, eine möglichst reine Individualbesteuerung vorgeschlagen wird, damit die Steuerpflichtigen die Steuererklärung selbstständig ausfüllen können und die Steuerverfahren der Steuerpflichtigen möglichst unabhängig durchgeführt werden können.

Im Gegensatz zum ordentlichen Veranlagungsverfahren werden bei der Quellensteuer die Ehegatten bereits nach geltendem Recht für das Erwerbseinkommen individuell besteuert. Es wird begrüßt, dass weder der Haushaltsabzug noch der Einkommensdifferenzabzug im Quellensteuertarif berücksichtigt werden. Die Neuregelung führt insgesamt für die Arbeitgebenden zu einer Vereinfachung, hingegen ist mit einem Anstieg von nachträglichen ordentlichen Veranlagungen (NOV) zu rechnen.

3. Anmerkungen und Änderungsanträge zu Varianten 1 und 2

Die Einführung der Individualbesteuerung bedingt eine Zuweisung verschiedener Abzüge auf die beiden Ehegatten und erfordert aufgrund des Einheitstarifs gewisse Korrekturen, um angemessene Belastungsrelationen zu erreichen. Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage enthält einige Elemente, die im Vollzug zu Abgrenzungsfragen

und Umsetzungsschwierigkeiten führen könnten. Nachfolgend wird auf die wesentlichen Punkte eingegangen:

Zurechnung der Einkünfte und Abzüge (Art. 8a E-DBG bzw. Art. 3 Abs. 3 E-StHG): Die vorgeschlagene Zurechnung der Einkünfte und Abzüge auf die Steuerpflichtigen nach ihren zivilrechtlichen Verhältnissen wird als sinnvoll erachtet. In der Botschaft ist darauf hinzuweisen, dass sich aufgrund dieser Bestimmung keine Änderung für Konstellationen ergibt, für die bisher eine Zuordnung nach wirtschaftlichen Anknüpfungspunkten erfolgte, wie z. B. Treuhand- oder Trustverhältnisse.

Kinderdrittbetreuungsabzug (Art. 33 Abs. 3 E-DBG und Art. 9 Abs. 2 lit. m StHG): Art. 33 Abs. 3 lit. a E-DBG lässt die nachgewiesenen Kinderdrittbetreuungskosten bis zum Maximalbetrag von 10 100 Franken für das Kind im gleichen Haushalt und unter der alleinigen elterlichen Sorge der steuerpflichtigen Person zum Abzug zu. Die steuerpflichtige Person soll die Kosten aber nur abziehen dürfen, wenn sie diese selber trägt. Wir beantragen deshalb, Art. 33 Abs. 3 lit. a E-DBG entsprechend anzupassen bzw. "*nachgewiesenen Kosten*" durch "*getragenen Kosten*" zu ersetzen. Gemäss Art. 33 Abs. 3 lit. b und c E-DBG werden bei gemeinsamer elterlicher Sorge die gesamten nachgewiesenen Kinderdrittbetreuungskosten bis zum Maximalbetrag hälftig auf die Elternteile – Litera b bezieht sich auf Eltern in ungetrennter Ehe, Litera c auf getrenntlebende Eltern – aufgeteilt. Dies hätte zur Folge, dass der hälftige Abzug auch dann einem Elternteil zusteht, wenn er die Kosten gar nicht selber trägt. Auch müsste eine Koordination der Einschätzung des einen Elternteils mit der Einschätzung des anderen Elternteils erfolgen. Wir beantragen deshalb, den Abzug so auszustalten, dass bei gemeinsamer elterlicher Sorge – unabhängig davon, ob das Kind im gleichen oder abwechslungsweise im gleichen Haushalt lebt – jeder Elternteil bis zur Hälfte des Maximalbetrags die von ihm getragenen Kosten zum Abzug bringen kann.

Kinderabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. a und b E-DBG): Die Aufteilung des Kinderabzugs und des Versicherungsabzugs für Kinder soll bei gemeinsamer elterlicher Sorge grundsätzlich hälftig erfolgen. Neu soll beim Kinderabzug zwischen minderjährigen und volljährigen Kindern unterschieden werden. Bei volljährigen Kindern in Ausbil-

dung soll der Abzug dem Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen zu-stehen. Die vorgeschlagene Regelung mit der Ermittlung der höheren Beiträge erfor-der zwingend eine Verfahrenskoordination zwischen den Steuerdossiers der Eltern-teile, damit der Kinderabzug nicht doppelt geltend gemacht bzw. korrekt zugeteilt werden kann, wer den Abzug von 9000 Franken und 6500 Franken geltend machen darf. Eine solche Koordination der Steuerdossiers ist abzulehnen, da dies kompliziert ist und einer automatisierten Veranlagung entgegensteht. Wir beantragen deshalb, den Kinderabzug für das volljährige Kind (analog zum Kinderabzug für das minder-jährige Kind) hälftig aufzuteilen, sofern beide Elternteile zum Unterhalt des volljähri-gen Kindes beitragen. Da die Kosten für volljährige Kinder in Erstausbildung höher sind als für minderjährige Kinder, sollte der Abzug für volljährige Kinder höher ausfal-len als für minderjährige Kinder. Des Weiteren beantragen wir, in Art. 35 Abs. 1 lit. a E-DBG den Schlussteil "*der Elternteil keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht hat*" durch den Wortlaut im geltenden Ge-setzestext "*keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden*" zu ersetzen. Auch beantragen wir, in Art. 35 Abs. 1 lit. b E-DBG zu spezifizieren, dass es sich um eine berufliche oder schulische Ausbildung handelt. Ansonsten würde sich die Frage stellen, ob in Bezug auf die Voraussetzung der Erstausbildung eine materielle Änderung erfolgt. Im ersten Teilsatz ist "*allein*" zu streichen. Ansonsten würde der Abzug entfallen, wenn das volljährige Kind selber o-der eine Drittperson teilweise für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Wie nach bis-heriger Praxis soll es genügen, wenn der Unterhalt mindestens im Umfang des Ab-zugs bestritten wird. Eine Aufteilung des Abzugs soll nur erfolgen, wenn beide Eltern-teile mindestens im Umfang des hälftigen Abzugs an den Unterhalt beitragen. Tragen zwar beide Elternteile zum Unterhalt des Kindes bei, aber der Beitrag des einen El-ternteils ist tiefer als die Hälfte des Abzugs, so wird der ganze Abzug dem Elternteil mit dem höheren Beitrag zugewiesen, sofern die übrigen Voraussetzungen des Ab-zugs erfüllt sind. Aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen in Art. 35 Abs. 1 lit. a und b E-DBG ist Art. 33 Abs. 1^{bis} lit. b E-DBG dahingehend zu ändern, dass der Schlussteil "*steht das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge, so beträgt der Ab-zug die Hälfte, in den übrigen Fällen steht der Abzug der Person zu, die den Abzug von 9000 Franken nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann*" durch "*wird der Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b hälftig auf die Eltern geteilt, so beträgt der Abzug für jeden Elternteil die Hälfte*" ersetzt wird.

Unterstützungsabzug (Art. 35 Abs. 1 lit. c E-DBG): Mit der Einführung der Individualbesteuerung soll der Unterstützungsabzug neu bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten zulässig sein. Dies erscheint uns als sachgerecht. Im ersten Halbsatz ist "*erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsunfähige*" durch "*unterstützungsbedürftige*" zu ersetzen. Nach geltender Praxis ist Unterstützungsbedürftigkeit die Voraussetzung für den Abzug. Für eine erwerbsunfähige Person, welche über genügend Einkommen oder Vermögen verfügt, wird der Unterstützungsabzug nicht gewährt. Daran soll die Einführung der Individualbesteuerung nichts ändern. Im zweiten Halbsatz ist "*minderjährig*" zu streichen, sonst könnte die steuerpflichtige Person für ein volljähriges Kind in Erstausbildung neben dem Abzug in Art. 35 Abs. 1 lit. b E-DBG zusätzlich einen Unterstützungsabzug geltend gemacht werden.

Haushaltsabzug (Art. 35 Abs. 1 lit. d E-DBG): Wir beantragen auf den Haushaltsabzug für Alleinstehende zu verzichten. Das geltende Steuerrecht kennt keinen solchen Abzug. Es handelt sich meist um einen persönlichen Entscheid mit vielfältigen Aspekten, ob jemand alleine oder mit anderen Personen zusammen einen Haushalt führt, die nicht zwingend einen steuerlichen Abzug bedingen. Im Vollzug würde der Haushaltsabzug zu einem Mehraufwand führen, da die Steuerbehörden in vielen Fällen prüfen müssten, ob eine Wohnung tatsächlich allein bewohnt wird oder nicht. Zudem ist fraglich, ob aus den bestehenden Registern (Eidg. Gebäudeidentifikator [EGID] und Eidg. Wohnungsidentifikator [EWID]) die für den Abzug notwendigen Informationen hervorgehen. Schliesslich sei erwähnt, dass ein Haushaltsabzug für Alleinstehende in Zeiten von Wohnungsnot einen falschen steuerlichen Anreiz setzt. Für Steuerpflichtige, die allein mit Kindern (Alleinerziehende) oder allein mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben, erscheint ein solcher Abzug als gerechtfertigt, da für sie beim Übergang zur Individualbesteuerung durch den Wegfall des aktuellen Elterntarifs eine wesentliche Mehrbelastung resultiert. Wir beantragen deshalb, die Einführung eines Haushaltsabzugs auf Alleinstehende, die mit Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben, zu beschränken.

Einheitstarif (Art. 36 Abs. 1 E-DBG): Bei der Individualbesteuerung hängt die Veränderung der Steuerbelastung massgebend von der Einkommensaufteilung zwischen

den Eheleuten ab. Bei Variante 1 profitieren die Ehepaare mit gleichmässiger Einkommensverteilung am stärksten, wie eine Analyse des Zahlenmaterials auf der Webseite der ESTV ergibt. Bei Variante 1 soll ein Zweiverdienerhepaar mit einem Gesamteinkommen von 140 000 Franken, zu dem beide Ehegatten je zur Hälfte beitragen, neu eine direkte Bundessteuer von 1651 Franken bezahlen. Die Steuerentlastung des Zweiverdienerhepaars ohne Kinder beträgt im Vergleich zum geltenden Recht (3222 Franken) rund 49 Prozent. Im Gegensatz dazu müsste das Einverdienerhepaar mit einem Gesamteinkommen von 140 000 Franken neu 6061 Franken direkte Bundessteuer entrichten, was gegenüber dem geltenden Recht (4279 Franken) einer steuerlichen Mehrbelastung von rund 42 Prozent entspricht. Zu den Verlierern zählen somit die Einverdienerhepaare oder Ehepaare mit einem tiefen Zweitinkommen. Die Variante 1 kommt zwar der reinen Individualbesteuerung am nächsten, führt aber zu einer Ungleichbehandlung von Einverdienerhepaaren gegenüber Zweiverdienerhepaaren bei vergleichbaren wirtschaftlichen Verhältnissen.

Elterntarif (Art. 36 Abs. 2 lit. a E-DBG): Wir beantragen, den Wortlaut von Art. 36 Abs. 2 lit. a E-DBG an die vorgeschlagene Änderung von Art. 35 Abs. 1 lit. b E-DBG wie folgt anzupassen: "*jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende volljährige Kind, das mit der steuerpflichtigen Person im gleichen Haushalt lebt und für das sie einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann; steht das minderjährige Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge und werden keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht, so beträgt die Ermässigung für jeden Elternteil die Hälfte; in den übrigen Fällen steht die Ermässigung der Person zu, die den Abzug von 9000 Franken nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann*" ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: "*jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende volljährige Kind, das mit der steuerpflichtigen Person im gleichen Haushalt lebt und für das sie einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann; wird der Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b hälftig auf die Eltern aufgeteilt, so beträgt die Ermässigung für jeden Elternteil die Hälfte*".

4. Weitere Änderungsanträge und Hinweise zu Variante 2

Die Variante 2 sieht, zusätzlich zu den oben erwähnten Abzügen, einen degressiv verlaufenden Einkommensdifferenzabzug vor. Er soll die bei Variante 1 resultierende steuerliche Mehrbelastung für Einverdiener- und Zweiverdienerhepaare mit tiefem Zweiteinkommen abschwächen. Dieser Abzug führt zu Vollzugsschwierigkeiten, wie nachfolgend dargelegt wird.

Nicht abziehbare Kosten (Art. 34 lit. a E DBG): Der Zusatz in Art. 34 lit. a E DBG "vorbehalten bleiben die Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c und 35 Absatz 1^{bis}" ist unnötig und soll gestrichen werden.

Einkommensdifferenzabzug (Art. 35 Abs. 1^{bis} E DBG): Der vorgeschlagene Einkommensdifferenzabzug steht dem Ehegatten mit dem höheren Einkommen zu und hängt direkt vom Reineinkommen des anderen Ehegatten ab. In der Ausgestaltung von Art. 35 Abs. 1^{bis} E DBG macht der Einkommensdifferenzabzug wesentliche Elemente einer Individualbesteuerung unwirksam. Die Steuerpflichtigen können ihre Steuererklärung nicht mehr eigenständig ausfüllen. Weiter können die Veranlagungsverfahren der Steuerpflichtigen nicht mehr unabhängig durchgeführt und abgeschlossen werden, da die Veranlagung des einen Ehegatten von der Deklaration und der Veranlagung des anderen Ehegatten abhängt. Hinzu kommen Fälle, wo das Reineinkommen des anderen Ehegatten gar nicht bekannt ist, weil dieser an der Quelle besteuert wird oder im Ausland ansässig ist. Der Einkommensdifferenzabzug in der Ausgestaltung von Art. 35 Abs. 1^{bis} E DBG wird deshalb abgelehnt. Sofern als Variante 2 an einem Abzug für Einverdienerhepaare festgehalten wird, soll dieser als pauschaler Sozialabzug ausgestaltet werden, der mit einer Individualbesteuerung verträglich ist, indem er eine unabhängige Deklaration und eine unabhängige Durchführung des Veranlagungsverfahrens für die Steuerpflichtigen zulässt.

Einheitstarif (Art. 36 E DBG): Bei Variante 2 sind im Vergleich zur Variante 1 nur 10 Prozent der Steuerpflichtigen von einer Mehrbelastung betroffen, obwohl der Tarif aufgrund des Einkommensdifferenzabzugs erhöht wird. Die Situation präsentiert sich bei Variante 2 mit veränderter Tarifstruktur und unter Berücksichtigung des Einkommensdifferenzabzugs bei Einverdienerhepaaren etwas moderater. Bei einem Gesamteinkommen von 140 000 Franken soll das Einverdienerhepaar neu eine direkte

Bundessteuer von 5202 Franken entrichten, was gegenüber dem geltenden Recht (4279 Franken) einer steuerlichen Mehrbelastung von rund 22 Prozent entspricht. Demgegenüber profitiert das Zweiverdienerhepaar mit gleichmässiger Einkommensverteilung (50:50) immer noch von einer Steuerentlastung von 45 Prozent (direkte Bundessteuer von neu 1756 Franken). Auch bei Variante 2 zählen demnach Einverdienerhepaare und Ehepaare mit tiefem Zweiteinkommen zu den Benachteiligten, da der Einkommensdifferenzabzug die Belastungsdifferenz zwischen Einverdiener- und Zweiverdienerhepaaren lediglich verringert. Am stärksten profitieren, wie bei Variante 1, die Zweiverdienerhepaare mit gleichmässiger Einkommensverteilung. Der Einkommensdifferenzabzug mildert zwar den nachteiligen Effekt bei Einverdienerhepaaren, führt aber, wie bereits zu Variante 1 festgehalten, ebenfalls zu Ungleichbehandlungen.

Akteneinsicht (Art. 114 Abs. 1 E DBG): Sofern als Variante 2 an einem Abzug für Einverdienerhepaare festgehalten wird, ist dieser, wie vorstehend ausgeführt, als pauschaler Sozialabzug auszustalten. Die Ausgestaltung des Eineinkommensabzugs in Form eines pauschalen Sozialabzugs führt nicht zu einer zwingenden Abhängigkeit der beiden Steuerdossiers. Aus diesem Grund drängt sich auch kein Akteneinsichtsrecht für Steuerpflichtige auf, die in ungetrennter Ehe leben.

Sofern am Akteneinsichtsrecht unter Ehegatten festgehalten wird, ist auch Art. 110 DBG betreffend die Geheimhaltungspflicht der Steuerbehörden anzupassen. Das reine Akteneinsichtsrecht der Ehegatten berechtigt die Steuerbehörden noch nicht zur spontanen Bekanntgabe von Informationen aus den Steuerakten des anderen Ehegatten.

Allgemein sollte bei Variante 1 und 2 den Steuerbehörden die Bekanntgabe von Daten aus den Steuerakten an einen anderen Steuerpflichtigen immer dann möglich sein, wenn die Veranlagungen der beiden steuerpflichtigen Personen davon abhängen. Art. 110 DBG ist entsprechend anzupassen.

Revision und Nachsteuer (Art. 147 Abs. 1 lit. d E DBG und Art. 151 Abs. 3 E DBG): Sofern als Variante 2 an einem Abzug für Einverdienerhepaare festgehalten wird, ist dieser, wie vorstehend ausgeführt, als pauschaler Sozialabzug auszustalten. In diesem Fall wären die Bestimmungen gemäss Art. 147 Abs. 1 lit. d E DBG und Art.

151 Abs. 3 E-DBG nicht notwendig. Beim vorgeschlagenen Einkommensdifferenzabzug nach Variante 2 erweisen sich die Bestimmungen zur Revision und Nachsteuer hingegen als sinnvoll.

II. Zusammenfassung

Die Vernehmlassungsvorlage ist geeignet, die Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer zu beseitigen, führt aber zu neuen Ungleichbehandlungen. Wir lehnen die Variante 1 ab, weil sie zu einer hohen steuerlichen Mehrbelastung bei Einverdienehepaaren führt. Die Variante 2 belastet die Einverdienehepaare zwar weniger stark als die Variante 1, schwächt aber wesentliche Elemente der Individualbesteuerung ab, weshalb wir auch die Variante 2 ablehnen. Da es einfachere, schnellere und kostengünstigere Lösungsansätze zur Beseitigung der Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer gibt, z. B. mittels eines Splittingverfahrens oder Tarifkorrekturen, lehnt die Regierung des Kantons Graubünden einen Systemwechsel zur Individualbesteuerung ab.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Anliegen in der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.



Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "P. Peyer".

Peter Peyer

Namens der Regierung

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

15. März 2023

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorgeschlagenen Bundesgesetz über die Individualbesteuerung Stellung nehmen zu können.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnt eine Neuregelung, wie dies in der Vernehmlassungsvorlage beschrieben wird, klar ab. Bei Beachtung der Komplexität und des grossen Aufwands infolge Umstellung auf eine Individualbesteuerung wäre stattdessen eine Anpassung der heutigen Tarifgestaltung bei den Bundessteuern so angezeigt, wie es die Mehrheit der Kantone bereits kennt: Idealweise durch ein Vollsplitting oder ein Teilsplitting.

Die starke Progression bei der direkten Bundessteuer führt heute dazu, dass das Einkommen von Zweitverdienenden einer hohen Steuerbelastung unterliegt. Dies kann dazu beitragen, dass auf einen Zweitverdienst verzichtet wird, was gegen die erwünschte Vereinbarkeit von Familie und Beruf spricht. Mit der Individualbesteuerung soll die Höherbelastung von bestimmten Ehepaaren gegenüber unverheirateten – die sogenannte "Heiratsstrafe" – beseitigt werden. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern ist dieser Effekt viel geringer. Zum einen sind diese weniger progressiv ausgestaltet als die direkte Bundessteuer. Zum anderen wird die hohe Belastung des Zweiteinkommens im Kanton Aargau auch durch das Vollsplitting gemildert.

In früheren Jahren sind zwei Vernehmlassungsverfahren mit Fragen zur Individualbesteuerung durchgeführt worden. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat sich dabei stets für eine Weiterführung der bisherigen gemeinsamen Besteuerung und gegen einen Systemwechsel ausgesprochen. Er hat jeweils darauf verwiesen, die Beseitigung der "Heiratsstrafe" bei der Bundessteuer nicht durch weitere Verkomplizierungen des Steuerrechts umzusetzen. In der Vernehmlassung vom 20. Juni 2007 zum "Systementscheid bei der Ehepaarbesteuerung" wie auch in der Vernehmlassung vom 17. September 2014 zur Volksinitiative "Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe" hat er dargelegt, dass eine Individualbesteuerung eine komplizierte Gesetzgebung erfordert, wenn man die bisherigen Grundsätze der Verfassung – insbesondere die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit – respektieren will. Wegen der Zunahme der Veranlagungsverfügungen und dem zusätzlichen Abklärungs- und Abstimmungsbedarf (trotz Individualbesteuerung stehen die Veranlagungen von Ehepaaren in einer gegenseitigen Abhängigkeit) ging der Regierungsrat damals wie heute von einem mindestens dreissigprozentigen administrativen Mehraufwand aus. Auch für die Steuerpflichtigen ergibt sich ein grösserer Aufwand. Die Individualbesteuerung steht damit in grundsätzlichem Widerspruch zum allgemeinen Anliegen nach einem einfachen und schnellen Veranlagungsverfahren.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau schliesst sich grundsätzlich den Hinweisen der Vernehmlassung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 27. Januar 2023 an. Das heisst, die Bestrebungen des Bundesrats zur Beseitigung der Heiratsstrafe auf Ebene der direkten Bundessteuer und die Stärkung der Erwerbsanreize für Zweitverdiener werden grundsätzlich begrüsst. Die Beseitigung der Heiratsstrafe liesse sich jedoch auf Bundesebene durch einfachere Lösungsansätze wie beispielsweise ein Splittingverfahren – wie es eine Mehrheit der Kantone bereits heute kennt – schneller erzielen als mit der Einführung der Individualbesteuerung. Die Auswirkungen der heutigen Besteuerung auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind zudem grundsätzlich zu relativieren. Erstens stellt beim Entscheid, einem Zweitverdienst nachzugehen oder ein bisheriges Arbeitspensum zu erhöhen, die Steuerbelastung nur eines von mehreren Kriterien dar. Dabei ist fraglich, ob die Steuerbelastung das wichtigste Kriterium ist. Stark oder sogar stärker ins Gewicht fallen dürfte die generelle Motivation für eine Erwerbstätigkeit und betreffend Finanzen die in der Regel hohen Kosten der Kinderdrittbetreuung. Zweitens spielt die Bundessteuer für Familien in bescheideneren wirtschaftlichen Verhältnissen eine untergeordnete Rolle. Im Kanton Aargau beispielsweise bezahlen 23 % der Einwohnerinnen und Einwohner keine Bundessteuern (Steuerstatistik 2017).

Ein Wechsel zur Individualbesteuerung wäre ein fundamentaler Systemwechsel, der gesamtschweizerisch für sämtliche Steuerhoheiten umgesetzt werden müsste. Der Wechsel zur Individualbesteuerung hat einen Umstellungsaufwand beim kantonalen Steueramt (Bezug, Quellensteuer, Wertschriftenverzeichnisse, IT) respektive insbesondere bei den Gemeindesteuerbehörden zur Folge. Die Anzahl steuerpflichtiger Ehepaare im Kanton Aargau beträgt ca. 140'000. In der gleichen Höhe würde die Anzahl steuerpflichtiger Dossiers zunehmen. Damit sind als zuständige Veranlagungsbehörden der natürlichen Personen in erster Linie die Gemeindesteuerbehörden belastet. Bei einer durchschnittlichen jährlichen Zahl zu bearbeitender Steuerdossiers einer Veranlagungsperson von 1'100 Dossiers beträgt der Mehrbedarf ca. 127 Stellen allein für die Gemeindesteuerbehörden. Dies ist ein viel zu grosser Mehraufwand für die aargauischen Gemeinwesen. Ebenso sind wegen der gewichtigen Umstellung des kantonalen Tarifs erhebliche Mehrkosten für Informatikanpassungen zu erwarten.

Zusätzlich muss aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau auf folgende Punkte hingewiesen werden:

- Zusammenlebende unverheiratete Paare mit nur einem Einkommen respektive nur einem geringen Zweiteinkommen können weder den Einkommensdifferenzabzug noch den Haushaltsabzug geltend machen und werden gegenüber verheirateten Personen steuerlich benachteiligt (siehe auch erläuternder Bericht, S. 49).
- Die Verdoppelung des minimal zu versteuernden Einkommens verheirateter Personen mit Besteuerung nach dem Aufwand dürfte zu einer entsprechenden Abwanderung betroffener Personen in andere Länder führen. Deshalb ist die vorgesehene Regelung nicht sachgerecht.
- Die vorgesehenen Regelungen bei den quellenbesteuerten Personen (kein Haushaltsabzug, kein Einkommensdifferenzabzug, mögliche unterschiedliche Besteuerung der Ehegatten) sind nicht rechtsgleich im Vergleich zu ordentlich besteuerten Personen. Der Verweis auf die Möglichkeit der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) ist dabei nicht zielführend. Die Neuregelung würde für alle involvierten Personen und Ansprechstellen (Arbeitgebende, Gemeindesteuerbehörden, Kantonales Steueramt) äusserst aufwendig und nicht sachgerecht.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Preis für die Einführung der Individualbesteuerung (Mindereinnahmen / Mehraufwand) hoch erscheint. Aus den vorstehend ausgeführten Gründen lehnt der Regierungsrat des Kantons Aargau eine Neuregelung, wie dies in der Vernehmlassungsvorlage beschrieben wird, klar ab. Bei Beachtung der Komplexität und des grossen Aufwands infolge Umstellung auf eine Individualbesteuerung ist eine Anpassung der heutigen Tarifgestaltung bei den Bundessteuern angezeigt, idealerweise durch ein Vollsplitting oder Teilsplitting, wie es die Mehrheit der Kantone bereits kennt. Der Problematik der hohen Progression für die Zweitbeschäftigung bei

der Paarbesteuerung könnte auch mit einem wesentlich höheren Zweitverdienerabzug begegnet werden – eine wesentlich einfachere Massnahme als der Wechsel zur Individualbesteuerung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie
• vernehmlassungen@estv.admin.ch



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Finanzdepartement (EFD)
Frau Karin Keller-Sutter
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 28. Februar 2023
113

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Individualbesteuerung.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Beseitigung der Heiratsstrafe auf Stufe der direkten Bundessteuer stellt ein längst umzusetzendes Postulat dar und ist zu begrüßen. Allerdings lehnen wir die angedachte Umsetzung mit Nachdruck ab, da sie zu sehr hohem Aufwand und Kosten bei den Kantonen führt und bessere Varianten bestehen. Der Bund sollte sich am in den meisten Kantonen etablierten, bewährten Vollsplitting orientieren.

Ein Wechsel zur Individualbesteuerung wäre ein fundamentaler Systemwechsel, der gesamtschweizerisch für sämtliche Steuerhoheiten umgesetzt werden müsste. Eine unterschiedliche Regelung in Bund und Kantonen wäre veranlagungstechnisch ineffizient, würde zu Problemen bei interkantonalen Steuerausscheidungen und zu einer massiven Entharmonisierung führen und die Komplexität des Steuersystems erhöhen. Alle Kantone müssten ihre Gesetzgebung und Vollzugsbestimmungen ändern und IT-Anpassungen in Millionenhöhe vornehmen. Auch der zeitliche Aufwand wäre hoch, da in jedem Kanton die Sozialabzüge und Tarife neu gestaltet werden müssten. Der Vollzugsaufwand für die kantonalen Steuerbehörden ist massiv und kaum abschätzbar. Der Mehraufwand, zusätzliche 1.7 Mio. Steuererklärungen zu verarbeiten, wäre nicht verkraftbar. Auch der in diesem Zusammenhang diskutierte Einsatz von künstlicher Intelligenz ändert daran nichts. Betreffend Steuerbezug führt die Einführung der Individualbesteuerung ebenfalls zu einem Mehraufwand. Der Grund liegt in der Verdoppelung des Rechnungs- und Zahlungsverkehrs sowie den Betreibungen aufgrund der zwei getrennten

2/8

Steuerverfahren verheirateter Ehepaare. Die Kosten und der Ressourcenaufwand für den notwendigen Umbau für die 26 Kantone ist immens und im Verhältnis zum eigentlichen Ziel der Vorlage nicht vertretbar.

Die Kantone haben die Heiratsstrafe auf Stufe der Staats- und Gemeindesteuern durch geeignete tarifliche Massnahmen weitestgehend beseitigt. Diese tariflichen Massnahmen haben sich bewährt und stossen auf breite Akzeptanz. Dies gilt insbesondere für das im Kanton Thurgau etablierten System des Vollsplittings. Eine Verankerung der Individualbesteuerung würde diese bewährte und austarierte Ordnung stören, was auch die kantonale Tarifautonomie tangieren und eine Anpassung der Steuersysteme in 26 Kantonen erforderlich machen würde. Im Weiteren ist nicht einsichtig, weshalb ein umwälzender Systemwechsel vollzogen werden soll, wenn mit dem Splittingverfahren eine bewährte, verhältnismässigere Variante zur Verfügung steht, welche die Heiratsstrafe ebenfalls beseitigen würde (vgl. S. 71 des erläuternden Berichts).

Im Gegensatz zum ordentlichen Veranlagungsverfahren werden bei der Quellensteuer die Ehegatten bereits nach geltendem Recht für das Erwerbseinkommen individuell besteuert. Unter diesem Gesichtspunkt würde die Umsetzung der Individualbesteuerung bei der Quellensteuer keine besonderen Probleme bereiten. Von den neu vorgeschlagenen Abzügen (Haushaltsabzug und Einkommensdifferenzabzug) könnte höchstens der Haushaltsabzug in die Quellensteuertarife eingerechnet werden. Wie im erläuterten Bericht in Ziffer 3.1.10 ausgeführt, würde dies aber bei den Arbeitgebenden zu mehr Aufwand in Form von Sachverhaltsabklärungen führen. Der vorgeschlagene Einkommensdifferenzabzug (Variante 2) lässt sich nicht in den Quellensteuertarifen abbilden, da die Einkommensverhältnisse dem Arbeitgebenden nicht bekannt sind (z.B. das Reineinkommen des Ehegatten). Wir begrüssen es daher, dass weder der Haushaltsabzug noch der Einkommensdifferenzabzug im Quellensteuertarif berücksichtigt werden. Die Neuregelung führt insgesamt für die Arbeitgebenden zu einer Vereinfachung, hingegen ist mit einem Anstieg von nachträglichen ordentlichen Veranlagungen (NOV) zu rechnen.

Die mit einer Implementierung der Individualbesteuerung verbundenen Mindereinnahmen für die öffentlichen Haushalte sind sehr hoch. Eine aufkommensneutrale Ausgestaltung bringt massgebliche steuerliche Mehrbelastungen für einen Teil der Ehepaare mit sich, die nicht mit der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit übereinstimmen und sachlich nicht zu begründen sind.

Aufgrund der vorgenannten Gründe beantragen wir, für die direkte Bundessteuer ein Splittingverfahren einzuführen. Dies würde nicht zu einer Umwälzung des ganzen Steuersystems in 26 Kantonen mit sehr hohen Kosten führen. Zudem hat sich das Vollsplitting in den Kantonen bestens bewährt.

3/8

Betreffend die Variantenwahl wird eine reine Individualbesteuerung gemäss Variante 1 klar abgelehnt. Sie ist mit dem verfassungsmässigen Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht vereinbar und wäre verfassungswidrig. Sollte eine Individualbesteuerung eingeführt werden, was wir mit Nachdruck ablehnen, müsste mindestens Variante 2 mit einem Einkommensdifferenzabzug realisiert werden.

Wir halten die skizzierten Beschäftigungseffekte der Vorlage im Übrigen für unrealistisch. Erstens beschränkt sich die Schätzung der Beschäftigungseffekte auf die Reform bei der direkten Bundessteuer. Da die Kantone bei den Staats- und Gemeindesteuern bereits tarifliche Massnahmen zur Beseitigung und Milderung der Heiratsstrafe umgesetzt haben, dürften sich diesbezüglich positive Beschäftigungseffekte in Grenzen halten. Dies gilt umso mehr, als die direkte Bundessteuer bei einer überwiegenden Mehrheit der Steuerpflichtigen die viel kleinere steuerliche Belastung darstellt. Somit liegen insgesamt keine belastbaren Prognosen vor. Zweitens ist festzuhalten, dass die Steuerbelastung nicht das alleinige Motiv für den Beschäftigungsumfang von verheirateten Personen darstellt. Dieser Beschäftigungsgrad hängt auch von der persönlichen und finanziellen Situation des Ehepaars, des Kinderbetreuungsmodells aufgrund des Verwandtschaftssystems und der Flexibilität der Arbeitgeber ab. Mit dem steuerlichen Anreiz, dass verheiratete Personen, vornehmlich Frauen und Mütter, einen grösstmöglichen Beschäftigungsumfang aufnehmen sollen, wird drittens die freie Wahl des Familienmodells in übergriffiger Art und Weise eingeschränkt. Der Gesetzgeber sollte sich diesbezüglich in Zurückhaltung üben.

Die Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer werden auf rund 1 Mia. Franken geschätzt, wobei davon rund 200 Mio. Franken bei den Kantonen anfallen. Darin nicht eingerechnet sind allfällige Ausfälle in Zusammenhang mit dem Umbau des kantonalen Steuertarifs und wiederkehrende Personalkosten für die Bewältigung des massiv angestiegenen Mengengerüsts von zu prüfenden Steuererklärungen. Wird die Individualbesteuerung noch zwischen Einverdienehepaaren und Zweiverdienehepaaren austariert, werden noch höhere Ausfälle resultieren. Die Kosten für den unnötigen Systemumbau sind unverhältnismässig und nicht zu rechtfertigen. Sie werden auch nicht durch einen vermeintlichen Beschäftigungseffekt kompensiert werden, da dieser marginal ausfallen wird. Noch nicht berücksichtigt ist zudem der Wegfall der Solidarhaftung zwischen den Ehegatten, was zu weiteren Teilausfällen führen kann, insbesondere bei Ehepartnerinnen und Ehepartnern mit tiefen Zweiteinkommen.

Wir geben zu bedenken, dass es sich bei einem Ehepaar um eine wirtschaftliche Einheit handelt. Das kommt auch in anderen Rechtsgebieten zum Ausdruck. Die AHV-Altersrente bei Ehepaaren wird auf 150 % des Höchstbetrags der Altersrente begrenzt (Art. 35 Abs. 1 AHVG). Auch das Zivilrecht geht grundsätzlich von einer Wirtschaftseinheit aus, führt doch die Auflösung einer Ehe mit ordentlichem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung zu einer Liquidation der ehelichen Vermögensmassen im Rahmen

der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Auch in diversen kantonalen Erlassen ist die steuerliche Einheit der Ehepaare massgebend. Beispielsweise wird bei der Prüfung auf das gemeinsame Einkommen der Eltern gemäss der Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern abgestellt (§ 12 Abs. 1 Stipendienvorordnung TG [RB 416.11]). Auch die individuelle Prämienverbilligung basiert auf der einfachen Steuer (§ 14 Abs. 1 Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung [TG KVV; RB 832.10]).

Schliesslich werden auch auf die direkt betroffenen Ehepaare verschiedene Fragestellungen zukommen, weil sie bei der Einführung der Individualbesteuerung erstmals zwei Steuererklärungen ausfüllen und sich mit der Aufteilung ihrer gemeinsamen Einkommens- und Vermögenswerte auseinandersetzen müssen. Dies bedeutet eine unnötige Belastung hunderttausender Bürgerinnen und Bürger durch den Staat, die sachlich nicht überzeugt und aufgrund besserer Varianten nicht erforderlich ist.

2. Detailbemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 8a E-DBG und Art. 3 Abs. 3 E-StHG

Die Zuordnung von Einkünften, Vermögenswerten und Abzügen nach den zivil- oder sachenrechtlichen Gegebenheiten sowie nach den gesetzlichen Anspruchsberechtigungen z.B. bei Rentenbetreffnissen ist als sachgerecht und zielführend zu beurteilen. Auch die Zuweisung der Gewinnungskosten zu den entsprechenden Einkünften ist relativ einfach zu handhaben, dürfte aber u.U. auch zu verzerrenden Verhältnissen führen, wenn die Gewinnungskosten vom anderen Ehepartner finanziert worden sind.

Art. 9 E-DBG und Art. 3 Abs. 3 E-StHG

Die Neuregelung der Steuersubstitution von minderjährigen Kindern unter elterlicher Sorge erweist sich grundsätzlich als sachgerecht. Bei ungleicher Einkommensverteilung der Eltern und hohen Einkünften und Vermögenswerten des Kindes erscheint die Steuersubstitution für den Elternteil mit dem geringeren Einkommen vor dem Hintergrund der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit allerdings in einem ungünstigen Verhältnis.

Art. 33 Abs. 3 E-DBG und Art. 9 Abs. 2 lit. m E-StHG

Nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext (der mit der Umschreibung im erläuternden Bericht nicht übereinstimmt) würden bei gemeinsamer elterlicher Sorge die gesamthaft geleisteten Kinderdrittbetreuungskosten zusammengerechnet und hälftig auf die Elternteile aufgeteilt. Für getrennte und geschiedene Elternteile hätte dies zur Folge, dass der Abzug der Kosten nicht demjenigen zusteht, der die Kosten trägt. Weiter muss eine Koordination der Einschätzung des einen Elternteils mit der Einschätzung des anderen El-

5/8

ternteils erfolgen, weil die Kenntnis der vom anderen Elternteil getragenen Betreuungskosten für die Einschätzung zwingend nötig ist. Es wird beantragt, dass der Abzug so auszustalten ist, dass bei gemeinsamer elterlicher Sorge jeder Elternteil die von ihm getragenen Kosten bis zum hälftigen Maximalbetrag geltend machen kann.

Art. 35 Abs. 1 lit. a und b E DBG

Die Aufteilung des Kinderabzugs und des Versicherungsabzugs für Kinder soll bei gemeinsamer elterlicher Sorge grundsätzlich hälftig erfolgen. Neu soll beim Kinderabzug zwischen minderjährigen und volljährigen Kindern unterschieden werden. Bei volljährigen Kindern in Ausbildung soll der Abzug dem Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen zustehen. Die vorgeschlagene Regelung mit der Ermittlung der höheren Beiträge erfordert zwingend eine Verfahrenskoordination zwischen den Steuerdossiers der Elternteile, damit die Kinderabzüge nicht doppelt geltend gemacht werden und korrekt zugeteilt werden kann, wer den Abzug von Fr. 9'000 und Fr. 6'500 geltend machen kann. Eine solche Koordination der Steuerdossiers ist abzulehnen, da dies zu kompliziert ist und einer automatisierten Veranlagung entgegensteht. Der Kinderabzug für das volljährige Kind soll vielmehr (analog zum Kinderabzug für das minderjährige Kind) hälftig aufgeteilt werden, soweit beide Elternteile zum Unterhalt des volljährigen Kindes beitragen. Da die Kosten für volljährige Kinder in Erstausbildung höher sind als für minderjährige Kinder, kann der Abzug für volljährige Kinder auch erhöht werden.

Art. 35 Abs. 1 lit. c E DBG

Für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten soll neu der Unterstützungsabzug zulässig sein. Ein solcher Abzug wäre folglich auch zwischen Konkubinatspartnern möglich. Bei einer Individualbesteuerung ist dies angebracht. Im zweiten Halbsatz ist „minderjährig“ zu streichen, sonst könnte für volljährige Kinder in Erstausbildung neben dem Abzug in lit. b von der gleichen steuerpflichtigen Person zusätzlich noch ein Unterstützungsabzug geltend gemacht werden. Die Spezifizierung betreffend geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebende Ehegatten mit Unterhaltsbeiträgen ist unnötig und zu streichen, da sie bereits der gängigen Praxis entspricht. Sofern nach Variante 2 für Ehegatten ein spezieller Einkommensdifferenzabzug oder ein anderer spezieller Sozialabzug möglich sein soll, ist nicht zusätzlich noch der Unterstützungsabzug nach lit. c zu gewähren.

Art. 35 Abs. 1 lit. d E DBG

Mit dem sogenannten „Haushaltsabzug“ soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bei Mehrpersonenhaushalten Haushaltsvorteile resultieren. Der Sozialabzug soll allen Personen zustehen, die keine solche Haushaltsvorteile realisieren, d.h. Alleinstel-

henden in Einpersonenhaushalten oder Alleinstehenden, die mit Kindern einen Haushalt führen, für die sie einen Kinderabzug beanspruchen können.

Mit der Einführung dieses Sozialabzugs wird ein potenzielles Missbrauchspotential geschaffen, da die Steuerbehörden diesen Abzug nur mit grossem und kaum vertretbarem Abklärungsaufwand überprüfen können, der ihnen trotz der Beweislast der steuerpflichtigen Personen für steuermindernde Tatsachen obliegt. Aus vollzugstechnischer Sicht ist daher von der Einführung Abstand zu nehmen.

Art. 36 E-DBG

Nach dem vorliegenden Bericht soll bei Variante 1 die Mehrheit der Steuerpflichtigen (rund 53 Prozent) steuerlich entlastet werden und nur für 12 Prozent eine Mehrbelastung resultieren. Bei der Individualbesteuerung hängt die Veränderung der Steuerbelastung massgebend von der Einkommensaufteilung zwischen den Eheleuten ab. Bei Variante 1 profitieren die Ehepaare mit gleichmässiger Einkommensverteilung am stärksten, wie eine Analyse des Zahlenmaterials auf der Webseite der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) ergibt. So soll nach Variante 1 ein Zweiverdienerhepaar mit einem Gesamteinkommen von Fr. 140'000, zu dem beide Ehegatten je zur Hälfte beitragen, neu eine direkte Bundessteuer von Fr. 1'651 bezahlen. Die Steuerentlastung des Zweiverdienerhepaars ohne Kinder beträgt im Vergleich zum geltenden Recht (Fr. 3'222) rund 49 Prozent. Im Gegensatz dazu müsste das Einverdienerhepaar mit einem Gesamteinkommen von Fr. 140'000 neu Fr. 6'061 direkte Bundessteuer entrichten. Dies entspricht gegenüber dem geltenden Recht (Fr. 4'279) einer steuerlichen Mehrbelastung von rund 42 Prozent. Zu den Verlierern zählen die Einverdienerhepaare oder Ehepaare mit einem tiefen Zweiteinkommen. Die Variante 1 kommt zwar der Individualbesteuerung am nächsten, führt aber bei Ehepaaren in vergleichbaren wirtschaftlichen Verhältnissen zu einer stossenden Ungleichbehandlung. Das vorgeschlagene Modell diskriminiert die Einverdienerhepaare gegenüber den Zweiverdienerhepaaren.

Bei Variante 2 sind im Vergleich zur Variante 1 nur 10 Prozent der Steuerpflichtigen von einer Mehrbelastung betroffen, obwohl der Tarif aufgrund des Einkommensdifferenzabzugs erhöht wird. Die Situation präsentiert sich bei dieser Variante mit veränderter Tarifstruktur und unter Berücksichtigung des Einkommensdifferenzabzugs bei Einverdienerhepaaren zwar etwas moderater. Bei einem Gesamteinkommen von Fr. 140'000 soll das Einverdienerhepaar neu eine direkte Bundessteuer von Fr. 5'202 entrichten. Dies entspricht gegenüber dem geltenden Recht (Fr. 4'279) einer steuerlichen Mehrbelastung von rund 22 Prozent. Demgegenüber profitiert das Zweiverdienerhepaar mit gleichmässiger Einkommensverteilung (50:50) immer noch von einer Steuerentlastung von 45 Prozent (direkte Bundessteuer von neu Fr. 1'756). Folglich zählen auch bei der Variante 2 die Einverdienerhepaare und Ehepaare mit tiefen Zweiteinkommen zu den

7/8

Verlierern, da der Einkommensdifferenzabzug die Belastungsdifferenz zwischen Einverdiener- und Zweiverdienerhepaaren verringert, aber nicht in allen Fällen auszugleichen vermag. Am stärksten profitieren die Ehepaare mit gleichmässiger Einkommensverteilung. Der Einkommensdifferenzabzug mildert zwar den nachteiligen Effekt bei Einverdienerhepaaren, führt aber ebenfalls zu Ungleichbehandlungen.

Es wird beantragt, Art. 36 Abs. 2 lit. a DBG an die vorgeschlagene Änderung von Art. 35 Abs. 1 lit. b DBG anzupassen.

Art. 113 DBG (gestrichen)

Zur Eindämmung des extrem hohen Verwaltungsaufwandes wird vorgeschlagen, gleichwohl eine gemeinsame Steuererklärung der Ehepaare beizubehalten, insbesondere bei der Einführung eines Einkommensdifferenzabzugs. Eine gemeinsame Steuerdeklaration erlaubt es, die Aufteilung auf beide Ehepartner und den Einkommensdifferenzabzug in IT-gestützter Weise vorzunehmen.

Art. 147 Abs. 1 lit. d und 151 Abs. 3 E-DBG

Die explizit geregelten Korrekturmöglichkeiten von nachträglichen Veränderungen des Reinvermögens des einen Ehepartners der rechtskräftigen Veranlagungen des anderen Ehepartners erweisen sich als sachgerecht.

3. Umsetzungshorizont

Bei einer Einführung der Individualbesteuerung müsste nach der Verabschiedung der Bundesvorlage auch auf kantonaler Ebene das Kernelement der Steuertarife in einem ordentlichen politischen Gesetzesprozess mit Vernehmlassungsverfahren und unter Einbezug der Gemeinden festgelegt werden. Ausserdem müsste diskutiert werden, ob und inwieweit auch in den weiteren Rechtsgebieten, die heute auf dem Grundsatz der Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft beruhen, Anpassungen vorgenommen werden sollen.

Dafür und für die anschliessende technische Umstellung auf allen Staatsebenen und Rechtsgebieten wäre eine Umsetzungsfrist von mindestens 10 Jahren nötig (die ESTV ging 2016 von einer Umsetzungsphase von 10 Jahren aus).

4. Fazit

Angesichts der Mehrbelastung von Ehepaaren in Alleinverdienerkonstellationen oder mit tiefen Zweiteinkommen, die vor dem Hintergrund der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sachlich nicht gerechtfertigt ist, der nicht gerechtfertigten Tarifsystemumstellungen und Gesetzesanpassungen in 26 Kantonen, des massiven

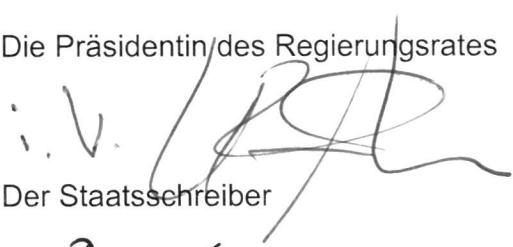
8/8

Vollzugaufwands und der Umsetzungskosten sowie der drohenden, nicht verkraftbaren Steuerausfälle, ist die Beseitigung der Heiratsstrafe mit einer verhältnismässigeren Massnahme wie dem Splittingverfahren gemäss dem erläuternden Bericht zur Individualbesteuerung zu erreichen.

Die Einführung einer Individualbesteuerung wird nachdrücklich abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin/des Regierungsrates



Der Staatschreiber



Numero 1302	sl	0	Bellinzona 15 marzo 2023
----------------	----	---	-----------------------------

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale delle finanze (DFF)
Bundesgasse 3
3003 Berna

*Invio per posta elettronica (word e pdf):
vernehmlassungen@estv.admin.ch*

Procedura di consultazione concernente la Legge federale sull'imposizione individuale

Gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per averci coinvolto nella procedura di consultazione citata a margine e, dopo attento esame del rapporto esplicativo del 2 dicembre 2022, vi comunichiamo quanto segue.

1. Rapporto esplicativo del 2 dicembre 2022

Nel citato rapporto esplicativo del 2 dicembre 2022, il Consiglio federale propone di passare ad un'imposizione individuale modificata delle coppie sposate, ipotizzando due diverse impostazioni (variante 1 e 2). L'introduzione di un'imposizione individuale a tutti i livelli statali si prefigge fondamentalmente tre obiettivi: migliorare gli incentivi a svolgere un'attività lavorativa per il partner che consegue un secondo reddito, favorire l'uguaglianza fra donna e uomo e risolvere la cosiddetta penalizzazione fiscale del matrimonio (*Heiratsstrafe*), che crea maggiori oneri a carico di determinate coppie di coniugi rispetto alle coppie non sposate.

Dal momento che l'imposizione individuale prevede un'unica tariffa per tutti i contribuenti, il Consiglio federale propone una serie di misure di accompagnamento che dovrebbero garantire un sistema impositivo equilibrato:

- una prima misura concerne la deduzione sociale per figli a carico, che viene aumentata da fr. 6'500.- a fr. 9'000.-, poiché il passaggio all'imposizione individuale riduce l'effetto di sgravio che tale deduzione garantisce alle coppie sposate;
- una seconda misura è rappresentata dalla deduzione supplementare di fr. 6'000.- per le economie domestiche composte da un solo adulto (persone sole e famiglie monoparentali), così da equilibrare il risparmio – in particolare nell'ambito dei costi abitativi – di cui beneficiano le economie domestiche composte da almeno due adulti;

RG n. 1302 del 15 marzo 2023

- una terza misura concerne i coniugi con un unico reddito o con un secondo reddito basso. Per queste categorie di coniugi il Consiglio federale propone due varianti:
 - la variante 1 non prevede alcun correttivo per le coppie con reddito unico o con un secondo reddito esiguo, per massimizzare gli incentivi a svolgere un'attività lucrativa per il partner che consegue un secondo reddito;
 - la variante 2 prevede un correttivo per le coppie monoreddito o con un secondo reddito basso, per mitigare l'onere maggiore gravante su tali coppie dovuto alla progressione delle aliquote. È in particolare prevista l'introduzione di una *deduzione decrescente per differenza di reddito* a favore del coniuge con il reddito maggiore, che diminuisce progressivamente all'aumentare del secondo reddito. Il coniuge con il reddito più elevato beneficia di una deduzione di fr. 14'500.- se il reddito dell'altro coniuge è nullo. Quanto più il secondo reddito aumenta, tanto più la deduzione per differenza di reddito si riduce gradualmente fino ad esaurirsi (riduzione della deduzione di 50 cts. per ogni franco di secondo reddito).

2. Diritto vigente dell'imposizione dei coniugi

Sia per l'imposta federale diretta (art. 9 cpv. 1 LIFD) sia per l'imposta cantonale (art. 3 cpv. 3 prima frase LAID; art. 8 cpv. 1 LT) il reddito e, per l'imposta cantonale, la sostanza di coniugi non separati legalmente o di fatto è cumulato, qualunque sia il regime dei beni.

L'incostituzionalità di tali disposizioni, che prevedono il cumulo dei fattori imponibili dei coniugi, è già stata riconosciuta dal Tribunale federale negli anni Ottanta ed è da allora considerata uno dei problemi più gravi del sistema fiscale svizzero, in particolar modo nell'ambito dell'imposta federale diretta. Infatti, a partire dalla nota sentenza Hegetschweiler del 1984 (DTF 110 la 7), il Tribunale federale ha affermato il principio che alle coppie sposate e ai concubini deve essere assicurata la parità di trattamento ed ha prescritto al legislatore cantonale di non imporre i coniugi in modo più oneroso di due concubini che guadagnano ciascuno la metà del reddito. Discostandosi, dieci anni dopo, da quanto stabilito nella decisione del 1984, ove si parlava di un margine di tolleranza del 10%, il Tribunale federale ha poi negato che si possano tracciare limiti precisi all'interno dei quali l'onere fiscale tra due gruppi di contribuenti dovrebbe situarsi per poter essere ancora giudicato costituzionale (DTF 120 la 337 consid. 4d).

Il legislatore ticinese ha prontamente reagito alla sentenza Hegetschweiler. Il Cantone Ticino, come altri Cantoni, ha mantenuto il metodo della doppia tariffa (una per le persone sole, l'altra – più favorevole – per le persone coniugate), che permette di tenere conto della capacità contributiva delle due tipologie di contribuenti e di stabilire, per ogni scaglione di reddito, l'aliquota (marginale) desiderata, ma ha corretto la scala delle aliquote, attenuandone la progressione. Altri Cantoni hanno invece deciso di adottare il cosiddetto modello dello splitting, che mantiene l'imposizione congiunta dei coniugi ma con una tariffa unica per tutti i contribuenti (nel caso dello splitting integrale il reddito comune è tassato all'aliquota corrispondente alla metà del reddito complessivo, mentre nello splitting parziale ci si basa su un divisore che corrisponde a una determinata quota superiore al 50% del reddito complessivo). Il Canton Vaud ha scelto il sistema del quoziente familiare (nel quale il reddito complessivo è diviso per un quoziente variabile dipendente dalle dimensioni dell'economia domestica), il Canton Vallese applica una tariffa unitaria e realizza lo sgravio a favore delle coppie sposate sotto forma di deduzione

dall'ammontare d'imposta, i Cantoni Uri ed Obvaldo prevedono infine una tariffa fiscale strutturata in modo proporzionale.

Mentre i legislatori cantonali hanno adottato soluzioni diverse per annullare o ridurre sensibilmente la penalizzazione fiscale dei coniugi, il problema non è ancora stato risolto per l'imposta federale diretta. Negli ultimi anni il Parlamento ha trasmesso diverse mozioni e postulati che promuovono differenti modelli di imposizione delle coppie. Nella sessione autunnale 2020 ha infine deciso di includere nel programma di legislatura 2019-2023 l'adozione di un messaggio del Consiglio federale concernente l'introduzione dell'imposizione individuale.

3. Osservazioni introduttive

Il Cantone Ticino accoglie positivamente gli sforzi del Consiglio federale per eliminare la penalizzazione del matrimonio e le disparità di trattamento che ne derivano. L'imposizione individuale ha l'indiscusso vantaggio di rimediare allo svantaggio ancora oggi esistente subito dalle coppie sposate rispetto alle coppie concubine nella stessa situazione economica.

Ma l'imposizione individuale comporta anche degli importanti inconvenienti per i Cantoni, che sono già stati evidenziati dalla Conferenza svizzera delle imposte (SSK/CSI) e ancora recentemente dalla Conferenza delle diretrici e dei direttori cantonali delle finanze (FDK/CDF), che si è occupata del progetto della legge federale sull'imposizione individuale in occasione della sua assemblea plenaria del 27 gennaio 2023. L'introduzione di un'imposizione individuale comporterebbe in particolare:

- un ridimensionamento del gettito fiscale. Le minori entrate stimate di 1 miliardo di franchi per l'imposta federale diretta ricadono sui Cantoni nella misura della quota cantonale del 21,2 per cento, a cui va ad aggiungersi l'impatto finanziario dell'attuazione a livello cantonale, che dipenderà dalla struttura della riforma della legislazione cantonale e che non può ancora essere stimata quantitativamente;
- un maggior onere amministrativo per i Cantoni nell'accertamento e nella riscossione delle imposte. Il numero di nuovi incarti fiscali da trattare da parte delle autorità fiscali aumenterebbe di oltre 1,7 milioni in tutta la Svizzera e di oltre 85'000 nel solo Cantone Ticino;
- un aumento dell'impegno per gli stessi contribuenti, specialmente nella fase introduttiva del nuovo modello d'imposizione individuale. I coniugi, che di principio sottostanno al regime ordinario della partecipazione agli acquisti, saranno obbligati a ripartire gli elementi di reddito e di sostanza sulla base dei rispettivi rapporti di diritto civile, ciò che comporterà inevitabilmente delle difficoltà e delle discussioni;
- infine, ma non da ultimo, sarebbe fonte di nuove disparità di trattamento, risultando particolarmente vantaggiosa per le coppie sposate con doppio reddito, ma discriminatoria nei confronti delle coppie sposate monoreddito.

In sintesi, l'introduzione dell'imposizione individuale richiederebbe una profonda riforma della legislazione tributaria di tutti i Cantoni, mentre l'eliminazione della penalizzazione fiscale del matrimonio potrebbe essere ottenuta più rapidamente tramite soluzioni più semplici, sull'esempio di quanto già fatto da tutti i Cantoni. Senza dimenticare infine che

sussistono dubbi in merito agli effetti attesi sull'occupazione in caso di adozione del progetto. La decisione di lavorare o di aumentare il grado di occupazione non dipende unicamente dal trattamento fiscale, ma anche e soprattutto da altri fattori, quali l'offerta di strutture per l'infanzia, le opportunità del mercato di lavoro e la conciliabilità tra lavoro e vita privata attraverso modelli di lavoro flessibili.

Nel Cantone Ticino l'imposizione individuale dovrebbe essere preceduta da una radicale revisione della legislazione tributaria in materia di aliquote e di deduzioni sociali, che richiederebbe un notevole investimento in termini di tempo (secondo la FDK/CDF, per esempio, occorre stimare un termine di almeno 10 anni per la transizione tecnica e giuridica) e di costi (costi di personale, informatici ecc.).

4. Punti essenziali del progetto in consultazione

Il Consiglio di Stato condivide il principio secondo cui gli elementi imponibili (proventi e deduzioni) dei coniugi devono essere attribuiti secondo i rapporti di diritto civile. Ritiene inoltre ragionevole suddividere le deduzioni su base forfettaria, facilitando così la tassazione dei singoli coniugi.

Ma l'importante incremento degli incarti fiscali (oltre 1,7 milioni in tutta la Svizzera e oltre 85'000 nel solo Cantone Ticino) comporterebbe un notevole onere amministrativo aggiuntivo, che potrebbe essere solo in parte attenuato dall'informatica. L'esperienza dimostra infatti che le tassazioni delle coppie separate, divorziate o di concubini con figli in comune sono spesso complicate, a causa della ripartizione delle deduzioni, della necessità di trasferire le deduzioni non esaurite e dei valori patrimoniali in comproprietà. In questi casi, una coordinazione delle due procedure di accertamento risulterebbe di fatto indispensabile per evitare che delle deduzioni oppure dei valori patrimoniali siano dimenticati o dichiarati due volte. Nonostante la crescente digitalizzazione e il supporto informatico, queste tipologie di tassazione non possono essere gestite in modo completamente automatico. Per raggiungere un sufficiente grado di automazione, la legislazione tributaria dovrebbe essere riformata profondamente, tramite l'introduzione di deduzioni forfettarie. Solo in questo modo potrà essere superata la necessità di coordinare le procedure di accertamento dei coniugi.

Come dimostrano gli ultimi decenni, una soluzione semplice per l'imposizione dei coniugi e della famiglia non esiste. La variante 1 del progetto posto in consultazione sembra più semplice e coerente con l'obiettivo di non aumentare la complessità delle procedure, mentre la variante 2 tiene maggiormente conto del principio costituzionale della capacità contributiva. In entrambi i casi, il prezzo di questa riforma risulterebbe alto per i Cantoni, che si vedrebbero costretti a modificare la loro legislazione tributaria, adeguare i loro sistemi informatici, garantire la corretta informazione ai contribuenti e coordinare le procedure di accertamento nel primo anno, al fine di assicurarsi che tutti i redditi e tutta la sostanza siano dichiarati dopo il passaggio di sistema.

L'imposizione individuale comporterebbe un aggravio anche nella riscossione delle imposte, a carico non soltanto del Cantone ma anche dei Comuni. Nell'ambito dell'imposizione individuale verrebbe inoltre a cadere la responsabilità solidale tra coniugi, con conseguenti ulteriori difficoltà a livello di incasso.

RG n. 1302 del 15 marzo 2023

In molti settori del diritto, le coppie sposate sono ancora oggi considerate una comunità economica. Come precisato dal Consiglio federale, lo stato civile influisce sulle prestazioni delle assicurazioni sociali (in particolare dell'AVS, dell'AI, della previdenza professionale, dell'assicurazione infortuni e dell'assicurazione militare) e sulla concessione di sussidi (per esempio in materia di riduzione dei premi della cassa malati, di concessione delle borse di studio ecc.). Introducendo l'imposizione individuale, il sistema fiscale si porrebbe dunque in contraddizione "sistemica" con altri settori giuridici.

Non va infine sottovalutato il rischio di accresciute pianificazioni fiscali. Se gli atti giuridici tra coniugi, come per esempio i prestiti, non sono oggi rilevanti dal punto di vista fiscale, lo diventerebbero nell'ambito di un'imposizione individuale, che finirebbe per offrire ai contribuenti determinate possibilità di ottimizzazione fiscale di cui si avvalgono già oggi le coppie non sposate. Un ulteriore carico di lavoro in materia di accertamento si renderebbe pertanto necessario a causa delle accresciute possibilità di pianificazione fiscale tra coniugi.

5. Conclusioni

Per tutte queste ragioni, il Consiglio di Stato è dell'avviso che l'eliminazione della penalizzazione fiscale del matrimonio può essere ottenuta più rapidamente tramite soluzioni più semplici, come una correzione delle tariffe oppure l'introduzione del modello dello splitting, sull'esempio di quanto già fatto dai Cantoni.

Qualora si dovesse nondimeno passare ad un'imposizione individuale, la variante 2 andrebbe approfondita, garantendo in particolare la sostenibilità finanziaria del progetto per i Cantoni, senza complicare eccessivamente il trattamento fiscale delle coppie sposate rispetto a quello attuale per le autorità fiscali e per gli stessi contribuenti.

Vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Claudio Zali

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione delle contribuzioni (dfe-de@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Cheffe du Département fédérale des
finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Par courriel :
Vernehmlassungen@estv.admin.ch

Réf. : 23_COU_58

Lausanne, le 20 mars 2023

Consultation fédérale concernant la loi fédérale sur l'imposition individuelle

Madame la Conseillère fédérale,

Faisant suite à votre courrier du 2 décembre 2022, le Conseil d'Etat vous remercie de l'opportunité qui lui est offerte de prendre position, dans le cadre de la consultation, sur la loi fédérale sur l'imposition individuelle.

A titre liminaire, le Conseil d'Etat tient à relever que la question de la suppression de la pénalisation fiscale du mariage est une problématique connue depuis 40 ans qui touche avant tout l'impôt fédéral direct, le Canton de Vaud, à l'instar de nombreux autres cantons, ayant pris des mesures correctives en matière d'impôt cantonal et communal dans l'intervalle.

Le Conseil d'Etat est favorable sur le principe à l'introduction d'un système d'imposition individuelle. Cela étant, il doit constater qu'il n'existe pas, en l'état, de solution équilibrée qui rétablirait l'égalité entre les couples mariés et non-mariés, tout en préservant la soutenabilité financière pour les cantons et l'opérationnalité du système actuel. En ce sens, il rejette les modèles tels que proposés dans ce cadre par le Conseil fédéral qui créent de fait de nouvelles inégalités importantes.

Il est certes possible de tenir compte de la capacité contributive de chacun des époux par le biais de correctifs de l'imposition individuelle afin d'obtenir des rapports de charge acceptables. Mais cela a pour conséquence que deux objectifs du projet ne sont pas atteints : celui de la soutenabilité financière et de la nécessité de ne pas complexifier par trop le système actuel, qui doit demeurer lisible pour les contribuables.

Le Conseil d'Etat estime dès lors, que les options retenues pour corriger la pénalisation du mariage en matière d'impôt fédéral direct doivent être rejetées en l'état et qu'un nouveau modèle devrait être examiné et faire l'objet d'une nouvelle proposition.

A défaut de pouvoir se prononcer sur le projet qu'il appelle de ses vœux, le Conseil d'Etat préconise à ce stade le maintien d'un système d'imposition commune des époux augmenté, par exemple, d'un mécanisme de splitting partiel, ainsi que cela se fait dans de nombreux cantons.

Au surplus, il a l'avantage de détailler ci-dessous les principaux éléments qui l'amènent à rejeter les options mises en consultation.

Inadéquation du modèle proposé avec la réalité des familles vaudoises

Le modèle d'imposition individuelle mis en consultation favorise les modèles familiaux dont la répartition du revenu entre les deux époux est équitable.

Or, la réalité est autre. Selon l'Annuaire Statistique Vaud 2022¹, 56% des Vaudoises travaillent, en 2020, à temps partiel, contre seulement 16% des Vaudois. Par ailleurs, la part des couples mariés avec enfants de moins de 7 ans (respectivement entre 7 et 14 ans) dont l'homme est actif à plein temps et la femme est sans activité rémunérée est de 17% (resp. 16%). Cette part s'élève à 8% (resp. 12%) lorsque l'homme exerce une activité à plein temps et la femme un temps partiel très réduit (de 1% à 49% de taux de travail) ; elle est de 31% (resp. 30%) lorsque l'homme exerce un plein temps et la femme un temps partiel (de 50% à 89% de taux de travail), de 21% (resp. 21%) lorsque les deux conjoints ont une activité à temps plein, et enfin de 6% (resp. 4%) lorsque les deux partenaires sont à temps partiel ; les autres modèles représentent une part de l'ordre de 17% (resp. 17%).

Cette réalité est renforcée si l'on s'attarde sur la contribution de chaque époux au revenu du ménage, telle que présentée dans le portrait des familles vaudoises². Ainsi en 2015, si pour une grande majorité des couples avec enfants, les deux parents exerçaient une activité professionnelle, la participation financière de l'épouse est largement inférieure à celle de l'époux. En effet, ses revenus salariaux représentent entre 13% et 23% du revenu total du couple, contre 55% à 60% pour ceux de son mari. La part de l'épouse diminue avec le nombre d'enfants.

C'est pour les 20% des couples mariés les plus modestes que le taux d'activité de l'épouse est le plus faible. Il dépasse de justesse les 50% et la contribution de l'épouse se monte en moyenne à 23% du revenu du ménage. Dans la classe moyenne (couples qui ne sont ni dans les 20% les plus pauvres ni dans les 20% les plus riches), la proportion des épouses actives est d'environ 80% pour une contribution au revenu du ménage de près de 30%. Dans les 20% les plus riches, 72% des épouses sont actives et leur activité représente en moyenne 20% des revenus.

¹ p. 77 et 406.

² Statistique Vaud, Portraits des familles vaudoises : des chiffres pour les décrire, 2015, p. 19 s

Ces chiffres le démontrent : non seulement les revenus sont inégalement répartis entre les deux époux mais la contribution des femmes au revenu du ménage est largement inférieure à celle des hommes.

Nouvelles inégalités créées par l'introduction de l'imposition individuelle

Ainsi qu'en témoignent les simulations de l'AFC³, **la variante 1 sans correctif** crée d'importantes inégalités. Elle péjore les couples mariés dont les revenus sont inégalement répartis et favorise les couples mariés disposant d'un revenu générée à parts égales par les deux conjoints. Si la **variante 2** corrige quelque peu les écarts, elle demeure problématique à cet égard.

En effet, comme l'annexe au présent courrier relative à l'impact des variantes le démontre, le modèle d'imposition individuelle mis en consultation crée une inégalité marquée entre couples mariés à un revenu et couples mariés à deux revenus. Le Conseil d'Etat estime dès lors que cette forme d'imposition individuelle n'est pas une solution satisfaisante pour mettre fin à la pénalisation du mariage. A défaut, sa préférence irait à l'imposition commune selon les modèles cantonaux existants.

Il est dès lors inapproprié d'envisager une réforme majeure de la fiscalité des couples qui péjore la majorité de ceux-ci alors même qu'il existe, au niveau cantonal, des modèles d'imposition commune permettant de prendre en compte ces différentes réalités.

Cela étant, il formule ci-dessous des remarques d'ordre plus technique sur les projets mis en consultation. En annexe, figurent également des commentaires plus détaillés sur les dispositions.

I. Principes et grandes lignes du projet

Le Conseil d'Etat approuve que l'imposition individuelle proposée se base sur le principe que les revenus et valeurs patrimoniales des époux soient attribués selon les rapports de droit civil ou en fonction des autres droits prévus par les dispositions légales topiques ; cela permet en effet de procéder à l'imposition indépendamment de l'état civil.

II. Correctif pour les couples à revenu unique

Comme l'a précisé la jurisprudence du Tribunal fédéral, si l'époux qui génère le revenu d'un couple marié à revenu unique devait être imposé selon un barème unique, alors les deux époux seraient taxés aussi fortement qu'une personne seule qui disposerait du même revenu. Or, pour les couples mariés à revenu unique, le revenu doit permettre de subvenir aux besoins de deux individus. Pour tenir compte de cette réalité, un correctif

³ <https://www.estv.admin.ch/estv/fr/accueil/afc/politique-fiscale/themes-politique-fiscale/imposition-couple-famille/imposition-individuelle.html>

doit être prévu. Ainsi, la variante 1 ne proposant aucun correctif, elle ne permet pas de respecter les règles constitutionnelles en la matière.

L'incitation à ce que les deux conjoints exercent une activité rémunérée, que souhaite mettre en œuvre le Conseil fédéral au moyen de la variante 1 de son projet ne s'accorde guère avec l'art. 163 CC qui concrétise le devoir général d'entretien prévu à l'art. 159 al. 2 et 3 CC et consacre les droits et obligations réciproques des époux l'un envers l'autre en matière d'entretien de la famille. L'art. 163 CC concrétise en effet un principe de concertation entre époux ne prévoyant ni ne proposant aucun modèle d'organisation, son alinéa 2 prévoyant que les époux conviennent de la façon dont chacun apporte sa contribution, notamment par des prestations en argent, son travail au foyer, les soins qu'il voulue aux enfants ou l'aide qu'il prête à son conjoint dans sa profession ou son entreprise. Au demeurant, sans mesures d'accompagnement, il n'est pas acquis qu'une telle incitation atteigne son but.

III. Mesure d'allégement pour les personnes non mariées (personnes vivant seules et familles monoparentales ; déductions pour frais de ménage)

La déduction pour ménage est conçue comme une déduction sociale IFD. Pour des motifs d'égalité de traitement, il importe en effet de prendre en compte au moyen d'une mesure tarifaire de la situation économique des familles monoparentales et des personnes effectivement seules qui ne bénéficient pas des économies liées à la vie commune de deux adultes.

IV. Activité lucrative indépendante ou collaboration d'un partenaire dans l'exploitation de l'autre

Dans le modèle soumis de l'imposition individuelle, il est nécessaire de prévoir une réglementation concernant l'activité lucrative indépendante exercée sous la responsabilité commune des époux, car il existe des risques réels d'optimisation fiscale permettant, au moyen d'une répartition adéquate des revenus sur le conjoint, de réduire les effets de la progression du taux de l'impôt.

Partant, si l'imposition individuelle devait être mise en œuvre, il conviendrait que le Conseil fédéral prenne en compte cette problématique et y apporte une solution satisfaisante.

V. Procédure

Afin de respecter le concept même de l'imposition individuelle et la neutralité de l'état civil, la solution préconisant deux déclarations d'impôt séparées lorsque les époux vivent en ménage commun apparaît plus adéquate.

VI. Impôt à la source

La déduction pour écart de revenu et la déduction de ménage ne pouvant pas être intégrées dans les barèmes, il convient de relever que cela aura pour effet que les contribuables demanderont plus souvent la taxation ordinaire ultérieure afin de bénéficier au mieux de ces déductions. Dès lors, une augmentation des taxations ordinaires ultérieures est à prévoir.

VII. Mise en œuvre

En cas de mise en œuvre au niveau fédéral d'un projet d'imposition individuelle, celui-ci devrait alors être également appliqué au niveau cantonal et communal afin d'éviter une désharmonisation difficilement gérable.

Cette introduction entraînerait une charge de travail considérable et d'importantes dépenses pour les cantons et le Canton de Vaud en particulier, résultant notamment de l'adaptation de ses dispositions légales, réglementaires et de l'ensemble de ses directives et formulaires en matière d'imposition des personnes physiques ainsi que du passage informatique au modèle de l'imposition individuelle. Par ailleurs, nous devrions connaître une croissance importante du nombre de déclarations d'impôt. En effet, pour la période fiscale 2021, le Canton de Vaud comptait 163'456 couples imposés conjointement ; l'introduction de l'imposition individuelle doublerait dès lors ce chiffre et, partant, le nombre de dossiers à taxer et de notifications d'impôt à adresser. Ce faisant, l'ensemble de la taxation et de la perception devrait être redimensionné pour faire face à cette nouvelle charge de travail et de nombreux ETP créés. En outre, le Canton de Vaud se verrait notamment dans l'obligation, sans aide financière de la Confédération et avec des recettes liées à l'impôt fédéral direct en baisse, d'informer les contribuables, de former le personnel à cette nouvelle imposition, d'accompagner les employeurs dans le cadre de l'imposition à la source, de coordonner les dossiers fiscaux, non seulement des époux séparés et divorcés, mais aussi des époux vivant en ménage commun en particulier lorsqu'il y a des enfants communs et/ou des immeubles en copropriété, etc.

Eu égard à l'ensemble de ces contraintes, si un modèle d'imposition individuelle devait s'imposer, il conviendrait que la Confédération laisse le temps nécessaire aux cantons (10 ans) pour que ces derniers puissent s'adapter et que, par ailleurs, elle participe aux coûts de mise en œuvre, la question de la pénalisation fiscale du mariage étant une problématique d'impôt fédéral direct.

En conclusion, si le Conseil d'Etat rappelle son adhésion de principe à l'introduction d'une imposition individuelle, il constate que le projet soumis est susceptible de créer des inégalités importantes. Il souscrit entièrement à la nécessité d'éliminer la pénalisation fiscale du mariage en matière d'impôt fédéral direct mais en l'absence d'un modèle d'imposition individuelle équitable et équilibré pour les cantons, il admet que celle-ci puisse se faire au moyen d'un modèle d'imposition conjointe corrigé par un mécanisme de splitting.

En vous remerciant d'avance pour la prise en considération de nos observations, nous vous prions, Madame la Conseillère fédérale, d'agréer nos salutations distinguées.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELLIER



Aurélien Buffat

Annexes

- Comparaison des dispositions légales et commentaires du Canton de Vaud
- Tableau chiffré de l'impact des deux variantes sur les couples mariés

Copies

- OAE
- ACI

Consultation sur l'introduction de l'imposition individuelle: comparaison des dispositions légales

Article	Droit en vigueur	Imposition individuelle – solution 1	Imposition individuelle – solution 2	Commentaires Canton de Vaud
Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct				Le Conseil d'Etat se montre défavorable à l'introduction de l'imposition individuelle
Art. 3, al. 5, phrases 2 à 5, LIFD	<p>Art. 3, al. 5, phrases 2 à 5</p> <p>5 ... Lorsque le contribuable possède plusieurs droits de cité, il est assujetti à l'impôt dans la commune dont il a acquis le droit de cité en dernier lieu. Si le contribuable n'a pas la nationalité suisse, il est assujetti à l'impôt au domicile ou au siège de son employeur. L'assujettissement s'étend également au conjoint et aux enfants, au sens de l'art. 9.</p>	<p>Art. 3, al. 5, phrases 2 à 5</p> <p>5 ... Lorsque le contribuable possède plusieurs droits de cité, il est assujetti à l'impôt dans la commune dont il a acquis le droit de cité en dernier lieu. S'il n'a pas la nationalité suisse, il est assujetti à l'impôt au domicile ou au siège de son employeur. L'assujettissement s'étend aux enfants sous autorité parentale visés à l'art. 9. Sont réservées les dispositions spéciales concernant l'imposition des personnes physiques prévues par des accords internationaux.</p>	<p>Art. 3, al. 5, phrases 2 à 5</p> <p>5 ... Lorsque le contribuable possède plusieurs droits de cité, il est assujetti à l'impôt dans la commune dont il a acquis le droit de cité en dernier lieu. S'il n'a pas la nationalité suisse, il est assujetti à l'impôt au domicile ou au siège de son employeur. L'assujettissement s'étend aux enfants sous autorité parentale visés à l'art. 9. Sont réservées les dispositions spéciales concernant l'imposition des personnes physiques prévues par des accords internationaux.</p>	
Art. 8a à 9a LIFD	<p>Art. 9 Époux; partenaires enregistrés; enfants sous autorité parentale⁷</p> <p>¹ Les revenus des époux qui vivent en ménage commun sont additionnés, quel que soit le régime matrimonial.</p> <p>^{1bis} Les revenus des partenaires enregistrés qui vivent en ménage commun sont additionnés. Dans la présente loi, les partenaires enregistrés ont le même statut que des époux. Ce principe vaut également pour les contributions d'entretien durant le partenariat enregistré ainsi que pour les contributions d'entretien et la liquidation des biens découlant de la suspension de la vie commune ou de la dissolution du partenariat.⁸</p>	<p>Art. 8a</p> <p>¹ Le revenu et les déductions sont attribués au contribuable en fonction de sa situation civile, quel que soit son régime matrimonial, et de ses autres droits légaux.</p> <p>² Les frais d'acquisition du revenu lui sont attribués sur la base de ses revenus. Les intérêts passifs lui sont attribués en fonction des dispositions du contrat de dette.</p> <p>Art. 9 Enfants sous autorité parentale</p> <p>¹ Le revenu d'un enfant sous autorité parentale conjointe est imposé pour moitié par chaque</p>	<p>Art. 8a</p> <p>¹ Le revenu et les déductions sont attribués au contribuable en fonction de sa situation civile, quel que soit son régime matrimonial, et de ses autres droits légaux.</p> <p>² Les frais d'acquisition du revenu lui sont attribués sur la base de ses revenus. Les intérêts passifs lui sont attribués en fonction des dispositions du contrat de dette.</p> <p>Art. 9 Enfants sous autorité parentale</p> <p>¹ Le revenu d'un enfant sous autorité parentale conjointe est imposé pour moitié par chaque</p>	<p><u>Art. 9, al. 1 : il convient d'en améliorer la rédaction selon la proposition suivante : le revenu d'un enfant sous autorité</u></p>

Article	Droit en vigueur	Imposition individuelle – solution 1	Imposition individuelle – solution 2	Commentaires Canton de Vaud
	<p>² Le revenu des enfants sous autorité parentale est ajouté à celui du détenteur de l'autorité parentale, à l'exception du revenu de l'activité lucrative sur lequel les enfants sont imposés séparément.</p>	<p>parent. Dans les autres cas, le revenu de l'enfant est intégralement attribué à la personne qui détient l'autorité parentale exclusive.</p> <p>² L'enfant est imposé séparément pour son revenu d'une activité lucrative.</p> <p>Art. 9a Personnes liées par un partenariat enregistré</p> <p>Dans la présente loi, les partenaires enregistrés ont le même statut que des époux.</p>	<p>parent. Dans les autres cas, le revenu de l'enfant est intégralement attribué à la personne qui détient l'autorité parentale exclusive.</p> <p>² L'enfant est imposé séparément pour son revenu d'une activité lucrative.</p> <p>Art. 9a Personnes liées par un partenariat enregistré</p> <p>Dans la présente loi, les partenaires enregistrés ont le même statut que des époux.</p>	<p>parentale conjointe est réparti par moitié entre les parents. En cas d'autorité parentale exclusive, le revenu de l'enfant est intégralement attribué au parent qui la détient.</p> <p>Art. 9, al. 2 : il convient d'en améliorer la rédaction selon la proposition suivante : L'enfant est imposé séparément sur son revenu d'activité lucrative.</p>
Art. 13, al. 1 et 2, LIFD	<p>Art. 13 Responsabilité et responsabilité solidaire</p> <p>¹ Les époux qui vivent en ménage commun répondent solidairement du montant global de l'impôt. Toutefois, chaque époux répond du montant correspondant à sa part de l'impôt total</p>	<p>Art. 13 Titre et al. 1 et 2 Responsabilité solidaire</p> <p>¹ et ² Abrogés</p>	<p>Art. 13 Titre et al. 1 et 2 Responsabilité solidaire</p> <p>¹ et ² Abrogés</p>	

Article	Droit en vigueur	Imposition individuelle – solution 1	Imposition individuelle – solution 2	Commentaires Canton de Vaud
	<p>lorsque l'un d'eux est insolvable. Ils sont en outre solidiairement responsables de la part de l'impôt total qui frappe les revenus des enfants.</p> <p>² Lorsque les époux ne vivent pas en ménage commun, l'obligation de répondre solidiairement du montant global de l'impôt s'éteint pour tous les montants d'impôt encore dus.</p>			
Art. 14, al. 2 et 4, LIFD	<p>Art. 14, al. 2 et 4</p> <p>² Les époux vivant en ménage commun doivent remplir l'un et l'autre les conditions de l'al. 1.</p> <p>⁴ L'impôt est perçu d'après le barème de l'impôt ordinaire (art. 36). La réduction prévue à l'art. 36, al. 2^{bis}, 2^e phrase, n'est pas applicable.</p>	<p>Art. 14, al. 2 et 4</p> <p>² Abrogé</p> <p>⁴ Le montant de l'impôt se calcule selon l'art. 36, al. 1. La réduction prévue à l'art. 36, al. 2, ne s'applique pas.</p>	<p>Art. 14, al. 2 et 4</p> <p>² Abrogé</p> <p>⁴ Le montant de l'impôt se calcule selon l'art. 36, al. 1. La réduction prévue à l'art. 36, al. 2, ne s'applique pas.</p>	<p><u>Art. 14, al. 4</u> : pour plus de clarté, il conviendrait d'indiquer [...] se calcule selon le barème de l'art. 36, al. 1. [...]</p>
Art. 33, al. 1, let. g, h et h^{bis}, al. 1^{bis}, let. b et c, et al. 2 et 3, LIFD	<p>Art. 33, al. 1, let. g, h et h^{bis}, al. 1^{bis}, let. b et c, et al. 2 et 3</p> <p>1 Sont déduits du revenu:</p> <ul style="list-style-type: none"> g. les versements, cotisations et primes d'assurances-vie, d'assurances-maladie, d'assurances-accidents n'entrant pas dans le champ d'application de la let. f, ainsi que les intérêts des capitaux d'épargne du contribuable et des personnes à l'entretien desquelles il pourvoit, jusqu'à concurrence d'un montant global de: <ol style="list-style-type: none"> 1. 3500 francs pour les époux vivant en ménage commun, 2. 1700 francs pour les autres contribuables; h. les frais provoqués par la maladie et les accidents du contribuable ou d'une personne à l'entretien de laquelle il subvient selon l'art. 35, al. 1, let. a à c, dans la mesure où ces frais excèdent 5 % des revenus imposables diminués des 	<p>Art. 33, al. 1, let. g, h et h^{bis}, al. 1^{bis}, let. b et c, et al. 2 et 3</p> <p>1 Sont déduits du revenu:</p> <ul style="list-style-type: none"> g. les versements, cotisations et primes d'assurances-vie, d'assurances-maladie et d'assurances-accidents n'entrant pas dans le champ d'application de la let. f, ainsi que les intérêts des capitaux d'épargne du contribuable jusqu'à concurrence d'un montant global de 1700 francs; h. les frais provoqués par la maladie et les accidents du contribuable ou d'une personne à l'entretien de laquelle il subvient selon l'art. 35, al. 1, let. a à c, dans la mesure où ces frais excèdent 5 % des revenus imposables diminués des 	<p>Art. 33, al. 1, let. g, h et h^{bis}, al. 1^{bis}, let. b et c, et al. 2 et 3</p> <p>1 Sont déduits du revenu:</p> <ul style="list-style-type: none"> g. les versements, cotisations et primes d'assurances-vie, d'assurances-maladie et d'assurances-accidents n'entrant pas dans le champ d'application de la let. f, ainsi que les intérêts des capitaux d'épargne du contribuable jusqu'à concurrence d'un montant global de 1700 francs; h. les frais provoqués par la maladie et les accidents du contribuable ou d'une personne à l'entretien de laquelle il subvient selon l'art. 35, al. 1, let. a à c, dans la mesure où ces frais excèdent 5 % des revenus imposables diminués des 	<p><u>Art. 33, al. 1, let. h et let. hbis</u>: dans ces deux dispositions, il conviendrait de conserver l'indication figurant dans le texte en vigueur «lorsque le contribuable supporte lui-même ces frais»; à défaut, on pourrait penser qu'il</p>

Article	Droit en vigueur	Imposition individuelle – solution 1	Imposition individuelle – solution 2	Commentaires Canton de Vaud
	<p>diminués des déductions prévues aux art. 26 à 33;</p> <p>h^{bis}. les frais liés au handicap du contribuable ou d'une personne à l'entretien de laquelle il subvient lorsque le contribuable ou cette personne est handicapé au sens de la loi du 13 décembre 2002 sur l'égalité pour les handicapés et que le contribuable supporte lui-même les frais;</p> <p>l^{bis} Les déductions prévues à l'al. 1, let. g, sont augmentées:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. de moitié pour les contribuables qui ne versent pas de cotisations selon l'al. 1, let. d et e; b. de 700 francs pour chaque enfant ou personne nécessiteuse pour lesquels le contribuable peut faire valoir la déduction prévue à l'art. 35, al. 1, let. a ou b. <p>² Lorsque les époux vivent en ménage commun et exercent chacun une activité lucrative, 50 % du produit de l'activité lucrative la moins rémunérée sont déduits, mais au moins 8100 francs et au plus 13 400 francs. Le revenu de l'activité lucrative est constitué du revenu imposable de l'activité lucrative salariée ou indépendante diminué des charges visées aux art. 26 à 31 et des déductions générales prévues à l'al. 1, let. d à f. La moitié du revenu global des époux est attribuée à chaque époux lorsque l'un des conjoints fournit un travail important pour seconder l'autre dans sa profession, son commerce ou son entreprise ou lorsqu'ils exercent une activité lucrative indépendante commune. Toute autre répartition doit être justifiée par les époux.</p>	<p>déductions prévues aux art. 26 à 32 et des autres déductions prévues au présent article;</p> <p>h^{bis}. les frais liés au handicap du contribuable ou d'une personne à l'entretien de laquelle il subvient selon l'art. 35, al. 1, let. a à c lorsque le contribuable ou cette personne est handicapé au sens de la loi du 13 décembre 2002 sur l'égalité pour les handicapés¹, dans la mesure où ces frais excèdent la déduction prévue à l'art. 35, al. 1, let. c;</p> <p>l^{bis} Les déductions prévues à l'al. 1, let. g, sont augmentées:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. de 700 francs pour chaque enfant pour lequel le contribuable peut faire valoir la déduction prévue à l'art. 35, al. 1, let. a ou b; la déduction est répartie par moitié entre les parents s'ils exercent l'autorité parentale en commun; dans les autres cas, la déduction est attribuée à la personne pouvant faire valoir la déduction de 9000 francs prévue à l'art. 35, al. 1, let. a ou b; 	<p>déductions prévues aux art. 26 à 32 et des autres déductions prévues au présent article;</p> <p>h^{bis}. les frais liés au handicap du contribuable ou d'une personne à l'entretien de laquelle il subvient selon l'art. 35, al. 1, let. a à c lorsque le contribuable ou cette personne est handicapé au sens de la loi du 13 décembre 2002 sur l'égalité pour les handicapés², dans la mesure où ces frais excèdent la déduction prévue à l'art. 35, al. 1, let. c;</p> <p>l^{bis} Les déductions prévues à l'al. 1, let. g, sont augmentées:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. de 700 francs pour chaque personne pour laquelle le 	<p>y a une modification matérielle, alors que ce n'est pas le cas. Au reste, cette indication couvre non seulement les prestations de l'assurance-maladie, mais toutes les prestations fournies par les assurances et institutions publiques, professionnelles, ou privées, ainsi que l'a confirmé le Tribunal fédéral.</p> <p><u>Art. 33, al. 1bis, let. b</u> : il conviendrait d'adapter cette disposition à la modification suggérée à l'art. 35 al. 1 let. b ci-dessous, à savoir prévoir le partage par moitié de la déduction de 700.- entre les parents d'un enfant majeur en apprentissage ou aux études lorsque la déduction pour enfant est partagée entre eux.</p>

¹ RS 151.3² RS 151.3

Article	Droit en vigueur	Imposition individuelle – solution 1	Imposition individuelle – solution 2	Commentaires Canton de Vaud
	<p>³ Un montant de 10 100 francs au plus par enfant dont la garde est assurée par un tiers est déduit du revenu si l'enfant a moins de 14 ans et vit dans le même ménage que le contribuable assurant son entretien et si les frais de garde documentés ont un lien de causalité direct avec l'activité lucrative, la formation ou l'incapacité de gain du contribuable.</p>	<p>c. de 700 francs pour chaque personne pour laquelle le contribuable peut faire valoir la déduction prévue à l'art. 35, al. 1, let. c.</p> <p>² Abrogé</p> <p>³ Un montant de 10 100 francs au plus pour les frais de garde par des tiers de chaque enfant dont l'entretien est assuré par le contribuable est déduit du revenu si l'enfant a moins de 14 ans et si les frais de garde documentés ont un lien de causalité direct avec l'activité lucrative, la formation ou l'incapacité de gain du contribuable. Ont droit à la déduction des frais documentés jusqu'à concurrence du montant maximal prévu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. le contribuable qui vit en ménage commun avec l'enfant placé sous son autorité parentale exclusive; b. les deux parents qui vivent en ménage commun avec l'enfant placé sous leur autorité parentale conjointe, à raison de la moitié pour chaque parent; c. les deux parents séparés qui se partagent l'autorité parentale et la garde de l'enfant, à raison de la moitié pour chaque parent. 	<p>contribuable peut faire valoir la déduction prévue à l'art. 35, al. 1, let. c.</p> <p>² Abrogé</p> <p>³ Un montant de 10 100 francs au plus pour les frais de garde par des tiers de chaque enfant dont l'entretien est assuré par le contribuable est déduit du revenu si l'enfant a moins de 14 ans et si les frais de garde documentés ont un lien de causalité direct avec l'activité lucrative, la formation ou l'incapacité de gain du contribuable. Ont droit à la déduction des frais documentés jusqu'à concurrence du montant maximal prévu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. le contribuable qui vit en ménage commun avec l'enfant placé sous son autorité parentale exclusive; b. les deux parents qui vivent en ménage commun avec l'enfant placé sous leur autorité parentale conjointe, à raison de la moitié pour chaque parent; c. les deux parents séparés qui se partagent l'autorité parentale et la garde de l'enfant, à raison de la moitié pour chaque parent. 	
Art. 34, let. a, LIFD	<p>Art. 34, let. a</p> <p>Ne peuvent être déduits les autres frais et dépenses, en particulier:</p>	Art. 34, let. a	Art. 34, let. a	

Article	Droit en vigueur	Imposition individuelle – solution 1	Imposition individuelle – solution 2	Commentaires Canton de Vaud
	<p>a. les frais d'entretien du contribuable et de sa famille, y compris les dépenses privées résultant de sa situation professionnelle;</p>	<p>Ne peuvent être déduits les autres frais et dépenses, en particulier:</p> <p>a. les frais d'entretien du contribuable et de sa famille, y compris les dépenses privées résultant de sa situation professionnelle;</p>	<p>Ne peuvent pas être déduits les autres frais et dépenses, en particulier:</p> <p>a. les frais d'entretien du contribuable et de sa famille, y compris les dépenses privées résultant de sa situation professionnelle; les art. 33, al. 1, let. c, et 35, al. 1^{bis}, sont réservés.</p>	<p>Art. 34, let. a : la réserve en faveur des art. 33, al. 1, let. c et 35, al. 1 bis (à la solution 2) n'apparaît pas nécessaire, d'autant qu'il existe d'autres exceptions au principe de non-déductibilité des frais d'entretien du contribuable et de sa famille, qui ne sont pas citées.</p>
Art. 35, al. 1 et 1^{bis}, LIFD	<p>Art. 35, al. 1</p> <p>¹ Sont déduits du revenu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 6500 francs pour chaque enfant mineur ou faisant un apprentissage ou des études, dont le contribuable assure l'entretien; lorsque les parents sont imposés séparément, cette déduction est répartie par moitié s'ils exercent l'autorité parentale en commun et ne demandent pas la déduction d'une contribution d'entretien pour l'enfant selon l'art. 33, al. 1, let. c; b. 6500 francs pour chaque personne totalement ou partiellement incapable d'exercer une activité lucrative, à l'entretien de laquelle le contribuable pourvoit, à condition que son aide atteigne au moins le montant de la déduction; cette déduction n'est pas accordée pour l'épouse ni pour les enfants pour lesquels la déduction est accordée selon la let. a; c. 2600 francs pour les époux qui vivent en ménage commun. 	<p>Art. 35, al. 1</p> <p>¹ Sont déduits du revenu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 9000 francs pour chaque enfant mineur pour lequel le contribuable exerce l'autorité parentale et dont il assure l'entretien; si les parents exercent l'autorité parentale en commun, chaque parent peut faire valoir la moitié de la déduction pourvu qu'il n'ait pas demandé la déduction d'une contribution d'entretien pour l'enfant en vertu de l'art. 33, al. 1, let. c; b. 9000 francs pour chaque enfant majeur en formation dont le contribuable assure seul l'entretien; lorsque les deux parents assurent conjointement l'entretien de l'enfant, le parent qui verse la contribution financière la plus élevée peut demander la déduction de 9000 francs et, l'autre parent, la 	<p>Art. 35, al. 1 et 1^{bis}</p> <p>¹ Sont déduits du revenu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 9000 francs pour chaque enfant mineur pour lequel le contribuable exerce l'autorité parentale et dont il assure l'entretien; si les parents exercent l'autorité parentale en commun, chaque parent peut faire valoir la moitié de la déduction pourvu qu'il n'ait pas demandé la déduction d'une contribution d'entretien pour l'enfant en vertu de l'art. 33, al. 1, let. c; b. 9000 francs pour chaque enfant majeur en formation dont le contribuable assure seul l'entretien; lorsque les deux parents assurent conjointement l'entretien de l'enfant, le parent qui verse la contribution financière la plus élevée peut demander la déduction de 9000 francs et, l'autre parent, la 	<p>Art. 35, al. 1, let. a : il convient d'améliorer la rédaction de la 1^{ère} phrase selon la proposition suivante : 9000 francs pour chaque enfant mineur sur lequel le contribuable exerce l'autorité parentale [...]. La formulation de la 2^{ème} phrase qui prévoit que la déduction est répartie par moitié entre les parents exerçant l'autorité parentale en commun qui n'ont pas demandé la déduction d'une contribution d'entretien pour l'enfant selon de l'art. 33 al. 1 let. c s'adapte mal aux époux vivant en ménage commun qui ne peuvent quoi qu'il en soit pas faire valoir la déduction d'une pension alimentaire au sens de l'art. 33 al. 1 let. c pour leur enfant commun</p> <p>Art. 35, al. 1, let. b : il convient de maintenir la terminologie actuelle [...] enfant majeur faisant un apprentissage ou des études (et non enfant majeur en</p>

Article	Droit en vigueur	Imposition individuelle – solution 1	Imposition individuelle – solution 2	Commentaires Canton de Vaud
		<p>déduction de 6500 francs prévue par la let. c, pour autant que sa contribution soit au moins égale au montant de cette déduction;</p> <p>c. 6500 francs pour chaque personne totalement ou partiellement incapable d'exercer une activité lucrative, à l'entretien de laquelle le contribuable subvient, à condition que son aide atteigne au moins le montant de la déduction; cette déduction ne peut pas être demandée pour les enfants mineurs ni pour les personnes divorcées ou séparées judiciairement ou de fait pour lesquels une déduction est accordée sur la base de la let. a ou b, ou de l'art. 33, al. 1, let. c;</p> <p>d. 6000 francs pour les contribuables qui vivent seuls ou seuls avec une personne pour laquelle ils ont droit à une déduction selon la let. a, b ou c.</p>	<p>déduction de 6500 francs prévue par la let. c, pour autant que sa contribution soit au moins égale au montant de cette déduction;</p> <p>c. 6500 francs pour chaque personne totalement ou partiellement incapable d'exercer une activité lucrative, à l'entretien de laquelle le contribuable subvient, à condition que son aide atteigne au moins le montant de la déduction; cette déduction ne peut pas être demandée pour les enfants mineurs ni pour les personnes divorcées ou séparées judiciairement ou de fait pour lesquels une déduction est accordée sur la base de la let. a ou b, ou de l'art. 33, al. 1, let. c;</p> <p>d. 6000 francs pour les contribuables qui vivent seuls ou seuls avec une personne pour laquelle ils ont droit à une déduction selon la let. a, b ou c.</p> <p>^{1bis} Les époux qui vivent en ménage commun avec une personne sans revenu imposable ou dont le revenu net est faible peuvent déduire de leur revenu un montant de 14 500 francs. La déduction est augmentée du montant des déductions accordées au contribuable en vertu de l'al. 1, let. a et de l'art. 33, al. 1^{bis}, let. b; elle est réduite de 0,50 franc pour chaque franc de revenu net du</p>	<p>formation). A défaut, la question pourrait se poser de savoir si une modification matérielle est apportée, alors que ce n'est pas le cas.</p> <p>Par ailleurs, la déduction pour enfant majeur devrait être répartie par moitié lorsque les 2 parents contribuent à son entretien, moyennant qu'elle soit augmentée le cas échéant (on constate d'ailleurs à cet égard que, dans le cadre du projet, le total du montant susceptible d'être octroyé aux deux parents [au moyen de l'attribution à l'un de la déduction pour enfant et à l'autre de la déduction pour personne nécessiteuse] se monte à 15'500.-).</p> <p>Outre que l'octroi de ce double abattement n'est pas satisfaisant (il a été mis en place pour des parents séparés ou divorcés dont l'un héberge l'enfant et assure son entretien par des prestations en nature et en espèces au sein du foyer, alors que l'autre verse une pension alimentaire pour l'enfant, qui n'est plus déductible du fait de sa majorité), il n'est guère praticable à grande échelle, en particulier lorsque les parents mariés font ménage commun. En effet, il suppose en particulier de déterminer quelle est la contribution financière la plus élevée pour accorder la déduction pour enfant</p>

Article	Droit en vigueur	Imposition individuelle – solution 1	Imposition individuelle – solution 2	Commentaires Canton de Vaud
			<p>conjoint. Elle ne doit pas dépasser la différence entre le revenu net le plus élevé et le revenu net le moins élevé.</p>	<p>(déduction qui est également soumise au fait que la contribution soit au moins égale à la déduction pour enfant, comme en a jugé le TF), ce qui implique la coordination des deux dossiers et, partant, complexité et incompatibilité avec une taxation automatique.</p> <p><u>Art. 35, al. 1, let. c</u> : Il résulte de l'art. 35, al. 1, let. c <i>a contrario</i> que l'époux/épouse peut être considéré/e comme une personne à charge. Même si la notion de personne à charge et celle d'époux/se sans revenu imposable ou dont le revenu net est faible au sens de l'art. 35 al. 1bis ne se recouvrent en principe pas juridiquement, il convient d'exclure le cumul d'abattements.</p> <p><u>Art. 35 al. 1, let. d</u> (déduction pour frais de ménage) : cette disposition ne précise pas le sort réservé à la déduction de 6'000 (partage ou non de l'abattement) lorsque des parents séparés/divorcés ayant droit chacun à une demi-déduction pour leur enfant mineur (art. 35 al. 1 let. a) en ont la garde alternée.</p>
Art. 36 LIFD	Art. 36	Art. 36	Art. 36	

Article	Droit en vigueur	Imposition individuelle – solution 1	Imposition individuelle – solution 2	Commentaires Canton de Vaud
	<p>¹ L'impôt dû pour une année fiscale s'élève: <i>voir le texte de loi correspondant</i></p> <p>² Pour les époux vivant en ménage commun, l'impôt annuel s'élève: <i>voir le texte de loi correspondant</i></p> <p>^{2bis} L'al. 2 s'applique par analogie aux époux vivant en ménage commun et aux contribuables veufs, séparés, divorcés ou célibataires qui vivent en ménage commun avec des enfants ou des personnes nécessiteuses dont ils assument pour l'essentiel l'entretien. Le montant de l'impôt ainsi fixé est réduit de 251 francs par enfant et par personne nécessiteuse.¹⁰⁴</p> <p>³ Les montants d'impôt inférieurs à 25 francs ne sont pas perçus.</p>	<p>¹ L'impôt dû pour une année fiscale s'élève: <i>voir le texte de loi correspondant</i></p> <p>² Le montant de l'impôt est réduit de 251 francs pour:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. chaque enfant mineur ou majeur en formation avec lequel le contribuable vit en ménage commun et pour lequel il peut demander une déduction en vertu de l'art. 35, al. 1, let. a ou b; la réduction est répartie par moitié entre les parents s'ils exercent l'autorité parentale en commun et ne demandent pas la déduction d'une contribution d'entretien pour l'enfant selon l'art. 33, al. 1, let. c; dans les autres cas, la réduction est accordée à la personne qui a droit à la déduction de 9000 francs prévue à l'art. 35, al. 1, let. a ou b ; b. chaque personne nécessiteuse avec laquelle le contribuable vit en ménage commun et pour laquelle il peut demander une déduction en vertu de l'art. 35, al. 1, let. c <p>³ Les montants d'impôt inférieurs à 25 francs ne sont pas perçus.</p>	<p>¹ L'impôt dû pour une année fiscale s'élève: <i>voir le texte de loi correspondant</i></p> <p>² Le montant de l'impôt est réduit de 251 francs pour:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. chaque enfant mineur ou majeur en formation avec lequel le contribuable vit en ménage commun et pour lequel il peut demander une déduction en vertu de l'art. 35, al. 1, let. a ou b; la réduction est répartie par moitié entre les parents s'ils exercent l'autorité parentale en commun et ne demandent pas la déduction d'une contribution d'entretien pour l'enfant selon l'art. 33, al. 1, let. c; dans les autres cas, la réduction est accordée à la personne qui a droit à la déduction de 9000 francs prévue à l'art. 35, al. 1, let. a ou b; b. chaque personne nécessiteuse avec laquelle le contribuable vit en ménage commun et pour laquelle il peut demander une déduction en vertu de l'art. 35, al. 1, let. c <p>³ Les montants d'impôt inférieurs à 25 francs ne sont pas perçus.</p>	<p><u>Art. 36, al. 2, let. a :</u> il convient de maintenir la terminologie actuelle [...] ou majeur faisant un apprentissage ou des études (et non majeur en formation). A défaut, la question pourrait se poser de savoir si une modification matérielle est apportée, ce qui n'est pas le cas.</p> <p>Par ailleurs, la 2eme phrase prévoit que la réduction est répartie par moitié entre les parents exerçant l'autorité parentale en commun et ne demandant pas la déduction d'une pension alimentaire pour l'enfant. Il convient de rappeler à cet égard que le partage de la déduction pour enfant mineur n'est pas subordonné à une garde alternée, et que le partage par moitié de la déduction pour enfant mineur ne saurait dès lors impliquer à lui seul le partage des 251.- vu que la règle posée à la 1^{ère} phrase de l'art. 36, al. 2, let. a suppose le ménage commun avec l'enfant.</p> <p>Enfin, la formulation de la 2ème phrase qui prévoit que la déduction est répartie par moitié entre les parents exerçant l'autorité parentale en commun et qui ne demandent pas la déduction d'une contribution d'entretien pour l'enfant selon l'art. 33, al. 1, let. c s'adapte mal</p>

Article	Droit en vigueur	Imposition individuelle – solution 1	Imposition individuelle – solution 2	Commentaires Canton de Vaud
				aux époux vivant en ménage commun qui ne peuvent quoi qu'il en soit pas faire valoir la déduction d'une pension alimentaire au sens de l'art. 33, al. 1, let. c LIFD pour leur enfant commun.
Art. 37b, al. 1, 3^e phrase, LIFD	Art. 37b, al. 1, 3 ^e phrase ¹ ... Si un tel rachat n'est pas effectué, l'impôt est calculé, sur la base de taux représentant le cinquième des barèmes inscrits à l'art. 36, sur la part des réserves latentes réalisées correspondant au montant dont le contribuable prouve l'admissibilité comme rachat au sens de l'art. 33, al. 1, let. d. ...	Art. 37b, al. 1, 3 ^e phrase ¹ ... Si un tel rachat n'est pas effectué, l'impôt est calculé, sur la base de taux représentant le cinquième du barème inscrit à l'art. 36, sur la part des réserves latentes réalisées correspondant au montant dont le contribuable prouve l'admissibilité comme rachat au sens de l'art. 33, al. 1, let. d. ...	Art. 37b, al. 1, 3 ^e phrase ¹ ... Si un tel rachat n'est pas effectué, l'impôt est calculé, sur la base de taux représentant le cinquième du barème inscrit à l'art. 36, sur la part des réserves latentes réalisées correspondant au montant dont le contribuable prouve l'admissibilité comme rachat au sens de l'art. 33, al. 1, let. d. ...	<u>Art. 37b, al. 1, 3^e phrase</u> : pour plus de clarté, il conviendrait d'indiquer : [...] représentant le cinquième du barème inscrit à l'art. 36, al. 1 [...] selon la même logique qu'aux autres dispositions (ex. : art. 14, al. 4 ci-dessus et 38, al. 2 ci-dessous).
Art. 38, al. 2, LIFD	Art. 38, al. 2 ² Il est calculé sur la base de taux représentant le cinquième des barèmes inscrits à l'art. 36, al. 1, 2 et 2 ^{bis} , première phrase.	Art. 38, al. 2 ² Il est calculé sur la base de taux représentant le cinquième du barème inscrit à l'art. 36, al. 1.	Art. 38, al. 2 ² Il est calculé sur la base de taux représentant le cinquième du barème inscrit à l'art. 36, al. 1.	<u>Art. 38, al. 2</u> : pour plus de clarté, il conviendrait d'ajouter : [...]. La réduction prévue à l'art. 36, al. 2, ne s'applique pas (cf. art. 14, al. 2 ci-dessus). Certes, l'art. 38, al. 3, prévoit que les déductions sociales ne sont pas autorisées, mais la qualification de la réduction, qui est actuellement tarifaire, n'est pas claire et continue à figurer dans l'article relatif au barème, même si le titre de la section I du chapitre 5 a été modifié (Barème ; réduction du montant de l'impôt au lieu de Barèmes)
Art. 39, al. 1, LIFD	Art. 39, al. 1 ¹ Les effets de la progression à froid sur l'impôt frappant le revenu des personnes physiques seront compensés intégralement par une	Art. 39, al. 1 ¹ Les effets de la progression à froid sur l'impôt frappant le revenu des personnes physiques seront	Art. 39, al. 1 ¹ Les effets de la progression à froid sur l'impôt frappant le revenu des personnes physiques seront	<u>Art. 39, al. 1</u> : il conviendrait d'indiquer : [...] du barème (et non des barèmes)

Article	Droit en vigueur	Imposition individuelle – solution 1	Imposition individuelle – solution 2	Commentaires Canton de Vaud
	adaptation équivalente des barèmes et des déductions en francs opérées sur le revenu. Les montants doivent être arrondis aux 100 francs supérieurs ou inférieurs.	compensés intégralement par une adaptation équivalente des barèmes et des déductions en francs opérées sur le revenu et sur le montant de l'impôt. Les montants des déductions opérées sur le revenu sont arrondis aux 100 francs supérieurs ou inférieurs; la réduction du montant de l'impôt prévue à l'art. 36, al. 2, est arrondie au franc supérieur ou inférieur.	compensés intégralement par une adaptation équivalente des barèmes et des déductions en francs opérées sur le revenu et sur le montant de l'impôt. Les montants des déductions opérées sur le revenu sont arrondis aux 100 francs supérieurs ou inférieurs; la réduction du montant de l'impôt prévue à l'art. 36, al. 2, est arrondie au franc supérieur ou inférieur.	
Art. 42 LIFD	Art. 42 Taxation en cas de mariage et en cas de dissolution du mariage ¹ Les époux qui vivent en ménage commun sont imposés conformément à l'art. 9, al. 1, pour toute la période fiscale au cours de laquelle ils se sont mariés. ² En cas de divorce ou de séparation judiciaire ou effective, les époux sont imposés séparément pour l'ensemble de la période fiscale. ³ Les époux qui vivent en ménage commun sont imposés conjointement (art. 9, al. 1) jusqu'au jour du décès de l'un d'eux. L'époux survivant est imposé séparément pour le reste de la période fiscale, selon le barème qui lui est applicable. L'art. 40, al. 3, est applicable par analogie.	Art. 42 Abrogé	Art. 42 Abrogé	
Art. 83, al. 2, LIFD	Art. 83, al. 2 ² Les époux qui vivent en ménage commun ne sont pas soumis à l'impôt à la source si l'un d'eux a la nationalité suisse ou est au bénéfice d'un permis d'établissement.	Art. 83, al. 2 Abrogé	Art. 83, al. 2 Abrogé	
Art. 85, al. 1 à 3, LIFD	Art. 85, al. 1 à 3 ¹ L'Administration fédérale des contributions (AFC) calcule le montant de l'impôt retenu à la	Art. 85, al. 1 à 3 ¹ L'Administration fédérale des contributions (AFC) calcule le montant de l'impôt retenu à la	Art. 85, al. 1 à 3 ¹ L'Administration fédérale des contributions (AFC) calcule le montant de l'impôt retenu à la	

Article	Droit en vigueur	Imposition individuelle – solution 1	Imposition individuelle – solution 2	Commentaires Canton de Vaud
	<p>source sur la base des barèmes de l'impôt sur le revenu des personnes physiques.</p> <p>² Le montant de la retenue tient compte des frais professionnels (art. 26) et des primes d'assurance (art. 33, al. 1, let. d, f et g) sous forme de forfaits, ainsi que des déductions pour les charges de famille du contribuable (art. 35). L'AFC publie le montant des différents forfaits.</p> <p>³ La retenue sur le revenu des époux vivant en ménage commun qui exercent tous deux une activité lucrative est calculée selon des barèmes qui tiennent compte du cumul des revenus des conjoints (art. 9, al. 1), des forfaits et des déductions prévus à l'al. 2 et de la déduction accordée en cas d'activité lucrative des deux conjoints (art. 33, al. 2).</p>	<p>source sur la base du barème de l'impôt sur le revenu des personnes physiques.</p> <p>² Le montant de la retenue tient compte des frais professionnels (art. 26), des primes d'assurance (art. 33, al. 1, let. d, f et g) et des charges de famille du contribuable (art. 35, al. 1, let. a à c) sous forme de forfaits. La déduction selon l'art. 35, al. 1, let. d n'est pas prise en compte. L'AFC publie le montant des forfaits.</p> <p>³ Abrogé</p>	<p>source sur la base du barème de l'impôt sur le revenu des personnes physiques.</p> <p>² Le montant de la retenue tient compte des frais professionnels (art. 26), des primes d'assurance (art. 33, al. 1, let. d, f et g) et des charges de famille du contribuable (art. 35, al. 1, let. a à c) sous forme de forfaits. Les déductions selon l'art. 35, al. 1, let. d, et 1^{bis}, ne sont pas prises en compte. L'AFC publie le montant des forfaits.</p> <p>³ Abrogé</p>	
Art. 89, al. 3, LIFD	<p>Art. 89, al. 3</p> <p>³ Sont également soumis à la taxation ordinaire ultérieure les conjoints des personnes définies à l'al. 1 dans la mesure où les époux vivent en ménage commun.</p>	<p>Art. 89, al. 3</p> <p>Abrogé</p>	<p>Art. 89, al. 3</p> <p>Abrogé</p>	
Art. 89a, al. 2 et 3, 1^{re} phase, LIFD	<p>Art. 89a, al. 2 et 3, 1^{re} phrase</p> <p>² La demande s'étend également au conjoint qui vit en ménage commun avec la personne qui a demandé une taxation ordinaire ultérieure.</p> <p>³ La demande doit avoir été déposée au plus tard le 31 mars de l'année suivant l'année fiscale concernée. ...</p>	<p>Art. 89a, al. 2 et 3, 1^{re} phrase</p> <p>² Abrogé</p> <p>³ Ne concerne que le texte allemand. ...</p>	<p>Art. 89a, al. 2 et 3, 1^{re} phrase</p> <p>² Abrogé</p> <p>³ Ne concerne que le texte allemand. ...</p>	
Art. 99a, al. 1, let. a, LIFD	<p>Art. 99a, al. 1, let. a</p> <p>¹ Les personnes imposées à la source en vertu de l'art. 91 peuvent demander, au plus tard le 31 mars de l'année suivant l'année fiscale concernée, une taxation ordinaire ultérieure pour chaque période fiscale dans un des cas suivants:</p>	<p>Art. 99a, al. 1, let. a</p> <p>¹ Les personnes imposées à la source en vertu de l'art. 91 peuvent demander, au plus tard le 31 mars de l'année suivant l'année fiscale concernée, une taxation ordinaire</p>	<p>Art. 99a, al. 1, let. a</p> <p>¹ Les personnes imposées à la source en vertu de l'art. 91 peuvent demander, au plus tard le 31 mars de l'année suivant l'année fiscale concernée, une taxation ordinaire</p>	

Article	Droit en vigueur	Imposition individuelle – solution 1	Imposition individuelle – solution 2	Commentaires Canton de Vaud
	a. une part prépondérante de leurs revenus mondiaux, y compris les revenus de leur conjoint, est imposable en Suisse;	ultérieure pour chaque période fiscale dans un des cas suivants: a. a. une part prépondérante de leurs revenus mondiaux est imposable en Suisse;	ultérieure pour chaque période fiscale dans un des cas suivants: a. a. une part prépondérante de leurs revenus mondiaux est imposable en Suisse;	
Art. 113 LIFD	<p>Art. 113</p> <p>¹ Les époux qui vivent en ménage commun exercent les droits et s'acquittent des obligations qu'ils ont en vertu de la présente loi de manière conjointe.</p> <p>² La déclaration d'impôt doit porter les deux signatures. Lorsque la déclaration n'est signée que par l'un des conjoints, un délai est accordé à l'époux qui n'a pas signé. Si le délai expire sans avoir été utilisé, la représentation contractuelle entre époux est supposée établie.</p> <p>³ Pour que les recours et autres écrits soient réputés introduits en temps utile, il suffit que l'un des époux ait agi dans les délais.</p> <p>⁴ Toute communication que l'autorité fiscale fait parvenir à des contribuables mariés qui vivent en ménage commun est adressée aux époux conjointement.</p>	Art. 113 Abrogé	Art. 113 Abrogé	
Art. 114, al. 1, LIFD	<p>Art. 114, al. 1</p> <p>¹ Le contribuable a le droit de consulter les pièces du dossier qu'il a produites ou signées. Les époux qui doivent être taxés conjointement ont un droit de consultation réciproque.</p>	Art. 114, al. 1 ¹ Le contribuable a le droit de consulter les pièces du dossier qu'il a produites ou signées.	Art. 114, al. 1 ¹ Le contribuable a le droit de consulter les pièces du dossier qu'il a produites ou signées. Les époux qui vivent en ménage commun ont un droit de consultation réciproque.	<u>Art. 114, al. 2 : la 2eme phrase de cette disposition est introduite à juste titre uniquement dans le projet de LIFD (solution 2), à l'exclusion du projet de LHID (solution 2) vu qu'il s'agit d'une conséquence de l'introduction de la déduction sociale pour écart de revenu (les déductions sociales demeurent de la compétence exclusive des cantons [art. 129, al. 2, Cst, RS 101 et art. 1, al. 3, LHID, RS 642.14]), la teneur de l'art.</u>

Article	Droit en vigueur	Imposition individuelle – solution 1	Imposition individuelle – solution 2	Commentaires Canton de Vaud
				<p>9, al. 4, LHID laissant ainsi une grande marge de manœuvre au législateur cantonal dans la mise en place de ces déductions [arrêt du TF 2C_686/2018 du 21.1.2019, consid. 5.2 ; 2C_287/2015 du 23.7.2015, consid. 3.2; ATF 128 II 66 du 6.11.2001, consid. 4b]).</p>
Art. 117, al. 3 et 4, LIFD	<p>Art. 117, al. 3 et 4 ³ Lorsque les époux vivant en ménage commun n'ont pas mandaté de représentant commun ou n'ont pas désigné conjointement une personne autorisée à recevoir le courrier, toute notification doit être adressée aux deux époux conjointement. ⁴ Les notifications doivent être adressées à chaque époux lorsqu'ils vivent séparés de fait ou de droit.</p>	<p>Art. 117, al. 3 et 4 ³ et ⁴ Abrogés</p>	<p>Art. 117, al. 3 et 4 ³ et ⁴ Abrogés</p>	
Art. 147, al. 1, LIFD	<p>Art. 147, al. 1 ¹ Une décision ou un prononcé entré en force peut être révisé en faveur du contribuable, à sa demande ou d'office:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. lorsque des faits importants ou des preuves concluantes sont découverts; b. lorsque l'autorité qui a statué n'a pas tenu compte de faits importants ou de preuves concluantes qu'elle connaissait ou devait connaître ou qu'elle a violé de quelque autre manière l'une des règles essentielles de la procédure; c. lorsqu'un crime ou un délit a influé sur la décision ou le prononcé. 	<p>Art. 147, al. 1 ¹ Une décision ou un prononcé entré en force peut être révisé en faveur du contribuable, à sa demande ou d'office:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. lorsque des faits importants ou des preuves concluantes sont découverts; b. lorsque l'autorité qui a statué n'a pas tenu compte de faits importants ou de preuves concluantes qu'elle connaissait ou devait connaître ou qu'elle a violé de quelque autre manière l'une des règles essentielles de la procédure; 	<p>Art. 147, al. 1 ¹ Une décision ou un prononcé entré en force peut être révisé en faveur du contribuable, à sa demande ou d'office:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. lorsque des faits importants ou des preuves concluantes sont découverts; b. lorsque l'autorité qui a statué n'a pas tenu compte de faits importants ou de preuves concluantes qu'elle connaissait ou devait connaître ou qu'elle a violé de quelque autre manière l'une des règles essentielles de la procédure; 	<p><u>Art. 147, al. 1, let. d : cette disposition est introduite à juste titre uniquement</u></p>

Article	Droit en vigueur	Imposition individuelle – solution 1	Imposition individuelle – solution 2	Commentaires Canton de Vaud
		<p>c. lorsqu'un crime ou un délit a influé sur la décision ou le prononcé.</p>	<p>c. lorsqu'un crime ou un délit a influé sur la décision ou le prononcé;</p> <p>d. lorsque le revenu net du conjoint est réduit après coup; dans ce cas, il convient d'adapter la déduction selon l'art. 35, al. 1^{bis}, et l'al. 2 n'est pas applicable.</p>	<p>dans le projet de LIFD (solution 2), à l'exclusion du projet de LHID (solution 2) vu qu'il s'agit d'une conséquence de l'introduction de la déduction sociale pour écart de revenu (les déductions sociales demeurent de la compétence exclusive des cantons [art. 129, al. 2, Cst, RS 101 et art. 1, al. 3, LHID, RS 642.14]), la teneur de l'art. 9, al. 4, LHID laissant ainsi une grande marge de manœuvre au législateur cantonal dans la mise en place de ces déductions [arrêt du TF 2C_686/2018 du 21.1.2019, consid. 5.2 ; 2C_287/2015 du 23.7.2015, consid. 3.2 ; ATF 128 II 66 du 6.11.2001, consid. 4b]).</p> <p><u>Art. 147, al. 1, let. d</u> : par ailleurs, pour plus de clarté (dans la mesure où la référence à l'al. 2 suit directement celle à l'art. 35, al. 1bis), il conviendrait d'en améliorer la rédaction selon la proposition suivante : [...] et l'al. 2 du présent article n'est pas applicable.</p>

Article	Droit en vigueur	Imposition individuelle – solution 1	Imposition individuelle – solution 2	Commentaires Canton de Vaud
Art. 51 LIFD	<p>Art. 151</p> <p>¹ Lorsque des moyens de preuve ou des faits jusque là inconnus de l'autorité fiscale lui permettent d'établir qu'une taxation n'a pas été effectuée, alors qu'elle aurait dû l'être, ou qu'une taxation entrée en force est incomplète ou qu'une taxation non effectuée ou incomplète est due à un crime ou à un délit commis contre l'autorité fiscale, cette dernière procède au rappel de l'impôt qui n'a pas été perçu, y compris les intérêts.</p> <p>² Lorsque le contribuable a déposé une déclaration complète et précise concernant son revenu, sa fortune et son bénéfice net, qu'il a déterminé son capital propre de façon adéquate et que l'autorité fiscale en a admis l'évaluation, tout rappel d'impôt est exclu, même si l'évaluation était insuffisante.</p>	<p>Art. 151</p> <p>¹ Lorsque des moyens de preuve ou des faits jusque là inconnus de l'autorité fiscale lui permettent d'établir qu'une taxation n'a pas été effectuée, alors qu'elle aurait dû l'être, ou qu'une taxation entrée en force est incomplète ou qu'une taxation non effectuée ou incomplète est due à un crime ou à un délit commis contre l'autorité fiscale, cette dernière procède au rappel de l'impôt qui n'a pas été perçu, y compris les intérêts.</p> <p>² Lorsque le contribuable a déposé une déclaration complète et précise concernant son revenu, sa fortune et son bénéfice net, qu'il a déterminé son capital propre de façon adéquate et que l'autorité fiscale en a admis l'évaluation, tout rappel d'impôt est exclu, même si l'évaluation était insuffisante.</p>	<p>Art. 151</p> <p>¹ Lorsque des moyens de preuve ou des faits jusque là inconnus de l'autorité fiscale lui permettent d'établir qu'une taxation n'a pas été effectuée, alors qu'elle aurait dû l'être, ou qu'une taxation entrée en force est incomplète ou qu'une taxation non effectuée ou incomplète est due à un crime ou à un délit commis contre l'autorité fiscale, cette dernière procède au rappel de l'impôt qui n'a pas été perçu, y compris les intérêts.</p> <p>² Lorsque le contribuable a déposé une déclaration complète et précise concernant son revenu, sa fortune et son bénéfice net, qu'il a déterminé son capital propre de façon adéquate et que l'autorité fiscale en a admis l'évaluation, tout rappel d'impôt est exclu, même si l'évaluation était insuffisante.</p> <p>³ En cas de relèvement ultérieur du revenu net du conjoint, la déduction selon l'art. 35, al. 1^{bis}, est adaptée, et il faut procéder au rappel de l'impôt qui n'a pas été perçu. L'al. 2 n'est pas applicable.</p>	<p>Art. 151, al. 3 : cette disposition est introduite à juste titre uniquement dans le projet de LIFD (solution 2), à l'exclusion du projet de LHID (solution 2) vu qu'il s'agit d'une conséquence de l'introduction de la déduction sociale pour écart de revenu (les déductions sociales demeurent de la compétence exclusive des cantons [art. 129, al. 2, Cst, RS 101 et art. 1, al. 3, LHID, RS 642.14]), la teneur de l'art. 9, al. 4, LHID laissant ainsi une grande marge de manœuvre au législateur cantonal dans la mise en place de ces déductions [arrêt du TF 2C_686/2018 du 21.1.2019, consid. 5.2 ; 2C_287/2015 du 23.7.2015, consid. 3.2 ; ATF 128 II 66 du 6.11.2001, consid. 4b]).</p>

Article	Droit en vigueur	Imposition individuelle – solution 1	Imposition individuelle – solution 2	Commentaires Canton de Vaud
Art. 180 LIFD	Art. 180 Le contribuable marié qui vit en ménage commun avec son conjoint ne répond que de la soustraction des éléments imposables qui lui sont propres. L'art. 177 est réservé. Le seul fait de contresigner la déclaration d'impôts commune n'est pas constitutif d'une infraction au sens de l'art. 177.	Art. 180 Abrogé	Art. 180 Abrogé	
Loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes				Le Conseil d'Etat se montre défavorable à l'introduction de l'imposition individuelle
Art. 3, al. 3 et 4, LHID	Art. 3, al. 3 et 4 ³ Le revenu et la fortune des époux qui vivent en ménage commun s'additionnent, quel que soit le régime matrimonial. Le revenu et la fortune des enfants sous autorité parentale sont ajoutés à ceux du détenteur de cette autorité. Le produit de l'activité lucrative des enfants ainsi que les gains immobiliers sont imposés séparément. ⁴ L'al. 3 s'applique par analogie aux partenaires enregistrés. Les partenaires enregistrés ont le même statut que des époux. Ce principe vaut également pour les contributions d'entretien durant le partenariat enregistré ainsi que pour les contributions d'entretien et la liquidation des biens découlant de la suspension de la vie commune ou de la dissolution du partenariat.	Art. 3, al. 3 et 4 ³ Le revenu, la fortune et les déductions sont attribués au contribuable en fonction de sa situation civile, quel que soit son régime matrimonial, et de ses autres droits légaux. Les frais d'acquisition du revenu lui sont attribués sur la base de ses revenus. Les intérêts passifs lui sont attribués en fonction des dispositions du contrat de dette. Le revenu et la fortune des enfants sous autorité parentale conjointe sont répartis par moitié entre les parents. Dans les autres cas, ils sont attribués à la personne qui détient l'autorité parentale exclusive. Le produit de l'activité lucrative des enfants ainsi que les gains immobiliers sont imposés séparément.	Art. 3, al. 3 et 4 ³ Le revenu, la fortune et les déductions sont attribués au contribuable en fonction de sa situation civile, quel que soit son régime matrimonial, et de ses autres droits légaux. Les frais d'acquisition du revenu lui sont attribués sur la base de ses revenus. Les intérêts passifs lui sont attribués en fonction des dispositions du contrat de dette. Le revenu et la fortune des enfants sous autorité parentale conjointe sont répartis par moitié entre les parents. Dans les autres cas, ils sont attribués à la personne qui détient l'autorité parentale exclusive. Le produit de l'activité lucrative des enfants ainsi que les gains immobiliers sont imposés séparément. ⁴ Dans la présente loi, les partenaires enregistrés ont le même statut que des époux.	Art. 3 al. 3 (4^e et 5^e phrases) : il convient d'en améliorer la rédaction selon la proposition suivante : [...] Le revenu et la fortune des enfants sous autorité parentale conjointe sont répartis par moitié entre les parents. En cas d'autorité parentale exclusive, ils sont intégralement attribués au parent qui la détient

Article	Droit en vigueur	Imposition individuelle – solution 1	Imposition individuelle – solution 2	Commentaires Canton de Vaud
		⁴ Dans la présente loi, les partenaires enregistrés ont le même statut que des époux.		
Art. 6, al. 2, LHID	Art. 6, al. 2 ² Les époux vivant en ménage commun doivent remplir l'un et l'autre les conditions de l'al. 1.	Art. 6, al. 2 Abrogé	Art. 6, al. 2 Abrogé	
Art. 9, al. 2, let. g, h, h^{bis} et k, LHID	Art. 9, al. 2, let. g, h, h ^{bis} et k ² Les déductions générales sont: g. les versements, cotisations et primes d'assurances-vie, d'assurances-maladie et ceux d'assurances-accidents qui ne tombent pas sous le coup de la let. f ainsi que les intérêts des capitaux d'épargne du contribuable et des personnes à l'entretien desquelles il pourvoit, jusqu'à concurrence d'un montant déterminé par le droit cantonal; ce montant peut revêtir la forme d'un forfait; h. les frais provoqués par la maladie et les accidents du contribuable ou d'une personne à l'entretien de laquelle il subvient, lorsque le contribuable supporte lui-même ces frais et que ceux-ci excèdent une franchise déterminée par le droit cantonal; h ^{bis} les frais liés au handicap du contribuable ou d'une personne à l'entretien de laquelle il subvient, lorsque le contribuable ou cette personne est handicapé au sens de la loi du 13 décembre 2002 sur l'égalité pour les handicapés et que le contribuable supporte lui-même les frais; k. une déduction sur le produit du travail qu'obtient l'un des conjoints lorsque son activité est indépendante de la	Art. 9, al. 2, let. g, h, h ^{bis} et k ² Les déductions générales sont: g. les versements, cotisations et primes d'assurances-vie, d'assurances-maladie et ceux d'assurances-accidents n'entrant pas dans le champ d'application de la let. f, ainsi que les intérêts des capitaux d'épargne du contribuable et des enfants et autres personnes nécessiteuses à l'entretien desquels il subvient, jusqu'à concurrence d'un montant déterminé par le droit cantonal; ce montant peut revêtir la forme d'un forfait; h. les frais provoqués par la maladie et les accidents du contribuable et des enfants et autres personnes nécessiteuses à l'entretien desquels il subvient, lorsque le contribuable supporte ces frais après déduction de toutes les prestations des assurances et institutions publiques, professionnelles ou privées et que ceux-ci excèdent une	Art. 9, al. 2, let. g, h, h ^{bis} et k ² Les déductions générales sont: g. les versements, cotisations et primes d'assurances-vie, d'assurances-maladie et ceux d'assurances-accidents n'entrant pas dans le champ d'application de la let. f, ainsi que les intérêts des capitaux d'épargne du contribuable et des enfants et autres personnes nécessiteuses à l'entretien desquels il subvient, jusqu'à concurrence d'un montant déterminé par le droit cantonal; ce montant peut revêtir la forme d'un forfait; h. les frais provoqués par la maladie et les accidents du contribuable et des enfants et autres personnes nécessiteuses à l'entretien desquels il subvient, lorsque le contribuable supporte ces frais après déduction de toutes les prestations des assurances et institutions publiques, professionnelles ou privées et que ceux-ci excèdent une franchise	<u>Art. 9, al. 2, let. g, let. h et let. hbis</u> : il convient de conserver la terminologie actuelle de ces dispositions LHID en tant qu'elles font référence aux personnes à l'entretien desquelles le contribuable pourvoit et d'éviter de détailler ce que recouvre cette formulation en se calquant sur le projet d'art. 33, al. 1, let. g, h et h bis LIFD qui fait référence à des déductions sociales précises. En effet, les déductions sociales demeurent de la compétence exclusive des cantons (art. 129, al. 2, Cst, RS 101 et art. 1, al. 3, LHID, RS 642.14), la teneur de l'art. 9 al. 4 LHID laissant ainsi une grande marge de manœuvre au législateur cantonal dans la mise en place de ces déductions (arrêt du TF 2C_686/2018 du 21.1.2019, consid. 5.2 ; 2C_287/2015 du 23.7.2015, consid. 3.2 ; ATF 128 II 66 du 6.11.2001, consid. 4b).

Article	Droit en vigueur	Imposition individuelle – solution 1	Imposition individuelle – solution 2	Commentaires Canton de Vaud
	profession, du commerce ou de l'entreprise de l'autre, jusqu'à concurrence d'un montant déterminé par le droit cantonal; une déduction analogue est accordée lorsque l'un des conjoints seconde l'autre de manière importante dans sa profession, son commerce ou son entreprise;	franchise déterminée par le droit cantonal; h ^{bis} . les frais liés au handicap du contribuable ou des enfants et autres personnes nécessiteuses à l'entretien desquels il subvient, lorsque le contribuable ou la personne concernée est handicapé au sens de la loi du 13 décembre 2002 sur l'égalité pour les handicapés ³ ; k. Abrogé	déterminée par le droit cantonal; h ^{bis} . les frais liés au handicap du contribuable ou des enfants et autres personnes nécessiteuses à l'entretien desquels il subvient, lorsque le contribuable ou la personne concernée est handicapé au sens de la loi du 13 décembre 2002 sur l'égalité pour les handicapés ⁴ ; k. Abrogé	<u>Art. 9, al. 2, let. hbis</u> : pour les motifs évoqués plus haut (cf. commentaire ad art. 33, al. 1, let. h du projet LIFD), il convient de conserver le texte actuel de la LHID selon lequel « et que contribuable supporte lui-même les frais » et, ce, d'autant plus que l'art. 9 al. 2 let. h du projet de LHID, relatif aux frais médicaux le mentionne (et l'a même précisé par rapport aux textes actuels de la LHID).
Art. 11, al. 1, LHID	Art. 11, al. 1 ¹ L'impôt des personnes mariées vivant en ménage commun doit être réduit de manière appropriée par rapport à celui des personnes vivant seules.	Art. 11, al. 1 Abrogé	Art. 11, al. 1 Abrogé	Il n'en demeure pas moins qu'en vertu des principes constitutionnels de l'égalité d'imposition et de l'imposition selon la capacité contributive, les contribuables qui sont dans la même situation économique doivent supporter une charge fiscale semblable ; lorsqu'ils sont dans des situations de fait différentes qui ont des effets sur leur capacité contributive, leur charge fiscale doit en tenir compte et y être adaptée.

³ SR 151.3⁴ SR 151.3

Article	Droit en vigueur	Imposition individuelle – solution 1	Imposition individuelle – solution 2	Commentaires Canton de Vaud
Art. 18 L HID	<p>Art. 18</p> <p>¹ Les époux qui vivent en ménage commun sont imposés conformément à l'art. 3, al. 3, pour toute la période fiscale au cours de laquelle ils se sont mariés.</p> <p>² En cas de divorce ou de séparation judiciaire ou effective, les époux sont imposés séparément pour l'ensemble de la période fiscale.</p> <p>³ Les époux qui vivent en ménage commun sont imposés conjointement (art. 3, al. 3) jusqu'au jour du décès de l'un d'eux. L'époux survivant est imposé séparément pour le reste de la période fiscale, selon le barème qui lui est applicable. Les art. 15, al. 3, et 17, al. 3 et 4, sont applicables par analogie.</p>	<p>Art. 18</p> <p>Abrogé</p>	<p>Art. 18</p> <p>Abrogé</p>	
Art. 32, al. 2, L HID	<p>Art. 32, al. 2</p> <p>² Les époux qui vivent en ménage commun ne sont pas imposés à la source si l'un d'eux a la nationalité suisse ou est au bénéfice d'un permis d'établissement.</p>	<p>Art. 32, al. 2</p> <p>Abrogé</p>	<p>Art. 32, al. 2</p> <p>Abrogé</p>	
Art. 33, al. 1 à 3, L HID	<p>Art. 33, al. 1 à 3</p> <p>¹ Les retenues d'impôt à la source sont fixées sur la base des barèmes de l'impôt sur le revenu des personnes physiques et comprennent les impôts fédéral, cantonal et communal.</p> <p>² Lorsque des époux vivant en ménage commun exercent tous deux une activité lucrative, les retenues de l'impôt à la source sont calculées sur la base du cumul des revenus des conjoints.</p> <p>³ Les dépenses professionnelles, les primes d'assurances, les déductions pour charges de famille et les déductions accordées en cas d'activité lucrative des deux époux sont prises</p>	<p>Art. 33, al. 1 à 3</p> <p>¹ Les retenues d'impôt à la source sont fixées sur la base du barème de l'impôt sur le revenu des personnes physiques et comprennent les impôts fédéral, cantonal et communal</p> <p>² Abrogé</p> <p>³ Les dépenses professionnelles, les primes d'assurances et les déductions pour charges de famille sont prises en considération forfaitairement. Les cantons publient le montant des forfaits.</p>	<p>Art. 33, al. 1 à 3</p> <p>¹ Les retenues d'impôt à la source sont fixées sur la base du barème de l'impôt sur le revenu des personnes physiques et comprennent les impôts fédéral, cantonal et communal.</p> <p>² Abrogé</p> <p>³ Les dépenses professionnelles, les primes d'assurances et les déductions pour charges de famille sont prises en considération forfaitairement. Les cantons publient le montant des forfaits.</p>	

Article	Droit en vigueur	Imposition individuelle – solution 1	Imposition individuelle – solution 2	Commentaires Canton de Vaud
	en considération forfaitairement. Les cantons publient le montant des différents forfaits.			
Art. 33a, al. 3, LHID	Art. 33a, al. 3 ³ Sont également soumis à la taxation ordinaire ultérieure les conjoints des personnes définies à l'al. 1 dans la mesure où les époux vivent en ménage commun.	Art. 33a, al. 3 Abrogé	Art. 33a, al. 3 Abrogé	
Art. 33b, al. 2 et 3, 1^{re} phrase, LHID	Art. 33b, al. 2 et 3, 1 ^{re} phrase ² La demande s'étend également au conjoint qui vit en ménage commun avec la personne qui a demandé une taxation ordinaire ultérieure. ³ La demande doit avoir été déposée au plus tard le 31 mars de l'année suivant l'année fiscale concernée.	Art. 33b, al. 2 et 3, 1 ^{re} phrase ² Abrogé ³ Ne concerne que le texte allemand. ...	Art. 33b, al. 2 et 3, 1 ^{re} phrase ² Abrogé ³ Ne concerne que le texte allemand. ...	
Art. 35a, al. 1, let. a, LHID	Art. 35a, al. 1, let. a ¹ Les personnes soumises à l'impôt à la source en vertu de l'art. 35, al. 1, let. a et h, peuvent demander, au plus tard le 31 mars de l'année suivant l'année fiscale concernée, une taxation ordinaire ultérieure pour chaque période fiscale dans un des cas suivants: a. une part prépondérante de leurs revenus mondiaux, y compris les revenus de leur conjoint, est imposable en Suisse;	Art. 35a, al. 1, let. a ¹ Les personnes soumises à l'impôt à la source en vertu de l'art. 35, al. 1, let. a et h, peuvent demander, au plus tard le 31 mars de l'année suivant l'année fiscale concernée, une taxation ordinaire ultérieure pour chaque période fiscale dans un des cas suivants: a. une part prépondérante de leurs revenus mondiaux est imposable en Suisse;	Art. 35a, al. 1, let. a ¹ Les personnes soumises à l'impôt à la source en vertu de l'art. 35, al. 1, let. a et h, peuvent demander, au plus tard le 31 mars de l'année suivant l'année fiscale concernée, une taxation ordinaire ultérieure pour chaque période fiscale dans un des cas suivants: a. une part prépondérante de leurs revenus mondiaux est imposable en Suisse;	
Art. 36a, al. 2, LHID	Art. 36a, al. 2 ² Pour les couples mariés à deux revenus, il est possible de prévoir une correction du revenu déterminant pour le taux d'imposition du conjoint.	Art. 36a, al. 2 Abrogé	Art. 36a, al. 2 Abrogé	
Art. 40 LHID	Art. 40 ¹ Les époux qui vivent en ménage commun exercent les droits et s'acquittent des obligations	Art. 40 Abrogé	Art. 40 Abrogé	

Article	Droit en vigueur	Imposition individuelle – solution 1	Imposition individuelle – solution 2	Commentaires Canton de Vaud
	<p>qu'ils ont en vertu de la présente loi de manière conjointe.</p> <p>² La déclaration d'impôt doit porter les deux signatures. Lorsqu'elle n'est signée que par l'un des conjoints, un délai est accordé à l'époux qui n'a pas signé. Si le délai expire sans avoir été utilisé, la représentation contractuelle entre époux est supposée établie.</p> <p>³ Pour que les recours et autres écrits soient réputés introduits en temps utile, il suffit que l'un des époux ait agi dans les délais.</p>			
Art. 57, al. 4, LHID	<p>Art. 57, al. 4</p> <p>⁴ Le contribuable marié qui vit en ménage commun avec son conjoint ne répond que de la soustraction des éléments imposables qui lui sont propres. L'art. 56, al. 3, est réservé. Le seul fait de contresigner la déclaration d'impôts commune n'est pas constitutif d'une infraction au sens de l'art. 56, al. 3.</p>	<p>Art. 57, al. 4 Abrogé</p>	<p>Art. 57, al. 4 Abrogé</p>	



2023.00828

P.P. CH-1951
Sion **A**

Poste CH SA

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidg. Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern



Referenzen MA
Datum 8. März 2023

Vernehmlassungsverfahren betreffend das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 2. Dezember 2022 eröffnete der Vorsteher EFD die randvermerkte Vernehmlassung. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt.

1. Allgemeines

Auf Ebene der Kantssteuern wurden verschiedene Massnahmen umgesetzt, um die Auswirkungen der Heiratsstrafe erfolgreich zu korrigieren. Zusammen mit der Mehrheit der Kantone und der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) sind wir Ansicht, dass die Vorlage zur Einführung der Individualbesteuerung zu viele neue Ungleichheiten und Probleme verursacht und sprechen uns gegen die geplante Einführung der Individualbesteuerung auf Bundes- und Kantonsebene aus. Wir beantragen eine Lösung, die auf der gemeinsamen Veranlagung von Ehepaaren basiert und so die Heiratsstrafe beseitigt.

Die Ehe als wirtschaftliche Gemeinschaft ist auch steuerlich zu berücksichtigen. Zwar ist es möglich, die Leistungsfähigkeit des einzelnen Ehegatten via Korrektive der Individualbesteuerung zu berücksichtigen, um akzeptable Belastungsrelationen zu erreichen. Dies hat jedoch zur Folge, dass zwei Ziele der Vorlage nicht erreicht werden: **nämlich das Ziel der finanziellen Tragbarkeit der Vorlage für die Kantone und das Bestreben, die Komplexität des heutigen Systems nicht übermäßig zu erhöhen**. Ausserdem bestehen Zweifel an den im Falle einer Umsetzung der Vorlage erwarteten Beschäftigungseffekten auch im Hinblick auf den Fachkräftemangel. Es wäre viel einfacher, schneller und effizienter, sich an den kantonalen Modellen zu orientieren, um die Heiratsstrafe auf Bundesebene zu korrigieren. Dies hätte den Vorteil, dass die Kantone ihre kantonalen Systeme beibehalten könnten und das als problematisch eingestufte Besteuerungssystem des Bundes korrigiert werden könnte.

→ Wir sind somit der Ansicht, dass Korrekturen bei der direkten Bundessteuer analog zu den kantonalen Systemen beispielsweise mittels Splittingverfahren, Tarifkorrekturen, einem Familienquotientensystem oder wie in unserem Kanton mit einem Steuerrabatt umzusetzen sind. Sollte der Bundesrat kein in den Kantonen bewährtes System übernehmen, könnte auch das System der alternativen Steuerberechnung, wie dies vom Bundesrat bereits 2012 vorgeschlagen wurde, in Betracht gezogen werden.

Sollte trotzdem ein Systemwechsel zur Individualbesteuerung weiterverfolgt werden, ist die Variante 2 der Vernehmlassungsvorlage vorzuziehen.



Des Weiteren ist das System der Paarbesteuerung auf Bundes- und Kantonsebene im Sinne des verfassungsmässigen Auftrags formell harmonisiert auszustalten. Die administrativen Aufwendungen der Kantone sind im Sinne einer vollzugstauglichen Ausgestaltung der Gesetzgebung zu berücksichtigen und für den Übergang **eine Frist von mindestens 10 Jahren einzuräumen.**

2. Grundsätzliches

Die Bestrebungen des Bundesrats zur Beseitigung der Heiratsstrafe auf Ebene der direkten Bundessteuer und die Stärkung der Erwerbsanreize für Zweitverdiener sind grundsätzlich zu begrüssen. Ein Systemwechsel hin zur Individualbesteuerung zählte bisher bei vielen Kantonen nicht zur bevorzugten Reformvariante. In vielen Rechtsgebieten werden die Ehegatten als wirtschaftliche Gemeinschaft betrachtet. Die bisherige Zusammenrechnung der Einkommen und Vermögen von Ehegatten und Kindern unter elterlicher Sorge berücksichtigt dies. Die Leistungsfähigkeit des Einzelnen innerhalb der wirtschaftlichen Einheit sollte nicht losgelöst von denjenigen der Gemeinschaft betrachtet werden. Wenn die Individualbesteuerung Ehegatten wie unverheiratete Personen behandelt, lässt sie dies ausser Betracht.

Die Beseitigung der Heiratsstrafe liesse sich auf Bundesebene durch einfachere Lösungsansätze wie beispielsweise einem Splittingverfahren oder Tarifkorrekturen schneller erzielen als mit der Einführung der Individualbesteuerung, die eine Anpassung der Steuersysteme in 26 Kantonen erfordert. Dass die Individualbesteuerung starke positive Beschäftigungseffekte auslöst, ist fraglich. Der Entscheid, erwerbstätig zu sein bzw. das Arbeitspensum zu erhöhen, hängt weniger von den Steuerfolgen, sondern mehr von anderen Gegebenheiten (Angebot der Kinderbetreuung, Stellenangebot, Vereinbarkeit von Familie und Beruf) ab. Auch eine Verbesserung des Fachkräftemangels, wie dies die Befürworter einer Individualbesteuerung oft herausstreichen, ist aus obigen Überlegungen aus unserer Sicht fraglich.

Ein Wechsel zur Individualbesteuerung wäre ein fundamentaler Systemwechsel, der gesamtschweizerisch für sämtliche Steuerhoheiten umgesetzt werden müsste. Eine unterschiedliche Regelung in Bund und Kantonen wäre veranlagungstechnisch nicht zu bewältigen und würde zu Problemen bei interkantonalen Steuerausscheidungen sowie zu einer massiven Entharmonisierung führen und die Komplexität des Steuersystems zusätzlich erhöhen. Somit müssten alle Kantone ihre Gesetzgebung und Vollzugsbestimmungen ändern und umfangreiche Anpassungen in der Informatik vornehmen. Der zeitliche Aufwand wäre sehr hoch, da in jedem Kanton die Sozialabzüge und Tarife grundlegend neugestaltet werden müssten. Zudem würde der Systemwechsel sehr hohe Kosten (Personal, Informatik) in den Kantonen verursachen. Im Sinne des Verursacherprinzips hätte sich aus unserer Sicht der Bund an den Kosten dieser neu zu entwickelnden Systeme massgeblich zu beteiligen. →**Nach Abwägung der Vor- und Nachteile sprechen wir uns klar für die bestehende gemeinschaftliche Besteuerung aus.**

3. Bemerkungen zur Umsetzung von Varianten 1 und 2

Wir begrüssen es, dass in der vorgeschlagenen Lösung zur einer möglichen Individualbesteuerung die Zuteilung der Einkommens- und Vermögensteile auf die Steuerpflichtigen nach den zivilrechtlichen Verhältnissen erfolgt. Eine andere Zuteilung würde zu grossen rechtlichen und praktischen Problemen bei der Veranlagung der Steuerpflichtigen führen. Weiter wird als sinnvoll erachtet, dass die Zuteilung der Abzüge, insbesondere der kinderbezogenen Abzüge, in der Regel pauschal oder durch hälfte Aufteilung erfolgt, was eine möglichst unabhängige Veranlagung der Steuerpflichtigen erleichtert. Es wird daher begrüsst, dass- insbesondere mit Variante 1- eine möglichst reine Individualbesteuerung vorgeschlagen wird, damit die Steuerpflichtigen die Steuererklärung selbständig ausfüllen können und die Steuerverfahren der Steuerpflichtigen möglichst unabhängig durchgeführt werden können.

Sollte sich das Modell der Individualbesteuerung gegenüber der Familienbesteuerung durchsetzen, hätte dies weitreichende Folgen für die Ehepaare. Nach dem vorgeschlagenen Modell sollen Ehepaare wie unverheiratete Paare besteuert werden und müssen infolgedessen künftig zwei getrennte Steuererklärungen ausfüllen. Beim erstmaligen Ausfüllen müssen sich diese Ehepaare gezwungenermassen mit der Aufteilung ihres gemeinsamen Einkommens und der Vermögenswerte auseinandersetzen.

Da die meisten Paare dem Zivilstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstehen, würden sich für sie verschiedene Fragen bei der Zuordnung des Vermögens auf die jeweiligen Gütermassen

stellen. Durch eine getrennte Steuerdeklaration der Ehepaare würde für die Steuerbehörden die Anzahl der neu zu bearbeitenden Steuerdossiers gesamtschweizerisch um über 1,7 Millionen ansteigen. Dies führt zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand. Da es sich beim Veranlagungsverfahren, um ein Massengeschäft handelt, könnten diese zusätzlichen Steuerdossiers nur mit einem hohen Automatisierungsgrad effizient erledigt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wäre eine einfache Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen mit pauschalierten Abzügen vorauszusetzen, die keine Koordination mit dem Steuerdossier des anderen Ehegatten verlangt. Das Veranlagungsverfahren gestaltet sich erfahrungsgemäss bereits nach geltendem Recht für getrenntlebende, geschiedene oder unverheiratete Paare mit gemeinsamen Kindern aufgrund der Aufteilung der kinderrelevanten Abzüge auf die beiden Elternteile und/oder bei Liegenschaften im Miteigentum als sehr aufwändig. Diese Konstellationen machen eine Verfahrenskoordination praktisch unumgänglich, damit beispielsweise keine Abzüge und keine Vermögenswerte vergessen gehen oder doppelt aufgeführt werden. Solche Fälle lassen sich trotz fortschreitender Digitalisierung und softwaretechnischer Unterstützung nicht vollständig automatisiert erledigen.

Nicht zu vergessen wäre auch der damit verbundene Initialaufwand für die Steuerbehörden. Dazu zählen die Gesetzesänderung in den Kantonen, die IT-technische Umstellung auf ein System der Individualbesteuerung, die Information der Steuerpflichtigen und die Koordination der Veranlagungsverfahren im ersten Jahr, um sicherzustellen, dass auch nach dem Systemwechsel alle Einkommens- und Vermögensteile deklariert werden.

Auch beim Steuerbezug würde die Einführung der Individualbesteuerung zu einem Mehraufwand führen. Der Grund liegt in der Verdoppelung des Rechnungs- und des Zahlungsverkehrs (Akontozahlungen, Schlussabrechnungen, Rückzahlungen usw.) sowie den Betreibungen aufgrund der zwei getrennten Steuerverfahren verheirateter Ehepaare.

Nach dem erläuternden Bericht (Ziffer 3.1.12) gerät das Steuerrecht bei Einführung der Individualbesteuerung in einen «systemischen» Widerspruch zu anderen Rechtsgebieten. Diese betrachten die Ehe weiterhin als Wirtschaftsgemeinschaft. So basieren z. B. die Berechnungen für die Prämienverbilligungen auf dem Familieneinkommen und -vermögen. Diese Faktoren können heute der gemeinsamen Steuerveranlagung entnommen werden. Müssten diese künftig aus verschiedenen Steuerveranlagungen entnommen werden - was uns nur logisch erscheint - würden dies die Kantone nicht nur bei der Prämienverbilligung, sondern auch in anderen Rechtsgebieten (Stipendienwesen, Kita-Beiträge, Ergänzungsleistungen (EL), usw.) durch einen erheblichen Mehraufwand spüren. Unter Umständen würden sich auch in diesen Bereichen grundlegende Diskussionen und Anpassungen aufdrängen.

Die heutige Faktorenaddition bei der Familienbesteuerung hat zur Folge, dass die zivilrechtlichen, insbesondere familien- und obligationenrechtlichen Verhältnisse und Vermögensverschiebungen zwischen den Ehegatten für die Steuerbermessung während intakter Ehe unbeachtlich sind. Würde man die Individualbesteuerung einführen, so wären auch Rechtsgeschäfte unter den Eheleuten, wie z. B. Darlehen, neu steuerlich relevant. Heute ist dies nur bei Konkubinatspaaren der Fall. Dies würde zu zusätzlichem Abklärungs- und Koordinationsaufwand führen und auch Möglichkeiten zur Steueroptimierung bieten.

Die Variante 2 sieht einen degressiv verlaufenden Einkommensdifferenzabzug vor. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass weitere Personen von dem erzielten Einkommen unterhalten werden müssen. Der vorgeschlagene Einkommensdifferenzabzug steht dem Ehegatten mit dem höheren Einkommen zu und hängt direkt vom Reineinkommen des anderen Ehegatten ab. Auch bei dieser Variante stellen sich wesentliche Probleme namentlich im Hinblick auf den Vollzug. Falls die Individualbesteuerung weiterverfolgt wird, sollte jedoch diese Variante vertieft werden. Allenfalls könnte die Berücksichtigung der unterschiedlichen Einkommen der Ehegatten im Rahmen eines pauschalen Sozialabzugs, welcher keine zwingende Koordination der Deklaration und Verfahren der Ehegatten bedingt, geprüft werden.

4. Finanzielle Auswirkungen

Der Bundesrat rechnet bei der Umsetzung der Individualbesteuerung mit geschätzten Mindereinnahmen von 1 Milliarde Franken.

Da die Kantone mit 21,2 Prozent an der direkten Bundessteuer partizipieren, haben diese rund 200 Millionen Franken zu übernehmen. Sie müssen die Vorlage im kantonalen Recht ebenfalls umsetzen. Wie sich eine Umsetzung der Individualbesteuerung finanziell auf die Kantone auswirken würde, ist schwierig abzuschätzen, weil die Ausgangslage kantonal sehr unterschiedlich

ist. Für die Kantone bieten sich zur Festlegung des Steuertarifs und der Ausgestaltung von Abzügen zwar verschiedene Stellschrauben. Trotzdem wären auch auf kantonaler Ebene erhebliche Steuerausfälle zu erwarten. Außerdem müssen rund 1,7 Mio. zusätzliche Steuerdossiers bearbeitet werden, die nur mit weiteren Personalressourcen zu bewältigen sind. Schliesslich wird die Umsetzung auch bei den Steuersoftwaren zu umfangreicher Anpassungen führen (Steuerregister, Migration von Daten, Archivierung, Deklarationslösung usw.). Die hierfür notwendigen Personal- und IT-Kosten lassen sich nicht abschätzen, würden aber hoch sein.

5. Umsetzungshorizont

Bei einer allfälligen Einführung der Individualbesteuerung müsste nach Verabschiedung der Bundesvorlage auch auf kantonaler Ebene das Kernelement der Steuertarife in einem ordentlichen politischen Gesetzesprozess mit Vernehmlassungsverfahren und Einbezug der Gemeinden festgelegt werden. Außerdem müsste diskutiert werden, ob und inwieweit auch in den weiteren Rechtsgebieten, die heute auf dem Grundsatz der Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft beruhen, Anpassungen vorgenommen werden sollen. Dafür und für die anschliessende technische Umstellung auf allen Staatsebenen und Rechtsgebieten wäre eine Umsetzungsfrist **von mindestens 10 Jahren** nötig (die ESTV ging 2016 von einer Umsetzungsphase von 10 Jahren aus).

6. Zusammenfassung

Die Gesetzesvorlage wäre wohl geeignet, die Heiratsstrafe auf Bundesebene abzuschaffen und die Chancengleichheit zu fördern. Variante 1 erscheint im Vollzug einfacher; Variante 2 trägt jedoch dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser Rechnung und wäre deshalb grundsätzlich vorzuziehen. **Das Preisschild für diese Veränderung wäre aber hoch. Für die direkte Bundessteuer läge es momentan bei 1 Milliarde Franken (Fr. 800 Mio. Bund und Fr. 200 Mio. Kantone), wobei erhebliche Mindereinnahmen bei den Kantonen und Gemeinden hinzukommen können.** Denn 26 Kantone müssen ihre Gesetze sowie Tarifsysteme anpassen und gewisse Mitnahmeeffekte in Abhängigkeit der progressiv ausgestalteten Steuertarife in Kauf nehmen. Hinzu kommen 1,7 Millionen zusätzlicher Steuererklärungen und ein nicht zu unterschätzender Umsetzungsaufwand. Schliesslich würden auch auf die direkt betroffenen Ehepaare verschiedene Fragestellungen zukommen, weil sie bei der Einführung der Individualbesteuerung erstmals zwei Steuererklärungen ausfüllen und sich mit der Aufteilung ihrer gemeinsamen Einkommens- und Vermögenswerte auseinandersetzen müssten.

Wie die Vorgeschichte zur Ehepaar- und Familienbesteuerung zeigt, gibt es kein einfaches Patentrezept für ein ausgewogenes System, das allen Anspruchsgruppen gerecht wird. Jede tiefgreifende Reform im Steuersystem löst politische Grundsatzdebatten über die Stossrichtung der einzuschlagenden Steuerstrategie und die Verteilungswirkungen nach Einkommensgruppen aus. **Die aus verfassungsrechtlichen Gründen gebotenen Korrektive stehen vollzugstechnisch im Widerspruch zu einer Vereinfachung des Steuersystems.** Die Steuerbelastung von Ehepaaren bemisst sich nach geltendem Verständnis nach deren Gesamteinkommen und kann für jeden Ehegatten nicht ohne Berücksichtigung der die beiden Ehegatten verbindenden Gemeinschaft bestimmt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine getrennte Besteuerung vor allem für Zweiverdienerhepaare mit gleichmässiger Einkommensaufteilung vorteilhaft wäre, dabei aber eine stossende Ungleichheit zwischen Einverdiener- und Zweiverdienerhepaaren geschaffen würde. Diese Ungleichheit liesse sich mit entsprechenden Korrekiven nur teilweise lindern, unabhängig davon, welche Variante gewählt wird. Eine Einführung der Individualbesteuerung würde bei beiden Varianten zu einem Mehraufwand im Vollzug führen.

Nach unserer Ansicht überwiegen die Vorteile des bisherigen Systems der Familienbesteuerung auf kantonaler Ebene. Daran ist festzuhalten und der Wechsel zu einer Individualbesteuerung abzulehnen. Die Beseitigung der Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer, kann rascher und in Übereinstimmung mit den kantonalen Bemühungen erfolgen. Alternativ könnte auch das System der alternativen Steuerberechnung, wie dies vom Bundesrat bereits 2012 vorgeschlagen wurde, in Betracht gezogen werden.

Sollte die Individualbesteuerung trotzdem weiterverfolgt werden, wäre die Variante 2 der Vernehmlassungsvorlage zu vertiefen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Roberto Schmidt

Die Staatskanzlerin


Monique Albrecht



Kopie an vernehmlassungen@estv.admin.ch



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courrier électronique

Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

Loi fédérale sur l'imposition individuelle

Madame la conseillère fédérale,

Votre correspondance du 2 décembre 2022 relative à la procédure de consultation susmentionnée nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

En préambule, nous tenons à relever que la problématique de l'imposition des couples mariés en comparaison aux couples non mariés est avant tout une problématique au niveau de l'impôt fédéral direct.

En effet, la grande majorité des cantons, suite à la jurisprudence Hegetschweiler de 1984, ont introduit au travers du splitting (coefficent ou double barème) un correctif permettant une imposition conforme à cette jurisprudence. Par contre, la Confédération n'a jamais réussi à adapter le régime de l'impôt fédéral direct et la problématique de l'inégalité de traitement entre les couples mariés et les personnes seules, respectivement les couples non mariés, demeure malheureusement. Toutes les tentatives de modification de l'imposition des couples mariés ont échoué devant le peuple. Pour des raisons financières, la Confédération n'a en outre jamais introduit le principe du splitting. Celui-ci aurait pourtant permis de satisfaire aux différentes revendications sur ce thème, revendications qui conduisent aujourd'hui à un projet d'imposition individuelle, problématique à plusieurs titres et alors que la question de la discrimination des couples mariés ne se pose plus au niveau des cantons.

Outre la problématique technique sur le plan fiscal, l'introduction d'une imposition individuelle nécessiterait un énorme travail de communication et pédagogique pour une grande partie de la population « mariée » qui n'a de tout temps rempli qu'une seule déclaration. L'expérience démontre qu'il faut de nombreuses années pour changer les habitudes et les réflexes qui existent de longue date.

L'abolition de la pénalisation du mariage au niveau fédéral n'est sur son principe pas contestée. Pour le Conseil d'État neuchâtelois, elle peut être traitée par d'autres voies, plus simples et plus rapides, moins onéreuses et comportant moins de risques que l'imposition individuelle. Comme évoqué ci-dessus, les cantons ayant adapté leur législation, cette problématique n'existe plus à leur niveau.

NE

Objectifs du projet

Le Conseil fédéral propose d'introduire l'imposition individuelle pour l'ensemble des citoyens indépendamment de leur état civil. Chacun devra remplir une déclaration dès sa majorité. Ainsi, chaque contribuable indiquera dans sa déclaration ses revenus et ses charges. L'introduction de l'imposition individuelle répond à la problématique d'égalité de traitement entre les personnes mariées et les personnes seules. Elle a également pour but d'augmenter l'incitation à l'activité professionnelle pour les personnes générant un second revenu. Le projet sert enfin de contre-projet indirect à l'initiative populaire « Pour une imposition individuelle indépendante de l'état civil (initiative pour des impôts équitables) ».

Situation actuelle

Au niveau cantonal, les personnes mariées ou seules mais vivant en ménage commun avec des enfants, bénéficient à l'heure actuelle du barème « marié ». L'application d'un splitting, d'un coefficient ou d'un barème « marié » adapté amenuise la progression de l'impôt et évite l'imposition plus lourde des personnes mariées qui verraient, sans cette correction, une progression du taux d'imposition relativement forte occasionnée par l'addition du revenu des deux conjoint-e-s.

Au niveau fédéral, comme relevé en introduction, la progressivité de l'impôt défavorise les personnes mariées exerçant chacune une activité lucrative, en comparaison avec les couples de concubin-e-s dans la même situation.

Actuellement, le système fiscal suisse repose sur le principe de l'imposition du couple et de la famille. Selon cet ordre, la famille est considérée comme une communauté économique. Les revenus et la fortune des personnes mariées et des personnes liées par un partenariat enregistré sont additionnés et imposés conjointement, quel que soit le régime matrimonial, tant que le couple vit en ménage commun.

Cette notion d'unité économique est également reprise dans d'autres domaines, tels que subventions et aides à caractère social, etc... où les données fiscales sont d'ailleurs utilisées pour déterminer les montants accordés. La capacité financière de l'individu au sein de l'unité économique ne doit pas être dissociée de celle de la communauté. Or, si l'imposition individuelle traite les époux séparément, cela ne sera plus le cas.

Imposition individuelle

Le passage à l'imposition individuelle constituerait un changement fondamental qui devrait être mis en œuvre dans l'ensemble de la Suisse pour toutes les souverainetés fiscales. Une réglementation différente au niveau de la Confédération et des cantons ne serait en effet pas envisageable du point de vue de la taxation et entraînerait des problèmes en matière de répartition fiscale intercantionale, de même qu'une désharmonisation massive, et accroîtrait la complexité du système fiscal. Tous les cantons devraient donc modifier leur législation et leurs dispositions d'exécution et procéder aux adaptations informatiques nécessaires, ce qui représente un investissement massif et le risque d'une longue période d'instabilité. L'investissement serait élevé notamment car les déductions sociales et les barèmes devraient être fondamentalement remaniés dans chaque canton. En outre, le changement de système engendrerait des coûts très élevés (pertes de recettes, frais de personnel, frais informatiques). Le fait que l'imposition individuelle génère à elle seule de forts effets positifs sur l'emploi ne paraît en outre pas démontré. La décision d'exercer une activité lucrative ou d'augmenter le

taux d'occupation dépend en effet au moins autant d'autres éléments indépendants du projet de réforme fiscale, par exemple de l'offre d'accueil de jour des enfants (encore insuffisante : comme l'a démontré une étude menée en 2019 par l'Université de Neuchâtel sur l'activité professionnelle et le revenu des mères de jeunes enfants, l'augmentation de 1 point de la couverture des besoins est accompagnée d'une hausse de 0.8 point du taux d'occupation des mères) ou du partage inégal des rôles découlant des inégalités de salaire injustifiées entre hommes et femmes, ou encore du « plafond de verre » que rencontrent encore bien souvent les femmes dans leur promotion professionnelle.

De surcroît, l'effet incitatif devrait le cas échéant être examiné en regard d'autres mesures évitant la pénalisation du mariage – indispensables – et non en regard de la situation actuelle, clairement insatisfaisante.

Difficultés du passage de l'imposition du couple à un système d'imposition individuelle

Étant donné que l'imposition individuelle ne prévoit plus qu'un seul barème pour tous les contribuables, différentes mesures d'accompagnement devraient être adoptées pour permettre une imposition aussi équilibrée que possible.

Pour les parents, la déduction pour enfant doit par exemple passer de 6500 francs à 9000 francs par enfant dans le cadre de l'impôt fédéral direct, car l'imposition individuelle réduit l'allègement qu'offrent les déductions pour enfant aux couples mariés.

Pour les personnes seules et les familles monoparentales, une déduction de 6000 francs doit être introduite dans le cadre de l'impôt fédéral direct, car les ménages comptant au moins deux personnes majeures réalisent des économies ménagères (p. ex. frais de logement moins élevés).

S'agissant des variantes proposées, la première, sans autre mesure corrective, ne tient pas compte de la répartition des revenus au sein du ménage. Cette variante introduit donc une inégalité selon la composition du revenu entre les deux membres du couple pour corriger l'inégalité actuelle pénalisant les couples mariés.

Pour les couples mariés à revenu unique ou dont le second revenu est bas, le Conseil fédéral propose ainsi une deuxième variante, avec une déduction pour ménage (déduction de 14'500 francs au maximum, réduite de 50 centimes par franc du second revenu). Paradoxalement, cela revient donc, à grands frais et grandes complications, à tenir compte de la situation de couple dans le cadre de l'imposition individuelle.

Commentaires

Le Conseil d'État neuchâtelois, pourtant attaché aux objectifs du projet, en particulier à l'absence de discrimination des couples mariés et à la promotion de l'égalité et de l'activité des deux personnes formant un couple, ne soutient pas le principe de l'introduction de l'imposition individuelle.

Avec l'imposition individuelle, les couples mariés ou pacsés verront leurs situations et leurs devoirs fiscaux fondamentalement se modifier. Ils devraient, en plus de remplir deux déclarations, procéder à des versements séparés. Il leur reviendra aussi de distinguer clairement le dossier fiscal de l'un et de l'autre et de suivre également les paiements effectués de façon distincte. Pour éviter tout problème et maîtriser sa fiscalité, les contrôles et le temps consacré devront doubler, en priorité pour les contribuables eux-mêmes.

En outre, les familles monoparentales, bénéficiant actuellement du barème « marié », verraient leur imposition fortement augmenter, et ceci malgré la possibilité de bénéficier d'une déduction supplémentaire. Il est à ce sujet intéressant de se souvenir qu'avant une décision des Tribunaux, le canton de Neuchâtel appliquait déjà une déduction pour famille monoparentale, mais a dû la remplacer par l'application du barème marié, plus avantageux.

Pour les autorités fiscales, le nombre de dossiers augmenterait très fortement (1,7 million de déclarations supplémentaires sur l'ensemble de la Suisse). Les adaptations informatiques seraient aussi conséquentes. Même si les dispositions légales devaient permettre des déductions simples et faciles à appliquer, la gestion des dossiers des couples mariés, taxés individuellement, nécessitera une coordination importante pour les taxateurs, sans parler de la problématique de la perception. La question de la solidarité entre époux en cas de non-paiement devra également être réglée et, selon les scénarios retenus, réduirait à néant l'autonomie voulue de chaque membre du couple.

Dans l'hypothèse où l'imposition individuelle devait être introduite, nous saluons le fait que dans le projet en consultation, la répartition des éléments de revenu et de fortune entre les contribuables se fasse selon le droit civil. Une attribution différente poserait de graves problèmes juridiques et pratiques lors de la taxation des contribuables.

En outre, il est jugé judicieux que l'attribution des déductions, en particulier des déductions pour enfant, se fasse en règle générale de manière forfaitaire ou par une répartition égale, ce qui faciliterait la taxation des contribuables et la rendrait aussi indépendante que possible. Il est en effet important que la répartition des déductions se fasse de la manière la plus simple possible et en évitant toute brèche ou possibilité de planification fiscale. Pour les personnes qui jouissent de l'autorité parentale conjointe, les déductions devraient être réparties par moitié. Au vu de l'évolution de notre société, il est toutefois fort probable que les déductions nécessiteront des ajustements lors des prochaines années en fonction de la composition des familles (familles recomposées) et des effets sur leurs charges fiscales.

La proposition d'une imposition individuelle la plus simple (réalisée en particulier avec la variante 1), facilitant le remplissage de la déclaration de manière autonome et permettant aux contribuables de mener les procédures fiscales de manière la plus indépendante possible, devrait en principe être privilégiée. Elle conduit toutefois à introduire de nouvelles inégalités et n'est de ce point de vue pas satisfaisante.

De manière générale, l'abandon du barème « marié » va exiger pour bon nombre de cantons d'adapter le barème de référence, sans quoi les couples mariés en fonction de la structure du revenu et les familles monoparentales pourraient voir leur facture d'impôt croître massivement. Ceci ne sera pas sans conséquence, notamment sur les revenus des collectivités – canton et communes - concernées. Pour le seul impôt fédéral direct, le coût s'élèverait actuellement à 1 milliard de francs (800 millions de francs pour la Confédération et 200 millions de francs pour les cantons). Pour les cantons, il induirait des pertes supplémentaires considérables en lien avec l'adaptation nécessaire des législations relatives à l'impôt direct cantonal et communal et ce alors que la question de la discrimination du mariage y a déjà trouvé des réponses satisfaisantes. À cela s'ajouteraient 1,7 million de déclarations fiscales supplémentaires à traiter et une charge de travail plus que proportionnelle dès lors que les contrôles devront non seulement porter sur ces déclarations supplémentaires, mais également sur la cohérence des différentes déclarations déposées pour un même couple

Conclusion

L'imposition individuelle permettrait certes de supprimer la pénalisation du mariage, de promouvoir l'égalité et, probablement de contribuer à l'encouragement de l'exercice d'une activité lucrative.

La variante 1 proposée paraît plus simple à réaliser mais introduit de nouvelles inégalités, tandis que la variante 2 tient mieux compte du principe de l'imposition selon la capacité économique mais constraint à relier l'imposition des deux membres d'un même couple pour tenir compte de la composition du revenu.

Le prix de ce changement est quant à lui élevé, trop élevé en regard des bénéfices qui peuvent en être attendus. Enfin, les couples mariés directement concernés seront eux aussi confrontés à diverses questions, car l'introduction de l'imposition individuelle les obligera pour la première fois à remplir deux déclarations d'impôt et à se pencher sur la répartition de leurs revenus et leurs fortunes communs.

S'il n'existe pas de solution simple pour un système équilibré qui tienne compte de toutes les contraintes, il est regrettable que la Confédération n'ait pas choisi, dans les années 1980, de prendre le même chemin que les cantons. Il n'est toutefois pas trop tard et nous estimons que les solutions adoptées par les cantons permettent de ne pas pénaliser le mariage sans générer les multiples inconvénients mentionnés ci-dessus. Elles sont aussi plus rapidement applicables. En conséquence, le Conseil d'État du canton de Neuchâtel s'oppose à l'introduction de l'imposition individuelle et se réfère pour le surplus à la position de la conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances.

En vous remerciant de l'attention portée au présent courrier, nous vous prions d'agrérer,
Madame la conseillère fédérale, l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 15 mars 2023

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND





Genève, le 15 mars 2023

Le Conseil d'Etat

937-2023

Département fédéral des finances
Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Bundesgasse 3
3003 Berne

Concerne : loi fédérale sur l'imposition individuelle – procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous faisons suite à votre communication du 2 décembre 2022 adressée aux gouvernements cantonaux relative à l'objet visé en marge, dont nous vous remercions.

Après avoir pris connaissance du projet soumis en consultation, des deux variantes proposées ainsi que du rapport explicatif qui l'accompagne, notre Conseil le rejette, car il considère que l'imposition individuelle entraîne de nombreuses inégalités et problèmes et qu'elle apparaît difficilement soutenable pour les cantons.

Contradiction et nouvelles inégalités

Si l'imposition individuelle constitue un concept moderne et séduisant qui permet indéniablement d'atteindre une imposition équivalente des couples mariés et des concubins, elle recèle d'importantes contradictions avec la communauté du mariage et les diverses obligations réciproques qui en découlent entre conjoints.

Tandis que l'imposition commune des époux tient compte de la réalité économique et juridique du mariage par la prise en compte des éléments de revenus et de fortune des conjoints et de leurs éventuel(s) enfant(s) sous autorité parentale, l'imposition individuelle traite quant à elle les époux comme si la communauté du mariage n'existe pas, ou du moins elle ne l'appréhende qu'en partie à l'aide d'un correctif.

L'imposition individuelle est avantageuse surtout pour les couples mariés qui ont tous les deux une activité lucrative et dont le revenu est proche. En revanche, elle peut créer entre les couples mariés à un seul revenu et ceux à deux revenus une inégalité criante, qui ne peut être qu'en partie atténuée par les correctifs prévus, cela quelle que soit la variante retenue. Cette conséquence apparaît manifestement contraire au principe central de l'imposition selon la capacité économique.

Si le Conseil fédéral entendait poursuivre sa volonté de développer un projet d'imposition individuelle, il faudrait nécessairement introduire un correctif pour les couples mariés à un seul revenu ou pour ceux dont le second revenu est faible, comme le prévoit la solution 2 du projet.

Contradiction avec les autres domaines (assurances sociales et subventions)

Avec l'introduction de l'imposition individuelle, le système fiscal entrerait en contradiction systémique avec les autres domaines que sont les assurances sociales et les subventions (subsides), qui continuent à considérer le mariage comme une communauté économique.

Des discussions et adaptations fondamentales s'avéreraient nécessaires dans ces domaines aux niveaux fédéral et cantonal, de sorte à éviter notamment qu'une personne dont les revenus et la fortune sont modestes se voie accorder une réduction de primes d'assurance-maladie alors que son conjoint est fortuné.

Complexification pour les autorités fiscales et les contribuables

Si, pour l'ensemble de la Suisse, la taxation individuelle aurait pour conséquence une hausse de plus de 1,7 million de déclarations à traiter, le canton de Genève connaîtrait une augmentation de 95'600 dossiers (+ 29%).

Le choix d'une imposition individuelle nécessairement corrigée (telle la solution 2) aurait en outre pour conséquence concrète pour l'administration fiscale de devoir traiter de manière conjointe et coordonnée les déclarations des deux époux, afin de prévenir des déductions et des valeurs patrimoniales oubliées ou déclarées à double, voire des optimisations injustifiées. Ces complexifications occasionneraient des coûts supplémentaires pour les cantons en ressources humaines notamment.

Pour les couples mariés, l'introduction de l'imposition individuelle soulèverait la question éventuellement délicate de la répartition de leurs revenus et bien communs. Les échanges entre les contribuables mariés et l'administration fiscale verraient leur volume doubler, d'où un accroissement important des coûts de perception de l'impôt, ainsi qu'une augmentation significative des montants non recouvrés en raison de la suppression du principe de la solidarité des conjoints face à l'impôt.

Changements fondamentaux pour les cantons et temps de mise en œuvre

Un passage à l'imposition individuelle impliquerait obligatoirement sa mise en œuvre à tous les niveaux (Confédération, cantons et communes), ce qui nécessiterait pour les 26 cantons de revoir fondamentalement leur système et requerrait un délai d'adaptation d'au moins 10 ans.

Conséquences financières

Le Conseil fédéral vise par la présente réforme à une baisse des recettes de l'impôt fédéral direct de l'ordre de 1 milliard de francs, quelle que soit la variante retenue, ce qui aboutirait à une baisse de la part revenant aux cantons de l'ordre de 200 millions de francs.

Cette baisse des recettes de l'impôt fédéral direct apparaît difficilement soutenable pour les cantons, qui devraient faire face à des coûts accrus et qui connaîtraient de probables baisses de recettes en fonction des choix législatifs effectués.

Il apparaît finalement qu'il n'existe pas de solution miracle et simple pour atteindre un système équilibré de l'imposition des époux et de la famille.

Si le principe de l'imposition individuelle apparaît tentant et moderne, un tel système génère au final des inégalités, une complexité excessive et des coûts supplémentaires par rapport au système d'imposition commune des couples mariés.

Notre Conseil estime que les avantages de l'imposition commune des époux actuellement en vigueur l'emportent sur l'imposition individuelle. Plutôt que revoir en profondeur l'ensemble du système d'imposition de la Confédération et des 26 cantons, nécessitant un temps d'adaptation important et impactant profondément les autres domaines qui appelleraient également des changements importants (assurances sociales et subventions), de corriger rapidement la pénalisation du mariage au niveau de l'impôt fédéral direct, en s'inspirant des solutions éprouvées par la plupart des cantons, comme le splitting intégral ou partiel, voire le système du quotient familial.

Nous joignons à la présente une annexe qui développe les problématiques précitées et qui comporte quelques remarques et propositions techniques concernant des dispositions du projet.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti

Le président :

Mauro Poggia

Annexe mentionnée

Copie à : vernehmlassungen@estv.admin.ch

Loi fédérale sur l'imposition individuelle – procédure de consultation

Prise de position du Conseil d'Etat de la République et canton de Genève

I. Orientation générale et problématiques propres à l'imposition individuelle

De manière générale, notre Conseil se déclare en faveur de l'imposition communes des couples mariés et il relève les nombreux problèmes que poserait le passage du système actuel à une imposition individuelle, qui est difficilement soutenable pour les cantons. Il rejette le projet d'introduction d'une imposition individuelle au plan fédéral, cantonal et communal et appelle de ses vœux à la suppression de la pénalisation du mariage au niveau de l'impôt fédéral direct, sur la base des solutions adoptées par les cantons pour les impôts cantonaux et communaux.

Si le Conseil fédéral entendait poursuivre sa volonté de développer un projet d'imposition individuelle, il faudrait nécessairement introduire un correctif pour les couples mariés à un seul revenu ou pour ceux dont le second revenu est faible, comme le prévoit la solution 2 proposée dans le projet mis en consultation.

1. L'imposition individuelle, un concept moderne et séduisant

L'imposition individuelle permet indéniablement d'atteindre une imposition équivalente des couples mariés et des concubins, soit une imposition indépendante de leur choix de vie et de leur état civil, supprimant ainsi la pénalisation du mariage au niveau de l'impôt fédéral direct et renforçant par ailleurs possiblement l'incitation des conjoints à exercer une activité lucrative, voire à l'augmenter, cela en faveur de l'égalité des chances entre femmes et hommes.

Un tel système permettrait en outre d'atténuer la forte progressivité du barème de l'impôt fédéral direct, laquelle péjore la charge fiscale des couples mariés en raison de l'addition de leurs revenus, alors que la progressivité des impôts cantonaux est corrigée avec succès par la plupart des solutions adoptée par les cantons (splitting intégral ou partiel notamment).

L'imposition individuelle n'est pas modifiée selon que les couples se font ou défont, ce qui constitue un avantage compte tenu de l'évolution des formes de vie familiale.

Un tel système serait en outre susceptible de renforcer la compétence financière et l'autonomie des personnes dans la mesure où, dans le modèle proposé, chacun doit déclarer séparément ses éléments imposables et remettre sa propre déclaration, les communications de l'administration fiscale étant adressées séparément à chaque conjoint et les éventuelles procédures de réclamation et de recours n'ont (en principe) pas d'influence sur l'imposition de l'autre conjoint.

2. Contradictions, inégalités et complexifications pour les autorités fiscales et les contribuables

En regard des avantages annoncés de l'imposition individuelle, apparaissent les contradictions, inégalités et complexifications pour les autorités fiscales et les contribuables.

Contradiction et nouvelles inégalités

Pour la plupart, et en tout cas au sens du droit civil, le mariage constitue une forme de communauté économique, où les époux s'obligent mutuellement à en assurer la prospérité d'un commun accord, se doivent assistance et conviennent de la façon dont chacun apporte sa contribution, notamment par des prestations en argent, son travail au foyer, les soins qu'il voulue aux enfants ou l'aide qu'il prête à son conjoint dans sa profession ou son entreprise.

Le système actuel de l'imposition commune des époux tient compte de cette réalité par le cumul des revenus et de la fortune des époux et des enfants sous autorité parentale, et permet ainsi d'appréhender leur capacité économique. La capacité financière de l'individu au sein de la communauté économique n'est ainsi pas dissociée de cette dernière.

L'imposition individuelle traite quant à elle les époux comme si cette communauté n'existe pas, et en particulier comme si le conjoint sans revenu ou à plus faible revenu n'avait pas d'existence au plan fiscal, ou du moins elle ne l'appréhende qu'en partie. Elle considère que l'évaluation de la capacité économique ne repose que sur l'individu, indépendamment de savoir si ce dernier doit ou non entretenir d'autres personnes.

Dans un système d'imposition individuelle, la répartition des revenus respectifs entre les conjoints a une influence décisive sur la charge fiscale globale du ménage.

L'imposition séparée est avantageuse surtout pour les couples mariés dont les deux conjoints ont une activité lucrative et dont les revenus sont proches. Elle occasionne en revanche une inégalité de traitement criante en défaveur des couples à un seul revenu et ceux présentant une différence importante de revenus, ce qui contrevient au principe constitutionnel de l'imposition selon la capacité économique.

Notre Conseil doute en particulier que l'on puisse justifier un tel système sans aucun correctif sur la base d'une interprétation « moderne » de la capacité économique, qui consisterait non plus à déterminer celle-ci à partir de l'union conjugale, mais uniquement sur la base de l'individu, au motif des évolutions sociétales intervenues où les deux époux exercent de plus en plus une activité lucrative et subviennent à leurs propres besoins (rapport, 6.1, p. 120).

S'agissant de la solution 2 proposée, qui prévoit un correctif sous forme de déduction dégressive pour les couples à un seul revenu et ceux dont le second revenu est faible, elle ne corrige qu'imparfaitement les écueils de l'imposition individuelle, cela au prix d'une complexification importante pour les contribuables et les administrations fiscales.

Contradiction avec les autres domaines juridiques

En cas d'introduction de l'imposition individuelle, le système fiscal entrerait en contradiction systémique avec les autres domaines juridiques, qui continuent à considérer le mariage comme une communauté économique, comme les assurances sociales telles l'AVS/AI, la prévoyance professionnelle, l'assurance-accidents et l'assurance militaire, ainsi que les subventions (subsides) telles la réduction des primes d'assurance-maladie, les bourses et prêts d'études, etc.

Ainsi par exemple, les réductions des primes de l'assurance-maladie se basent sur le revenu et la fortune de la famille. Ces éléments sont tirés aujourd'hui de la taxation commune des époux. S'ils devaient à l'avenir provenir de différentes taxations fiscales, les cantons en ressentiraient les effets. Des discussions et adaptations fondamentales s'avéreraient nécessaire dans ces domaines aux niveaux fédéral et cantonal, de sorte à éviter que, par exemple, une personne dont les revenus et la fortune sont modestes se voie accorder une réduction de primes alors que son conjoint est fortuné.

Complexification pour les autorités fiscales et les contribuables

Le choix d'une imposition individuelle modifiée (comme la solution 2) implique nécessairement un traitement conjoint et coordonné de la déclaration des époux, de manière à éviter que des déductions et des valeurs patrimoniales soient oubliées ou déclarées à double.

L'expérience montre déjà que la procédure de taxation est une tâche complexe lorsqu'il s'agit d'appréhender correctement et de manière cohérente la situation des couples séparés, divorcés ou non mariés qui ont des enfants en commun, en raison notamment de la répartition des déductions relatives aux enfants.

Avec l'imposition individuelle, cette complexité s'étendrait également à la taxation des couples mariés vivant en ménage commun et impliquerait un investissement accru en ressources humaines pour les administrations, que la numérisation croissante ne permettrait pas d'alléger (aucune automatisation possible à ce niveau).

Le rapport indique que la procédure de taxation séparée des couples mariés aurait pour conséquence une hausse de plus de 1,7 million de déclarations à traiter dans toute la Suisse. Pour le canton de Genève, il s'agirait de traiter 95'600 taxations supplémentaires par rapport aux 330'000 dossiers concernant les personnes physiques, soit une hausse d'environ 29%.

Pour les couples mariés, l'introduction de l'imposition individuelle impliquerait lors du premier exercice fiscal la question délicate de la répartition de leurs revenus et biens communs. Vu que la plupart des couples ont fait le choix du régime de la participation aux acquêts, il s'agirait pour eux de déterminer la répartition de ces divers éléments.

Dans le système de l'imposition commune, l'attribution des éléments de revenu et de fortune aux époux étant sans incidence au plan fiscal, l'introduction de l'imposition individuelle soulèverait en revanche le besoin, selon les situations, de passer des actes juridiques entre époux, tels que par exemple des prêts, qui seraient pertinents au plan fiscal. Il en résulterait alors une charge de travail supplémentaire en matière de clarification et de coordination pour les administrations fiscales, afin de prévenir de possibles risques d'optimisation injustifiée voire de soustraction fiscale.

Difficultés accrues pour le recouvrement de l'impôt

Dans la mesure où le système d'imposition individuelle traite distinctement les deux conjoints, il entraînerait une charge supplémentaire en matière de perception de l'impôt, soit un doublement des communications et des factures émises, des procédures de recouvrement et des poursuites.

Par ailleurs, en raison de la suppression du principe de la solidarité des conjoints face à l'impôt, on pourrait s'attendre à une augmentation significative des montants non recouvrés.

L'imposition individuelle pourrait par ailleurs accroître les risques de transferts réels ou fictifs d'éléments de revenus et fortune d'un conjoint à l'autre, avec possiblement la survenance de situations choquantes où un conjoint poursuivi deviendrait insaisissable.

En 2022, l'administration fiscale cantonale genevoise a formé 34'745 réquisitions de poursuite concernant les impôts des personnes physiques (sur les 233'749 réquisitions de poursuites traitées par l'office cantonal des poursuites), et durant cette même année, le montant total des créances en poursuite en cours contre des personnes physiques s'élevait à 165 millions de francs pour l'ICC et à 38 millions de francs pour l'IFD. Le passage à une imposition individuelle aurait pour conséquence d'accroître le nombre des procédures et montants à recouvrer, dans une mesure qu'il est difficile d'estimer.

Changements fondamentaux pour les cantons et temps de mise en œuvre

Un passage à l'imposition individuelle impliquerait obligatoirement sa mise en œuvre à tous les niveaux (Confédération, cantons et communes), ce qui nécessiterait pour les 26 cantons de revoir l'ensemble de leurs dispositions légales.

L'investissement en temps serait élevé, car les déductions et barèmes entre autres devraient être fondamentalement revus. Suivraient ensuite les modifications informatiques ainsi qu'une dotation accrue et durable en personnel de manière à traiter et coordonner les dossiers supplémentaires des couples mariés, de même qu'un effort additionnel à déployer durant la phase de changement de système, en raison des fortes sollicitations prévisibles de la part des contribuables.

L'ensemble de ces éléments nécessiterait pour les cantons un délai d'adaptation d'au moins 10 ans.

Remarques sur les règles communes et les solutions 1 et 2 proposées

Notre Conseil salue le fait que dans le cadre de l'imposition individuelle proposée, la répartition des éléments de revenu et de fortune entre les contribuables se fasse selon les règles du droit civil.

Une attribution différente poserait de graves problèmes juridiques et pratiques lors de la taxation. Par ailleurs, il est judicieux que l'attribution des déductions, en particulier les déductions pour enfants, se fasse en règle générale de manière forfaitaire ou par une répartition égale, ce qui facilite la taxation des contribuables et la rend aussi indépendante que possible.

L'octroi d'une déduction sociale pour les personnes seules avec ou sans enfant à charge (familles monoparentales) est judicieuse, car ces contribuables ne peuvent bénéficier, comme les couples mariés et les couples de concubins, d'économies ménagères. La nécessité d'octroi d'une telle déduction pour ces contribuables, à titre de correctif au système de l'imposition individuelle, complique la taxation car elle implique pour les administrations fiscales de devoir vérifier l'absence de vie commune avec un autre adulte.

La solution 1 proposée ne respectant pas le principe de l'imposition selon la capacité contributive, elle doit être écartée. Seule demeure envisageable une imposition individuelle corrigée telle que la solution 2 proposée prévoyant une déduction dégressive pour écart de revenus entre conjoints. Ce correctif montre toutefois ses limites lorsque la différence de revenus entre les conjoints est importante.

Notre Conseil saisit l'occasion de souligner la qualité des analyses et documents transmis ainsi que les efforts réitérés du Conseil fédéral visant à supprimer la pénalisation du mariage au niveau de l'impôt fédéral direct.

3. Conséquences financières

Le Conseil fédéral vise par la présente réforme à une baisse des recettes de l'impôt fédéral direct de l'ordre de 1 milliard de francs, quelle que soit la variante retenue, ce qui aboutirait à une baisse de la part revenant aux cantons de l'ordre de 200 millions de francs.

Cette baisse des recettes de l'impôt fédéral direct apparaît difficilement soutenable pour les cantons. Ces derniers étant libres de déterminer leurs barème et déductions, on peut s'attendre globalement à des pertes de recettes fiscales également à leur niveau. Le changement de système impliquerait d'importants travaux et générerait des coûts importants

(changements informatiques, migration des données, archivage, solutions de déclaration), puis des charges de personnel accrues et durables pour traiter l'augmentation du nombre de déclarations (+ 29%) et assurer le traitement coordonné des dossiers.

II. Remarques et propositions relatives à deux articles du projet

Déduction pour la garde des enfants par des tiers (art. 33, al. 3, LIFD)

Selon le texte de loi proposé (qui ne correspond pas à la description figurant dans le rapport explicatif), les frais de garde des enfants par des tiers seraient additionnés et répartis par moitié entre les parents en cas d'autorité parentale conjointe. Pour les parents séparés ou divorcés, cela aurait pour conséquence que la déduction des frais ne reviendrait pas à celui qui les supporte effectivement. En outre, il faut coordonner la taxation de l'un des parents avec celle de l'autre.

Proposition :

La déduction doit être aménagée de manière à ce qu'en cas d'autorité parentale conjointe, chaque parent puisse faire valoir les frais qu'il a supportés jusqu'à concurrence de la moitié du montant maximal.

Déduction pour personne à charge (art. 35, al. 1, let. c, LIFD)

Dans la deuxième moitié de la phrase, il faut supprimer "mineur", sinon le même contribuable pourrait faire valoir en plus de la déduction prévue à la let. b une déduction pour personne à charge pour les enfants majeurs suivant une première formation.

Proposition :

Dans la deuxième moitié de la phrase, supprimer le terme "mineur" ainsi que la précision inutile concernant les conjoints divorcés, séparés judiciairement ou de fait, qui reçoivent une pension alimentaire.

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par courriel en version PDF et Word

Département fédéral des finances

Madame la Conseillère fédérale

Karine Keller-Sutter

Bundesgasse 3

3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Delémont, le 7 mars 2023

Loi fédérale sur l'imposition individuelle : ouverture de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement jurassien a été invité par votre Département à se prononcer au sujet de la loi fédérale mentionnée en objet et il vous en remercie.

Le Gouvernement jurassien salue les efforts du Conseil fédéral visant à supprimer la pénalisation du mariage au niveau de l'impôt fédéral direct. Cela rejoint la ligne des cantons qui ont mis en place diverses mesures pour corriger avec succès les effets de la pénalisation du mariage. L'incitation à l'exercice d'une activité lucrative pour les deux conjoints est aussi un objectif louable de la part de la Confédération, car elle favorise l'égalité des chances entre les femmes et les hommes.

Cependant, l'Exécutif jurassien n'est pas favorable au système proposé aujourd'hui, à savoir l'introduction de l'imposition individuelle. D'autres systèmes d'imposition, déjà en vigueur dans les différents cantons suisses (splitting, déduction pour couple marié, etc.), permettent de garantir une meilleure égalité de traitement entre les couples mariés et les couples non mariés. En l'état, le projet d'imposition individuelle est source de trop de nouvelles inégalités de traitement.

Le Gouvernement jurassien doute des effets attendus sur l'emploi en cas de mise en œuvre du projet. La décision d'exercer ou non une activité lucrative ou d'augmenter le taux d'occupation dépend, en effet, moins des conséquences fiscales que d'autres circonstances personnelles (offre de garde d'enfants, offres d'emploi à temps partiel notamment pour les hommes, conciliation entre la vie privée et professionnelle, etc.).

L'introduction de l'imposition individuelle conduira vraisemblablement à une complexification du système fiscal, tant pour les autorités fiscales que pour les contribuables. Une telle imposition constituerait un changement fondamental de la systématique fiscale qui devrait être mis en œuvre dans l'ensemble de la Suisse. En effet, des disparités cantonales renforceraient d'autant la complexité de la procédure de taxation. Ainsi, tous les cantons devront modifier non seulement leur législation et leurs dispositions d'exécution mais également leurs systèmes informatiques. De plus, les cantons devront engager du personnel supplémentaire. En effet, la mise en œuvre du projet entraînera une hausse massive du nombre de dossiers à taxer, soit près de 40% de dossiers fiscaux supplémentaires pour ce qui concerne les personnes physiques assujetties dans le canton du Jura. Les décisions de taxation et les procédures de recours en seront également augmentées. A cela s'ajoute toutes les procédures de perception de l'impôt qui pourraient devoir être doublées pour les couples mariés.

Il ne fait aucun doute que de tels constats engendreront un ralentissement des procédures de taxation et, partant, une augmentation des arrérages fiscaux.

Par conséquent, de telles adaptations ne sont pas supportables pour les cantons, tant administrativement que financièrement.

En terme de recettes fiscales, l'introduction de l'imposition individuelle conduira, pour les cantons, à une perte estimée par le Conseil fédéral à 200 millions de francs. A ce montant devront s'ajouter les pertes découlant des adaptations des barèmes d'imposition cantonaux rendus nécessaires par la modification fédérale. De telles pertes ne peuvent être supportées par les cantons.

En conclusion, en cas de mise en œuvre du projet, le Gouvernement jurassien insiste sur la nécessité de la prise en charge par la Confédération de tous les coûts induits par ce dernier. En effet, l'introduction de l'imposition individuelle répond à une problématique qui concerne exclusivement l'impôt fédéral direct.

Afin d'être exhaustif, l'Exécutif jurassien rappelle que le passage à une imposition individuelle aura également des conséquences sur d'autres domaines du droit et que celles-ci pourront notamment conduire à d'autres modifications profondes du système social suisse (tarif des crèches, subsides pour les assurances maladies, etc.).

Pour toutes ces raisons, le Gouvernement jurassien est opposé à l'introduction d'une imposition individuelle.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de lui avoir donné la possibilité de prendre position à ce sujet et il vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Jacques Gerber
Président

Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat



Per Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 9. März 2023

Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Die Mitte lehnt die Einführung der Individualbesteuerung ab

Die Mitte lehnt die Einführung der Individualbesteuerung ab. Mag ein Aspekt der Individualbesteuerung positiv sein, wie beispielsweise die damit einhergehende Abschaffung der verfassungswidrigen Diskriminierung von Ehepaaren, so überwiegen dennoch die zahlreichen Nachteile. Die Individualbesteuerung schafft neue Ungerechtigkeiten, erhöht den administrativen Aufwand sowohl für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler als auch für das Gemeinwesen, berücksichtigt nicht die tatsächlichen Lebensverhältnisse, steht im offenkundigen Widerspruch zu anderen Rechtsgebieten und schafft Anreize für steuertechnische Umgehungsmöglichkeiten. Stossend ist auch, dass sich alle Kantone und Gemeinden einem Regimewechsel unterziehen müssen, nachdem sie in den letzten Jahren das Problem gelöst haben.

Auch Die Mitte hält indessen das geltende System der Ehe- und Familienbesteuerung auf Bundesebene für anpassungsbedürftig. Denn nach wie vor sind über eine halbe Million verheiratete Paare von einer verfassungswidrigen Mehrbelastung gegenüber Konkubinatspaaren in ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen betroffen. Sie will aber eine Reform auf der Basis des bewährten Prinzips der Gemeinschaftsbesteuerung. Dies würde auch den Anliegen der Kantone entsprechen und die von ihnen vorgenommenen Anpassungen berücksichtigen.

Hierzu schlägt Die Mitte die Einführung der alternativen Steuerberechnung mit Mehrfachtarif vor. Damit könnte die steuerliche Diskriminierung von Ehepaaren einfach, systemkompatibel und ohne neue Benachteiligungen beseitigen werden. Denn handelt es sich bei der Diskriminierung von Ehepaaren um ein Tarifproblem und nicht um ein Problem der Besteuerungsform. Die Mitte sammelt derzeit Unterschriften für eine Volksinitiative, damit sich auch das Stimmvolk zum Vorschlag der Mitte äussern kann. Im Unterschied zu den Befürworterinnen und Befürworter der Individualbesteuerung, verfolgt Die Mitte damit das Ziel einer Stärkung des gemeinschaftlichen Denkens und der Solidarität unter allen Ehepaaren.

Ungeachtet dessen wird sich Die Mitte auch zum vorliegenden Gesetzesentwurf äussern. Als Bundesratspartei, welche die demokratischen Institutionen respektiert und hochhält, ist es Teil ihrer Aufgabe, auch bei Gesetzesvorlagen, die sie grundsätzlich ablehnt, konstruktive Kritikpunkte anzubringen. Dies scheint vorliegend umso wichtiger, da der Bundesrat Varianten für die Einführung der Individualbesteuerung vorschlägt. Die Mitte betont aber, dass Zusagen im Rahmen dieser Stellungnahme nicht als grundsätzliche Zustimmung zur Individualbesteuerung zu werten sind.

Eheliche Gemeinschaft als Wirtschaftsgemeinschaft

Auf Gesetzesebene wird die Ehe als Gemeinschaft zweier Eheleute, also zweier verheirateter Personen, definiert, die persönlich, rechtlich und wirtschaftlich miteinander verbunden sind. Dieses grundlegende Verständnis der Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft ist nicht nur für das Steuerrecht zentral, sondern für unzählige Rechtsgebiete, wie die Sozialversicherungen, die Berechnungsgrundlage für Unterstützungsleistungen oder das Eigentumsrecht. Gleichzeitig handelt es sich dabei nicht nur um eine rechtliche Definition, sondern ist Ausdruck eines grundlegenden Wertes in unserer Gesellschaft.

Die Einführung der Individualbesteuerung würde eine radikale Abkehr von dieser gesetzlich und gesellschaftlich verankerten Definition der Ehe darstellen. Der Staat würde nämlich bei der Besteuerung neu die Einzelperson als rechtlich massgebende Grösse heranziehen, während in anderen Bereichen noch immer die Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft massgebend wäre. Erschwerend kommt hinzu, dass gerade das Steuerrecht an diversen Lebenssachverhalten anknüpft, deren Grundlage die Wirtschaftsgemeinschaft ist. Die Individualbesteuerung steht damit in einem offensichtlichen und klaren Wertungswiderspruch zum geltenden Recht. Das bestätigt auch der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht. Aus Sicht der Mitte bekräftigt sich dieser Widerspruch dahingehend, als dass doch das Volk die Ehe mit einem deutlichen Ja zur «Ehe für alle» weiter gestärkt hat.

Postulat der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit tangiert – Entlastungsmassnahmen sind Pflicht

1984 stellte das Bundesgericht im Entscheid «Hegetschweiler» (BGE 110 Ia 7) fest, dass Ehepaare, als Subjekte der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, verfassungswidrig diskriminiert werden, wenn sie im Vergleich zu Konkubinatspaaren in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen 10 Prozent oder mehr Steuern bezahlen. Diese stossende Ungerechtigkeit konnte auf Bundesebene bis heute nicht beseitigt werden. Im Rahmen dieses Entscheides hielt das Bundesgericht zudem fest, dass die Einführung der Individualbesteuerung nicht grundsätzlich verfassungswidrig sei, es aber für Einverdienerhepaaren Korrektive braucht, um eine Überbelastung zu vermeiden.

Bis anhin anerkannte und stützte der Bundesrat diese Rechtsprechung. Doch mit seinem Vorschlag die Individualbesteuerung auch ohne Korrektive für Einverdienerhepaare einzuführen, irritiert der Bundesrat massiv. Er stellt damit die vom Bundesgericht definierte Vorgehensweise zur verfassungsmässigen Einführung der Individualbesteuerung klar in Frage. Erschwerend kommt hinzu, dass der Bundesrat diese Variante mit den veränderten Verhältnissen begründet. Als der Bundesrat 2018 das letzte Mal vorschlug, das System der Besteuerung verheirateten Personen und Familien anzupassen, vertrat er eine klar andere Position. Dies lässt stark daran zweifeln, ob sich die Verhältnisse tatsächlich so stark verändert haben. Würde der Bundesrat die Auffassung, dass nun Einzelperson das Subjekt der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind, konsequent vertreten, könnte man zum Schluss kommen, dass auch im heutigen System der Ehepaare Besteuerung keine verfassungswidrige Diskriminierung mehr besteht. Dies zeigt die Widersprüchlichkeit dieser Position.

Die Einführung der Individualbesteuerung ohne Entlastungsmassnahmen zugunsten von Einverdienerhepaaren widerspricht dem Verfassungsprinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und steht für Die Mitte damit ausser Frage. Sollte die Individualbesteuerung tatsächlich eingeführt werden, müsste aus Sicht der Mitte zwingend die Variante 2 zur Anwendung gelangen, also ein sog. Einkommensdifferenzabzug eingeführt werden. Ein solcher Abzug könnte die neu entstehende Mehrbelastung von Ehepaaren mit keinem oder nur geringem Zweiteinkommen etwas verringern.

Während Abzüge ins Leere fallen, steigen Anreize zur Steueroptimierung

Im Rahmen des geltenden Systems der gemeinschaftlichen Besteuerung von Ehepaaren spielen zivilrechtliche Verhältnisse und die Vermögensallokationen bei der Zuweisung von Steuerfaktoren und den damit

verbundenen Steuerabzügen keine Rolle. Die Ehe gilt als Wirtschaftsgemeinschaft und die Einkommen der Ehegatten werden unabhängig vom Güterstand zusammengerechnet.

Da die Individualbesteuerung die Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft steuerlich auseinanderreißt, rückt der Güterstand für die Zuweisung der Steuerfaktoren und Steuerabzüge ins Zentrum. Denn der Bundesrat beantragt, Einkünfte und Vermögenswerte der Ehepartnerinnen und Ehepartner künftig nach den zivilrechtlichen Verhältnissen oder anderen gesetzlichen Anspruchsberechtigungen zuzuweisen. Dies mag systematisch richtig sein, doch hat dies für Ehepaare erhebliche Folgen. Gezwungenermaßen müssen Ehepaare, die im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung leben, ihre Einkommens- und Vermögenswerte aufteilen. Dies kann dazu führen, dass die bis anhin zulässigen Steuerabzüge aufgrund der zivilrechtlichen Zuteilung entweder reduziert werden oder aber bei einem Ehegatten mit keinem oder einem niedrigen Einkommen ins Leere fallen. Es ist davon auszugehen, dass dies vielen Leuten gar nicht bewusst ist.

Selbst der Bundesrat anerkennt diese Problematik. Er schlägt bspw. vor, den Kinderabzug von 6500 Franken auf 9000 Franken zu erhöhen, weil im neuen System der Kinderabzug für Eltern mit gemeinsamer Sorge häufig aufgeteilt werden soll. Dies reduziert die bisherige Entlastungswirkung massiv. Neben diesem Beispiel bestehen zahlreiche weitere, wie bspw. die Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten oder Kinderdrittbetreuungsabzüge.

Will man hingegen auf die zivilrechtliche Zuteilung der Steuerfaktoren und Steuerabzügen verzichten und ein anderes System wählen, würde man das steuerplanerische Umgehungspotenzial vergrössern. Die Ehegatten als Steuerpflichtige wären geneigt, Abzüge demjenigen Teil «anzuhängen», der das grössere Einkommen einbringt, um die aufgrund der Progression wirkenden Steuerersparnisse zu erhöhen. Doch auch im Rahmen der vorgeschlagenen zivilrechtlichen Zuweisung der Steuerfaktoren und Steuerabzüge steigt mit der Individualbesteuerung das steuerplanerische Umgehungspotenzial. Rechtegeschäfte unter Ehegatten, die bis anhin steuerrechtlich irrelevant waren, wie z.B. Darlehen, können nun genutzt werden, um Steuern einzusparen. Dies erhöht den zusätzlichen Abklärungs- und Koordinationsaufwand für die Kantone massiv.

Unnötige finanzielle Auswirkungen für Kantone und Gemeinden

Für Die Mitte ist klar, dass eine Abschaffung der Ungleichbehandlung bei der Ehe- und Familienbesteuerung etwas kosten muss. Schliesslich erhebt der Staat heute verfassungswidrig zu viele Steuern. Eine aufkommensneutrale Abschaffung der Heiratsstrafe würde deshalb aus Sicht der Mitte einen Widerspruch darstellen.

Da aber beantragt wird, die Individualbesteuerung auf allen Staatsebenen einzuführen, müssen auch die Kantone und Gemeinden mit erheblichen Steuerausfällen rechnen. Dies scheint ungerechtfertigt, haben doch die Kantone und Gemeinden die verfassungswidrige Diskriminierung von Ehepaaren bereits seit längerem abgeschafft. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass wenn die Individualbesteuerung kommen sollte, die Kantone und Gemeinden um eine möglichst haushaltsneutrale Umsetzung bemüht sein werden. Denn für die Erledigung ihrer Aufgaben sind sie auf ihre Steuereinnahmen angewiesen.

Unvorstellbarer Mehraufwand durch Systemwechsel

Den Kantonen und Gemeinden drohen aber nicht nur erhebliche Steuerausfälle, sie müssten aufgrund des vorgeschlagenen Systemwechsels zusätzlich ihre Gesetzgebung anpassen, welche an einer gemeinschaftlichen Besteuerung anknüpft. Dies betrifft insbesondere die Gesetzesvorschriften zu den Krankenkassenprämienverbilligungen, Tarife für Kindertagesstätten oder auch Stipendien. Die Einführung der Individualbesteuerung droht zu einem Jahrhundertprojekt zu verkommen, das so gar nicht nötig ist.

Des Weiteren hätte die Einführung der Individualbesteuerung einen erheblichen Umstellungsaufwand bei den kantonalen Veranlagungen zur Folge. Allein die Anzahl Steuerdossiers würde gesamtschweizerisch um rund 1,7 Millionen steigen. Hinzu kommen IT-Anpassungen und Schulung des Personals. Bei diesem zusätzlichen Verwaltungsaufwand sind die Verfahrensfragen, die sich durch die individuelle Veranlagung ergeben (Einsprachen etc.) noch gar nicht eingerechnet. Schliesslich müssen auch die Steuerzahlerinnen und

Steuerzahlen mit administrativem Mehraufwand rechnen, da sie neu zwei separate Steuererklärungen einreichen müssen.

Aus Sicht der Mitte ist der Mehraufwand, der mit der Einführung der Individualbesteuerung einhergeht, völlig unverhältnismässig und insbesondere für die Kantone nicht tragbar. Die Mitte weist darauf hin, dass es keine Systemumwälzung für die Beseitigung der steuerlichen Diskriminierung von Ehepaaren braucht. Andere Modelle, wie das von der Mitte vorgeschlagene «Alternative Steuerberechnung», wären deutlich einfacher und schneller umsetzbar.

Problematische Datenlage und unsichere Schätzungen verzerren die politische Diskussion

Im erläuternden Bericht, welcher der vorliegenden Vorlage beigelegt ist, kommt der Bundesrat gestützt auf WiSiER-Daten zur Schlussfolgerung, dass 610'000 Paare steuerlich benachteiligt und rund 670'000 Paare steuerlich privilegiert sind. Dies erstaunt enorm, da der Bundesrat noch im August 2019 in seiner Zusatzbotschaft zur Abschaffung der Heiratsstrafe (18.034) festhielt, dass 704'000 Ehepaare gegenüber Konkubinatopaaren steuerlich benachteiligt sind und 382'000 Ehepaare einen steuerlichen Vorteil geniessen.

Dass es nun plötzlich mehr Ehepaare gibt, die vom geltenden System profitieren, wirft aus Sicht der Mitte Fragen auf. Dies umso mehr, als dass der Bundesrat für die Basis der Schätzung einen Datensatz mit Angaben aus zehn Kantonen für das Steuerjahr 2015 heranzog und dann die Ergebnisse auf das Steuerjahr 2018 hochrechnete. Im Wissen um vergangene Fehlberechnungen sollte gerade in diesem Bereich mit grosser Vorsicht agiert werden. Diese neuen Zahlen suggerieren, dass die steuerliche Diskriminierung von Ehepaaren bei der direkten Bundessteuer ein zunehmend vernachlässigbares Problem sei. Dem ist aber keineswegs so.

Eine ähnliche Problematik zeigt sich bei den Schätzungen zu den Beschäftigungseffekten. Dass die Einführung der Individualbesteuerung positive Beschäftigungseffekte mit sich bringen wird, ist klar und wird auch von der Mitte nicht bestritten. Doch die vom Bundesrat in seiner Vernehmlassungsvorlage angegebene Schätzung (10'000 – 47'000 Vollzeitstellen) scheint problematisch. Die Spannbreite ist derart gross, dass sich keine sachliche politische Diskussion darauf aufbauen lässt. Viel wichtiger scheint in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass es auch mit der von der Mitte favorisierten Lösung, der alternativen Sterberechnung, erheblich positive Beschäftigungseffekte geben würde, ohne aber dass hierzu ein ganzes Steuersystem umgebaut werden muss.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Schätzungen «nur» auf Anpassungen des Steuerrechts basieren. Der Entscheid, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder das Penum der Erwerbstätigkeit zu erhöhen, hängt aber von zahlreichen nicht-steuerlichen Faktoren ab. Ausschlaggebend kann beispielsweise die wirtschaftliche Unabhängigkeit sein, die man durch die Erwerbstätigkeit erlangt, der persönliche Wunsch nach einem bestimmten Penum, das Stellenangebot oder örtliche Kinderbetreuungsmöglichkeiten sein.

Das zeigt, die Schätzungen sind mit einer derart grossen Unsicherheit behaftet, dass sie praktische ihren argumentativen Wert verlieren. In diesem Sinne sollte man vorsichtig sein, wenn es darum geht die Individualbesteuerung zum ausschlaggebenden Faktor für mehr Chancengleichheit oder Gleichstellung in der Gesellschaft hochzustilisieren. Viel eher müsste der Vergleich auch mit anderen Reformansätzen gemacht werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz



Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD

Per Mail:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 14. März 2023

Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme. Zuerst möchten wir die gute Arbeit der Bundesverwaltung im erläuternden Bericht anerkennen. Der Bericht ist ein weiteres Element für eine vertiefte Auseinandersetzung mit der dringend nötigen Steuerreform in der Schweiz und ermöglicht, in Verbindung mit vergangenen Berichten des Bundesrats zum Thema (2018, 2019), eine fundierte Diskussion über das Schweizer Steuersystem auf Bundesebene.

Die EVP lehnt die Systemänderung zur Individualbesteuerung ab. Die Stellungnahme beginnt mit einer grundsätzlichen Einschätzung des Steuersystems auf Bundesebene. Für die EVP ist es erstens wichtig, dass die steuerliche Behandlung von Ehepaaren auch die gesetzgeberische Würdigung der Ehe als wirtschaftliche Gemeinschaft widerspiegelt. Zweitens zweifeln wir den postulierten Beschäftigungseffekt durch die Einführung der Individualbesteuerung an. Und drittens sind unterschiedlichste Schwierigkeiten bei der Umsetzung absehbar. Im Anschluss nehmen wir zu den beiden Varianten Stellung, die der Bundesrat vorstellt, falls ein Systemwechsel zur Individualbesteuerung trotzdem weiterverfolgt würde. Zum Schluss wird das von uns bevorzugte Steuermodell kurz dargelegt.

Grundsätzliche Einschätzung der heutigen Situation

Die Gleichstellung von Frau und Mann muss bei der Besteuerung auf Bundesebene gewährleistet sein. Wegen der progressiven Ausgestaltung der Einkommenssteuer werden auf Bundesebene zum heutigen Zeitpunkt Ehepaare stärker belastet als Konkubinatspaare. Die EVP hält an der Steuerprogression fest, stört sich jedoch daran, dass zahlreiche Zweiverdiener- und Rentnerehepaare mit mittleren und höheren Einkommen bei der direkten Bundessteuer nach wie vor steuerlich schlechter gestellt sind als unverheiratete Paare in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Benachteiligung ist auf das Zusammenrechnen der steuerbaren Einkommen bei Ehepaaren zurückzuführen. Dabei kommt der Einkommensaufteilung zwischen den Eheleuten eine bedeutende Rolle zu: Je gleichmässiger die Einkommensaufteilung ist, umso eher resultiert daraus eine steuerliche Benachteiligung des verheirateten Paares gegenüber dem Konkubinatspaar bei sonst gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen. 1984 hat das Bundesgericht entschieden, dass die steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren nicht akzeptabel sei. Jahrzehnte später zahlen noch immer rund 700'000 Doppelverdiener- und Rentnerehepaare mehr Bundessteuern als solche im Konkubinat.

Diese Ungerechtigkeit wird gemeinhin als «Heiratsstrafe» bezeichnet und gehört abgeschafft. Auf Ebene der Kantone wurden unterschiedliche Massnahmen umgesetzt, um die Auswirkungen der Heiratsstrafe erfolgreich zu korrigieren, zum Beispiel mit Splittingmodellen.

Um auf Bundesebene eine Lösung zu finden, unterstützt die EVP die Initiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!». Diese Initiative legt fest, dass Ehepaare auch künftig gemeinsam besteuert werden sollen – überlässt es dabei jedoch dem Gesetzgeber, wie er die Heiratsstrafe beseitigen will. Lediglich in den Übergangsbestimmungen gibt der Initiativtext vor, was geschehen soll, sollte sich das Parlament nicht fristgerecht zu einer Lösung durchringen können. Dann soll die sogenannte «alternative Berechnungsmethode» sicherstellen, dass niemand aufgrund der Heirat steuerlich benachteiligt wird.

a) Wert-volle wirtschaftliche Gemeinschaft

Die Forderung nach der Individualbesteuerung verlangt nicht nur eine Steuerreform, sondern einen gesellschaftlichen Wandel. Das Gesetz betrachtet die Ehe als eine Wirtschaftsgemeinschaft und hat daher das Ehepaar zur Steuereinheit erklärt. Die steuerliche Beziehung zum Staat soll nun aber, nach der Idee der Individualbesteuerung, nicht mehr auf der wirtschaftlichen Gemeinschaft basieren, sondern auf der Einzelperson. Eine Einführung der Individualbesteuerung hiesse eine radikale Abkehr von dieser rechtlich und gesellschaftlich verankerten Definition der Ehe. Die eheliche Gemeinschaft, die durch die Trauung geschlossen wird, bedeutet, dass sich zwei Eheleute verpflichten das Wohl der Gemeinschaft in einträglichem Zusammenwirken zu wahren und für eventuelle Kinder gemeinsam zu sorgen. Die Leistungsfähigkeit der einzelnen Ehepartner innerhalb der Wirtschaftsgemeinschaft kann nicht losgelöst von derjenigen der Gemeinschaft betrachtet werden.

Die EVP will in der Gesellschaft das Miteinander stärken und die solidarischen Gemeinschaften fördern. Der Gemeinschaft «Familie» muss in diesem Kontext Sorge getragen werden. Eine Ehe soll nur eingehen, wer es wirklich will. Es ist heute jedem Paar freigestellt, diese wirtschaftliche Gemeinschaft nicht einzugehen und als Konkubinatspaare oder in anderen Wohn- und Familienformen durchs Leben zu gehen – ohne negative steuerliche Konsequenzen.

Interessensabwägung zu Gunsten der Solidarität in der Familie

Es gibt kein ausgewogenes System, welches sämtlichen Anspruchsgruppen gerecht wird. So erstaunt es nicht, dass eine Reform im Steuersystem politische Grundsatzdebatten auslöst. Offensichtlich gibt es konkurrierende Steuergerechtigkeitspostulate, die es abzuwägen gilt. Der bundesrätliche Bericht wiegt unter anderem die Interessen der Zivilstandsneutralität gegen die Interessen der Globaleinkommensbesteuerung ab. Die Befürworter des Primats der Zivilstandsneutralität fordern, dass die Steuerbelastung nicht vom Zivilstand abhängen soll. Die EVP findet dies ein durchaus berechtigtes Anliegen – die Zivilstandsneutralität darf jedoch nicht auf Kosten der familieninternen Solidarität durchgesetzt werden. Wichtiger ist es der EVP, dass alle Familien- und Betreuungsmodelle gleichberechtigt behandelt werden. **So soll die kumulierte Steuerlast eines Ehepaars von der Summe der Einkommen beider Partner bzw. Partnerinnen und nicht von der Aufteilung des Einkommens zwischen den Partnerinnen bzw. Partnern abhängen (Globaleinkommensbesteuerung).**

Die Einschränkung der Zivilstandsneutralität lässt sich für die EVP rechtfertigen, weil Eheleute im Gegensatz zu unverheirateten Paaren von Gesetz wegen verpflichtet sind, das Wohl der Gemeinschaft in einträglichem Zusammenwirken zu wahren. Die Eheleute sorgen dabei gemeinsam für den Unterhalt der Familie. Dazu gehören das Füreinander-Sorgen der Haushaltsglieder, die Betreuung von Kindern oder Angehöri-

gen, das Besorgen des Haushaltes, Mithilfe im Gewerbe des Partners oder der Partnerin sowie die finanzielle Umverteilung unter den Eheleuten. Dabei berücksichtigen sie sowohl die Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft als auch deren persönliche Umstände. Eine unterschiedliche Behandlung von Ehepaaren und unverheirateten Paaren lässt sich somit aufgrund der zivilrechtlichen Beistands- und Unterhaltpflichten unter Ehepartnerinnen und Ehepartner begründen.

Abschaffung der Heiratsstrafe als eigentliches Ziel der Steuerreform

Sind zwei Menschen verheiratet, schafft das heutige System negative Erwerbsanreize für die zweitverdienende Person. Deshalb ist es wichtig, die Auswirkungen der vorgeschlagenen Steuermodelle angemessen zu beurteilen. Auf den ersten Blick schneidet die Individualbesteuerung insofern besser ab, da sie für Zweitverdienende die niedrigste (Grenz-)Steuerbelastung aufweist. Empirisch lässt sich feststellen, dass viele Zweitverdienende niedrigere Pensen in Teilzeit arbeiten und in Bezug auf ihr Arbeitsangebot elastischer reagieren als Erstverdienende. Deshalb liegt bei den Zweitverdienenden ein grosses Fachkräftepotenzial auf dem Arbeitsmarkt brach. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Frauen. Aus diesem Grund wird die Individualbesteuerung oft mit dem Gleichstellungsargument beworben. Durch die Individualbesteuerung würden negative Erwerbsanreize für Frauen abgebaut. In der momentan wirtschaftlich angespannten Lage des Fachkräftemangels ist diesem Fakt ein hoher Stellenwert beizumessen. Gemäss Befürworterinnen und Befürwortern ist die Individualbesteuerung die Lösung, um Frauen zu einem höheren Arbeitspensum zu motivieren. Die zugrundeliegende Hypothese ist, dass die Individualbesteuerung stärkere positive Beschäftigungseffekte auslöst als dies andere Steuermodelle tun. Das primäre Ziel eines Systemwechsels sollte unseres Erachtens allerdings die Abschaffung der Heiratsstrafe sein und nicht die Bekämpfung des Fachkräftemangels.

Zweifel an Schätzungen zu den Beschäftigungseffekten

Im Falle einer Einführung der Individualbesteuerung schätzt der Bundesrat die Bandbreite für den Beschäftigungseffekt bei der direkten Bundessteuer auf rund 2'600 bis 11'900 Vollzeitäquivalente. Dieser Effekt ist verglichen mit dem verbundenen Aufwand nicht sonderlich hoch und die Schätzgenauigkeit eher klein. Aus drei Gründen lässt sich diese Schätzung anzweifeln: Erstens bedarf es einer kontextabhängigen Betrachtung der wissenschaftlichen Erkenntnisse. Zweitens sind die Ursachen der Teilzeitarbeit nicht im Bundesteuersystem zu finden und drittens ist der kausale Wirkungszusammenhang zwischen einer verminderten Steuerlast und eines höheren Beschäftigungsgrads unzureichend nachgewiesen.

- 1) Mit einer Ausnahme betreffen alle vom Bundesrat für seine Schätzungen verwendeten wissenschaftlichen Studien Arbeitselastizitätseffekte in den USA oder in europäischen Ländern. Dabei geht vergessen, dass die Arbeitsmarktsituation in der Schweiz in vielen Punkten nicht mit derjenigen in anderen Ländern vergleichbar ist und die unterschiedlichen Rahmenbedingungen die direkte Übertragung auf den Schweizer Kontext verunmöglichen. Die Familienpolitik und Kleinkinderbetreuungsmöglichkeiten sind in der Schweiz wesentlich schwächer ausgebaut als bei unseren Nachbarn, die Wochenarbeitszeit ist mehrheitlich höher und Teilzeitarbeit ist sowohl gesellschaftlich akzeptiert wie auch stärker verbreitet. Ohne Berücksichtigung dieser Unterschiede ist die Aussagekraft der Studienresultate für die Schweizer Arbeitsmarktsituation nicht übertragbar.
- 2) Der Schweizer Arbeitsmarkt ist vergleichsweise flexibel und bietet auch Teilzeitpensen an, die relativ einfach erhöht oder reduziert werden können. Gemäss der Teilzeitstudie der Universität Zürich ist die Teilzeitanteil bei Frauen (59%) noch immer deutlich grösser als bei Männern (19%). Mengenmässig stellen Frauen drei Viertel aller Teilzeiterwerbstätigten. Der naheliegendste Grund dafür ist die familiäre Situation. So weisen Mütter, deren jüngstes Kind unter vierjährig ist, mit 82% die höchste Teilzeitquote auf. Als Motiv für das Teilzeitarbeiten wird von Frauen als häufigster Grund

die Kinderbetreuung genannt. An zweiter Stelle folgen sonstige familiäre Verpflichtungen. Bei den Männern sind demgegenüber Ausbildung und Studium die wichtigsten Motive. Die Mutterschaft drängt in der Schweiz erwiesenermassen zu einem reduzierten Erwerbsarbeitspensum. Neben den beträchtlichen finanziellen Belastungen der externen Kinderbetreuung nehmen sowohl das Familien- und Haushaltsmanagement als auch die Erziehungsarbeit viel Zeit in Anspruch. Der Entscheid, erwerbstätig zu sein bzw. das Arbeitspensum zu erhöhen, hängt weniger von der Steuerbelastung als von anderen Gegebenheiten ab (Arbeitsmarktsituation, Ausbildungszeit, Vereinbarkeit von Arbeit und Familie, Flexibilität, reduzierter Beschäftigungsgrad rund um die Pensionierung).

Die Ergebnisse der Teilzeitstudie der Universität Zürich deuten darauf hin, dass Teilzeitarbeit in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen wird. Dies einerseits, weil sich heute viele Vollzeitarbeitende ein tieferes Arbeitspensum wünschen (da die Wochenarbeitszeit in der Schweiz relativ hoch ist und/oder man einen Beitrag an die Familienarbeit leisten möchte), andererseits weil die Geschlechterunterschiede im Beschäftigungsgrad bei jungen Menschen weniger ausgeprägt sind als bei älteren Menschen. Vor dem Hintergrund des momentanen Fachkräftemangels kann davon ausgegangen werden, dass Arbeitgebende in Zukunft stärker auf die Bedürfnisse der Arbeitnehmenden eingehen und darum vermehrt Teilzeitstellen anbieten werden. So sind, neben der Tatsache, dass der Fachkräfteanstieg nicht nur durch eine Förderung der Beschäftigung von Müttern erzielt werden sollte, andere Instrumente zu wählen, um ihn wirksam zu bekämpfen.

- 3) Der Bundesrat geht in seinem erläuternden Bericht mit einer durchschnittlichen Minderbelastung von jährlich CHF 128 pro Person aus. In Anbetracht der Höhe des Betrags ist eine Auswirkung auf den Entscheidungsfindungsprozess des zu wählenden Arbeitspensums anzuzweifeln. Weiter räumt der Bundesrat in einer Fussnote (Seite 107) gar die Möglichkeit des gegenläufigen Effekts ein, sprich einer Reduktion der Pensen. Aufgrund der niedrigeren Steuerbelastung ist es möglich, dass sich einige Beschäftigte entscheiden, das Arbeitspensum zu reduzieren, da sie weniger arbeiten müssen, um ein gegebenes Einkommen zu erzielen. Dies würde der gewünschten Erhöhung des Beschäftigungsgrads zuwiderlaufen.

Zusammenfassend geht die EVP nicht davon aus, dass eine Einführung der Individualbesteuerung einen messbar positiven Effekt auf die Behebung des Fachkräftemangels haben wird.

Mehraufwände auf allen Ebenen

Zusätzlich zu den inhaltlich angebrachten Argumenten gegen eine Individualbesteuerung kommt eine Vielzahl an Schwierigkeiten, welche mit der Umsetzung angegangen werden müssten. Einerseits müssten **andere Rechtsgebiete** mit der Systemänderung nachziehen. Wie der erläuternde Bericht erwähnt, gibt es zahlreiche Rechtsgebiete, welche die Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft ansehen, wie zum Beispiel die Sozialversicherungen, die Unterstützungsleistungen oder das Eigentumsrecht. Dies gilt unter anderem für die Gesetze und Verordnungen, bei denen Einkommenslimiten eine Rolle spielen. Dies kommt zum Beispiel bei der Berechnung von Prämienverbilligungen, Kita-Beiträgen, Stipendien, oder Ergänzungsleistungen zum Tragen. Mit der vorgeschlagenen Systemänderung entstünde ein systemischer Widerspruch zu anderen Rechtsgebieten, der aufgelöst werden müsste.

Der Systemwechsel hätte für die Kantone weitreichende Folgen. Die direkte Bundessteuer wird von den Kantonen bezogen. Gemäss bundesrälicher Vorlage würden die Kantone gezwungen, die Individualbesteuerung im kantonalen Recht ebenfalls umzusetzen. Somit würden nicht nur andere Rechtsgebiete auf nationaler Ebene, sondern auch das **kantonale Recht** eine Systemänderung erfahren – in 26 Kantonen. Wie die finanziellen Auswirkungen aus der Umsetzung im kantonalen Recht sind, hängt von der Ausgestaltung der

Reform ab und dabei insbesondere von der Gestaltung des Tarifs. Aufgrund der Tarifautonomie der Kantone kann der Bund den Kantonen keine Vorgaben zur Tarifgestaltung machen. Auch der Bundesrat erklärte 2018, dass ein Systemwechsel zu einer hohen Komplexität für die Behörden und für die Steuerpflichtigen führen würde. Eine unterschiedliche Regelung zwischen Bund und Kantonen sei zudem gemäss Bundesrat veranlagungstechnisch nicht zu bewältigen und die Umsetzungsphase würde somit über eine lange Periode erfolgen.

Durch die erwähnte Systemänderung hätte die Einführung einer Individualbesteuerung zudem für die **kantonalen Steuerverwaltungen** jährlich wiederkehrende Mehraufwendungen zur Folge. Bei zwei getrennten Steuererklärungen bei Ehepaaren ist gemäss Bundesrat mit rund 1,7 Millionen zusätzlichen Steuererklärungen zu rechnen, welche entsprechend bearbeitet werden müssen. Zusätzlich zu den zu prüfenden Steuererklärungen wird auch für Ehepaare der Rechnungs- und Zahlungsverkehr verdoppelt. In gewissen Fällen ist die Aufteilung auf zwei Steuererklärungen nicht einfach, zum Beispiel wenn beide Eheleute Eigentümer einer Liegenschaft sind. Mit der Einführung der Individualbesteuerung ergibt sich auch steuerplanerisches Potenzial unter Eheleuten und Rechtsgeschäfte können dabei steuerlich relevant sein (z.B. Darlehen, Einkommensaufteilung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit). Es entstehen auch neue Möglichkeiten für Steueroptimierungen, wie der Bundesrat selbst einräumt. Er findet jedoch, dass es diesbezüglich eine ausreichende Praxis und Rechtsprechung gibt. Ungewiss bleibe, wie weit die Steuerbehörden solche Fälle mit überschaubarem Aufwand tatsächlich entdecken und aufgreifen können. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) spricht sich mehrheitlich für die gemeinsame Steuerveranlagung von Ehepaaren aus. Sie ist der Ansicht, dass die Vorlage für die Einführung der Individualbesteuerung viele neue Ungleichheiten und Probleme verursacht. Es bleibt zu beachten, dass auf Ebene der Kantonssteuern bereits verschiedene Massnahmen umgesetzt wurden, um die Auswirkungen der Heiratsstrafe erfolgreich zu korrigieren.

Die Individualbesteuerung bewirkt für die **Steuerpflichtigen** einen grossen wiederkehrenden Mehraufwand. Nach dem Modell der Individualsteuer müssen Ehepaare wie unverheiratete Paare besteuert werden und neu statt einer zwei getrennte Erklärungen ausfüllen. Wie die **Finanzdirektorenkonferenz schreibt**, müssen sich Ehepaare beim erstmaligen Ausfüllen der getrennten Steuererklärungen gezwungenermassen mit der **Aufteilung ihrer gemeinsamen Einkommens- und Vermögenswerte auseinandersetzen**. Da die meisten Ehepaare unter das Modell der Errungenschaftsbeteiligung fallen, stellen sich für sie verschiedene Fragen bei der Zuordnung des Vermögens auf die Personen. Dieser Mehraufwand könnte den Ehepaaren nur zugemutet werden, wenn für die Deklaration einfache und allgemeinverständliche Lösungsansätze gewählt werden. Der Mehraufwand lasse sich nur durch einen hohen Automatisierungsgrad bewältigen. So ist gemäss der Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden (SSK) zentral, dass zwischen den steuerpflichtigen Personen kein Koordinationsbedarf erforderlich ist. Aus diesem Grund soll jeder Ehepartner bzw. jede Ehepartnerin die Steuererklärungen selbstständig ausfüllen können, die Verantwortung dafür übernehmen und auch die Steuer entrichten. Die Vermeidung von Abhängigkeiten drängt sich gemäss SSK auch mit Blick auf interkantonale oder internationale Verhältnisse mit unterschiedlichem Wohnsitz der Eheleute auf. Dies ist beim erstmaligen Ausfüllen nicht möglich. Die Koordination im Veranlagungsprozess mache den Vollzug des Massenverfahrens für die Steuerbehörden schwerfällig.

Würdigung der Variante 2

Die Individualbesteuerung ist vor allem für Zweiverdienehepaare mit gleichmässiger Einkommensaufteilung vorteilhaft. Sie kann aber eine neue, stossende Ungleichheit zwischen Einverdiener- und Zweiverdienehepaaren schaffen. Diese Ungleichheit lässt sich gemäss erläuterndem Bericht mit entsprechenden Korrekturen nur teilweise lindern, unabhängig davon, welche Variante der Vernehmllassungsvorlage gewählt wird. Zwar ist es möglich, die Leistungsfähigkeit der einzelnen Ehepartner durch Korrekturen der Individualbesteuerung zu berücksichtigen. Dadurch wird jedoch die Komplexität der Vorlage übermäßig erhöht und

die Tragbarkeit vermindert. Für die EVP ist es wichtig, das Steuersystem so auszustalten, dass kein Familienmodell explizit bevorzugt oder benachteiligt wird. Ehepaare sollen ihr Familienmodell frei bestimmen und ihre Arbeitspensen situativ und flexibel ihren Bedürfnissen anpassen können, sei es, weil sie Eltern geworden sind, einer Weiterbildung nachgehen wollen oder Angehörige pflegen.

Sollte trotzdem ein Systemwechsel zur Individualbesteuerung weiterverfolgt werden, ist die Variante 2 der Vernehmlassungsvorlage vorzuziehen. Diese vom Bundesrat vorgeschlagene Variante ist mit einem Korrektiv bei der direkten Bundessteuer für Eineinkommensehepaare und für Ehepaare mit einem geringen Zweitverdienst versehen, um die progressionsbedingte Mehrbelastung dieser Ehepaare zu reduzieren. Um Schwelleneffekte zu verhindern, läuft der Abzug mit dem wachsenden Zweiteinkommen graduell aus. Zudem wird sichergestellt, dass das Ersteinkommen nach dem Einkommensdifferenzabzug das Zweiteinkommen nicht unterschreitet. Den degressiv verlaufenden Einkommensdifferenzabzug der Variante 2 finden wir angemessen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass weitere Personen mit dem erzielten Einkommen unterhalten werden. Eine steuerliche Berücksichtigung der unterschiedlichen Einkommen der Ehegatten muss für die EVP Teil des neuen Systems sein. Würde die Variante 2 eingeführt, wäre auch wichtig, dass eine unabhängige Veranlagung der Steuerpflichtigen möglich ist, wenn eine Koordination dieser Belange unzumutbar ist. Die EVP erachtet es als sinnvoll, dass die Zuteilung der Abzüge, unter Anderem der kinderbezogenen Abzüge, in der Regel pauschal oder durch hälftige Aufteilung vorgesehen ist. Die gleichbleibenden grundsätzlichen Herausforderungen beim erstmaligen Ausfüllen wurden vorgängig ausgeführt.

Variante 1 ist für die EVP inakzeptabel, weil sie ohne Entlastungsmassnahmen zugunsten von Einverdiener-ehepaaren ein klarer Widerspruch zur Globaleinkommensbesteuerung bedeutet. Sie höhlt die zivilrechtliche Definition der Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft aus und benachteiligt Eineinkommensfamilien massiv und in ungerechtfertigter Weise.

Bevorzugtes Modell: Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung

Die EVP bevorzugt das Modell, welches vom Bundesrat 2018 vorgeschlagen wurde: die Einführung des Modells «Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung». Ziel des neuen Steuerrechts soll sein, dass bei der direkten Bundessteuer eine im Einklang mit der Verfassung stehende Ehepaar- und Familienbesteuerung verankert wird, die sich möglichst neutral gegenüber den verschiedenen Familienmodellen verhält. Bei diesem Modell berechnet die veranlagende Behörde in einem ersten Schritt die Steuerbelastung des Ehepaars im Rahmen der ordentlichen gemeinsamen Veranlagung, indem die Einkommen der Eheleute zusammengerechnet werden. In einem zweiten Schritt wird eine alternative Berechnung der Steuerbelastung vorgenommen, die sich an eine Besteuerung von Konkubinatspaaren (d. h. getrennte Besteuerung) anlehnt. Dabei werden die Erwerbs- und Renteneinkommen und die mit diesen Einkommensarten verbundenen Abzüge der Eheleute nach den tatsächlichen Verhältnissen zugeordnet, wie sie sich aus der Steuererklärung ergeben. Der Einfachheit halber werden die übrigen Einkommen (Vermögenserträge, Lotteriegewinne etc.) hälftig zugeteilt. Eine hälftige Aufteilung auf die Eheleute wird auch bei den übrigen Abzügen vorgenommen. Auf die so ermittelten Steuerfaktoren der Eheleute wird der Grundtarif angewendet. Der tiefere der beiden Steuerbeträge wird dem Ehepaar in Rechnung gestellt.

Das Modell verursacht bei den Steuerpflichtigen keinen administrativen Mehraufwand, da sie keine zusätzlichen Angaben in der Steuererklärung beibringen müssen. Gleichzeitig wird die verfassungswidrige Privilegierung von unverheirateten Paaren mit Kindern aufgehoben. Der Bundesrat war 2018 überzeugt, dass das Modell der alternativen Steuerberechnung einen praktikablen Weg darstellt, sehr gezielt die vollständige Beseitigung der sogenannten «Heiratsstrafe» zu erwirken und dabei weniger Mindereinnahmen als andere Modelle zu verursachen. Es enthält sowohl Elemente der Individualbesteuerung wie auch Elemente der gemeinsamen Besteuerung und entspricht daher einem politischen Kompromiss.

Da sich das Modell nur auf die direkte Bundessteuer auswirkt, können die Kantone ihre geltende Lösung für die Ehepaarbesteuerung beibehalten. Es ist daher im Vergleich mit einem Wechsel zur Individualbesteuerung rascher und mit bedeutend weniger administrativem Aufwand umsetzbar.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der erläuternde Bericht eine weitere Grundlage zur Diskussion einer faireren Besteuerung liefert. Allerdings sprechen grundsätzliche und wertebasierte Einwände sowie ein zu grosser Aufwand in der Umsetzung klar gegen die Einführung der Individualbesteuerung. Mit der Initiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!» wird ein gangbarer einfacher Lösungsansatz verfolgt. Dafür setzt sich die EVP ein. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Lilian Studer

Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz
Generalsekretär EVP Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Bern, 27. Februar 2023
VL Individualbesteuerung / CW

Eidg. Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Elektronischer Versand: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen ist erfreut, dass mit vorliegender Vernehmlassung zur Einführung der Individualbesteuerung ein jahrzehntelanges Anliegen der Partei einen bedeutenden Schritt weiterkommt. Es ist an der Zeit, die «Heiratsstrafe» für Zweiverdiener zu abzuschaffen. Dass wegen ihres Zivilstands verheiratete Paare mehr Bundessteuern zahlen müssen als unverheiratete Paare aufgrund der Steuerprogression durch das Zusammenrechnen der Einkünfte, ist unfair und kann als Motivations- und auch Karrierebremse wirken. Denn für den Zweitverdiener lohnt es sich häufig finanziell nicht mehr, einer Beschäftigung nachzugehen, so dass (immer noch überwiegend) Frauen ihr Arbeitspensum reduzieren oder die Stelle ganz aufgeben. Dies wird im Falle von Kindern aufgrund der hohen Betreuungskosten noch verstärkt.

Eine zivilstandsunabhängige Besteuerung ist das einzige Modell, welches alle Lebensformen steuerlich fair behandeln kann und die richtigen Arbeitsanreize für den Zweitverdiener setzt. Die Individualbesteuerung trägt dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung, wonach Familien vermehrt aus Zweiverdienerpaaren sowie unverheirateten Eltern bestehen, und geht von einer eher gleichmässigen Verteilung von Erwerbs- und Familienpflichten bei Paaren aus. Die Reform würde zu einer höheren Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt führen, deren Karrierechancen fördern und somit auch die Chancengleichheit zwischen Mann und Frau verbessern wie auch die finanzielle Absicherung im Alter. In Zeiten eines drohenden Fachkräftemangels würde damit auch das inländische Arbeitskräftepotenzial besser ausgeschöpft.

Die Individualbesteuerung weist zudem im Vergleich zu anderen Steuermodellen das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis auf. Sie würde zu verhältnismässig niedrigen Steuerausfällen bei vergleichsweise hoher Erwerbszunahme führen. Die Einführung der Individualbesteuerung würde aufgrund der in Kauf genommenen Mindereinnahmen von 1 Mrd. Franken zu einer Entlastung für fast alle Steuerpflichtigen in Bezug auf die direkte Bundessteuer führen. Längerfristig dürften die Steuerausfälle durch die höhere Erwerbstätigkeit wieder kompensiert werden.

Um die positiven Auswirkungen der Individualbesteuerung zu maximieren, befürwortet die FDP die Variante 1 ohne Korrektiv bzw. ohne Einverdienerabzug für Paare ohne oder mit geringen Zweiteinkommen.

Hervorzuheben ist hier jedoch, dass der gewünschter Erwerbstätigkeitsausbau auch nur möglich ist, wenn die notwendigen Rahmenbedingungen gegeben sind, bspw. wenn für Eltern die Betreuung der Kinder gesichert ist. Aus diesem Grund empfindet die FDP es als besonders stossend, dass dem gesetzgeberischen Willen nicht nachgekommen wird bzw. die ausdrücklich von den beiden Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben (WAK) geforderte privilegierte Besteuerung von Steuerpflichtigen mit Kindern keinen Einzug in der Vorlage gefunden hat. Es braucht zwei Tarife, um der verminderten individuellen Leistungsfähigkeit von Elternteilen aufgrund von Betreuungspflichten Rechnung zu tragen und abzufedern. Folglich soll diese dritte Variante mit zwei Tarifen, gemäss den WAK-Beschlüssen, ebenfalls zur Konsultation unterbreitet werden.

Nachfolgend werden zu ausgewählten Punkten, wie gewünscht gemäss der Reihenfolge des erläuternden Berichts, vertieft Stellung genommen.

3.1.2 Korrektiv für Eineinkommensehepaare

Die FDP lehnt das Korrektiv für Eineinkommensehepaare ab (Variante 2). Es ist enttäuschend, dass auf der Zielgerade dieser Reform solch ein Abzug ins Spiel gebracht wird, welcher am veralteten Rollenbild von Einverdienerhepaaren festhält und auch die gewünschten Effekte der Reform unterläuft. Damit wird ein altes Rollenbild zementiert, was nicht mehr der Realität der jungen, kommenden Generationen entspricht. Mit der steuerlichen Bevorzugung des traditionellen Modells der Einernährerfamilie mit dem Einverdienerabzug werden Ehepaare (nicht aber Konkubinatspaare) für die Nichterwerbstätigkeit entlastet, was im Widerspruch zum Grundkonzept der Individualbesteuerung und deren beabsichtigten Wirkung steht.

Um die durch den Abzug verursachten Mindereinnahmen zu kompensieren, würden zudem alle andere Steuerpflichtigen eine Mehrbelastung erfahren. Des Weiteren würden die zu erzielende Beschäftigungsimpulse geringer ausfallen als bei der Variante 1 und auch der degressiv verlaufende Einverdienerabzug würde zu Mehraufwand bei den veranlagenden Behörden führen.

Die mit Variante 2 weiterhin geforderte unterschiedliche Besteuerung von verheirateten und unverheirateten Paaren stützt sich einerseits auf die Beistands- und Unterhaltpflichten gemäss ZGB unter Ehepaaren, andererseits auf den Entscheid i.S. Hegetschweiler aus dem Jahr 1984, wonach für Einverdienerhepaare Korrektive vorzusehen seien. Eine Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach Einzelperson, und nicht nach ehelicher Gemeinschaft, wäre angesichts der veränderten Ausgangslage, vor allem mit der Zunahme der Erwerbstätigkeit von Frauen, jedoch angemessen, was auch der Bundesrat bereits als legitim anerkannt hat. Sonst würde dies auch im Widerspruch stehen zum jüngsten Bundesgerichtsurteil zum nachehelichen Unterhalt, wonach mit der Abschaffung der "45-er Regel" die bisher nicht erwerbstätige Person in der Ehe nach der Scheidung wirtschaftlich unabhängig sein soll.

3.1.3 Entlastungsmassnahme für unverheiratete Personen (alleinstehend und alleinerziehend; Haushaltsabzug)

Die FDP begrüßt, dass ein Haushaltsabzug vorgesehen ist für alleinstehende und alleinerziehende Personen. Damit wird der Umstand berücksichtigt, dass diese Gruppe von Personen die Kosten für ihren Haushalt selbst tragen müssen und nicht teilen können. Aus

den unter Punkt 3.1.2 dargelegten Gründen lehnt die FDP eine allfällige Ausdehnung dieses Haushaltsabzugs auf Einverdienehepaare konsequent ab.

3.1.5 Verfahren

Um das Grundkonzept der Individualbesteuerung auch auf das Verfahren zu übertragen, macht eine Steuererklärung pro Person – sprich auch zwei getrennte Steuererklärungen für Eheleute – am meisten Sinn. Damit werden die Finanzkompetenzen gestärkt und die Eigenverantwortung gefördert. Gleichzeitig wird die Transparenz in Bezug auf den Steuerbetrag in Relation zum Einkommen für jede einzelne Person erhöht und somit ersichtlich und kann auch zur erwünschten Erhöhung der Erwerbstätigkeit beitragen. Gemäss der Schweizerischen Steuerkonferenz soll zudem bei einer Einführung der Individualbesteuerung darauf geachtet werden, dass für die Vornahme der Veranlagung möglichst kein Koordinierungsbedarf zwischen den Dossiers steuerpflichtiger Personen notwendig ist. Folglich eignet sich auch unter diesem Aspekt die Variante 2 weniger, da aufgrund des Eineinkommensdifferenzabzugs das Aktieneinsichtsrecht für Ehepaare beibehalten werden müsste. Grundsätzlich ist die Einführung der Individualbesteuerung so unbürokratisch und einfach auf allen Ebenen vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der Digitalisierung sollten zwei einzureichende Steuererklärungen zudem keinen Mehraufwand für die Steuerverwaltungen der Kantone zur Folge haben. Wenn die digitalen Unterstützungsmöglichkeiten bei der Überprüfung der Steuerunterlagen vollständig genutzt werden, sind effizientere und kürzere Prozesse gegeben.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun



GRÜNE Schweiz

Waisenhausplatz 21

3011 Bern

Raphael.noser@gruene.ch
031 326 66 07

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 15. März 2023

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel vermerkten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

GRÜNE unterstützen grundsätzlich die Einführung der Individualbesteuerung

Die Einführung einer zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung, wie sie u.a. von einer am 8. September 2022 eingereichten Volksinitiative gefordert wird und die nun auch der Bundesrat mit dem Entwurf des Bundesgesetzes über die Individualbesteuerung vorschlägt, unterstützen die GRÜNEN grundsätzlich. Die Einführung einer Individualbesteuerung ist sowohl aus gleichstellungspolitischen wie auch aus volkswirtschaftlichen Überlegungen begrüssenswert.

Aus *gleichstellungspolitischer Perspektive* trägt die Individualbesteuerung dazu bei, die traditionelle Rollenverteilung mit dem Mann als Familiennährer zu überwinden und stärkt dadurch die wirtschaftliche Stellung wie auch die Eigenständigkeit von Frauen. Mit den heutigen Besteuerungsregeln werden verheiratete Paare sowie gleichgeschlechtliche Paare, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, gemeinsam besteuert. Aufgrund der Steuerprogression kann es vorkommen, dass gemeinsam besteuerte Paare bei gleichen Einkommen höhere Steuern bezahlen als individuell besteuerte (Konkubinats-)Paare. Das zur Verfügung stehende Einkommen kann zudem sinken, wenn die Person mit dem Zweiteinkommen, typischerweise noch immer die Frau, ihr Erwerbspensum erhöht. Die Einführung einer

zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung würde diese Ungerechtigkeiten beseitigen und damit auch die steuerliche Bevorzugung einzelner Lebensformen beenden.

Gleichzeitig werden, so die *volkswirtschaftlichen Überlegungen*, durch die Einführung einer Individualbesteuerung auch die Erwerbsanreize für Zweitverdiener*innen erhöht. Frauen, insbesondere solche mit Kindern, weisen gegenüber Männern noch immer ein deutlich tieferes Erwerbseinkommen und eine deutlich tiefere Erwerbsquote auf. Das hängt bei Weitem nicht nur – aber eben auch – mit steuerlichen Überlegungen zusammen. Die GRÜNEN erwarten demnach, dass die Vorlage zu positiven Beschäftigungseffekten für Zweitverdienende (insbesondere für Frauen) führen wird. Das resultiert mittelfristig nicht nur in höheren Steuereinnahmen, sondern würde auch den in der Schweiz vorherrschenden Fachkräftemangel, der beispielsweise auch die Energiewende ausbremsen, abdämpfen. Hinzu kommt, dass die Frauen durch eine höhere Erwerbsquote auch von einer besseren sozialen Absicherung profitieren.

Mindereinnahmen sollen gesenkt werden

Sofern die Gleichstellung zwischen den Geschlechtern auf dem Arbeitsmarkt durch steuerliche Massnahmen gefördert werden soll, führt dies ohne eine Erhöhung der Steuerprogression zu Mindereinnahmen im Bundeshaushalt respektive bei der öffentlichen Hand und zur Entlastung von Personen mit mittlerem bis hohem Einkommen. Die GRÜNEN sind aus den erläuterten gleichstellungspolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen bereit, entsprechende Mindereinnahmen in gewissem Umfang in Kauf zu nehmen. Aufgrund der positiven Beschäftigungseffekte ist zu erwarten, dass diese in Zukunft zumindest teilweise wieder kompensiert werden.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Umsetzung führt jedoch allein schon bei der direkten Bundessteuer zu sehr hohen Mindereinnahmen von rund einer Milliarde Franken pro Jahr. Eine solche Vorlage ist aus Sicht der GRÜNEN deutlich zu teuer. Mindereinnahmen in dieser Größenordnung stellen nicht nur eine Belastung für den Finanzhaushalt dar, sie erschweren auch die Finanzierung von (neuen) sozial- und gleichstellungspolitischen Massnahmen, die nicht über das Steuersystem wirken – wie etwa die dringend notwendige zusätzliche Förderung der familienexternen Kinderbetreuung. Um den finanzpolitischen Spielraum des Bundes für solche Aufgaben zu erhalten und eine mehrheitsfähige Vorlage zu verabschieden, beantragen die GRÜNEN dem Bundesrat, dass dieser einen Erlassentwurf präsentiert, welcher zu geringeren Mindereinnahmen führt. Dabei soll – etwa durch eine Erhöhung der sowohl im internationalen wie auch historischen Vergleich sehr tiefen Grenzsteuersätze im höheren Einkommensbereich – primär sichergestellt werden, dass die durch die Reform verursachte Steuerentlastung in den obersten Einkommensklassen gesenkt wird. Ein stärkerer Fokus auf die Steuergerechtigkeit ist nicht zuletzt auch für die Akzeptanz der Vorlage bedeutend, denn mit dem Vorschlag des Bundes profitieren die höchsten zwei Einkommensdezile am stärksten, sowohl in einer absoluten (Franken pro steuerpflichtiger Person) wie auch in einer relativen (Prozent des verfügbaren Einkommens) Betrachtung.

GRÜNE sprechen sich für Variante 1 aus

Für die GRÜNEN steht bei der Einführung der Individualbesteuerung der positive Effekt auf die Arbeitsmarktbeteiligung der Frauen im Vordergrund. Sie sprechen sich deshalb klar für die vom Bundesrat vorgeschlagene Variante 1 aus. Die Einführung eines Abzugs für Eineinkommens-Ehepaare beziehungsweise Ehepaaren mit geringem Zweitverdienst und der damit verbundenen Korrektur der Steuertarife (Variante 2) widerspricht der Intention, die Anreize für die Erwerbstätigkeit beider Partner zu verbessern. Variante 2 würde zudem zu einer

höheren Steuerbelastung von Alleinerziehenden mit Kindern führen und die Zivilstandsneutralität einschränken.

Gleichzeitig anerkennen die GRÜNEN, dass bei einer Übergangsgeneration von Eineinkommens-Ehepaaren die verbesserten Erwerbsanreize nur noch bedingt Wirkung entfalten können, weil verpasste Karriereschritte nicht mehr nachgeholt werden können. Die GRÜNEN zeigen deshalb eine gewisse Offenheit für eine Lösung für diese Übergangsgeneration, welche durch die Variante 1 teilweise steuerlich stärker belastet würden als heute. Eine solche Lösung müsste jedoch zeitlich eng befristet und auf Paare mit tiefem oder mittlerem Einkommen begrenzt sein.

Des Weiteren unterstützen die GRÜNEN auch den Vorschlag des Bundesrates, bei Ehepaaren von zwei getrennten Steuererklärungen auszugehen. Wie der Bundesrat richtigerweise festhält, fallen die positiven Erwerbsanreize umso höher aus, je deutlicher der Steuerbetrag in Relation zum Einkommen für die einzelne Person ersichtlich ist. Das Vorgehen stärkt zudem die Finanzkompetenz und die Eigenständigkeit der einzelnen Personen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Raphael Noser
Fachsekretär

Grünlibérale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

15. März 2023
Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail:
schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gesetzesvorlagen und den erläuternden Bericht über die Individualbesteuerung.

Allgemeine Beurteilung

Die Schweiz ist zunehmend mit einem Fachkräftemangel und einer sinkenden Erwerbsquote konfrontiert. Unter diesen Umständen ist es nicht zielführend, dass die Schweiz nach wie vor ein veraltetes Steuersystem mit negativen Erwerbsanreizen aufweist. Das führt dazu, dass das Arbeitskräftepotential in der Schweiz bei Weitem nicht ausgeschöpft wird und viele motivierte und gut ausgebildete Personen keiner Erwerbstätigkeit oder einer solchen in tieferen Pensen nachgehen. Die infolge der Progression überproportional hohe Steuerbelastung auf dem Zweitverdienst frisst einen grossen Teil eines zusätzlichen Einkommens weg. Ein liberales und zeitgemäßes Steuersystem muss offen gegenüber Arbeitsmodellen und dem Zivilstand sein.

Hier knüpft die Individualbesteuerung an. Sie bietet entscheidende Vorteile für die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Gleichstellung. Richtig ausgestaltet kann die Individualbesteuerung so notwendige Erwerbsanreize für Zweitverdienende setzen und dadurch insbesondere die Erwerbsbeteiligung der Frauen erhöhen. Studien gehen dabei von bis zu 60'000 Vollzeitäquivalenten aus. Das stärkt nicht nur die finanzielle Selbstständigkeit der Zweitverdienenden während der Erwerbstätigkeit, sondern insbesondere auch die Absicherung der Betroffenen im Alter. Mittelfristig steigt sich durch das zusätzlich genutzte Fachkräftepotential die Wertschöpfung und somit die Steuereinnahmen auf allen Ebenen. Die Individualbesteuerung trägt somit deutlich zum Wohlstand in der Schweiz auf individueller und auf Ebene der Gemeinschaft bei. Gut ausgestaltet kann dabei gleichzeitig eine sozial unerwünschte Mehrbelastung von Familien mit ungleichen Einkommen verhindert werden.

Die Grünliberalen setzen sich für ein liberales Steuersystem ein, bei dem die individuellen Bedürfnisse und Rahmenbedingungen Einfluss auf das Nachgehen einer Arbeitstätigkeit und auf das Pensum haben. Der Entscheid darf aus einer liberalen Perspektive nicht von negativen steuerlichen Anreizen oder dem Zivilstand abhängen, egal ob alleinstehend, Beziehung, Konkubinat oder Ehe. Von einer Individualbesteuerung profitieren wir alle, die Bevölkerung, die Volkswirtschaft und der Staat.

Unsere Position

Die Einführung der Individualbesteuerung ist kein Selbstzweck, sondern dient der Erfüllung spezifischer Erwartungen. Damit die Umstellung des Steuersystems die gewünschten Effekte zur Folge hat, ist die Ausgestaltung der Individualbesteuerung daher entscheidend. Die Grünliberalen sprechen sich klar für die Einführung eines Systems im Sinne von Variante 1 des Entwurfs aus. Denn nur so kann eine wirksame Individualbesteuerung erreicht werden, welche der Bevölkerung eine

freiere Entscheidung in Bezug auf das Ausmass ihrer Erwerbstätigkeit erlaubt. Damit wird die Wirtschaft über positive Erwerbsanreize nachhaltig gestärkt.

Variante 2 hingegen weist deutlich geringere Erwerbsanreize auf und entspricht keiner tatsächlichen Individualbesteuerung, da die Besteuerung nicht unabhängig vom Zivilstand erfolgt.

Spezifische Anpassungsvorschläge

Wie gewünscht teilen wir auch unsere Anpassungsvorschläge zu den Grundzügen der Vorlage im Kapitel 3.I.:

3.I.I. Die beantragte Neuregelung

Das Vorgehen des Bundesrates bei dieser Vorlage entspricht nicht dem Auftrag. Er hat in seiner Arbeit die vom Gesetzgeber vorgegebenen Eckwerte teilweise übergangen, obwohl er die Wirtschaftskommissionen des Parlaments bewusst angehört hat, und beide WAK eine identische Stellungnahme abgegeben haben. Wir möchten den Bundesrat daran erinnern, dass er mit dieser Vorlage mehrfach beauftragt wurde (mit der Rückweisung von 18.034 «Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung)», mit der Motion 19.3630 «Individualbesteuerung endlich auch in der Schweiz einführen» und mit der Verankerung in der Legislaturplanung 2019-2023) und die entsprechenden Eckwerte, wie sie von den beiden WAK definiert wurden, zu berücksichtigen sind. Auch wurde im Herbst eine Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)» mit den nötigen Unterschriften eingereicht und wird bald im Parlament beraten.

Ein ausdrückliches Ziel der beiden WAK war es, dass es nur wenige Ausnahmen geben sollte. Einerseits wurde gewünscht, dass Familien mit Kindern privilegiert besteuert werden sollen. Dadurch sollen der besonderen finanziellen und zeitlichen Lasten der Kinderbetreuung und der damit verbundenen Reduktion der Arbeitszeit und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung getragen werden. Anderseits haben die WAK explizit einen einheitlichen «Haushaltsabzug» vorgeschlagen, welche Alleinstehende, Alleinerziehende und Paare entlastet, aber zusätzlich bei Eineinkommensehepaaren den Erwerbsanreiz für beide verbessert. Dem widerspricht die Variante 2 mit seinem Abzug für Paare mit einer hohen Einkommensdifferenz.

3.I.2. Korrektiv für Eineinkommensehepaare

Wir sprechen uns klar für die Variante 1 aus. Sie ist eine zivilstandsneutrale Lösung und hebt den negativen Erwerbsanreiz durch das Steuersystem auf. Auch ist für uns unbestritten, dass die Variante 1 verfassungskonform ist. Wir sind wie der Bundesrat davon überzeugt, dass sich die Verhältnisse seit dem Bundesgerichtsentscheid von 1984 stark verändert haben. Bei der Schaffung des heutigen Steuersystems in den 1950er Jahren war die Ehe eine Wirtschaftsgemeinschaft. Heute sind vermehrt beide Ehepartner:innen erwerbstätig und sorgen jeweils für ihren eigenen Unterhalt. Auch in den kommenden Jahren wird sich diese Entwicklung weiter verstärken. Auch fordert das Bundesgericht für den nachehelichen Unterhalt eine wirtschaftliche Selbstständigkeit beider Ehepartner:innen. Die Variante 1 unterstützt die Ehepaare in der Umsetzung dieser Forderung.¹

Die Variante 2 ist weder zivilstandsneutral noch schafft sie den negativen Erwerbsanreiz vollständig ab. Zusätzlich schafft diese Lösung einen grösseren administrativen Aufwand, ohne das Potenzial der gewünschten Effekte auszuschöpfen. Die Variante 2 ist deshalb in jeder Hinsicht abzulehnen.

3.I.3. Entlastungsmassnahme für unverheiratete Personen

Die Grünliberalen haben sich bereits in der WAK für einen Haushaltabzug ausgesprochen. Damit kann verhindert werden, dass Eineinkommensehepaare mit dem neuen System zu stark abgestraft werden, ohne dass ein negativer Erwerbsanreiz erzeugt wird. Gleichzeitig können damit sowohl die

¹ BGE 5A_907/2018 vom 3. November 2020 und BGE 5A_104/2018 vom 2. Februar 2021.

sozialen Lasten von Alleinerziehenden als auch die Haushaltskostenlasten von Alleinstehenden etwas eingedämmt werden. Er ist zudem auch zivilstandsneutral.

3.1.4. Besteuerung der Personen mit Kindern

Die Ausgestaltungsvorschläge der Kinderabzüge und der Abzüge für die Kinderbetreuung unterstützen wir. Sie sollten aus administrativen Gründen jeweils häufig auf beide Elternteile verteilt werden. Wir fordern dabei, dass die Auswirkungen der Systemänderung auf die Steuerlast bei Familien mit unterschiedlichem Einkommen so gering wie möglich ausfällt.

3.1.5. Selbständige Erwerbstätigkeit bzw. Mitarbeit eines Partners bzw. einer Partnerin im Betrieb der anderen Person

Keine Bemerkungen.

3.1.6. Verfahren

Die Grünliberalen sprechen sich explizit für die Haltung des Bundesrats und der beiden WAK aus, dass beide Ehepartner:innen jeweils eine getrennte Steuererklärung ausfüllen. Mit der Individualbesteuerung soll die (rechtliche) Verantwortung für die Steuererklärung individuell getragen werden. Darum sollte der Vollzug der Individualbesteuerung ohne Verfahrenskoordination mit der Steuererklärung des jeweils anderen Ehepartner:innen möglich sein. Das reduziert die Belastung der Steuerverwaltung deutlich und entspricht dem expliziten Wunsch der Schweizerischen Steuerkonferenz SKK. Dieser Grundsatz sollte sich auf alle Bestimmungen der Individualbesteuerung beziehen.

3.1.7. Haftung

Keine Bemerkungen.

3.1.8. Steuerstrafrecht

Keine Bemerkungen.

3.1.9. Besteuerung nach dem Aufwand

Keine Bemerkungen.

3.1.10. Quellensteuer

Keine Bemerkungen.

3.1.11. Tarifanpassungen

Die Tarifanpassungen sind notwendig, um Mindereinnahmen zu verringern und gleichzeitig die Mehrbelastungen für alle Bevölkerungsgruppen auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Die vorgeschlagenen Anpassungen erhöhen die politische Mehrheitsfähigkeit der Vorlage und werden von den Grünliberalen begrüßt.

3.1.12. Auswirkungen der Individualbesteuerung auf andere Rechtsbereiche

Wir sind überzeugt, dass die Individualbesteuerung die heutige Praxis und Freiheiten der Kantone in Bereichen wie der Tarife für Kindertagesstätten und Krankenkassenprämienverbilligungen nicht tangieren soll.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrätin Kathrin Bertschy, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion

Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Elektronisch an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 6. März 2023

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

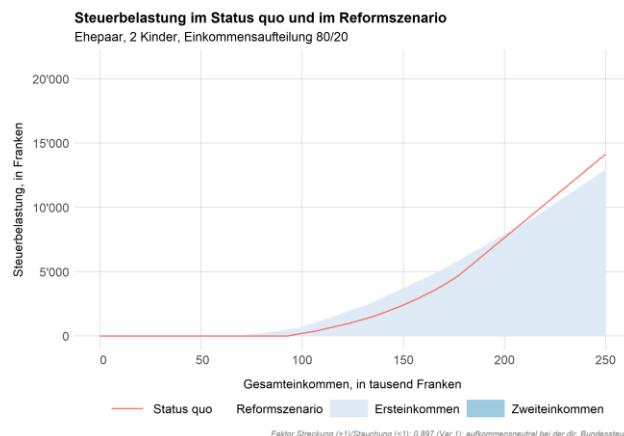
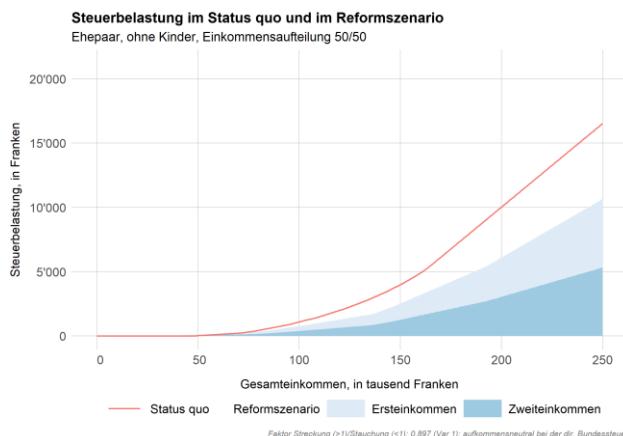
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP lehnt das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung als radikale Änderung des Steuersystems ab. Die Individualbesteuerung schafft neue Ungleichheiten, schwächt insbesondere das traditionelle Familienmodell und erhöht den bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten. Eine gemeinsame Veranlagung von Ehepaaren oder eine alternative Steuerberechnung sind einer Individualbesteuerung klar vorzuziehen.

Neue Ungleichheiten vermeiden

In der Familie als kleinste Einheit der Gesellschaft darf der Fokus nicht auf der Einkommensverteilung der Ehepartner liegen. Die Individualbesteuerung führt zwangsläufig auf der einen Seite zur Bevorteilung von Zweiverdienehepaaren mit gleichmässiger Einkommensverteilung. Auf der anderen Seite benachteiligt sie Einverdienehepaare oder Zweiverdienehepaare mit ungleichmässiger Einkommensverteilung.



Quelle: ESTV, Finanzielle Auswirkungen direkte Bundessteuer

Die Änderungen des Status Quo in Bezug auf die Steuerbelastung (Graphik oben in Bezug auf die direkte Bundessteuer) führt zwingend zu Gewinnern und Verlierern. Der Ansatz eines Voll- beziehungsweise Teilsplittings, welche traditionelle Familienmodelle finanziell entlasten, fehlt. Die SVP fordert jedoch weiterhin den Einbezug eines solchen Splittingmodells. Dabei sollen auch im Kontext der Abschaffung der Heiratsstrafe und der notwendigen Wertschätzung des traditionellen Familienmodells, Steuereinbussen für den Staat resultieren dürfen. Falls der Bundesrat trotzdem an der Individualbesteuerung festhält, müsste zwingend an der Variante 2, einer Einführung eines degressiv verlaufenden Einkommensdifferenzabzugs, festgehalten werden.

Höhere Komplexität für alle

Die heutige Steuerbelastung von Ehepaaren beruht auf deren Gesamteinkommen. Dabei wird nicht der Versuch unternommen, die Einkommen auf die Eltern zu verteilen, sondern die verbindende Gemeinschaft ins Zentrum gerückt. Die Individualbesteuerung, welche zwingend eine Zuordnung eines Einkommensteiles für jeden Ehegatten mit sich führen würde, erhöht für die Steuerpflichtigen und die Steuerbehörden die Komplexität massiv. Essenzielle Fragen, wie die Zuweisung von Vermögenswerten, Schulden, Finanzerträgen und Abzügen sind zudem nicht abschliessend geklärt.

Auswirkungen: +1.7 Millionen Steuererklärungen und ein massiver Eingriff in die kantonale Steuersouveränität!

Abgesehen von den negativen gesellschaftlichen Folgen durch die Diskriminierung von gewissen Ehepaaren ist die Einführung der Individualbesteuerung mit massivem Mehraufwand verbunden. Eine neue Flut von neuen 1.7 Millionen Steuererklärungen gilt es dabei zu bewältigen. Schätzungen zum tatsächlichen administrativen Mehraufwand liegen keine vor. Da die nachgelagerte Tarifgestaltung in der Kompetenz der Kantone liegt (Art. 129 Abs. 2 BV) und diese auf ihrer Stufe ebenfalls die Individualbesteuerung einführen müssten, würde die Einführung der Individualbesteuerung auf Bundesebene ein massiver Eingriff in die kantonale Steuersouveränität darstellen.

Abhilfe durch alternative Steuerberechnung oder gemeinsame Veranlagung

Anstatt ein risikoreiches Steuerexperiment mit schweren gesellschaftlichen Nebenwirkungen voranzutreiben, fordert die SVP der Ungleichbehandlung von verheirateten Paaren durch eine gemeinsame Veranlagung für Ehepaare mittels eines Voll- beziehungsweise Teilsplittings oder einer alternativen Steuerberechnung mit Wahl zwischen zwei Besteuerungsarten Abhilfe zu schaffen. Sollte sich der Bundesrat entgegen der Meinung der SVP für eine Botschaft an die Bundesversammlung zur Einführung der Individualbesteuerung entscheiden, ist für die SVP klar, dass gleichzeitig auch die Diskriminierung der Ehepaare bei der AHV beseitigt und diesen zukünftig eine Rente in der Höhe von 200 Prozent der Rente für Alleinstehende ausbezahlt werden muss. Zudem soll das Volk abschliessend entscheiden können, welche Besteuerungsart es vorzieht und darum zu den hängigen Volksinitiativen zuerst Stellung nehmen können.

Aus diesen Gründen lehnt die SVP Schweiz die Einführung einer Individualbesteuerung entschieden ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen
Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 16. März 2023

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz befürwortet im Grundsatz eine Reform hin zu einer Individualbesteuerung. Die vorgeschlagene Revision entlastet aber erstens die hohen und höchsten Einkommen steuerlich sehr stark und führt zu inakzeptablen Steuerausfällen von 1 Milliarden. Die SP Schweiz fordert eine aufkommensneutrale Einführung der Individualbesteuerung auf Bundesebene. Grundsätzlich sollte eine solche Reform sich an folgenden Kriterien orientieren:

- Frauenerwerbstätigkeit fördern, sicher nicht behindern (spricht klar für Variante 1 und gegen Variante 2)
- Steuergerechtigkeit erhalten, Progression nicht brechen (spricht keine Flat Tax)
- möglichst geringe Einnahmenausfälle generieren (zumal der Bundesrat drastische finanzpolitische Massnahmen für das Budget 2024 sowie den Finanzplan 2025-26 angekündigt hat, mit Querschnittskürzungen von 2 Prozent bei den schwach gebundenen Ausgaben sowie einem Angriff auf die gebundenen Ausgaben)
- auf Unterstützungspflicht ausgerichtet sein und nicht auf den Zivilstand.

Betreuungskosten für Erwerbsbeteiligung wesentlich

Das Erwerbseinkommen von Frauen hängt stark mit der Zahl der Kinder zusammen. Verheiratete Frauen ohne Kinder arbeiten wesentlich häufiger Vollzeit und haben ein entsprechend höheres Einkommen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

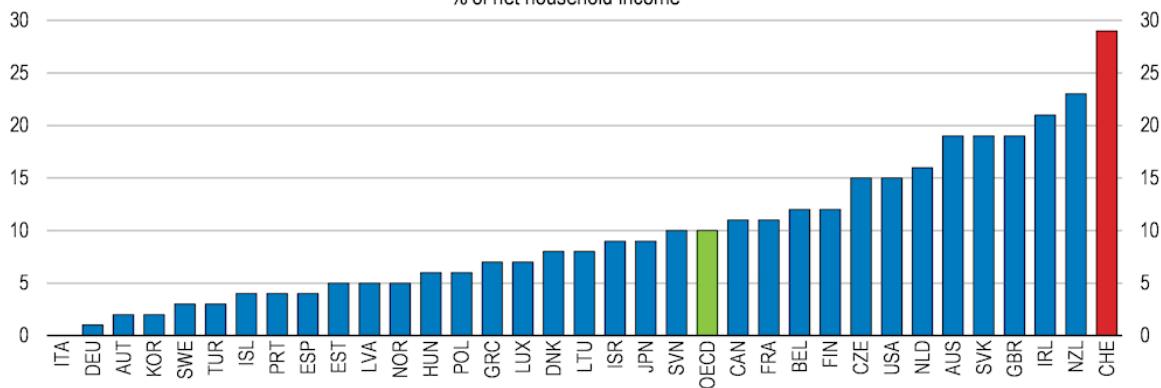
Frauen mit Kindern hingegen sind mehrheitlich in Teilzeitstellen bis 50 Prozent tätig oder haben gar kein Erwerbseinkommen. Ein zentraler Grund für den geringeren Beschäftigungsgrad ist die zu kostspielige oder fehlende ausserhäusliche Kinderbetreuung. Das zeigt auch ein OECD-Vergleich, in dem die Schweiz in Bezug auf die Kosten der Betreuung besonders schlecht abschneidet.

Figure 2.18. The disincentives for second-earners to move to full time employment are very large

Couple with 2 children earning the average wage, 2020 or latest available year

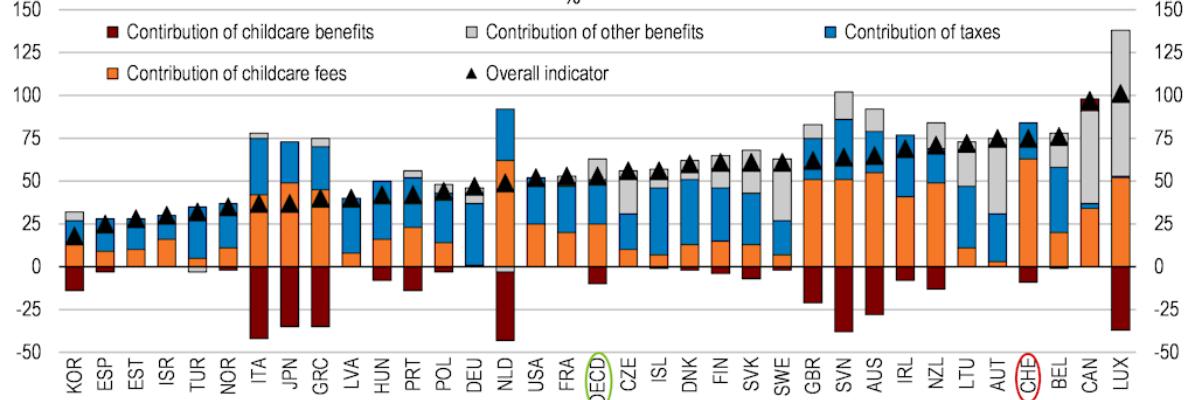
A. Net childcare costs for parents using childcare facilities

% of net household income



B. Participation Tax Rate (PTR) for parents claiming Unemployment Benefits and using childcare services¹

%



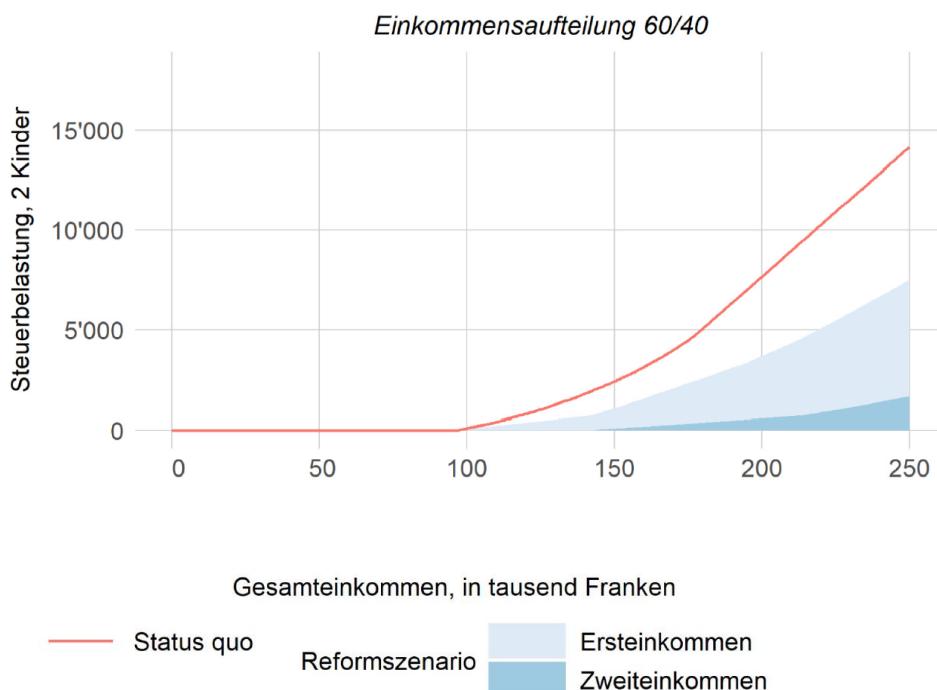
OECD Economic Survey Switzerland, 2022

Schlussfolgerungen für die vorliegende Revisionsvariante

Die SP Schweiz befürwortet also die Einführung einer Individualbesteuerung, ist aber mit der vorgeschlagenen Umsetzung nicht zufrieden. Diese entlastet die hohen und höchsten Einkommen steuerlich sehr stark und führt zu nicht akzeptablen Steuerausfällen. Der Bundesrat hat zur Bereinigung der absehbaren strukturellen Defizite in den Bundesfinanzen ausgerechnet vorgeschlagen, den Bundesanteil an einer Finanzierung der Kinderdrittbetreuungskosten drastisch zu kürzen und die Kosten zum überwiegenden Teil auf die Kantone abzuwälzen. Bei der Subventionierung der familienexternen Kinderbetreuung will er die Kosten durch eine Kürzung des Kantonsanteils an der Direkten Bundessteuer gegenfinanzieren, was die ganze Vorlage aufs Spiel setzt. Auch vor

diesem finanzpolitischen Hintergrund ist die vorgeschlagene Umsetzung der Individualbesteuerung nicht hinzunehmen (siehe Argumentation im vorhergehenden Abschnitt).

Von der vorgeschlagenen Individualbesteuerung profitieren auf Bundes-ebene Paarhaushalte mit Einkommen von deutlich über 100'000 Franken/Jahr. Vor allem für die Zweiverdiener:innen-Haushalte in den obersten Einkommensklassen sinkt die Steuerbelastung massiv – darunter zahlreiche Haushalte ohne Kinder, die bereits heute Vollzeit tätig sind. Die Mehrheit der Paare mit Kindern hat hingegen wesentlich tieferes Jahreseinkommen von 120'000 Franken/Jahr und weniger. Diese Effekte sind durch eine entsprechende Streckung der Tarife in den höheren Einkommensklassen zu kompensieren. Die SP Schweiz fordert den Bundesrat in diesem Zusammenhang auf, zu den bisher berechneten Modellen weitere aufkommensneutrale Varianten zu entwerfen und vorzulegen.



Für Paare mit Kindern hat die vorgeschlagene Individualbesteuerung beim Bund kaum finanziellen Vorteile. Im Gegenteil besteht die Gefahr, dass aufgrund der Steuerausfälle Geld für dringend notwendigen Verbesserungen bei der ausserhäuslichen Kinderbetreuung fehlt.

Die Individualbesteuerung muss zudem gleichzeitig auch in den Kantonen umgesetzt werden. Diesbezüglich ist aber noch alles unklar. Wie der Bundesrat richtig schreibt, wird diese Umsetzung in den Kantonen ebenfalls zu teilweise erheblichen Mindereinnahmen führen. Zudem dürften auch hier die oberen und obersten Einkommensklassen am stärksten entlastet werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Beschäftigungseffekt der Reform in erster Linie in den Kan-

tonen ergibt. Auf Bundesebene soll bei Einnahmeneinbussen von 800 Mio. Fr. (Bundesanteil) ein Beschäftigungseffekt von rund 7300 Stellen resultieren, was etwa 109'000 Fr. pro Stelle ausmacht. Erst mit dem kantonalen Effekt kommt man auf einen geschätzten Beschäftigungseffekt über alle Staatsebenen von rund 36'000 neuen Vollzeitstellen im Basisszenario (bei Gesamtkosten der Reform von 1 Mrd. Fr.).

Die Einführung eines Abzugs für Einverdiener-Ehepaare bzw. Ehepaare mit geringem Zweitverdienst und der damit verbundenen Korrektur der Steuertarife (Variante 2) widerspricht der Intention, die Anreize für die Erwerbstätigkeit beider Partner zu verbessern. Es ist gesellschaftlich als auch volkswirtschaftlich sinnvoll, wenn beide Geschlechter eine gute Erwerbsbeteiligung aufweisen. Die SP Schweiz lehnt deshalb Variante 2 ab. Auch, weil durch diese Variante Alleinerziehende mit Kindern mehr Steuern zahlen müssten. Außerdem werden Konkubinatspaare mit nur einem Einkommen, im Gegensatz zu Ehepaaren, nicht von diesem Abzug profitieren können. Somit wird die Zivilstandsneutralität eingeschränkt. Variante 1 ohne den zusätzlichen Abzug hat deshalb deutlich weniger Nachteile.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associazion da las Vischnancas Svizras

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 16. März 2023

**Bundesgesetz über die Individualbesteuerung: Vernehmlassung
Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2022 hat das Eidg. Finanzdepartement EFD im Auftrag des Bundesrats dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Erwägungen

I.

Die Abkehr von der Gemeinschaftsbesteuerung (Status quo) hin zur zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung bezweckt, verschiedene langjährige politische Anliegen im Bereich der steuerlichen Ungleichbehandlung von verheirateten Personen und/oder Familien einer dringlich notwendigen Lösung zuzuführen und somit verschiedene gesellschaftspolitische und ökonomische Ziele zu erreichen. Der SGV **unterstützt dabei insbesondere die Bestrebung, die steuerliche Ungleichbehandlung von verheirateten und nicht verheirateten Ehepaaren («Heiratsstrafe») abzuschaffen**. Das Bundesgericht hatte bereits 1984 entschieden, dass die steuerliche Diskriminierung verheirateter verfassungswidrig ist. (Die meisten Kantone haben dies heute bereits für die Kantons- und Gemeindesteuern umgesetzt, auf Bundesebene ist dies seit vielen Jahren nicht der Fall.)

Im Weiteren ist es offensichtlich, dass sich das Steuerrecht an den gesellschaftlichen Realitäten des Zusammenlebens orientieren sollte. Das bedeutet auch, dass mit einer individuellen Besteuerung unabhängig vom Zivilstand dem gesellschaftlichen Anliegen für eine Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau im Steuerrecht und dem Aufbrechen traditioneller Rollenbilder Rechnung getragen werden sollte. Die Einführung einer Individualbesteuerung könnte dahingehend viele politische Fragen auf einmal lösen.

II.

Der Staat – Bund, Kantone und Gemeinden – muss sich jedoch auch die praktische Frage stellen, wie und zu welchem Preis ein solcher Paradigmenwechsel im Steuerbereich umgesetzt werden kann. Klar ist, dass eine Einführung der Individualbesteuerung auf allen Staatsebenen erfolgen muss. **Für den SGV ist dabei wichtig, dass die Vorlage für die Gemeinden mit einem vertretbaren administrativen Aufwand umgesetzt werden kann und in einem angemessenen Nutzenverhältnis zum wirtschaftlich, finanziell und gesellschaftlich Erreichbaren stehen sollte.**

Der finanzielle Preis für die Kantone, die im Übrigen auch die direkte Bundessteuer erheben, scheint aktuell noch viel zu hoch zu sein. Dementsprechend hat die Finanzdirektorenkonferenz FDK auch eine abschlägige Vernehmlassungsantwort eingegeben. Die finanziellen Folgen für die Gemeinden sind zurzeit nicht bezifferbar, stellen aber eine wichtige Entscheidungsgrundlage dar; dieselben werden von der Umsetzung in den Kantonen abhängen. Vor einem politischen Entscheid auf Bundesebene sollten diese jedoch in den Grundzügen bekannt sein.

Die Bundesvorlage sieht verschiedene Anpassungen bei der direkten Bundessteuer vor. Bei einer Annahme hätte dies Steuerreformen in allen 26 Kantonen zur Folge. Ein Inkrafttreten wird nicht in allen Kantonen gleichzeitig erfolgen können. Für den Nachvollzug in den Kantonen und Gemeinden sollte genügend Zeit eingeplant werden, was **eine Umsetzungsdauer in den Kantonen von mindestens 10 Jahren bedingen würde.**

III.

Je nach kantonaler Organisation des Steuerbereichs sind die Gemeinden unterschiedlich betroffen. Werden die Gemeindesteuern zentral über den Kanton erhoben, sind die administrativen Auswirkungen/Mehraufwendungen für die Gemeinden geringer als dort, wo die Gemeinden die Steuern noch selber veranlagen und erheben. Die Auswirkungen auf die Gemeinden sind letztlich von der kantonalen Umsetzung abhängig. Insgesamt dürfte sich mit der Individualbesteuerung und den damit verbundenen neuen steuerlichen Abgrenzungsfragen (Bsp. im Bereich der Güterzuteilung von Ehepartnern) für den Staat ein beträchtlicher Mehraufwand ergeben, der aber bei der politischen Güterabwägung argumentativ nicht entscheidend sein darf. Der Staat ist in jedem Steuersystem angehalten, seine Dienstleistungen effizient und effektiv umzusetzen.

IV.

Auch dürfen alte steuerliche Unzulänglichkeiten oder Privilegien nicht mit neuen ersetzt werden, was den Mehrwert der Vorlage gerade wieder relativieren würde. Laut den vorliegenden Unterlagen würden etwa neue privilegierte Situationen für Ehepaare mit ähnlich hohem Einkommen zulasten von Haushalten mit ungleich hohen Einkommen geschaffen. Es geht nicht an, dass mit einer neuen, zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung nur gewisse Zusammenlebensformen finanziell begünstigt werden. **Die Besteuerung muss ausserdem auch inskünftig auf den verfassungsmässigen Prinzipien beruhen, wie der Allgemeinheit der Besteuerung, der Gleichmässigkeit der Besteuerung und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, welche sich alle am Verfassungsgrundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8, Bundesverfassung BV) orientieren.**

Eine weitere grössere Herausforderung besteht darin, die Schnittstellen zu anderen Politikbereichen, wie etwa dem Sozialbereich (u.a. Prämienverbilligung, EO, AHV, wirtschaftliche Sozialhilfe), angemessen zu lösen. All diese Übergänge müssten mit einer Individualbesteuerung neu beurteilt und angepasst werden. Darin besteht grosses politisches und gesellschaftliches Konfliktpotential. Solche Fragen sind bei der weiteren politischen Diskussion ernsthaft und seriös abzuklären. **Die Individualbesteuerung darf jedenfalls aus Sicht des SGV in keinem Bereich zu einer Entsolidarisierung in der Gesellschaft führen.**

Fazit und Beschlussfassung

Der Schweizerische Gemeindeverband SGV erkennt die grundlegenden Ziele einer Abkehr von der Gemeinschaftsbesteuerung hin zu einer zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung, vor allem aus gesellschaftspolitischer Sicht. Insbesondere gilt es, die Diskriminierung von verheirateten Paaren aufzuheben. Gleichzeitig muss auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Vorlage Mindereinnahmen beim Staat zur Folge hat. Es sind verschiedene rechtliche, finanzielle und gesellschaftspolitische Fragen offen, die im Detail noch seriös und umfassend geklärt werden müssen.

Es ist offensichtlich, dass nur eine durchgängige Einführung über alle Staatsebenen Sinn machen würde. Allerdings sollte eine länger währende Periode an Rechtsunsicherheit zwingend verhindert werden. Kantone und Gemeinden sollten die Einführung einer Individualbesteuerung auf Bundesebene nicht als «Katze im Sack» kaufen müssen. Das würde dem Grundsatz der Rechtssicherheit vollständig zuwiderlaufen und würde grösseres gesellschaftspolitisches Konfliktpotential beinhalten.

Sollte ein Systemwechsel zur Individualbesteuerung erfolgen, wäre die **Variante 2 gemäss Vernehmlassungsvorlage mit einem degressiv verlaufenden Einkommensdifferenzabzug** zu bevorzugen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass weitere Personen mit dem individuell erzielten Einkommen unterhalten werden müssten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen aus Sicht der Gemeindeebene und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat



Christoph Niederberger

Kopie geht an: Finanzdirektorenkonferenz EFD und Schweizerischer Städteverband SSV

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 16. März 2023

**Bundesgesetz über die Individualbesteuerung
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Städteverband SSV und die Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und -direktoren KSFD, eine Sektion des Städteverbands, danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung Stellung nehmen zu können. Zusammen vertreten der SSV und die KSFD die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Beim vom Bundesrat vorgeschlagenen Modell handelt es sich um eine modifizierte Individualbesteuerung. Die Vorlage umfasst die direkte Bundessteuer und legt die Leitlinien für die gesamtschweizerische Umsetzung auf allen Staatsebenen fest. Somit sind auch die Städte und Gemeinden direkt von einer allfälligen Umsetzung dieser Reform betroffen. Sie müssen beim vorliegenden Bundesgesetz mit erheblichen Mindereinnahmen rechnen, wobei diese insbesondere bei der kantonalen Umsetzung noch nicht bezifferbar sind.

Allgemeine Einschätzung

Mit der Einführung der Individualbesteuerung auf allen Staatsebenen sollen möglichst hohe Arbeitsanreize für Zweitverdienende geschaffen, die Chancengleichheit der Geschlechter gefördert, dem Fachkräftemangel entgegengewirkt und die als «Heiratsstrafe» bekannte Höherbelastung von bestimmten Ehepaaren gegenüber unverheirateten Paaren beseitigt werden. Der Bundesrat schlägt zwei Varianten vor, um eine zivilstandsneutrale Besteuerung zu erreichen. Mit der Vorlage würden bezogen auf das Jahr 2022 Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer in der Höhe von 1 Mia. Franken in Kauf genommen.

Eine Mehrheit der Mitglieder des SSV und der KSFD sind gegenüber einem Übergang zur Individualbesteuerung grundsätzlich positiv eingestellt und unterstützen das Anliegen der Abschaffung der Heiratsstrafe durch gesetzliche Anpassungen. Sie weisen aber auch auf gewichtige Nachteile der vorliegenden Vorlage hin und betonen, dass eine aufkommensneutrale Umsetzung anzustreben ist. Die wichtigsten Punkte aus Sicht der Städte sind:

Aufkommensneutrale Umsetzung

Im Zusammenhang mit der Individualbesteuerung werden auf Ebene der direkten Bundessteuer Mindereinnahmen in Höhe von rund CHF 1 Mrd. erwartet. Davon entstehen rund 200 Mio. Mindereinnahmen bei den Kantonen. Dadurch wird die Kompensationsleistung-STAF der Kantone an die Städte und Gemeinden negativ beeinflusst. Prognosen zu den finanziellen Auswirkungen auf kantonaler Ebene lassen sich aufgrund der individuellen Ausgestaltungsmöglichkeiten durch die Kantone zum jetzigen Zeitpunkt nicht verlässlich vornehmen. Insbesondere in Kantonen, welche heute eine gemeinsame Ehegattenbesteuerung ohne Splittingmodell vornehmen, dürften die Mindereinnahmen erheblich sein. Aufgrund der angespannten Lage der öffentlichen Haushalte sind Varianten mit wesentlichen Mindereinnahmen nicht zu verantworten. Aus Sicht der Mehrheit der Städte ist daher eine aufkommensneutrale Umsetzung anzustreben. Eine Minderheit weist aber auch auf die zu erwartenden dynamischen Effekte der Einführung durch die Individualbesteuerung hin, welche langfristig zu Mehreinnahmen aufgrund der erhöhten Erwerbstätigkeit und des gesellschaftlichen Wandels führen.

Administrativer Mehraufwand und Zusatzkosten

Aus Sicht einer Mehrheit der Städte würde die vorgesehene Individualbesteuerung auf Ebene Verwaltung zu einem administrativen Mehraufwand führen. So wird gemäss erläuterndem Bericht schweizweit mit rund 1.7 Millionen zusätzlichen Steuerpflichtigen gerechnet. Dies würde zu Herausforderungen sowohl für die Steuerbehörde auch für die betroffenen Ehepaare führen.

Die mit der Einführung einer Individualbesteuerung einhergehenden Umstellungskosten bei den Steuerbehörden dürften erheblich sein. So müssten sämtliche Softwaresysteme, Register und Datenbanken bei den Steuerbehörden angepasst werden. Der zu erwartende Mehraufwand dürfte neben steigenden Kosten zu einem erhöhten Personalbedarf bei den Steuerbehörden führen, welcher sich vor dem Hintergrund des sich verschärfenden Fachkräftemangels als herausfordernd darstellen dürfte.

Entstehung neuer Ungleichheiten

Mit der Einführung der Individualbesteuerung kann eine zivilstandsneutrale Besteuerung erreicht und die bestehende Ungleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Personen beseitigt werden. Einzelne Städte weisen aber darauf hin, dass mit den vorgeschlagenen Varianten wiederum neue Ungleichheiten entstehen, indem die bestehende Benachteiligung von Doppelverdiener-Ehepaaren mit geringen Einkommensdifferenzen hin zu Einverdiener-Ehepaaren und Ehepaaren mit deutlichen Einkommensunterschieden verlagert wird. Ehepaare mit gleich hohem Einkommen aber unterschiedlicher Einkommensverteilung werden nicht gleich belastet und somit kann der Grundsatz der Globaleinkommensbesteuerung nicht eingehalten werden. Hier besteht bei unseren Mitgliedern keine

Einigkeit, ob dem Grundsatz der Zivilstandsneutralität oder dem der Globaleinkommensbesteuerung der Vorrang zukommen soll. Zudem scheint gemäss einer Minderheit unserer Mitglieder der vorgelegte Gesetzesentwurf ungeeignet, die sozial, wirtschaftlich und rechtlich tief verankerte Wirklichkeit der Ehe abzubilden und lässt zahlreiche Fragestellungen wie den Umgang mit Gütern im Gesamteigentum oder die Sicherstellung einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit offen.

Umgang mit Rechtsmitteln

Gemäss dem erläuternden Bericht sollen Einsprache- und Rechtsmittelverfahren des einen Ehepartners bzw. der einen Ehepartnerin sich nicht auf die Rechtskraft der Veranlagung des anderen Ehepartners bzw. der anderen Ehepartnerin auswirken. Begründet wird dies mit «zu grossen verfahrensrechtlichen Problemen». Nach Auffassung gewisser Mitglieder des SSV erscheint es inkonsequent und unverständlich, dass im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens vorgenommene Anpassungen, welche im Rahmen der Veranlagung eine Wechselwirkung zum jeweils anderen Partner bzw. zur jeweils anderen Partnerin aufweisen, bei dem jeweils anderen Partner bzw. bei der jeweils anderen Partnerin keine Berücksichtigung finden sollen. Dies führt dazu, dass unrichtige Veranlagungen im Ergebnis bewusst in Kauf genommen werden. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund des mit Variante 2 vorgelegten Einkommensdifferenzabzugs, dessen Ermittlung vom Einkommen des anderen Partners bzw. der anderen Partnerin abhängt, absolut unverständlich. Ungleiche Behandlungen von Einkommens- und Vermögensbestandteilen mit Wechselwirkungen können im Ergebnis zu einer stossenden Ungleichbehandlung sowie zu einer rechtswidrigen Doppelbesteuerung führen.

Konkrete Anliegen

Zum Bundesgesetz nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer

Art. 9

Der Entwurf von Art. 9 wirft Fragen auf. So erscheint Satz 2 von Art. 9 Abs. 1, welcher besagt, dass das Einkommen des Kindes «andernfalls» der Person zugerechnet wird, unter deren alleiniger elterlicher Sorge es steht, im Zusammenhang mit Satz 1 von Art. 9 Abs. 1 kaum verständlich. Es wird angelegt, die Formulierung sinngemäss wie folgt anzupassen: «*Steht ein Kind unter der alleinigen elterlichen Sorge einer Person, so wird dieser das Einkommen des Kindes vollumfänglich zugerechnet.*» Während die im heutigen Art. 9 Abs. 2 gewählte Formulierung insbesondere aufgrund des «jedoch» deutlich macht, dass Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit anders zu behandeln sind als das restliche Einkommen von Kindern unter elterlicher Sorge, stehen im vorgelegten Entwurf von Art. 9 der erste und der zweite Absatz gleichrangig nebeneinander, was zu Unklarheiten im Hinblick auf die Behandlung von Einkünften aus einer Erwerbstätigkeit ergibt, da diese dem Wortlaut nach sowohl unter Abs. 1 als auch unter Abs. 2 subsumierbar sind. Es wird vorgeschlagen, den Entwurf von Art. 9 Abs. 1 Satz 1 im Sinne der folgenden Formulierung anzupassen: «*Vorbehaltlich von Art. 9 Abs. 2 wird das Einkommen eines Kindes unter gemeinsamer elterlicher Sorge den Eltern je zur Hälfte versteuert.*» Wünschenswert wäre zudem, den Begriff «*wird versteuert*» entsprechend der heutigen Regelung durch den Begriff «*zugerechnet*» zu ersetzen.

Art. 12 Abs. 2

Die in Art. 12 Abs. 2 geregelte Steuernachfolge des überlebenden Ehegatten und die damit einhergehende erweiterte Haftung des überlebenden Ehegatten im Vergleich zu den sonstigen Erben soll auch im Rahmen der Individualbesteuerung unverändert bleiben und sich weiterhin auf den aufgrund ehelichen Güterrechts erhaltenen Betrag erstrecken. Diese Regelung erscheint, vor der im Zusammenhang mit der durch die Individualbesteuerung angestrebten Zivilstandsneutralität, fehl am Platz.

Art. 33 Abs. 1 lit. c

Der Abzug für Unterhaltsbeiträge ist so auszustalten, dass Unterhaltsbeiträge für Kinder (Kinderalimente) nur dann abziehbar sind, falls der andere Elternteil nicht im gleichen Haushalt wohnt. Art. 23 lit. f betreffend Besteuerung der Unterhaltsbeiträge beim empfangenden Elternteil ist entsprechend anzupassen. Konkubinatspaare hätten sonst eine steuerliche Optimierungsmöglichkeit.

Art. 33 Abs. 3 lit. c

Nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext würden bei gemeinsamer elterlicher Sorge die gesamthaft geleisteten Kinderdrittbetreuungskosten zusammengerechnet und hälftig auf die Elternteile aufgeteilt. Für getrennte und geschiedene Elternteile hätte dies zur Folge, dass der Abzug der Kosten nicht demjenigen zusteht, der die Kosten trägt. Weiter muss eine Koordination der Einschätzung des einen Elternteils mit der Einschätzung des anderen Elternteils erfolgen, weil die Kenntnis der vom anderen Elternteil getragenen Betreuungskosten für die Einschätzung zwingend nötig ist. Der Abzug ist so auszustalten, dass bei gemeinsamer elterlicher Sorge jeder Elternteil die von ihm getragenen Kosten bis zum hälftigen Maximalbetrag geltend machen kann.

Technische Anträge

Wir beantragen folgende Anpassungen:

► **Art. 9 Abs. 1**

Vorbehaltlich von Art. 9 Abs. 2 wird das Einkommen eines Kindes unter gemeinsamer elterlicher Sorge den Eltern je zur Hälfte zugerechnet. Steht ein Kind unter der alleinigen elterlichen Sorge einer Person, so wird dieser das Einkommen des Kindes vollumfänglich zugerechnet.

► **Art. 33 Abs. 1 lit. c**

die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen getrennt lebenden Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungsplikten;

► **Art. 33 Abs. 3**

...Zum Abzug der getragenen Kosten sind berechtigt:

- a. bis zum Maximalbetrag die steuerpflichtige Person, mit der das Kind, das unter ihrer alleinigen elterlichen Sorge steht, im gleichen Haushalt lebt;
- b. bis zur Hälfte des Maximalbetrags die beiden Elternteile, mit denen das Kind, das unter ihrer gemeinsamen elterlichen Sorge steht, im gleichen oder abwechselungsweise im gleichen Haushalt lebt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Präsident



Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

**Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen
und -direktoren**
Präsident



Daniel Leupi
Stadtrat Zürich

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

9. März 2023

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung Stellung zu nehmen. Als Dachverband der Schweizer Wirtschaft vertritt economiesuisse rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz und weiteren 2 Millionen Beschäftigten im Ausland. Unser Mitgliederkreis umfasst 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie diverse Einzelfirmen. Bitte entnehmen Sie die Details unserer Position nach der Zusammenfassung der Stellungnahme:

economiesuisse unterstützt die Einführung der Individualbesteuerung unter dem Aspekt der Verbesserung der Erwerbsanreize für verheiratete Zweitverdienende.

Die verbesserte Ausschöpfung des inländischen Arbeits- und Fachkräftepotenzials ist ein wichtiges Anliegen der Unternehmen. Die Wirtschaft unterstützt deshalb ein Modell, dass die negativen Erwerbsanreize der Einkommensbesteuerung so weit als möglich minimiert. Wichtige Nebenbedingung dabei ist, dass dieses Modell administrativ effizient umgesetzt werden kann.

Mit Blick auf die signifikanten finanziellen Konsequenzen der Vorlage fordert economiesuisse den Bundesrat auf darzulegen, wie die Vorlage unter Einhaltung der Schuldenbremse nachhaltig finanziert werden kann. Allfällige Erhöhungen der Steuerbelastung an anderer Stelle liefern den positiven volkswirtschaftlichen Impulsen entgegen und werden deshalb von der Wirtschaft explizit abgelehnt.

Die interne Konsultation hat gezeigt, dass unter den Mitgliedern viele offene Fragen bestehen, die mit Blick auf die Bereinigung der Vorlage beantwortet werden sollten. Dazu gehören namentlich:

- Unsichere quantitative Schätzungen;
- Fragen zur administrativen Umsetzung der individuellen Veranlagung;
- Unklare Wechselwirkungen mit anderen Rechtsbereichen, die auf der Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft basieren.

1 Position economiesuisse

Die Schweizer Wirtschaft ist auf qualifizierte Fachkräfte angewiesen und deren Verfügbarkeit ist ein wichtiger Vorteil im internationalen Standortwettbewerb. Das heutige System der gemeinsamen und progressiven Besteuerung von Ehepaaren führt zu eingeschränkten Erwerbsanreizen besonders für verheiratete Zweitverdienende. Bereits bei geringen Pensen ist das Zweiteinkommen im heutigen System einer vergleichsweise hohen Grenzsteuerbelastung unterworfen.

Empirische Untersuchungen belegen, dass Zweitverdienende deutlich stärker auf die steuerlichen Rahmenbedingungen reagieren als Erstverdienende. Zudem besteht bei Zweitverdienenden im Vergleich zu Erstverdienenden ein deutlich höheres brachliegendes Arbeitskräftepotenzial, das sich durch den vorliegenden Systemwechsel stärker ausschöpfen lässt.

economiesuisse unterstützt deshalb die Vorlage über die Einführung der Individualbesteuerung aufgrund der damit verbundenen Verbesserung der Erwerbsanreize. Der Vorstand von economiesuisse hat sich im März 2022 unter dem Blickwinkel des Arbeits- und Fachkräftemangels im Grundsatz für den Systemwechsel ausgesprochen.

— Modellwahl

Mit Blick auf die verbesserte Ausschöpfung des inländischen Arbeits- und Fachkräftepotenzials unterstützt economiesuisse ein Modell, dass die negativen Erwerbsanreize so weit als möglich minimiert. Unter den in der Vernehmlassung zur Diskussion gestellten Varianten entspricht dies Variante 1. Die in Variante 2 vorgeschlagene Entlastungsmassnahme für Ehepaare mit ungleicher Einkommensaufteilung müsste durch Tariferhöhungen kompensiert werden, was der angestrebten Verbesserung der Erwerbsanreize entgegenwirkt. Auch hinsichtlich einer administrativ einfachen und praktikablen Umsetzung dominiert Variante 1, weil damit zusätzlicher Koordinationsbedarf zwischen den Veranlagungen der beiden Ehepartner vermieden werden kann.

— Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Der Bundesrat ist bereit, mit der Vorlage Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer von 1 Milliarde Franken in Kauf zu nehmen (davon entfallen 21,2 Prozent auf die Kantone). Mittels Anpassungen beim Tarif lassen sich die Kosten grundsätzlich in beliebiger Höhe einstellen. Mindereinnahmen von 800 Millionen Franken stellen die Frage nach deren Finanzierung; diese Frage wird im Vernehmlassungsbericht nicht beantwortet. In einer dynamischen Perspektive sind zwar auch Mehreinnahmen zu erwarten. Diese wurden aber nicht abgeschätzt und vermögen die statischen Kosten der Vorlage mutmasslich nicht zu kompensieren.

Wie die aktuell schwierige Lage des Bundeshaushalts zeigt, sind Finanzierungsfragen relevant. Neue Projekte ohne Gegenfinanzierung belasten das finanzielle Gleichgewicht und zusätzliche Bereinigungsmaßnahmen können die Folge sein. Eine vorausschauende Finanzplanung erfordert es, dass der Bundesrat in der Bereinigung der Vorlage darstellt, wie die Vorlage unter Einhaltung der Schuldenbremse nachhaltig finanziert werden kann. Allfällige Steuererhöhungen an anderer Stelle wirken den positiven volkswirtschaftlichen Impulsen entgegen und werden von der Wirtschaft explizit abgelehnt.

2 Weitere Anmerkungen

Die interne Konsultation unserer Mitgliedsorganisationen hat gezeigt, dass eine Reihe offener Fragen bestehen, die hinsichtlich der Bereinigung der Vorlage beantwortet werden sollten.

— Unsichere quantitative Schätzungen

Im erläuternden Bericht wird festgestellt, dass die quantitativen Schätzungen aufgrund von Lücken in der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) ESTV zur Verfügung stehenden Datenbasis generell unsicher sind. Von dieser Unsicherheit betroffen sind die Schätzungen über die finanziellen Auswirkungen der Vorlage, über Veränderungen in den Belastungsrelationen sowie über die Beschäftigungseffekte.

Es besteht innerhalb der Mitgliedschaft das grosse Anliegen, dass die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Datengrundlagen und die Begründung der den Schätzungen zugrundeliegenden Annahmen – auch hinsichtlich der Diskussionen im Parlament und in der Bevölkerung – gestärkt werden. Die Forderung nach einer ausreichend stabilen Datengrundlage deckt sich mit den Empfehlungen der 2018 durchgeführten externen Überprüfung der Schätzmethoden und des statistischen Materials der ESTV zur Frage der Heiratsstrafe, die im Nachgang zur Aufhebung der 2016 durchgeführten Abstimmung über die CVP-Volksinitiative ‘Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe’ erfolgt ist. Die damals festgestellten Lücken in den statistischen Grundlagen bestehen offenbar grösstenteils noch immer. Die erforderlichen Daten werden von den Veranlagungsbehörden der Kantone zwar erhoben, stehen der ESTV aber nur begrenzt zur Verfügung. Vorliegend musste auf den WiSiER-Datensatz zurückgegriffen werden (über die Wirtschaftliche Situation von Personen im Erwerbs- und im Rentenalter), der Steuerdaten natürlicher Personen beschränkt auf zehn Kanton für die Jahre 2011–2015 enthält. Es müssen deshalb Annahmen getroffen werden, um die Auswirkungen der Individualbesteuerung abschätzen zu können. Die Wirtschaft regt an, die notwendigen Prozesse zur Realisierung der vom erwähnten externen Gutachten empfohlenen Massnahmen zur Verbesserung der verfügbaren Datenbasis parallel zur Bereinigung der Vorlage umzusetzen.

Neben der unsicheren Datengrundlage werden hinsichtlich der geschätzten Beschäftigungseffekte auch spezifische methodische Fragen aufgeworfen. Die Abschätzung der Erwerbsentscheidung in Abhängigkeit des Lohns nach Steuern berücksichtigt korrechterweise sowohl positiv wirkende Substitutionseffekte (bei höherem Lohn nach Steuern wird Arbeiten gegenüber Freizeit attraktiver) wie auch negativ wirkende Einkommenseffekte (ein höheres verfügbares Einkommen erlaubt die Reduktion des Erwerbspensums). Die Veränderung des individuellen Arbeitsangebots infolge Systemwechsel wird sowohl für den Erst- wie auch den Zweitverdienenden über die jeweilige Elastizität im Modell abgebildet. Was hingegen fehlt, ist die explizite Berücksichtigung der Auswirkungen der Erwerbstätigkeit und des Einkommens des jeweils anderen Ehepartners in der eigenen Erwerbsentscheidung (die sog. Kreuz-Elastizitäten). Weil die Ehe oftmals als Wirtschaftsgemeinschaft gelebt wird, sollte die Relevanz dieses Aspekts hinsichtlich der Ausarbeitung der Botschaft vertieft geprüft werden, um die Verlässlichkeit der Schätzungen auch diesbezüglich abzusichern.

— Fragen zur administrativen Umsetzung der individuellen Veranlagung

Die Veranlagung der Einkommenssteuern inklusive der direkten Bundessteuer ist Aufgabe der Kantone. Die kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren verweisen in ihrer Stellungnahme zur Vorlage auf eine deutlich erhöhte Komplexität der Steuererhebung. Es ist economiesuisse und den Mitgliedsorganisationen ein Anliegen, dass die Vorlage in Zusammenarbeit mit den Kantonen so ausgestaltet wird, dass sie von den veranlagenden kantonalen Steuerbehörden effizient und kostengünstig umgesetzt werden kann. Darauf ist bereits bei der Modellwahl Rücksicht zu nehmen. Die Komplexität wie auch der Koordinations- und Kontrollbedarf sind zu minimieren. Variante 2 mit Einkommensdifferenzabzug, aber z.B. auch der vorgesehene Haushaltsabzug, erscheinen diesbezüglich nicht optimal.

Im erläuternden Bericht fehlen zudem Vorschläge für begleitende Massnahmen, welche die administrative Belastung der Steuerbehörden reduzieren könnten. Die Bundesbehörden sollten mit den Kantonen entsprechende Begleitmassnahmen erarbeiten, um dem verwaltungsökonomischen Mehraufwand entgegenzuwirken (z.B. Effizienzsteigerungen mittels Digitalisierung, deklaratorische Harmonisierung, Weiterentwicklung automatisiertes Veranlagungsverfahren, etc.).

- Unklare Wechselwirkungen mit anderen Rechtsbereichen, die auf der Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft basieren

Weitere Fragen bestehen zur Wechselwirkung mit anderen Rechtsbereichen, in welchen die gemeinsame Besteuerung bzw. die Auffassung der Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft zentrale Grundlagen darstellen. Gemäss Bundesrat ist es rechtlich (zumindest auf Stufe Bund) zwar möglich, das Steuersystem auf die Individualbesteuerung umzustellen und in anderen Rechtsgebieten das Ehepaar weiterhin als Wirtschaftsgemeinschaft zu betrachten. Der Wechsel zur Individualbesteuerung dürfte aber vor allem in den Kantonen zu einem Revisionsaufwand führen, da die relevanten Rechtsbereiche oftmals kantonal- oder kommunal geregelt sind. Hier besteht im Kreis unserer Mitglieder der Wunsch, die Schnittstellen zwischen dem Steuerbereich und denjenigen Bereichen, die auf den Zivilstand abstellen, reibungslos sicherzustellen (z.B. Sozialversicherungen).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und wünschen Ihnen einen schönen Tag.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Monika Rühl
Vorsitzende der Geschäftsleitung



Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung / Leiter Finanzen & Steuern



Office fédérale des contributions
Département fédéral des finances DFF
Bundesgasse 3
3003 Berne
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Berne, le 17 mars 2023 usam-MH/ap

Réponse à la procédure de consultation : Loi fédérale sur l'imposition individuelle

Madame, Monsieur,

Plus grande organisation faîtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et plus de 600 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faîtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

Le 2 décembre 2022, l'Office fédéral des contributions nous a convié à prendre position dans le cadre de la procédure de consultation sur la Loi fédérale sur l'imposition individuelle.

L'usam est en principe pour l'imposition individuel. Pour devenir concrètement acceptable, elle exige tout de même que les autorités publiques mettent en place une loi qui ne surcharge pas les entreprises et les assujettis autant administrativement que financièrement, et qui ne fasse pas enfler les coûts et les effectifs des administrations fiscales. Les recettes fiscales ne doivent en aucun cas augmenter à cause de l'imposition individuelle. L'imposition individuelle devrait inciter à la reprise ou à l'augmentation de l'activité professionnelle pour le second revenu.

A l'avis de l'usam, le présent projet de loi d'imposition individuelle proposé par le Conseil fédéral, qui est modifiée avec des mesures visant à éviter une charge fiscale excessive pour certaines configurations de ménage, est en principe un point positif pour gommer les différences entre couples mariés et couples non mariés. Les revenus et les valeurs patrimoniales seraient dès lors imposés de manière indépendante de l'état civil et les inégalités de traitement supprimées.

Le projet propose deux solutions. La première solution vise à avoir le maximum d'incitations à exercer une activité lucrative pour les personnes contribuant à un deuxième revenu, et une seconde solution prévoit des mesures pour corriger l'imposition fédéral direct pour les couples mariés à revenu unique ou à second revenu faible.

Pour l'usam, étant donné la situation de pénurie de main d'œuvre qualifiée, il faut absolument soutenir un modèle fiscal qui augmente au maximum les incitations positives de l'imposition du revenu sur l'activité professionnelle. Le rapport fait état de 11'600 emplois équivalent plein temps supplémentaires

(EPT) par rapport aux 4'183'830 EPT existant en Suisse en 2022. L'objectif n'est donc pas si important qu'il n'y paraît. L'usam remarque également qu'il faut aussi souligner que l'objectif n'est pas seulement d'augmenter les incitations à exercer une activité lucrative, ce qui a un effet certes positif à court terme, mais qui pourrait se montrer contreproductif à long terme. En effet, cela pourrait négativement impacter le taux de natalité déjà fort bas en Suisse, avec les coûts supplémentaires que cela pourrait induire.

Le projet prévoit également que l'imposition individuelle soit mise en œuvre aux différents échelons des administrations publiques. Les cantons devraient transposer dans leur droit les dispositions de l'imposition individuelle. Sachant que de nombreuses prestations sociales intègrent la communauté économique du mariage dans leurs calculs, il s'avère que les coûts d'adaptations des administrations publiques risquent d'atteindre des chiffres bien plus important que prévu dans le projet. La transparence doit être de mise sur les impacts sur les prestations sociales et leurs administrations respectives.

Avec 1,7 million de déclarations d'impôts supplémentaires, il est clair que le projet dans sa globalité atteindra des coûts importants en matière d'adaptation des législations cantonales mais aussi de traitement des contributions fiscales. Les besoins en personnels vont être nécessaires pour réaliser la réforme à tous les échelons. Les assujettis auront également plus de documents à remplir, ce qui a aussi un coût privé non-négligeable. L'usam ne souhaite pas que ces coûts supplémentaires se reportent financièrement sur les assujettis, mais soient compensés à l'interne des administrations publiques.

L'usam appelle les autorités publiques à réduire les charges administratives au maximum et de mener un projet concret qui intègre les optimisations par la transformation numérique. Ainsi, il faut concéder que le couple marié a, du point de vue organisationnel, un fonctionnement généralement plus économique, ne serait-ce que pour le nombre de déclarations à traiter.

L'usam s'oppose catégoriquement à tous gains supplémentaires de recettes grâce à l'introduction d'une imposition individuelle. Les adaptations de cette réforme ne doivent en aucun cas surcharger les PME.

L'usam salue en principe l'introduction d'une imposition individuelle, mais souligne aussi que les grands chantiers à réaliser qui entourent la réforme doivent préserver une certaine forme de stabilité pour que les PME ne fassent pas l'objet de mauvaises surprises supplémentaires. Les coûts de mise en œuvre doivent impérativement restés stables, et les recettes fiscales ne doivent en aucun cas augmenter.

Nous vous remercions de l'attention portée à notre prise de position et vous présentons, Madame, Monsieur, nos respectueuses salutations.

Union suisse des arts et métiers usam

Hans-Ulrich Bigler
Directeur



Mikael Huber
Responsable du dossier



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 14. März 2023 SW/sm
wey@arbeitgeber.ch

Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie direkt einige Unternehmen. Insgesamt vertreten er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. SAV-Position

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir zusammenfassend gerne wie folgt Stellung:

- **Der SAV befürwortet die Änderung des momentanen Steuersystems hin zu einer Individualbesteuerung.**
- **Es soll Variante 1 mit maximalen Erwerbsanreizen umgesetzt werden.**
- **Die Lösung soll mit dem geringstmöglichen administrativen Aufwand bei Bund und Kantonen erfolgen, wo möglich auch durch eine verstärkte Digitalisierung und Automatisierung von Prozessen.**
- **Das bisherige Steuersubstrat soll erhalten bleiben. Das Ziel ist eine relative Veränderung und Anpassung der Steuersätze bei gleichzeitigem Erhalt des bisherigen Steuersubstrats.**



2. Ausgangslage

Die Schweizer Wirtschaft ist auf gut qualifizierte Arbeitskräfte angewiesen und deren Verfügbarkeit ist zwischenzeitlich wohl der wichtigste Vorteil im internationalen Standortwettbewerb. Können die Firmen ihre Stellen nicht mehr mit entsprechend qualifizierten Arbeitskräften besetzen, so generieren sie weniger Wertschöpfung und mittelfristig besteht die Gefahr, dass sie sich neu orientieren und im Inland Arbeitsplätze verloren gehen. Eine [Studie](#) der KOF und von BSS Basel im Auftrag des SAV zeigt, dass der Schweizer Volkswirtschaft alleine durch eine übermäßig lange Vakanzdauer von Stelleninsseraten jährlich fast 7 Milliarden Franken an Bruttowertschöpfung verloren gehen.

Der Arbeitskräfteengpass wird hauptsächlich getrieben durch die alternde Bevölkerung. Hinzu kommen das starke Stellenwachstum der Schweizer Wirtschaft wie auch die sinkende tatsächliche Arbeitszeit der inländischen Arbeitnehmenden, etwa aufgrund von Teilzeitarbeit. Gemäss einer Studie der UBS werden der Schweizer Wirtschaft in den nächsten 10 Jahren über eine halbe Million Arbeitskräfte fehlen. Im Nachgang zur Corona-Pandemie hat sich der Arbeitskräftemangel zudem stark akzentuiert, etwa durch Strukturänderungen oder das fast gleichzeitige Erstarken der Wirtschaft in vielen Ländern weltweit. Gemäss KOF-Umfrage nimmt das Problem der fehlenden Arbeitskräfte in einigen Branchen weiter zu.

Die Wirtschaft kann die benötigten Arbeitskräfte entweder im In- oder im Ausland rekrutieren oder diese durch die Digitalisierung und Automatisierung von Arbeitsprozessen substituieren. Letzteres hat im Schweizer Arbeitsmarkt in den letzten Jahren zu keinem Rückgang der Anzahl Stellen geführt, vielmehr wurde ein potenzieller Abbau von Stellen durch den Aufbau von neuen Stellen überkompensiert.

Für den SAV hat die Rekrutierung von inländischen Arbeitskräften zur Besetzung der Stellen klar erste Priorität, dies vor einer allfälligen Rekrutierung in EU/Efta- oder Drittstaaten. Das Potenzial an Arbeitskräften im Inland ist noch beträchtlich: So besteht gemäss BFS¹ nach wie vor ein Arbeitskräftepotenzial von gegen 300'000 Vollzeitstellen, wobei dieses hauptsächlich bei Frauen und älteren Personen liegt. Bei den Frauen sind es zudem hauptsächlich die Mütter, die oft gar nicht oder nur mit tiefem Beschäftigungsgrad arbeiten.

Die Erwerbstätigengquote (ETQ) der Frauen stieg in den letzten 10 Jahren um fast fünf Prozentpunkte auf 76 Prozent an, was im internationalen Vergleich ein Spitzenwert ist. Im Inland liegt sie damit jedoch immer noch elf Prozentpunkte hinter der ETQ von Männern. Berücksichtigt man zudem die Teilzeitaktivitäten von Frauen und Männern – und somit die vollzeitäquivalente Beschäftigung –, steigt die Differenz der ETQ von Mann und Frau auf hohe 24 Prozentpunkte an. Auch OECD-weit arbeiten nur in den Niederlanden mehr Frauen in einem Teilzeitpensum. Stark getrieben ist die hohe Teilzeitaktivität von Frauen aufgrund der Kinderbetreuungsaufgaben, die viel stärker von Müttern als von Vätern wahrgenommen werden. Obwohl fast 80 Prozent der Mütter arbeiten, sind nur 20 Prozent in einem Vollzeitpensum. Hinzu kommt, dass Frauen bereits sehr gut und zunehmend besser als die Männer qualifiziert sind. Wichtig dabei ist zudem die Tatsache, dass nach wie vor 94 Prozent der Eltern verheiratet sind.

Neben der Tatsache, dass sich viele der Frauen eine Teilzeitaktivität leisten können, gibt es weitere gewichtige Gründe für deren tiefe Arbeitsmarkteilnahme. Zum einen haben die im internationalen Vergleich hohen Kosten für die externe Kinderbetreuung einen negativen Erwerbsanreiz. Zum anderen

¹ www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.9106990.html



führt die heutige Besteuerung von verheirateten Paaren wegen der Steuerprogression zu einer Benachteiligung der Frauen, da es meist sie sind, die das tiefere Einkommen zum Haushaltseinkommen beitragen.

Mit einem Wechsel zur Individualbesteuerung sollen die Einkünfte und Vermögenswerte bei Ehepaaren grundsätzlich nach den zivilrechtlichen Verhältnissen auf die Partnerinnen bzw. Partner aufgeteilt werden. Damit kann eine zivilstandsneutrale Besteuerung erreicht und die bestehende Ungleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Personen beseitigt werden. Durch die Vorlage würden bezogen auf das Jahr 2022 Mindereinnahmen bei den Steuern in der Höhe von gegen 1 Mia. Franken resultieren, wobei diese zukünftig über höhere Steuererträge aufgrund von höheren Einkommen teilweise kompensiert würden.

In der Vernehmlassungsvorlage werden zwei Varianten unterbreitet. Die erste Variante (Variante 1) ohne Korrektiv für Eineinkommensehepaare und eine zweite Variante (Variante 2) mit einem Korrektiv, um die progressive Mehrbelastung für Eineinkommensehepaare zu reduzieren. Da der Kinderabzug wegen der Progression bei einer individuellen Veranlagung zu einer weniger starken Steuersenkung von Familien führt als bei einer gemeinsamen Veranlagung, muss dieser nach oben angepasst werden. Bei der direkten Bundessteuer ist zudem ein Abzug für Haushalte mit nur einer Person vorgesehen.

Die Individualbesteuerung soll auf allen Staatsebenen eingeführt werden. Die Festlegung der zukünftigen Tarife in den Kantonen und Gemeinden im Falle eines Wechsels zur Individualbesteuerung fällt in die alleinige Kompetenz der Kantone, ebenso die Einführung von allfälligen Korrektiven. Der Bundesrat geht bei beiden Varianten von Mindereinnahmen von 1. Mrd. Franken aus. Davon entfallen rund 800 Mio. Franken auf den Bund und 200 Mio. Franken auf die Kantone. Die finanziellen Auswirkungen im Falle einer Umsetzung auf kantonaler Ebene können nicht quantifiziert werden. Zur Erreichung der angestrebten finanziellen Auswirkungen ist eine Anpassung des Tarifs notwendig.

Bei der Einführung der Individualbesteuerung würde so vorgegangen, dass zuerst die Steuersätze für tiefe und mittlere Einkommen leicht abgesenkt würden. Damit könnte verhindert werden, dass sich die Entlastungswirkung der Reform zu stark bei den einkommensstärksten Steuerpflichtigen konzentrieren würde. In einem zweiten Schritt würde der gesamte Tarif so gesenkt resp. erhöht, dass die in beiden Varianten geschätzten Mindereinnahmen eine 1 Mrd. Franken nicht übersteigen. Der Anteil der Steuerpflichtigen, die durch die Reform bei der direkten Bundessteuer eine Minderbelastung erfahren, ist deutlich höher, als der Anteil jener, die eine Mehrbelastung erfahren. Am stärksten profitieren Eheleute mit eher gleichmässiger Aufteilung der Einkommen. Die Entlastung in Höhe von insgesamt 1 Mrd. Franken verteilt sich auf die meisten Einkommensklassen.

Der Beschäftigungseffekt durch die Einführung einer Individualbesteuerung würde bei der direkten Bundessteuer zu schätzungsweise 2'600 bis 11'900 zusätzlichen Vollzeitstellen führen. Bei Variante 1 ist der grössere Beschäftigungseffekt zu erwarten als bei Variante 2, weil der Eineinkommensabzug in Variante 2 die Verbesserung der Erwerbsanreize relativiert. Auf kantonaler Ebene ist der Beschäftigungseffekt aufgrund des grösseren Volumens deutlich grösser. Schätzungen gehen in den Kantonen von einem Beschäftigungseffekt in der Höhe von 10'000 bis 47'000 Vollzeitstellen aus.

3. Massnahmen Vereinbarkeit Familie und Beruf und frühe Kindheit

Zurzeit wird im Parlament die parlamentarische Initiative (Pa.Iv.) 21.403 «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemäss Lösung» der WBK-N beraten. Damit sollen die bisherigen Finanzhilfen in eine dauerhafte finanzielle Unterstützung zur massgeblichen Vergünstigung der Elternbeiträge sowie eine Verbesserung der fröhkindlichen Bildung umgewandelt werden.

Am 3. März 2023 stimmte der Nationalrat dieser Pa.Iv. zu. Das Geschäft wird nun voraussichtlich in der Sommersession im Ständerat beraten. Eine Umsetzung dieser Vorlage ist auch für die Einführung einer Individualbesteuerung relevant, denn nur bei einer Verfügbarkeit von genügend bezahlbaren Drittbetreuungsplätzen kann die Individualbesteuerung ihre volle Wirkung entfalten.

Auch im steuerlichen Bereich konnte der Anreiz für Frauen, sich stärker im Arbeitsmarkt einzubringen, erhöht werden. So wurde am 1. Oktober 2021 die Pa.Iv. «20.455: Steuerliche Entlastung für familienexterne Kinderbetreuung von bis zu 25'000 Franken pro Kind und Jahr» im Parlament gutgeheissen. Damit wird ebenfalls der Anreiz von Eltern erhöht, sich stärker im Arbeitsmarkt einzubringen.

4. Generelle Einschätzung des SAV

Für den SAV ist die Einführung der Individualbesteuerung ein wichtiger nächster Schritt auf dem Weg zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ein wesentlicher Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter. Vor dem Hintergrund des stark akzentuierten Arbeitskräftemangels ist zudem klar, dass sich die Schweiz den Luxus eines antiquierten Systems zur Besteuerung von Ehegatten nicht mehr länger leisten kann, verliert doch der Schweizer Arbeitsmarkt dadurch wichtige inländische Arbeitskräfte. Zudem muss die Ungleichbehandlung der Geschlechter vorangetrieben werden. Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage kann zum einen der Arbeitskräftemangel entschärft und zum anderen die Forderung der Frauen nach Gleichstellung aufgenommen werden. Es ist an der Zeit auf ein Steuersystem zu setzen, dass die Gleichstellung unabhängig vom Zivilstand fördert. Auch gilt es die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als Bemessungsgrundlage bei der Besteuerung anzuerkennen.

Für den SAV hat der höhere Erwerbsanreiz für Zweitverdienende, in den meisten Fällen ist dies die Frau, höchste Priorität, weshalb wir bei der Umsetzung Variante 1 bevorzugen. Es ist zudem zentral, dass der administrative Aufwand zur Umsetzung und zur zukünftigen Erfassung der Steuererklärungen so tief wie möglich gehalten wird, weshalb wo möglich digitalisiert und automatisiert werden soll. Das Steuersubstrat soll durch entsprechende Anpassungen bei den Steuersätzen beim heutigen Niveau belassen und es sollen einzig die jeweiligen Steuersätze relativ zueinander verändert und wo notwendig in der Höhe angepasst werden.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen. Gerne stehen wir Ihnen bei Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor



Dr. Simon Wey
Chefökonom

Generalsekretariat EFD
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Brugg, 27. Februar 2023

Verantwortlich: Peter Kopp
Dokument: BG über die Individualbesteuerung

Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizer Bauernverband (SBV) ist sich der Bedeutung der korrekten Besteuerung bewusst. Mit der geplanten Zielvorgabe eine steuerliche Entlastung bei der direkten Bundessteuer von insgesamt 1 Mrd. Franken zu erwirken, müssen die fehlenden jährlichen Steuereinnahmen woanders eingespart oder mit anderen Steuereinnahmen kompensiert werden. Der Druck auf die landwirtschaftlichen Bundesausgaben würde steigen. Aufgrund einer sehr angespannten Finanzlage, in der die Vorgaben der Schuldenbremse eingehalten werden müssen, sollten momentan keine steuerlichen Entlastungsmassnahmen ergriffen werden.

Infolge der Tarifautonomie der Kantone kann der Bund den Kantonen keine Vorgaben zur Tarifgestaltung machen. Die Auswirkungen einer Individualbesteuerung können somit aus heutiger Sicht nicht volumnäiglich eingeschätzt werden. Es ist zudem davon auszugehen, dass eine solche Anpassung im Steuersystem eine längere Ungewissheit der Steuerpflichtigen mit sich bringen würde, bis die ergriffenen Massnahmen nachjustiert sind und wieder eine Rechtssicherheit vorherrscht.

Es wird zusätzliche administrative Aufwendungen für die Steuerpflichtigen und für die Steuerämter geben, wenn jeder Ehepartner seine eigene Steuererklärung ausfüllen muss (zusätzliche jährliche Steuererklärungen von 1.7 Mio. Stück). Ebenfalls werden in den Gemeinden und Kantonen für die Umsetzung zusätzliche Ressourcen (EDV und Personal) benötigt und somit Kosten verursacht.

Mit der Individualbesteuerung wird der freie Entscheid, die Aufteilung der Familienarbeit durch ein Ehepaar oder ein Paar mit eingetragener Partnerschaft betreffend, durch die mögliche Steuerbelastung massiv eingeschränkt werden.

Zusätzlich wird das Modell der Wirtschaftsgemeinschaft, in einer Ehe oder in einer eingetragenen Partnerschaft, aufgegeben und zerstört. «Mein und Dein» werden in den Vordergrund geschoben. Das gemeinsame, bestmögliche Erfüllen der gestellten Aufgaben, mit den vorhandenen Ressourcen und Möglichkeiten, tritt gegenüber dem Ziel «beide Partner sollen steuertechnisch möglichst gleich viel Einkommen ausweisen» in den Hintergrund. Das Konfliktpotenzial in den Beziehungen aufgrund dieser Entwicklung ist erheblich.

Aus den erwähnten Gründen lehnen wir deshalb den Systemwechsel ab.

Seite 2/2

Wird die Individualbesteuerung dennoch umgesetzt, ist die Variante 2 (mit Korrektiv) anzustreben, weil gerade Bauernfamilien oft geringe Zweiteinkommen ausweisen.

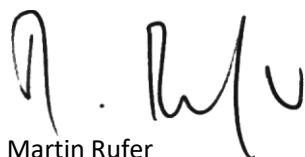
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor

Eidg. Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
3003 Bern

per Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 1. Februar 2023

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung – Position des SGB

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, zum vorgeschlagenen Bundesgesetz über die Individualbesteuerung Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliche Vorbemerkungen

Bei Reformen der Ehepaarbesteuerung hat der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) immer die Position vertreten, dass Reformvorschläge folgende vier Kriterien erfüllen sollten, damit sie sinnvoll sind:

- Ausrichtung auf Unterstützungs pflicht und nicht auf den Zivilstand.
- Frauenerwerbstätigkeit fördern, sicher nicht behindern.
- Steuergerechtigkeit erhalten, Progression nicht brechen.
- Möglichst geringe Einnahmenausfälle.

Weiter war auch immer klar, dass den Belastungsvergleichen zwischen Ehe- und Konkubinatspaaren eine Gesamtschau zugrunde liegen muss. Denn der Zivilstand ist nicht nur bei der Bemessung der Einkommens- und Vermögenssteuern, sondern auch bei den Leistungen der Sozialversicherungen (AHV, BVG, UVG), bei der Bemessung der Erbschaftssteuern sowie bei der privaten Altersvorsorge ein ausschlaggebender Faktor. Eine grosse Mehrheit der Ehepaare dürfte daher in Bezug auf staatliche Abgaben und Leistungen besser fahren als Konkubinatspaare.

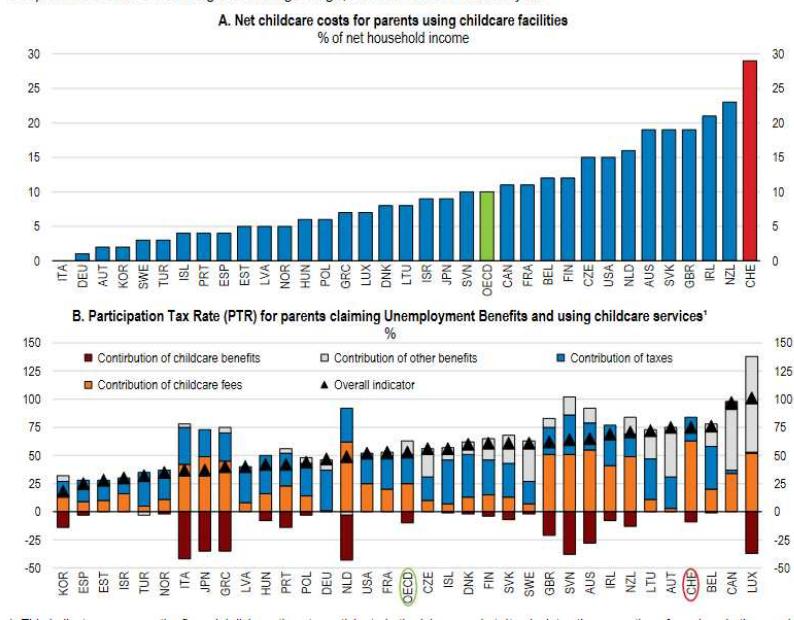
- Die Ehepaare wurden in den letzten Jahren steuerlich entlastet. Eine Mehrheit der Kantone hat mittlerweile „Splittingmodelle“ eingeführt. Auch auf Bundesebene wurden die Unterschiede zwischen Ehe- und Konkubinatspaaren mit verschiedenen Massnahmen eingeebnet. Die „Heiratsstrafe“ gibt es so nicht mehr. Für viele Familien ist die Bundessteuer nicht relevant, da auf Reineinkommen von bis ca. 100'000 Franken beim Bund keine Steuern bezahlt werden müssen. Selbst bei einem Reineinkommen von 125'000 Franken (Pensum 70%/30%) liegt die Steuerbelastung für eine Familie mit 2 Kindern heute nur bei 0.8 Prozent.

- Verheiratete erhalten bei der AHV im Durchschnitt gegen 1 Mrd. Franken mehr als Konkubinatspaare. Ausschliesslich Ehepaare profitieren von Witwen- und Witwerrenten, Rentenzuschläge für Verwitwete und Beitragsprivilegien. Negativ auf die Leistungen für Verheiratete wirkt sich lediglich die Plafonierung der Ehepaarrente auf das 1.5-fache der maximalen AHV-Rente aus.
- Im Rahmen der 2. Säule erhalten Ehepaare ebenfalls Hinterlassenenrenten. Das BVG sieht solche für KonkubinatspartnerInnen nicht zwingend vor, sondern überlässt es den Pensionskassen.
- Während Verheiratete keine Erbschaftssteuer zahlen, wenn der Partner/die Partnerin stirbt, werden KonkubinatspartnerInnen mit Steuersätzen im zweistelligen Bereich belastet.

Betreuungskosten für Erwerbsbeteiligung wesentlich

Das Erwerbseinkommen von Frauen hängt stark mit der Zahl der Kinder zusammen. Verheiratete Frauen ohne Kinder arbeiten wesentlich häufiger Vollzeit und haben ein entsprechendes Einkommen. Frauen mit Kindern hingegen sind mehrheitlich in Teilzeitstellen bis 50 Prozent tätig oder haben gar kein Erwerbseinkommen. Grund dafür ist immer wieder die zu kostspielige oder fehlende ausserhäusliche Kinderbetreuung. Das zeigt auch ein OECD-Vergleich, in dem die Schweiz in Bezug auf die Kosten der Betreuung besonders schlecht abschneidet. Die Steuerbelastung spielt hingegen eine vergleichsweise geringe Rolle.

Figure 2.18. The disincentives for second-earners to move to full time employment are very large
Couple with 2 children earning the average wage, 2020 or latest available year



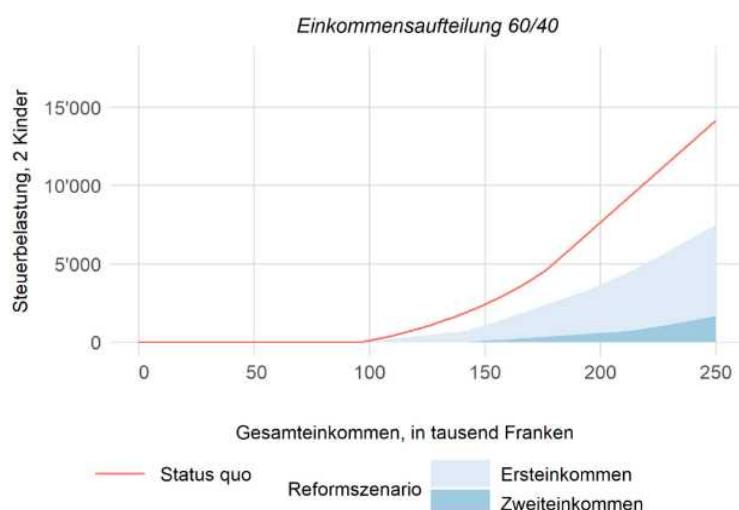
OECD Economic Survey Switzerland, 2022

Bemerkungen zur vorgeschlagenen Revision

Der SGB lehnt die vorgeschlagene Revision ab, da sie erstens die hohen und höchsten Einkommen steuerlich sehr stark entlastet, zweitens zu Steuerausfällen von rund 1 Milliarde Franken führt, die durch Mehrbelastungen für die tiefen und mittleren Einkommen bezahlt werden müssten und

drittens mit der Erhöhung des Kinderabzuges von 6'500 auf 9'000 Franken/Jahr die Steuerbelastung für höhere Einkommen reduziert, ohne dass dadurch die Frauenerwerbstätigkeit gefördert wird.

Von der vorgeschlagenen Individualbesteuerung profitieren auf Bundesebene Paarhaushalte mit Einkommen von deutlich über 100'000 Franken/Jahr. Vor allem für die ZweiverdienerInnen-Haushalte in den obersten Einkommensklassen sinkt die Steuerbelastung massiv – darunter zahlreiche Haushalte ohne Kinder, die bereits heute Vollzeit tätig sind. Die Mehrheit der Paare mit Kindern hat hingegen wesentlich tieferes Jahreseinkommen von 120'000 Franken/Jahr und weniger. Für sie hat die vorgeschlagene Individualbesteuerung beim Bund keine finanziellen Vorteile. Im Gegenteil besteht die Gefahr, dass aufgrund der Steuerausfälle Geld für dringend notwendigen Verbesserungen bei der ausserhäuslichen Kinderbetreuung fehlt.



EFD, erläuternder Bericht zur Vernehmlassung Individualbesteuerung, 2022

Die Individualbesteuerung muss auch in den Kantonen umgesetzt werden. Diesbezüglich ist noch alles unklar. Wie der erläuternde Bericht richtig schreibt, wird diese Umsetzung in den Kantonen ebenfalls zu teilweise erheblichen Mindereinnahmen führen. Zudem dürften auch hier die oberen und obersten Einkommensklassen am stärksten entlastet werden. Dabei wäre eine Förderung der ausserhäuslichen Kinderbetreuung prioritätär – aus gleichstellungs- und sozialpolitischen Gründen, aber auch aus wirtschaftlicher Sicht.

Die Einführung eines Abzugs für Einverdiener-Ehepaare bzw. Ehepaare mit geringem Zweitverdienst und der damit verbundenen Korrektur der Steuertarife (Variante 2) widerspricht der Intention, die Anreize für die Erwerbstätigkeit beider Partner zu verbessern. Es ist gesellschaftlich als auch volkswirtschaftlich sinnvoll, wenn beide Geschlechter eine gute Erwerbsbeteiligung aufweisen. Ein weiteres Argument gegen Variante 2 ist, dass dadurch Alleinerziehende mit Kindern mehr Steuern zahlen müssen. Außerdem werden Konkubinatspaare mit nur einem Einkommen, im Gegensatz zu Ehepaaren, nicht von diesem Abzug profitieren können. Somit wird die Zivilstandsneutralität eingeschränkt. Variante 1 ohne den zusätzlichen Abzug hat deshalb weniger Nachteile.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat und Chefökonom

E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Reitergasse 9
Postfach
CH-8021 Zürich

Telefon +41 44 283 45 45
info@kfmv.ch
kfmv.ch

Zürich, 6. März 2023

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung.

Zusammenfassung unserer Position

Der Kaufmännische Verband Schweiz steht überzeugt hinter der Einführung der Individualbesteuerung. Von der Reform profitieren Wirtschaft und Gesellschaft gleichermaßen:

- **Die Unternehmen, durch ein höheres Fachkräftepotential**
- **Die gesamte Volkswirtschaft, durch eine höhere Wertschöpfung**
- **Bund, Kantone und Gemeinden, durch höhere Steuereinnahmen**
- **Die Gleichstellung, weil sich insb. die Erwerbstätigkeit und damit die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen erhöht (dies ohne Regulierungen, sondern schlicht mit besseren Erwerbsanreizen).**

Für die Erreichung dieser Ziele ist die Umsetzung der Individualbesteuerung entscheidend:

- Variante 1 des Entwurfs zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung ist mit Blick auf die Erwerbsanreize klar überlegen und wird entsprechend den deutlich höheren volkswirtschaftlichen Nutzen entfalten.
- Variante 2 des Entwurfs zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung schneidet nicht nur mit Blick auf die erwähnten Ziele schlechter ab, sie wird auch der Forderung nach einer zivilstandsunabhängigen Besteuerung nicht gerecht, was nicht mehr zeitgemäß ist.
- **Der Kaufmännische Verband spricht sich deshalb klar für Variante 1 aus. Nur so kann die Individualbesteuerung ihre positiven Wirkungen voll entfalten und die zivilstandsunabhängige Besteuerung effektiv umgesetzt werden.**

- Für Eineinkommenspaare haben wir eine gewisse Offenheit für eine Lösung für die Übergangsgeneration – mit einer klaren, eng definierten Frist.

Grundsätzliche Argumente für die Individualbesteuerung

Wie der Bundesrat treffend festhält, schafft die Individualbesteuerung hohe Arbeitsanreize für Zweitverdienende und fördert damit die Chancengleichheit von Männern und Frauen.

Der Staat profitiert von zusätzlichen Steuereinnahmen, die Wirtschaft von einem höheren Angebot an Fachkräften und die Gesellschaft von mehr Gleichstellung und einer besseren wirtschaftlichen Absicherung vieler Frauen, was den Sozialstaat der Zukunft entlasten wird.

Mit einer konsequenten Umsetzung der Individualbesteuerung wird auch die Heiratsstrafe abgeschafft. Dies ohne im Gegenzug eine Konkubinats- resp. Alleinstehendenstrafe einzuführen, wie das bei anderen Vorschlägen zur Abschaffung der Heiratsstrafe (namentlich Gemeinschaftsbesteuerung mit Splittingtarif) zwangsläufig der Fall wäre. Die Individualbesteuerung ist also auch die faireste Regelung.

Die positiven volkswirtschaftlichen Effekte der Individualbesteuerung sind wissenschaftlich gut belegt. Das Arbeitskräftepotential wird in der Schweiz bei weitem nicht ausgeschöpft. Grund dafür ist insbesondere die überproportional hohe Steuerbelastung auf dem Zweitverdienst. Gemäss einer Studie von Ecoplan beträgt das zusätzliche Arbeitspotenzial einem Beschäftigtenwachstum von bis zu 60'000 Vollzeitäquivalente.¹ Auch die konservativere Einschätzung in der bundesrätlichen Botschaft von 47'000 Vollzeitstellen ist ein überzeugendes Argument für die Vorlage.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass aus gesamtwirtschaftlicher Sicht alles für die Einführung der Individualbesteuerung spricht. Oder wie es der Bundesrat bereits 2020 treffend auf den Punkt brachte: «Die Individualbesteuerung schneidet im Hinblick auf die Arbeitsmarkt- und Wachstumseffekte besser ab als Modelle der gemeinsamen Besteuerung.»²

Entscheidend für den Erfolg der Individualbesteuerung ist die konkrete Ausgestaltung.

Sie finden unsere Anpassungsvorschläge und Kommentare zur bundesrätlichen Botschaft auf den folgenden Seiten. Wie von Ihnen gewünscht in der Logik/Reihenfolge der Ziffern 3.1 - 3.12 des erläuternden Berichts.

Änderungsvorschläge und Kommentare zu einzelnen Kapiteln / Artikeln

3.1 Die beantragte Neuregelung

Wir unterstützen die Einführung der Individualbesteuerung aus voller Überzeugung.

Allerdings stellen wir mit Befremden fest, dass der **Bundesrat die von den Wirtschaftskommissionen des Parlaments («WAK») vorgegebenen Grundsätze teilweise übergangen** hat, obwohl er die beiden Kommissionen extra für die Eckwerte angehört hat und beide identische Stellungnahmen abgegeben haben. Wir rufen in Erinnerung, dass es sich bei diesem Geschäft nicht um ein Bundesratsgeschäft handelt, sondern um eine von der Gesetzgeberin mehrfach in Auftrag gegebene Vorlage (mit der Rückweisung von 18.034, mit der Motion Markwalder 19.3630, mit der Verankerung in der Legislaturplanung 2019-2023 und mit der Einreichung der Volksinitiative am 9. September 2022). Der Bundesrat ist gebeten, die Vorlage so auszustalten, dass sie Mehrheiten finden kann, wie das die Gesetzgeberin wünscht. So war es das erklärte Ziel beider WAK, dass ausdrücklich Familien mit Kindern privilegiert besteuert werden sollen. Dies um die besonderen Lasten der Kinderbetreuung und der damit verbunden Reduktion der

¹ https://www.ecoplan.ch/download/aib_sb_de.pdf

² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20203876>

Arbeitszeit und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzufedern (vorzugsweise mit einem speziellen Tarif oder allenfalls mit Abzügen). Statt weiterer Entlastungsmassnahmen für einzelne Gruppen (Abzug für Alleinstehende, Abzug für Alleinerziehende, Abzug für Paare mit nur einem Einkommen) haben die zuständigen Kommissionen des Parlaments explizit einen einheitlichen «**Haushaltsabzug**» vorgeschlagen. Damit würden Alleinstehende und Alleinerziehende ebenfalls effektiv entlastet, bei Paaren mit nur einem Einkommen würde sich aber der Erwerbsanreiz für beide Partner verbessern.³

Insbesondere der Abzug für Eineinkommensehepaare gemäss Variante 2 läuft diesen Grundsätzen zuwider. Dies muss in der Vorlage korrigiert werden.

Für die Kantone ist es zudem wichtig, dass der Vollzug der Individualbesteuerung **ohne Verfahrenskoordination** mit der Steuererklärung des Partners bzw. der Partnerin möglich ist, wie die Schweizerische Steuerkonferenz SSK explizit verlangt hat.⁴

Einzelne Bestimmungen laufen diesem Grundsatz zuwider. Um den Aufwand für die kantonalen Steuerbehörden möglichst tief zu halten und die Unterstützung der Kantone nicht unnötig zu gefährden, muss dies in der Vorlage unbedingt angepasst werden.

Unsere konkreten Vorschläge finden sie in den folgenden Kapiteln.

3.1.2 Korrektiv für Eineinkommensehepaare

Dies ist das zentrale Kapitel der Vorlage. Wir sprechen uns klar für Variante 1 aus.

Wir lehnen Art. 35 Abs. 1^{bis} (und die damit verbundenen weiteren Regelungen) ab.

Variante 1 erhöht die Erwerbsanreize deutlich besser als Variante 2, mit positiven Auswirkungen auf die Steuereinnahmen für Bund und Kantone, das Fachkräftepotential für die Wirtschaft sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern. Dies entspricht nobene auch den Vorgaben der vorberatenden Kommissionen im National- und Ständerat (WAK-N u. WAK-S).

Neben den verschiedenen volkswirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Vorteilen **ist Variante 1 klar verfassungskonform**. So teilen wir explizit die Einschätzung des Bundesrats, dass sich die Verhältnisse seit dem Bundesgerichtsentscheid von 1984 stark verändert haben. Frauen sind seither vermehrt erwerbstätig und sorgen für ihren Unterhalt. Diese Entwicklung wird in den kommenden Jahren weiter zunehmen und sich dank der Individualbesteuerung und den laufenden und geplanten Massnahmen für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf noch deutlich verstärken.

Die Variante 2 hat mehrere entscheidende Nachteile. Sie schafft deutlich weniger Erwerbsanreize als die Variante 1, was negative Effekte auf die Steuereinnahmen, das Fachkräftepotential und die Gleichstellung hat. Dazu kommt, dass damit das Ziel einer zivilstandsunabhängigen Besteuerung nicht erfüllt wird – weil der Einkommensdifferenzabzug nur Ehepaaren vorbehalten bleibt. Schliesslich ist der administrative Aufwand für Variante 2 deutlich höher als bei Variante 1.

Mit Blick auf die gesellschaftliche Entwicklung – insbesondere die fortschreitende Arbeitstätigkeit beider Elternteile oder das Zusammenleben von Patchworkfamilien – wird es schon in wenigen Jahren ausser Frage stehen, dass man bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Einzelperson Bezug nehmen wird und muss. Auch im Sinne einer langfristig gedachten und sorgfältigen Gesetzgebung spricht deshalb alles für Variante 1.

³ Vgl. Seite 33 Botschaft

⁴ Vgl. Seite 35 Botschaft

Schliesslich ist Variante 1 auch konsistent mit dem Bundesgerichtsurteil für den nachehelichen Unterhalt. Dieses verlangt faktisch eine wirtschaftliche Selbstständigkeit beider Partner.

Wir anerkennen aber, dass bei einer Übergangsgeneration die verbesserten Erwerbsanreize nur noch bedingt Wirkung entfalten können, weil verpasste Karriereschritte nicht mehr nachgeholt werden können. Zudem war die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor 10 - 20 Jahren nicht vergleichbar zu bewerkstelligen wie heute. Wir haben deshalb eine gewisse Offenheit für eine Lösung für diese Übergangsgeneration. Diese muss aber eine klare, eng definierte Befristung haben. Danach muss Variante 1 für alle Steuerpflichtigen gelten. Dieser Mechanismus wäre der Bevölkerung auch gut zu erklären, da wir ihn bereits von anderen Gesetzgebungen, so z.B. der Altersvorsorge her kennen.

3.1.3 Entlastungsmassnahme für unverheiratete Personen (alleinstehend und alleinerziehend; Haushaltsabzug)

Im Grundsatz präferieren wir klar einen **Haushaltsabzug**, wie ihn auch die WAK beider Räte vorschlägt. Dieser wäre auch im Sinne von Alleinstehenden und Alleinerziehenden und kann Einverdienerhaushalte etwas entlasten, ohne die dementsprechend negativen Erwerbsanreize zu produzieren. Zudem ist er zivilstandsneutral und ermöglicht eine gewisse Wahlfreiheit bei der Aufteilung und internen Abgeltung der Lasten zwischen den Haushaltsgliedern.

Im Gegensatz zum Abzug für Eineinkommensehepaare (angedachter Art. 35 Abs. 1^{bis} in Variante 2) ist der Abzug für Alleinstehende und Alleinerziehende aber auch in der unter Art. 35 Abs. 1 lit. d vorgeschlagenen Form akzeptierbar, weil administrativ eine Vereinfachung resultiert, was offensichtlich einem Bedürfnis der Kantone entspricht.

3.1.4 Besteuerung der Personen mit Kindern

Die Anpassung der Steuerpraxis an die aktuelle Rechtssprechung ist zu begrüssen. Insbesondere getrennt lebende Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge und Obhut und ohne Unterhaltsbeiträge werden im Moment unnötig benachteiligt.

Art. 33 Absatz 3: Die Zuteilung des Abzuges für Kinderdrittbetreuungskosten auf die Eltern, wie sie vorgeschlagen wird, ist zu begrüssen. Damit der Abzug für ein Kind, dass unter gemeinsamer elterlicher Sorge beider Elternteile steht, ohne Verfahrenskoordination erfolgen kann, erscheint uns die vorgeschlagene Lösung sinnvoll: Jeder Elternteil kann maximal die Hälfte des Abzuges beanspruchen. Das im erläuternden Bericht angefügte Zahlenbeispiel (S. 81) ist indes verwirrliech, da es diesen Grundsatz nicht abbildet, indem der Elternteil 2 schliesslich mehr als die Hälfte beanspruchen kann. Diese Unklarheit muss korrigiert werden.

Art. 35 Abs. 1 lit. b: Unterschiedliche Abzüge für beide Elternteile bedingen eine Verfahrenskoordination mit der Steuererklärung des anderen Elternteils, was zu erheblichem Aufwand führen kann (bspw. bei Einsprüchen gegen Veranlagungen etc.). Wir schlagen deshalb analog zum Abzug für minderjährige Kinder nach Art. 35 Abs. 1 lit. a eine hälftige Zuteilung des Abzuges vor, wenn beide Elternteile für das volljährige Kind sorgen:

- Bundesrat und Verwaltung sollen die Auswirkungen verschieden hoher Kinderabzüge berechnen und eine geeignete Höhe bei hälftiger Aufteilung vorschlagen.
- Wir unterstützen, dass der Kinderabzug für volljährige Kinder gegenüber dem Abzug für minderjährige Kinder angemessen erhöht wird, da die Ausbildungskosten mitberücksichtigt werden sollten. Entsprechend sollen insbesondere Abzüge zwischen CHF 12'000 – 18'000 bei alleinigem Sorgerecht resp. CHF 6000 – 9000 pro Elternteil bei gemeinsamer Sorge geprüft werden.

Art. 35 Abs. 1 lit. c: 6'500 für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für ~~minderjährige~~ Kinder und für [...].

Um bei der hälftigen Zuteilung des Kinderabzugs bei volljährigen Kindern eine Kumulation mit dem Unterstützungsabzug zu vermeiden, ist die Voraussetzung «minderjährige» zu streichen.

3.1.5 Selbstständige Erwerbstätigkeit bzw. Mitarbeit eines Partners bzw. einer Partnerin im Betrieb der anderen Person

Keine Bemerkungen

3.1.6 Verfahren

Keine Differenz zur Botschaft des Bundesrats. Wir unterstützen explizit die Haltung des Bundesrates und der beiden WAK, bei Ehepaaren von **zwei getrennten Steuererklärungen** auszugehen. Wie der Bundesrat richtig festhält, fallen die positiven Erwerbsanreize umso höher aus, je deutlicher der Steuerbetrag in Relation zum Einkommen für die einzelne Person ersichtlich ist. Eine gemeinsame Steuererklärung würde diese Transparenz massiv verringern. Dazu kommt, dass mit der Individualbesteuerung auch die (rechtliche) Verantwortung für die Steuererklärung individuell getragen werden soll.

Wir anerkennen den Grundsatz, dass der Vollzug der Individualbesteuerung ohne Verfahrenskoordination mit der Steuererklärung des Partners bzw. der Partnerin möglich sein soll. So umgesetzt, kann die Belastung der Steuerverwaltungen deutlich reduziert werden. Die Vorlage bietet sogar die Chance, dass die Kantone ihre Veranlagungssysteme vereinheitlichen, wie das gewisse Kantone bereits vollzogen haben. Das ermöglicht ein grosses Sparpotential.

3.1.7 Haftung

Keine Bemerkungen

3.1.8 Steuerstrafrecht

Keine Bemerkungen

3.1.9 Besteuerung nach dem Aufwand

Keine Bemerkungen

3.1.10 Quellensteuer

Keine Bemerkungen

3.1.11 Tarifanpassungen

Tarifanpassungen sind notwendig, um die Mindereinnahmen zu beschränken und die politische Mehrheitsfähigkeit der Vorlage zu gewährleisten. Wir begrüssen diese Anpassung.

3.1.12 Auswirkungen der Individualbesteuerung auf andere Rechtsbereiche

Wir teilen ausdrücklich die Haltung, dass die heutige Praxis und die Freiheiten der Kantone in Bereichen wie Krankenkassenprämienverbilligungen oder bei Tarifen für Kindertagesstätten nicht von der Vorlage tangiert werden sollen. Das entspricht auch den Vorgaben der beiden Wirtschaftskommissionen WAK-N und WAK-S.

Wir danken für die Aufnahme unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für den Kaufmännischen Verband



Dr. Christian Zünd
CEO Kaufmännischer Verband
Schweiz



Dr. Ursula Häfliger
Verantwortliche Politik

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

DFF

Madame Karin Keller-Sutter
Cheffe du Département et Conseillère
fédérale
Palais fédéral
Berne

Courriel : vernehmlassungen@estv.admin.ch

Berne, le 10 mars 2023

Loi fédérale sur l'imposition individuelle. Consultation

Madame la Conseillère fédérale,
Madame. Monsieur,

Nous vous remercions de nous consulter sur ce projet et c'est bien volontiers que nous vous faisons part de notre avis.

1. Considérations générales

Travail.Suisse, l'organisation faîtière indépendante des travailleurs et travailleuses, soutient depuis plusieurs années le principe de l'imposition individuelle, comme en atteste son document de congrès 2019-2022 et de position sur l'égalité entre femmes et hommes. Sur le fond, Travail.Suisse est favorable à l'imposition individuelle car c'est la reconnaissance d'un modèle d'imposition égalitaire indépendamment de l'état civil et que c'est celui qui permet de supprimer le mieux la pénalisation fiscale du second revenu au sein du couple. Le système actuel préteur de facto l'activité lucrative des femmes sur le marché du travail.

L'imposition commune des couples mariés faisait sens à l'époque de son introduction, car le couple (marié) à revenu unique était alors le modèle familial dominant au sein de notre société. Or, aujourd'hui, 82 % des mères travaillent, même si c'est souvent à de faibles taux d'occupation. La situation professionnelle des parents ayant complètement changé, il devient nécessaire d'adapter l'imposition, en particulier au vu de la pénurie de main-d'œuvre qualifiée, qui ne fera que s'accentuer à l'avenir. L'imposition commune des couples mariés favorise des taux d'activité inégaux et pénalise les arrangements d'activité égalitaires. Actuellement, augmenter la participation au marché du travail – dans la majorité des cas celle de la mère – n'est souvent pas rentable pour une famille.

Plusieurs études montrent que le passage à l'imposition individuelle permettrait de créer des milliers de postes de travail en rendant le second revenu au sein d'un couple marié plus attractif sur le plan fiscal. C'est très positif dans la perspective de lutter contre la pénurie de main-d'œuvre qualifiée, déjà

très forte et qui pourrait s'accroître encore ces prochaines années en raison de l'évolution démographique. Ce sont pour ces raisons que Travail.Suisse a soutenu l'initiative populaire « Pour une imposition individuelle indépendante de l'état civil (initiative pour des impôts équitables) » lancée en mars 2021 et ayant abouti en octobre 2022.

Cependant, si Travail.Suisse, sur le principe, est favorable à l'imposition individuelle, la mise en oeuvre sera déterminante. A cet égard, Travail.Suisse demande que la réforme reste neutre sur plan fiscal. Avec la dégradation de la situation financière de la Confédération pour ces prochaines années, ce paradigme revêt encore plus d'importance ; sinon la pression pour faire des programmes d'économies, avec des effets négatifs pour la population, en particulier pour les bas et moyens revenus, augmentera fortement. Ainsi, pour Travail.Suisse, la mise en place d'une imposition individuelle sans pertes fiscales, nécessite de revoir les barèmes d'imposition. Comme l'imposition individuelle devrait créer une augmentation du taux d'activité, en particulier des femmes, on peut compter sur des recettes fiscales supplémentaires. Ces dernières doivent être prises en considération dans le calcul de la neutralité fiscale.

Soutien seulement à une imposition individuelle modifiée

Travail.Suisse reconnaît la diversité des modèles familiaux, y compris les formes traditionnelles. C'est la raison pour laquelle, l'imposition individuelle ne doit pas conduire à modifier fortement les rapports de charge entre différents types de ménages. Il est donc indispensable de l'aménager avec des déductions correctes, en particulier pour les couples mariés à un revenu. Travail.Suisse est donc favorable non pas à une imposition individuelle pure mais à une imposition individuelle modifiée pour éviter que certaines configurations familiales ne paient une charge fiscale excessive.

2. Considérations particulières sur le projet

Le projet prévu va dans la bonne direction en prévoyant une imposition indépendante de l'état civil et apportant des corrections pour respecter les rapports de charges avec une augmentation des déductions pour enfants et une déduction pour les ménages à un revenu.

Travail.Suisse salue sur le principe le fait que l'imposition individuelle soit prévue pour tous les niveaux de l'Etat. Toutefois si cela devait conduire à des pertes fiscales importantes, nous rejeterons le projet. La réussite du passage à l'imposition individuelle pour tous les niveaux de l'Etat ne peut se faire que par une limitation de l'autonomie fiscale des cantons. Sinon, le projet renforcera les différences cantonales et pourrait conduire à des pertes fiscales considérables en fonction de la manière dont les cantons mettraient en œuvre la réforme, en particulier selon les barèmes d'imposition et le type de déductions accordées. Comme il semble déjà maintenant clair qu'une majorité de cantons refusent le projet, nous proposons, dans ce cas de figure, de limiter le projet à l'impôt fédéral direct tout en l'aménageant de manière à garantir la neutralité fiscale.

Avec l'imposition individuelle, il faut s'attendre à des charges supplémentaires surtout pour les couples mariés à revenu unique et ceux dans lesquels le revenu secondaire est modeste. Pour Travail.Suisse, il est donc essentiel de prévoir aussi une déduction supplémentaire pour respecter la diversité des formes familiales. Dans ce contexte, il est utile de rappeler que, dans un arrêt de 1984, le Tribunal fédéral a établi qu'en cas d'imposition individuelle, la Constitution exigeait des mesures correctives,

notamment pour les couples mariés avec un seul revenu, afin d'éviter une charge fiscale excessive. Travail.Suisse ne partage pas l'opinion majoritaire des commissions de l'économie et des redevances des Chambres qui proposent de renoncer à cette déduction supplémentaire.

Il est demandé aux participants à la consultation de se prononcer en particulier sur les différents aspects traités dans les chapitres 3.1.1 à 3.1.12 du rapport explicatif. Travail.Suisse se prononce ci-après sur les éléments qu'ils considèrent comme les plus importants, du point de vue des salarié-e-s. Travail.Suisse n'a pas de commentaires particuliers à faire sur les autres points et peut les accepter.

Solution 1 et 2 du projet de consultation

Le Conseil fédéral soumet deux solutions dans le présent projet mis en consultation

Solution 1 : absence de correctif pour les couples sans revenu secondaire ou dont le revenu secondaire est faible, afin d'inciter au maximum les deux partenaires à exercer une activité rémunérée.

Solution 2 : avec un correctif dans l'impôt fédéral direct pour les couples mariés à revenu unique ou dont le revenu secondaire est faible, afin de réduire la charge supplémentaire de ces couples due à la progressivité.

Travail.Suisse rejette la solution 1 car elle ne prend pas en compte les différentes formes de familles et ne respecte pas l'arrêt du Tribunal Fédéral.

Travail.Suisse soutient la solution 2 qui, pour limiter l'augmentation de la charge fiscale due à la progressivité du barème fiscal, prévoit une déduction en cas de second revenu nul ou faible. La solution 2 prévoit, au niveau de l'impôt fédéral direct, une déduction pour revenu secondaire nul ou faible (déduction pour écart de revenu) que peut faire valoir celui des époux dont le revenu est le plus élevé. Cette déduction disparaît progressivement à mesure que le revenu secondaire croît, afin d'éviter des effets de seuil. Concrètement, la personne qui génère le revenu supérieur se voit attribuer une déduction de 14 500 francs, pour autant que le revenu de son partenaire soit nul. Cela correspond au premier échelon du barème prévu par l'art. 36, al. 1, AP-LIFD. La déduction pour écart de revenu se réduit progressivement de 50 centimes pour chaque franc supplémentaire de revenu secondaire. Ainsi, la déduction pour écart de revenu disparaît lorsque le revenu secondaire atteint 29 000 francs. Travail.Suisse peut soutenir la mise en œuvre prévue.

Certes, la solution 2 présente une inégalité de traitement entre les couples mariés ayant un seul revenu et les couples non mariés ayant un seul revenu, puisque la déduction pour revenu unique n'est prévue que pour des personnes mariées vivant en ménage commun. Pour Travail.Suisse, une différence de traitement entre les couples mariés et les couples non mariés se justifie toutefois par l'obligation d'assistance et l'obligation d'entretien que le droit civil impose aux époux. Quiconque est marié à une personne sans revenu ou dont le revenu est faible a, en raison des obligations d'entretien familiales, une capacité économique inférieure à une personne non mariée au revenu équivalent.

La solution 1 incite davantage à une activité lucrative. Mais la solution 2 a aussi un effet incitatif important pour une activité lucrative. Pour lutter contre la pénurie de personnel, on ne peut pas compter seulement sur une hausse du taux d'activité des femmes ; on doit aussi privilégier d'autres pistes comme l'augmentation de la productivité et l'amélioration des conditions de travail et salariales

dans certaines branches. Les modifications du système fiscal visant à introduire une imposition individuelle ne peuvent être pleinement efficaces que s'il existe un nombre suffisant de structures d'accueil de bonne qualité et abordables pour les parents. Un congé parental étendu pourrait également renforcer l'effet sur la participation au marché du travail s'il facilite le maintien en emploi des parents.

Augmentation des déductions pour enfants

Dans les familles avec enfants, l'effet d'allégement est amoindri, car la réforme prévoit que la déduction pour enfants soit répartie par moitié entre les époux. Surtout dans les cas sans revenu secondaire ou lorsque le revenu secondaire est faible, la part attribuée au revenu inférieur ne peut pas déployer le même effet d'allégement que dans le système actuel. Le relèvement de la déduction pour enfants de 6500 à 9000 francs corrige cet effet sans pouvoir le compenser complètement. Maintenir la déduction à son niveau actuel entraînerait une charge accrue pour les couples mariés avec enfants car le passage à l'imposition individuelle réduit l'allégement qu'offrent les déductions pour enfants aux couples mariés. Comme l'imposition individuelle entraîne la disparition du cumul des éléments imposables, une personne à faibles revenus aura, dans de nombreux cas, un taux d'imposition marginal plus bas et l'allégement obtenu grâce aux déductions pour enfants sera donc moindre. L'augmentation des déductions pour enfants compense en partie seulement cet effet.

C'est pourquoi, pour Travail.Suisse, l'augmentation des déductions pour enfants applicables à l'assiette fiscale pour l'impôt fédéral direct de 6500 à 9000 francs par enfant et par année n'est pas suffisante. Travail.Suisse propose donc une déduction un peu plus forte à 11'000 francs. Il ne faudrait toutefois pas augmenter encore plus les déductions pour enfants car, dans l'impôt fédéral direct, cela aurait un effet de répartition défavorable en privilégiant les familles avec enfants aux revenus élevés qui profiteront, proportionnellement, bien davantage que les familles aux revenus moyens.

Déductions pour familles monoparentales

S'agissant des familles monoparentales, la déduction pour frais de ménage atténue la charge supplémentaire due à la réforme en raison de l'abandon de l'imposition privilégiée en vigueur (voir ch. 1.3.7). Travail.Suisse soutient par conséquent, pour les ménages ne comptant qu'un adulte, une déduction pour frais de ménage d'un montant de 6000 francs, On tient ainsi compte du fait que les ménages constitués d'au moins deux adultes peuvent faire certaines économies (notamment dans le domaine des coûts de logement) dont ne bénéficient pas les ménages comportant un seul adulte.

Adaptations de barème

Travail.Suisse soutient les adaptations de barème prévues au point 3.1.11 du rapport explicatif. Le barème applicable aux personnes seules (état au 1er janvier 2022) doit servir de référence pour le barème utilisé lors de l'imposition individuelle dans le cadre de l'impôt fédéral direct. Travail.Suisse soutient en particulier le fait que les taux d'imposition marginaux frappant les revenus supérieurs seront relevés pour que le barème atteigne, comme dans le droit en vigueur, le taux d'imposition moyen maximal de 11,5 % fixé par la Constitution fédérale (art. 128, al. 1, let. a, Cst.). Appliquer le barème inchangé, en combinaison avec les autres paramètres de la réforme, aurait un effet d'allégement surtout pour les assujettis à fort revenu, ce qui serait contraire à l'équité.

Mais pour Travail.Suisse, ces adaptations ne sont pas suffisantes car elles ne sont pas en mesure d'empêcher d'importantes pertes fiscales. Il faut donc revoir encore plus fondamentalement les barèmes d'imposition pour garantir la neutralité fiscale en cas de passage à l'imposition individuelle. Si la perte fiscale est déjà de 1 milliard de francs pour l'impôt fédéral direct, on peut imaginer une perte se chiffrant en milliards de francs au niveau des cantons selon les barèmes d'imposition qu'ils fixeront. A la page 5 du rapport explicatif, il est précisé que, au vu des perspectives financières de la Confédération, le Conseil fédéral a décidé en outre d'estimer les effets d'un aménagement neutre en termes de recettes. Travail.Suisse attend que le projet soit aménagé sur la base de ces estimations.

Réductions des primes d'assurance-maladie

Pour les couples mariés, les calculs de réduction de primes reposent aujourd'hui sur le revenu et la fortune de la famille. Ces éléments peuvent être repris de la taxation commune. En cas d'introduction de l'imposition individuelle, il faudra savoir sur quelle base calculer la réduction des primes. Pour Travail.Suisse, il serait faux pour les couples mariés de se référer uniquement au revenu et à la fortune de l'individu, indépendamment de son état civil et de sa situation familiale ; il est logique de continuer de se baser sur le revenu et la fortune du ménage en tant qu'unité économique. Si l'on ne se référerait plus qu'aux revenus et à la fortune d'un individu, une personne dont les revenus et la fortune sont modestes pourrait se voir accorder une réduction de primes alors que son conjoint est fortuné et cela n'est pas souhaitable. Autrement dit, s'agissant du droit à bénéficier de prestations, le droit fédéral ne devrait plus laisser aux cantons le soin de décider s'ils veulent ou non prendre en compte les revenus et la fortune des partenaires (mariés) ou éventuellement ceux des personnes vivant dans le même ménage. Les différences cantonales existantes pour le droit aux réductions des primes d'assurance-maladie sont déjà trop fortes. Il faut donc éviter de les renforcer encore plus.

En vous remerciant par avance de résERVER un bon accueil à notre réponse, nous vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Travail.Suisse



Adrian Wüthrich, président



Denis Torche, responsable du dossier politique fiscale

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 27. Januar 2023

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung. Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 2. Dezember 2022 eröffnete der Vorsteher EFD die randvermerkte Vernehmlassung. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich anlässlich ihrer Plenarversammlung vom 27. Januar 2023 mit der Vorlage befasst und nimmt wie folgt Stellung:

- 1 Die Gleichstellung von Mann und Frau muss bei der Besteuerung von natürlichen Personen auf Bundesebene gewährleistet sein. Auf Ebene der Kantonssteuern wurden verschiedene Massnahmen umgesetzt, um die Auswirkungen der Heiratsstrafe erfolgreich zu korrigieren. Die FDK ist der Ansicht, dass die Vorlage zur Einführung der Individualbesteuerung zu viele neue Ungleichheiten und Probleme verursacht. Sie spricht sich mehrheitlich gegen die geplante Einführung der Individualbesteuerung auf Bundes- und Kantonsebene aus und fordert eine Lösung, die auf der gemeinsamen Veranlagung von Ehepaaren basiert und die Heiratsstrafe beseitigt.
- 2 Die Ehe als wirtschaftliche Gemeinschaft ist auch steuerlich zu berücksichtigen. Zwar ist es möglich, die Leistungsfähigkeit des einzelnen Ehegatten via Korrektive der Individualbesteuerung zu berücksichtigen, um akzeptable Belastungsrelationen zu erreichen. Dies hat jedoch zur Folge, dass zwei Ziele der Vorlage nicht erreicht werden: nämlich das Ziel der finanziellen Tragbarkeit der Vorlage für die Kantone und das Bestreben, die Komplexität des heutigen Systems nicht übermäßig zu erhöhen. Außerdem bestehen Zweifel an den im Falle einer Umsetzung der Vorlage erwarteten Beschäftigungseffekten. Es wäre viel einfacher, schneller und effizienter, sich an den kantonalen Modellen zu orientieren, um die Heiratsstrafe auf Bundesebene zu korrigieren. Dies hätte den Vorteil, dass die Kantone ihre kantonalen Systeme beibehalten könnten und das problematische Besteuerungssystem – dasjenige des Bundes – korrigiert werden könnte. Die FDK ist somit der Ansicht, dass Korrekturen bei der direkten Bundessteuer analog zu den kantonalen Systemen beispielsweise mittels Splittingverfahren, Tarifkorrekturen oder einem Familienquotientensystem umzusetzen sind. Dies gilt auch für die Berücksichtigung des Steuerföderalismus und der kantonalen Kompetenzen.

- 3 Sollte trotzdem ein Systemwechsel zur Individualbesteuerung weiterverfolgt werden, ist die Variante 2 der Vernehmlassungsvorlage vorzuziehen. Des Weiteren ist das System der Paarbesteuerung auf Bundes- und Kantonsebene im Sinne des verfassungsmässigen Auftrags formell harmonisiert auszugestalten. Die administrativen Aufwendungen der Kantone sind im Sinne einer vollzugstauglichen Ausgestaltung der Gesetzgebung zu berücksichtigen und für den Übergang eine Frist von mindestens 10 Jahren einzuräumen.

1. Grundsätzliches

- 4 Die Bestrebungen des Bundesrats zur Beseitigung der Heiratsstrafe auf Ebene der direkten Bundessteuer und die Stärkung der Erwerbsanreize für Zweitverdiener sind grundsätzlich zu begrüssen.
- 5 Die Individualbesteuerung hat den Vorteil, dass Ehepaare und unverheiratete Paare gleich besteuert werden, womit die sog. «Heiratsstrafe» entfällt. Durch die getrennte Besteuerung wird der Anreiz für die Erwerbstätigkeit beider Ehepartner erhöht, was die Chancengleichheit der Geschlechter fördert. Die Gleichberechtigung wird auch dadurch gefördert, dass die Ehepartner ihre Rechte und Pflichten eigenständig ausüben können und über ihre eigene wirtschaftliche Lage selbständig Rechenschaft ablegen. Weiter ermöglicht die Individualbesteuerung ein vollständig geschlechtsneutrales Steuerverfahren.
- 6 Ein Systemwechsel hin zur Individualbesteuerung zählte bisher bei vielen Kantonen nicht zur bevorzugten Reformvariante. In vielen Rechtsgebieten werden die Ehegatten als wirtschaftliche Gemeinschaft betrachtet. Die bisherige Zusammenrechnung der Einkommen und Vermögen von Ehegatten und Kindern unter elterlicher Sorge berücksichtigt dies. Die Leistungsfähigkeit des Einzelnen innerhalb der wirtschaftlichen Einheit sollte nicht losgelöst von derjenigen der Gemeinschaft betrachtet werden. Wenn die Individualbesteuerung Ehegatten wie unverheiratete Personen behandelt, lässt sie dies ausser Betracht.
- 7 Die Beseitigung der Heiratsstrafe liesse sich auf Bundesebene durch einfachere Lösungsansätze wie beispielsweise einem Splittingverfahren oder Tarifkorrekturen schneller erzielen als mit der Einführung der Individualbesteuerung, die eine Anpassung der Steuersysteme in 26 Kantonen erfordert.
- 8 Dass die Individualbesteuerung starke positive Beschäftigungseffekte auslöst, ist fraglich. Der Entscheid, erwerbstätig zu sein bzw. das Arbeitspensum zu erhöhen, hängt weniger von den Steuerfolgen, sondern mehr von anderen Gegebenheiten (Angebot der Kinderbetreuung, Stellenangebot, Vereinbarkeit von Familie und Beruf) ab.
- 9 Ein Wechsel zur Individualbesteuerung wäre ein fundamentaler Systemwechsel, der gesamtschweizerisch für sämtliche Steuerhoheiten umgesetzt werden müsste. Eine unterschiedliche Regelung in Bund und Kantonen wäre veranlagungstechnisch nicht zu bewältigen und würde zu Problemen bei interkantonalen Steuerausscheidungen sowie zu einer massiven Enharmonisierung führen und die Komplexität des Steuersystems erhöhen. Somit müssten alle Kantone ihre Gesetzgebung und Vollzugsbestimmungen ändern und entsprechende IT-Anpassungen vornehmen. Der zeitliche Aufwand wäre sehr hoch, da in jedem Kanton die Sozialabzüge und Tarife grundlegend neu gestaltet werden müssten. Zudem würde der Systemwechsel sehr hohe Kosten verursachen (Personalkosten, IT-Kosten).
- 10 **Nach Abwägung der Vor- und Nachteile spricht sich die FDK mehrheitlich für die bestehende gemeinschaftliche Besteuerung aus.**

2. Bemerkungen zur Umsetzung von Varianten 1 und 2

- 11 Wir begrüssen es, dass in der vorgeschlagenen Individualbesteuerung gemäss Vernehmlassungsvorlage die Zuteilung der Einkommens- und Vermögensteile auf die Steuerpflichtigen nach den zivilrechtlichen Verhältnissen erfolgt. Eine andere Zuteilung würde zu grossen rechtlichen und praktischen Problemen bei der Veranlagung der Steuerpflichtigen führen. Weiter wird als sinnvoll erachtet, dass die Zuteilung der Abzüge, insbesondere der kinderbezogenen Abzüge, in der Regel pauschal oder durch hälftige Aufteilung erfolgt, was eine möglichst unabhängige Veranlagung der Steuerpflichtigen erleichtert. Es wird daher begrüßt, dass – insbesondere mit Variante 1 – eine möglichst reine Individualbesteuerung vorgeschlagen wird, damit die Steuerpflichtigen die Steuererklärung selbstständig ausfüllen können und die Steuerverfahren der Steuerpflichtigen möglichst unabhängig durchgeführt werden können.
- 12 Sollte sich das Modell der Individualbesteuerung gegenüber der Familienbesteuerung durchsetzen, hat dies weitreichende Folgen für die Ehepaare. Nach dem vorgeschlagenen Modell sollen Ehepaare wie unverheiratete Paare besteuert werden und müssen infolgedessen künftig zwei getrennte Steuererklärungen ausfüllen. Beim erstmaligen Ausfüllen müssen sich diese Ehepaare gezwungenermassen mit der Aufteilung ihrer gemeinsamen Einkommens- und Vermögenswerte auseinandersetzen. Da die meisten Paare dem Zivilstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstehen, stellen sich für sie verschiedene Fragen bei der Zuordnung des Vermögens auf die jeweiligen Gütermassen. Durch die getrennte Steuerdeklaration der Ehepaare steigt für die Steuerbehörden die Anzahl der neu zu bearbeitenden Steuerdossiers gesamtschweizerisch um über 1,7 Millionen. Dies führt zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand. Da es sich beim Veranlagungsverfahren, um ein Massengeschäft handelt, können diese zusätzlichen Steuerdossiers nur mit einem hohen Automatisierungsgrad effizient erledigt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine einfache Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen mit pauschalierten Abzügen vorausgesetzt, die keine Koordination mit dem Steuerdossier des anderen Ehegatten verlangt. Das Veranlagungsverfahren gestaltet sich erfahrungsgemäss bereits nach geltendem Recht für getrenntlebende, geschiedene oder unverheiratete Paare mit gemeinsamen Kindern aufgrund der Aufteilung der kinderrelevanten Abzüge auf die beiden Elternteile und/oder bei Liegenschaften im Miteigentum als sehr aufwändig. Diese Konstellationen machen eine Verfahrenskoordination praktisch unmöglich, damit beispielsweise keine Abzüge und keine Vermögenswerte vergessen gehen oder doppelt aufgeführt werden. Solche Fälle lassen sich trotz fortschreitender Digitalisierung und softwaretechnischer Unterstützung nicht vollständig automatisiert erledigen.
- 13 Nicht zu vergessen ist auch der damit verbundene Initialaufwand für die Steuerbehörden. Dazu zählen die Gesetzesänderung in den Kantonen, die IT-technische Umstellung auf das System der Individualbesteuerung, die Information der Steuerpflichtigen und die Koordination der Veranlagungsverfahren im ersten Jahr, um sicherzustellen, dass auch nach dem Systemwechsel alle Einkommens- und Vermögensteile deklariert werden.
- 14 Auch beim Steuerbezug führt die Einführung der Individualbesteuerung zu einem Mehraufwand. Der Grund liegt in der Verdoppelung des Rechnungs- und des Zahlungsverkehrs sowie den Betreibungen aufgrund der zwei getrennten Steuerverfahren verheirateter Ehepaare.

- 15 Nach dem erläuternden Bericht (Ziffer 3.1.12) gerät das Steuerrecht bei Einführung der Individualbesteuerung in einen «systemischen» Widerspruch zu anderen Rechtsgebieten. Diese betrachten die Ehe weiterhin als Wirtschaftsgemeinschaft. So basieren z. B. die Berechnungen für die Prämienverbilligungen auf dem Familieneinkommen und -vermögen. Diese Faktoren können heute der gemeinsamen Steuerveranlagung entnommen werden. Müssten diese künftig aus verschiedenen Steuerveranlagungen entnommen werden, würden dies die Kantone nicht nur bei der Prämienverbilligung, sondern auch in anderen Rechtsgebieten (Stipendienwesen, Kita-Beiträge, Ergänzungsleistungen (EL), usw.) durch einen merklichen Mehraufwand spüren. Unter Umständen würden sich auch in diesen Bereichen grundlegende Diskussionen und Anpassungen aufdrängen.
- 16 Die heutige Faktorenaddition bei der Familienbesteuerung hat zur Folge, dass die zivilrechtlichen, insbesondere familien- und obligationenrechtlichen Verhältnisse und Vermögensverschiebungen zwischen den Ehegatten für die Steurbemessung während intakter Ehe unbeachtlich sind. Würde man die Individualbesteuerung einführen, so wären auch Rechtsgeschäfte unter den Eheleuten, wie z. B. Darlehen, neu steuerlich relevant. Heute ist dies nur bei Konkubinatspaaren der Fall. Dies würde zu zusätzlichem Abklärungs- und Koordinationsaufwand führen und auch Möglichkeiten zur Steueroptimierung bieten.
- 17 Die Variante 2 sieht einen degressiv verlaufenden Einkommensdifferenzabzug vor. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass weitere Personen von dem erzielten Einkommen unterhalten werden müssen. Eine steuerliche Berücksichtigung der unterschiedlichen Einkommen der Ehegatten auch im Rahmen einer Individualbesteuerung wird von der FDK im Hinblick auf die Belastungsrelationen als notwendig erachtet. Der vorgeschlagene Einkommensdifferenzabzug steht dem Ehegatten mit dem höheren Einkommen zu und hängt direkt vom Reineinkommen des anderen Ehegatten ab. Auch bei dieser Variante stellen sich wesentliche Probleme namentlich im Hinblick auf den Vollzug. Falls die Individualbesteuerung weiterverfolgt wird, sollte jedoch die Variante 2 vertieft werden. Allenfalls könnte die Berücksichtigung der unterschiedlichen Einkommen der Ehegatten im Rahmen eines pauschalen Sozialabzugs, welcher keine zwingende Koordination der Deklaration und Verfahren der Ehegatten bedingt, geprüft werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

- 18 Der Bundesrat rechnet bei der Umsetzung der Individualbesteuerung mit geschätzten Mindereinnahmen von 1 Milliarde Franken. Da die Kantone mit 21,2 Prozent an der direkten Bundessteuer partizipieren, haben diese rund 200 Millionen Franken zu übernehmen. Sie müssen die Vorlage im kantonalen Recht ebenfalls umsetzen. Wie sich die Umsetzung der Individualbesteuerung finanziell auf die Kantone auswirken wird, ist schwierig abzuschätzen, weil die Ausgangslage kantonal sehr unterschiedlich ist. Für die Kantone bieten sich zur Festlegung des Steuertarifs und der Ausgestaltung von Abzügen zwar verschiedene Stellschrauben. Trotzdem sind auch auf kantonaler Ebene erhebliche Steuerausfälle zu erwarten. Außerdem müssen rund 1,7 Mio. zusätzliche Steuerdossiers bearbeitet werden, die nur mit weiteren Personalressourcen zu bewältigen sind. Und schliesslich wird die Umsetzung auch bei der Steuersoftware zu umfangreicheren Anpassungen führen (Steuerregister, Migration von Daten, Archivierung, Deklarationslösung usw.). Die hierfür notwendigen Personal- und IT-Kosten lassen sich nicht abschätzen, werden aber hoch sein und eine bessere Berücksichtigung dieser Kosten durch den Bund erfordern.

4. Umsetzungshorizont

- 19 Bei einer Einführung der Individualbesteuerung müsste nach Verabschiedung der Bundesvorlage auch auf kantonaler Ebene das Kernelement der Steuertarife in einem ordentlichen politischen Gesetzesprozess mit Vernehmlassungsverfahren und Einbezug der Gemeinden festgelegt werden. Ausserdem müsste diskutiert werden, ob und inwieweit auch in den weiteren Rechtsgebieten, die heute auf dem Grundsatz der Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft beruhen, Anpassungen vorgenommen werden sollen.
- 20 Dafür und für die anschliessende technische Umstellung auf allen Staatsebenen und Rechtsgebieten wäre eine Umsetzungsfrist von mindestens 10 Jahren nötig (die EStV ging 2016 von einer Umsetzungsphase von 10 Jahren aus).

5. Zusammenfassung

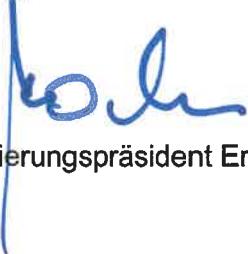
- 21 Die Gesetzesvorlage ist geeignet, die Heiratsstrafe abzuschaffen, Erwerbsanreize zu schaffen und die Chancengleichheit zu fördern. Variante 1 erscheint im Vollzug einfacher, Variante 2 trägt jedoch dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser Rechnung und ist deshalb vorzuziehen. Das Preisschild für diese Veränderung ist hoch. Für die direkte Bundessteuer liegt es momentan bei 1 Milliarde Franken (Fr. 800 Mio. Bund und Fr. 200 Mio. Kantone), wobei erhebliche Mindereinnahmen bei den Kantonen und Gemeinden hinzukommen können. Denn 26 Kantone müssen ihre Gesetze sowie Tarifsysteme anpassen und gewisse Mitnahmeeffekte in Abhängigkeit der progressiv ausgestalteten Steuertarife in Kauf nehmen. Hinzu kommen 1,7 Millionen mehr Steuererklärungen und ein nicht zu unterschätzender Umsetzungsaufwand. Schliesslich werden auch auf die direkt betroffenen Ehepaare verschiedene Fragestellungen zukommen, weil sie bei der Einführung der Individualbesteuerung erstmals zwei Steuererklärungen ausfüllen und sich mit der Aufteilung ihrer gemeinsamen Einkommens- und Vermögenswerte auseinandersetzen müssen.
- 22 Wie die Vorgeschichte zur Ehepaar- und Familienbesteuerung zeigt, gibt es kein einfaches Patentrezept für ein ausgewogenes System, das allen Anspruchsgruppen gerecht wird. Jede tiefgreifende Reform im Steuersystem löst politische Grundsatzdebatten über die Stossrichtung der einzuschlagenden Steuerstrategie und die Verteilungswirkungen nach Einkommensgruppen aus. Die aus verfassungsrechtlichen Gründen gebotenen Korrekturen stehen vollzugstechnisch im Widerspruch zu einer Vereinfachung des Steuersystems und der Einkommensdifferenzabzug beeinträchtigt die Zielsetzung, neue Arbeitsanreize zu schaffen.
- 23 Die Steuerbelastung von Ehepaaren bemisst sich nach geltendem Verständnis nach deren Gesamteinkommen und kann für jeden Ehegatten nicht ohne Berücksichtigung der die beiden Ehegatten verbindenden Gemeinschaft bestimmt werden. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die getrennte Besteuerung vor allem für Zweiverdienehepaare mit gleichmässiger Einkommensaufteilung vorteilhaft ist, dabei aber eine stossende Ungleichheit zwischen Einverdiener- und Zweiverdienehepaaren schaffen kann. Diese Ungleichheit lässt sich mit entsprechenden Korrekturen nur teilweise lindern, unabhängig davon, welche Variante gewählt wird. Die Einführung der Individualbesteuerung führt bei beiden Varianten zu einem Mehraufwand im Vollzug.
- 24 **Nach Ansicht einer Mehrheit der FDK überwiegen die Vorteile des bisherigen Systems der Familienbesteuerung auf kantonaler Ebene. Daran ist festzuhalten und der Wechsel zu einer Individualbesteuerung abzulehnen. Die Beseitigung der Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer, kann rascher und in Übereinstimmung mit den kantonalen Bemühungen erfolgen. Sollte die Individualbesteuerung weiterverfolgt werden, wäre die Variante 2 der Vernehmlassungsvorlage zu vertiefen.**

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Präsident:



Regierungspräsident Ernst Stocker

Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie (per E-Mail)

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK

Werdstrasse 75
8010 Zürich
Direktwahl: 044 412 33 00

Eidg. Finanzdepartement EFD
Bernerhof
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 14. März 2023

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung, Vernehmlassung der Städtischen Steuerkonferenz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Die Städtische Steuerkonferenz bedankt sich für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und nimmt zum vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung:

I. Hintergrund

In der Schweiz werden jährlich rund 40 000 Ehen geschlossen, ungeachtet der Tatsache, dass mit einer Eheschliessung allenfalls eine erhöhte Steuerbelastung im Vergleich zu Konkubinatpaaren einhergehen kann. Während die Schweiz mit einem Anteil von 84 % der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren die zweithöchste Erwerbsbeteiligung innerhalb der EU- und EFTA-Staaten aufweist, gehen vergleichsweise viele Frauen einer Teilzeitarbeit in nur geringem Umfang nach. Als Grund hierfür wird neben weiteren Faktoren die aus der progressiven Ausgestaltung der Steuertarife resultierende steuerliche Mehrbelastung von Ehepaaren gegenüber unverheirateten Paaren angeführt. Zahlreiche politische Vorstösse zur Beseitigung der sogenannten Heiratsstrafe sind in der Vergangenheit gescheitert. Mit dem zur Vernehmlassung stehenden Gesetzesentwurf zur Einführung einer Individualbesteuerung unternimmt der Bundesrat einen erneuten Versuch, die sogenannte Heiratsstrafe zu beseitigen und so die Erwerbsanreize für Zweitverdienende zu erhöhen und die Chancengleichheit zu fördern. Die vorgesehene Einführung einer Individualbesteuerung bringt jedoch einen grundlegenden Systemwechsel mit

sich, welcher mit Augenmass und unter Berücksichtigung der finanziellen und administrativen Herausforderungen auf allen Staatsebenen beurteilt werden muss. Dabei ist es aus Sicht der Städtische Steuerkonferenz zwingend erforderlich, dass die Vorteile einer Individualbesteuerung gegenüber dem geltenden System und allfälligen Alternativen im Ergebnis überwiegen, dass die Ausgestaltung gerecht ist und dass die Umstellung mit möglichst tiefen Einnahmeausfällen einhergeht.

II. Ausgestaltung des vorgelegten Entwurfs

Mit dem zur Vernehmlassung stehenden Entwurf einer Individualbesteuerung sollen Eheleute und die steuerlich wie Eheleute zu behandelnden eingetragenen PartnerInnen künftig ebenso wie unverheiratete Personen auf allen Staatsebenen getrennt und individuell zu einem einheitlichen Tarif besteuert werden und jeweils eine eigene Steuererklärung einreichen. Die Zurechnung von Einkünften und Abzügen soll nach den zivilrechtlichen Verhältnissen ungeachtet des Güterstands erfolgen, wohingegen die Zurechnung von Gewinnungskosten entsprechend den Einkünften und die Zurechnung von Schuldzinsen gemäss dem Schuldvertrag erfolgen soll. Der Gesetzesvorschlag sieht gewisse Modifikationen insbesondere auf der Ebene der Abzüge vor. So soll der Kinderabzug von CHF 6 500 auf CHF 9 000 pro Kind erhöht werden, und es soll für Alleinstehende und Alleinerziehende ein Haushaltsabzug in Höhe von CHF 6 000 implementiert werden.

Der Entwurf sieht zwei Varianten einer Individualbesteuerung vor. Mit der ersten Variante (Variante 1) würde eine tiefere Steuerbelastung insbesondere bei verheirateten Personen mit gleichmässiger Einkommensaufteilung sowie bei alleinstehenden Personen ohne Kinder erwartet. Ebenfalls wird eine Erhöhung der Steuerlast für alleinstehende Personen mit Kindern sowie für Eineinkommensehepaaren sowie Zweieinkommensehepaaren mit geringem Zweitverdienst erwartet. Um die steigenden Steuerbelastungen insbesondere bei Eineinkommenspaaren aufzufangen, wurde eine zweite Variante vorgelegt (Variante 2), welche ein Korrektiv für Eineinkommensehepaare sowie Zweieinkommensehepaare mit geringem Zweitinkommen in Form eines zusätzlichen Abzugs vorsieht (Einkommensdifferenzabzug).

III. Grundsätzliche Haltung der Städtische Steuerkonferenz

Die Städtische Steuerkonferenz unterstützt das Bestreben des Bundesrats, die sogenannte Heiratsstrafe abzuschaffen und Erwerbsanreize und Chancengleichheit zu fördern. Ob dies mit dem vorgelegten Entwurf zur Einführung einer Individualbesteuerung gelingen wird, erscheint jedoch fraglich. Der Nutzen für die betroffenen Steuerpflichtigen scheint nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz in keinem ausgewogenen Verhältnis zum sowohl auf Ebene der Steuerpflichtigen als auch auf Ebene der Steuerbehörden drohenden Mehraufwand, den drohenden Mindereinnahmen und den drohenden Mehrkosten zu stehen.

a. Drohende Mindereinnahmen

Im Zusammenhang mit der Individualbesteuerung werden auf Ebene der direkten Bundessteuer Mindereinnahmen in Höhe von rund CHF 1 Mrd. erwartet. Prognosen zu den finanziellen Auswirkungen auf kantonaler Ebene lassen sich aufgrund der individuellen Ausgestaltungsmöglichkeiten durch die Kantone zum jetzigen Zeitpunkt nicht verlässlich vornehmen. Insbesondere in Kantonen, welche heute eine gemeinsame Ehegattenbesteuerung ohne Splittingmodell vornehmen, dürften die Mindereinnahmen erheblich sein.

b. Administrativer Mehraufwand für Ehepaare und Steuerbehörden

Es steht ausser Frage, dass die vorgesehene Individualbesteuerung auf Ebene der Verwaltung zu einem massiven Mehraufwand führen würde. So wird gemäss dem Erläuternden Bericht schweizweit mit rund 1,7 Millionen zusätzlichen Steuererklärungen gerechnet, welche durch die Eheleute auszufüllen und danach durch die Steuerbehörden zu bearbeiten wären. Die folgenden (nicht abschliessenden) Punkte führen in diesem Zusammenhang aus Sicht der Städtischen Steuerkonferenz zu grossen Herausforderungen sowohl für die Steuerbehörden als auch für die betroffenen Ehepaare:

- Zuordnung von Einkünften und Abzügen

Im Rahmen der Veranlagung dürfte sich insbesondere die Zuordnung von Einkünften und Abzügen nach den zivilrechtlichen Verhältnissen als herausfordernd sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerbehörden darstellen.

len. Das Vorhandensein gemeinsamer Kinder, gemeinsamer Liegenschaften oder Bankkonten dürfte erschwerend wirken. Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz lässt sich eine korrekte Zuordnung in der Veranlagung nur dann vornehmen, wenn Kenntnis über die tatsächlichen Verhältnisse sowie über allfällige vertragliche Vereinbarungen zwischen den Eheleuten bestehen. Auch dürfte eine Überprüfung fehlerhafter Angaben insbesondere bei unzureichender Mitwirkung der betroffenen Steuerpflichtigen schwierig sein. Das mit dem vorgelegten Entwurf einhergehende Missbrauchspotential sowie Unklarheiten in Bezug auf die zivilrechtliche Zuordnung relevanter Positionen dürften mit einem massiv erhöhten Kontrollaufwand einhergehen. Auf Seiten der Eheleute besteht zudem neben einem administrativen Mehraufwand ein grosses Konfliktpotential.

- **Koordinationsbedarf**

Für eine korrekte Durchführung des Veranlagungsverfahrens ist eine Koordination der Veranlagungen der Eheleute notwendig. Eine unabhängige und von der Steuererklärung des jeweiligen Ehepartners bzw. der jeweiligen Ehepartnerin losgelöste Veranlagung ist hingegen auch im Rahmen einer Individualbesteuerung nicht möglich, um eine rechtsgleiche Behandlung der Eheleute sicherzustellen. In diesem Zusammenhang stellen sich auch Fragen im Zusammenhang mit der Behandlung von Fristerstreckungsgesuchen eines Partners bzw. einer Partnerin beispielsweise bei gemeinsamen Kindern und einem damit einhergehenden Koordinationsbedarf. Auch dürfte es grundsätzlich notwendig sein, fehlende Unterlagen jeweils separat bei jedem einzelnen Ehepartner bzw. bei jeder einzelnen Ehepartnerin einzufordern und Nachfragen und Korrespondenzen ebenfalls separat an die einzelnen Steuerpflichtigen zu richten. Dies würde zu einem massiven Mehraufwand sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerbehörden führen.

- **Herausforderungen beim Bezug der Steuern**

Neben der Veranlagung würde auch der Bezug der Steuern mit einem massiven Mehraufwand einhergehen. Die Einführung einer Individualbesteuerung würde mutmasslich mit jährlich bis zu 100 000 zusätzlichen Betreibungen einhergehen

und damit nicht nur bei den Steuerbehörden, sondern auch bei den Betriebsämtern zu einem massiven Mehraufwand führen. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Berechnung des Existenzminimums und der pfändbaren Quote hingewiesen, welche sich in Relation zum Einkommen des jeweiligen Partners oder der jeweiligen Partnerin reduzieren oder erhöhen kann. Der Wegfall der Solidarhaftung birgt zudem das Risiko von zusätzlichen Steuerausfällen; die Beschränkung des Betreibungsverfahrens auf die Vermögenswerte des jeweiligen Partners bzw. der jeweiligen Partnerin ermöglicht Vermögensverschiebungen und erschwert den Steuerbezug.

- **Herausforderungen bei der Steuerausscheidung**

Auch im Bereich der interkantonalen Steuerausscheidung dürften sich Herausforderungen ergeben. Die Implementierung eines verlässlichen schweizweiten Meldesystems und kohärenter (inter-)kantonaler Regelungen sind hier zwingend.

- **Steigende Kosten bei den Steuerbehörden**

Die mit der Einführung einer Individualbesteuerung einhergehenden Umstellungskosten bei den Steuerbehörden dürften erheblich sein. So müssten sämtliche Softwaresysteme, Register und Datenbanken bei den Steuerbehörden angepasst werden, was schweizweit mit Kosten in mittlerer zweistelliger Millionenhöhe verbunden ist. Steigende Porto- und Druckkosten aufgrund des Versands weiterer 1,7 Millionen Steuererklärungen sowie 6 bis 8 Millionen zusätzlicher Rechnungen, steigende Kosten für Betreibungs- und Rechtsöffnungsverfahren und schliesslich ein erhöhter Aufwand im Rechtsmittelverfahren lassen sich nur zu einem kleinen Anteil durch Digitalisierungsbestrebungen auffangen. Der zu erwartende Mehraufwand dürfte neben steigenden Kosten zu einem massiv erhöhten Personalbedarf bei den Steuerbehörden führen, welcher sich vor dem Hintergrund des sich zukünftig nur noch verschärfenden Fachkräftemangels als sehr herausfordernd darstellen dürfte. Es ist von zusätzlichen zu erwartenden Personalkosten bei den Steuerbehörden im dreistelligen Millionenbereich auszugehen.

c. Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer?

Rund 50 % der Haushalte mit Kindern und rund 40 % der Ehepaare ohne Kinder zahlen heute keine oder nahezu keine direkte Bundessteuer und sind damit auch nicht von der sogenannten Heiratsstrafe betroffen. Gemäss dem Erläuternden Bericht gibt es zudem bei der direkten Bundessteuer mehr Ehepaare mit einem Heiratsbonus von mindestens 10 % (670 000) als solche mit einer Heiratsstrafe von mindestens 10 % (610 000). Unter den 610 000 mit einer Heiratsstrafe belasteten Paaren befinden sich 250 000 Paare in Rente sowie 35 000 Paare ohne Erwerbs-einkommen. Von den berufstätigen Ehepartnern unterliegen damit rund 325 000 der Heiratsstrafe, 520 000 kommen dagegen in den Genuss eines Heiratsbonus. Sowohl Heiratsstrafe als auch Heiratsbonus betragen bei rund 1/5 der Betroffenen weniger als CHF 100.–. Werden nur jene Ehepaare berücksichtigt, deren Heiratsbonus bzw. Heiratsstrafe bei mindestens CHF 500.– liegt, so kommen im Vergleich zur Heiratsstrafe mehr als doppelt so viele Ehepaare in den Genuss eines Heiratsbonus, so dass sich zumindest per Saldo bei der direkten Bundessteuer gar keine Heiratsstrafe ergibt. Anzumerken ist immerhin, dass die Datenlage der ESTV als unzureichend gilt und in der Vergangenheit wiederholt kritisiert wurde. Grundsätzlich lässt sich dennoch sagen, dass eine Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer mit ihrer stark progressiven Tarifierung insbesondere bei einer gleichgela-gerten Einkommensverteilung zwischen Eheleuten mit hohen Einkommen zum Tra-gen kommt. Die Mehrheit der Einverdienendenehepaare sowie der Doppelverdie-nendenehepaare mit ungleicher Einkommensverteilung profitieren indes im Ver-gleich zu Konkubinatspaaren von einem Steuerbonus.

d. Individualbesteuerung und mögliches Einsparpotential bei der direkten Bundessteuer

Gemäss dem Erläuterndem Bericht wird davon ausgegangen, dass rund 53 % der Steuerpflichtigen mit Einführung der Individualbesteuerung eine Entlastung erfah-ren würden. Die Höhe der Entlastung läge jedoch für die Mehrheit der Steuerpflich-tigen in einem zwei-bis allenfalls tiefen dreistelligen Franken-Betrag. In einem Be-richt vom 25.2.2022 prognostiziert die ESTV, dass je nach Ausgestaltung einer In- dividualbesteuerung rund 830 000 Ehepaare im geltenden Steuersystem eine um

mindestens 10 % tiefere Steuerbelastung erfahren als bei einer Individualbesteuerung, wohingegen rund 500 000 Ehepaare bei einer Individualbesteuerung Steuereinsparungen von mindestens 10 % erfahren würden, wobei bei rund 20 % der Betroffenen die Mehr- oder Minderbelastung bei unter CHF 500.– läge. Ebenso würden gemäss diesem Bericht mehr als 100 000 Alleinerziehende bei der Individualbesteuerung im Vergleich zu heute eine um mehr als 10 % erhöhte Belastung erfahren.

Die Schlechterstellung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren zeigt sich heute bei der direkten Bundessteuer nahezu ausschliesslich bei Ehepaaren mit jährlichen Haushaltseinkommen ab CHF 150 000.–. Konsequenterweise führt die vorgeschlagene Ausgestaltung einer Individualbesteuerung denn auch insbesondere für (kinderlose) Doppelverdienende mit hohen und sehr hohen Einkommen zu spürbaren Entlastungen. Daneben werden auch Ehepaare in Rente durch die vorgesehene Individualbesteuerung entlastet.

Variante 1 des vorgelegten Entwurfs würde zu einer massiven Schlechterstellung von Alleinverdienendenpaaren mit Kindern führen. Diese würden allein auf der Ebene der direkten Bundessteuer eine Mehrbelastung in Höhe von mehreren tausend Franken erfahren. Bei Einführung der Variante 2 des vorgelegten Entwurfs würde diese Mehrbelastung durch die Implementierung eines Einkommensdifferenzabzugs weitgehend aufgefangen, was jedoch zunächst mit Mindereinnahmen auf der Ebene des Bundes und der Kantone verbunden wäre. Die prognostizierten Mindereinnahmen sollen im Ergebnis durch eine Tariferhöhung bei den tieferen Einkommen aufgefangen werden, was insbesondere bei Alleinerziehenden mit Kindern zu einer spürbaren Mehrbelastung führen würde. Für Familien mit tiefen und mittleren Einkommen ergeben sich aus der Individualbesteuerung somit keinerlei oder kaum spürbare Vorteile, wobei sich bei Familien mit Kindern eine allfällige Entlastungswirkung nicht zuletzt aufgrund des Wegfalls des Elterntarifs noch zusätzlich relativieren würde.

Im Ergebnis profitieren von der vorgesehenen Entlastung mehrheitlich Ehepaare in Rente sowie kinderlose Doppelverdienende mit jeweils hohen und sehr hohen Einkommen, wobei die Höhe der Entlastung progressiv zur Höhe des Einkommens noch ansteigen würde.

e. Beurteilung des Einsparpotentials bei den Kantons- und Gemeindesteuern

Der grosse Anteil der steuerlichen Belastung fällt nicht auf Ebene der direkten Bundessteuer, sondern bei den kommunalen und den kantonalen Steuern an. Der vorgelegte Entwurf sieht eine Umsetzung der Individualbesteuerung auch in den kantonalen Gesetzen vor. Eine Prognose des mutmasslichen Einsparpotentials bei den steuerpflichtigen Personen ist, ebenso wie eine Prognose der damit korrespondierenden Mindereinnahmen, aufgrund der heterogenen Ausgestaltung der Familienbesteuerung in den einzelnen Kantonen sowie aufgrund fehlender Kenntnisse einer potentiellen Ausgestaltung der Individualbesteuerung auf Kantonsebene kaum möglich. In zahlreichen Kantonen wurde die Heiratsstrafe indes durch die Einführung von Korrekturmechanismen wie spezifischen Tarifen, Abzügen oder Besteuerungsmodellen wie dem Splittingmodell faktisch bereits abgeschafft, so dass sich das Einsparpotential auf kantonaler sowie kommunaler Ebene in Grenzen halten dürfte.

f. Prognostizierte Beschäftigungseffekte erscheinen fragwürdig

Aus Sicht der Städtischen Steuerkonferenz dürften mit der Einführung einer Individualbesteuerung nur sehr geringe volkswirtschaftliche Impulse einhergehen. Bereits im heutigen System sind bei der direkten Bundessteuer nur die Oberschicht und Spitzenverdienende von der Heiratsstrafe betroffen. Konsequenterweise würden von der Individualbesteuerung denn auch mehrheitlich kinderlose Doppelverdienende sowie Paare in Rente mit hohen (Renten-)Einkommen profitieren, wohingegen sich für die Mehrheit der Familien keinerlei steuerliche Erleichterungen ergeben würden. Zwar dürften die in Variante 1 vorgesehenen Senkungen der Grenzsteuerbelastung für tiefe und mittlere Einkommen allenfalls mit Erwerbsanreizen für Zweitverdienende einhergehen. Aus Sicht der Städtischen Steuerkonferenz erscheinen die prognostizierten Erwerbsanreize, welche im Zusammenhang mit den vorgesehenen Anpassungen auf Ebene der direkten Bundessteuer mit Beschäftigungseffekten in Höhe von 2 600 bis 11 900 Vollzeitäquivalenten geschätzt werden, ausgesprochen dürfsig. Die im Zusammenhang mit aus heutiger Sicht gänzlich

unbekannten kantonalen Anpassungen prognostizierten Beschäftigungseffekte in Höhe von 10 000 bis 47 000 Vollzeitäquivalenten sind nicht zuletzt vor dem Hintergrund der in vielen Kantonen bereits heute erfolgten weitgehenden Aufhebung der Heiratsstrafe nicht nachvollziehbar. Ganz grundsätzlich fallen die prognostizierten Beschäftigungseffekte aus volkswirtschaftlicher Sicht ohnedies kaum ins Gewicht. So führen die im Zusammenhang mit den Anpassungen bei der direkten Bundessteuer mindestens prognostizierten 2 600 zusätzlichen Vollzeitäquivalente zu einer Erhöhung der Zahl der Erwerbstätigen um nicht einmal 0,07 %. Auch die gänzlich unrealistisch erscheinenden prognostizierten 47 000 Vollzeitäquivalente würden lediglich zu einer Erhöhung der Zahl der Erwerbstätigen um rund 1 % führen.

Stellt man die tiefen zu erwartenden Beschäftigungseffekte den mit der Einführung der vorgeschlagenen Individualbesteuerung einhergehenden negativen Folgen wie dem massiv ansteigenden administrativen Aufwand, den erhöhten Kosten auf Seiten der Steuerverwaltungen sowie den drohenden Mindereinnahmen gegenüber, so erscheint das Verhältnis alles andere als ausgewogen. Mit den prognostizierten und in Kauf genommenen Mindereinnahmen von jährlich einer Milliarde Franken allein auf Ebene der direkten Bundessteuer würde rein rechnerisch bei einem Beschäftigungseffekt von 2 600 Vollzeitäquivalenten jede einzelne neue Stelle mit einem Betrag in Höhe von jährlich rund CHF 400 000.– indirekt subventioniert. Mit steigender Anzahl der aus der Individualbesteuerung resultierenden Vollzeitäquivalente reduziert sich zwar die indirekte Subvention, liegt aber selbst bei der unwahrscheinlichen Annahme von 47 000 Vollzeitäquivalenten noch immer bei einem Betrag von mehr als CHF 20 000.– pro Jahr und pro Stelle.

g. Evaluation weiterer Ursachen für fehlende Beschäftigungsanreize

Ganz grundsätzlich muss aus Sicht der Städtischen Steuerkonferenz der Zusammenhang zwischen einer steuerlichen Mehrbelastung von Ehepaaren und möglichen fehlenden Beschäftigungsanreizen kritisch hinterfragt werden. So lässt sich eine Tendenz zur Teilzeitarbeit insbesondere bei Müttern bzw. Elternteilen mit klei-

neren Kindern erkennen. Betrachtet man die Lebensrealität junger Familien mit Kindern, wird deutlich, dass beim Entscheid für oder gegen eine vollzeitliche Erwerbstätigkeit zahlreiche ausserfiskalische Faktoren wie hohe Kinderbetreuungskosten, der bei höheren Pensen drohende Wegfall von Vergünstigungen und Subventionen wie der Prämienverbilligung sowie der Wunsch, Zeit mit den Kindern zu verbringen, eine weit gewichtigere Rolle spielen dürften. Insbesondere hohe Kosten für die Kinderbetreuung fallen finanziell weit stärker ins Gewicht als die aus dem heutigen Steuersystem resultierende Mehrbelastung von Eheleuten. So betragen die monatlichen Kosten im Zusammenhang mit einem nicht subventionierten Krippenplatz pro Kind in Zürich rund CHF 2 500.-, was eine jährliche Belastung von CHF 30 000.- bei einem Kind und CHF 60 000.- bei zwei Kindern ausmacht. So wurde bereits im OECD-Länderbericht die Förderung von bezahlbaren Kinderbetreuungsangeboten als wichtige Massnahme zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung der Frauen genannt.

h. Spannungsverhältnis zwischen zivilstandsneutraler Individualbesteuerung und den sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Besonderheiten der Ehe

Die mit der Einführung einer Individualbesteuerung angestrebte zivilstandsneutrale Besteuerung ist im Ergebnis nicht mit den sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Besonderheiten der Ehe zu vereinbaren. Die rechtliche Ausgestaltung des Instituts Ehe entspricht gerade nicht jenem des Zusammenschluss von zwei unabhängigen Individuen, sondern begründet eine Gemeinschaft mit gegenseitigen Treue- und Beistandspflichten (vgl. Art. 159 ZGB). Die steuerlich korrekte Abbildung der mit der Ehe einhergehenden umfassenden Besonderheiten lässt sich im Rahmen einer zivilstandsneutralen Besteuerung gerade nicht vornehmen. So scheitert bereits die Idee einer alleinigen Zurechnung des individuellen Einkommens an den entsprechenden Ehepartner bzw. die entsprechende Ehepartnerin im Ergebnis daran, dass aus der Beistandspflicht die Pflicht zur gegenseitigen finanziellen Hilfeleistung der Ehepartner resultiert und die einkommens- und vermögensrechtlichen Verhältnisse des einzelnen Ehepartners bzw. der einzelnen Ehepartnerin dessen bzw. deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit vor dem Hintergrund der eherechtlichen Besonderheiten gar nicht korrekt abgebildet werden können. Aus dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit folgt, dass nur das Reineinkommen steuerlich erfasst werden darf. Einkommensbestandteile, welche eine

steuerpflichtige Person für seine Familienangehörigen oder im Rahmen von ehelichen Unterstützungsleistungen verwendet, sollten daher aus Sicht der Städtischen Steuerkonferenz gar nicht in die Messgrösse der steuerlichen Leistungsfähigkeit eingerechnet werden. Dies liese sich beispielsweise durch einen Unterhaltsabzug für Unterhaltsleistungen aufgrund ehelicher Bestandspflichten bewerkstelligen. Der vorgelegte Entwurf sieht indes nichts dergleichen vor, sondern legt vielmehr die Annahme zugrunde, dass jeder Ehepartner bzw. jede Ehepartnerin nur für seine bzw. ihre eigenen Lebensunterhaltungskosten aufzukommen hat und diese entsprechend als Aufwand berücksichtigen kann. Dies erscheint mit der rechtlichen und sozialen Ausgestaltung der Ehe kaum vereinbar. Das Gesetz gewährt abhängig von den finanziellen Verhältnissen der Eheleute dem bzw. der nicht erwerbstätigen EhepartnerIn einen Anspruch auf einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung (Art. 164 ZGB). Der Betrag zur freien Verfügung im Sinne des Art. 164 ZGB gehört zum ehelichen Unterhalt. Er soll dem haushaltführenden, kinderbetreuenden Ehegatten ohne Erwerbseinkommen ermöglichen, seine persönlichen Bedürfnisse über den Rahmen eines blossen Taschengeldes hinaus zu befriedigen. Der Anspruch aus Art. 164 ZGB ist zwingender Natur (vgl. BGE 114 II 83). Selbst im Rahmen einer ungetrennten Ehe kann das Familiengericht einen verbindlichen Unterhaltsbeitrag festlegen, welcher an den bzw. die EhepartnerIn ohne oder mit geringem Erwerbseinkommen zu leisten ist. Es kann dabei sogar die direkte Anweisung des geschuldeten Betrags durch Arbeitgeberin oder die Sozialversicherungskasse bestimmen, wodurch im Ergebnis die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beider Eheleute massgeblich beeinflusst wird. Diese und weitere eheimmanenten Besonderheiten können im Rahmen einer zivilstandsneutralen Besteuerung nicht zufriedenstellend abgebildet werden und finden im vorgelegten Entwurf keine Berücksichtigung. Vor dem Hintergrund des besonderen verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe erscheint es kaum zu erklären, dass Unterstützungsleistungen an ehefremde Personen zu einem Abzug berechtigen, gesetzlich verankerte Unterstützungen des eigenen Ehepartners bzw. der eigenen Ehepartnerin jedoch nicht.

Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz ist aus steuerrechtlicher Optik eine Betrachtung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die eheliche Gemeinschaft, und nicht auf den oder die einzelne/n PartnerIn, notwendig. Dies

zeigt das folgende Beispiel, welches sich auf Variante 1 des vorgelegten Entwurfs bezieht: Generiert ein Alleinverdienender ein identisches Einkommen wie die PartnerInnen eines Zweiverdienendenehepaars, und ist die Einkommensverteilung auf Seite des Zweiverdienerehepaars ausgewogen, so ergibt sich für den Alleinverdienenden eine signifikant höhere Steuerlast als für die zwei PartnerInnen des Zweiverdienerehepaars. In Bezug auf die eheliche Gemeinschaft ergibt sich hingegen in beiden Konstellationen dieselbe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die Annahme einer erhöhten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Alleinverdienenden berücksichtigt den Umstand, dass das generierte Einkommen nicht ihm, sondern der ehelichen Gemeinschaft und damit auch seinem Partner bzw. seiner Partnerin zugutekommt, überhaupt nicht. Die Besteuerung steht in diesem Fall in einem diametralen Widerspruch zum Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dies erscheint vor dem Hintergrund der sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Ausgestaltung der Ehe nicht zuletzt auch aus verfassungsrechtlicher Sicht als höchst problematisch.

Die im heutigen Recht geltende Gemeinschaftsbesteuerung bildet die sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Besonderheiten der Ehe in weiten Teilen ab und trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Ehe rechtlich und tatsächlich als eine wirtschaftliche Gemeinschaft darstellt. Der vorgelegte Gesetzesentwurf scheint hingegen ungeeignet, die sozial, wirtschaftlich und rechtlich tief verankerte Wirklichkeit der Ehe abzubilden und lässt zahlreiche Fragestellungen wie den Umgang mit Gütern im Gesamteigentum oder die Sicherstellung einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit offen.

i. Entwurf von Art. 8a DBG

Der Entwurf von Art. 8a DBG sieht eine Zurechnung von Einkünften und Abzügen nach den zivilrechtlichen Verhältnissen der steuerpflichtigen Person ungeachtet des Güterstandes vor. Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz wirft neben dem Umstand, dass die zivilrechtlich korrekte Zuweisung sich gerade bei länger bestehenden Ehen als herausfordernd gestalten dürfte, insbesondere die mit einer reinen Individualbesteuerung inhärenter Weise einhergehende fehlende Berücksichtigung des Güterstandes jedoch ganz grundsätzliche Fragen auf. Während bei einer Gütertrennung sowie bei der Errungenschaftsbeteiligung eine Zuweisung

nach den zivilrechtlichen Verhältnissen zumindest aus rechtlicher Sicht nachvollziehbar erscheint, stellt sich im Zusammenhang mit dem Güterstand einer Gütergemeinschaft die Frage nach dem Anknüpfungspunkt einer zivilrechtlichen Zuordnung, fallen doch bei der Gütergemeinschaft sowohl Einkommen als auch Vermögen in das Gesamtgut, welches im Gesamteigentum der Eheleute steht, falls diese vertraglich nichts Abweichendes vereinbart haben. Eine zivilrechtliche Zuordnung ohne Berücksichtigung des Güterstands scheint in einer derartigen Konstellation kaum möglich, da der Güterstand ja gerade die zivilrechtliche Zuordnung der Einkommens- und Vermögenswerte festlegt. Hier besteht nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz dringender Nachbesserungsbedarf beim vorgelegten Gesetzesvorschlag. So sieht die rechtliche Ausgestaltung der Güterstände der Errungenschaftsbeteiligung sowie der Gütertrennung eine vermögensmässige Trennung der Eheleute zwar de jure vor, eine solche den tatsächlichen Verhältnissen von Eheleuten jedoch nur in den seltensten Fällen gerecht wird und im Ergebnis dem Prinzip der ehelichen Gemeinschaft mit umfassenden Treue- und Beistandspflichten widerspricht.

Die vorgesehene Aufteilung der Abzüge nach den zivilrechtlichen Verhältnissen führten dazu, dass Abzüge bei Ehepartnern mit nicht vorhandenem oder niedrigem Zweiteinkommen im Ergebnis oft ins Leere fallen. Dies dürfte dazu führen, dass beispielsweise Liegenschaften aus fiskalischen Optimierungsgründen an den/die Ehepartner/in mit höherem Einkommen übertragen würden, um so die Geltendmachung von Schuldzinsen oder Unterhaltsaufwand zu ermöglichen. Ein Übertrag und damit eine kompensatorische Anrechnung bei der Person mit höherem Einkommen würde dem zwar entgegenwirken, dem Prinzip der Individualbesteuerung jedoch diametral widersprechen und zudem einen grossen Koordinationsaufwand nach sich ziehen.

Eine isolierte Betrachtung des Güterrechts mag mit dem Gedanken einer zivilstandsneutralen Besteuerung von Eheleuten einhergehen, die tatsächliche rechtliche, wirtschaftliche und soziale Wirklichkeit der Ehe steht diesem Ansinnen indes diametral entgegen.

j. Entwurf von Art. 9 DBG

Der Entwurf von Art. 9 DBG wirft Fragen auf. So erscheint Satz 2 von Art. 9 Abs. 1 Entwurf-DHG, welcher besagt, dass das Einkommen des Kindes «andernfalls» der Person zugerechnet wird, unter deren alleiniger elterlicher Sorge es steht, im Zusammenhang mit Satz 1 von Art. 9 Abs. 1 Entwurf-DHG kaum verständlich. Die Städtische Steuerkonferenz regt an, die Formulierung sinngemäss wie folgt anzupassen:

«Steht ein Kind unter der alleinigen elterlichen Sorge einer Person, so wird dieser das Einkommen des Kindes vollumfänglich zugerechnet.»

Während die im heutigen Art. 9 Abs. 2 DBG gewählte Formulierung insbesondere aufgrund des «jedoch» deutlich macht, dass Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit anders zu behandeln sind als das restliche Einkommen von Kindern unter elterlicher Sorge, stehen im vorgelegten Entwurf von Art. 9 DBG der erste und der zweite Absatz gleichrangig nebeneinander, was zu Unklarheiten im Hinblick auf die Behandlung von Einkünften aus einer Erwerbstätigkeit ergibt, da diese dem Wortlaut nach sowohl unter Abs. 1 als auch unter Abs. 2 subsumierbar sind. Es wird vorgeschlagen, den Entwurf von Art. 9 Abs. 1 Satz 1 DBG im Sinne der folgenden Formulierung anzupassen:

«Vorbehaltlich von Art. 9 Abs. 2 wird das Einkommen eines Kindes unter gemeinsamer elterlicher Sorge von den Eltern je zur Hälfte versteuert.»

Wünschenswert wäre es aus Sicht der Städtischen Steuerkonferenz zudem, den Begriff «*wird versteuert*» entsprechend der heutigen Regelung durch den Begriff «*wird den Eltern je zur Hälfte zugeordnet*» zu ersetzen.

k. Entwurf von Art. 12 Abs. 2 DBG

Die in Art. 12 Abs. 2 DBG geregelte Steuernachfolge des überlebenden Ehegatten und die damit einhergehende erweiterte Haftung des überlebenden Ehegatten im Vergleich zu den sonstigen Erben soll auch im Rahmen der Individualbesteuerung unverändert bleiben und sich weiterhin auf den aufgrund ehelichen Güterrechts erhaltenen Betrag erstrecken. Aus Sicht der Städtischen Steuerkonferenz erscheint diese Regelung vor der im Zusammenhang mit der durch die Individualbesteuerung

angestrebten Zivilstandsneutralität fehl am Platz. Die Städtische Steuerkonferenz regt an, diese Regelung nochmals zu überdenken.

I. Entwurf von Art. 33 Abs. 3 lit. c DBG

Gemäss dem Erläuternden Bericht soll bei gemeinsamer elterlicher Sorge jedem Elternteil ein Abzug von maximal 5050 Franken der nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung eines Kindes zustehen, wobei die Möglichkeit einer anderen Aufteilung bestehen soll. Der vorgelegte Gesetzesentwurf von Art. 33 Abs. 3 lit. c DBG sieht indes bei getrenntlebenden Elternteilen mit gemeinsamer elterlicher Sorge einen Abzug der nachgewiesenen Kosten «je zur Hälfte» vor, ohne die Möglichkeit einer anderen Aufteilung offenzulassen. Um zu verhindern, dass Kinderbetreuungskosten bei ungleicher Einkommensverteilung ins Leere laufen, wird angeregt, Art. 33 Abs. 3 lit. c DBG im Sinne der Ausführungen im Erläuternden Bericht anzupassen.

Art. 33 Abs. 3 lit. c DBG berechtigt getrenntlebende Elternteile, deren Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht, lediglich dann zum Abzug für die Drittbetreuung, wenn das entsprechende Kind mit ihnen *«abwechselungsweise im gleichen Haushalt»* lebt. Nach dieser Formulierung kämen getrenntlebende Elternteile mit gemeinsamer elterlicher Sorge, bei denen die elterliche Obhut jedoch lediglich bei einem Elternteil liegt, nie in den Genuss eines Kinderbetreuungsabzugs. Hier besteht aus Sicht der Städtischen Steuerkonferenz Überarbeitungsbedarf.

m. Entwurf von Art. 35 Abs. 1 lit. a DBG

Die Formulierung des Entwurfs von Art. 35 Abs. 1 lit. b DBG erscheint unausgewogen. Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz besteht der folgende Anpassungsbedarf:

- Es sollte aus Klarstellungsgründen dem Begriff der *«elterlichen Sorge»* das Wort *«alleinigen»* vorangestellt werden.
- Es wird angeregt, den 2. Halbsatz von Abs. 1 lit. a im Sinne des nachfolgenden Vorschlags anzupassen:
«Steht ein Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge, steht der Abzug jedem Elternteil, welcher für das entsprechende Kind keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 33 Abs. 1 Buchstabe c geltend gemacht hat, zur Hälfte zu.»

- Es wird angeregt, in der Variante von Art. 35 Abs. 1 lit. a 2. Halbsatz (Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge) analog zu Art. 35 Abs. 1 lit. a 1. Halbsatz um die Voraussetzung der Sorge für den Unterhalt zu ergänzen.

**n. «Einkommensdifferenzabzug» gemäss Variante 2, Entwurf von
Art. 35 Abs. 1bis DBG**

Variante 1 des vorgelegten Entwurfs verzichtet abgesehen von der im Erläuternden Bericht geschilderten (aber im Gesetzesentwurf nicht aufgenommenen) Möglichkeit der individuellen Zuordnung der Drittbetreuungskosten auf eine Übertragbarkeit nicht konsumierter Abzüge. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der ehelichen Beistandspflicht gemäss Art. 159 sowie Art. 163 ZGB problematisch. So würden beispielsweise Krankenkassenbeiträge oder vergleichbare Kosten, welche ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin aufgrund der ehelichen Beistandspflicht für den nicht oder kaum verdienenden Partner bzw. die Partnerin übernimmt, künftig vom Einkommen des alleinverdienenden Partners bzw. der alleinverdienenden Partnerin nicht mehr abgezogen werden können, was im Ergebnis dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widersprechen dürfte. Dieser Problematik trägt Variante 2 Rechnung, indem sie einen degressiv ausgestalteten Einkommensdifferenzabzug in Höhe von bis zu CHF 14 500.–, erhöht um die Hälfte des Kinderabzugs sowie um die Hälfte des Versicherungsabzugs, vorsieht. Aufgrund den aus der Ehe resultierenden Unterstützungs- und Beistandspflichten soll dieser Abzug nur Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe gewährt werden. Vor dem Hintergrund der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erscheint der Einkommensdifferenzabzug zwar konsequent, vor dem Hintergrund des Gedankens einer zivilstandsneutralen Besteuerung wirft er jedoch Fragen auf. Die zur Ermittlung des Abzugs notwendige Koordination mit der Einschätzung des anderen Ehepartners bzw. der anderen Ehepartnerin dürfte zudem mit administrativen Herausforderungen verbunden sein. Der nachfolgend unter lit. i geschilderte Umgang mit Rechtsmitteln und damit einhergehende inkonsistente Veranlagungen dürfte sich in diesem Zusammenhang kaum noch rechtfertigen lassen.

o. Umgang mit Rechtsmitteln

Gemäss dem Erläuternden Bericht sollen Einsprache- und Rechtsmittelverfahren des einen (Ehe-)Partners bzw. der einen Ehepartnerin sich nicht auf die Rechtskraft der Veranlagung des anderen Ehepartners bzw. der anderen Ehepartnerin auswirken. Begründet wird dies mit «zu grossen verfahrensrechtlichen Problemen». Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz erscheint es inkonsequent und unverständlich, dass im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens vorgenommene Anpassungen, welche im Rahmen der Veranlagung eine Wechselwirkung zum jeweils anderen Partner bzw. zur jeweils anderen Partnerin aufweisen, bei dem jeweils anderen Partner bzw. bei der jeweils anderen Partnerin keine Berücksichtigung finden sollen. Dies führt dazu, dass unrichtige Veranlagungen im Ergebnis bewusst in Kauf genommen werden. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund des mit Variante 2 vorgelegten Einkommensdifferenzabzugs, dessen Ermittlung vom Einkommen des anderen Partners bzw. der anderen Partnerin abhängt, absolut unverständlich. Ungleiche Behandlungen von Einkommens- und Vermögensbestandteilen mit Wechselwirkungen können im Ergebnis zu einer stossenden Ungleichbehandlung sowie zu einer rechtswidrigen Überbesteuerung führen. Hier besteht aus Sicht der Städtischen Steuerkonferenz Anpassungsbedarf.

p. Resümee

Statistisch gesehen schneiden verheiratete Paare im derzeitigen Steuersystem deutlich besser ab als Konkubinatspaare. Steuerliche Mehrbelastungen erfahren im System der heutigen direkten Bundessteuer insbesondere einkommensstarke Zweiverdienendenpaare. Vor diesem Hintergrund drängt sich zunächst die ganz grundsätzliche Frage der Notwendigkeit eines Systemwechsels auf. Das Steuerrecht in seiner heutigen Ausgestaltung und mit dem Grundgedanken der ehelichen Gemeinschaftsbesteuerung bildet die Lebensrealität der Ehe als wirtschaftliche Einheit und ihre rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Besonderheiten in weiten Teilen zufriedenstellend ab. Der vorgelegte Entwurf kann im Ergebnis aus verschiedenen Gründen nicht überzeugen:

- **Zivilstandsneutralität widerspricht dem Institut der Ehe**

Das Bestreben einer zivilstandsunabhängigen Besteuerung ist mit der Rechtsnatur der Ehe nicht vereinbar. Die Ehe stellt eine besondere Form der Lebensgemeinschaft mit weitreichenden Auswirkungen auf weitere Rechtsgebiete dar. So äusserte Gustav Radbruch, einer der einflussreichsten Rechtsphilosophen des 20. Jahrhunderts, treffend, dass sich nirgendwo die «Stoffbestimmtheit der Idee» anschaulicher zeige als im Ehrerecht; in der Ehe trete «dem Recht ein natürlicher und sozialer Tatbestand von starker naturalistischer und soziologischer Eigengesetzlichkeit gegenüber, den es nicht selbstherrlich zu formen vermag, mit dem es sich vielmehr auseinanderzusetzen hat». Auch wenn beispielsweise das Argument der mit den gesetzlichen Güterständen einhergehenden individuellen Betrachtung des jeweiligen Vermögens isoliert betrachtet zu überzeugen scheint, verkennt es die weiteren im Zusammenhang mit der Ehe bestehenden rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Besonderheiten.

- **Kaum Vorteile, viele Nachteile**

Gegen die vorgelegte Form der Individualbesteuerung spricht zudem die aus verfassungsrechtlicher Sicht höchst problematische steuerliche Anknüpfung allein an den jeweiligen Ehepartner bzw. die Ehepartnerin, welche insbesondere bei Alleinverdienenden Ehepaaren mit dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht mehr in Einklang zu bringen ist. Auch der drohende administrative und finanzielle Mehraufwand sowie die erwarteten Mindereinnahmen erscheinen insbesondere vor dem Hintergrund der im Ergebnis, wenn überhaupt, nur marginalen Entlastungswirkung bei der Mehrheit der betroffenen Eheleute kaum vertretbar. Ebenso dürfte die steuerliche Entlastung, welche sich mehrheitlich für RentnerInnenpaare sowie für Doppelverdienende mit Spitzeneinkommen ergibt, kaum geeignet sein, Erwerbsanreize für Zweitverdienende zu schaffen. Für Normalverdienende ergeben sich im Zusammenhang mit der Einführung einer Individualbesteuerung kaum Änderungen und damit auch kaum nennenswerte Erwerbsanreize. Alleinverdienendenmodelle, in welchen ein Ehepartner bzw. eine Ehepartnerin den Lebensunterhalt der Familie (weitgehend) allein verdient, während der andere Partner bzw. die andere

Partnerin seinen bzw. ihren Beitrag zum Unterhalt der Familie beispielsweise durch Besorgen des Haushalts oder durch die Betreuung der Kinder oder von pflegebedürftigen Personen im Haushalt leistet, würden im Rahmen von Variante 1 ohne Not einer massiven Mehrbelastung unterworfen. Der im Rahmen von Variante 2 vorgesehene Einkommensdifferenzabzug kann diese Mehrbelastung zwar im Ansatz auffangen, erscheint jedoch vor dem Hintergrund der angestrebten Zivilstandsneutralität und der angestrebten Erwerbsanreize dennoch wesensfremd und führt im Ergebnis aufgrund der Kompensationsmechanismen zudem zu einer kaum zu erklärenden Schlechterstellung von Alleinerziehenden.

- **Wechselwirkungen zu anderen Rechtsgebieten**

Eine zivilstandsneutrale Besteuerung von Eheleuten hat massive Auswirkungen auch auf andere Rechtsbereiche. So hat der Zivilstand Einfluss auf Leistungen aus den Sozialversicherungen, insbesondere in der AHV/IV, der beruflichen Vorsorge, der Unfallversicherung und der Militärversicherung, sowie auf Subventionen (z.B. Krankenkassenprämienverbilligungen). Diese Rechtsgebiete knüpfen an das System der Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft an. Bei einer Einführung der Individualbesteuerung und einem damit einhergehenden Paradigmenwechsel hin zu einer zivilstandsneutralen Betrachtung von Eheleuten würde das Steuersystem in einem systemischen Widerspruch zu anderen Rechtsgebieten geraten. In diesem Zusammenhang erschien eine Anpassung des AHV-Rechts und die Aufhebung der im Zusammenhang mit der im Rahmen der AHV bestehenden Ungleichbehandlung von Eheleuten nur folgerichtig. Die weitgehend ausschliesslich mit dem Argument der verfassungsrechtlich geschützten Konstruktion der Ehe als Werte- und Wirtschaftsgemeinschaft begründete Schlechterstellung von Eheleuten im Rahmen der AHV liesse sich kaum noch rechtfertigen. Eine hiermit verbundene Anpassung würde wohl mit Mehrausgaben in Milliardenhöhe einhergehen.

Auch im Hinblick auf die Berechnungen von Stipendien, Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligungen oder Subventionen für Krippenplätze würde sich bei einer Einführung der Individualbesteuerung Anpassungsbedarf

ergeben. Da beispielsweise für die Ermittlung eines Anspruchs auf Prämienverbilligung künftig nicht mehr auf das gemeinsame Haushaltseinkommen abgestellt werden könnte, müsste der massgebliche Betrag aus verschiedenen – und aufgrund fehlender gemeinsamer Besteuerung allenfalls widersprüchlichen – Veranlagungen ermittelt werden, was unter Umständen und je nach Ausgestaltung der Lebensumstände der betroffenen Personen einen massiven administrativen Mehraufwand nach sich ziehen würde. Vor dem Hintergrund der steuerrechtlichen Zivilstandsneutralität wäre allenfalls auch ein Abstellen allein auf die steuerlichen Verhältnisse der antragstellenden Einzelperson konsequent. Dies könnte im Resultat dazu führen, dass Personen mit tiefem Einkommen auch dann in den Genuss einer Prämienverbilligung kämen, wenn der jeweilige Ehepartner bzw. die Ehepartnerin zu den Spitzenverdienenden zählen. Gesetzesentwurf und Erläuternder Bericht haben für diese Problematik keine Lösung parat und legen den Umgang mit derartigen Fragestellungen in nicht zu vertretender Weise in die Verantwortung der Kantone.

IV. Fazit

Der vorgelegte Entwurf kann aus Sicht der Städtischen Steuerkonferenz nicht überzeugen. Es erscheint aufgrund der dünnen Faktenlage äusserst zweifelhaft, ob die erwarteten Beschäftigungseffekte tatsächlich eintreten würden. Mit der Vorlage würde die Heiratsstrafe zudem nicht beseitigt, sondern lediglich von gutverdienenden Doppelverdienenden-Ehepaaren hin zu Ein-Einkommens-Ehepaaren oder Ehepaaren mit deutlichen Einkommensdifferenzen verlagert. Der in Variante 2 vorgesehene Einkommensdifferenzabzug würde die unerwünschte Mehrbelastung besserverdienender Eineinkommensehepaare zwar reduzieren, dies jedoch zu Lasten von Alleinerziehenden mit Kindern. Die Städtische Steuerkonferenz spricht sich daher gegen die Einführung einer Individualbesteuerung in der vorgestellten Ausgestaltung aus. Aus Sicht der Städtischen Steuerkonferenz sollten vielmehr alternative Besteuerungsmodelle erneut in Erwägung gezogen werden. So liessen sich allfällige Mehrbelastungen von Eheleuten mit wesentlich einfacheren Methoden beseitigen. Zu denken wäre dabei beispielsweise an ein Splittingmodell, wel-

ches die Progression bricht und damit direkt die Mehrbelastung von Ehepaaren lindert, ohne jedoch mit den nachteiligen Effekten einer Individualbesteuerung einherzugehen. Dabei liegen die grossen Vorteile des Splittingmodells darin, dass die Höhe der Steuer für das Ehepaar sich nicht an der Einkommensverteilung misst und damit eine Steuerneutralität in Bezug auf die Rollenverteilung der Eheleute gewährt ist, sowie im Umstand, dass dieses in der Mehrheit der Kantone bereits geltendes Recht ist und dort somit zu keinem weiteren kantonalen Anpassungsbedarf führt. Aber auch mit kleinen Anpassungen am heutigen System wie einer Überarbeitung der progressiven Tarifgestaltung, einer Erhöhung von Abzügen für Eheleute oder einer Implementierung von Freibeträgen liessen sich allfällige Nachteile in der Besteuerung von Eheleuten gezielt auflösen.

Sollte der Entscheid dennoch für eine Umsetzung der Individualbesteuerung ausfallen, müsste diese aus Sicht der Städtischen Steuerkonferenz so einfach wie möglich ausgestaltet werden. Insbesondere müsste ein grosses Augenmerk auf die Reduzierung der mit dem heutigen Entwurf einhergehenden administrativen Mehrbelastungen sowie auf die Sicherstellung einer interkantonalen Harmonisierung gelegt werden. Aufgrund der weitreichenden Auswirkungen einer Individualbesteuerung auf sämtliche Staatsebenen sowie auf zahlreiche Rechtsgebiete wäre eine solche zudem nur mit einer grosszügig bemessenen Übergangsfrist von mindestens 5 Jahren ab den Beschlüssen der eidgenössischen Räte beziehungsweise einer allfälligen Volksabstimmung zu bewerkstelligen.

Freundliche Grüsse



Dr. Bruno Fässler
Präsident Städtische Steuerkonferenz

Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller Sutter
Département fédéral des finances
3003 Berne

Par courrier électronique :
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Paudex, le 8 mars 2023
JHB/DV

Loi fédérale sur l'imposition individuelle : réponse à la consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions de nous avoir consultés et avons pris connaissance de l'objet cité sous rubrique. Vous trouverez ci-dessous nos remarques et commentaires.

1. Remarques générales

Ce qu'on pourrait qualifier de serpent de mer connaît un épisode supplémentaire, avec la mise en consultation de la présente loi fédérale. En effet, depuis le début du millénaire tout au moins, les projets se succèdent sans trouver de modèle qui parvienne à satisfaire l'ensemble des intéressés. Alors que les cantons ont déployé des règles légales qui satisfont, pour l'essentiel, aux exigences de l'arrêt du Tribunal fédéral du 13 avril 1984, la Confédération peine toujours (c'est un euphémisme) à proposer un système compatible avec les exigences d'égalité entre couples mariés et non mariés.

Nous observons aussi que ce projet n'épuisera pas définitivement le sujet, puisqu'une initiative populaire lancée par le PLR et l'association imposition individuelle suisse en 2021 a abouti en octobre dernier. Elle demande que soit inscrit dans la constitution un nouvel article Art. 127, al. 2bis : « Les personnes physiques sont imposées indépendamment de leur état civil ».

Une autre initiative populaire concerne l'imposition des couples, lancée en septembre 2022 et encore en phase de récolte de signatures : l'initiative populaire du centre intitulée « Oui à des impôts fédéraux équitables pour les couples mariés – Pour en finir avec la discrimination du mariage! ». Elle demande qu'un nouvel article 128, al. 3bis figure dans la constitution : « Les revenus des époux sont additionnés. La loi veille à ce que les époux ne soient pas désavantagés par rapport aux autres contribuables ». Au titre des dispositions transitoires, elle demande également que, « parallèlement au calcul de l'imposition commune des époux, un calcul alternatif soit effectué sur la base des barèmes et des déductions applicables aux personnes non mariées, conformément à la législation sur l'impôt fédéral direct, et que le plus faible des deux montants d'impôt calculés soit pris en compte ».

On doit donc constater que le dossier est loin d'être clos, au point qu'on doit se demander si la présente mise en consultation d'une nouvelle loi n'a pas un caractère sinon vain, du moins prématuré.

2. Remarques particulières

2.1 Conformité du projet aux principes du droit fiscal

Nous attachons de l'importance aux principes fondamentaux de la fiscalité, en particulier celui de la neutralité de l'impôt : l'imposition ne doit (ne devrait) pas conduire à choisir tel ou tel mode de vie, tel ou tel mode de travail (indépendant ou salarié) ou encore tel ou tel taux d'occupation. En outre, il s'agit d'être en conformité avec les principes constitutionnels appliqués en matière fiscale qui sont l'universalité, l'égalité de traitement et la capacité économique. L'imposition selon la capacité économique fonde notamment la progressivité de l'impôt et les déductions fiscales. L'égalité de traitement pour sa part exige que, pour un même revenu global, la charge fiscale d'un couple marié à un revenu corresponde à celle d'un couple de concubins à un revenu dans la même situation économique. Dite charge fiscale doit cependant être plus basse que celle d'une personne seule, mais supérieure ou égale à la charge fiscale d'un couple marié à deux revenus. La charge fiscale d'un couple marié à deux revenus doit correspondre à celle d'un couple de concubins à deux revenus dans la même situation économique. Enfin, la charge fiscale d'un couple marié à deux revenus doit être supérieure au double de la charge fiscale d'une personne seule réalisant la moitié du revenu du couple marié à deux revenus.

On le voit, l'équation est loin d'être simple et force est de constater qu'aucun système n'est idéal. Nous avons cependant vu que les cantons ont réussi à restreindre fortement la pénalisation du mariage dans leurs systèmes fiscaux.

Sous l'angle du respect des principes constitutionnels, le projet présenté n'est pas parfait, du fait que, sous certains aspects, il heurte le principe **d'égalité devant l'impôt et d'imposition selon la capacité économique**. C'est au niveau des couples mariés à revenu unique ou à deux revenus que les difficultés apparaissent : s'il y a barème unique, l'imposition individuelle n'apporte pas aux couples mariés l'allègement exigé par la Constitution, spécialement lorsqu'on est en présence d'un seul revenu. Cela militerait pour l'adoption de la solution 2, mais on s'éloignerait de l'imposition individuelle pure. Si l'on veut prendre en considération la **capacité contributive** de chacun des époux par le biais de correctifs de l'imposition individuelle, afin que les reports de charge soient acceptables, cela complexifie le projet et contribue à multiplier les déductions.

Nous considérons que le mariage, en tant qu'il constitue une communauté économique, doit aussi être pris en compte sur le plan fiscal. Or, ce n'est pas le cas et le rapport du Conseil fédéral le reconnaît lorsqu'il dit que le fait que le revenu généré doive ou non servir à entretenir encore d'autres personnes n'est pas pris en compte. Cela contredit la jurisprudence actuelle du Tribunal fédéral. A l'appui de la solution 1 (imposition individuelle pure), le Conseil fédéral considère certes, pour éviter cet obstacle, que la capacité économique devrait être déterminée, non plus à partir de l'union conjugale, mais uniquement sur la base de l'individu... interprétation qui « serait conforme à la Constitution, les conditions effectives ayant fortement évolué depuis que l'arrêt du TF a été rendu ». L'argument paraît pour le moins spéculatif et n'emporte pas notre adhésion, particulièrement du fait que l'arrêt fondateur n'a pas été disputé sur ce point.

2.2 Conséquences pratiques

2.2.1 Déclarations et démarches

Au moment de modifier fondamentalement un système, il convient aussi d'évaluer ses conséquences pratiques. Celle-ci ne plaident pas pour modifier le système actuel puisque les couples mariés devraient remplir deux déclarations séparées, ce qui n'ira pas sans qu'ils doivent se pencher sur la répartition de leurs revenus et de leurs biens communs.

Il s'agira d'attribuer la fortune au masses respectives ; il s'agira aussi de trancher les questions qui se posent lorsque l'époux collabore à l'entreprise commune, sans pour autant recevoir de salaire ; il s'agira encore d'attribuer les immeubles en copropriété et une coordination des procédures – pourtant étrangère au système – devra fatalement être introduite.

Concrètement, et outre ces questions d'identification des patrimoines, il s'agira surtout de traiter quelque 1,7 million de dossiers fiscaux supplémentaires, ce qui nécessitera des moyens supplémentaires en collaborateurs et en informatique au niveau des cantons (puisque ce sont eux qui taxent et prélèvent l'IFD).

2.2.2 Modification des lois fiscales cantonales

Introduire l'imposition individuelle sur le plan de l'IFD aura fatalement pour conséquence la modification de l'ensemble des lois d'impôt cantonales. Pour le canton de Vaud, cela signifie l'abandon du quotient familial, pourtant la solution qui respecte le mieux les principes jurisprudentiels et constitutionnels et prend en compte la composition de la cellule familiale (même si on continue de regretter que le système soit plafonné à partir d'un certain revenu et que le diviseur du splitting soit inférieur à 2). A l'évidence, c'est donc un très important chantier législatif qui devra s'ouvrir... avec un délai de réalisation correspondant à sa complexité (on l'estime à 10 ans au moins) : modifier le système dans tous les cantons impliquera de réviser les barèmes fiscaux, voire ceux des déductions et des prestations sociales, ce qui, du fait des possibilités de référendum existantes, risque fort de retarder passablement le processus. On peut d'ailleurs s'interroger si le fait d'imposer aux cantons un bouleversement aussi important de leurs systèmes fiscaux – par une uniformisation du mode de taxation – est conforme aux compétences fédérales en matière d'harmonisation fiscale. Cette compétence est limitée aux principes et il nous semble douteux que l'harmonisation puisse permettre de contraindre les cantons à imposer individuellement les couples mariés. On ne peut exclure que les tribunaux soient appelés à trancher.

2.2.3 Une incitation à travailler plus ?

L'un des principaux arguments à l'appui de l'imposition individuelle est qu'elle serait plus favorable à l'exercice d'une double activité professionnelle et inciterait à poursuivre (ou à reprendre) une activité lucrative durant le mariage. Le rapport à l'appui du projet fait état, pour la modification de l'impôt fédéral, d'un effet que l'on peut chiffrer entre 2'900 à 11'600 emplois équivalent plein temps supplémentaires (EPT) et, une fois que tous les cantons l'auront mise en œuvre, entre 10'000 et 47'000 EPT supplémentaires. Outre que ces chiffres sont de pures estimations, on se permettra de les mettre en rapport avec le nombre d'EPT existant en Suisse en septembre 2022 qui est de 4'183'800. L'effet est donc de l'ordre (pour les chiffres les plus optimistes), de 0.28 % sur le plan fédéral et de 1,12 % en incluant les cantons. On se trouve dans la marge d'erreur et on n'oubliera pas que la reprise ou la poursuite d'une activité lucrative ne dépend pas seulement de la fiscalité mais aussi de l'offre en places d'accueil pour les enfants, des choix de vie du couple et du marché du travail lui-même. On doit aussi se demander sérieusement si cet objectif est compatible avec l'exigence de neutralité du système fiscal.

2.2.4 Des coûts importants

Sur le plan des coûts du projet, quelle que soit la solution retenue, le Conseil fédéral vise un allégement qui se traduira par une diminution de l'ordre d'un milliard de francs des recettes de l'impôt fédéral direct. Cette diminution de recettes sera répartie entre la Confédération et les cantons à hauteur respectivement de 78,8 % (environ 800 millions de francs) et 21,2 % (environ 200 millions de francs). Et concernera la plupart de classes de revenus.

Si cette réduction des recettes ne suscite pas d'opposition de notre part, l'impôt fédéral direct représentant une ponction significative sur les revenus, il n'ne va pas de même des coûts induits par le changement de système (informatique, taxation des 1,7 million de dossiers supplémentaires, information des contribuables etc.).

Cela nécessitera des moyens humains importants – autant de charges supplémentaires pour les cantons – et des dépenses considérables à charge des cantons.

3. Conclusions

En définitive, l'ensemble du projet peut se résumer à la question de savoir quelle place accorder à la famille sur le plan fiscal. En cas d'introduction de l'imposition individuelle, le droit fiscal entrera en contradiction systémique avec d'autres domaines du droit qui continuent à considérer le mariage comme une communauté économique. Les calculs des réductions de prime maladie se basent sur le revenu et la fortune de la famille, selon déclaration d'impôt. C'est également valable pour d'autres prestations sociales, bourses, prestations complémentaires, etc. Le changement de système aura donc assurément des incidences dans ces domaines.

On remarquera enfin que fonder une famille n'est pas composer une société simple. C'est avoir la volonté de créer une communauté dont les membres doivent s'entraider et contribuer, chacun selon ses facultés, à l'entretien convenable de la famille (art 163 CC). Se marier est un choix de couple, qui a pour conséquence des avantages et des inconvénients. Si la réduction de certains inconvénients fiscaux est évidemment souhaitable, l'imposition individuelle des membres du couple ne semble pas être la solution la meilleure pour ce faire.

On l'a vu, le projet n'est pas optimal sur le plan constitutionnel. Il est complexe dès lors que l'on veut prendre en compte la capacité contributive de chacun des époux. Il se révèle coûteux sur le plan du travail supplémentaire induit par le changement de système. Son effet sur l'emploi est, en toute objectivité, peu important voire négligeable. Cerise sur le gâteau, il implique le bouleversement complet de l'ensemble des systèmes fiscaux cantonaux, ce qui n'ira pas sans des délais importants.

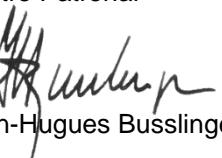
L'abolition de la pénalisation du mariage pourrait être obtenue plus rapidement et à moindre coûts en mettant en œuvre des solutions plus simples et bien connues de la plupart des cantons, telles que le splitting ou mieux encore le quotient familial sur le plan fédéral (splitting intégral sans plafonnement).

Dès lors, nous nous prononçons contre le projet présenté, quelle que soit la solution retenue au niveau des couples à un seul revenu ou à deux revenus inégaux.

* * * * *

Nous vous remercions de l'attention que vous aurez prêtée à nos lignes et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Jean-Hugues Busslinger



Fédération des
Entreprises
Romandes

FER Genève - FPE Bulle - UPCF Fribourg
FER Arcju - FER Neuchâtel - FER Valais

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Département fédéral des finances
(DFF)
3003 Berne

Madame Karin Keller-Sutter,
Conseillère fédérale

Genève, le 15 mars 2023
TR – FER No 04-2023

Loi fédérale sur l'imposition individuelle

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Fédération vous remercie de l'avoir consultée et vous prie de trouver ci-après sa prise de position d'ordre général.

La réforme de l'imposition des couples, en lien avec la problématique de la charge fiscale plus élevée pour certains couples mariés que pour des couples non mariés, est en discussion depuis plusieurs décennies. En 2020, l'adoption d'un message sur l'introduction de l'imposition individuelle a été intégrée au programme de législature 2019-2023 sur décision du Parlement. L'initiative populaire « Pour une imposition individuelle indépendante de l'état civil » a abouti en 2022.

L'introduction d'une imposition individuelle, qui représenterait un changement de paradigme dans l'imposition des revenus en Suisse, peut être mise en œuvre avec différents modèles, qui se distinguent par leurs répercussions et leur impact en fonction des types de ménages. Dans le présent projet législatif, proposé à titre de contre-projet indirect à l'initiative populaire pour des impôts équitables, le Conseil fédéral soutient une imposition individuelle modifiée avec des mesures visant à éviter une charge fiscale excessive pour certaines configurations familiales. Deux solutions sont mises en consultation : une première qui vise à maximiser les incitations à exercer une activité lucrative pour les personnes générant un second revenu, et qui est donc exempte de mesure corrective pour les couples à revenu unique ou dont le second revenu est faible ; la seconde, qui prévoit une mesure corrective dans le cadre de l'impôt fédéral direct pour les couples mariés à revenu unique ou dont le second revenu est faible.

Le rapport explicatif indique que l'imposition individuelle recèle un potentiel économique considérable, car elle peut promouvoir la participation des femmes au marché du travail. Elle permettrait ainsi de contribuer à lutter contre la pénurie de main-d'œuvre qualifiée.

Aujourd'hui, de nombreux secteurs sont confrontés à des difficultés de recrutement qui s'annoncent particulièrement aigües dans les années à venir, compte tenu de l'évolution démographique en Suisse et en Europe. Bien que la Suisse affiche un taux d'intégration élevé sur le marché du travail, il convient de poursuivre les efforts entrepris pour l'améliorer encore. L'un des objectifs est de renforcer la participation des femmes au marché du travail, notamment par la hausse du taux d'activité.

Or, au niveau fédéral, les couples imposés conjointement sont souvent moins bien lotis fiscalement lorsque les deux conjoints exercent une activité lucrative. Comme le mentionne le rapport, selon des études empiriques, les personnes réalisant le revenu secondaire du ménage réagissent plus fortement à l'imposition fiscale que celles réalisant le revenu principal. En outre, le potentiel de main-d'œuvre est déjà largement exploité s'agissant des revenus principaux. Les possibilités d'exploiter le potentiel de main-d'œuvre par des réformes fiscales sont donc nettement plus grandes au niveau des revenus secondaires. Selon ce constat, et au vu des besoins en main-d'œuvre qualifiée, notre Fédération soutient un modèle fiscal qui réduit au maximum les incitations négatives de l'imposition du revenu sur l'activité professionnelle.

L'imposition individuelle, qui permet une fiscalité indépendante de l'état civil, devrait favoriser une hausse de la participation des femmes en particulier au marché du travail et permettre une augmentation du taux d'activité. Si elle semble donc être une proposition intéressante pour répondre à cet objectif, il convient toutefois de prendre en considération les conséquences d'un tel changement de système ainsi que plusieurs questions ouvertes.

En effet, comme le relève le rapport explicatif, les données utilisées sont lacunaires et il convient de considérer avec prudence les estimations quantitatives s'agissant par exemple des conséquences financières ou sur l'emploi. Il est ainsi indiqué une fourchette allant de 2'600 à 11'900 équivalents plein temps supplémentaires découlant d'une imposition individuelle et le rapport précise que les effets les plus importants devraient provenir de la mise en œuvre cantonale. Des doutes subsistent quant au réel effet pour l'emploi, d'autant plus que l'allègement fiscal moyen par personne engendré par la réforme resterait relativement modeste. Il serait dès lors fortement souhaitable pour la suite des travaux que les données puissent être consolidées.

La situation est similaire pour les finances publiques. Il est indiqué que le projet devrait entraîner une diminution des recettes de l'impôt fédéral direct à hauteur d'un milliard de francs, soit 800 millions pour la Confédération et 200 millions pour les cantons (par rapport à l'année 2022).

Le rapport précise certes que la baisse de recettes sera moins élevée si le passage à l'imposition individuelle induit des changements comportementaux conduisant à une hausse du niveau de l'emploi, qui généreront à leur tour des entrées fiscales supplémentaires. Dans tous les cas, les conséquences sur les finances publiques doivent être examinées avec attention au vu des perspectives financières de la Confédération et ne doivent pas conduire à des hausses de charges fiscales dans d'autres domaines.

Par ailleurs, comme il est prévu que l'imposition individuelle soit mise en œuvre à tous les échelons de l'État, les cantons devront aussi transposer l'imposition individuelle dans leur droit respectif, alors même que les législations fiscales cantonales comprennent aujourd'hui déjà des mesures d'allègement pour les couples mariés et que l'imposition individuelle n'y apparaît ainsi pas nécessaire.

Les conséquences financières de cette mise en œuvre dépendront de la forme que prendra la réforme, en particulier de la conception du barème. Il n'est donc possible ni d'anticiper ni de quantifier les effets de la mise en œuvre cantonale.

L'imposition individuelle implique également une forte augmentation de la charge administrative des cantons (gestion des déclarations fiscales, procédures de taxation et de perception) et des ressources seront nécessaires pour du personnel supplémentaire. Dans ce contexte, nous prenons acte de la position de la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances qui se prononce majoritairement en faveur de l'imposition commune existante, mettant en exergue en particulier les questions de soutenabilité financière du projet et de la complexification du système. Les inquiétudes des cantons devront être entendues.

S'il faut éviter de rendre le système plus complexe pour l'administration, cet objectif vaut aussi pour le contribuable dont la confiance dans le modèle d'imposition dépend également de la transparence et de la simplicité du système. Nous relevons à ce titre que les nouvelles dispositions régissant les procédures de révision et de rappel d'impôt (solution 2) ne remplissent pas ces critères.

Par ailleurs, si la volonté de supprimer des surcharges dans certaines configurations familiales est parfaitement légitime, elle ne devrait pas conduire à créer de nouvelles inégalités de traitement fiscal.

Enfin, comme le souligne le rapport explicatif, l'état civil influence les prestations des assurances sociales ainsi que certaines subventions. L'introduction de l'imposition individuelle mettrait le système fiscal en contradiction « systémique » avec d'autres domaines du droit qui considèrent le mariage comme une communauté économique. Le Conseil fédéral considère que d'un point de vue juridique, le passage à l'imposition individuelle n'empêche pas de continuer à considérer le couple marié comme une communauté économique dans d'autres domaines du droit. Un travail d'adaptation notamment dans les cantons pourrait s'avérer nécessaire. Il convient de s'assurer que cette situation n'engendrera pas de nouvelles difficultés.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agrérer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre très haute considération.



Blaise Matthey
Secrétaire général



Stéphane Tanner
Membre du Conseil de direction
FER Genève

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, NE, JU, VS) représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 45'000 membres.

Eidgenössisches
Finanzdepartement (EFD)

Per Email versandt:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, der 16. März 2023

Stellungnahme des Schweizerischen Anwaltsverbands SAV-FSA zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrter Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) bezieht sich auf Ihr Schreiben vom 2. Dezember 2022 in rubrizierter Angelegenheit und bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum Bundesgesetz über die Einführung der Individualbesteuerung äussern zu können.

1 Neuausrichtung der Familienbesteuerung

Das Bundesgericht hatte bereits in seinem Urteil im Jahr 1984 (Hegetschweiler) festgehalten, die mit dem geltenden System der Familienbesteuerung verbundene steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber unverheirateten Paaren sei verfassungswidrig. In neuerer Zeit ist zudem eine weitere Problematik in den Vordergrund getreten, nämlich die negativen Erwerbsanreize, die das geltende System insbesondere für verheiratete Zweitverdienende setzt.

Für die Zukunft sollte angesichts des hohen Umsetzungsaufwands ein möglichst tragfähiges System der Familienbesteuerung gefunden werden. Dieses sollte nicht nur der heutigen sozialen Realität, sondern auch jener künftiger Generationen Rechnung tragen. Darüber hinaus sind die verfassungs- und völkerrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten.

2 Soziale Realität

Vor dem Hintergrund des in den letzten Jahrzehnten massiven Anstiegs von Zweiverdienehepaaren erscheint es richtig, wenn der Fokus auf die Besteuerung der Zweiverdienehepaare gelegt wird. Insbesondere müssen die negativen Erwerbsanreize für Zweitverdienende beseitigt werden. Der vorgeschlagene Wechsel zur Individualbesteuerung ist daher zu begrüssen. Der Wechsel zur Variante 1 (ohne Korrektiv für Eineinkommensehepaare) wäre der logische Schritt. Es ist anzunehmen, dass die Anzahl an Zweiverdienehepaaren in Zukunft noch zunehmen wird, erst recht, wenn die negativen Erwerbsanreize für Zweitverdienende

abgebaut sind.

Angesichts der demografischen Ausgangslage scheint aber auch die Variante 2 (mit Korrektiv für Eineinkommensehepaare) vertretbar. Es ist nachvollziehbar, für Eineinkommensehepaare ein Korrektiv vorzusehen zu wollen. Denn die Individualbesteuerung benachteiligt Eineinverdienerhepaare gegenüber Zweiverdienerhepaaren insofern, als erstere bei gleichem Gesamteinkommen progressionsbedingt stärker belastet werden als letztere.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen

In rechtlicher Hinsicht sollte das einzuführende System sowohl mit der Bundesverfassung als auch mit den internationalen Verpflichtungen in Einklang stehen. Im Vordergrund stehen Gleichbehandlungsaspekte. Der Wechsel zur Individualbesteuerung führt dazu, dass der Zivilstand steuerlich künftig keine Rolle mehr spielt. Damit werden Ehepaare und Konkubinatspaare gleichbehandelt. Mit dem Wechsel zur Individualbesteuerung entfallen zudem die negativen Erwerbsanreize für Zweitverdienende, womit die Chancengleichheit gefördert wird. Das Gesagte trifft auf die Variante 1 und – eingeschränkt – auch auf die Variante 2 zu.

4 Wechsel zur Individualbesteuerung

Der Wechsel zur (reinen) Individualbesteuerung ist ein Weg, um die steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren zu unterbinden und zugleich die negativen Erwerbsanreize für Zweitverdienende konsequent zu beseitigen. Dafür, dass es sich um ein zukunftsähiges System handelt, spricht auch, dass es sich jedenfalls im europäischen Umfeld durchgesetzt hat. Ausser in der Schweiz werden verheiratete Paare in Europa offenbar nur noch in Irland, Frankreich und Portugal ausschliesslich gemeinsam besteuert.¹

5 Beide Varianten vertretbar

Während Variante 1 ohne Korrektiv zugunsten von Eineinkommensehepaaren und Ehepaaren mit geringem Zweitverdienst auskommt, sieht die Variante 2 ein solches Korrektiv vor. Dadurch soll – wie gesagt – der progressionsbedingten Mehrbelastung von solchen Ehepaaren Rechnung getragen werden. Als Korrektiv ist ein sog. Einkommensdifferenzabzug im Sinne eines Sozialabzugs vorgesehen, der sich mit zunehmendem Zweiteinkommen verringert resp. graduell ausläuft (vgl. Art. 35 Abs. 1bis E-DBG).² Das wiederum hat zur Folge, dass die negativen Erwerbsanreize unter der Variante 2 nicht vollständig beseitigt werden. Gerade daher verzichtet die Variante 1 auf ein Korrektiv.

Bei genauer Betrachtung enthält aber auch Variante 1 immer noch eine gewisse Ungleichbehandlung insbesondere von Zweiverdienerhepaaren gegenüber Einverdienerhepaaren: so werden sämtliche Sozialabzüge und Gewinnungskosten, welche Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge betreffen, einfach je Hälfte vom Reineinkommen jedes Ehegatten in Abzug gebracht; dies führt dazu, dass im Fall, da ein Ehegatte ein erheblich höheres Einkommen hat, als der andere, sich die halften Abzüge mit Bezug auf das satzbestimmende Einkommen geringfügiger auswirken, als bei Eineinkommensehepaaren. Konsequent wäre es daher, wenn die Abzüge im Verhältnis der Reineinkommensanteile verteilt würden.

¹ So ANJA ROTH/KURT SCHMIDHEINY, Individualbesteuerung bietet grössere Arbeitsanreize für Zweitverdiener, Die Volkswirtschaft, 1. September 2016.

² Die Kantone sind frei, ob sie einen solchen Abzug vorseen.

Das Korrektiv gemäss Variante 2 ist nur für verheiratete Eineinkommensehepaare resp. solche mit geringem Zweitverdienst vorgesehen. Damit wird vom Grundsatz der Zivilstandsneutralität abgerückt. Gemäss Erläuterndem Bericht lässt sich die unterschiedliche Behandlung mit den zivilrechtlichen Beistands- und Unterhaltpflichten unter Ehepartnern begründen, wodurch sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Ehepartners im Vergleich zu unverheirateten Personen vermindert.³ Diese Argumentation überzeugt nur bedingt. Unterhaltpflichten – nur diese sind in finanzieller Hinsicht von Belang – treffen nicht nur verheiratete Personen. Unterhalt kann auch nach einer Scheidung geschuldet sein und seit dem 1. Januar 2017 als Teil des Kindesunterhalts (Betreuungsunterhalt), unabhängig vom (Vor-)Bestehen einer Ehe. Schliesslich soll der Einkommensdifferenzabzug bei tatsächlicher Trennung entfallen, obgleich dies an der zivilrechtlichen Verpflichtung nichts ändert. Zu prüfen wäre daher, ob das Anknüpfen am Zivilstand trotzdem noch – z.B. mit überwiegenden Praktikabilitätsgründen – gerechtfertigt werden kann. Zu bedenken ist zudem, dass der Einkommensdifferenzabzug eine Verknüpfung der beiden Dossiers der Ehegatten nötig macht und damit einen erheblichen administrativen Mehraufwand verursacht. Zu guter Letzt ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Maximalbetrag gerade bei CHF 14'500 angesetzt wird; im Erläuternden Bericht fehlen Ausführungen hierzu.

Im Grundsatz scheinen beide Varianten vertretbar, wenn u.E. auch die Variante 1 den Vorzug verdient, da sie den Grundsatz der zivilstandsneutralen Besteuerung konsequent umsetzt, negative Erwerbsanreize vermeidet und in der praktischen Umsetzung weniger aufwändig ist.

6 Umsetzungskosten

Der Wechsel zur Individualbesteuerung ist mit hohen Umsetzungskosten verbunden. Insbesondere Variante 2 scheint gerade in verfahrensrechtlicher Hinsicht im Verhältnis zu ihrem Nutzen bzw. ihrem Effekt eher kompliziert und die Frage muss erlaubt sein, ob die gerade bei dieser Variante entstehenden Mehrkosten verhältnismässig sind.

7 Weitere Punkte

7.1 Zurechnung der Einkünfte und Abzüge (Art. 8a E DBG/Art. 3 Abs. 3 E-StHG)

Nach Art. 8a Abs. 1 E DBG/ Art. 3 Abs. 3 S. 1 E-StHG Bestimmung werden Einkünfte und Abzüge der steuerpflichtigen Person nach ihren zivilrechtlichen Verhältnissen, ungeachtet des Güterstandes, sowie nach ihren weiteren gesetzlichen Anspruchsberechtigungen zugerechnet. Damit wird eine Zurechnungsnorm für Einkünfte und Abzüge gleichermaßen geschaffen.

Im Grundsatz fragt sich, ob es einer derartigen Norm überhaupt bedarf. Dass vorab Einkünfte entsprechend der zivilrechtlichen Zuordnung auch steuerlich zuzurechnen sind, versteht sich an sich von selbst.

Gewisse Abzüge werden sodann separat in Art. 8a Abs. 2 E DBG/Art. 3 Abs. 3 S. 2 und 3 E-StHG geregelt. Gewinnungskosten sind gemäss Gesetzesentwurf entsprechend den Einkünften zuzurechnen und Schuldzinsen gemäss Schuldvertrag. Es fragt sich, in welchem Verhältnis diese Regelung zur Grundregelung in Art. 8a Abs. 1 E DBG/Art. 3 Abs. 3 S. 1 E-StHG steht.

Grundsätzlich scheint es zwar konsequent, dass Gewinnungskosten den Einkünften folgen, soweit es sich dabei um Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit handelt. Komplizierter, insbesondere gegenüber der heutigen gemeinsamen Besteuerung von Ehegatten, stellt sich die Situation jedoch mit Bezug auf Schuldzinsen sowie Liegenschaftsunterhaltskosten dar: gemäss der vorgesehenen Regelung würden Liegenschaftsunterhaltskosten im Fall, dass

³ Erläuternder Bericht, S. 47 s

eine Liegenschaft im hälftigen Miteigentum beider Ehegatten steht, beiden Ehegatten je hälftig angerechnet, unabhängig davon, wer diese bezahlt hat. Dasselbe gilt für Schuldzinsen, welche gemäss Schuldvertrag und nicht gemäss Sachenrecht resp. Grundbucheintrag zugerechnet werden sollen. Tatsache ist aber, dass Ehegatten meist als hälftige Mit- oder Gesamteigentümer einer Liegenschaft im Grundbuch eingetragen werden und gegenüber der finanzierenden Bank solidarisch für die Schulden und Schuldzinsen haften. Gemäss der vorgesehenen gesetzlichen Regelung würde dies bedeuten, dass die Liegenschaftserträge (insbes. Eigenmietwert) und die Schuldzinsen beiden Ehegatten je zur Hälfte zugewiesen werden, unabhängig davon, wer sie tatsächlich bezahlt hat. Dies kann Ehegatten, wiederum vor allem dann, wenn deren Erwerbseinkommen deutlich voneinander abweichen, z.B. auch aufgrund verschiedener Arbeitspensen, zu gesetzgeberisch wohl ungewollten, aber steuerplanerisch angezeigten Ergebnissen kommen: derjenige Ehegatte mit einem ungleich höheren Einkommen müsste fortan womöglich als Alleineigentümer und Alleinschuldner eingetragen werden, damit er sämtliche Liegenschaftsunterhaltskosten und Schuldzinsen geltend machen kann. Damit hätte aber der andere Ehegatte unter Umständen im Fall einer späteren Scheidung das Nachsehen. Vorzuziehen wäre hier eine Lösung – und eine entsprechende Formulierung im Gesetz – wonach vor allem die Abzüge (Liegenschaftsunterhalt und Schuldzinsen) derjenige Ehegatte geltend machen kann, der sie bezahlt. Dies würde es ermöglichen, dass die Ehegatten sich fortlaufend, z.B. auch im Rahmen einer grösseren Sanierung, über deren einzelnen Beiträge an diese Kosten einigen können. Diese Lösung stünde ausserdem im Einklang auch mit anderen Konstellationen, etwa bei Nutzniessungsverhältnissen, wo heute ebenfalls darauf abgestellt wird, wer die betreffenden Kosten tatsächlich bezahlt. Ungewöhnlichen Gestaltungen im Einzelfall kann im Übrigen immer noch mit dem Vorbehalt der Steuerumgehung begegnet werden.

7.2 Einführung Haushaltsabzug

Neu eingeführt werden soll ein Haushaltsabzug für alleinstehende und alleinerziehende Personen (CHF 6'000 pro Jahr auf Bundesebene: Art. 35 Abs. 1 lit. d EDBG).⁴ Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Mehrpersonenhaushalte, bestehend aus mindestens zwei Erwachsenen, unabhängig vom Zivilstand und von einer Paarbeziehung gewisse Haushaltsersparnisse erzielen. Der Höhe des Abzugs ist laut Botschaft «am unteren Bereich der Bandbreite» angesetzt worden.⁵

Dieser Abzug, der nicht am Zivilstand anknüpft, sondern an faktischen Gegebenheiten, ist mit der Einführung der Individualbesteuerung vereinbar. Vor dem Hintergrund, dass das Armutsrisko insbesondere bei Alleinerziehenden gross ist, kann ein solcher Abzug sinnvoll sein. Indes dürfte die Umsetzung häufig an praktischen Schwierigkeiten scheitern. Die tatsächlichen Wohnverhältnisse sind den Behörden entweder nicht bekannt oder nur mit Mühe herauszufinden. In Anbetracht dessen, dass bei Abzügen als steuermindernde Tatsachen der Steuerpflichtige die Beweislast trägt, fragt sich, wie weit ein Steuerpflichtiger künftig den Steuerbehörden seine engsten privaten Verhältnisse wird offenlegen müssen, um den vorgesehenen Abzug zu erhalten. Bei der Quellensteuer will man den Abzug genau aus diesen Überlegungen nicht einführen.⁶ Sodann müsste noch abgeklärt werden, wer im steuerlichen Sinn einen Haushalt allein führt und entsprechend zum Abzug berechtigt ist. Angesichts der vielfältigen Wohn- und Lebeformen dürfte diese Frage heutzutage und auch in Zukunft nicht einfach zu beantworten sein. Zu befürchten ist,

⁴ Die Kantone sind wie beim Einkommensdifferenzabzug frei, ob sie einen solchen Abzug vorsehen wollen.

⁵ Erläuternder Bericht, S. 49.

⁶ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 79.

dass viele Einsprache- und Rekursverfahren trotz geringer "Streitwerte" über diesen Abzug geführt werden.

8 Abschliessende Bemerkung

Wir begrüssen zwar die Einführung der Individualbesteuerung. Allerdings darf nicht die Illusion bestehen, dass über steuerrechtliche Normen sämtliche Ungleichheiten von unterschiedlichen Lebensgestaltungen (verheiratet oder nicht, Ein- oder Zweieinkommensehepaare, Kinder oder keine Kinder etc.) beseitigt werden können. Unter allen Umständen ist aber zu vermeiden, dass die nun vorgesehenen gesetzlichen Neuerungen zu neuen Ungleichheiten in anderen Bereichen führen, etwa wie oben aufgezeigt mit Bezug auf die Eigentums- und Finanzierungsverhältnisse bei Liegenschaften. Zu begrüssen wäre insbesondere eine Klarstellung des Gesetzgebers, dass die Individualbesteuerung etwa nichts daran ändert, dass Vermögensdispositionen zwischen Ehegatten steuerlich unbeachtlich sind, sei es während bestehender Ehe oder im Rahmen von güterrechtlichen Auseinandersetzungen.

Der Schweizerische Anwaltsverband hofft, Ihnen mit seinen Ausführungen zu dienen und steht für die Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Präsidentin SAV
Birgit Sambeth Glasner

Generalsekretär SAV
René Rall



Per E-Mail:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 15. März 2023

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 2. Dezember 2022 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Möglichkeit, zum Bundesgesetz über die Einführung der Individualbesteuerung Stellung nehmen zu können.

1 Zusammenfassung

EXPERTsuisse setzt sich explizit für eine Besteuerung ein, die unabhängig vom Zivilstand erfolgt. Damit soll insbesondere die durch die starke Progression bei der direkten Bundessteuer verursachte Ungleichbehandlung von verheirateten Doppelverdiennern beseitigt werden. Als Branchen- und Berufsverband unterstützen wir jede Vorlage, die positive Erwerbsanreize schafft. In diesem Sinn stellt die vorgeschlagene Individualbesteuerung eine Möglichkeit dar, diese Ziele zu erreichen. Das Prinzip der Einteilung der Einkünfte und Abzüge der steuerpflichtigen Person nach den zivilrechtlichen Verhältnissen geht in die richtige Richtung. Im Grundsatz scheinen beide Varianten vertretbar, wenn auch die Variante 1 den Vorzug verdient, da sie den Grundsatz der zivilstandsneutralen Besteuerung konsequent umsetzt, negative Erwerbsanreize vermeidet und in der praktischen Umsetzung weniger aufwändig ist. Es ist jedoch fraglich, ob die Individualbesteuerung allein den gewünschten positiven Beschäftigungseffekt erzielt. Die regulatorischen und betrieblichen Rahmenbedingungen müssten insgesamt verbessert werden. Letztlich ist deshalb unklar, inwieweit die im Erläuternden Bericht

erwähnten, internationalen empirischen Studien herbeigezogen werden können, um die Größenordnung des Beschäftigungseffekts zu schätzen.

2 Einleitende Bemerkungen

Die Vorlage zur Individualbesteuerung wirft heikle und umstrittene gesellschaftspolitische Fragen auf.

Seit dem 1984 gefällten Bundesgerichtsentscheid in Sachen Hegetschweiler ist bekannt, dass die mit dem geltenden System der Familienbesteuerung verbundene steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber unverheirateten Paaren verfassungswidrig ist. In neuerer Zeit wird zudem auf eine weitere Problematik hingewiesen, nämlich die negativen Erwerbsanreize, die das geltende System insbesondere für verheiratete Zweitverdienende setzen soll. Da dies mehrheitlich Frauen betrifft, ist dies der Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern abträglich.

EXPERTsuisse als Fach- und Berufsverband befasst sich auch mit der Frage des Nachwuchs- und Fachkräftemangels. In diesem Sinne unterstützt sie ausdrücklich jedes Projekt, das positive Erwerbsanreize schafft.

Die Steuerbelastung spielt zweifellos eine Rolle bei der Entscheidung des Paares, das Arbeitspensum jedes Ehepartners beizubehalten bzw. nach der Heirat, vor allem aber nach der Geburt eines Kindes, weiterhin erwerbstätig zu bleiben. Zu beachten ist dabei die äusserst starke Progression bei der direkten Bundessteuer, denn je stärker die Progression der Einkommenssteuer ist, umso höher ist der Steuerbelastungsunterschied und damit die steuerliche Benachteiligung von Zweiverdienerehepaaren im Vergleich zu unverheirateten Personen.

Es ist jedoch fraglich, ob allein durch die vorgeschlagene Vorlage der gewünschte Beschäftigungseffekt erzielt werden kann. Die Steuerbelastung ist nicht das einzige Kriterium: die regulatorischen und betrieblichen Rahmenbedingungen (wie ausreichende und insbesondere preiswerte und qualitativ gute Betreuungsmöglichkeiten, die Möglichkeit für beide Elternteile in Teilzeit zu arbeiten und vor allem die Möglichkeit, sich die Arbeit flexibel einteilen zu können) müssen insgesamt verbessert werden.

Bei der Analyse des Beschäftigungseffekts muss auch berücksichtigt werden, dass, wenn ein Elternteil aufgrund günstiger Rahmenbedingungen die Arbeitsquote erhöht, der andere Elternteil das Pensum möglicherweise entsprechend senken wird. Zudem hängt die Möglichkeit, die Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen oder zu erhöhen, nicht nur vom Willen der betroffenen Person ab, sondern auch sehr stark von ihrem Alter, ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten.

Es ist wichtig zu erwähnen, dass die Kantone steuerliche Massnahmen ergriffen haben, um die Heiratsstrafe abzuschwächen. Der Übergang zur Individualbesteuerung auf kantonaler und kommunaler Ebene wird höchstwahrscheinlich zu einer deutlichen Erhöhung der Gesamtsteuerlast für Einverdienerhepaare aber auch für Zweiverdienerhepaare mit ungleicher Einkommensverteilung führen. Letztlich ist daher unklar, inwieweit, unter Berücksichtigung der obenerwähnten Punkte, die im Erläuternden Bericht angeführten, internationalen empirischen Studien herbeigezogen werden können, um die Größenordnung des Beschäftigungseffekts zu schätzen.

Die Einführung der Individualbesteuerung wird oft damit begründet, dass dieses System in mehreren Ländern angewendet wird. EXPERTsuisse ist der Ansicht, dass solche Vergleiche mit Vorsicht vorgenommen werden müssen. Es trifft zwar zu, dass die Individualbesteuerung in Europa weit verbreitet ist. Allerdings sind die Steuersysteme der betreffenden Länder nicht mit dem in der Schweiz angewandten System vergleichbar. Einige Länder kennen nämlich eine Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens (teilweise ohne Notwendigkeit der Einreichung einer Steuererklärung), eine Flat Tax Rate oder ein System, das Subventionen gegenüber der Gewährung von generellen und sozialen Abzügen bevorzugt. Angesichts unseres Steuersystems wird der Aufwand zur Umsetzung der Individualbesteuerung deutlich höher sein.

Die Umsetzung der Individualbesteuerung wird zu einem Mehraufwand für die Verwaltung, die Steuerpflichtigen, aber auch für die Beratungsbranche führen. Einerseits wird die Individualbesteuerung Steuerplanungsmöglichkeiten mit sich bringen und anderseits wird die Beratungsbranche deutlich mehr Steuererklärungen zu bearbeiten haben.

Bei Einführung der Individualbesteuerung muss daher ein möglichst praktikables und einfaches System der Familienbesteuerung gefunden werden. Dieses sollte nicht nur der heutigen

sozialen Realität, sondern auch jener künftiger Generationen Rechnung tragen. Darüber hinaus sind die verfassungs- und völkerrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten.

3 Soziale Realität

Während ausgangs des letzten Jahrhunderts die traditionellen Einverdienehepaare stark überwiegten, stehen in der Schweiz heutzutage etwa 375'000 Einverdienehepaaren rund doppelt so viele, nämlich 840'000 Zweiverdienehepaare gegenüber.¹ Vor diesem Hintergrund scheint es richtig, wenn der Fokus auf die Besteuerung der zahlenmässig im Vordergrund stehenden Zweiverdienehepaaren liegt. Die negativen Erwerbsanreize für Zweitverdienende zu beseitigen, hat somit an Bedeutung gewonnen. Der vorgeschlagene Wechsel zur Individualbesteuerung trägt dieser Entwicklung Rechnung und ist daher mit den in der Einleitung erwähnten Vorbehalten zu begrüssen.

Der Wechsel zur Variante 1 (ohne Korrektiv für Eineinkommensehepaare) wäre der logische Schritt. Es ist anzunehmen, dass die Anzahl an Zweiverdienehepaaren in Zukunft noch zunehmen wird, erst recht, wenn die negativen Erwerbsanreize für Zweitverdienende abgebaut sind.

Angesichts der demografischen Ausgangslage scheint aber auch die Variante 2 (mit Korrektiv für Eineinkommensehepaare) vertretbar. Es ist nachvollziehbar, für Eineinkommensehepaare ein Korrektiv vorsehen zu wollen. Denn die Individualbesteuerung benachteiligt Eineinverdienehepaare gegenüber Zweiverdienehepaaren, da erste bei gleichem Gesamteinkommen progressionsbedingt stärker belastet werden als letztere.

4 Rechtliche Rahmenbedingungen

In rechtlicher Hinsicht sollte das einzuführende System sowohl mit der Bundesverfassung als auch mit den internationalen Verpflichtungen in Einklang stehen. Im Vordergrund stehen Gleichbehandlungsaspekte. Der Wechsel zur Individualbesteuerung führt dazu, dass der Zivilstand steuerlich künftig keine Rolle mehr spielt. Damit werden Ehepaare und Konkubinatspaare gleichbehandelt. Mit dem Wechsel zur Individualbesteuerung entfallen zudem die negativen Erwerbsanreize für Zweitverdienende, womit die Chancengleichheit gefördert wird. Das Gesagte trifft auf die Variante 1 und – eingeschränkt – auch auf die Variante 2 zu.

¹ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 111.

Anzuregen ist, dass bei der Diskussion um das künftige Modell der Familienbesteuerung nicht nur die Vereinbarkeit mit der Verfassung, sondern auch mit der EMRK und anderen internationalen Verträgen (so insbesondere dem UNO-Pakt II) untersucht wird, da diese Frage mit Blick auf die Schaffung eines zukunftsfähigen Systems nicht minder bedeutsam ist. Im Gegenteil: Kraft Art. 190 BV sind die rechtsanwendenden Behörden an bundesgesetzliche Regelungen gebunden, auch wenn sie verfassungswidrig sein sollten. Diese Bindung gilt jedoch nicht im Verhältnis zur EMRK.²

5 Wechsel zur Individualbesteuerung

Der Wechsel zur (reinen) Individualbesteuerung wäre ein möglicher Weg, um die steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren zu unterbinden und zugleich die negativen Erwerbsanreize für Zweitverdienende konsequent zu beseitigen. Dafür, dass es sich um ein zukunftsfähiges System handelt, spricht auch, dass es sich jedenfalls im europäischen Umfeld durchgesetzt hat. Ausser in der Schweiz werden verheiratete Paare in Europa offenbar nur noch in Irland, Frankreich und Portugal ausschliesslich gemeinsam besteuert.³

6 Beide Varianten vertretbar

Während Variante 1 ohne Korrektiv zugunsten von Eineinkommensehepaaren und Ehepaaren mit geringem Zweitverdienst auskommt, sieht die Variante 2 ein solches Korrektiv vor. Dadurch soll – wie gesagt – der progressionsbedingten Mehrbelastung von solchen Ehepaaren Rechnung getragen werden. Als Korrektiv ist ein sog. Einkommensdifferenzabzug im Sinne eines Sozialabzugs vorgesehen, der sich mit zunehmendem Zweiteinkommen verringert resp. graduell ausläuft (vgl. Art. 35 Abs. 1^{bis} E-DBG).⁴ Das wiederum hat zur Folge, dass die negativen Erwerbsanreize unter der Variante 2 nicht vollständig beseitigt werden. Gerade daher verzichtet die Variante 1 auf ein Korrektiv.

² Vgl. zu dieser Problematik OPEL ANDREA/OESTERHELT STEFAN, EMRK-widrige Ehegattenbesteuerung? Analyse im Lichte der neueren Rechtsprechung in Sozialversicherungssachen, StR 2023, S. 18 ff.

³ So ANJA ROTH/KURT SCHMIDHEINY, Individualbesteuerung bietet grössere Arbeitsanreize für Zweitverdiener, Die Volkswirtschaft, 1. September 2016.

⁴ Die Kantone sind frei, ob sie einen solchen Abzug vorsehen.

Das Korrektiv gemäss Variante 2 ist nur für verheiratete Eineinkommensehepaare resp. solche mit geringem Zweitverdienst vorgesehen. Damit wird vom Grundsatz der Zivilstandsneutralität abgerückt. Gemäss Erläuterndem Bericht lässt sich die unterschiedliche Behandlung mit den zivilrechtlichen Beistands- und Unterhaltpflichten unter Ehepartnern begründen, wodurch sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Ehepartners im Vergleich zu unverheirateten Personen vermindert.⁵

Diese Argumentation überzeugt nur bedingt. Unterhaltpflichten – nur diese sind in finanzieller Hinsicht von Belang – treffen nicht nur verheiratete Personen. Unterhalt kann auch nach einer Scheidung geschuldet sein und seit dem 1. Januar 2017 als Teil des Kindesunterhalts (Betreuungsunterhalt), unabhängig vom (Vor-)Bestehen einer Ehe. Schliesslich soll der Einkommensdifferenzabzug bei tatsächlicher Trennung entfallen, obgleich dies an der zivilrechtlichen Verpflichtung nichts ändert. Zu prüfen wäre daher, ob das Anknüpfen am Zivilstand dennoch – z.B. mit überwiegenden Praktikabilitätsgründen – gerechtfertigt werden kann. Zu bedenken ist zudem, dass der Einkommensdifferenzabzug eine Verknüpfung der beiden Dossiers der Ehegatten nötig macht und damit einen erheblichen administrativen Mehraufwand verursacht.

Im Grundsatz scheinen beide Varianten vertretbar, auch wenn die Variante 1 den Vorzug verdient, da sie den Grundsatz der zivilstandsneutralen Besteuerung konsequent umsetzt, negative Erwerbsanreize vermeidet und in der praktischen Umsetzung weniger aufwändig ist.

7 Umsetzungskosten

Der Wechsel zur Individualbesteuerung ist mit hohen Umsetzungskosten verbunden. Vor diesem Hintergrund ist generell zu fordern, dass dem verwaltungökonomischen Mehraufwand mit konkreten Massnahmen entgegengewirkt wird (z.B. konkrete Vorschläge wie Digitalisierungsschritte, Effizienzsteigerung, deklaratorische Harmonisierung, Weiterentwicklung automatisiertes Veranlagungsverfahren etc.). Im Erläuternden Bericht fehlen entsprechende Vorschläge.

⁵ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 47 f.

8 Weitere Punkte

8.1 Zurechnung der Einkünfte und Abzüge (Art. 8a E-DBG/Art. 3 Abs. 3 E-StHG)

Nach Art. 8a Abs. 1 E-DBG/Art. 3 Abs. 3 (Satz 1) E-StHG werden Einkünfte und Abzüge der steuerpflichtigen Person nach ihren zivilrechtlichen Verhältnissen, ungeachtet des Güterstandes, sowie nach ihren weiteren gesetzlichen Anspruchsberechtigungen zugerechnet. Damit wird eine Zurechnungsnorm für Einkünfte und Abzüge gleichermassen geschaffen.

Im Grundsatz fragt sich, ob es einer derartigen Norm überhaupt bedarf. Dass vorab Einkünfte entsprechend der zivilrechtlichen Zuordnung auch steuerlich zuzurechnen sind, versteht sich von selbst. Es gibt aber auch Abweichungen, so etwa bei Nutzniessungs- und bei Treuhandverhältnissen – hier erfolgt steuerlich jeweils gerade keine Zurechnung an den formellen Eigentümer, sondern an den Nutzniesser (vgl. Art. 13 Abs. 2 StHG) resp. den Treugeber. Fraglich ist, ob diese besonderen Zuordnungen nicht bedacht wurden oder eine Neuzuordnung angestrebt wird (wobei sich im Erläuternden Bericht keine Erklärung hierzu findet). Vorbehalten bleiben laut Gesetzesentwurf die weiteren gesetzlichen Anspruchsberechtigungen; hier wird aber offenbar vor allem an Zuordnungen nach Sozialversicherungsrecht (z.B. AHV- und IV-Renten) gedacht. Weiter fragt sich, was mit der zivilrechtlichen Zuordnung bei Abzügen genau gemeint ist.

Gewisse Abzüge werden sodann separat in Art. 8a Abs. 2 E-DBG/Art. 3 Abs. 3 (Sätze 2 und 3) E-StHG geregelt. Gewinnungskosten sind gemäss Gesetzesentwurf entsprechend den Einkünften zuzurechnen und Schuldzinsen gemäss Schuldvertrag. Es fragt sich, in welchem Verhältnis diese Regelung zur Grundregelung in Art. 8a Abs. 1 E-DBG/Art. 3 Abs. 3 (Satz 1) E-StHG steht. Grundsätzlich scheint es überzeugend, dass Gewinnungskosten den Einkünften folgen, ebenso, dass Schuldzinsen gemäss Schuldvertrag und nicht gemäss Sachenrecht resp. Grundbucheintrag zugerechnet werden. Letzteres vor dem Hintergrund, dass aufgenommenes Guthaben frei verfügbar ist. Wird aus steuerplanerischen Gründen der Schuldvertrag z.B. lediglich von demjenigen Ehegatten mit dem höheren Einkommen eingegangen, trägt er allein auch das wirtschaftliche Risiko. Ungewöhnlichen Gestaltungen im Einzelfall kann im Übrigen immer noch mit dem Vorbehalt der Steuerumgehung begegnet werden.

8.2 Einführung Haushaltsabzug

Neu eingeführt werden soll ein Haushaltsabzug für alleinstehende und alleinerziehende Personen (CHF 6'000 pro Jahr auf Bundesebene: Art. 35 Abs. 1 lit. d EDBG).⁶ Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Mehrpersonenhaushalte, bestehend aus mindestens zwei Erwachsenen, unabhängig vom Zivilstand und von einer Paarbeziehung gewisse Haushaltsersparnisse erzielen. Die Höhe des Abzugs ist laut Botschaft «am unteren Bereich der Bandbreite» angesetzt worden.⁷

Dieser Abzug, der nicht am Zivilstand anknüpft, sondern an faktischen Gegebenheiten, ist mit der Einführung der Individualbesteuerung vereinbar. Indes dürfte die Umsetzung an praktischen Schwierigkeiten scheitern. Die tatsächlichen Wohnverhältnisse sind den Behörden entweder nicht bekannt oder nur mit Mühe herauszufinden. Bei der Quellensteuer will man den Abzug genau aus diesen Überlegungen nicht einführen.⁸ Sodann müsste noch abgeklärt werden, wer im steuerlichen Sinn einen Haushalt alleine führt und entsprechend zum Abzug berechtigt ist. Angesichts der vielfältigen Wohn- und Lebeformen dürfte diese Frage heutzutage und auch in Zukunft nicht einfach zu beantworten sein. In grundsätzlicher Hinsicht ist fraglich, ob Abzüge das richtige Mittel sind, der (verminderten) wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen. Dies sollte vorzugsweise über die Steuerprogression geschehen.

⁶ Die Kantone sind wie beim Einkommensdifferenzabzug frei, ob sie einen solchen Abzug vorsehen wollen.

⁷ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 49.

⁸ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 79.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen für die Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Peter Ritter
Präsident



Dr. Marius Klauser
Direktor & VR-Delegierter



Daniel Gentsch
Präsident Fachbereich Steuern



Prof. Dr. Andrea Opel
Mitglied Fachbereich Steuern

FIDUCIAIRE|SUISSE
Monbijoustrasse 20, Case Postale, 3001 Berne

Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne
par courriel
vernehmlassungen@estv.admin.ch

FIDUCIAIRE|SUISSE
Secrétariat central
Monbijoustrasse 20
Case Postale
3001 Berne
T +41 31 380 64 30
F +41 31 380 64 31
fiduciairesuisse.ch



Berne, le 28 février 2023

Loi fédérale sur l'imposition individuelle : procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Par courrier du 2 décembre 2022, le Chef du département des finances DFF a ouvert la procédure de consultation relative à la loi susmentionnée. Nous nous permettons de prendre position, au nom de FIDUCIAIRE|SUISSE, par rapport à l'objet soumis à consultation comme suit:

1. Remarques introductives

FIDUCIAIRE|SUISSE est la plus grande association professionnelle pour les PME de Suisse et, en notre qualité de partenaire reconnu de la politique, de l'économie et du public pour des décisions concernant la branche des fiduciaires, nous avons l'honneur de formuler les remarques suivantes sur le projet concernant la Loi fédérale sur l'imposition individuelle.

2. Imposition individuelle: prise de position de FIDUCIAIRE|SUISSE

Considérations générales

FIDUCIAIRE|SUISSE salue la volonté du Conseil fédéral de supprimer les charges fiscales inégales entre les couples mariés et les couples non mariés. La population suisse attend depuis longtemps une solution équitable pour tout couple, qu'il soit marié ou pas, qu'il soit hétérosexuel ou homosexuel.

La suppression de cette inégalité au niveau de l'impôt fédéral direct doit conduire non seulement à une imposition équitable, mais également à une procédure de taxation rationnelle.

FIDUCIAIRE|SUISSE est le porte-parole des fiduciaires PME en Suisse, qui apportent à leur tour un soutien à notre épine dorsale économique, les PME suisses. Nous faisons entendre votre voix au niveau national et mettons les fiduciaires en réseau à l'échelle régionale.

FIDUCIAIRE|SUISSE est proche de ses 2'300 membres PME, qui se sentent parfaitement conseillés et pris en charge personnellement. C'est précisément là que nous créons une valeur ajoutée décisive grâce à la formation continue et aux informations.

Les cantons appliquent, depuis de nombreuses années, des tarifs qui permettent de supprimer en très grande partie les inégalités entre les couples mariés et les couples non mariés. Dans le cadre de leur souveraineté, ils utilisent des méthodes et des tarifs qui varient d'un canton à l'autre. FIDUCIAIRE|SUISSE constate, malgré l'inexistence d'une solution unique, que les cantons respectent le principe d'une imposition équitable des couples mariés et non mariés.

La suppression du principe de l'unité de la famille dans le cadre de la perception de l'impôt fédéral direct peut largement s'inspirer des solutions retenues par les cantons.

Considérations spécifiques relatives à l'imposition individuelle

Le Conseil fédéral propose une imposition individuelle. En d'autres termes, une personne équivaut à un contribuable, lequel doit remplir une déclaration d'impôt. Un couple doit ainsi remplir deux déclarations d'impôt pour remplir les obligations du contribuable dans le cadre de la taxation de l'impôt fédéral direct.

FIDUCIAIRE|SUISSE rejette le projet d'imposition individuelle proposé par le Conseil fédéral pour les raisons suivantes :

- Selon le rapport explicatif, le projet permet d'éviter certaines charges supplémentaires, mais crée de nouvelles inégalités qui sont mentionnées ci-dessous.
- L'augmentation du nombre de déclarations d'impôt entraînera une surcharge administrative pour les contribuables, les administrations fiscales, le secteur fiduciaire, etc. ;
- Si les époux ne sont plus imposés en commun, mais individuellement, il convient de clarifier la manière dont l'échange de prestations entre les époux doit être traité (p. ex. prêt, travail contre rémunération). A titre d'exemple que se passerait-il dans le cas où l'un des époux ne déclare pas la créance résultant du prêt ou si l'autre conjoint ne déclare pas la dette y relative ? Appliquera-t-on les dispositions légales relatives à la soustraction fiscale ?
- Les revenus et les déductions ainsi que les biens et les dettes doivent être répartis selon les rapports de droit civil. Dans le cas des concubins, le Tribunal fédéral a déjà établi qu'un contribuable ne peut procéder à une déduction que si celui-ci a également pris en charge les frais. Dans le cas d'un couple à un seul revenu, cela signifierait que l'époux qui ne gagne rien ne peut guère faire valoir de déductions.
- Aujourd'hui, les excédents de frais d'acquisition du revenu d'un époux peuvent être déduits des revenus de l'autre époux. Au ch. 3.3 du rapport explicatif, il est indiqué qu'il faut limiter autant que possible les tâches de coordination aux cantons. En termes d'exécution cela est compréhensible. Toutefois, si les excédents de frais d'acquisition du revenu ne peuvent plus être compensés entre les époux, les coûts tombent « dans le trou », ce qui conduirait à une surimposition pour les époux (pas d'imposition selon la capacité économique). A titre d'exemple, prenons le cas d'époux qui procèdent à des frais d'entretien importants sur le bien immobilier conjugal (copropriété par moitié). Le mari n'a aucun revenu et, par conséquent, un excédent de frais d'acquisition. Si l'autre époux (qui travaille) ne peut pas reprendre l'excédent de frais d'acquisition du revenu de l'autre époux, il en résulte une surimposition.
- Aujourd'hui, même dans les relations intercantionales, les excédents de frais et les pertes d'un époux dans un canton sont compensés par les revenus de l'autre époux dans l'autre

canton. Si la prise en charge des excédents de frais d'acquisition du revenu et des pertes n'est plus accordée, il faut s'assurer que l'époux concerné puisse reporter l'excédent de frais d'acquisition du revenu et la perte. Une telle « compensation des pertes » pour les personnes physiques complique encore plus le système.

- Actuellement, les dettes et les intérêts passifs sont répartis en fonction de la situation des actifs. Désormais, les dettes et les intérêts passifs seront répartis entre les époux selon leur situation au sens du droit civil. Une répartition proportionnelle sera-t-elle à nouveau effectuée dans les relations intercantionales ?
- Selon le droit de l'impôt fédéral en vigueur, les participations des époux sont additionnées pour déterminer le taux de participation pour l'imposition privilégiée des dividendes (10 %). L'imposition individuelle supprime-t-elle ce cumul ?
- L'imposition individuelle pourrait également être appliquée si les époux continuent à déposer une déclaration d'impôt.
- Il existe différents systèmes d'aide financière qui se basent sur les chiffres d'imposition des époux (réduction des primes-maladies, tarif des crèches, bourses, etc.). Comment procédera-t-on pour disposer des chiffres nécessaires pour déterminer le droit à l'aide financière en cas d'une imposition individuelle pure ?
- Enfin, bien que le rapport explicatif n'apporte aucun commentaire à ce sujet, la mise en œuvre de la réforme posera des problèmes d'application considérables.

3. Remarques relatives à la nouvelle réglementation proposée

Bien que FIDUCIAIRE|SUISSE considère que le projet d'imposition individuelle, tel qu'il est proposé par le Conseil fédéral constitue un énorme frein à une procédure de taxation efficace des contribuables mariés, nous apportons quelques remarques relatives à la nouvelle réglementation proposée (Loi fédérale sur l'imposition individuelle solution 1 (sans déduction pour écart de revenu) et solution 2 (avec déduction pour écart de revenu) et rapport explicatif concernant la loi fédérale sur l'imposition individuelle, chiffre 3.1).

Le chiffre 3.1.1.1 du rapport explicatif retient que la fortune mobilière serait allouée selon les dispositions des droits réels. FIDUCIAIRE|SUISSE doute qu'il soit en pratique aussi facile de déterminer la propriété et la possession de la fortune mobilière, pour lesquelles il n'existe souvent pas de contrat écrit ou des pièces justificatives suffisamment précises. Comme déjà indiqué sous chiffre 2. de la présente, cet aspect revêt une grande importance dans la mesure où le financement peut venir du conjoint.

Les couples mariés qui peuvent se répartir le salaire ou l'activité lucrative indépendante et le salaire répartiront dans la mesure du possible les salaires si la solution 1 devait être retenue, même si selon le chiffre 3.1.5 du rapport explicatif les autorités fiscales rectifieront des salaires exagérés. Il faut s'attendre que dans d'autres situations les couples mariés prendront également, dans la mesure du possible, les dispositions adéquates en termes d'emploi à temps partiel.

Certes, les projets de loi sur l'imposition individuelle ne portent que sur l'impôt fédéral direct. Il n'en demeure pas moins que les inégalités de traitement entre l'impôt sur le revenu et la fortune, d'une part, et les impôts sur les successions et les donations demeureront en ce qui concerne les couples non mariés.

Le droit de procédure distinct, commenté au chiffre 3.1.6.1 du rapport explicatif pose problème, dans la mesure où dans beaucoup de couples mariés un seul des époux s'occupe des affaires fiscales. Le projet de loi devrait comporter une solution qui permet de déposer une seule déclaration pour les couples mariés. Le rapport explicatif (chiffre 3.1.12.1) se réfère à l'article 159, alinéa 3 CC pour justifier l'existence de différences de traitement entre l'impôt fédéral et les impôts cantonaux (successions et donations). Il existe tout autant d'arguments qui justifient l'existence d'une seule déclaration afin de respecter le principe de la fidélité et de l'assistance. Ce principe suppose précisément que le membre du couple qui possède le plus de compétence la remplisse.

La réduction des primes-maladies par les cantons ne peut que fonctionner efficacement si les époux mariés remplissent une seule déclaration d'impôt (chiffre 3.1.12.2 du rapport explicatif). Dans ce même ordre d'idée, le dépôt d'une seule déclaration d'impôt se justifie pour le calcul du tarif des crèches ainsi que les redevances et impôts cantonaux calculés sur le revenu des époux (chiffres 3.1.12.3 et 3.1.12.4 du rapport explicatif).

4. Conclusions

FIDUCIAIRE|SUISSE :

- rejette le projet d'imposition individuelle soumis par le Conseil fédéral ;
- favorise la solution 2, si contre toute attente l'imposition individuelle devait être adoptée sous cette forme ;
- retient la mise en œuvre d'une méthode, à l'image des solutions adoptées par les cantons, qui évite une charge fiscale trop élevée des couples mariés par rapport aux couples non mariés ;
- préconise une solution qui permettent de remplir une seule déclaration pour les couples mariés ;
- attend une solution qui permet d'utiliser les données de la déclaration d'impôt commune des couples mariés pour le calcul/la détermination du tarif des crèches, les redevances, taxes et impôts cantonaux, etc.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente et nous tenons à votre disposition pour tout complément d'information.

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

FIDUCIAIRE|SUISSE



Daniela Schneeberger, Présidente



Etienne Junod, Responsable pour
l'institut fiscalité



Vernehmlassungsstellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung (DBG) (März 2023)

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF nimmt die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung (DBG) gerne wahr. Die EKF hat bereits früher zur Ehepaar- und Familienbesteuerung (Reform im Jahr 2000), zur Frage des Systementscheids bei der Ehepaarbesteuerung (im Jahr 2007), zum Bundesgesetz zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung (im Jahr 2012) sowie zur steuerlichen Behandlung von Kinderdrittbetreuungskosten (im Jahr 2017) Stellung genommen und Forderungen nach einer diskriminierungsfreien Paar- und Familienbesteuerung gestellt. Die EKF hält an diesen Forderungen fest.

I. Forderung nach einer zivilstandsneutralen Besteuerung

In der heutigen Gesellschaft gibt es neben der zivilrechtlichen Ehe auch viele unverheiratete Paare, beide Modelle mit und ohne Kinder, und weitere Lebensformen. Das geltende Steuerrechtssystem orientiert sich bei natürlichen Personen ausschliesslich am Zivilstand und nicht an den vielfältigen anderen Lebensformen. Es gilt nur: entweder ledig oder verheiratet. Der Zivilstand darf keinen Einfluss auf die Besteuerung einer natürlichen Person haben. Steuerlich relevant soll stattdessen ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sein. Das Abstellen auf den Zivilstand ist diskriminierend und verletzt den verfassungsmässig geschützten Gleichbehandlungsgrundsatz. Auch in gesellschaftspolitischer Hinsicht ist die steuerrechtliche Aufteilung nach dem Zivilstand (unverheiratet / verheiratet) längst nicht mehr zeitgemäss. Heute kennt eine Mehrheit der europäischen Länder die Individualbesteuerung. Sie ist das einzige Steuermodell, welches jede natürliche Person unabhängig ihrer Lebensform auf der Grundlage ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert. Die EKF befürwortet deshalb die Einführung der Individualbesteuerung, um eine zivilstandsunabhängige, diskriminierungsfreie und zukunftsorientierte Besteuerung zu gewährleisten.

II. Zielvorgabe: Gleichstellung von Frau und Mann (Art. 8 Abs. 3 BV), Variante 1

Eheleute und unverheiratete Personen werden heute steuerrechtlich unterschiedlich erfasst: Doppelverdienehepaare fallen oft in eine höhere Progression, da beide Einkommen zusammengezahlt werden. Damit wird das Zweiteinkommen stärker besteuert, als wenn die Person allein besteuert würde. Das geltende Steuersystem hat deshalb einen unmittelbaren Einfluss auf den Entscheid der zweitverdienenden Person über die Aufnahme einer eigenen Erwerbstätigkeit. Gerade bei eher tieferen bis mittleren Zweiteinkommen wird mit dem geltenden Steuersystem ein Anreiz geschaffen, als Zweitverdienende keiner Erwerbstätigkeit nachzugehen. Meist betrifft dies Frauen mit Kindern und vollerwerbstätigen Ehepartnern. Die Kosten für die Kinderbetreuung und die zusätzliche höhere Steuerbelastung durch den Zweitverdienst hindern diese Frauen daran, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder auszudehnen. Die Folge

ist, dass viele - auch gut ausgebildete - Mütter bei der Geburt eines Kindes aus dem Erwerbsleben ausscheiden, da die Erwerbstätigkeit finanziell unattraktiv wird.

Das traditionelle nicht mehr zeitgemäss Modell der Einverdienerhehe wird durch das geltende Steuersystem gefördert. Konservative Rollenbilder (Ehemann als Versorger, Ehefrau als Hausfrau) werden zementiert. Dies widerspricht allen Bestrebungen nach einer Förderung der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichstellung von Frau und Mann. Gleichzeitig wird in anderen Rechtsgebieten, namentlich im Unterhaltsrecht bei Trennung oder Scheidung, von beiden Ehegatten eine rasche Eigenversorgungskapazität und die Wiederaufnahme oder Ausdehnung der eigenen Erwerbstätigkeit gefordert (i.d.R. von den Frauen). Dass das geltende Steuersystem diese Erwerbsaufnahme behindert, wenn nicht sogar verhindert, bleibt dabei ausgeblendet. Die Forderungen im Scheidungsfall nach einer umgehenden Ausdehnung oder Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit stehen daher auch im Widerspruch zum geltenden Steuersystem.

Das gesellschaftliche Rollenverständnis von Frau und Mann hat sich verändert und ist nach wie vor im Wandel. Tatsache ist, dass das geltende Steuersystem offensichtlich nicht mehr der gesellschaftlichen Realität entspricht. Die Individualbesteuerung ist das einzige Steuersystem, welches Müttern und Vätern ohne finanzielle Einbussen erlaubt, ihre Erwerbstätigkeiten aufeinander abzustimmen, voll berufstätig zu bleiben oder die Erwerbstätigkeit anzupassen, da beide Elternteile nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gleich besteuert werden. Dieses Steuermodell fördert deshalb die Gleichstellung von Frau und Mann. Auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist dies zu begrüßen, da gut ausgebildete Fachkräfte (insbes. Mütter) erwerbstätig bleiben. Dem Fachkräftemangel kann so aktiv entgegengewirkt werden.

Die EKF begrüßt den bundesrätlichen Vorschlag, mit der Einführung der Individualbesteuerung die Kinderabzüge bei der direkten Bundessteuer von CHF 6'500 auf CHF 9'000 pro minderjähriges Kind zu erhöhen. Damit kann die finanzielle Mehrbelastung erwerbstätiger Eltern mit minderjährigen Kindern abgefedert werden. Die EKF nutzt die Gelegenheit, die Kantone zu ermuntern, den Kinderabzug nach Einführung der Individualbesteuerung auch auf kantonaler Ebene anzuheben, um Familien und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern zusätzlich zu entlasten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Der Wechsel zur Individualbesteuerung ist wichtig und zeitgemäß. Die zivilstandsneutrale Besteuerung kann nur mit der Einführung der Individualbesteuerung nach der bundesrätlichen Variante 1 erreicht werden.

III. Variante 2: Einführung eines Korrektivs für Einverdienerhepaare oder Zweieinkommensehepaare mit geringem Zweiteinkommen

Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren fordert, die Mehrbelastung von Einverdienerhepaaren sowie Ehepaaren mit geringem Zweiteinkommen bei der Individualbesteuerung abzuschwächen. Es sei stossend, dass in diesen Familienkonstellationen zwei erwachsene Personen von einem Haupteinkommen zu leben hätten. Der Bundesrat hat deshalb eine *Variante 2* erarbeitet: So soll verheirateten Paaren mit *einem* Einkommen oder einem geringen Zweiteinkommen ein abgestufter *Einkommensdifferenzabzug* gewährt werden.

Die EKF lehnt die vorgeschlagene Variante 2 - ein Korrektiv (Abzug) für Eineinkommensehepaare oder geringe Zweiteinkommensehepaare zwecks Abfederung der progressionsbedingten Mehrbelastung - entschieden ab. Anreize zur (Wieder)Aufnahme der Erwerbstätigkeit werden damit erneut stark gehemmt. Im Grunde zementiert dieses Korrektiv den Status quo. Der mit der Einführung der Individualbesteuerung positive Beschäftigungseffekt (siehe oben) verpufft mit einem solchen Abzug. Kommt die Individualbesteuerung nach der bundesrätlich vorgeschlagenen Variante 2 zur Anwendung, erfolgt zwar der Systemwechsel zur individuellen Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Gleichzeitig wird das eingeführte System aber *unmittelbar* mit einem zivilstandsabhängigen Sozialabzug *ausgehölt*. Zentrale Forderungen werden damit wieder rückgängig gemacht, so auch die Forderung nach einer zivilstandsneutralen Besteuerung. Unverheiratete Paare können diesen Abzug nicht geltend machen. Die Variante 2 wird daher abgelehnt.

IV. Fazit

Eine zivilstandsneutrale Besteuerung ist zentral für die Gleichstellung zwischen Frau und Mann und fördert die Erwerbstätigkeit von Frauen (und Männern). Die Individualbesteuerung setzt zudem positive Anreize für gleichberechtigte Partnerschaften. Der Wechsel des Besteuerungsmodells ist für die Gesamtwirtschaft von hohem Interesse, entspricht dem Zeitgeist und den gesellschaftlichen Entwicklungen. Gefordert wird die Einführung der Individualbesteuerung nach Variante 1 (ohne erneute Sozialabzüge für Verheiratete).

V. Weitere Anregungen aus Frauensicht

Die EKF nutzt die Gelegenheit und macht darauf aufmerksam, dass der vollumfängliche Abzug der Kinderbetreuungskosten als berufsbezogene Kosten wichtig ist, um erwerbstätige Eltern finanziell zu entlasten. Diese Kosten müssen als Berufsauslagen vollumfänglich abziehbar sein, da sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit der Eltern stehen. Gerade Drittbetreuungsangebote tragen massgeblich zur Gleichstellung von Frau und Mann bei. Zudem sind auch die Kosten des Wiedereinstiegs und der Weiterbildung nach einem Wiedereinstieg als berufsbezogene Kosten anzuerkennen.

alliance F
Länggassstrasse 10
3012 Bern

Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD)
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung.

alliance F, der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen, vertritt die Interessen von über 100 Mitgliederorganisationen und über 900 Einzelmitgliedern.

Zusammenfassung unserer Position

Die Individualbesteuerung ist eines der zentralen politischen Anliegen von *alliance F*. Von der Reform profitieren Wirtschaft und Gesellschaft gleichermaßen:

- Die Unternehmen, durch ein höheres Fachkräftepotenzial
- Die gesamte Volkswirtschaft, durch eine höhere Wertschöpfung
- Bund, Kantone und Gemeinden, durch höhere Steuereinnahmen
- Die Gleichstellung, weil sich insb. die Erwerbstätigkeit und damit die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen erhöht (dies ohne Regulierungen, sondern schlicht mit besseren Erwerbsanreizen).

Für die Erreichung dieser Ziele ist die Umsetzung der Individualbesteuerung entscheidend:

- Variante 1 des Entwurfs zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung ist mit Blick auf die Erwerbsanreize klar überlegen und wird entsprechend den deutlich höheren volkswirtschaftlichen Nutzen entfalten.
- Variante 2 des Entwurfs zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung schneidet nicht nur mit Blick auf die erwähnten Ziele schlechter ab, sie wird auch der Forderung nach einer zivilstandsunabhängigen Besteuerung nicht gerecht, was nicht mehr zeitgemäß ist.
- ***alliance F spricht sich deshalb klar für Variante 1 aus. Nur so kann die Individualbesteuerung ihre positiven Wirkungen voll entfalten und die zivilstandsunabhängige Besteuerung effektiv umgesetzt werden.***

- Für Eineinkommenspaare haben wir eine gewisse Offenheit für eine Lösung für die Übergangsgeneration – mit einer klaren, eng definierten Frist.

Grundsätzliche Argumente für die Individualbesteuerung

Wie der Bundesrat treffend festhält, schafft die Individualbesteuerung hohe Arbeitsanreize für Zweitverdienende und fördert damit die Chancengleichheit von Männern und Frauen.

Der Staat profitiert von zusätzlichen Steuereinnahmen, die Wirtschaft von einem höheren Angebot an Fachkräften und die Gesellschaft von mehr Gleichstellung und einer besseren wirtschaftlichen Absicherung vieler Frauen, was den Sozialstaat der Zukunft entlasten wird.

Mit einer konsequenten Umsetzung der Individualbesteuerung wird auch die Heiratsstrafe abgeschafft. Dies ohne im Gegenzug eine Konkubinats- resp. Alleinstehendenstrafe einzuführen, wie das bei anderen Vorschlägen zur Abschaffung der Heiratsstrafe (namentlich Gemeinschaftsbesteuerung mit Splittingtarif) zwangsläufig der Fall wäre. Die Individualbesteuerung ist also auch mit Abstand die faireste Regelung.

Die positiven volkswirtschaftlichen Effekte der Individualbesteuerung sind wissenschaftlich gut belegt. Das Arbeitskräftepotenzial wird in der Schweiz bei weitem nicht ausgeschöpft. Grund dafür ist insbesondere die überproportional hohe Steuerbelastung auf dem Zweitverdienst. Gemäss einer Studie von Ecoplan beträgt das zusätzliche Arbeitspotenzial einem Beschäftigtenwachstum von bis zu 60'000 Vollzeitäquivalente.¹ Auch die konservativer Einschätzung in der bundesrätlichen Botschaft von 47'000 Vollzeitstellen ist ein schlängendes Argument für die Vorlage.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass aus gesamtwirtschaftlicher Sicht alles für die Einführung der Individualbesteuerung spricht. Oder wie es der Bundesrat bereits 2020 treffend auf den Punkt brachte: «Die Individualbesteuerung schneidet im Hinblick auf die Arbeitsmarkt- und Wachstumseffekte besser ab als Modelle der gemeinsamen Besteuerung.»²

Entscheidend für den Erfolg der Individualbesteuerung ist die konkrete Ausgestaltung.

Sie finden unsere Anpassungsvorschläge und Kommentare zur bundesrätlichen Botschaft auf den folgenden Seiten. Wie von Ihnen gewünscht in der Logik/Reihenfolge der Ziffern 3.1 - 3.12 des erläuternden Berichts.

Wir danken für die Aufnahme unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Kathrin Bertschy
Co-Präsidentin alliance F

Maya Graf
Co-Präsidentin alliance F

¹ https://www.ecoplan.ch/download/aib_sb_de.pdf

² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20203876>

Änderungsvorschläge und Kommentare zu einzelnen Kapiteln / Artikeln

3.1 Die beantragte Neuregelung

Wir unterstützen die Einführung der Individualbesteuerung aus voller Überzeugung.

Allerdings stellen wir mit Befremden fest, dass der **Bundesrat die von den Wirtschaftskommissionen des Parlaments («WAK») vorgegebenen Grundsätze teilweise übergangen** hat, obwohl er die beiden Kommissionen extra für die Eckwerte angehört hat und beide identische Stellungnahmen abgegeben haben. Wir rufen in Erinnerung, dass es sich bei diesem Geschäft nicht um ein Bundesratsgeschäft handelt, sondern um eine von der Gesetzgeberin mehrfach in Auftrag gegebene Vorlage (mit der Rückweisung von 18.034, mit der Motion Markwalder 19.3630, mit der Verankerung in der Legislaturplanung 2019-2023 und mit der Einreichung der Volksinitiative am 9. September 2022). Der Bundesrat ist gebeten, die Vorlage so auszustalten, dass sie Mehrheiten finden kann, wie das die Gesetzgeberin wünscht.

So war es das erklärte Ziel beider WAK, dass ausdrücklich Familien mit Kindern privilegiert besteuert werden sollen. Dies um die besonderen Lasten der Kinderbetreuung und der damit verbunden Reduktion der Arbeitszeit und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzufedern (vorzugsweise mit einem speziellen Tarif oder allenfalls mit Abzügen). Statt weiterer Entlastungsmaßnahmen für einzelne Gruppen (Abzug für Alleinstehende, Abzug für Alleinerziehende, Abzug für Paare mit nur einem Einkommen) haben die zuständigen Kommissionen des Parlaments explizit einen einheitlichen **«Haushaltsabzug»** vorgeschlagen. Damit würden Alleinstehende und Alleinerziehende ebenfalls effektiv entlastet, bei Paaren mit nur einem Einkommen würde sich aber der Erwerbsanreiz für beide Partner verbessern.³

Insbesondere der Abzug für Eineinkommensehepaare gemäss Variante 2 läuft diesen Grundsätzen zuwider. Dies muss in der Vorlage korrigiert werden.

Für die Kantone ist es zudem wichtig, dass der Vollzug der Individualbesteuerung **ohne Verfahrenskoordination** mit der Steuererklärung des Partners bzw. der Partnerin möglich ist, wie die Schweizerische Steuerkonferenz SSK explizit verlangt hat.⁴

Einzelne Bestimmungen laufen diesem Grundsatz zuwider. Um den Aufwand für die kantonalen Steuerbehörden möglichst tief zu halten und die Unterstützung der Kantone nicht unnötig zu gefährden, muss dies in der Vorlage unbedingt angepasst werden.

Unsere konkreten Vorschläge finden sie in den folgenden Kapiteln.

3.1.2 Korrektiv für Eineinkommensehepaare

Dies ist das zentrale Kapitel der Vorlage. Wir sprechen uns klar für Variante 1 aus.

Wir lehnen Art. 35 Abs. 1^{bis} (und die damit verbundenen weiteren Regelungen) ab.

Variante 1 erhöht die Erwerbsanreize deutlich besser als Variante 2, mit positiven Auswirkungen auf die Steuereinnahmen für Bund und Kantone, das Fachkräftepotenzial für die Wirtschaft sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern. Dies entspricht notabene auch den Vorgaben der vorberatenden Kommissionen im National- und Ständerat (WAK-N u. WAK-S).

³ Vgl. Seite 33 Botschaft

⁴ Vgl. Seite 35 Botschaft

Neben den verschiedenen volkswirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Vorteilen **ist Variante 1 klar verfassungskonform**. So teilen wir explizit die Einschätzung des Bundesrats, dass sich die Verhältnisse seit dem Bundesgerichtsentscheid von 1984 stark verändert haben. Frauen sind seither vermehrt erwerbstätig und sorgen für ihren Unterhalt. Diese Entwicklung wird in den kommenden Jahren weiter zunehmen und sich dank der Individualbesteuerung und den laufenden und geplanten Massnahmen für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf noch deutlich verstärken.

Die Variante 2 hat mehrere entscheidende Nachteile. Sie schafft deutlich weniger Erwerbsanreize als die Variante 1, was negative Effekte auf die Steuereinnahmen, das Fachkräftepotenzial und die Gleichstellung hat. Dazu kommt, dass damit das Ziel einer zivilstandsunabhängigen Besteuerung nicht erfüllt wird – weil der Einkommensdifferenzabzug nur Ehepaaren vorbehalten bleibt. Schliesslich ist der administrative Aufwand für Variante 2 deutlich höher als bei Variante 1.

Mit Blick auf die gesellschaftliche Entwicklung – insbesondere die fortschreitende Arbeitstätigkeit beider Elternteile oder das Zusammenleben von Patchworkfamilien – wird es schon in wenigen Jahren ausser Frage stehen, dass man bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Einzelperson Bezug nehmen wird und muss. Auch im Sinne einer langfristig gedachten und sorgfältigen Gesetzgebung spricht deshalb alles für Variante 1.

Schliesslich ist Variante 1 auch konsistent mit dem Bundesgerichtsurteil für den nachehelichen Unterhalt. Dieses verlangt faktisch eine wirtschaftliche Selbstständigkeit beider Partner.

Wir anerkennen aber, dass bei einer Übergangsgeneration die verbesserten Erwerbsanreize nur noch bedingt Wirkung entfalten können, weil verpasste Karriereschritte nicht mehr nachgeholt werden können. Zudem war die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor 10 - 20 Jahren nicht vergleichbar zu bewerkstelligen wie heute. Wir haben deshalb eine gewisse Offenheit für eine Lösung für diese Übergangsgeneration. Diese muss aber eine klare, eng definierte Befristung haben. Danach muss Variante 1 für alle Steuerpflichtigen gelten. Dieser Mechanismus wäre der Bevölkerung auch gut zu erklären, da wir ihn bereits von anderen Gesetzgebungen, so z.B. der Altersvorsorge her kennen.

3.1.3 Entlastungsmassnahme für unverheiratete Personen (alleinstehend und alleinerziehend; Haushaltsabzug)

Im Grundsatz präferieren wir klar einen **Haushaltsabzug**, wie ihn auch die WAK beider Räte vorschlägt. Dieser wäre auch im Sinne von Alleinstehenden und Alleinerziehenden und kann Einverdienerhaushalte etwas entlasten, ohne die dementsprechend negativen Erwerbsanreize zu produzieren. Zudem ist er zivilstandsneutral und ermöglicht eine gewisse Wahlfreiheit bei der Aufteilung und internen Abgeltung der Lasten zwischen den Haushaltmitgliedern.

Im Gegensatz zum Abzug für Eineinkommensehepaare (angedachter Art. 35 Abs. 1^{bis} in Variante 2) ist der Abzug für Alleinstehende und Alleinerziehende aber auch in der unter Art. 35 Abs. 1 lit. d vorgeschlagenen Form akzeptierbar, weil administrativ eine Vereinfachung resultiert, was offensichtlich einem Bedürfnis der Kantone entspricht.

3.1.4 Besteuerung der Personen mit Kindern

Art. 33 Absatz 3: Die Zuteilung des Abzuges für Kinderdrittbetreuungskosten auf die Eltern, wie sie vorgeschlagen wird, ist zu begrüssen. Damit der Abzug für ein Kind, dass unter gemeinsamer elterlicher Sorge beider Elternteile steht, ohne Verfahrenskoordination erfolgen kann, erscheint uns die vorgeschlagene Lösung sinnvoll: Jeder Elternteil kann maximal die Hälfte des Abzuges beanspruchen. Das im erläuternden Bericht angefügte Zahlenbeispiel (S. 81) ist indes verwirrend, da es diesen Grundsatz nicht abbildet, indem der Elternteil 2 schliesslich mehr als die Hälfte beanspruchen kann. Diese Unklarheit muss korrigiert werden.

Art. 35 Abs. 1 lit. b: Unterschiedliche Abzüge für beide Elternteile bedingen eine Verfahrenskoordination mit der Steuererklärung des anderen Elternteils, was zu erheblichem Aufwand führen kann (bspw. bei Einsprachen gegen Veranlagungen etc.). Wir schlagen deshalb analog zum Abzug für minderjährige Kinder nach Art. 35 Abs. 1 lit. a eine hälftige Zuteilung des Abzuges vor, wenn beide Elternteile für das volljährige Kind sorgen:

- Bundesrat und Verwaltung sollen die Auswirkungen verschieden hoher Kinderabzüge berechnen und eine geeignete Höhe bei hälftiger Aufteilung vorschlagen.
- Wir unterstützen, dass der Kinderabzug für volljährige Kinder gegenüber dem Abzug für minderjährige Kinder angemessen erhöht wird, da die Ausbildungskosten mitberücksichtigt werden sollten. Entsprechend sollen insbesondere Abzüge zwischen CHF 12'000 – 18'000 bei alleinigem Sorgerecht resp. CHF 6000 – 9000 pro Elternteil bei gemeinsamer Sorge geprüft werden.

Art. 35 Abs. 1 lit. c: 6'500 für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für minderjährige Kinder und für [...].

Um bei der hälftigen Zuteilung des Kinderabzugs bei volljährigen Kindern eine Kumulation mit dem Unterstützungsabzug zu vermeiden, ist die Voraussetzung «minderjährige» zu streichen.

3.1.5 Selbstständige Erwerbstätigkeit bzw. Mitarbeit eines Partners bzw. einer Partnerin im Betrieb der anderen Person

Keine Bemerkungen

3.1.6 Verfahren

Keine Differenz zur Botschaft des Bundesrats. Wir unterstützen explizit die Haltung des Bundesrates und der beiden WAK, bei Ehepaaren von **zwei getrennten Steuererklärungen** auszugehen. Wie der Bundesrat richtig festhält, fallen die positiven Erwerbsanreize umso höher aus, je deutlicher der Steuerbetrag in Relation zum Einkommen für die einzelne Person ersichtlich ist. Eine gemeinsame Steuererklärung würde diese Transparenz massiv verringern. Dazu kommt, dass mit der Individualbesteuerung auch die (rechtliche) Verantwortung für die Steuererklärung individuell getragen werden soll.

Wir anerkennen den Grundsatz, dass der Vollzug der Individualbesteuerung ohne Verfahrenskoordination mit der Steuererklärung des Partners bzw. der Partnerin möglich sein soll. So umgesetzt, kann die Belastung der Steuerverwaltungen deutlich reduziert werden. Die

Vorlage bietet sogar die Chance, dass die Kantone ihre Veranlagungssysteme vereinheitlichen, wie das gewisse Kantone bereits vollzogen haben. Das ermöglicht ein grosses Sparpotenzial.

3.1.7 Haftung

Keine Bemerkungen

3.1.8 Steuerstrafrecht

Keine Bemerkungen

3.1.9 Besteuerung nach dem Aufwand

Keine Bemerkungen

3.1.10 Quellensteuer

Keine Bemerkungen

3.1.11 Tarifanpassungen

Tarifanpassungen sind notwendig, um die Mindereinnahmen zu beschränken und die politische Mehrheitsfähigkeit der Vorlage zu gewährleisten. Wir begrüssen diese Anpassung.

3.1.12 Auswirkungen der Individualbesteuerung auf andere Rechtsbereiche

Wir teilen ausdrücklich die Haltung, dass die heutige Praxis und die Freiheiten der Kantone in Bereichen wie Krankenkassenprämienverbilligungen oder bei Tarifen für Kindertagesstätten nicht von der Vorlage tangiert werden sollen. Das entspricht auch den Vorgaben der beiden Wirtschaftskommissionen WAK-N und WAK-S.



Generalsekretariat EFD
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 14. März 2023

Vernehmlassungsstellungnahme der Evangelischen Frauen Schweiz Bundesgesetz über die Individualbesteuerung (DBG)

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) bedanken sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Vorentwurf Stellung zu nehmen.

Forderung nach einer zivilstandsneutralen Besteuerung

In der heutigen Gesellschaft gibt es neben der zivilrechtlichen Ehe auch unverheiratete Paare, beide Modelle mit und ohne Kinder, sowie weitere Lebensformen. Das geltende Steuerrechtsystem orientiert sich jedoch bei natürlichen Personen ausschliesslich am Zivilstand und nicht an den vielfältigen anderen Lebensformen. Es gilt nur: entweder ledig oder verheiratet. Eine solche, rein zivilstandsabhängige Sicht auf die Steuern, ist stossend und entspricht nicht mehr der gesellschaftlichen Realität. Der Zivilstand darf keinen Einfluss auf die Besteuerung einer natürlichen Person haben. Steuerlich relevant soll stattdessen ihre erwirtschaftete finanzielle Leistung sein. Das Abstellen auf den Zivilstand ist zudem diskriminierend und verletzt den verfassungsmässig geschützten Gleichbehandlungsgrundsatz. Auch in gesellschaftspolitischer Hinsicht ist die steuerrechtliche Aufteilung nach dem Zivilstand (unverheiratet / verheiratet) längst nicht mehr zeitgemäss. Heute kennt eine Mehrheit der europäischen Länder die Individualbesteuerung. Sie ist das einzige Steuermodell, welches jede natürliche Person unabhängig ihrer gewählten Lebensform auf der Grundlage ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert. Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) befürworten deshalb die Einführung der Individualbesteuerung, um eine zivilstandsunabhängige, diskriminierungsfreie und zukunftsorientierte Besteuerung zu gewährleisten.



I. Variante 1: Zielvorgabe Gleichstellung von Frau und Mann (Art. 8 Abs. 3 BV)

Eheleute und unverheiratete Personen werden heute steuerrechtlich unterschiedlich erfasst: Doppelverdienerhepaare fallen in eine höhere Progression, da beide Einkommen zusammengerechnet werden. Damit wird das Zweitinkommen stärker besteuert, als wenn die Person allein besteuert würde. Das geltende Steuersystem hat deshalb einen unmittelbaren Einfluss auf den Entscheid des Zweitverdienenden über die Aufnahme einer eigenen Erwerbstätigkeit. Gerade bei eher tieferen bis mittleren Zweitinkommen wird mit dem geltenden Steuersystem ein finanzieller Anreiz geschaffen, als Zweitverdienende besser keiner Erwerbstätigkeit nachzugehen. Meist betrifft dies Frauen mit Kindern in heterosexuellen Paarkonstellation, in denen der Mann keine oder sehr wenig Betreuungsarbeit leistet. Die Kosten für die Kinderbetreuung und die zusätzliche höhere Steuerbelastung durch den Zweitverdienst hindern diese Frauen daran, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder auszudehnen. Die Folge ist, dass viele - auch gut ausgebildete - Mütter bei der Geburt eines Kindes aus dem Erwerbsleben aussteigen, da die Erwerbstätigkeit finanziell unattraktiv wird.

Das traditionelle, nicht mehr zeitgemäss Modell der Einverdienerhe wird durch das geltende Steuersystem gefördert. Konservative Rollenbilder (Ehemann als Versorger, Ehefrau als Hausfrau) werden zementiert. Dies widerspricht allen Bestrebungen nach einer Förderung der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichstellung von Frau und Mann. Gleichzeitig wird in anderen Rechtsgebieten, namentlich im Unterhaltsrecht bei Trennung oder Scheidung, von beiden Ehegatten eine rasche Eigenversorgungskapazität und die Wiederaufnahme oder Ausdehnung der eigenen Erwerbstätigkeit gefordert (i.d.R. von den Frauen). Dass das geltende Steuersystem diese Erwerbsaufnahme behindert, wenn nicht sogar verhindert hat, bleibt dabei ausgeblendet. Die Forderungen im Scheidungsfall nach einer umgehenden Ausdehnung oder Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit stehen daher (auch) im Widerspruch zum geltenden Steuersystem.

Das gesellschaftliche Rollenverständnis von Frau und Mann hat sich verändert und ist nach wie vor im Wandel. Tatsache ist, dass das geltende Steuersystem offensichtlich nicht (mehr) der gesellschaftlichen Realität entspricht. Die Individualbesteuerung ist das einzige Steuersystem, welches Eltern erlaubt, ihre Erwerbstätigkeiten aufeinander abzustimmen, voll berufstätig zu bleiben oder die Erwerbstätigkeit anzupassen, da beide Elternteile nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gleich besteuert werden. Dieses Steuermodell fördert deshalb die Gleichstellung von Frau und Mann. Auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist dies zu begrüßen, da gut ausgebildete Fachkräfte (insbes. Mütter) erwerbstätig bleiben. Dem Fachkräftemangel kann so aktiv entgegengewirkt werden.

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) begrüssen den bundesrätlichen Vorschlag ausdrücklich, mit der Einführung der Individualbesteuerung die Kinderabzüge bei der direkten Bundessteuer von CHF 6'500 auf CHF 9'000 pro minderjährigem Kind zu erhöhen. Damit kann die finanzielle Mehrbelastung erwerbstätiger Eltern mit minderjährigen Kindern abgefedert werden. Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) nutzen die Gelegenheit, die Kantone zu ermuntern, den Kinderabzug nach Einführung der Individualbesteuerung auch auf kantonaler Ebene anzuheben, um Familien und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern zusätzlich zu entlasten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Der Wechsel zur Individualbesteuerung ist wichtig und zeitgemäß. Die zivilstandsneutrale Besteuerung kann nur mit der Einführung der Individualbesteuerung nach der bundesrätlichen Variante 1 erreicht werden.



II. Variante 2: Einführung eines Korrektivs für Einverdienerhepaare oder Zweieinkommensehepaare mit geringem Zweiteinkommen

Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren fordert, die Mehrbelastung von Einverdienerhepaaren sowie Ehepaaren mit geringem Zweiteinkommen bei der Individualbesteuerung abzuschwächen. Es sei stossend, dass in diesen Familienkonstellationen zwei erwachsene Personen von einem Haupteinkommen zu leben hätten. Der Bundesrat hat deshalb eine *Variante 2* erarbeitet: So soll *verheirateten Paaren mit einem Einkommen oder einem geringen Zweiteinkommen ein abgestufter Einkommensdifferenzabzug gewährt werden*.

Die EFS lehnen die vorgeschlagene Variante 2 - ein Korrektiv (Abzug) für Eineinkommensehepaare oder geringe Zweieinkommensehepaare zwecks Abfederung der progressionsbedingten Mehrbelastung - entschieden ab. Anreize zur (Wieder)Aufnahme der Erwerbstätigkeit werden damit erneut stark gehemmt. Im Grunde zementiert dieses Korrektiv den Status quo. Der mit der Einführung der Individualbesteuerung erwartete positive Beschäftigungseffekt (siehe oben) verpufft mit einem solchen Abzug. Kommt die Individualbesteuerung nach der bundesrätlich vorgeschlagenen Variante 2 zur Anwendung, erfolgt zwar der Systemwechsel zur individuellen Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Gleichzeitig wird das eingeführte System aber *unmittelbar* mit einem zivilstandsabhängigen Sozialabzug *ausgehöhlt*. Zentrale Forderungen bezogen auf die Gleichstellung werden damit wieder rückgängig gemacht, so auch die Forderung nach einer zivilstandsneutralen Besteuerung: Unverheiratete Paare können diesen Abzug nicht geltend machen. Die Variante 2 wird daher abgelehnt.

III. Fazit

Eine zivilstandsneutrale Besteuerung ist zentral für die Gleichstellung von Frau und Mann und fördert die Erwerbstätigkeit von Frauen (und Männern). Die Individualbesteuerung setzt zudem positive Anreize für gleichberechtigte Partnerschaften. Der Wechsel des Besteuerungsmodells ist für die Gesamtwirtschaft von hohem Interesse und entspricht den gesellschaftlichen Entwicklungen. Gefordert wird die Einführung der Individualbesteuerung nach Variante 1 (ohne erneute Sozialabzüge für Verheiratete).

IV. Weitere Anregungen aus Frauensicht

Die EFS nutzen die Gelegenheit und machen darauf aufmerksam, dass der vollumfängliche Abzug der Kinderbetreuungskosten als berufsbezogene Kosten wichtig ist, um erwerbstätige Eltern finanziell zu entlasten. Diese Kosten müssen als Berufsauslagen vollumfänglich abziehbar sein, da sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit der Eltern stehen.



Gerade Drittbetreuungsangebote tragen massgeblich zur Gleichstellung von Frau und Mann bei. Zudem sind auch die Kosten des Wiedereinstiegs und der Weiterbildung nach einem Wiedereinstieg als berufsbezogene Kosten anzuerkennen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage.

Gabriela Allemann
Präsidentin

Jana König
Geschäftsleiterin

Über die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS)

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) vertreten als Dachverband von protestantischen und ökumenischen Frauenverbänden und Einzelmitgliedern die Interessen von rund 37'000 Frauen. Sie setzen sich in kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen für gerechte Verhältnisse und gewaltfreie Lösungen von Konflikten ein. Sie orientieren sich an den befreienden Grundlagen des Evangeliums und stehen in Auseinandersetzung mit feministischen Theologien.



SBLV, USPF, USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Generalsekretariat EFD
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Brugg, 15. März 2023/gsc/agw

Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Individualbesteuerung Stellungnahme des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes SBLV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Als einer der grössten Frauendachverbände der Schweiz vertreten wir die Anliegen von über 50'000 Bäuerinnen und Landfrauen.

Der SBLV kann das Prinzip der Individualbesteuerung aus der Perspektive der Gleichstellung im Grundsatz unterstützen. Allerdings mit Vorbehalten in einigen wichtigen Punkten, da viele Aspekte noch offen oder unklar sind. Der SBLV spricht sich für Variante 2 aus und lehnt Variante 1 ab. Der SBLV hält aber fest, dass es noch Punkte gibt, die analysiert werden müssen und dass Korrekturen notwendig sind.

Gemäss Erläuterungsbericht hat die Individualbesteuerung zum Ziel, die Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern und die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen zu erhöhen, indem sie jede Person als Individuum ansieht und beide Partner nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gleich besteuert werden. Aus gleichstellungspolitischer Hinsicht sind diese Ziele zu begrüssen, jedoch stellen wir uns die Frage, ob es der geeignete Weg ist, um wahre Gleichstellung zu erreichen. In vielen Bereichen wie Lohngleichheit, Anerkennung der Care-Arbeit, Vereinbarkeit von Familie und Beruf besteht weiteren Handlungsbedarf. Dem SBLV ist es ein grosses Anliegen, dass auch in diesen Themen Massnahmen ergriffen und Fortschritte angestrebt und erzielt werden.

Folgende Bedenken und Vorbehalte sollen unbedingt berücksichtigt werden:

- **Stehen genügend ausserfamiliäre Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung?**
Ein Ziel der Individualbesteuerung ist, den Fachkräftemangel zu minimieren. Um jedoch einen höheren Beschäftigungsgrad von Elternteilen zu erreichen, müssen Lösungen für die Kinderbetreuung gewährleistet sein. Wie wird sichergestellt, dass in allen Regionen der Schweiz, insbesondere auch in ländlichen Gebieten, genügend und finanzierte ausserfamiliäre Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stehen?
- **Keine Benachteiligung von Familienmodellen**
In der Schweiz werden verschiedene Familienmodelle gelebt. Dem SBLV ist es ein grosses Anliegen, dass mit der Individualbesteuerung kein Modell benachteiligt wird. Jede Familie soll gemäss ihren Bedürfnissen und Vorstellungen das für sie passende Betreuungsmodell wählen können, ohne Benachteiligung zu erfahren. Im Gegenteil, es soll eine positive Auswirkung auf



SBLV, USPF, USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



die Wohlfahrt der Betroffenen haben. Dies auch angesichts der Mangellage bei Kitaplätzen und schulergänzenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten, insbesondere im ländlichen Raum. Das Engagement der Mutter und/oder des Vaters für die Kinder in den ersten Jahren muss gebührend anerkannt werden, da sie neben der erzieherischen Verantwortung auch die Kosten für die Erziehung tragen. Wir begrüssen deshalb die Variante 2 mit einem Korrektiv bei der direkten Bundessteuer für Eineinkommensehepaare und für Paare mit einem geringen Zweitverdienst, um die progressionsbedingte Mehrbelastung dieser Paare zu reduzieren. Dem SBLV ist es zudem sehr wichtig, dass die Variante 2 zivilstandunabhängig umgesetzt wird, denn momentan bleibt der Einkommensdifferenzabzug nur Ehepaaren vorbehalten.

- **Tarifautonomie der Kantone**

Der SBLV äussert Bedenken bezüglich der Tarifautonomie der Kantone. Der Bund kann den Kantonen keine Vorgaben zur Tarifgestaltung machen. Die Auswirkungen einer Individualbesteuerung können somit aus heutiger Sicht nicht volumnfänglich eingeschätzt werden. Es ist zudem davon auszugehen, dass eine solche Anpassung im Steuersystem eine längere Ungewissheit der Steuerpflichtigen mit sich bringen würde, bis die ergriffenen Massnahmen nachjustiert sind und wieder eine Rechtssicherheit vorherrscht. Der SBLV teilt ausdrücklich die Haltung, dass die heutige Praxis und die Freiheiten der Kantone in Bereichen wie Krankenkassenprämienverbilligungen oder bei Tarifen für Kindertagesstätten nicht von der Vorlage tangiert werden sollen. Das entspricht auch den Vorgaben der beiden Wirtschaftskommissionen WAK-N und WAK-S.

- **Administrativer Aufwand und Kosten für Systemwechsel**

Der Wechsel zur Individualbesteuerung würde einen kompletten Umbau des bisherigen Steuersystems bedeuten. Der SBLV hat Bedenken betreffend die nicht abzuschätzenden Kosten für den Systemwechsel einerseits und andererseits betreffend den administrativen Aufwand für die Individualbesteuerung.

- **Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe**

Wir stellen fest, dass die Einführung einer Individualbesteuerung insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe und Bauernfamilien negative Folgen und Unsicherheiten mit sich bringen könnte. Die spezifische Struktur der Bauernfamilien in Bezug auf die Arbeits-, Eigentums- und Finanzverteilung wird zumindest wirksame Korrekturen erfordern, wie bei anderen Familienunternehmen.

- **Was sind die Folgen der Individualbesteuerung auf andere Gesetzgebungen?**

Der SBLV hat Bedenken betreffend die Folgen einer Einführung der Individualbesteuerung auf andere Gesetzgebungen (AHV-G / BVG / Familienrecht, namentlich Errungenschaftsbeteiligung vs. Gütergemeinschaft oder Gütertrennung, Auf- und Verteilung von Vermögenswerten und Schulden) und bittet, diese Konsequenzen eingehend zu prüfen.

Vielen Dank, dass die Anliegen, Bedenken und Vorbehalte des SBLV und damit der Frauen vom Land, eingehend geprüft und berücksichtigt werden. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV

A. Challande G. Schürch-Wyss

Anne Challande
Präsidentin

Gabi Schürch-Wyss
Vizepräsidentin SBLV und
Präsidentin Familien- und Sozialpolitik



SBLV. USPF. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Übrigens:

Gemeinsam sind wir das Netzwerk der Frauen vom Land und geben über 50'000 Bäuerinnen und Landfrauen aus allen Kantonen und Sprachregionen eine Stimme.

Kompetent setzen wir uns für die attraktive Bildung Bäuerin ein, stärken die Frauen vom Land und fördern das Wissen rund um das Haushalts- und Alltagmanagement.

Engagiert machen wir uns seit 1932 stark für die berufliche, wirtschaftliche und soziale Stellung der Bäuerin und der Frau vom Land.



*Ne lâchons rien - ça vaut la peine!
Dranbleiben - es lohnt sich!*



Association suisse pour les droits des femmes
Schweizerischer Verband für Frauenrechte
adf **SVf**

Eidgenössisches Finanzdepartement EDF
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
3003 Bern
Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 13. März 2023

Vernehmlassungsantwort: Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband für Frauenrechte SVF-ADF Suisse begrüßt den Gesetzesentwurf betr. der Individualbesteuerung, denn seit jeher setzt sich SVF-ADF Suisse für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ein, also auch für eine steuerliche Belastung ungeachtet vom jeweiligen Zivilstand.

SVF-ADF suisse befürwortet klar Variante 1 des Entwurfs zum Bundesgesetz.

Damit schliesst sich SVF-ADF der ausführlichen Stellungnahme von alliance F an, denn die Individualbesteuerung ist ein Schritt in die richtige Richtung. Von der Reform können Wirtschaft und Gesellschaft gleichermassen profitieren:

- Die Unternehmen, durch ein höheres Fachkräftepotenzial
- Die gesamte Volkswirtschaft, durch eine höhere Wertschöpfung
- Bund, Kantone und Gemeinden, durch höhere Steuereinnahmen
- Die Gleichstellung, weil sich insb. die Erwerbstätigkeit und damit die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen erhöht (dies ohne Regulierungen, sondern schlicht mit besseren Erwerbsanreizen).

Aus Sicht von SVF-ADF können jedoch die erwähnten Ziele nur mit einem flächendeckenden, bezahlbaren Angebot zur familienergänzenden Kinderbetreuung (öffentliche Kindertagesstätten und Tagesschulen) erreicht werden. Wir freuen uns, dass der Nationalrat einer Erhöhung der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung zugestimmt hat, und hoffen, dass der Ständerat dies ebenfalls tut.

Eine Bemerkung sei dennoch erlaubt: Familien mit niedrigem Einkommen könnten durch die geplante Individualbesteuerung benachteiligt werden. Dies sollte berücksichtigt werden.
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Schweizerischer Verband für Frauenrechte SVF-ADF Suisse

Ursula Nakamura-Stoecklin
Vorstand

Martine Gagnebin
Präsidentin

www.feminism.ch

SVF-ADF Schweizerischer Verband für Frauenrechte

Postfach 4001 Basel

Tel. 076 318 33 28 / 021 944 44 71 Mail: adf_svf_secret@bluewin.ch

PC-Konto 80-6885-1 / CH54 0900 0000 8000 6885 1

www.feminism.ch



BPW Switzerland, Länggassstrasse 10, 3012 Bern

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung.

Business and Professional Women (BPW) Switzerland vertreten die Interessen von über 2'000 Berufs- und Geschäftsfrauen in der Schweiz.

Zusammenfassung unserer Position

Die Individualbesteuerung ist eines der zentralen Anliegen von BPW Switzerland. Zu unseren wichtigsten Anliegen gehört die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen. Diesem Anliegen würden wir mit der Individualbesteuerung einen Schritt näherkommen. Wie sind ausserdem der Meinung, auch die Wirtschaft und die Gesamtgesellschaft von der Reform profitieren würden:

- Die Unternehmen, durch ein höheres Fachkräftepotential
- Die gesamte Volkswirtschaft, durch eine höhere Wertschöpfung
- Bund, Kantone und Gemeinden, durch höhere Steuereinnahmen
- Die Gleichstellung, weil sich insb. die Erwerbstätigkeit und damit die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen erhöht (dies ohne Regulierungen, sondern schlicht mit besseren Erwerbsanreizen).

Für die Erreichung dieser Ziele ist die Umsetzung der Individualbesteuerung entscheidend:



- Variante 1 des Entwurfs zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung ist mit Blick auf die Erwerbsanreize klar überlegen und wird dementsprechend den deutlich höheren volkswirtschaftlichen Nutzen entfalten.
- Variante 2 des Entwurfs zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung schneidet nicht nur mit Blick auf die erwähnten Ziele schlechter ab, sie wird auch der Forderung nach einer zivilstandsunabhängigen Besteuerung nicht gerecht, was nicht mehr zeitgemäß ist.
- **BPW Switzerland sprechen sich deshalb klar für Variante 1 aus. Nur so kann die Individualbesteuerung ihre positiven Wirkungen voll entfalten und die zivilstandsunabhängige Besteuerung effektiv umgesetzt werden.**
- Für Paare mit einem einzigen Verdienst haben wir eine gewisse Offenheit für eine Lösung für die Übergangsgeneration – mit einer klaren, eng definierten Frist.

Grundsätzliche Argumente für die Individualbesteuerung

Wie der Bundesrat treffend festhält, schafft die Individualbesteuerung hohe Arbeitsanreize für Zweitverdienende und fördert damit die Chancengleichheit von Männern und Frauen.

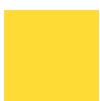
Der Staat profitiert von zusätzlichen Steuereinnahmen, die Wirtschaft von einem höheren Angebot an Fachkräften und die Gesellschaft von mehr Gleichstellung und einer besseren wirtschaftlichen Absicherung vieler Frauen, was den Sozialstaat der Zukunft entlasten wird.

Mit einer konsequenten Umsetzung der Individualbesteuerung wird auch die Heiratsstrafe abgeschafft. Dies ohne im Gegenzug eine Konkubinats- resp. Alleinstehendenstrafe einzuführen, wie das bei anderen Vorschlägen zur Abschaffung der Heiratsstrafe (namentlich Gemeinschaftsbesteuerung mit Splittingtarif) zwangsläufig der Fall wäre. Die Individualbesteuerung ist also auch in dieser Hinsicht die faireste Regelung.

Die positiven volkswirtschaftlichen Effekte der Individualbesteuerung sind wissenschaftlich gut belegt. Das Arbeitskräftepotential wird in der Schweiz bei weitem nicht ausgeschöpft. Grund dafür ist insbesondere die überproportional hohe Steuerbelastung auf dem Zweitverdienst. Gemäss einer Studie von Ecoplan beträgt das zusätzliche Arbeitspotenzial einem Beschäftigtenwachstum von bis zu 60'000 Vollzeitäquivalente.¹ Auch die konservativere Einschätzung in der bundesrätlichen Botschaft von 47'000 Vollzeitstellen ist ein schlagendes Argument für die Vorlage.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass aus gesamtwirtschaftlicher Sicht alles für

¹ https://www.ecoplan.ch/download/aib_sb_de.pdf





die Einführung der Individualbesteuerung spricht. Oder wie es der Bundesrat bereits 2020 treffend auf den Punkt brachte: «Die Individualbesteuerung schneidet im Hinblick auf die Arbeitsmarkt- und Wachstumseffekte besser ab als Modelle der gemeinsamen Besteuerung.»²

Entscheidend für den Erfolg der Individualbesteuerung ist die konkrete Ausgestaltung.

Sie finden unsere Anpassungsvorschläge und Kommentare zur bundesrätlichen Botschaft auf den folgenden Seiten. Wie von Ihnen gewünscht in der Logik/Reihenfolge der Ziffern 3.1 - 3.12 des erläuternden Berichts.

Wir danken für die Aufnahme unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Claudine Esseiva
Co-Präsidentin BPW Switzerland

Brigitte Ramseier
Co-Geschäftsführerin BPW Switzerland

² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20203876>





Änderungsvorschläge und Kommentare zu einzelnen Kapiteln / Artikeln

3.1 Die beantragte Neuregelung

Wir unterstützen die Einführung der Individualbesteuerung aus voller Überzeugung.

Allerdings stellen wir mit Befremden fest, dass der **Bundesrat die von den Wirtschaftskommissionen des Parlaments («WAK») vorgegebenen Grundsätze teilweise übergangen** hat, obwohl er die beiden Kommissionen extra für die Eckwerte angehört hat und beide identische Stellungnahmen abgegeben haben. Wir rufen in Erinnerung, dass es sich bei diesem Geschäft nicht um ein Bundesratsgeschäft handelt, sondern um eine von der Gesetzgeberin mehrfach in Auftrag gegebene Vorlage (mit der Rückweisung von 18.034, mit der Motion Markwalder 19.3630, mit der Verankerung in der Legislaturplanung 2019-2023 und mit der Einreichung der Volksinitiative am 9. September 2022). Der Bundesrat ist gebeten, die Vorlage so auszustalten, dass sie Mehrheiten finden kann, wie das die Gesetzgeberin wünscht.

So war es das erklärte Ziel beider WAK, dass ausdrücklich Familien mit Kindern privilegiert besteuert werden sollen. Dies um die besonderen Lasten der Kinderbetreuung und der damit verbunden Reduktion der Arbeitszeit und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzufedern (vorzugsweise mit einem speziellen Tarif oder allenfalls mit Abzügen). Statt weiterer Entlastungsmassnahmen für einzelne Gruppen (Abzug für Alleinstehende, Abzug für Alleinerziehende, Abzug für Paare mit nur einem Einkommen) haben die zuständigen Kommissionen des Parlaments explizit einen einheitlichen «**Haushaltsabzug**» vorgeschlagen. Damit würden Alleinstehende und Alleinerziehende ebenfalls effektiv entlastet, bei Paaren mit nur einem Einkommen würde sich aber der Erwerbsanreiz für beide Partner verbessern.³

Insbesondere der Abzug für Eineinkommensehepaare gemäss Variante 2 läuft diesen Grundsätzen zuwider. Dies muss in der Vorlage korrigiert werden.

Für die Kantone ist es zudem wichtig, dass der Vollzug der Individualbesteuerung **ohne Verfahrenskoordination** mit der Steuererklärung des Partners bzw. der Partnerin möglich ist, wie die Schweizerische Steuerkonferenz SSK explizit verlangt hat.⁴

Einzelne Bestimmungen laufen diesem Grundsatz zuwider. Um den Aufwand für die kantonalen Steuerbehörden möglichst tief zu halten und die Unterstützung der Kantone nicht unnötig zu gefährden, muss dies in der Vorlage unbedingt angepasst werden.

³ Vgl. Seite 33 Botschaft

⁴ Vgl. Seite 35 Botschaft



Unsere konkreten Vorschläge finden sie in den folgenden Kapiteln.

3.1.2 Korrektiv für Eineinkommensehepaare

Dies ist das zentrale Kapitel der Vorlage. Wir sprechen uns klar für Variante 1 aus.

Wir lehnen Art. 35 Abs. 1^{bis} (und die damit verbundenen weiteren Regelungen) ab.

Variante 1 erhöht die Erwerbsanreize deutlich besser als Variante 2, mit positiven Auswirkungen auf die Steuereinnahmen für Bund und Kantone, das Fachkräftepotential für die Wirtschaft sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern. Dies entspricht notabene auch den Vorgaben der vorberatenden Kommissionen im National- und Ständerat (WAK-N u. WAK-S).

Neben den verschiedenen volkswirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Vorteilen ist **Variante 1 klar verfassungskonform**. So teilen wir explizit die Einschätzung des Bundesrats, dass sich die Verhältnisse seit dem Bundesgerichtsentscheid von 1984 stark verändert haben. Frauen sind seither vermehrt erwerbstätig und sorgen für ihren Unterhalt. Diese Entwicklung wird in den kommenden Jahren weiter zunehmen und sich dank der Individualbesteuerung und den laufenden und geplanten Massnahmen für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf noch deutlich verstärken.

Die Variante 2 hat mehrere entscheidende Nachteile. Sie schafft deutlich weniger Erwerbsanreize als die Variante 1, was negative Effekte auf die Steuereinnahmen, das Fachkräftepotential und die Gleichstellung hat. Dazu kommt, dass damit das Ziel einer zivilstandsunabhängigen Besteuerung nicht erfüllt wird – weil der Einkommensdifferenzabzug nur Ehepaaren vorbehalten bleibt. Schliesslich ist der administrative Aufwand für Variante 2 deutlich höher als bei Variante 1.

Mit Blick auf die gesellschaftliche Entwicklung – insbesondere die fortschreitende Arbeitstätigkeit beider Elternteile oder das Zusammenleben von Patchworkfamilien – wird es schon in wenigen Jahren ausser Frage stehen, dass man bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Einzelperson Bezug nehmen wird und muss. Auch im Sinne einer langfristig gedachten und sorgfältigen Gesetzgebung spricht deshalb alles für Variante 1.

Schliesslich ist Variante 1 auch konsistent mit dem Bundesgerichtsurteil für den nachehelichen Unterhalt. Dieses verlangt faktisch eine wirtschaftliche Selbstständigkeit beider Partner.

Wir anerkennen aber, dass bei einer Übergangsgeneration die verbesserten Erwerbsanreize nur noch bedingt Wirkung entfalten können, weil verpasste Karriereschritte nicht mehr nachgeholt werden können. Zudem war die Vereinbarkeit von Familie und Beruf



vor 10 - 20 Jahren nicht vergleichbar zu bewerkstelligen wie heute. Wir haben deshalb eine gewisse Offenheit für eine Lösung für diese Übergangsgeneration. Diese muss aber eine klare, eng definierte Befristung haben. Danach muss Variante 1 für alle Steuerpflichtigen gelten. Dieser Mechanismus wäre der Bevölkerung auch gut zu erklären, da wir ihn bereits von anderen Gesetzgebungen, so z.B. der Altersvorsorge her kennen.

3.1.3 Entlastungsmassnahme für unverheiratete Personen (alleinstehend und alleinerziehend; Haushaltsabzug)

Im Grundsatz präferieren wir klar einen **Haushaltsabzug**, wie ihn auch die WAK beider Räte vorschlägt. Dieser wäre auch im Sinne von Alleinstehenden und Alleinerziehenden und kann Einverdienerhaushalte etwas entlasten, ohne die dementsprechend negativen Erwerbsanreize zu produzieren. Zudem ist er zivilstandsneutral und ermöglicht eine gewisse Wahlfreiheit bei der Aufteilung und internen Abgeltung der Lasten zwischen den Haushaltspflegemitarbeitern.

Im Gegensatz zum Abzug für Eineinkommensehepaare (angedachter Art. 35 Abs. 1^{bis} in Variante 2) ist der Abzug für Alleinstehende und Alleinerziehende aber auch in der unter Art. 35 Abs. 1 lit. d vorgeschlagenen Form akzeptierbar, weil administrativ eine Vereinfachung resultiert, was offensichtlich einem Bedürfnis der Kantone entspricht.

3.1.4 Besteuerung der Personen mit Kindern

Art. 33 Absatz 3: Die Zuteilung des Abzuges für Kinderdrittbetreuungskosten auf die Eltern, wie sie vorgeschlagen wird, ist zu begrüssen. Damit der Abzug für ein Kind, dass unter gemeinsamer elterlicher Sorge beider Elternteile steht, ohne Verfahrenskoordination erfolgen kann, erscheint uns die vorgeschlagene Lösung sinnvoll: Jeder Elternteil kann maximal die Hälfte des Abzuges beanspruchen. Das im erläuternden Bericht angefügte Zahlenbeispiel (S. 81) ist indes verwirrend, da es diesen Grundsatz nicht abbildet, indem der Elternteil 2 schliesslich mehr als die Hälfte beanspruchen kann. Diese Unklarheit muss korrigiert werden.

Art. 35 Abs. 1 lit. b: Unterschiedliche Abzüge für beide Elternteile bedingen eine Verfahrenskoordination mit der Steuererklärung des anderen Elternteils, was zu erheblichem Aufwand führen kann (bspw. bei Einsprachen gegen Veranlagungen etc.). Wir schlagen deshalb analog zum Abzug für minderjährige Kinder nach Art. 35 Abs. 1 lit. a eine hälfte Zuteilung des Abzuges vor, wenn beide Elternteile für das volljährige Kind sorgen:

- Bundesrat und Verwaltung sollen die Auswirkungen verschieden hoher Kinderabzüge berechnen und eine geeignete Höhe bei hälf tiger Aufteilung vorschlagen.



- Wir unterstützen, dass der Kinderabzug für volljährige Kinder gegenüber dem Abzug für minderjährige Kinder angemessen erhöht wird, da die Ausbildungskosten mitberücksichtigt werden sollten. Entsprechend sollen insbesondere Abzüge zwischen CHF 12'000 – 18'000 bei alleinigem Sorgerecht resp. CHF 6000 – 9000 pro Elternteil bei gemeinsamer Sorge geprüft werden.

Art. 35 Abs. 1 lit. c: 6'500 für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für minderjährige Kinder und für [...].

Um bei der hälftigen Zuteilung des Kinderabzugs bei volljährigen Kindern eine Kumulation mit dem Unterstützungsabzug zu vermeiden, ist die Voraussetzung «minderjährig» zu streichen.

3.1.5 Selbstständige Erwerbstätigkeit bzw. Mitarbeit eines Partners bzw. einer Partnerin im Betrieb der anderen Person

Keine Bemerkungen

3.1.6 Verfahren

Keine Differenz zur Botschaft des Bundesrats. Wir unterstützen explizit die Haltung des Bundesrates und der beiden WAK, bei Ehepaaren von **zwei getrennten Steuererklärungen** auszugehen. Wie der Bundesrat richtig festhält, fallen die positiven Erwerbsanreize umso höher aus, je deutlicher der Steuerbetrag in Relation zum Einkommen für die einzelne Person ersichtlich ist. Eine gemeinsame Steuererklärung würde diese Transparenz massiv verringern. Dazu kommt, dass mit der Individualbesteuerung auch die (rechtliche) Verantwortung für die Steuererklärung individuell getragen werden soll.

Wir anerkennen den Grundsatz, dass der Vollzug der Individualbesteuerung ohne Verfahrenskoordination mit der Steuererklärung des Partners bzw. der Partnerin möglich sein soll. So umgesetzt, kann die Belastung der Steuerverwaltungen deutlich reduziert werden. Die Vorlage bietet sogar die Chance, dass die Kantone ihre Veranlagungssysteme vereinheitlichen, wie das gewisse Kantone bereits vollzogen haben. Das ermöglicht ein grosses Sparpotential.

3.1.7 Haftung

Keine Bemerkungen



3.1.8 Steuerstrafrecht

Keine Bemerkungen

3.1.9 Besteuerung nach dem Aufwand

Keine Bemerkungen

3.1.10 Quellensteuer

Keine Bemerkungen

3.1.11 Tarifanpassungen

Tarifanpassungen sind notwendig, um die Mindereinnahmen zu beschränken und die politische Mehrheitsfähigkeit der Vorlage zu gewährleisten. Wir begrüssen diese Anpassung.

3.1.12 Auswirkungen der Individualbesteuerung auf andere Rechtsbereiche

Wir teilen ausdrücklich die Haltung, dass die heutige Praxis und die Freiheiten der Kantone in Bereichen wie Krankenkassenprämienverbilligungen oder bei Tarifen für Kindertagesstätten nicht von der Vorlage tangiert werden sollen. Das entspricht auch den Vorgaben der beiden Wirtschaftskommissionen WAK-N und WAK-S.

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Versand per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

28. Februar 2023

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung Stellungnahme von Pro Single Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Individualbesteuerung Stellung zu nehmen. Wir stützen uns dafür auf den vorgeschlagenen Gesetzestext und den erläuternden Bericht vom 2. Dezember 2022.

Ausschlaggebend für unsere Stellungnahme sind die jahrzehntelangen Forderungen aus verschiedenen politischen Lagern, namentlich

1. Die Steuerbelastung soll nicht vom Zivilstand abhängig sein, was bedeutet: Gleiche Besteuerung von verheirateten und unverheirateten Personen.
2. Es soll ein Einheitstarif für alle Steuerpflichtigen eingeführt werden, um die Gleichbehandlung der Geschlechter und Zivilstände zu gewährleisten.
3. Die individuelle Besteuerung soll dem Fachkräftemangel mittels Anreizen für verheiratete Frauen entgegenwirken. Es wird erwartet, dass letztere vermehrt in die Berufstätigkeit zurückkehren resp. ihr Pensum weniger stark reduzieren, was auch eine Verbesserung der Altersrenten im Falle einer Auflösung der Ehe zur Folge hat.

In Anbetracht der obenerwähnten Zielsetzungen sprechen wir uns klar für die Einführung der Individualbesteuerung gemäss Variante 1 aus.

Die Variante 2 erfüllt die Grundsätze einer Individualbesteuerung nicht, weil für Ehepaare mit stark asymmetrischer Einkommensverteilung ein durch den Zivilstand bedingter Abzug zur Anwendung käme. Die Bevorzugung eines Familienmodells widerspricht dem Prinzip der Individualbesteuerung. Nur Variante 1 schafft eine steuerliche Gleichbehandlung aller Lebensformen und beseitigt auch die sogenannte «Heiratsstrafe».

Mit dem vorgeschlagenen Bundesgesetz über die Individualbesteuerung in Variante 1 (ohne Einkommensdifferenzabzug) sind wir weitgehend einverstanden. Nachfolgend gehen wir nur auf diejenigen Punkte ein, zu denen wir Änderungen vorschlagen:

Entlastungsmassnahmen für Alleinstehende/Alleinerziehende, Kinder und Unterstützungsbedürftige

Wir empfehlen, die Abzüge für alle Kategorien auf CHF 9'000 zu vereinheitlichen:

Art. 35 Abs. 1 Buchstabe c

Der Abzug für unterstützungsbedürftige Erwachsene soll nicht geringer ausfallen als der Abzug für minderjährige Kinder bzw. Kinder in Ausbildung gemäss Buchstaben a und b in Art. 35, Abs. 1. Wer für nicht erwerbsfähige Erwachsene sorgt, leistet einen wichtigen Beitrag zur Entlastung öffentlicher Institutionen und sollte mindestens gleichbehandelt werden. Der Abzug soll auf CHF 9'000 angehoben werden

Art. 35 Abs. 1 Buchstabe d:

Haushalte, die aus mindestens zwei erwachsenen Personen bestehen, erzielen gegenüber Personen, die allein einen Haushalt führen, substantielle Kosteneinsparungen bei Grundbedürfnissen wie Wohnen und Ernährung. Der im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Abzug von CHF 6'000 berücksichtigt die Mehraufwendungen in Einpersonenhaushalten ungenügend. Als Orientierungsgröße für die Bemessung der Wohnkosten sollten nicht die SKOS-Ansätze, sondern diejenigen der Ergänzungsleistungen angewendet werden, welche die tatsächlichen Verhältnisse besser abbilden. Mehrkosten entstehen den Alleinlebenden überdies beim ÖV, bei Versicherungen, Mitgliedschaften etc., wo sie nicht von Paar- und Familienrabatten profitieren können. Der Abzug soll auf CHF 9'000 festgesetzt werden.

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Im Erläuterungsbericht (S. 118) stellen Sie die Frage, ob im Hinblick auf die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zwingend auf die persönlichen Verhältnisse der ehelichen Gemeinschaft Rücksicht zu nehmen ist oder ob nicht auf diejenige der Einzelperson abgestützt werden soll.

Wir sind der Meinung, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Haushaltes nicht allein am tatsächlichen Einkommen festgemacht werden darf, egal ob die Einkommen einzeln oder zusammen besteuert werden. Wenn Steuerpflichtige, unabhängig von ihrem Zivilstand, sich aus persönlichem Ermessen für eine geringere Berufstätigkeit entscheiden, darf daraus keine grössere Entlastung oder eine kleinere Steuerpflicht resultieren. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit muss immer auch in Bezug zur Leistungsmöglichkeit und zur Leistungsbereitschaft gesetzt werden. Ein freiwilliger Verzicht auf Einkommen, weil man mit dem Einkommen eines Partners oder mit einem Teilzeitpensum durchkommt, darf nicht mehrfach bevorteilt werden – durch mehr eigenverfügbare Zeit, bei den Steuern (tiefer Progression) und darüber hinaus noch durch am reduzierten steuerbaren Einkommen bemessene Krankenkassen-Prämienvergünstigungen, Kita-Tarife und später evtl. auch noch durch Ergänzungsleistungen zur tieferen AHV-Rente. Dies setzt falsche Anreize und würde das Ziel einer höheren Erwerbsbeteiligung (Fachkräftemangel) unterlaufen.

Unseres Erachtens sollte bei der Umsetzung eines neuen Steuersystems die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit neu definiert werden. Insbesondere sollte bei Teilzeitarbeit einer voll erwerbsfähigen Person das auf ein Vollzeitpensum hochgerechnete Einkommen angemessen berücksichtigt werden.

Erfassen der Haushaltzusammensetzung in der Bundessteuerstatistik

Im Erläuterungsbericht (S. 90) wird darauf hingewiesen, dass die Bundessteuerstatistik keine Angaben zu Haushaltzusammensetzungen enthält, ob es sich bei unverheirateten Personen um Personen in Konkubinatshaushalten oder um Alleinstehende handelt. Diese Art von Erhebung ist jedoch aufgrund des Registerharmonisierungsgesetzes Art. 3D möglich, wonach alle Bewohnerinnen und Bewohner erfasst werden müssen, die in der gleichen Wohnung leben. Bei der Einführung eines

neuen Steuergesetzes ist eine Erfassung aller Steuerpflichtigen dringend notwendig, unabhängig davon, ob sie allein oder in Partnerschaften leben. Im Erläuterungsbericht steht: «Aufgrund dieser Lücken im Datensatz kann die Darstellung der finanziellen Auswirkungen für die verschiedenen Typen von Steuerpflichtigen nicht zwischen Konkubinatspaaren und Alleinstehenden unterscheiden.» Ein neues Steuersystem wäre eine längerfristige Veränderung und eine differenzierende Erfassung ist unabdingbar.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Pro Single Schweiz



Sylvia Locher, Präsidentin



EQUALITY.CH

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG
Conférence suisse des délégué·e·s à l'égalité CSDE
Conferenza svizzera delle-i delegate-i alla parità CSP

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 16. März 2023

Vernehmlassungsverfahren: Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen aus der Perspektive der Gleichstellung von Frau und Mann wie folgt Stellung.

I. Grundsätzliches

Die SKG begrüßt den vorgeschlagenen Wechsel zur Individualbesteuerung bei Ehepaaren und die damit verbundene zivilstandsunabhängige Besteuerung. Die Einführung der Individualbesteuerung entspricht einer langjährigen Forderung der SKG.

In heterosexuellen Paarkonstellationen mit oder ohne Kinder sind es nach wie vor überwiegend Frauen, die das niedrigere Zweiteinkommen erzielen oder (vorübergehend) keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Bei vielen Paaren ist die Geburt eines Kindes der Hauptgrund dafür, dass die Mütter ihren Beschäftigungsgrad signifikant reduzieren oder ihre Erwerbstätigkeit ganz aufgeben.

Die Abschaffung der «Heiratsstrafe» verstärkt für verheiratete Paare den Anreiz, dass beide Personen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder ausweiten, was zur finanziellen Unabhängigkeit beider Personen beiträgt und damit zur Gleichstellung von Frau und Mann. Gerade vor dem Hintergrund der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts, gemäss welcher nachehelicher

Unterhalt nur noch in Ausnahmefällen geschuldet ist, begrüßt die SKG gesetzgeberische Massnahmen, die eine substantielle Erwerbstätigkeit und damit die finanzielle Eigenständigkeit beider Eheleute fördert.

Die SKG bedauert jedoch, dass keine aufkommensneutrale Umsetzung der Individualbesteuerung vorgesehen ist. In seiner Auslegeordnung von 2021 hat der Bundesrat bei drei Varianten der Individualbesteuerung jeweils auch eine aufkommensneutrale Umsetzung rechnen lassen. Die vorgeschlagene Revision führt jedoch zu Steuerausfällen von rund 1 Milliarde Franken.

Die SKG regt an, mit Anpassungen bei der Progression die Mindereinnahmen möglichst tief zu halten. Damit kann verhindert werden, dass die Einführung der Individualbesteuerung Sparmassnahmen auslöst, die negative Effekte für die Gleichstellung haben. Zu denken ist beispielsweise an die Konstellation, in der Frauen in tieferen Einkommensklassen wegen Sparmassnahmen bei der familienergänzenden Kinderbetreuung ihr Pensum reduzieren müssen.

II. Modell der modifizierten Individualbesteuerung/ Korrektiv für Eineinkommensehepaare

Von den drei in Erwägung gezogenen Modellen der Individualbesteuerung (reine Individualbesteuerung, modifizierte Individualbesteuerung und Individualbesteuerung nach Ecoplan) schlägt der Bundesrat die modifizierte Individualbesteuerung vor. Im Unterschied zur reinen Individualbesteuerung beinhaltet diese drei Massnahmen, die einer steuerliche Überlastung bestimmter Familienkonstellationen entgegenwirken sollen: (1) Mögliches Korrektiv für Eineinkommensehepaare, (2) Haushaltsabzug für Alleinstehende und tatsächlich Alleinerziehende sowie (3) Erhöhung des Kinderabzugs.

Unsere Anmerkungen aus Sicht der Gleichstellung von Frau und Mann beschränken sich auf das zur Diskussion gestellte Korrektiv betreffend Paare mit sehr ungleichen Einkommen oder einem einzigen Einkommen.

Die kumulierte Steuerbelastung eines Paarhaushaltes ist bei der reinen Individualbesteuerung aufgrund des progressiven Einkommenssteuertarifs von der Aufteilung des Einkommens abhängig. Bei Paarhaushalten mit nur einem Einkommen oder einem geringen Zweiteinkommen ist diese Steuerbelastung im Vergleich zu Haushalten mit zwei ähnlich hohen Einkommen bei gleichem Gesamteinkommen grösser. Im Rahmen der Konsultation war umstritten, ob diesem Umstand mit einem Korrektiv für Eineinkommensehepaare begegnet werden soll. Der Bundesrat stellt daher zwei Varianten zur Diskussion:

Variante 1 enthält kein Korrektiv für Ehepaare ohne oder mit niedrigem Zweiteinkommen. Mit dieser Variante sollen die Erwerbsanreize für Zweitverdienende so stark als möglich erhöht werden.

Variante 2 sieht ein Korrektiv bei der direkten Bundessteuer für Eineinkommensehepaare und für Ehepaare mit einem geringen Zweitverdienst vor, um die progressionsbedingte Mehrbelastung

dieser Ehepaare zu reduzieren. Hierfür sieht diese Variante einen Abzug bei keinem oder geringem Zweiteinkommen (Einkommensdifferenzabzug) für den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin mit dem höheren Einkommen vor. Um Schwelleneffekte zu verhindern, soll dieser Abzug mit dem wachsenden Zweiteinkommen graduell auslaufen. Gemäss der Vorlage soll dieser Einkommensdifferenzabzug nur Personen gewährt werden, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben. Unverheiratete Personen werden den Abzug nicht geltend machen können. Der erläuternde Bericht rechtfertigt die Unterscheidung zwischen verheirateten und unverheirateten Paaren in Bezug auf den Einkommensdifferenzabzug mit der Treue- und Beistandspflicht, welche sich Eheleute schulden (Art. 159 Abs. 2 und 3 ZGB).¹

Beide vom Bundesrat vorgeschlagene Varianten der modifizierten Individualbesteuerung bewirken eine steuerliche Entlastung von Ehepaaren (mit oder ohne Kinder), wenn deren Einkommen gleichmässig aufgeteilt sind. Sind die Einkommen der Eheleute ungleich aufgeteilt, resultiert in der Regel eine Mehrbelastung, wobei diese Mehrbelastung in der Variante 2 aufgrund des Korrektivs für Eineinkommensehepaare geringer ausfällt als bei Variante 1 ohne Korrektiv.

Aus der Perspektive der Gleichstellung von Frau und Mann begrüsst die SKG die steuerliche Entlastung von Ehepaaren mit gleichmässiger Einkommensaufteilung. Dem Familienorganisationsmodell mit einer **ausgewogenen Aufteilung der Erwerbstätigkeit, der Familienarbeit und der Haushaltsaufgaben** ist der Vorzug zu geben. Diesem Anliegen wird sowohl mit der vorgeschlagenen Variante 1 als auch mit der Variante 2 nachgekommen. Die SKG teilt zudem die Einschätzung des Bundesrats, wonach beide Varianten verfassungsmässig sind.²

Die **SKG spricht sich für die Variante 1 aus**, da diese die Anreize für eine partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Care-Arbeit und für die Aufnahme bzw. Ausweitung der Erwerbstätigkeit derjenigen Person, die in der Paarkonstellation das Zweiteinkommen erzielt, stärker begünstigt. Der erläuternde Bericht nimmt eine Schätzung vor, wie sich der Übergang zur Individualbesteuerung auf die Beschäftigung auswirken wird. Ausgehend von Veränderungen der Steuerbelastungen und wissenschaftlichen Schätzungen zu erwartbaren Verhaltensanpassungen ergibt sich ein geschätzter Beschäftigungseffekt durch die Reform bei der direkten Bundessteuer von zwischen 2'600 und 11'900 Vollzeitstellen. Deutlich grössere Beschäftigungseffekte werden zudem im Falle einer Umsetzung der Individualbesteuerung auf kantonaler Ebene erwartet.

Bei der Variante 1 wird erwartet, dass in Bezug auf Erstverdienende ein kleiner negativer Beschäftigungseffekt eintreten wird (d.h. Reduktion der Erwerbstätigkeit bei Erstverdienenden). Bei Zweitverdienenden wird ein positiver Beschäftigungseffekt erwartet (d.h. Erhöhung der Erwerbstätigkeit bei Zweitverdienenden).³ Dies wiederum würde die Steuereinnahmen im Vergleich zur Variante 2 erhöhen und auch dem Fachkräftemangel entgegen wirken, der sich in den kommenden Jahren in der Schweiz gemäss Prognosen zuspitzen wird. Demgegenüber wird bei der Variante 2 davon ausgegangen, dass diese keinen negativen Beschäftigungseffekt auf Erstverdienende (d.h. keine Reduktion der Erwerbstätigkeit) und einen im Vergleich zu Variante 1

¹ Erläuternder Bericht, S. 47 f.

² Erläuternder Bericht, S. 119 f.

³ Erläuternder Bericht, S. 114, Tabelle 3.

geringeren positiven Beschäftigungseffekt auf Zweitverdienende (d.h. Erhöhung der Erwerbstätigkeit) haben wird.⁴

Zusammenfassend schafft somit die Variante 1 nicht nur höhere Erwerbsanreize für Zweitverdienende, sondern auch höhere Anreize für eine egalitäre Aufteilung von Erwerbs- und Care-Arbeit zwischen Frau und Mann.

Die SKG weist auf die Bedeutung struktureller Aspekte hin, welche die Erhöhung der Beschäftigungsquote von Müttern stark einschränken. Zunächst ist festzuhalten, dass 7.5% der aktiven Erwerbstätigen unterbeschäftigt sind, davon sind 72.4% Frauen⁵. Zudem reicht das Angebot an Kindertagesbetreuung (angesichts der Erwartung der Gesellschaft, dass die Frau sich um die Kinder zu kümmern hat) noch immer bei weitem nicht aus, um allen Müttern, die dies wünschen, eine Erhöhung ihres Beschäftigungsgrades zu ermöglichen. Die Zahlen des BFS⁶ belegen, was zahlreiche Paare erleben.

Die SKG betont zudem, dass ein Einkommensunterschied innerhalb einer Partnerschaft nicht immer auf eine freie Entscheidung bezüglich der Rollenverteilung zurückzuführen ist. Diese Verteilung wird auch von Faktoren wie den Löhnen in der jeweiligen Branche, dem Mangel an Kinderbetreuungsplätzen und der Unterbeschäftigung beeinflusst, mit denen Frauen im Vergleich zu Männern stärker konfrontiert sind.

Daher fordert die SKG Bund und Kantone auf, sich politisch verstärkt für die Schaffung von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung einzusetzen, um damit der Ungleichheit, die durch Variante 1 entsteht, entgegenzuwirken.

Im Sinne des allgemeinen Ziels der Gleichstellung von Frau und Mann bevorzugt die SKG die Variante 1. Um die von der Einführung der Individualbesteuerung erwarteten Beschäftigungseffekte zu erzielen, müssen konkrete Massnahmen zur Schaffung von günstigen Bedingungen für die berufliche Integration und die Erhöhung des Beschäftigungsgrades von Müttern ergriffen werden.

Variante 2 hingegen enthält keine Anreize für Paare, ähnliche Einkommen und Beschäftigungsgrade anzustreben. Ausserdem ermöglicht diese Variante nur verheirateten Paaren den vorgesehenen Einkommensdifferenzabzug. Es würde somit eine neue Ungleichheit zwischen Konkubinatspaaren und Ehepaaren geschaffen und damit die angestrebte Zivilstandsneutralität eingeschränkt. Die SKG empfiehlt daher bei einer Annahme dieser Variante **deren Ausweitung auf Konkubinatspaare, insbesondere wenn Kinder im Haushalt leben und grosse Einkommensunterschiede bestehen.**

Die SKG erachtet auch das familienpolitische Anliegen als nachvollziehbar, Familien mit Kindern, die nur über ein Einkommen verfügen oder bei denen ein grosser Einkommensunterschied besteht,

⁴ Erläuternder Bericht, S. 114, Tabelle 4.

⁵ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situationsbevoelkerung/gleichstellung-frau-mann/erwerbstaeigkeit/unterbeschaeftigung.html>.

⁶ [BFS, Erwerbsmodelle bei Paaren mit und ohne Kinder im Haushalt, 2021](#).

steuerlich nicht zusätzlich zu belasten. So stehen Familien- und Gleichstellungspolitik in einer Wechselwirkung und können nicht getrennt betrachtet werden.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Die Präsidentin:



Rachele Santoro



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft

CH-3003 Bern

BSV;

POST CH AG

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Aktenzeichen: BSV-D-E4AF3401/94

Sachbearbeiterin: Nadine Hoch

Bern, 15.03.2023

**Bundesgesetz über die Individualbesteuerung:
Stellungnahme der EKFF im Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung. Gerne nehmen wir aus der Familienperspektive dazu Stellung.

Wir begrüssen den vorgeschlagenen Wechsel von der heutigen gemeinsamen Veranlagung von Ehepaaren hin zu einer reinen Individualbesteuerung (Variante 1). Damit könnten die Ungleichbehandlungen in Bezug auf die Geschlechter, auf verheiratete und nicht verheiratete Eltern minimiert und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und die Voraussetzungen für eine Erhöhung des Beschäftigungsgrads, meist der Mütter, verbessert werden.

Die gemeinsame Veranlagung von Ehepaaren war bei ihrer Einführung sinnvoll, weil damals das Alleinverdiener-(Ehe-)Paar das vorherrschende gesellschaftliche Familienmodell war. Heute sind jedoch 82% der Mütter erwerbstätig, wenn auch oft in tiefen Pensen. Die Erwerbssituation der Eltern hat sich komplett verändert, was eine Anpassung der Besteuerung notwendig macht, auch in Anbetracht des Fachkräftemangels, der sich zukünftig noch akzentuieren wird. Die gemeinsame Veranlagung von Ehepaaren begünstigt ungleich hohe Erwerbsbeteiligungen und strafft egalitäre Erwerbsarrangements. Eine höhere Erwerbsbeteiligung, mehrheitlich der Mütter, lohnt sich heute für die Familien oftmals nicht.

Das Steuerrecht soll verheiratete Eltern nicht zur Erwerbstätigkeit zwingen, es soll sie aber auch nicht davon abhalten - und das tut es heute, indem es bei Ehepaaren die Zweiteinkommen übermäßig stark besteuert, insbesondere, wenn die Einkommensaufteilung ähnlich hoch ist. So schliessen wir uns An-

Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF
Nadine Hoch
c/o Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20, 3003 Bern
Tel. +41 58 484 98 04, Fax +41 58 464 06 75
nadine.hoch@bsv.admin.ch
www.ekff.admin.ch



drea Opel, Professorin für Steuerrecht von der Universität Luzern an, wenn sie sagt: «*Individualbesteuerung macht das Arbeiten für verheiratete Frauen bzw. das Heiraten für erwerbstätige Frauen attraktiver.*»

Die EKFF plädiert für eine reine Individualbesteuerung auf allen Staatsebenen. Die vorgeschlagenen Korrekturmassnahmen, die einer Überbelastung bestimmter Familienkonstellationen entgegenwirken sollen, erachtet die Kommission als nicht zielführend, denn sie basieren nur auf dem Zivilstand, was zu Ungleichbehandlungen der heute effektiv gelebten diversen Familienkonstellationen führt. Die Kommission ist der Meinung, dass allfällige Korrekturmassnahmen, bspw. in Form eines ermässigten Steuertarifs, alleinig auf der faktischen Tatsache einer Elternschaft aufbauen sollen, d.h. ob die steuerpflichtige Person eine Unterhaltspflicht, resp. eine Betreuungs- und Ausbildungsverantwortung für eines oder mehrere Kinder oder weitere Personen, gesamthaft oder in Teilen, trägt und nicht auf dem Zivilstand. Dabei ist zu berücksichtigen, dass heute immer mehr Familien alternierende Betreuungsformen mit individuellen Betreuungsanteilen leben. In diesem Sinne ist es wichtig, dass die Ausnahme von der Gewährung der Hälfte des Abzugs für minderjährige oder volljährige Kinder (Art. 35 Abs. 1 Bst. a, b und c) abgeschafft wird, wenn der/die Steuerpflichtige bei alternierender Obhut zusätzlich einen Unterhaltsbeitrag für das Kind an den anderen Elternteil leistet.

Die EKFF lehnt deshalb auch das von den meisten Kantonen angewendete Splitting-Modell, bei welchem die Einkommen der Ehepartner geteilt und zum tieferen Steuersatz besteuert werden, sowie das von der Mitte-Partei vorgeschlagene alternative Steuerberechnungsmodell, gemäss welchem ein Ehepaar nur so viel Steuern bezahlen müsste wie ein gleichgestelltes Konkubinatspaar, ab.

Eine Haushaltskorrektur soll zudem nur möglich sein, wenn im Haushalt unterhaltspflichtige Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung oder weitere unterstützungspflichtige Personen leben. Dieser Abzug soll bei getrenntlebenden Eltern anteilmässig auch für denjenigen Elternteil gelten, bei welchem die Kinder nicht ihren Wohnsitz haben, sich jedoch regelmässig aufzuhalten.

Zivilstandsneutrale Ansätze, die alleinig an eine Elternschaft anknüpfen, wären mittelfristig auch in anderen Rechtsbereichen, wie bei den Sozialversicherungen, den Krankenkassenprämienverbilligungen und in der beruflichen Vorsorge weiterzudenken.

Abschliessend möchte die EKFF festhalten, dass Änderungen im Steuersystem hin zur Individualbesteuerung nur dann ihre volle Wirkung erzielen können, wenn auch genügend qualitativ gute und von den Eltern bezahlbare Betreuungsmöglichkeiten verfügbar sind. Auch eine umfassende Elternzeit kann die Beschäftigungswirkung stärken, wenn diese den Verbleib der Eltern im Erwerbsleben erleichtert.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Eidgenössische Kommission für Familienfragen (EKFF)

Monika Maire-Hefti, Präsidentin

Nadine Hoch Geschäftsführerin

Vernehmlassung

Vernehmlassung betreffend Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Thomas Jakaitis
Präsident IGM Schweiz
Tel. 062 844 11 11
ti@igm.ch

IGM Schweiz
5000 Aarau
Tel. 062 844 11 11
zentrale@igm.ch
www.igm.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen herzlich, zu dieser Vorlage Stellung nehmen zu dürfen.

Die IGM Schweiz ist eine Organisation, die ihre Mitglieder unterstützt, welche von Trennungs- und Scheidungsproblemen betroffen sind. Sie leistet Hilfe in menschlicher, sozialer und juristischer Hinsicht. Ausserdem will sie die Gleichstellung von Mann und Frau in der Schweiz vorantreiben, die beiden Elternteilen erlaubt, sich in Unterhalt und Betreuung der Kinder engagieren zu können. Dabei unterstützt sie ihre Mitglieder und setzt sich in der Öffentlichkeit für eine zeitgemässen und emanzipierte Familienpolitik ein.

Unsere Bemerkungen zu Art. 35 Abs. 1 "Vom Einkommen werden abgezogen":

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer sieht für jedes minderjährige Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt, Kinderabzüge vor. Diese betragen bei der direkten Bundessteuer CHF 9'000 je Kind. Es handelt sich bei den Kinderabzügen um Sozialabzüge, mit denen der zivilrechtlichen Unterhaltpflicht der Eltern und damit deren dadurch eingeschränkter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit Rechnung getragen werden soll. Der Kinderabzug wird grundsätzlich sowohl gemeinsam wie auch getrennt veranlagten Eltern gewährt. Bis vor rund zwanzig Jahren war es üblich, dass bei Trennungen und Scheidungen die Kinder unter die elterliche Sorge und die Obhut nur eines Elternteiles – meist der Mutter – gestellt wurden. Der andere Elternteil leistete Alimente und wurde auf das Besuchsrecht verwiesen und zu Geldzahlungen verpflichtet. Art. 276 Abs. 2 ZGB sah dies in der vor 2017 geltenden Fassung explizit vor. Diese Situation hat sich inzwischen grundlegend verändert. Bereits seit längerem wird die elterliche Sorge vermehrt bei beiden Elternteilen gemeinsam belassen. Seit einiger Zeit wird zudem regelmässig nicht mehr nur das Sorgerecht gemeinsam ausgeübt. Vielmehr werden die Kinder – im Sinne des Kindeswohls – regelmässig unter die alternierende Obhut der Eltern gestellt. Diese Veränderungen fanden ihren Niederschlag im Rahmen der Revision des Kinderunterhaltsrechts. Der Begriff des Kindesunterhalts wurde um den sog. Betreuungsunterhalt erweitert und dieser dem übrigen Unterhalt gleichgestellt. Damit ist auch gesetzlich anerkannt, dass mit der Obhut Leistungen und zugleich Einschränkungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beider Elternteile verbunden sind. Art. 276 Abs. 2 ZGB sieht in seiner seit 2017 geltende Fassung nun vor, dass die Eltern gemeinsam, jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes sorgen und insbesondere für die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen aufkommen. Seit 2017 sind die Eltern auch nach einer Trennung oder Scheidung gleich verpflichtet, gleichberechtigt, und sie sind daher auch gleich zu behandeln. Lange Zeit wurde der Kinderabzug bei getrennt veranlagten Ehegatten nur jenem zugestanden, unter dessen elterlicher Sorge das Kind stand. Aufgrund der erwähnten gesellschaftlichen Entwicklungen musste diese Praxis bereits vor längerer Zeit aufgegeben werden, wenn das Kind unter gemeinsamer Sorge stand. Entsprechend wird in diesem Fall

(sofern keine Alimente bezahlt werden) der Kinderabzug je hälftig gewährt. Nach wie vor wird der hälftige Kinderabzug jedoch verweigert, wenn Alimente bezahlt werden. Die Praxis geht also offenbar davon aus, dass – wenn Alimente bezahlt werden – überwiegend der die Alimente empfangende Elternteil für die Kinder sorgt; eine Annahme, die jedoch in vielen Fällen ganz offensichtlich nicht mehr zutrifft und somit falsch ist. Werden im Rahmen einer Trennung oder Scheidung die Kinder unter die gemeinsame elterliche Sorge und die alternierende Obhut (zu je 50%) gestellt, ist klar und transparent erstellt, dass beide Elternteile die damit verbundenen Lasten tragen, unabhängig davon, was für Alimentenflüsse stattfinden.

Im Rahmen von Trennungen und Scheidungen wird regelmässig ein Ehegatte verpflichtet, dem anderen (für diesen sowie für die Kinder) Alimente zu bezahlen. (Sinngemäss trifft dies auch auf unverheiratete Eltern zu.) Diese Alimente dienen einem wirtschaftlichen Ausgleich zwischen den Ehegatten nach der Trennung / Scheidung. Dieser wirtschaftliche Ausgleich kann unterschiedlichste Gründe haben. Wie erwähnt wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von beiden Elternteilen eingeschränkt, wenn deren Kinder unter gemeinsamer Sorge und alternierender Obhut stehen. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Elternteil dem anderen zusätzlich Alimente bezahlen muss oder nicht. Entsprechend besteht eine zusätzliche Einschränkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die alternierende Obhut, welche nicht durch die steuerliche Abzugsfähigkeit der Alimente ausgeglichen wird.

Dies kann mit folgendem Beispiel illustriert werden:

Ein Ehegatte hat ein Einkommen von CHF 100'000, der andere eines von CHF 40'000. Der eine Elternteil muss dem anderen für ihn und die Kinder Alimente von CHF 30'000 bezahlen. Dies führt dazu, dass beide Ehegatten wirtschaftlich gleich leistungsfähig sind und je (unter Berücksichtigung der Alimente) ein Einkommen von CHF 70'000 versteuern müssen. Sofern die Kinder unter gemeinsamer Sorge und alternierender Obhut stehen (zu je 50%), tragen anschliessend beide die «Lasten» der Kinder je hälftig. Der mit der (hälftigen) Obhut verbundenen Einschränkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit soll nach dem Willen des Gesetzgebers mit dem Kinderabzug Rechnung getragen werden. Entgegen der aktuellen Praxis trägt auch der Alimente zahlende Elternteil zusätzlich dazu anteilig die Lasten der Obhut. Wird der ganze Kinderabzug nur dem Alimente-erhaltenden Elternteil zugestanden, obwohl dieser nur die Hälfte der mit der Obhut verbundenen Lasten trägt, wird dieser begünstigt. Umgekehrt wird der Alimente bezahlende Elternteil benachteiligt, wenn ihm sein Anteil des Kinderabzuges nicht gewährt wird. Die Abzugsfähigkeit und Steuerbarkeit der Alimente hat damit wie hier vor erwähnt nichts zu tun, fallen die Alimente doch geringer aus, wenn zusätzlich dazu Betreuungsunterhalt geleistet wird.

Das hier vor skizzierte Beispiel zeigt, dass bei beiden Ehegatten vergleichbare Verhältnisse bestehen und dass diese aber bezüglich des Kinderabzuges trotzdem ungleich behandelt werden. Zugleich erfolgt eine Besteuerung, welche nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Elternteile entspricht. Dies ist zu korrigieren, und der Kinderabzug ist vorliegend je hälftig zuzugestehen. Die aktuelle Besteuerungspraxis und ihr gesetzlicher Niederschlag basieren wie erwähnt auf einem traditionellen Trennungs-/Scheidungsmodell, welches inzwischen überholt ist. Danach sorgt der Alimente-empfangende Elternteil überwiegend für die Kinder und trägt somit die entsprechenden Lasten. Dieser Annahme widerspricht bei alternierender Obhut augenfällig den Tatsachen und gesellschaftlichen Realitäten und ist offensichtlich falsch. Als diese Praxis begründet wurde, waren die heutigen gesellschaftlichen Gegebenheiten nicht vorstellbar. Sie wurden entsprechend auch nicht berücksichtigt. Nachdem sich die gesellschaftlichen Gegebenheiten stark verändert und die zivilrechtlichen Regelungen entsprechend angepasst wurden, steht diese Praxis nun sowohl im Widerspruch zur gesellschaftlichen Realität als auch zur Gesetzgebung in anderen Bereichen wie dem zivilrechtlichen Unterhaltsrecht. Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der Praxis nicht nur zulässig, sondern dringend geboten.

Unsere allgemeinen Bemerkungen:

In unserer Verfassung ist der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verankert. Heute wird das individuelle finanzielle Leistungsvermögen von gemeinsam besteuerten Paaren (Ehe / eingetragene Partnerschaft) steuerlich anders gewertet als dasjenige von Konkubinatspaaren / Alleinstehenden. Das individuelle finanzielle Leistungsvermögen sollte aber steuerlich unabhängig des Zivilstands bemessen werden – deshalb braucht es endlich die Individualbesteuerung. Das heutige Steuersystem begünstigt Ehen, in denen nur der eine Ehegatte seinem Beruf nachgeht und damit alleine für das Haushaltseinkommen sorgt. Insbesondere gut ausgebildete Frauen werden so vom Arbeitsmarkt abgehalten, und der Fachkräftemangel in der Schweiz wird so aufgrund falscher, systemischer Anreize verstärkt. Und wer dem Arbeitsmarkt lange fernbleibt, hat kaum mehr Karrierechancen.

Die Individualbesteuerung setzt endlich die richtigen steuerlichen Erwerbsanreize. Damit hilft sie mit, den Fachkräftemangel zu beheben. Und insbesondere schafft sie auch mehr Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt.

Fazit: Kinderabzug muss dort wirken, wo die Eltern Leistungen für die Familie erbringen. Es ist daher stossend, dieses Prinzip durch zweckwidrige Auslegung auszuhebeln und leistende Eltern von Steuerabzügen abzuschneiden. Dies umso mehr, je mehr Leistung sie erbringen. Bei einer alternierenden Obhut entstehen für beide Elternteile immer Auslagen (grössere Wohnung mit Kinderzimmern, Nahrung, Kleider etc.).

Aus diesen Gründen fordert die IGM Schweiz schon lange die Einführung der Individualbesteuerung und hat auch die Unterschriftensammlung für die Initiative der Individualbesteuerung der FDP-Frauen unterstützt.

Die IGM Schweiz bevorzugt die Variante 1 der Vernehmlassung.

Im Namen des Vorstands:



Thomas Jakaitis, Präsident IGM Schweiz



Dominik Wirth, Vize-Präsident IGM Schweiz

Generalsekretariat EFD
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 16. März 2023

Direktion · Alain Huber
Telefon +41 44 283 89 95 · E-Mail alain.huber@prosenectute.ch

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

In der Schweiz werden verheiratete Paare sowie Paare in eingetragener Partnerschaft gemeinsam besteuert, wohingegen für alleinstehende Personen und unverheiratete Paare die Individualbesteuerung gilt. Dies hat zur Folge, dass gemeinsam besteuerte Paare durch das Aufsummieren der Einkommen aufgrund der Steuerprogression stärker besteuert werden.

Neben der sogenannten «Heiratsstrafe» ist das aktuelle Modell auch nicht mehr zeitgemäß und trägt den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen nicht mehr Rechnung. Die aktuelle Regelung bevorzugt dabei einzelne Lebensformen und setzt unerwünschte Anreize für Zweitverdienende bei Ehepaaren.

Vor diesem Hintergrund begrüßt Pro Senectute grundsätzlich die Bestrebung zu einer Anpassung des Besteuerungssystems auf Bundesebene. Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum «Bundesgesetz über die Individualbesteuerung» Stellung zu nehmen.

Grundsätzliche Überlegungen

In der Schweiz war die Paarbesteuerung in den vergangenen Jahrzehnten Gegenstand zahlreicher Reformdiskussionen mit dem Ziel, die vom Bundesgericht als verfassungswidrig eingestufte Höherbelastung, die sogenannte «Heiratsstrafe», von Ehepaaren gegenüber unverheirateten Paaren zu beseitigen. Die Bundesverfassung schreibt in Art. 127 Abs. 2 den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor.

Die Individualbesteuerung gilt heutzutage nur für alleinstehende Personen und unverheiratete Paare. Verheiratete Paare sowie Paare in einer eingetragenen Partnerschaft werden gemeinsam besteuert. Dies bedeutet, dass die individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von gemeinsam besteuerten Paaren steuerlich anders als dasjenige von Konkubinatspaaren und Alleinstehenden gewertet wird. Durch die Aufsummierung des gemeinsamen Einkommens bewegen sich Ehepaare aufgrund der Steuerprogression in einer höheren Steuerklasse. Dies wirkt sich u.a. negativ. auf die Erwerbsanreize von Zweitverdienenden bei Ehepaaren aus. Das vorgeschlagene Bundesgesetz über die Individualbesteuerung zielt darauf ab, zu einer zivilstandsneutralen Besteuerung überzugehen, d.h. eine Beseitigung der steuerlichen Ungleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Paaren.

Pro Senectute Schweiz

Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich · Telefon 044 283 89 89
Fax 044 283 89 80 · info@prosenectute.ch · prosenectute.ch

Postkonto 87-500301-3
IBAN CH91 0900 0000 8750 0301 3



Zivilstandsneutrale Besteuerung auch auf Bundesebene

Viele Kantone haben heutzutage die Problematik der «Heiratsstrafe» auf der Grundlage der Gemeinschaftsbesteuerung mit tariflichen Massnahmen gelöst bzw. mittels verschiedenen Korrekturmassnahmen bei der Steuererleichterung für Ehepaare umgesetzt. Aktuell bestehen mehrere Möglichkeiten, um der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Ehepaaren und Alleinstehenden Rechnung zu tragen und die Familienlasten bei der Berechnung der Steuer angemessen zu berücksichtigen. Alle diese Verfahren zielen darauf ab, die Progressivität der Steuertarife zu entlasten und somit die Steuerlast von Ehepaaren derjenigen von Konkubinatpaaren anzugeleichen.

Pro Senectute ist der Auffassung, dass eine zivilstandsneutrale Besteuerung auch bei der direkten Bundessteuer umzusetzen ist. Das Besteuerungsmodell soll dabei keinen Einfluss auf die Wahl des Lebensmodells ausüben. D.h. dieses soll einzig auf der Basis der persönlichen Bedürfnisse gewählt werden können, ohne dass Steuerfragen eine Rolle spielen.

Die Bestrebungen zur Beseitigung der «Heiratsstrafe» auf Ebene der direkten Bundessteuer und somit zu einem Systemwechsel zu einer gleichwertigen Besteuerung zwischen verheirateten und nicht verheirateten Paaren werden grundsätzlich begrüßt. Pro Senectute möchte sich hingegen zum vorgeschlagenen Modell der Individualbesteuerung den beiden Varianten nicht äußern. Pro Senectute plädiert jedoch für eine Lösung, welche die «Heiratsstrafe» auf Bundesebene durch einfache und pragmatische Lösungsansätze beseitigt und alle Personen in der Schweiz unabhängig von ihrem Zivilstand bzw. dem gewählten Lebensmodell gleich besteuert.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Überarbeitung des Entwurfs des Bundesgesetzes über die Individualbesteuerung sowie des erläuternden Berichts danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Pro Senectute Schweiz



Eveline Widmer-Schlumpf
Präsidentin des Stiftungsrates



Alain Huber
Direktor



Schweizerischer Seniorenrat
Conseil suisse des aînés
Consiglio svizzero degli anziani

Kirchstrasse 24
3097 Liebefeld b. Bern
Tel: +41 31 311 89 06
E-Mail: info@ssr-csa.ch
Co-Präsidentin Esther Waeber-Kalbermatten +41 79 248 07 80
Co-Präsident Reto Cavegn + 41 79 401 35 33

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 6. März 2023 SSR/UZ

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung Stellung nehmen zu können.

Der Schweizerische Seniorenrat (SSR) mit seinen insgesamt 170'000 Mitgliedern vertritt die wirtschaftlichen und sozialen Anliegen der älteren Menschen gegenüber Bund, Verbänden, Institutionen, Medien und in der Öffentlichkeit.

Unsere Stellungnahme generell

Wir unterstützen den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Steuergerechtigkeits-Initiative. Wir befürworten eine grundsätzliche Systemänderung bei der Besteuerung, respektive, dass alle steuerpflichtigen Personen eine eigene, individuelle Steuererklärung ausfüllen. Bei der Individualbesteuerung handelt es sich um eine faire und transparente Steuerregelung. Die ungerechte Steuerbelastung von gemeinsam besteuerten Paaren (Ehe/eingetragene Partnerschaft) gilt es abzuschaffen.

Unsere Stellungnahme zu den Varianten

Unsere Stellungnahme erfolgt insbesondere aus der Optik der Bürgerinnen und Bürger von über 65 Jahren. Dabei beziehen wir uns auf den «Erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung»:

Zur Variante 1

In dieser Variante profitiert ein Grossteil (77,6 %) von unverheirateten Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern von einer Steuerentlastung.

Zur Variante 2

Bei dieser Variante ist im neuen Steuersystem die Steuerentlastung für verheiratete Rentnerpaare höher (61,7%) als bei Variante 1.

Bei beiden Varianten kommt es zu einer durchschnittlichen Verringerung der Steuerlast bei Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern von 2/3, fünf Prozent müssen eine Erhöhung in Kauf nehmen.

Allerdings werden der Kategorie der Rentnerinnen und Rentnern nicht nur über 65-jährige Steuerzahlende zugerechnet (Bundesstatistik), sondern auch weitere Personen, die Renten beziehen und möglicherweise jünger sind. Die Auswirkungen der Individualbesteuerung auf Personen von über 65 Jahren können aus diesem Grunde zu wenig fundiert beurteilt werden. Diesen Sachverhalt bedauern wir ausserordentlich.

Der SSR wünscht deshalb, dass bei dieser komplexen Reform, Auswirkungen des Individualbesteuerungssystems auf die verschiedenen Segmente der Seniorinnen und Senioren (tief einkommenden, Witwen/Witwer, Unverheiratete, Verheiratete) spezifisch dargelegt werden. Die Situation von Seniorinnen und Senioren mit geringem Einkommen ist in einer neuen Steuersystematik besonders zu berücksichtigen. Tiefe Einkommen dürfen im Vergleich zum bestehenden Besteuerungssystem keine Einbussen erleiden.

Für den SSR wird die detaillierte Ausgestaltung der Steuerreform ausschlaggebend sein, um eine der Varianten klar priorisieren zu können.

Abschliessend

Wie der Bundesrat, sind auch wir der Meinung, dass die Individualbesteuerung mit der Beseitigung der Steuerbenachteiligung für verheiratete Paar den Anreiz zur Berufstätigkeit für Zweitverdienende erhöht. Zudem wird die Individualbesteuerung allen Arten des Zusammenlebens gerecht, was der Diversität, auch im höheren Alter, unserer Gesellschaft entgegenkommt.

Die Variante 2 schafft für Erwerbsfähige weniger Erwerbsanreize. Allerdings wird es einer Übergangsgeneration nur sehr bedingt oder gar nicht möglich sein, verpasste Berufskarrieren nachzuholen, deshalb können wir uns für Eineinkommensehepaare eine Übergangslösung mit festgelegten Fristen für einen Abzug für Einkommensunterschiede vorstellen.

Wir gehen davon aus, die Steuertarife der Kantone im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens überarbeitet werden und das System der Ehepaarbesteuerung zwischen Bund und Kantonen entsprechend dem Verfassungsauftrag harmonisiert wird.

Für die Aufnahme unserer Anliegen bedanken wir uns. Wir stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER SENIOREN RAT

Esther Waeber-Kalbermatten
Co-Präsidentin

Reto Cavegn
Co-Präsident

Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD)
Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)
Eigerstrasse 65
CH – 3003 BERN
Per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Einsiedeln, 13. März 2023

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2022 haben Sie uns im Rahmen der oben erwähnten parlamentarischen Initiative zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung ein Vernehmlassungsverfahren zukommen lassen. Der Schweizerische Verband für Seniorenfragen (SVS) hat die Unterlagen geprüft und unterstützt die Botschaft des Bundesrates zur Einführung einer modifizierten Individualbesteuerung.

Der SVS unterstützt die Variante 1, weil darin, im Gegensatz zur Variante 2, mit Blick auf die erwähnten Ziele für einen Erwerbsanreiz klar überlegen sind und daher einen deutlich höheren volkswirtschaftlichen Nutzen entfaltet. Damit wird auch die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen erhöht, was wir begrüssen.

Zur Situation der Ehepaare im Rentenalter beantragen wir jedoch, folgendes zu berücksichtigen:

Ehepaare im Rentenalter können aktuell ihr Einkommen aus I. und II. Säule kaum mehr durch zusätzliche Erwerbstätigkeit beeinflussen. Die aktuelle Generation der Rentnerinnen und Rentner war (insbesondere mit Kindern) noch meist im traditionellen Einverdiener-Haushalt organisiert. Demzufolge ist der früher nicht erwerbstätige Teil auch auf einen Anteil aus der II. Säule des erwerbstätigen Teils angewiesen. Folgerichtig wäre deshalb, während einer vom Parlament zu bestimmenden Übergangslösung, dass auch die Rente aus der II Säule gesplittet würde wie die Rente der I. Säule.

Wir beantragen deshalb, dass in diesem Fall für die Zurechnung von Einkommen für die Steuern die zivilrechtlichen Verhältnisse massgebend sind. Bsp.: Besteht in der Ehe eine Errungenschaftsbeteiligung, wird das gesamte Renteneinkommen für die Steuern hälftig geteilt.

Wichtig ist uns die Haltung zur Auswirkung dieser Besteuerung auf andere Rechtsbereiche. Die Freiheit der Kantone im Bereich wie Krankenkassenprämienverbilligungen oder Kindertagesstättentarife sollten von der Vorlage nicht tangiert werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Ruedi Joder, Präsident SVS

Ueli Brügger, Geschäftsführer SVS



Daniel Schwab, Chef Finanzen SVS



Zur Kenntnis an: verschiedene Adressaten, die unsere Werte vertreten.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Ort, Datum	Ansprechperson	Telefon direkt	E-Mail
Aarau, 16. März 2023	Sebastian Rippstein	+41 (0)62 837 18 21	sebastian.rippstein@aihk.ch

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung.

Als Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) vertreten wir die Interessen von über 2000 Aargauischen Unternehmen. Die AIHK-Mitgliedfirmen sind KMU und Grossunternehmen aus Industrie, Handel und Dienstleistung. Sie beschäftigen rund ein Drittel aller Arbeitnehmenden im Kanton Aargau.

Die Verfügbarkeit von qualifizierten Fachkräften ist für die Wirtschaft seit längerem angespannt. In unserer alljährlich durchgeführten Wirtschaftsumfrage hat die Bewertung zur Verfügbarkeit von Fachkräften in diesem Jahr erneut stark abgenommen. Als AIHK ist es uns deshalb ein grosses Anliegen, dass dieser wichtige Standortfaktor verbessert werden kann. Dies kann einerseits über Zuwanderung oder die Erhöhung der inländischen Arbeitsmarktpartizipation erreicht werden. Die Individualbesteuerung ist uns deshalb ein wichtiges Anliegen. Bei der Ausgestaltung dieser ist uns wichtig, dass die Arbeitsanreize für Zweiteinkommen erhöht werden. Veränderte Präferenzen der Arbeitnehmenden (grössere Gewichtung der «Work Life Balance»), gestiegene Löhne sowie die zunehmend egalitäre Arbeitsaufteilung von Ehepaaren verstärken die negativen Effekte der Steuerprogression auf die Arbeitsmarktpartizipation. Um das Fachkräftepotenzial von Zweitverdienenden zu nutzen, braucht es deshalb eine Anpassung beim Steuersystem.

Aus Ressourcengründen ist es uns nicht möglich im Detail auf Einzelheiten einzugehen. Die im Bericht ausführlich diskutierten Korrekturmassnahmen wecken jedoch den Anschein, als müssten die Vorteile der Individualsteuer (Abschaffung der Heiratsstrafe und in der Folge erhöhter Arbeitsanreiz bei Zweiteinkommen) teuer erkauft werden. Hinzu kommt ein erhöhter administrativer Aufwand durch jährlich zusätzlich rund 1,7 Millionen eingereichter Steuerdossiers und Kosten der Systemanpassung bei den kantonalen Steuerbehörden.

Die vorgestellte Variante 1 ohne Korrektiv für Paare ohne oder mit niedrigem Zweiteinkommen kommt unseren Anforderungen am nächsten. Bei der Variante 2 wird der Anreiz zur Erhöhung der Erwerbstätigkeit bei Zweiteinkommen durch den Einkommensdifferenzabzug bereits wieder reduziert. Die Kosten dieser Variante dürfte den Nutzen deshalb aufgrund des erhöhten administrativen Aufwands und der erhöhten Komplexität (Auswirkungen auf andere Rechtsbereiche) übersteigen.

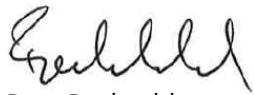
Gemäss den vorliegenden Schätzungen wird mit Mindereinnahmen von rund 1 Milliarde Franken gerechnet. Falls die gewünschte Verhaltensänderung eintrifft und die Erwerbstätigkeit steigt, fallen die Mindereinnahmen geringer aus. Schätzungen dieser erhofften Verhaltensänderung liegen nicht vor. Ebenso ist offen, wie die Mindereinnahmen kompensiert werden. Ohne Angabe wo diese Zusatzbelastung anfällt oder die Kosten eingespart werden, ist eine abschliessende Beurteilung nicht möglich.

Besten Dank für die Berücksichtigung und Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

Geschäftsstelle



Beat Bechtold
Direktor



Sebastian Rippstein
Wirtschaftspolitischer Mitarbeiter

Lugano 14 marzo 2023

A spett.
Dipartimento federale delle finanze
via mail a
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Concerne:

Legge federale sull'imposizione individuale: procedura di consultazione

Gentili Signore, Egregi Signori,

I'Associazione AGNA, si batte per promuovere il rapporto paritario tra bambini, padri e madri, nonostante separazione o divorzio.

Siamo paladini della bi-genitorialità che mette al centro il benessere dei bambini e il loro sviluppo armonioso.

Capisaldi della bi-genitorialità, oltre al dialogo tra genitori, nelle situazioni di separazione o divorzio sono:

- l'accudimento e affido condiviso
- l'equità dei contributi per l'accudimento
- l'efficienza ed efficacia delle istituzioni di supporto

È quindi partendo da questi tre principi e valutandolo nell'interesse dei genitori separati o divorziati che abbiamo letto e analizzato il progetto in consultazione, che ora suggeriamo:

- di rivedere i criteri per le imposizioni (Art 23 LIFID) e non più considerare i contributi di accudimento per i figli minorenni e maggiorenni in formazione un reddito del contribuente che li riceve.
- di rivedere gli importi delle deduzioni per l'accudimento (Art 33 e seguenti) per i contribuenti con doveri genitoriali, separati o divorziati, e che vivono in nuclei abitativi separati, rendendoli più equi, pragmatici ed efficaci.

Di seguito le nostre spiegazioni:

-Per quel che concerne i contribuenti con "doveri genitoriali" separati o divorziati si è ragionato con una visione vecchia della società, che non tiene conto della realtà odierna perché:

-dal 2014 l'autorità parentale condivisa è la regola anche in caso di separazione o divorzio.

I casi in cui non lo è, per il bene del figlio, sono una minoranza e saranno sempre di meno, inoltre, dopo i diciotto anni i figli sono maggiorenni e l'autorità parentale si estingue .

-dal 2017 il Codice civile prevede che:

-I genitori devono provvedere in comune, ciascuno nella misura delle sue forze, al debito mantenimento del figlio e assumono in particolare le spese di cura, di educazione, di formazione e delle misure prese a sua tutela.

-la custodia alternata è un a disposizione che il giudice deve valutare, per il bene dei minori,

-i contributi di mantenimento spettano al figlio.

Elaborare disposizioni di legge, per l'imposizione del reddito e per le deduzioni degli oneri di mantenimento dei figli minorenni o maggiorenni, legate all'esercizio dell'autorità parentale, che tra l'altro non ha nessuna incidenza economica per chi la esercita, non ha più senso.

L'aveva, forse, in passato, ma non oggi e ancora meno in futuro, considerate le modifiche del Codice civile citate sopra e considerata la volatilità delle unioni dei contribuenti.

Le normative fiscali devono essere complementari, non in contraddizione, alle politiche sociali in atto nel nostro paese.

Politiche che mirano al miglioramento della qualità di vita, alla migliore conciliabilità tra doveri familiari e lavoro eccetera.

Le normative in consultazione, per i contribuenti con doveri genitoriali, separati o divorziati, non sono di aiuto. Anzi.

Non lo sono perché non considerano pragmaticamente l'incidenza economica dei costi cui questi contribuenti devono far fronte per adempiere ai loro doveri genitoriali, che al giorno d'oggi non si estinguono al 18esimo anno di vita dei figli.

Oggi sono sempre di più i figli maggiorenni ancora impegnati nella loro prima formazione.

Se è giusto che per due contribuenti, genitori, che accudiscono i figli in un unico nucleo abitativo le deduzioni vengano riconosciute in ragione della metà ciascuno;
lo stesso ragionamento è sbagliato farlo riconoscendo solo la metà dello stesso importo a due contribuenti, genitori, che accudiscono i figli ognuno nel proprio nucleo abitativo.

Perché per svolgere il loro ruolo genitoriale, cui sono tenuti a fare per legge, i costi che questi due contribuenti devono assumersi, indipendentemente dalla forma della custodia (alternata o esclusiva all'uno con diritto di visita all'altro) sono maggiori di quelli dei due che accudiscono i figli in un unico nucleo.

Devono ad esempio avere ognuno la propria casa di dimensioni adeguate a poter ospitare i figli e hanno ambedue spese per l'accudimento quando i figli sono da loro. (i figli mangiano...non vivono d'aria)

Una normativa moderna e pragmatica deve considerare questo aspetto, e riconoscere deduzioni equi per tutti.

Quella messa in consultazione non lo fa, e discrimina un numero importante di contribuenti.

Anche la normativa prevista per l'imposizione del reddito dei figli minorenni è in contraddizione con le politiche sociali citate sopra.

Il contributo di mantenimento per il figlio in realtà non è un "reddito" per il genitore che lo riceve, Lo riceve lui ma non per sé, lo "deve" usare per il figlio.

Aggiungere l'importo per l'accudimento dei figli minorenni, al reddito del genitore che lo riceve e dedurlo al genitore che li versa, penalizza i contribuenti con redditi medi o bassi che devono fare salti mortali per far quadrare i loro conti.

Si penalizza il contribuente che per accudire i figli lavora di meno (di regola la madre) e produce poco reddito. Il suo imponibile sarà basso per cui pagherà poche tasse.

Attribuendole come reddito (che in realtà non è...) l'importo per l'accudimento, il suo imponibile invece sarà maggiore e dovrà pagare più tasse. Oltre al danno anche la beffa.

La normativa è chiaramente in contrasto con quello che la revisione dovrebbe fare, vale a dire, contribuire a creare una società dove una madre possa avere ambizioni di carriera esattamente come un padre, e dove il fatto che una donna in carriera voglia avere dei figli non sia più un ostacolo, o dove un padre che vorrà lavorare a tempo parziale per prendersi cura dei figli piccoli lo possa fare senza essere chiamato «mammo».

Per quanto precede, suggeriamo:

- di rivedere i criteri per le imposizioni (Art 23 LIFID) e non più considerare i contributi di accudimento per i figli minorenni e maggiorenni in formazione un reddito del contribuente che li riceve.
- di rivedere gli importi delle deduzioni per l'accudimento (Art 33 e seguenti) per i contribuenti con doveri genitoriali, separati o divorziati, e che vivono in nuclei abitativi separati, rendendoli più equi, pragmatici ed efficaci.

A disposizione per chiarimenti, ringrazio per l'attenzione e pongo cordiali saluti

Pietro Vanetti
Presidente AGNA
Tel 079 223 93 50



Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der obgenannten Angelegenheit und nehmen diese im Folgenden gerne wahr.

Der Arbeitgeberverband Region Basel erachtet die Umstellung des Steuersystems auf die Individualbesteuerung als bedeutende Massnahme, damit sich Erwerbstätigkeit insbesondere für die heute mehrheitlich teilzeitarbeitenden Frauen künftig besser lohnt. Mit der Einführung soll die heutige Heiratsstrafe auf allen staatlichen Ebenen abgeschafft werden. Gleichzeitig hat die Individualbesteuerung den Vorteil gegenüber anderen Systemen zur Abschaffung der Heiratsstrafe, dass sie auch die sogenannte «Zweitverdienerinnenstrafe» abschafft. Es handelt sich dabei um den Fehlanreiz, dass das tiefere Einkommen – meist jenes der Frau – heute bei Ehepaaren in der Progressionsstufe des Ersteinkommens versteuert werden muss. Damit werden Zweiteinkommen heute überproportional hoch besteuert, was den Erwerbsanreiz stark schmälert.

Im Gegensatz zu anderen Besteuerungsmodellen zur Abschaffung der Heiratsstrafe bringt eine konsequent umgesetzte Individualbesteuerung den grössten Erwerbsanreiz-Effekt. Dies ist auch durch zahlreiche Studien belegt. Der Beschäftigungseffekt durch die Einführung einer Individualbesteuerung würde bei der direkten Bundessteuer zu schätzungsweise 2'600 bis 11'900 zusätzlichen Vollzeitstellen führen. Bei Variante 1 ist der grössere Beschäftigungseffekt zu erwarten als bei Variante 2, weil der Eineinkommensabzug in Variante 2 die Verbesserung der Erwerbsanreize relativiert. Auf kantonaler Ebene ist der Beschäftigungseffekt aufgrund des grösseren Volumens deutlich grösser. Schätzungen gehen in den Kantonen von einem Beschäftigungseffekt in der Höhe von 10'000 bis 47'000 Vollzeitstellen aus.

Der Arbeitgeberverband Region Basel spricht sich deshalb klar für Variante 1 des Entwurfs zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung aus. Diese Variante ist mit Blick auf die erwerbsanreize klar überlegen und wird entsprechend den deutlich höheren volkswirtschaftlichen Nutzen entfalten. Zudem ist es wichtig, dass die künftige Besteuerung zivilstandsabhängig ausgestaltet ist und nicht neue «Strafen» zum Beispiel für Konkubinatspaare oder Alleinstehende schafft.

Es ist zudem zentral, dass der administrative Aufwand zur Umsetzung und zur zukünftigen Erfassung der Steuererklärungen so tief wie möglich gehalten wird, weshalb wo möglich digitalisiert und automatisiert werden soll. Hierzu erachten wir die Zielsetzung respektive den Grund-

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

satz als sinnvoll, dass der Vollzug der Individualbesteuerung ohne Verfahrenskoordination mit der Steuererklärung des Partners bzw. der Partnerin möglich sein soll. Gleichzeitig stützt der Arbeitgeberverband Region Basel auch die Haltung des Bundesrats und der beiden WAK, bei Ehepaaren von zwei getrennten Steuererklärungen auszugehen, da die positiven Erwerbsanreize umso höher ausfallen, je deutlicher der Steuerbetrag in Relation zum Einkommen für die einzelne Person ersichtlich ist. Zudem gilt es, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als Bemessungsgrundlage bei der Besteuerung anzuerkennen. Damit soll mit der Individualbesteuerung auch die rechtliche Verantwortung für die Steuererklärung individuell getragen werden, was wiederum dem Ziel der Gleichstellung der Geschlechter entspricht.

Für den Arbeitgeberverband Region Basel ist die Einführung der Individualbesteuerung ein wichtiger nächster Schritt auf dem Weg zu einem stärkeren Einbezug der Frauen in den Arbeitsmarkt und zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Gerade vor dem Hintergrund des zunehmenden Arbeitskräftemangels ist zudem klar, dass sich die Schweiz nicht mehr länger ein Steuersystem mit Fehlanreizen leisten kann, verliert doch der Schweizer Arbeitsmarkt dadurch wichtige inländische Arbeitskräfte.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Saskia Schenker

Lic.rer.soc./EMBA
Direktorin



Alexander Frei

Dr. iur., Advokat
Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt und GAV-Politik

Nancy und Dr. Peter Bruns
Kirschenackerweg 12A
3063 Ittigen

Ittigen den 3.12.2022

Betr.: Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung
- Vermeidung der Diskriminierung behinderter Menschen

Sehr geehrte Damen und Herren

Meine Frau bezieht eine niederländische Invalidenrente, da sie zu 100 % arbeitsunfähig ist. Dem zur Folge besteht keine Möglichkeit, dass wir die Erwerbstätigkeit gleicher aufteilen.

Der jetzige Gesetzesentwurf im Vernehmlassungsverfahren könnte bedeuten, dass es zu einer massiven Mehrbelastung kommt, die trotz guter Einkommensverhältnisse, bei allerdings drei Kindern in der Ausbildung, für uns nicht mehr tragbar wäre.

Angestrebt wird mit dem Gesetz unter anderem mehr Personen in die Berufstätigkeit einzubinden. Wenn dies aber aufgrund einer Behinderung nicht möglich ist, führt die jetzige Vorlage möglicherweise zu einer Diskriminierung von Familien mit behinderten Personen im erwerbsfähigen Alter. Möglicherweise werden auch Familien mit mehreren Kindern diskriminiert, bei denen eben aufgrund der Kinder eine gleichmässige Aufteilung der beruflichen Lasten nicht immer möglich ist. In unserem Fall leidet eines der Kinder unter Legasthenie, etwas, das auch zu (nicht nur) finanziellen Mehraufwänden führt.

Wir bitten daher um Ausgestaltung des Gesetzesentwurfes, so dass Familien bzw. Haushalte mit behinderten Personen, die ja ohnehin finanziell schlechter situiert sind, als solche ohne Menschen mit Behinderung, keine diskriminierende Mehrbelastung gegenüber der heutigen Besteuerung erfahren. Dies gilt nicht nur für das jetzige Vernehmlassungsverfahren sondern auch für ein allfälliges Steuergesetz basierend auf einer Annahme der bestehenden Volksinitiative.

Gerne erwarten wir hierzu eine Eingangsbestätigung als auch eine Antwort noch vor Weihnachten, damit gegebenenfalls Zeit besteht die Angelegenheit weiterzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen,

Nancy und Peter Bruns

Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD)
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung.

Zusammenfassung unserer Position

BSJF spricht sich für Variante 1 aus. Nur so kann die Individualbesteuerung ihre positiven Wirkungen entfalten und die zivilstandsunabhängige Besteuerung effektiv umgesetzt werden.

- Für Eineinkommenspaare haben wir eine gewisse Offenheit für eine Lösung für die Übergangsgeneration – mit einer klaren, eng definierten Frist.

Grundsätzliche Argumente für die Individualbesteuerung

Wie der Bundesrat treffend festhält, schafft die Individualbesteuerung hohe Arbeitsanreize für Zweitverdienende und fördert damit die Chancengleichheit von Männern und Frauen. Der Staat profitiert von zusätzlichen Steuereinnahmen, die Wirtschaft von einem höheren Angebot an Fachkräften und die Gesellschaft von mehr Gleichstellung und einer besseren wirtschaftlichen Absicherung vieler Frauen, was den Sozialstaat der Zukunft entlasten wird.

Mit einer konsequenten Umsetzung der Individualbesteuerung wird auch die Heiratsstrafe abgeschafft. Dies ohne im Gegenzug eine Konkubinats- resp. Alleinstehendenstrafe einzuführen, wie das bei anderen Vorschlägen zur Abschaffung der Heiratsstrafe (namentlich Gemeinschaftsbesteuerung mit Splittingtarif) zwangsläufig der Fall wäre. Die Individualbesteuerung ist also auch mit Abstand die faireste Regelung.

Die positiven volkswirtschaftlichen Effekte der Individualbesteuerung sind wissenschaftlich gut belegt. Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass aus gesamtwirtschaftlicher Sicht alles für die Einführung der Individualbesteuerung spricht. Oder wie es der Bundesrat bereits 2020 treffend auf den Punkt brachte:
«Die Individualbesteuerung schneidet im Hinblick auf die Arbeitsmarkt- und Wachstumseffekte besser ab als Modelle der gemeinsamen Besteuerung.»^[1] Entscheidend für den Erfolg der Individualbesteuerung ist die konkrete Ausgestaltung.

Sie finden unsere Anpassungsvorschläge und Kommentare zur bundesrätlichen Botschaft auf den folgenden Seiten. Wie von Ihnen gewünscht in der Logik/Reihenfolge der Ziffern 3.1 - 3.12 des erläuternden Berichts.

Wir danken für die Aufnahme unserer Anliegen

Freundliche Grüsse

Der Vorstand des Bundes Schweizerischer Jüdischer Frauenorganisationen BSJF
Le comité Union Suisse des Organisations de Femmes Juives USFJ

Änderungsvorschläge und Kommentare zu einzelnen Kapiteln / Artikeln

3.1 Die beantragte Neuregelung

Wir unterstützen die Einführung der Individualbesteuerung aus voller Überzeugung.

Allerdings stellen wir mit Befremden fest, dass der **Bundesrat die von den Wirtschaftskommissionen des Parlaments («WAK») vorgegebenen Grundsätze teilweise übergangen** hat, obwohl er die beiden Kommissionen extra für die Eckwerte angehört hat und beide identische Stellungnahmen abgegeben haben. Wir rufen in Erinnerung, dass es sich bei diesem Geschäft nicht um ein Bundesratsgeschäft handelt, sondern um eine von der Gesetzgeberin mehrfach in Auftrag gegebene Vorlage (mit der Rückweisung von 18.034, mit der Motion Markwalder 19.3630, mit der Verankerung in der Legislaturplanung 2019-2023 und mit der Einreichung der Volksinitiative am 9. September 2022). Der Bundesrat ist gebeten, die Vorlage so auszustalten, dass sie Mehrheiten finden kann, wie das die Gesetzgeberin wünscht.

So war es das erklärte Ziel beider WAK, dass ausdrücklich Familien mit Kindern privilegiert besteuert werden sollen. Dies um die besonderen Lasten der Kinderbetreuung und der damit verbunden Reduktion der Arbeitszeit und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzufedern (vorzugsweise mit einem speziellen Tarif oder allenfalls mit Abzügen). Statt weiterer Entlastungsmassnahmen für einzelne Gruppen (Abzug für Alleinstehende, Abzug für Alleinerziehende, Abzug für Paare mit nur einem Einkommen) haben die zuständigen Kommissionen des Parlaments explizit einen einheitlichen **«Haushaltsabzug»** vorgeschlagen. Damit würden Alleinstehende und Alleinerziehende ebenfalls effektiv entlastet, bei Paaren mit nur einem Einkommen würde sich aber der Erwerbsanreiz für beide Partner verbessern.^[2]

Insbesondere der Abzug für Eineinkommensehepaare gemäss Variante 2 läuft diesen Grundsätzen zuwider. Dies muss in der Vorlage korrigiert werden.

Für die Kantone ist es zudem wichtig, dass der Vollzug der Individualbesteuerung **ohne Verfahrenskoordination** mit der Steuererklärung des Partners bzw. der Partnerin möglich ist, wie die Schweizerische Steuerkonferenz SSK explizit verlangt hat.^[3]

^[2] Vgl. Seite 33 Botschaft

^[3] Vgl. Seite 35 Botschaft

Einzelne Bestimmungen laufen diesem Grundsatz zuwider. Um den Aufwand für die kantonalen Steuerbehörden möglichst tief zu halten und die Unterstützung der Kantone nicht unnötig zu gefährden, muss dies in der Vorlage unbedingt angepasst werden.

Unsere konkreten Vorschläge finden sie in den folgenden Kapiteln.

3.1.2 Korrektiv für Eineinkommensehepaare

Dies ist das zentrale Kapitel der Vorlage. Wir sprechen uns klar für Variante 1 aus.

Wir lehnen Art. 35 Abs. 1^{bis} (und die damit verbundenen weiteren Regelungen) ab.

Variante 1 erhöht die Erwerbsanreize deutlich besser als Variante 2, mit positiven Auswirkungen auf die Steuereinnahmen für Bund und Kantone, das Fachkräftepotenzial für die Wirtschaft sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern. Dies entspricht notabene auch den Vorgaben der vorberatenden Kommissionen im National- und Ständerat (WAK-N u. WAK-S).

Neben den verschiedenen volkswirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Vorteilen **ist Variante 1 klar verfassungskonform**. So teilen wir explizit die Einschätzung des Bundesrats, dass sich die Verhältnisse seit dem Bundesgerichtsentscheid von 1984 stark verändert haben. Frauen sind seither vermehrt erwerbstätig und sorgen für ihren Unterhalt. Diese Entwicklung wird in den kommenden Jahren weiter zunehmen und sich dank der Individualbesteuerung und den laufenden und geplanten Massnahmen für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf noch deutlich verstärken.

Die Variante 2 hat mehrere entscheidende Nachteile. Sie schafft deutlich weniger Erwerbsanreize als die Variante 1, was negative Effekte auf die Steuereinnahmen, das Fachkräftepotenzial und die Gleichstellung hat. Dazu kommt, dass damit das Ziel einer zivilstandsunabhängigen Besteuerung nicht erfüllt wird – weil der Einkommensdifferenzabzug nur Ehepaaren vorbehalten bleibt. Schliesslich ist der administrative Aufwand für Variante 2 deutlich höher als bei Variante 1.

Mit Blick auf die gesellschaftliche Entwicklung – insbesondere die fortschreitende Arbeitstätigkeit beider Elternteile oder das Zusammenleben von Patchworkfamilien – wird es schon in wenigen Jahren ausser Frage stehen, dass man bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Einzelperson Bezug nehmen wird und muss. Auch im Sinne einer langfristig gedachten und sorgfältigen Gesetzgebung spricht deshalb alles für Variante 1.

Schliesslich ist Variante 1 auch konsistent mit dem Bundesgerichtsurteil für den nachehelichen Unterhalt. Dieses verlangt faktisch eine wirtschaftliche Selbstständigkeit beider Partner.

Wir anerkennen aber, dass bei einer Übergangsgeneration die verbesserten Erwerbsanreize nur noch bedingt Wirkung entfalten können, weil verpasste Karriereschritte nicht mehr nachgeholt werden können. Zudem war die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor 10 - 20 Jahren nicht vergleichbar zu bewerkstelligen wie heute. Wir haben deshalb eine gewisse Offenheit für eine Lösung für diese Übergangsgeneration. Diese muss aber eine klare, eng definierte Befristung haben. Danach muss Variante 1 für alle Steuerpflichtigen gelten. Dieser Mechanismus wäre der Bevölkerung auch gut zu erklären, da wir ihn bereits von anderen Gesetzgebungen, so z.B. der Altersvorsorge her kennen.

3.1.3 Entlastungsmassnahme für unverheiratete Personen (alleinstehend und alleinerziehend; Haushaltsabzug)

Im Grundsatz bevorzugen wir klar einen **Haushaltsabzug**, wie ihn auch die WAK beider Räte vorschlägt. Dieser wäre auch im Sinne von Alleinstehenden und Alleinerziehenden und kann Einverdienerhaushalte etwas entlasten, ohne die dementsprechend negativen Erwerbsanreize zu produzieren. Zudem ist er zivilstandsneutral und ermöglicht eine gewisse Wahlfreiheit bei der Aufteilung und internen Abgeltung der Lasten zwischen den Haushaltsgliedern.

Im Gegensatz zum Abzug für Eineinkommensehepaare (angedachter Art. 35 Abs. 1^{bis} in Variante 2) ist der Abzug für Alleinstehende und Alleinerziehende aber auch in der unter Art. 35 Abs. 1 lit. d vorgeschlagenen Form akzeptierbar, weil administrativ eine Vereinfachung resultiert, was offensichtlich einem Bedürfnis der Kantone entspricht.

3.1.4 Besteuerung der Personen mit Kindern

Art. 33 Absatz 3: Die Zuteilung des Abzuges für Kinderdrittbetreuungskosten auf die Eltern, wie sie vorgeschlagen wird, ist zu begrüssen. Damit der Abzug für ein Kind, dass unter gemeinsamer elterlicher Sorge beider Elternteile steht, ohne Verfahrenskoordination erfolgen kann, erscheint uns die vorgeschlagene Lösung sinnvoll: Jeder Elternteil kann maximal die Hälfte des Abzuges beanspruchen. Das im erläuternden Bericht angefügte Zahlenbeispiel (S. 81) ist indes verwirrend, da es diesen Grundsatz nicht abbildet, indem der Elternteil 2 schliesslich mehr als die Hälfte beanspruchen kann. Diese Unklarheit muss korrigiert werden.

Art. 35 Abs. 1 lit. b: Unterschiedliche Abzüge für beide Elternteile bedingen eine Verfahrenskoordination mit der Steuererklärung des anderen Elternteils, was zu erheblichem Aufwand führen kann (bspw. bei Einsprachen gegen Veranlagungen etc.). Wir schlagen deshalb analog zum Abzug für minderjährige Kinder nach Art. 35 Abs. 1 lit. a eine hälftige Zuteilung des Abzuges vor, wenn beide Elternteile für das volljährige Kind sorgen:

- Bundesrat und Verwaltung sollen die Auswirkungen verschieden hoher Kinderabzüge berechnen und eine geeignete Höhe bei hälftiger Aufteilung vorschlagen.
- Wir unterstützen, dass der Kinderabzug für volljährige Kinder gegenüber dem Abzug für minderjährige Kinder angemessen erhöht wird, da die Ausbildungskosten mitberücksichtigt werden sollten. Entsprechend sollen insbesondere Abzüge zwischen CHF 12'000 – 18'000 bei alleinigem Sorgerecht resp. CHF 6000 – 9000 pro Elternteil bei gemeinsamer Sorge geprüft werden.

Art. 35 Abs. 1 lit. c: 6'500 für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für minderjährige Kinder und für [...].

Um bei der hälftigen Zuteilung des Kinderabzugs bei volljährigen Kindern eine Kumulation mit dem Unterstützungsabzug zu vermeiden, ist die Voraussetzung «minderjährige» zu streichen.

3.1.5 Selbstständige Erwerbstätigkeit bzw. Mitarbeit eines Partners bzw. einer Partnerin im Betrieb der anderen Person

Keine Bemerkungen

3.1.6 Verfahren

Keine Differenz zur Botschaft des Bundesrats. Wir unterstützen explizit die Haltung des Bundesrates und der beiden WAK, bei Ehepaaren von **zwei getrennten Steuererklärungen** auszugehen. Wie der Bundesrat richtig festhält, fallen die positiven Erwerbsanreize umso höher aus, je deutlicher der Steuerbetrag in Relation zum Einkommen für die einzelne Person ersichtlich ist. Eine gemeinsame Steuererklärung würde diese Transparenz massiv verringern. Dazu kommt, dass mit der Individualbesteuerung auch die (rechtliche) Verantwortung für die Steuererklärung individuell getragen werden soll.

Wir anerkennen den Grundsatz, dass der Vollzug der Individualbesteuerung ohne Verfahrenskoordination mit der Steuererklärung des Partners bzw. der Partnerin möglich sein soll. So umgesetzt, kann die Belastung der Steuerverwaltungen deutlich reduziert werden. Die Vorlage bietet sogar die Chance, dass die Kantone ihre Veranlagungssysteme vereinheitlichen, wie das gewisse Kantone bereits vollzogen haben. Das ermöglicht ein grosses Sparpotenzial.

3.1.7 Haftung

Keine Bemerkungen

3.1.8 Steuerstrafrecht

Keine Bemerkungen

3.1.9 Besteuerung nach dem Aufwand

Keine Bemerkungen

3.1.10 Quellensteuer

Keine Bemerkungen

3.1.11 Tarifanpassungen

Tarifanpassungen sind notwendig, um die Mindereinnahmen zu beschränken und die politische Mehrheitsfähigkeit der Vorlage zu gewährleisten. Wir begrüssen diese Anpassung.

3.1.12 Auswirkungen der Individualbesteuerung auf andere Rechtsbereiche

Wir teilen ausdrücklich die Haltung, dass die heutige Praxis und die Freiheiten der Kantone in Bereichen wie Krankenkassenprämienverbilligungen oder bei Tarifen für Kindertagesstätten nicht von der Vorlage tangiert werden sollen. Das entspricht auch den Vorgaben der beiden Wirtschaftskommissionen WAK-N und WAK-S.

Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral des
finances (DFF)
3003 Berne

Genève, le 20 mars 2023

Par email à :
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Concerne : Consultation relative à la loi fédérale sur l'imposition individuelle

Madame la Conseillère fédérale,

En décembre dernier, le Département fédéral des finances a ouvert une consultation relative à la loi mentionnée en objet.

Actuellement, au niveau fédéral, l'imposition des couples mariés entraîne une inégalité de traitement par rapport aux couples non mariés.

Dans ce cadre, la CCIG soutient sur le principe la proposition du Conseil fédéral visant à mettre en place une imposition individuelle. Ainsi chaque personne mariée ou non devra remplir sa propre déclaration et être taxée individuellement. Ceci dit, la CCIG émet des réserves à propos de l'analyse du Département des finances relative au *splitting* intégral, en particulier en ce qui concerne son évaluation. Il serait opportun d'analyser davantage cette possibilité étant donné qu'elle est appliquée dans le canton de Genève.

Au niveau de l'imposition individuelle, pour les ménages ayant deux revenus très différents, le Conseil fédéral propose deux options, soit la solution 1 qui ne prévoit pas d'allègement particulier, soit la solution 2 qui propose une déduction pour le plus haut revenu du ménage. Dans la perspective de l'économie, la variante 1 apparaît la plus intéressante si elle permet réellement de renforcer l'attrait du marché du travail pour les femmes, sachant que la pénurie de main d'œuvre est l'un des défis que la Suisse doit relever.

La CCIG soutient dans tous les cas le processus en cours au niveau fédéral visant à résoudre la question de la fiscalité des couples mariés.



En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à ces observations, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'assurance de notre haute considération.

Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève

A blue ink signature consisting of stylized initials 'V.S.' followed by a period.

Vincent Subilia
Directeur général

A blue ink signature of the name 'Nathalie Hardyn'.

Nathalie Hardyn
Directrice du département Politique

La CCIG a pour objectif d'assurer une économie forte, permettant aux acteurs qui constituent le tissu économique local d'exercer leur activité de manière pérenne. Association de droit privé, indépendante des autorités politiques, la CCIG fait entendre la voix des entreprises, par exemple lors de consultations législatives cantonales et fédérales, et en formulant des propositions ayant trait aux conditions cadre. La CCIG compte plus de 2 400 entreprises membres.

Secrétariat général DFF
Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Lausanne, le 16 mars 2023

Consultation fédérale sur la loi fédérale sur l'imposition individuelle

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance de la consultation fédérale relative à la loi sur l'imposition individuelle. Nous avons examiné le projet et nous vous faisons part de notre appréciation.

Le projet mis en consultation prévoit les mesures suivantes :

- Les revenus et les valeurs patrimoniales des couples mariés seront attribués selon le régime appliqué actuellement aux couples non mariés, c'est-à-dire selon leur situation de droit civil et non selon leur état civil.
- Pour les parents, le montant de la déduction pour enfants en matière d'impôt fédéral direct sera relevé de 6'600 francs (à partir de 2023) à 9'000 francs par enfant, car le passage à l'imposition individuelle réduira l'effet d'allègement de cette déduction pour les couples mariés.
- Pour les personnes seules et les familles monoparentales, une déduction de 6'000 francs sera instaurée pour l'impôt fédéral direct, car elles ne peuvent réaliser, comme les ménages qui se composent au minimum de deux adultes, des économies ménagères (frais de logement moins élevés par ex.).
- Pour les couples mariés qui ne disposent que d'un revenu principal ou alors d'un revenu principal et d'un revenu secondaire faible, deux solutions (variante 1 et 2) sont proposées en matière d'impôt fédéral direct.
 - o La variante 1 ne prévoit pas de mesure corrective pour les couples mariés à un revenu et les couples mariés à deux revenus dont le revenu secondaire est faible. Le but étant de renforcer l'incitation au travail pour les personnes gagnant le revenu secondaire (variante sans mesure corrective).
 - o La variante 2 prévoit une déduction pour les couples mariés à un revenu, ce qui permettrait de compenser la charge fiscale plus élevée qu'ils supportent par rapport aux couples à deux revenus. Le montant de la déduction pourrait atteindre 14'500 francs pour un couple marié sans enfant et serait réduit progressivement à mesure que le revenu secondaire croît (variante avec déduction pour écart de revenu).
- L'imposition individuelle sera prévue à tous les échelons de l'Etat.

Le projet du Conseil fédéral n'est toutefois pas sans conséquences financières. Quelle que soit la solution retenue, il vise un allègement qui se traduirait par une diminution de l'ordre d'un milliard de francs de recettes de l'impôt fédéral direct. Le manque à gagner serait réparti entre la Confédération et les cantons à hauteur respectivement de 78,8% (environ 800 millions de francs) et 21,2% (environ 200 millions de francs).

Les cantons devraient aussi transposer l'imposition individuelle dans leur droit respectif. Les conséquences financières dépendraient de la forme que prendrait la réforme dans les cantons, et en particulier de la conception du barème. En raison de l'autonomie tarifaire des cantons, le Conseil fédéral ne peut à ce jour pas se prononcer sur les conséquences financières de la réforme au niveau des cantons et des communes.

Appréciation

Les efforts du Conseil fédéral visant à supprimer la pénalisation du mariage au niveau de l'impôt fédéral direct et à inciter l'exercice d'une activité lucrative pour les personnes générant un second revenu doivent être salués.

Cependant, la révision proposée par le Conseil fédéral entraînerait de nombreuses inégalités et problèmes :

- Une complexité évidente au moment de remplir la déclaration d'impôts pour les contribuables (en particulier les couples séparés, divorcés ou non mariés avec des enfants en commun) et au moment du traitement des déclarations d'impôts par les autorités (un traitement supplémentaire d'environ 1.7 million de dossiers fiscaux) ;
- De nouvelles inégalités notamment entre les couples mariés à un revenu et ceux à deux revenus qui ne pourraient être atténuées par les correctifs prévus dans les variantes 1 et 2 du Conseil fédéral ;
- Un projet onéreux pour la Confédération, mais également pour les cantons et les communes lors de la mise en œuvre.

La suppression de la pénalisation du mariage dans l'impôt fédéral direct peut être réalisée autrement et plus rapidement, en accord avec les efforts réalisés par les cantons dans ce domaine. En effet, la Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie estime que le système du quotient familial tel que pratiqué par le Canton de Vaud répond aux nombreuses critiques portées par le projet du Conseil fédéral. En plus d'un splitting à 1,8, le système vaudois prévoit un quotient pour les enfants de 0,5 qui correspond à une déduction croissante avec l'augmentation du revenu. Ce système respecte non seulement l'égalité entre les couples mariés et les concubins, mais aussi entre les couples mariés avec ou sans enfant. Il se veut neutre en matière de répartition des revenus et n'incite pas à choisir un type d'organisation de la famille. Il corrige les méfaits d'une progressivité trop forte du barème de l'impôt et présente l'avantage de tenir compte de tous les membres de la famille. Ce système ne génère pas de tâches supplémentaires pour les administrations fiscales. Il respecte dès lors les principes dégagés par le Tribunal fédéral pour imposer les couples mariés, ainsi que les principes généraux du droit fiscal. Plutôt que l'imposition individuelle, il serait préférable d'adopter le système du quotient familial sur le plan fédéral.

Conclusion et proposition

La Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie est convaincue de la nécessité d'une réforme de l'imposition des couples mariés. Après avoir examiné le projet, elle ne soutient toutefois pas la proposition faite par le Conseil fédéral. Elle défend plutôt l'application de mécanismes correctifs de l'impôt fédéral direct de manière analogue aux systèmes cantonaux tel que celui appliqué par le Canton de Vaud.

Tout en vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre appréciation, nous vous prions d'agrérer, Madame, Monsieur, nos salutations respectueuses.

Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie

Philippe Miauton
Directeur

Romaine Nidegger
Responsable de la politique

Neuchâtel, le 16 mars 2023

Loi fédérale sur l'imposition individuelle : prise de position de la CROP dans le cadre de la procédure de consultation sur l'avant-projet

Madame, Monsieur,

La Coordination Romande des Organisations Paternelles et pour la Coparentalité (CROP) a le plaisir de vous soumettre sa prise de position concernant cet avant-projet.

En faveur du principe général de l'égalité des chances et de traitement entre les sexes, la CROP œuvre en particulier pour l'égalité des chances, des devoirs et des contraintes des parents respectifs avec l'intérêt supérieur de l'enfant à avoir une relation égalitaire et saine avec ses deux parents qu'ils soient mariés, en concubinage, ou séparés, respectivement divorcés.

Certaines conditions au niveau législatif et jurisprudentiel ont évolué positivement ces dernières années pour encourager une égalité des chances, des devoirs et des contraintes en lien avec la coparentalité égalitaire et la conciliation entre la vie familiale et le travail des deux parents, qu'ils soient mariés, en concubinage ou séparés, respectivement divorcés.

La CROP salue donc la proposition des modifications de l'actuelle imposition commune des couples mariés à une imposition individuelle pour :

- Réduire au minimum l'inégalité de traitement entre les couples mariés et non-mariés,
- Modifier le régime fiscal actuel qui est un découragement important à l'emploi rémunéré, voir à un taux d'activité rémunéré plus élevé, de l'un des deux partenaires mariés avec pour conséquence une augmentation disproportionnée de la contribution fiscale du couple (fiscalisation de l'ensemble des revenus à un taux supérieur).

Compte tenu de l'évolution de la société actuelle et du pourcentage élevé des mères mariées avec une formation supérieure, la fiscalité actuelle est dissuasive d'obtenir un emploi en adéquation avec leur formation. Compte tenu du manque de main d'œuvre, en particulier qualifiée, et sachant que toutes les prévisions indiquent que la pénurie de main d'œuvre va s'accélérer avec le départ à la retraite d'une proportion croissante de la population en emploi (les baby-boomers), ceci associé à un taux de renouvellement insuffisant de la jeune génération, cette situation justifie clairement que la LIFD soit modifiée pour les couples mariés.

L'imposition fiscale actuelle est un des facteurs primordiaux qui freinent fortement l'égalité des chances, des devoirs et des contraintes pour les femmes et les hommes en lien avec la conciliation égalitaire famille-travail pour les deux parents (les autres éléments sont entre autres la pénurie de crèches, l'absence d'un congé parental égalitaire et l'encouragement insuffisant à imposer la garde alternée d'enfants suite à une séparation ou un divorce).

La CROP appuie de préférence la solution 1

La CROP estime néanmoins que les mesures correctives proposées, qui se basent principalement sur l'état civil, occultent des éléments importants, en particulier :

- la garde partagée lors d'une séparation ou d'un divorce. En effet, ce mode de garde prend de l'ampleur et de plus en plus de familles l'adoptent.
- la non-déductibilité des contributions d'entretien versées par le parent débiteur séparé pour enfant(s) majeur(s) en formation.

Nous développons ci-après les thèmes suivants :

1- « Autorité parentale » : inappropriée comme critère

La CROP estime que le critère de l'« autorité parentale » utilisé dans la LFID actuelle, et dans l'avant-projet sous art 9 « enfants sous autorités parentales » et son al 1, art 33 art 1 bis let b, al 2 let a, b et c, art 35 al 1 let a et art 36 al 2 let a n'est plus approprié. En effet, le facteur déterminant est le mode de répartition de prise en charge des enfants entre parents et leurs contributions financières respectives à l'entretien de leur(s) enfant(s), qu'ils soient mineurs ou majeurs.

De plus l'art 27 let f ainsi que l'art 33 al 1 let c de la LFID, qui ne sont pas mentionnés à être modifiés dans l'avant-projet, se réfèrent également au critère de l'« autorité parentale » : ces articles doivent également être modifiés. Nous développons cet élément au paragraphe suivant.

2- Imposition des parents en cas de garde partagée à la suite d'une séparation ou d'un divorce

L'avant-projet introduit dans les solutions 1 et 2 une différenciation des déductions sociales entre enfants mineurs et enfants majeurs en formation, en ajoutant une nouvelle let b pour ces derniers.

Dans la législation actuelle, en cas de garde partagée, pour l'enfant mineur et majeur en formation, chaque parent peut déduire une demi-charge par enfant, **à l'exception** du parent qui verse à l'autre parent une contribution d'entretien (destinée à l'enfant) et demande sa déduction selon art 33 al 1 let c. En maintenant cette exception, la LFID continue d'appliquer un mode d'imposition inéquitable et injuste pour le parent débiteur.

Nous relevons que le Tribunal fédéral a introduit un système de calcul de la contribution d'entretien basé sur la répartition de l'excédent des deux parents après déduction des minimums vitaux. Il en découle que l'un des deux parents se doit de verser une contribution d'entretien à l'autre parent lorsque l'enfant est mineur en plus de l'entretien assumé dans le cadre de sa prise en charge directe lors de son temps de garde. De fait, pour permettre d'accueillir son enfant aussi adéquatement et dignement que chez l'autre parent, il doit avoir un logement plus grand que s'il vivait seul, prendre en charge la nourriture, les habits, les soins d'hygiène, les frais de santé, les loisirs, la moitié des vacances scolaires et jours fériés etc. De plus, selon la pratique des autorités judiciaires, c'est généralement lui qui est responsable d'aller chercher l'enfant chez l'autre parent et le lui ramener, pouvant engendrer des frais conséquents.

On constate alors que, en plus de ces frais inhérents à son temps de garde, ce parent verse en sus une contribution d'entretien pour l'enfant à l'autre parent. Ces deux charges s'additionnent pour la personne en garde partagée débitrice d'une contribution d'entretien.

Il est donc essentiel que les diverses déductions proposées dans l'avant-projet le soient par moitié tout en

permettant également la déduction des contributions d'entretien versées par le parent débiteur, et donc de **supprimer l'exception** à l'art 35, al 1 let a, b et c en référence aux contributions versées à l'art 33 al 1 let c.

Même les parents qui n'obtiennent qu'un droit aux relations personnelles « traditionnellement standard », prennent en charge leur enfant pour environ 25% du temps. De plus, le nombre de parents débiteurs qui ont une prise en charge comprise entre 25% et une garde partagée à 50 % est en augmentation significative.

Pour être équitables, les déductions fiscales doivent être modulables et réparties pour chaque parent au prorata du temps que l'enfant passe auprès de chaque parent. Vu que deux ménages doivent être équipés pour recevoir les enfants, la déduction doit être augmentée par un facteur que nous proposons de placer à 1.8. Aussi, les frais de transports des enfants, lorsque défini par l'autorité judiciaire, doivent devenir déductibles.

3- Imposition des frais d'entretien pour l'enfant majeur en formation.

L'avant-projet maintient le mode d'imposition qui prévoit que suite à une séparation, respectivement un divorce, les contributions d'entretien versées pour un enfant ne sont plus déductibles du revenu du débiteur dès que l'enfant a atteint ces 18 ans.

Cette situation, que nous déplorons, a comme conséquences désastreuses :

- a) une augmentation du revenu imposable artificielle et injuste qui ne correspond pas à la réalité
- b) une augmentation disproportionnée du taux d'imposition en raison de l'augmentation du revenu imposable.

Il en résulte ainsi un appauvrissement du parent concerné et une diminution de ses moyens à un moment où les besoins de l'enfant sont généralement plus élevés, compte tenu des frais liés aux études. Il existe un risque important pour ces enfants qu'ils ne soient pas poussés à poursuivre des études correspondantes à leur potentiel pour des raisons économiques. Il y a là un manque à gagner futur très discriminant pour l'enfant, mais aussi un appauvrissement sournois pour la société.

De plus, cette situation peut, par effet de seuil, pénaliser l'enfant lorsque, par exemple, l'enfant aux études demande une bourse d'étude. En effet, le revenu retenu du parent versant la contribution d'entretien ressort alors

artificiellement comme plus élevé qu'il ne l'est dans la réalité.

Nos associations ainsi qu'une dizaine d'initiatives parlementaires demandent depuis plus de 15 ans que cette iniquité soit résolue. Lors de la procédure de consultation sur la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct (LIFD) (Imposition équilibrée des couples et de la famille) en 2012, la Commission fédérale pour les questions familiales avait également recommandé que cette iniquité soit réglée « *A l'examen de l'avant-projet de loi, la COFF a constaté que la question de la déductibilité des pensions alimentaires versées par les parents séparés/divorcés pour leurs enfant(s) majeur(s) en formation n'a pas été abordée, ce qu'elle regrette. C'est pourquoi elle souhaite que cette thématique soit résolue le plus rapidement possible, que cela soit dans le cadre de cette révision ou une à venir* »

Point 7 de

[Https://ekff.admin.ch/fileadmin/user_upload/ekff/03stellungnahmen/f_12_ST_bundesgesetz_22112012.pdf](https://ekff.admin.ch/fileadmin/user_upload/ekff/03stellungnahmen/f_12_ST_bundesgesetz_22112012.pdf)

Dans son analyse détaillée de la fiscalité des familles – « *Individualbesteuerung – Ein Vorschlag für ein schlankes, manipulationsresistente und veranlagungsökonomisches Steuermodell* »

https://biblio.unibe.ch/download/eldiss/08luethi_c.pdf, la spécialiste en droit fiscal , Caroline Lüthi, argumente (p. 180) que l'inégalité de traitement du débiteur entre la situation lorsque l'enfant était mineur et devient majeur est choquante et n'est pas compatible avec le principe de capacité contributive. Elle propose également qu'il soit remédié à ce problème (p. 181).

A noter que la Commission de l'économie et des redevances (ci-après CER) du Conseil national avait donné suite en 1^{ère} lecture par 13 voix contre 12 en rapport à l'initiative parlementaire Grin (21.424) et l'initiative cantonale GE (20.321). Ces deux initiatives demandaient que les contributions d'entretien versées aux enfants devenus adultes puissent être déductibles, confirmant aussi que ce problème devait être réglé, même si le Conseil des Etats n'avait pas suivi et que la CER-N avait décidé de ne pas y donner suite en 2^{ème} lecture.

La réponse du Conseil fédéral à chaque Initiative déposée concernant ce sujet depuis environ 20 ans a donné toujours les mêmes justifications pour recommander de ne pas entrer en matière : de modifier la LFID (et LHID) dans ce sens « *contribuerait à renforcer l'inégalité de traitement entre les couples séparés et les couples mariés, ceux-ci ne bénéficiant d'aucun autre allégement fiscal que la déduction générale pour enfant* ». En défense pour ne pas y donner suite en 2^{ème} lecture, la CER-N a aussi argumenté que « *les tribunaux civils tiennent compte de la*

charge fiscale supportée par les parents ayant des enfants mineurs ou des enfants majeurs suivant une formation pour fixer le montant des contributions d'entretien ».

Cet argument de la CER-N ne reflète pas la réalité du terrain : s'il est correct que les juges prennent en considération la charge fiscale estimée des deux parents pour calculer la contribution d'entretien lorsque l'enfant est mineur, il n'existe pas de procédure systématique de révision de ce montant de contribution une fois que l'enfant atteint l'âge adulte. Pour obtenir une telle révision, le débiteur doit saisir l'autorité judiciaire, ce qui en conséquence abouti à une réduction de la contribution d'entretien, alors que pour beaucoup d'enfants majeurs en formation les besoins financiers augmentent. Sans compter que les procédures auprès des autorités judiciaires sont couteuses et trop lentes par rapport au besoin immédiat d'un enfant en formation. Cette situation aberrante est inacceptable, car elle altère la relation enfant majeur et parent débiteur.

Comme le projet de loi en consultation vise à modifier la fiscalité des couples mariés, il est crucial qu'une solution équitable soit trouvée à la problématique de cette non-deductibilité pour les parents débiteurs des contributions d'entretien versés aux enfants majeurs en formation, et d'une manière la plus équitable possible aussi pour déterminer les niveaux d'imposition des parents mariés avec enfant(s).

Il y a lieu, au travers de cette mise à jour, de poser les bases pour un système moderne adapté à la société d'aujourd'hui. Ce travail, si les bases sont considérées comme saines par l'ensemble des acteurs, donnera un signe fort pour que la LHID soit également révisée.

Nous vous remercions de l'attention portée à ces lignes.

Veuillez recevoir, Madame, Monsieur, nos respectueuses salutations.



Patrick Robinson

Porte-parole de la CROP www.crop.ch

Sainte Hélène 44, 2000 Neuchâtel
079 425 55 16



Pierre Alain Angeretti

Membre du Bureau de la CROP

Per mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch (PDF und word-Datei)

Pfäffikon, 16. März 2023
PS/PD

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

**Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren**

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2022 hat Ihr Amtsvorgänger das rubrizierte Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Dachverband Freikirchen Schweiz (vormals VFG) ist ein nationaler Kirchenverband mit gegenwärtig 20 freikirchlichen Bewegungen aus der Deutschschweiz und dem Tessin, zu denen über 750 örtliche Kirchen mit ihren diakonischen Werken gehören. Nach Schätzungen machen die Evangelisch-Freikirchlichen 2,5-3,2% der Schweizer Bevölkerung aus.

Neben der Schweizer Bischofskonferenz und der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz versteht sich Freikirchen.ch zusammen mit dem Réseau als dritte Kraft der christlichen Kirchen in der Schweiz und als Sprachrohr für die gemeinsamen Anliegen der Freikirchen. Das Nationale Forschungsprogramm "Religions-gemeinschaften, Staat und Gesellschaft" (NFP 58) hat 2008 für ein normales Wochenende in der Schweiz 690'000 Personen ermittelt, die an einem religiösen Ritual teilnehmen. 189'070 Personen (27.4%) machen das in einem freikirchlichen Gottesdienst (gegenüber 99'352 Personen (14.4%) in ev.-ref. Kirchen und 264'596 (38.4%) in katholischen Gemeinden.)

Freikirchen.ch debattiert sehr unterschiedliche Fragen. Wir begrenzen uns nicht nur auf kulturelle und religiöse Fragen. Für uns ist es von entscheidender Wichtigkeit, dass wir im 21. Jahrhundert in unserer Gesellschaft zu einem gelingenden Miteinander finden. Dazu möchten wir beitragen.

Unser Dachverband lehnt die Einführung der Individualbesteuerung ab. Sollte die Individualbesteuerung trotzdem eingeführt werden, sprechen wir uns für Variante 2 (mit Ergänzungen) aus.

Allgemeines:

Angesichts der aktuellen Finanzlage des Bundes erscheint es uns verfehlt, eine Vorlage mit Mindereinnahmen von CHF 1 Mia vorzulegen.

Dazu kommt, dass die Begründung einer zivilstandsneutralen Besteuerung nicht überzeugt. Art. 14 BV gewährleistet das Recht auf Ehe und Familie. Die geltenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches

knüpfen, wie im erläuternden Bericht (Seite 6) zu Recht aufgeführt wird, an das Ehepaar als Wirtschaftsgemeinschaft an. Nachdem das Steuergesetz Ehepaare bis jetzt unter gewissen Bedingungen klar benachteiligt hat, würde mit den geplanten Änderungen wiederum Ehepaare unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere verheiratete Personen mit nur einem Einkommen) (neu) benachteiligt.

Wir lehnen deshalb die Einführung der Individualbesteuerung ab. Die Hauptstossrichtung der Vorlage liegt darin, das Arbeitskräftepotential, insbesondere bei Zweitverdienern, besser auszuschöpfen. Nach unserer Auffassung ist diese Absicht der Steuergesetzgebung fremd. Massgebend für sie ist der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wobei Ehepaare diesbezüglich nach den geltenden Gesetzen eine Wirtschaftseinheit bilden.

Die Vorlage benachteiligt insbesondere verheiratete Personen mit nur einem Einkommen. Das betrifft insbesondere Familien mit kleinen Kindern, die sich darauf geeinigt haben, ihre Kinder, insbesondere im Alter bis zu drei Jahren, während einer bestimmten Zeit selbst zu betreuen und keine Drittbetreuung in Anspruch zu nehmen. Damit würde eine namhafte Gruppe in der Gesellschaft, welche auf die kostenintensiven Angebote für Drittbetreuung verzichtet, neben der damit verbundenen steuerlichen Belastung für die Betreuungsangebote auch noch steuerlich mehr belastet.

Der Abschnitt „Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete“ ist im Gegensatz zu den übrigen Ausführungen im erläuternden Bericht sehr kurz gefasst. Natürlich ist rechtlich fast alles möglich, aber mit dieser Vorlage wird ohne Not ein systemischer Widerspruch geschaffen, der einer sauberen inhaltlichen Begründung entbehrt. Auch wird die Vereinbarkeit mit der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung sehr kurz abgehandelt.

Im erläuternden Bericht wird kurz erwähnt, dass am 27. September 2022 die Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative gestartet wurde, welche die Einführung des Splittings verlangt. Dazu werden u.a. zwei angenommene Motionen Bischof vom 17. Dezember 2010 und 3. März 2016 erwähnt, welche die Einführung des Splittingmodells fordern und die mit der Annahme des Gesetzes über die Individualbesteuerung ebenfalls abgeschrieben werden sollen. Wir vermissen im erläuternden Bericht Ausführungen darüber, wie der zeitliche Ablauf ausgestaltet werden soll, um widersprüchliche Regelungen zu vermeiden. Die allenfalls erfolgreich zustande gekommene Volksinitiative „Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen“ könnte dann nicht einfach abgeschrieben werden. Deshalb stellt sich für uns die Frage, ob der Entscheid über Individualbesteuerung oder Splittingmodell nicht auf Verfassungsebene entschieden werden sollte, bevor diesbezüglich ein Bundesgesetz ausgearbeitet wird. Die zustande gekommene Initiative des Vereins Individualbesteuerung Schweiz verlangt ja auch eine entsprechende Verfassungsbestimmung.

Was die Verfassungsmässigkeit der Vorlage betrifft, teilen wir die Auffassung des Bundesrates nicht, der diese bejaht, weil er neu den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Ebene der Einzelperson und nicht mehr des Ehepaars ansiedelt. Diese Auslegung erachten wir so lange als abenteuerlich, als das Zivilgesetzbuch und andere Gesetze (z.B. AHV-Gesetz) Rechtsfolgen aufgrund des Zivilstandes ableiten. Wir erachten deshalb die Verfassungsmässigkeit ohne Neuregelung auf Verfassungsebene gemäss der zustande gekommenen Initiative zur Individualbesteuerung als nicht gegeben.

Nachstehend einige Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Zu 1.5.2: Die Zivilstandsneutralität ist im Gegensatz zum Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kein Verfassungsgrundsatz. Die in Anmerkung 46 zitierte empirische Untersuchung bezieht sich darauf, dass Paare – jedenfalls (noch) kinderlose - wegen der steuerlichen Benachteiligung der Ehepaare nicht heiraten.

Zu 1.4.2: Wir erachten die Ungleichbehandlung von Unterhaltsbeiträgen an unmündige bzw. mündige Kinder als störend. Gemäss dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sollten Unterhaltsbeiträge an mündige Kinder auch beim Unterhaltsberechtigten besteuert werden.

Zu 2.2: Wir vermissen im erläuternden Bericht Ausführungen darüber, weshalb nicht ein Modell wie Deutschland, Luxemburg oder die Niederlande gewählt wurde. Die Verhältnisse in Schweden sind u.E. mit der Schweiz nicht vergleichbar, weil dort aus finanziellen Gründen, nicht zuletzt wegen der hohen Steuerbelastung, ein Zweiterwerb quasi obligatorisch ist.

Zu 3.1.2: Wir erachten das vorgesehene Korrektiv mit der Variante 2 als ungenügend. Aufgrund der im ZGB geregelten finanziellen Beistandspflicht müsste eine Ausgleichsregelung getroffen werden, wie sie offenbar Luxemburg vorsieht (individuelle Besteuerung mit Neuverteilung der Einkünfte). Ohne diese Ausgleichsregelung besteht die Gefahr von Steuerausfällen insbesondere bei den Kantonen, wenn die Solidarhaftung von Ehepaaren wie vorgesehen entfallen soll.

Zu 3.1.4.3: Wir erachten die Begründung, weshalb im StHG keine Zuteilungsregelung aufgenommen werden soll, nicht als stichhaltig. Wir befürchten, dass sich dadurch insbesondere bei interkantonalen Verhältnissen Probleme ergeben könnten.

Zu 3.1.6: Wir sind in Übereinstimmung mit den Auskunftsrechten gemäss ZGB gegen eine Neuregelung bzw. Einschränkung des gegenseitigen Akteneinsichtsrechtes der Ehepaare.

Zu 3.1.10: Wir schlagen vor, dass bei Ehepaaren, bei denen ein Partner Schweizer ist, die Quellensteuerpflicht für den anderen Partner entfällt.

Zu 3.2.2.1: Wir erachten dieses Modell als gerecht.

Zu 3.3: Wir vermissen Ausführungen zu den erwarteten Mehrkosten, die bei den Kantonen durch die Ausweitung der zu verarbeitenden Steuererklärungen anfallen.

Zu 4:

Art. 35 Abs. 1 Buchstabe c: Bei Ehepaaren sollte der Unterstützungsabzug ohne Einschränkungen zugelassen werden aufgrund der gesetzlichen Unterstützungspflicht.

Zu 5.1.1: Wir sind erstaunt über die schlechte Datengrundlage, die bezüglich der Auswirkungen der Reform keine verlässlichen Aussagen erlaubt.

Zu 5.3: Wir bezweifeln, dass die geplante Reform für den Bund kostenneutral ist. Wir gehen davon aus, dass die Kantone ihren Mehraufwand durch eine Anpassung des Verteilschlüssels beim kantonalen Anteil an den direkten Bundessteuern vergütet haben wollen.

Zu 6.1: Siehe Bemerkungen unter Allgemeines (am Ende).

Kontaktperson: Peter D. Deutsch, Fürsprecher, deutschp76@gmail.com.

Freundliche Grüsse

Dachverband Freikirchen.ch

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Schneeberger". The signature is fluid and cursive, with "Peter" on top and "Schneeberger" below it.

Peter Schneeberger, Präsident

Eidgenössisches Finanzdepartement

Per Email an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung der Mitte Frauen Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage. Wir nehmen dies somit gerne in Anspruch.

Die Diskussion über eine zeitgemäße Besteuerung der Familien auf Bundesebene dauert leider seit mehr als 20 Jahren. Der erneut ins Gespräch gebrachte Ansatz der Individualbesteuerung löst jedoch die anerkannten und nach wie vor bestehenden Probleme keineswegs, sondern schafft neue Probleme, die bereits vielfach thematisiert wurden, sowie solche, die bis anhin kaum Gegenstand der öffentlichen Diskussion waren. Wir denken hier insbesondere an die Folgen einer Einführung der Individualbesteuerung auf andere Gesetzgebungen (AHV-G / BVG / Familienrecht, namentlich Errungenschaftsbeteiligung vs. Gütergemeinschaft oder Gütertrennung, Auf- und Verteilung von Vermögenswerten und Schulden).

Die Mitte Frauen Schweiz haben in den letzten Jahren verschiedene Vorschläge analysiert und danach die Einführung eines Elterntarifs als beste Option in die öffentliche Debatte eingebracht.

Angesichts jedoch der geführten Diskussionen und des erneuten Versuches die steuerrechtlichen Ungerechtigkeiten zwischen den verheirateten und unverheirateten Paaren zu eliminieren, ohne dadurch andere Lebensformen zu diskriminieren, legen wir den Fokus auf folgende Prioritäten:

- 1 Der Grundsatz der Steuergerechtigkeit muss losgelöst von der Wahl der Lebensform und des Beschäftigungsgrades der Paare gewährleistet sein.
- 2 Die Auswirkung des gewählten Modells muss eine positive Auswirkung auf die Wohlfahrt der Betroffenen haben.
- 3 Die positiven Folgen auf die Mobilisierung des Marktarbeitspotenzials des gewählten Steuersystems muss klar erwiesen sein.
- 4 Die Effizienz und die Einfachheit der Erfassung der Steuerfaktoren muss sichergestellt sein und mögliche Verzerrungen müssen eliminiert werden.

Im Wissen, dass die Individualbesteuerung längst nicht allen Arten des Zusammenlebens gerecht wird, erachten wir das Modell der gemeinsamen Besteuerung mittels alternativer Berechnung als die bessere und zielführendere Option als die Individualbesteuerung, wie sie von den FDP-Frauen vorgeschlagen wird. Denn die Individualbesteuerung führt zu sehr unterschiedlichen steuerlichen Belastungen, da das gewählte Lebensmodell (Einverdiener- vs. Zweiverdiener-Paare letztere mit z.T. unterschiedlich hohen Erwerbseinkommen) direkte Auswirkungen auf die Steuerlast und Steuerprogression hat. Somit kann das Versprechen der Steuergerechtigkeit unabhängig der Lebensform nicht eingelöst werden.

Auch wenn zwischenzeitlich die meisten europäischen Länder den Grundsatz der gemeinsamen Familien- resp. Ehegattenbesteuerung ganz oder teilweise zu Gunsten der Individualbesteuerung

aufgegeben haben, kann nicht daraus gefolgt werden, dass dadurch die Erwerbsquote der Zweiverdienerhaushalte in diesen Ländern erhöht wurde. Ob ein Steuersystem eine Wirkung auf das Erwerbsverhalten hat oder nicht, hängt nicht so sehr von den Begünstigungs- und Belastungsstrukturen, sondern viel mehr von den verinnerlichten familialen Erwerbsmuster (gleiche oder ungleiche Verteilung von Erwerbsarbeit) ab. Die Wirkung auf das Erwerbsverhalten ist ungleich komplexer. Somit hat die Einführung einer Individualbesteuerung keinen unmittelbaren Einfluss auf

die Erhöhung der Erwerbsquote der Paare und somit müssen die Argumente der Befürworter:innen widerlegt werden. Die Individualbesteuerung hat weder eine positive nachweisbare Auswirkung auf die Wohlfahrt noch auf das Marktarbeitspotential.

Schliesslich führt die Individualbesteuerung zu einem administrativen Mehraufwand für Paare, für deren Steuerberater:innen, die Vermögen, Eigentum und einiges mehr auseinanderdividieren müssen, aber auch für die öffentliche Hand.

Die vielen und verschiedenen Berichte des Eidgenössischen Finanzdepartements zeigen auf, dass mit der Einführung der Individualbesteuerung die Probleme der Ungleichbehandlung aller Steuerzahllenden ohne weitergreifende Anpassungen bei den Abzügen, nicht eliminiert werden können, deshalb lehnen wir sie ab und fordern den Gesetzgeber, die Gesetzgeberin auf das Modell der gemeinsamen Besteuerung mittels alternativer Berechnung zu priorisieren.

Freundliche Grüsse



Christina Bachmann-Roth
Präsidentin Die Mitte Frauen Schweiz
praesidentin@frauen.die-mitte.ch
+41 79 686 47 95

frauen.die-mitte.ch

Auf Deutsch [Facebook](#) [Twitter](#) [LinkedIn](#) [IG](#)

En français [Facebook](#) [Twitter](#) [LinkedIn](#) [IG](#)

[YouTube Channel](#)

Die Mitte Frauen Schweiz

Freiheit. Solidarität. Verantwortung.



FAFTPlus

Federazione Associazioni Femminili Ticino Plus

Dipartimento federale delle finanze (DFF)
Amministrazione federale delle
contribuzioni (AFC)
Eigerstrasse 65
3003 Berna

Per e-mail a: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Consultazione sulla legge federale sull'imposizione individuale

Gentile consigliera federale, signore e signori

La ringraziamo dell'opportunità che ci viene offerta di prendere posizione sulla legge federale sull'imposizione individuale.

FAFTPlus, Federazione delle associazioni femminili Ticino Plus, riunisce 24 organizzazioni ed enti, pubblici e privati, che si occupano direttamente e indirettamente di parità e che ritengono prioritario l'obiettivo di eliminare ogni forma di discriminazione nei confronti delle donne, anche in ambito fiscale.

La nostra posizione

Le donne ricoprono ancora troppo spesso un ruolo di secondo piano sul mercato del lavoro svizzero, con impieghi a tempo parziale, salari e pensioni ridotte, postformazione e opportunità di carriera limitate. Una delle ragioni è da ricercare proprio nel sistema fiscale svizzero che tassa le coppie sposate e professionalmente attive come un'unità economica. L'imposizione individuale rappresenta quindi un cambio di paradigma capace di mettere le donne al centro dell'economia e della società: un principio per il quale FAFTPlus si batte da 65 anni. A trarre vantaggio da questa riforma saranno:

- le aziende, grazie a un maggiore potenziale di manodopera qualificata.
- l'economia, grazie all'aumento del valore aggiunto.
- Confederazione, Cantoni e Comuni, grazie all'aumento del gettito fiscale.
- l'uguaglianza, grazie a una migliore e maggiore occupazione delle donne con effetti evidenti sulla loro indipendenza economica (senza regolamentazione ma semplicemente grazie a migliori incentivi al lavoro).

Per raggiungere questi obiettivi, la messa in atto dell'imposizione individuale è essenziale:

- **La variante 1 del progetto di legge federale sull'imposizione individuale è chiaramente superiore in termini di incentivi al lavoro e avrà quindi un beneficio economico significativamente maggiore.**
- La variante 2 del progetto di legge federale sull'imposizione individuale non solo è peggiore dal punto di vista dei suddetti obiettivi, ma non soddisfa nemmeno il requisito dell'imposizione indipendentemente dallo stato civile, che non è più rilevante.

FAFTPlus è quindi chiaramente a favore della variante 1. Solo in questo modo l'imposizione individuale sarà più efficace e potrà sviluppare appieno i suoi effetti positivi; solo in questo modo sarà possibile introdurre anche in Svizzera un sistema che tassa in maniera equa le prestazioni lavorative e il patrimonio delle coppie. In merito alle coppie monoredito, siamo aperte ad una soluzione per la generazione transitoria con una scadenza chiara e ben definita.



FAFTPlus

Federazione Associazioni Femminili Ticino Plus

Argomenti a favore dell'imposizione individuale

Nel disegno di legge il Consiglio federale sottolinea come l'imposizione individuale permetta di incentivare il secondo reddito e promuovere così le pari opportunità tra uomini e donne.

Lo Stato beneficia di un gettito fiscale supplementare, l'economia di una maggiore offerta di manodopera qualificata e la società di una maggiore uguaglianza e protezione economica per molte donne che andrà in futuro a ridurre l'onere sociale dello Stato.

Un'applicazione coerente dell'imposizione individuale consente inoltre di eliminare la penalizzazione del matrimonio. E questo senza introdurre una penalizzazione per le convivenze o per i single, come inevitabilmente accadrebbe con altre proposte di abolizione della penalizzazione del matrimonio (in particolare la tassazione congiunta con lo split). **L'imposizione individuale è quindi di gran lunga la normativa più equa.** Gli effetti positivi dell'imposizione individuale sull'economia nazionale sono stati ampiamente argomentati a livello scientifico. Il potenziale di lavoro in Svizzera è ben lungi dall'essere sfruttato e questo perché l'onere fiscale che grava sul secondo reddito è sproporzionato. Secondo uno studio di Ecoplan, il potenziale del secondo reddito potrebbe far crescere l'occupazione fino a 60'000 impegni a tempo pieno. E anche la stima più prudente di 47'000 posti di lavoro a tempo pieno contenuta nel messaggio del Consiglio federale è un forte argomento a favore del progetto.

In sintesi, da un punto di vista macroeconomico, l'introduzione dell'imposizione individuale è un'ipotesi valida. O come ha giustamente sottolineato il Consiglio federale nel 2020: "L'imposizione individuale ottiene risultati migliori rispetto ai modelli di imposizione congiunta per quanto riguarda gli effetti sul mercato del lavoro e sulla crescita". Ciò che è decisivo per il successo dell'imposizione individuale è la sua concreta attuazione.

Nelle pagine seguenti trovate le nostre proposte di modifica e i nostri commenti su specifici articoli del messaggio del Consiglio federale.

Vi ringraziamo per aver preso in considerazione le nostre richieste e rimaniamo a disposizione per eventuali domande.

Cordiali saluti,

Bianca Maria Martellini Bianchi
co-presidente FAFTPlus

Marialuisa Parodi
co-presidente FAFTPlus



Proposte di modifica e commenti su specifici capitoli/articoli

3.1 La normativa proposta

Sosteniamo con forza l'introduzione dell'imposizione individuale.

Sorprende che il Consiglio federale abbia parzialmente scavalcato i parametri indicati dalle Commissioni parlamentari dell'economia e dei tributi (CET), nonostante siano state entrambe consultate ed entrambe abbiano espresso pareri identici. Ricordiamo che non si tratta di una questione di competenza del Consiglio federale ma di un progetto su incarico del legislatore presentato a più riprese (rinvio della 18.034, mozione Markwalder 19.3630, inserimento nel programma legislativo 2019-2023, consegna dell'iniziativa popolare del 9 settembre 2022). Il Consiglio federale è invitato ad adeguare il progetto in modo che possa trovare le maggioranze come auspicato dal legislatore.

L'obiettivo esplicito delle due commissioni parlamentari è che alle famiglie con figli sia riconosciuta un'aliquota privilegiata e questo per alleviare gli oneri che richiede la cura dei figli e la conseguente riduzione delle ore di lavoro e della capacità economica (preferibilmente con una tariffa speciale o eventualmente con deduzioni). Invece di ulteriori misure di sgravio per determinati gruppi (deduzioni per le persone sole, per le famiglie monoparentali, per le coppie monoredito), i commissari hanno proposto una deduzione per l'economia domestica. Le persone sole e le famiglie monoparentali beneficerebbero così di un'effettiva riduzione dell'onere fiscale, mentre le coppie monoredito sarebbero maggiormente incentivate a trovare un'occupazione.

La deduzione per le coppie monoredito nella variante 2 è contraria a questi principi. Questo aspetto deve essere corretto nella bozza.

Nostre proposte concrete per i capitoli seguenti.

3.1.2 Correttivo per coniugi con reddito unico

È il capitolo centrale della proposta. Siamo chiaramente favorevoli alla variante 1.

Respingiamo l'art. 35 comma 1bis (e le altre norme ad esso collegate).

La variante 1 aumenta gli incentivi al lavoro molto più della variante 2, con effetti positivi sul gettito fiscale della Confederazione e dei Cantoni, sul potenziale di manodopera qualificata per l'economia e sulla parità di genere. Ciò è in linea con le proposte delle commissioni CET del Consiglio nazionale e del Consiglio degli Stati. Oltre ai diversi vantaggi economici e socio-politici, la variante 1 è chiaramente in linea con la Costituzione. Concordiamo con il Consiglio federale sul fatto che la situazione è cambiata in modo significativo dalla sentenza del Tribunale federale del 1984. Da allora, sempre più donne lavorano e si mantengono da sole. Questo sviluppo sarà ancora più marcato negli anni a venire, grazie all'imposizione individuale e alle misure attuali e in programma che mirano a migliorare la conciliaibilità famiglia e lavoro.

La variante 2 presenta diversi svantaggi. Crea molti meno incentivi al lavoro rispetto alla variante 1, con effetti negativi sul gettito fiscale, sul potenziale di manodopera qualificata e sull'uguaglianza. Inoltre, non soddisfa l'obiettivo di un'imposizione indipendentemente dallo stato civile poiché la deduzione della differenza di reddito è riservata alle coppie sposate. Infine, l'onere amministrativo della variante 2 è significativamente più elevato rispetto alla variante 1.

Alla luce dei cambiamenti sociali – in particolare l'aumento dell'occupazione di entrambi i genitori o la convivenza di famiglie miste – è indubbio che tra qualche anno la valutazione della capacità economica sarà e dovrà essere basata sull'individuo. Dal punto di vista di una legislazione prudente e a lungo termine, tutto depone a favore della variante 1, coerente anche con la sentenza del Tribunale federale sugli alimenti dopo il matrimonio. Questo richiede l'indipendenza economica di entrambe le parti.

Riconosciamo tuttavia che per una generazione di transizione, il miglioramento degli incentivi al lavoro può avere solo un effetto limitato poiché non è più possibile recuperare le tappe di carriera mancate; inoltre, 10-20 anni fa non era così facile come oggi conciliare vita familiare e lavorativa. Siamo quindi piuttosto aperti a



FAFTPlus

Federazione Associazioni Femminili Ticino Plus

una soluzione per questa generazione di transizione che deve però avere una scadenza chiara e ben definita. In secondo luogo, la variante 1 deve essere applicata a tutti i contribuenti. Questo meccanismo sarebbe anche facile da spiegare alla popolazione, dato che lo conosciamo già in altre legislazioni come nel caso del settore pensionistico.

3.1.3 Misura di sgravio per persone non coniugate (famiglie unipersonali e famiglie monogenitoriali; deduzione per economia domestica)

In linea di principio, preferiamo una deduzione per l'economia domestica come proposto dai CET di entrambe le camere federali, e ciò nell'interesse delle persone sole e delle famiglie monoparentali; potrebbe anche fornire un certo sollievo alle famiglie monoredito senza produrre incentivi negativi al lavoro. È inoltre una misura neutrale dal punto di vista dello stato civile e consente una certa libertà di scelta nella distribuzione e nella compensazione interna delle spese tra i membri del nucleo familiare.

A differenza della deduzione per le coppie monoredito (art. 35, comma 1bis previsto nella variante 2), la deduzione per le persone sole e le famiglie monoparentali è accettabile anche nella forma proposta dall'art. 35, comma 1, lett. d, in quanto comporta una semplificazione amministrativa, che corrisponde chiaramente a un'esigenza dei Cantoni.

FDP Frauen Kanton Zürich
Kreuzstrasse 82
8032 Zürich

ESTV
15. März 2023

Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD)
Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung.

Die FDP Frauen Kanton Zürich vertritt die Interessen von 248 Einzelmitgliedern.

Zusammenfassung unserer Position

Die Individualbesteuerung ist eines der zentralen politischen Anliegen der FDP Frauen Kanton Zürich. Von der Reform profitieren Wirtschaft und Gesellschaft gleichermassen:

- Die Unternehmen durch ein höheres Fachkräftepotenzial
- Die gesamte Volkswirtschaft, durch eine höhere Wertschöpfung
- Die Gleichstellung, weil sich insb. die Erwerbstätigkeit und damit die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen erhöht (dies ohne Regulierungen, sondern schlicht mit besseren Erwerbsanreizen).

Für die Erreichung dieser Ziele ist die Umsetzung der Individualbesteuerung entscheidend:

- Variante 1 des Entwurfs zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung ist mit Blick auf die Erwerbsanreize klar überlegen und wird entsprechend den deutlich höheren volkswirtschaftlichen Nutzen entfalten.
- Variante 2 des Entwurfs zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung schneidet nicht nur mit Blick auf die erwähnten Ziele massiv schlechter ab, sie wird auch der Forderung nach einer zivilstandsunabhängigen Besteuerung nicht gerecht, was nicht mehr zeitgemäß ist.
- *Die FDP Frauen Kanton Zürich sprechen sich deshalb klar für Variante 1 aus. Variante 2 lehnen wir dezidiert ab. Nur mit Variante 1 kann die Individualbesteuerung ihre positiven Wirkungen voll entfalten und die zivilstandsunabhängige Besteuerung effektiv umgesetzt werden.*

- Für eine flexible Lösung für die Übergangsgeneration bieten wir Hand. Für neu Steuerpflichtige gilt aber automatisch die Individualbesteuerung, ebenso für neu Vermählte aller Altersgruppen. Es scheint uns auch mit Blick auf die zusätzlich anfallende Bürokratie bei der Individualbesteuerung sinnvoll zu sein, wenn die Umstellung mit einer gewissen, klar definierten Staffelung erfolgen kann.

Grundsätzliche Argumente für die Individualbesteuerung

Wie der Bundesrat treffend festhält, schafft die Individualbesteuerung hohe Arbeitsanreize für Zweitverdienende und fördert damit die Chancengleichheit von Männern und Frauen.

Die Wirtschaft profitiert von einem höheren Angebot an Fachkräften und die Gesellschaft von mehr Gleichstellung und einer besseren wirtschaftlichen Absicherung vieler Frauen, was den Sozialstaat der Zukunft entlasten wird.

Mit einer konsequenten Umsetzung der Individualbesteuerung wird auch die Heiratsstrafe abgeschafft. Dies ohne im Gegenzug eine Konkubinats- resp. Alleinstehendenstrafe einzuführen, wie das bei anderen Vorschlägen zur Abschaffung der Heiratsstrafe (namentlich bei der Gemeinschaftsbesteuerung mit Splittingtarif) zwangsläufig der Fall wäre.

Die positiven volkswirtschaftlichen Effekte der Individualbesteuerung sind wissenschaftlich gut belegt. Das Arbeitskräftepotenzial wird in der Schweiz bei weitem nicht ausgeschöpft. Grund dafür ist insbesondere die überproportional hohe Steuerbelastung auf dem Zweitverdienst. Gemäss einer Studie von Ecoplan beträgt das zusätzliche Arbeitspotenzial einem Beschäftigtenwachstum von bis zu 60'000 Vollzeitäquivalente.¹ Auch die konservativeren Einschätzung in der bundesrätlichen Botschaft von 47'000 Vollzeitstellen ist ein schlängendes Argument für die Vorlage.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass aus gesamtwirtschaftlicher Sicht sehr vieles für die Einführung der Individualbesteuerung spricht. Oder wie es der Bundesrat bereits 2020 treffend auf den Punkt brachte: «Die Individualbesteuerung schneidet im Hinblick auf die Arbeitsmarkt- und Wachstumseffekte besser ab als Modelle der gemeinsamen Besteuerung.»²

Entscheidend für den Erfolg der Individualbesteuerung ist die konkrete Ausgestaltung.

Sie finden unsere Anpassungsvorschläge und Kommentare zur bundesrätlichen Botschaft auf den folgenden Seiten. Dies von Ihnen gewünscht in der Logik/Reihenfolge der Ziffern 3.1 - 3.12 des erläuternden Berichts.

Wir danken für die Aufnahme unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Bettina Balmer
Co-Präsidentin FDP Frauen Kt ZH



Kamylla Lisi Brandino
Co-Präsidentin FDP Frauen Kt. ZH

¹ https://www.ecoplan.ch/download/aib_sb_de.pdf

² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20203876>

Änderungsvorschläge und Kommentare zu einzelnen Kapiteln / Artikeln

3.1 Die beantragte Neuregelung

Wir unterstützen die Einführung der Individualbesteuerung aus voller Überzeugung.

Allerdings stellen wir mit Befremden fest, dass der **Bundesrat die von den Wirtschaftskommissionen des Parlaments («WAK») vorgegebenen Grundsätze teilweise übergangen hat**, obwohl er die beiden Kommissionen extra für die Eckwerte angehört hat. Der Bundesrat ist gebeten, die Vorlage so auszugestalten, dass sie Mehrheiten finden kann, wie das die Gesetzgeberin wünscht.

So war es das erklärte Ziel beider WAK, dass ausdrücklich Familien mit Kindern privilegiert besteuert werden sollen. Dies um die besonderen Lasten der Kinderbetreuung und der damit verbunden Reduktion der Arbeitszeit und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzufedern (vorzugsweise mit einem speziellen Tarif). Statt weiterer Entlastungsmassnahmen für einzelne Gruppen (Abzug für Alleinstehende, Abzug für Alleinerziehende, Abzug für Paare mit nur einem Einkommen) haben die zuständigen Kommissionen des Parlaments explizit einen einheitlichen **«Haushaltsabzug»** vorgeschlagen. Diesen Haushaltsabzug könnten wir für eine Mehrheitsfindung als Kompromiss gutheissen.

Für die Kantone ist es zudem wichtig, dass der Vollzug der Individualbesteuerung **ohne Verfahrenskoordination** mit der Steuererklärung des Partners bzw. der Partnerin möglich ist, wie die Schweizerische Steuerkonferenz SSK explizit verlangt hat.³ Wie weit dies praxistauglich ist, ist offen.

Unsere konkreten Vorschläge finden sie in den folgenden Kapiteln.

3.1.2 Korrektiv für Eineinkommensehepaare

Dies ist das zentrale Kapitel der Vorlage. Wir sprechen uns ganz klar für Variante 1 und gegen Variante 2 aus.

Wir lehnen Art. 35 Abs. 1^{bis} in dieser Form ab.

Variante 1 erhöht die Erwerbsanreize deutlich besser als Variante 2, das Fachkräftepotenzial für die Wirtschaft sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern. Dies entspricht notabene auch den Vorgaben der vorberatenden Kommissionen im National- und Ständerat (WAK-N u. WAK-S).

Neben den verschiedenen volkswirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Vorteilen **ist Variante 1 klar verfassungskonform**. So teilen wir explizit die Einschätzung des Bundesrats, dass sich die Verhältnisse seit dem Bundesgerichtsentscheid von 1984 stark verändert haben. Frauen sind seither vermehrt erwerbstätig und sorgen für ihren Unterhalt. Diese Entwicklung wird in den kommenden Jahren weiter zunehmen und sich dank der Individualbesteuerung und den laufenden und geplanten Massnahmen für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf noch deutlich verstärken.

³ Vgl. Seite 35 Botschaft

Die Variante 2 hat mehrere entscheidende Nachteile. Sie schafft deutlich weniger Erwerbsanreize als die Variante 1, was negative Effekte auf die Steuereinnahmen, das Fachkräftepotenzial und die Gleichstellung hat. Dazu kommt, dass damit das Ziel einer zivilstandsunabhängigen Besteuerung nicht erfüllt wird – weil der Einkommensdifferenzabzug nur Ehepaaren vorbehalten bleibt. Schliesslich ist der administrative Aufwand für Variante 2 höher als bei Variante 1.

Mit Blick auf die gesellschaftliche Entwicklung – insbesondere die fortschreitende Arbeitstätigkeit beider Elternteile oder das Zusammenleben von Patchworkfamilien – wird es schon in wenigen Jahren ausser Frage stehen, dass man bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Einzelperson Bezug nehmen wird und muss. Auch im Sinne einer langfristig gedachten und sorgfältigen Gesetzgebung spricht deshalb alles für Variante 1.

Schliesslich unterstützt die Variante 1 faktisch eine wirtschaftliche Selbstständigkeit beider Partner.

Wir anerkennen aber, dass für die Übergangsgeneration die verbesserten Erwerbsanreize nur noch bedingt Wirkung entfalten können, weil verpasste Karriereschritte nicht mehr nachgeholt werden können. Zudem war die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor 10 - 20 Jahren nicht vergleichbar zu bewerkstelligen wie heute. Wir sind deshalb offen für eine flexible Lösung für diese Übergangsgeneration. Diese muss aber, wie oben erwähnt, klare Eckwerte haben.

3.1.3 Entlastungsmassnahme für unverheiratete Personen (alleinstehend und alleinerziehend; Haushaltsabzug)

Als Kompromisslösung für Alleinstehende, Alleinerziehenden und Einverdienerhaushalte können wir uns einen Haushaltsabzug vorstellen. Dieser kann Alleinstehenden und Alleinerziehenden und Einverdienerhaushalte etwas entlasten, ohne die dementsprechend negativen Erwerbsanreize zu produzieren. Zudem ist er zivilstandsneutral und ermöglicht eine gewisse Wahlfreiheit bei der Aufteilung und internen Abgeltung der Lasten zwischen den Haushaltsgliedern.

Im Gegensatz zum Abzug für Eineinkommensehepaare (angedachter Art. 35 Abs. 1^{bis} in Variante 2) ist der Abzug für Alleinstehende und Alleinerziehende aber auch in der unter Art. 35 Abs. 1 lit. d vorgeschlagenen Form akzeptierbar, weil administrativ eine Vereinfachung resultiert, was einem Bedürfnis der Kantone entspricht.

3.1.4 Besteuerung der Personen mit Kindern

Art. 33 Absatz 3: Die Zuteilung des Abzuges für Kinderdrittbetreuungskosten auf die Eltern, wie sie vorgeschlagen wird, ist zu begrüssen. Damit der Abzug für ein Kind, das unter gemeinsamer elterlicher Sorge beider Elternteile steht, ohne Verfahrenskoordination erfolgen kann, erscheint uns die vorgeschlagene Lösung sinnvoll: Jeder Elternteil kann maximal die Hälfte des Abzuges beanspruchen. Das im erläuternden Bericht angefügte Zahlenbeispiel (S. 81) ist indes verwirrend, da es diesen Grundsatz nicht abbildet, indem der Elternteil 2 schliesslich mehr als die Hälfte beanspruchen kann. Diese Unklarheit muss korrigiert werden.

Art. 35 Abs. 1 lit. b: Unterschiedliche Abzüge für beide Elternteile bedingen eine Verfahrenskoordination mit der Steuererklärung des anderen Elternteils, was zu erheblichem Aufwand

führen kann (bspw. bei Einsprachen gegen Veranlagungen etc.). Wir schlagen deshalb analog zum Abzug für minderjährige Kinder nach Art. 35 Abs. 1 lit. a eine hälftige Zuteilung des Abzuges vor, wenn beide Elternteile für das volljährige Kind sorgen:

- Bundesrat und Verwaltung sollen die Auswirkungen verschieden hoher Kinderabzüge berechnen und eine geeignete Höhe bei hälftiger Aufteilung vorschlagen.
- Wir unterstützen, dass der Kinderabzug für volljährige Kinder gegenüber dem Abzug für minderjährige Kinder angemessen erhöht wird, da die Ausbildungskosten mitberücksichtigt werden sollten. Entsprechend sollen insbesondere Abzüge zwischen CHF 12'000 – 18'000 bei alleinigem Sorgerecht resp. CHF 6000 – 9000 pro Elternteil bei gemeinsamer Sorge geprüft werden.

Art. 35 Abs. 1 lit. c: CHF 6'500 für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für minderjährige Kinder und für [...].

Um bei der hälftigen Zuteilung des Kinderabzugs bei volljährigen Kindern eine Kumulation mit dem Unterstützungsabzug zu vermeiden, ist die Voraussetzung «minderjährige» zu streichen.

3.1.5 Selbstständige Erwerbstätigkeit bzw. Mitarbeit eines Partners bzw. einer Partnerin im Betrieb der anderen Person

Keine Bemerkungen

3.1.6 Verfahren

Keine Differenz zur Botschaft des Bundesrats. Wir unterstützen explizit die Haltung des Bundesrates und der beiden WAK, bei Ehepaaren von **zwei getrennten Steuererklärungen** auszugehen. Wie der Bundesrat richtig festhält, fallen die positiven Erwerbsanreize umso höher aus, je deutlicher der Steuerbetrag in Relation zum Einkommen für die einzelne Person ersichtlich ist. Eine gemeinsame Steuererklärung würde diese Transparenz massiv verringern.

Wir anerkennen den Grundsatz, dass der Vollzug der Individualbesteuerung ohne Verfahrenskoordination mit der Steuererklärung des Partners bzw. der Partnerin möglich sein soll. So umgesetzt, kann die Belastung der Steuerverwaltungen deutlich reduziert werden.

3.1.7 Haftung

Keine Bemerkungen

3.1.8 Steuerstrafrecht

Keine Bemerkungen

3.1.9 Besteuerung nach dem Aufwand

Keine Bemerkungen

3.1.10 Quellensteuer

Keine Bemerkungen

3.1.11 Tarifanpassungen

Für Tarifanpassungen können wir bis zu einem gewissen Umfang Hand bieten. Allerdings ist es nicht im Sinn dieser Gesetzesanpassung, die dadurch entstehenden Steuerausfälle von Beginn weg vollumfänglich durch entsprechende Steuererhöhungen auszugleichen. Es ist aufgrund des durch dieses Gesetz deutlich erhöhten Anreizes für die Erwerbstätigkeit beider Ehepaare sekundär von Mehreinnahmen bei den Steuern auszugehen. Damit werden die berechneten Steuerausfälle zumindest zu einem Teil wieder kompensiert. Wir verweisen erneut auf die Ecoplan Studie.¹

3.1.12 Auswirkungen der Individualbesteuerung auf andere Rechtsbereiche

Wir teilen die Haltung, dass die heutige Praxis und die Freiheiten der Kantone in Bereichen wie Krankenkassenprämienverbilligungen oder bei Tarifen für Kindertagesstätten nicht von der Vorlage tangiert werden sollen. Das entspricht auch den Vorgaben der beiden Wirtschaftskommissionen WAK-N und WAK-S.

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die unterbreitete Vorlage zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung. Gerne nutzen wir die Möglichkeit zur Vernehmlassung.

Zusammenfassung unserer Position

Die Individualbesteuerung ist ein langjähriges, zentrales Anliegen der FDP.Die Liberalen Frauen Schweiz. Die Einführung der Individualbesteuerung hat für uns entscheidende Vorteile gegenüber der heutigen Ehepaarbesteuerung:

- **Die Besteuerung ist nicht länger vom Zivilstand abhängig;**
- **Zweitverdienerinnen und Zweitverdiener werden nicht länger steuerlich für ihre Erwerbstätigkeit bestraft;**
- **Erwerbsanreize werden geschaffen, was insbesondere in Zeiten des Fachkräftemangels für die Schweizer Wirtschaft wichtig ist;**
- **Bund, Kantone und Gemeinden, können dadurch von höheren Steuereinnahmen profitieren;**
- **Die höhere Erwerbstätigkeit und damit die Verbesserung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit, insbesondere der Frauen, verbessert die Gleichstellung.**

Die Ausgestaltung einer Individualbesteuerung soll auf diese Ziele hinwirken und somit eine Modernisierung des Steuerrechtes darstellen, welche Rücksicht auf die veränderten Lebensrealitäten in der Schweiz nimmt.

- Variante 1 des Entwurfs zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung respektiert den Grundsatz der zivilstandsunabhängigen Besteuerung, führt zu höheren Erwerbsanreizen und wird entsprechend einen deutlich höheren volkswirtschaftlichen Nutzen entfalten.
- Variante 2 des Entwurfs zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung schneidet nicht nur mit Blick auf die erwähnten Ziele schlechter ab, sie wird auch der Forderung nach einer zivilstandsunabhängigen Besteuerung nicht gerecht, was nicht mehr zeitgemäß ist.

- **Die FDP.Die Liberalen Frauen sprechen sich deshalb klar für Variante 1 aus.**
Nur so kann die Individualbesteuerung ihre positiven Wirkungen voll entfalten und die zivilstandsabhängige Besteuerung effektiv umgesetzt werden.
- Um die Akzeptanz der Vorlage zu erhöhen sind wir offen dafür, eine Lösung für eine Übergangsgeneration von Eineinkommensehepaaren zu diskutieren – dies jedoch nur mit einer klaren, eng definierten Frist.

Grundsätzliche Argumente für die Individualbesteuerung

Wie der Bundesrat treffend festhält, schafft die Individualbesteuerung hohe Arbeitsanreize für Zweitverdienende und fördert damit die Chancengleichheit von Männern und Frauen.

Der Staat profitiert von zusätzlichen Steuereinnahmen, die Wirtschaft von einem höheren Angebot an Fachkräften und die Gesellschaft von mehr Gleichstellung und einer besseren wirtschaftlichen Absicherung vieler Frauen, was den Sozialstaat der Zukunft entlasten wird.

Mit einer konsequenten Umsetzung der Individualbesteuerung wird auch die Heiratsstrafe abgeschafft. Dies ohne im Gegenzug eine Konkubinats- resp. Alleinstehendenstrafe einzuführen, wie das bei anderen Vorschlägen zur Abschaffung der Heiratsstrafe (namentlich Gemeinschaftsbesteuerung mit Splittingtarif) zwangsläufig der Fall wäre. Die Individualbesteuerung ist also auch mit Abstand die faireste Regelung.

Die positiven volkswirtschaftlichen Effekte der Individualbesteuerung sind wissenschaftlich gut belegt. Das Arbeitskräftepotential wird in der Schweiz bei weitem nicht ausgeschöpft. Grund dafür ist insbesondere die überproportional hohe Steuerbelastung auf dem Zweitverdienst. Gemäss einer Studie von Ecoplan beträgt das zusätzliche Arbeitspotenzial einem Beschäftigtenwachstum von bis zu 60'000 Vollzeitäquivalente.¹ Auch die konservativer Einschätzung in der bundesrätlichen Botschaft von 47'000 Vollzeitstellen ist ein schlängendes Argument für die Vorlage.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass aus gesamtwirtschaftlicher Sicht alles für die Einführung der Individualbesteuerung spricht. Oder wie es der Bundesrat bereits 2020 treffend auf den Punkt brachte: «Die Individualbesteuerung schneidet im Hinblick auf die Arbeitsmarkt- und Wachstumseffekte besser ab als Modelle der gemeinsamen Besteuerung.»²

Entscheidend für den Erfolg der Individualbesteuerung ist die konkrete Ausgestaltung.

Sie finden unsere Anpassungsvorschläge und Kommentare zur bundesrätlichen Botschaft auf den folgenden Seiten. Wie von Ihnen gewünscht in der Logik/Reihenfolge der Ziffern 3.1 - 3.12 des erläuternden Berichts.

¹ https://www.ecoplan.ch/download/aib_sb_de.pdf

² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20203876>

Änderungsvorschläge und Kommentare zu einzelnen Kapiteln / Artikeln

3.1 Die beantragte Neuregelung

Wir unterstützen die Einführung der zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung aus voller Überzeugung.

Allerdings stellen wir mit Befremden fest, dass der Bundesrat nicht alle von den Wirtschaftskommissionen des Parlaments («WAK») vorgegebenen Grundsätze in den vorliegenden Entwurf aufgenommen hat. Dies, obwohl er die beiden Kommissionen explizit für die Eckwerte angehört hat und beide identische Stellungnahmen abgegeben haben. Der Bundesrat ist gebeten, die Vorlage so auszugestalten, dass sie Mehrheiten finden kann, wie das die Gesetzgeberin wünscht. Dies insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass es sich bei diesem Geschäft nicht um ein Bundesratsgeschäft handelt, sondern um eine von der Gesetzgeberin mehrfach in Auftrag gegebene Vorlage (mit der Rückweisung von 18.034, mit der Motion Markwalder 19.3630, mit der Verankerung in der Legislaturplanung 2019-2023 und mit der Einreichung der Volksinitiative am 9. September 2022).

So war es das erklärte Ziel beider WAK, dass ausdrücklich Familien mit Kindern privilegiert besteuert werden sollen. Dies um die besonderen Lasten der Kinderbetreuung und der damit verbundenen Reduktion der Arbeitszeit und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzufedern (vorzugsweise mit einem speziellen Tarif oder allenfalls mit Abzügen). Statt weiterer Entlastungsmassnahmen für einzelne Gruppen (Abzug für Alleinstehende, Abzug für Alleinerziehende, Abzug für Paare mit nur einem Einkommen) haben die zuständigen Kommissionen des Parlaments explizit einen einheitlichen «**Haushaltsabzug**» vorgeschlagen. Damit würden Alleinstehende und Alleinerziehende ebenfalls effektiv entlastet, bei Paaren mit nur einem Einkommen würde sich aber der Erwerbsanreiz für beide Partner verbessern.³

Insbesondere der Abzug für Eineinkommensehepaare gemäss Variante 2 läuft diesen Grundsätzen zuwider. Dies muss in der Vorlage korrigiert werden.

Für die Kantone ist es zudem wichtig, dass der Vollzug der Individualbesteuerung **ohne Verfahrenskoordination** mit der Steuererklärung des Partners bzw. der Partnerin möglich ist, wie die Schweizerische Steuerkonferenz SSK explizit verlangt hat.⁴

Einzelne Bestimmungen im vorgelegten Entwurf verunmöglichen ein System ohne Verfahrenskoordination. Um den Aufwand für die kantonalen Steuerbehörden möglichst tief zu halten und die Unterstützung der Kantone für die Vorlage nicht unnötig zu gefährden, muss dies unbedingt korrigiert werden.

Unsere konkreten Vorschläge finden sie in den folgenden Kapiteln.

3.1.2 Korrektiv für Eineinkommensehepaare

Dies ist das zentrale Kapitel der Vorlage. Wir sprechen uns klar für Variante 1 aus.

³ Vgl. Seite 33 Botschaft

⁴ Vgl. Seite 35 Botschaft

Wir lehnen Art. 35 Abs. 1^{bis} (und die damit verbundenen weiteren Regelungen) ab.

Wir sind irritiert darüber, dass dieses Korrektiv anstelle des von den Wirtschaftskommissionen (WAK-N und WAK-S) geforderten Haushaltsabzuges in Betracht gezogen und Einverdienerhepaaren auf Kosten von anderen Steuerzahlenden (welche die entstehenden Mindereinnahmen finanzieren müssen) aufgrund ihrer Nichterwerbstätigkeit entlastet werden.

Variante 1 erhöht die Erwerbsanreize deutlich besser als Variante 2 und führt dadurch zu positiven Auswirkungen auf die Steuereinnahmen für Bund und Kantone, zu einer besseren Mobilisierung des Fachkräftepotentials für die Wirtschaft sowie zu einer besseren Gleichstellung von Frauen und Männern. Sie integriert ausserdem auch die Vorgaben der vorberatenen Kommissionen im National- und Ständerat (WAK-N u. WAK-S).

Während sie diverse volkswirtschaftliche und gesellschaftspolitische Vorteile bringt, **ist Variante 1 auch klar verfassungskonform**. So teilen wir explizit die Einschätzung des Bundesrats, dass sich die Verhältnisse seit dem Bundesgerichtsentscheid von 1984 stark verändert haben. Frauen sind seither vermehrt erwerbstätig und sorgen für ihren Unterhalt. Diese Entwicklung wird in den kommenden Jahren weiter zunehmen und sich dank der Individualbesteuerung und dem stetigen Engagement für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf noch deutlich verstärken.

Die Variante 2 hat hingegen mehrere entscheidende Nachteile. Sie schafft deutlich weniger Erwerbsanreize als die Variante 1, was negative Effekte auf die Steuereinnahmen, die Mobilisierung des Fachkräftepotentials und die Gleichstellung hat. Daraus resultiert ein schlechteres Kosten-Nutzen-Verhältnis. Dazu kommt, dass damit das Ziel einer zivilstandsunabhängigen Besteuerung nicht erfüllt wird – weil der Einkommensdifferenzabzug nur Ehepaaren vorbehalten bleibt. Der Grundsatz der zivilstandsunabhängigen Besteuerung ist jedoch für die FDP.Die Liberalen Frauen Schweiz zentral. Wir sind klar der Meinung, dass die Besteuerung nicht länger vom Zivilstand abhängen darf. Schliesslich ist der administrative Aufwand für Variante 2 deutlich höher als bei Variante 1, weil sie eine Verfahrenskoordination erfordert.

Mit Blick auf die gesellschaftliche Entwicklung – insbesondere die fortschreitende Arbeitstätigkeit beider Elternteile oder die Diversifizierung von Lebensmodellen (Patchworkfamilien, etc.) – wird es schon in wenigen Jahren ausser Frage stehen, dass man bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Einzelperson Bezug nehmen wird und muss. Auch im Sinne einer langfristig gedachten, vorausschauenden und sorgfältigen Gesetzgebung spricht deshalb alles für Variante 1.

Schliesslich ist Variante 1 auch konsistent mit dem Bundesgerichtsurteil für den nachehelichen Unterhalt (BGer 5A_568/2021 vom 25. März 2022). Dieses verlangt faktisch eine wirtschaftliche Selbstständigkeit beider Partner, ohne auf die effektiven Lebensumstände Rücksicht zu nehmen. Dies benachteiligt insbesondere Zweitverdienerinnen und Zweitverdiener, für welche sich aufgrund des heutigen Steuersystems eine (hochprozentige) Erwerbstätigkeit nicht rechnet. Auch unter diesem Gesichtspunkt muss sich das Steuersystem den Veränderungen in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung und den sich verändernden gesellschaftlichen Realitäten anpassen, statt veraltete Abhängigkeiten zu zementieren.

Wir anerkennen aber, dass bei einer Übergangsgeneration die verbesserten Erwerbsanreize nur noch bedingt Wirkung entfalten können, weil verpasste Karriereschritte nicht mehr nach-

geholt werden können. Zudem war die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor 10 - 20 Jahren nicht vergleichbar zu bewerkstelligen wie heute. Wir haben deshalb eine gewisse Offenheit für eine Lösung für diese Übergangsgeneration. Diese muss aber eine klare, eng definierte Befristung haben. Danach muss Variante 1 für alle Steuerpflichtigen gelten. Dieser Mechanismus wäre der Bevölkerung auch gut zu erklären, da wir ihn bereits von anderen Gesetzgebungen, so z.B. der Altersvorsorge her kennen.

3.1.3 Entlastungsmassnahme für unverheiratete Personen (alleinstehend und alleinerziehend; Haushaltsabzug)

Im Grundsatz präferieren wir klar einen **Haushaltsabzug**, wie ihn auch die WAK beider Räte vorschlägt. Dieser wäre auch im Sinne von Alleinstehenden und Alleinerziehenden und kann Einverdienerhaushalte etwas entlasten, ohne die negativen Erwerbsanreize zu entfalten, wie dies bei einem Einverdienerabzug der Fall wäre. Zudem ist er zivilstandsneutral und ermöglicht eine gewisse Wahlfreiheit bei der Aufteilung und internen Abgeltung der Lasten zwischen den Haushaltspartnern.

Im Gegensatz zum Abzug für Eineinkommensehepaare (angedachter Art. 35 Abs. 1^{bis} in Variante 2) ist der Abzug für Alleinstehende und Alleinerziehende aber auch in der unter Art. 35 Abs. 1 lit. d vorgeschlagenen Form akzeptierbar, weil administrativ eine Vereinfachung resultiert, was offensichtlich einem Bedürfnis der Kantone entspricht.

3.1.4 Besteuerung der Personen mit Kindern

Art. 33 Absatz 3: Die Zuteilung des Abzuges für Kinderdrittbetreuungskosten auf die Eltern, wie sie vorgeschlagen wird, ist zu begrüssen. Damit der Abzug für ein Kind, dass unter gemeinsamer elterlicher Sorge beider Elternteile steht, ohne Verfahrenskoordination erfolgen kann, erscheint uns die vorgeschlagene Lösung sinnvoll: Jeder Elternteil kann maximal die Hälfte des Abzuges beanspruchen. Das im erläuternden Bericht angefügte Zahlenbeispiel (S. 81) ist indes verwirrend, da es diesen Grundsatz nicht abbildet, indem der Elternteil 2 schliesslich mehr als die Hälfte beanspruchen kann. Diese Unklarheit muss korrigiert werden.

Art. 35 Abs. 1 lit. b: Unterschiedliche Abzüge für beide Elternteile bedingen eine Verfahrenskoordination mit der Steuererklärung des anderen Elternteils, was zu erheblichem Aufwand führen kann (bspw. bei Einsprachen gegen Veranlagungen etc.). Wir schlagen deshalb analog zum Abzug für minderjährige Kinder nach Art. 35 Abs. 1 lit. a eine hälftige Zuteilung des Abzuges vor, wenn beide Elternteile für das volljährige Kind sorgen:

- Bundesrat und Verwaltung sollen die Auswirkungen verschieden hoher Kinderabzüge berechnen und eine geeignete Höhe bei hälftiger Aufteilung vorschlagen.
- Wir unterstützen, dass der Kinderabzug für volljährige Kinder gegenüber dem Abzug für minderjährige Kinder angemessen erhöht wird, da die Ausbildungskosten mitberücksichtigt werden sollten. Entsprechend sollen insbesondere Abzüge zwischen CHF 12'000 – 18'000 bei alleinigem Sorgerecht resp. CHF 6000 – 9000 pro Elternteil bei gemeinsamer Sorge geprüft werden.

Art. 35 Abs. 1 lit. c: 6'500 für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für minderjährige Kinder und für [...].

Um bei der hälftigen Zuteilung des Kinderabzugs bei volljährigen Kindern eine Kumulation mit dem Unterstützungsabzug zu vermeiden, ist die Voraussetzung «minderjährige» zu streichen.

3.1.5 Selbstständige Erwerbstätigkeit bzw. Mitarbeit eines Partners bzw. einer Partneerin im Betrieb der anderen Person

Keine Bemerkungen

3.1.6 Verfahren

Keine Differenz zur Botschaft des Bundesrats. Wir unterstützen explizit die Haltung des Bundesrates und der beiden WAK, bei Ehepaaren von **zwei getrennten Steuererklärungen** auszugehen. Wie der Bundesrat richtig festhält, fallen die positiven Erwerbsanreize umso höher aus, je deutlicher der Steuerbetrag in Relation zum Einkommen für die einzelne Person

ersichtlich ist. Eine gemeinsame Steuererklärung würde diese Transparenz massiv verringern. Dazu kommt, dass mit der Individualbesteuerung auch die (rechtliche) Verantwortung für die Steuererklärung individuell getragen werden soll.

Wir anerkennen den Grundsatz, dass der Vollzug der Individualbesteuerung ohne Verfahrenskoordination mit der Steuererklärung des Partners bzw. der Partnerin möglich sein soll. So umgesetzt, kann die Belastung der Steuerverwaltungen deutlich reduziert werden. Die Vorlage bietet sogar die Chance, dass die Kantone ihre Veranlagungssysteme vereinheitlichen, wie das gewisse Kantone bereits vollzogen haben. Das ermöglicht ein grosses Sparpotential.

3.1.7 Haftung

Keine Bemerkungen

3.1.8 Steuerstrafrecht

Keine Bemerkungen

3.1.9 Besteuerung nach dem Aufwand

Keine Bemerkungen

3.1.10 Quellensteuer

Keine Bemerkungen

3.1.11 Tarifanpassungen

Tarifanpassungen sind notwendig, um die Mindereinnahmen zu beschränken und die politische Mehrheitsfähigkeit der Vorlage zu gewährleisten. Wir begrüssen diese Anpassung.

3.1.12 Auswirkungen der Individualbesteuerung auf andere Rechtsbereiche

Wir teilen ausdrücklich die Haltung, dass die heutige Praxis und die Freiheiten der Kantone in Bereichen wie Krankenkassenprämienverbilligungen oder bei Tarifen für Kindertagesstätten nicht von der Vorlage tangiert werden sollen. Das entspricht auch den Vorgaben der beiden Wirtschaftskommissionen WAK-N und WAK-S.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Susanne Vincenz-Stauffacher
Präsidentin FDP.Die Liberalen Frauen Schweiz

Fondation EQUAL-SALARY
Chaussée de la Guinguette 12
1800 Vevey

Département fédéral des finances
Administration fédérale des contributions AFC
Eigerstrasse 65
3003 Bern

ESTV
15. März 2023

Vevey, le 6 mars 2023

Concerne : Consultation sur la loi fédérale sur l'imposition individuelle

Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs,

Par ce courrier, la Fondation EQUAL-SALARY, organisation à but non lucratif, souhaite prendre position dans le cadre de la consultation sur l'imposition individuelle.

La mission de notre fondation est de promouvoir et valoriser l'égalité salariale et l'égalité des chances entre les hommes et les femmes, deux notions qui doivent être considérées comme des droits humains fondamentaux. Une nouvelle loi fédérale sur l'imposition individuelle représente un élément clé et étroitement lié à cette thématique d'égalité. Nous nous sentons dès lors concernées et souhaitons vous faire part de notre positionnement.

La Fondation EQUAL-SALARY se prononce en faveur de l'approbation de la variante 1 du projet de loi. Cette variante est nettement supérieure en termes d'incitation à l'exercice d'une activité lucrative.

Les effets positifs de l'imposition individuelle sur l'économie nationale sont démontrés scientifiquement (Ecoplan du 06/2019 « Effets de l'imposition individuelle »). Le potentiel de main-d'œuvre est loin d'être exploité en Suisse. La raison en est notamment la charge fiscale disproportionnée sur le deuxième salaire.

Selon le niveau salarial des époux et donc la tranche de progression fiscale, être imposés conjointement peut coûter bien plus cher que si l'un des deux ne travaillait pas. Cette situation conduit fréquemment les femmes (encore principalement) à réduire considérablement leur taux de travail ou à abandonner leur emploi. En supprimant la pénalisation du mariage, l'acceptation de cette variante encourage l'emploi pour les deuxièmes revenus, accroît dès lors l'indépendance économique des femmes et favorise ainsi l'égalité des chances entre hommes et femmes.

Une accession ou un maintien sur le marché du travail engendre également d'autres avantages, telle que la lutte contre le plafond de verre. En effet, une plus grande participation des femmes au marché de l'emploi et une diminution des ruptures de carrière, facilite leur accès à des postes de direction, et cela, sans quotas.

Après de timides modifications sur la loi sur l'égalité, nous souhaitons vivement que la loi sur l'imposition individuelle ne devienne pas un compromis, et qu'elle ouvre la voie vers plus d'égalité dans notre pays.

Nous précisons encore que nous soutenons vivement les propositions d'adaptation et les commentaires d'Alliance F sur le message du Conseil fédéral dans la logique/l'ordre des chiffres 3.1 à 3.12 du rapport explicatif, que nous joignons à ce courrier à toutes fins utiles.

Nous vous remercions de prendre en considération la prise de position de la Fondation EQUAL-SALARY,

En restant à votre disposition pour toute question, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, nos salutations les meilleures.



Noémie Storbeck

co-CEO
Fondation EQUAL-SALARY



Lisa Rubli

co-CEO
Fondation EQUAL-SALARY

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Zürich, 14. März 2023

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung.

Die Frauenzentrale Zürich ist der grösste Dachverband von Frauenorganisationen im Kanton Zürich. Wir vertreten die Interessen von Rund 1900 Einzel- und 140 Kollektivmitgliedern.

Zusammenfassung unserer Position

Die Individualbesteuerung ist eines der zentralen politischen Anliegen der Frauenzentrale Zürich. Von der Reform profitieren Wirtschaft und Gesellschaft gleichermaßen:

- Die Unternehmen, durch ein höheres Fachkräftepotenzial.
- Die gesamte Volkswirtschaft, durch eine höhere Wertschöpfung.
- Bund, Kantone und Gemeinden, durch höhere Steuereinnahmen.
- Die Gleichstellung, weil sich insb. die Erwerbstätigkeit und damit die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen erhöht (dies ohne Regulierungen, sondern schlicht mit besseren Erwerbsanreizen).

Für die Erreichung dieser Ziele ist die Umsetzung der Individualbesteuerung entscheidend:

- Variante 1 des Entwurfs zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung ist mit Blick auf die Erwerbsanreize klar überlegen und wird dementsprechend den deutlich höheren volkswirtschaftlichen Nutzen entfalten.
- Variante 2 des Entwurfs zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung schneidet nicht nur mit Blick auf die erwähnten Ziele schlechter ab, sie wird auch der Forderung nach einer zivilstandsunabhängigen Besteuerung nicht gerecht, was nicht mehr zeitgemäß ist.

Die Frauenzentrale Zürich spricht sich deshalb klar für Variante 1 aus. Nur so kann die Individualbesteuerung ihre positiven Wirkungen voll entfalten und die zivilstands-unabhängige Besteuerung effektiv umgesetzt werden.

Für Eineinkommenspaare haben wir eine gewisse Offenheit für eine Lösung für die Übergangsgeneration – mit einer klaren, eng definierten Frist.

Grundsätzliche Argumente für die Individualbesteuerung

Wie der Bundesrat treffend festhält, schafft die Individualbesteuerung hohe Arbeitsanreize für Zweitverdienende und fördert damit die Chancengleichheit von Männern und Frauen.

Der Staat profitiert von zusätzlichen Steuereinnahmen, die Wirtschaft von einem höheren Angebot an Fachkräften und die Gesellschaft von mehr Gleichstellung und einer besseren wirtschaftlichen Absicherung vieler Frauen, was den Sozialstaat der Zukunft entlasten wird.

Mit einer konsequenten Umsetzung der Individualbesteuerung wird auch die Heiratsstrafe abgeschafft. Dies ohne im Gegenzug eine Konkubinats- resp. Alleinstehendenstrafe einzuführen, wie das bei anderen Vorschlägen zur Abschaffung der Heiratsstrafe (namentlich Gemeinschaftsbesteuerung mit Splittingtarif) zwangsläufig der Fall wäre. Die Individualbesteuerung ist also die mit Abstand die faireste Regelung.

Die positiven volkswirtschaftlichen Effekte der Individualbesteuerung sind wissenschaftlich gut belegt. Das Arbeitskräftepotenzial wird in der Schweiz bei weitem nicht ausgeschöpft. Grund dafür ist insbesondere die überproportional hohe Steuerbelastung auf dem Zweitverdienst. Gemäss einer Studie von Ecoplan beträgt das zusätzliche Arbeitspotenzial einem Beschäftigtenwachstum von bis zu 60'000 Vollzeitäquivalente.¹ Auch die konservativere Einschätzung in der bundesrätlichen Botschaft von 47'000 Vollzeitstellen ist ein schlagendes Argument für die Vorlage.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass aus gesamtwirtschaftlicher Sicht alles für die Einführung der Individualbesteuerung spricht. Oder wie es der Bundesrat bereits 2020 treffend auf den Punkt brachte: «Die Individualbesteuerung schneidet im Hinblick auf die Arbeitsmarkt- und Wachstumseffekte besser ab als Modelle der gemeinsamen Besteuerung.»²

Entscheidend für den Erfolg der Individualbesteuerung ist die konkrete Ausgestaltung.

Sie finden unsere Anpassungsvorschläge und Kommentare zur bundesrätlichen Botschaft auf den folgenden Seiten. Wie von Ihnen gewünscht in der Logik/Reihenfolge der Ziffern 3.1 - 3.12 des erläuternden Berichts.

Wir danken für die Aufnahme unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Rosmarie Quadranti
Präsidentin

¹ https://www.ecoplan.ch/download/aib_sb_de.pdf

² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20203876>

Änderungsvorschläge und Kommentare zu einzelnen Kapiteln / Artikeln

3.1 Die beantragte Neuregelung

Wir unterstützen die Einführung der Individualbesteuerung aus voller Überzeugung.

Allerdings stellen wir mit Befremden fest, dass der **Bundesrat die von den Wirtschaftskommissionen des Parlaments («WAK») vorgegebenen Grundsätze teilweise übergangen** hat, obwohl er die beiden Kommissionen extra für die Eckwerte angehört hat und beide identische Stellungnahmen abgegeben haben. Wir rufen in Erinnerung, dass es sich bei diesem Geschäft nicht um ein Bundesratsgeschäft handelt, sondern um eine von der Gesetzgeberin mehrfach in Auftrag gegebene Vorlage (mit der Rückweisung von 18.034, mit der Motion Markwalder 19.3630, mit der Verankerung in der Legislaturplanung 2019-2023 und mit der Einreichung der Volksinitiative am 9. September 2022). Der Bundesrat ist gebeten, die Vorlage so auszugestalten, dass sie Mehrheiten finden kann, wie das die Gesetzgeberin wünscht.

So war es das erklärte Ziel beider WAK, dass ausdrücklich Familien mit Kindern privilegiert besteuert werden sollen. Dies um die besonderen Lasten der Kinderbetreuung und der damit verbunden Reduktion der Arbeitszeit und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzufedern (vorzugsweise mit einem speziellen Tarif oder allenfalls mit Abzügen). Statt weiterer Entlastungsmassnahmen für einzelne Gruppen (Abzug für Alleinstehende, Abzug für Alleinerziehende, Abzug für Paare mit nur einem Einkommen) haben die zuständigen Kommissionen des Parlaments explizit einen einheitlichen «Haushaltabzug» vorgeschlagen. Damit würden Alleinstehende und Alleinerziehende ebenfalls effektiv entlastet, bei Paaren mit nur einem Einkommen würde sich aber der Erwerbsanreiz für beide Partner verbessern.³

Insbesondere der Abzug für Eineinkommensehepaare gemäss Variante 2 läuft diesen Grundsätzen zuwider. Dies muss in der Vorlage korrigiert werden.

Für die Kantone ist es zudem wichtig, dass der Vollzug der Individualbesteuerung **ohne Verfahrenskoordination** mit der Steuererklärung des Partners bzw. der Partnerin möglich ist, wie die Schweizerische Steuerkonferenz SSK explizit verlangt hat.⁴

Einzelne Bestimmungen laufen diesem Grundsatz zuwider. Um den Aufwand für die kantonalen Steuerbehörden möglichst tief zu halten und die Unterstützung der Kantone nicht unnötig zu gefährden, muss dies in der Vorlage unbedingt angepasst werden.

Unsere konkreten Vorschläge finden sie in den folgenden Kapiteln.

3.1.2 Korrektiv für Eineinkommensehepaare

Dies ist das zentrale Kapitel der Vorlage. Wir sprechen uns klar für Variante 1 aus.

Wir lehnen Art. 35 Abs. 1^{bis} (und die damit verbundenen weiteren Regelungen) ab.

Variante 1 erhöht die Erwerbsanreize deutlich besser als Variante 2, mit positiven Auswirkungen auf die Steuereinnahmen für Bund und Kantone, das Fachkräftepotenzial für die Wirtschaft sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern. Dies entspricht notabene auch den Vorgaben der vorberatenden Kommissionen im National- und Ständerat (WAK-N u. WAK-S).

³ Vgl. Seite 33 Botschaft

⁴ Vgl. Seite 35 Botschaft

Neben den verschiedenen volkswirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Vorteilen **ist Variante 1 klar verfassungskonform**. So teilen wir explizit die Einschätzung des Bundesrats, dass sich die Verhältnisse seit dem Bundesgerichtsentscheid von 1984 stark verändert haben. Frauen sind seither vermehrt erwerbstätig und sorgen für ihren Unterhalt. Diese Entwicklung wird in den kommenden Jahren weiter zunehmen und sich dank der Individualbesteuerung und den laufenden und geplanten Massnahmen für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf noch deutlich verstärken.

Die Variante 2 hat mehrere entscheidende Nachteile. Sie schafft deutlich weniger Erwerbsanreize als die Variante 1, was negative Effekte auf die Steuereinnahmen, das Fachkräftepotenzial und die Gleichstellung hat. Dazu kommt, dass damit das Ziel einer zivilstandsunabhängigen Besteuerung nicht erfüllt wird – weil der Einkommensdifferenzabzug nur Ehepaaren vorbehalten bleibt. Schliesslich ist der administrative Aufwand für Variante 2 deutlich höher als bei Variante 1.

Mit Blick auf die gesellschaftliche Entwicklung – insbesondere die fortschreitende Arbeitstätigkeit beider Elternteile oder das Zusammenleben von Patchworkfamilien – wird es schon in wenigen Jahren ausser Frage stehen, dass man bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Einzelperson Bezug nehmen wird und muss. Auch im Sinne einer langfristig gedachten und sorgfältigen Gesetzgebung spricht deshalb alles für Variante 1.

Schliesslich ist Variante 1 auch konsistent mit dem Bundesgerichtsurteil für den nachehelichen Unterhalt. Dieses verlangt faktisch eine wirtschaftliche Selbstständigkeit beider Partner.

Wir anerkennen aber, dass bei einer Übergangsgeneration die verbesserten Erwerbsanreize nur noch bedingt Wirkung entfalten können, weil verpasste Karriereschritte nicht mehr nachgeholt werden können. Zudem war die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor 10 - 20 Jahren nicht vergleichbar zu bewerkstelligen wie heute. Wir haben deshalb eine gewisse Offenheit für eine Lösung für diese Übergangsgeneration. Diese muss aber eine klare, eng definierte Befristung haben. Danach muss Variante 1 für alle Steuerpflichtigen gelten. Dieser Mechanismus wäre der Bevölkerung auch gut zu erklären, da wir ihn bereits von anderen Gesetzgebungen, so z.B. der Altersvorsorge kennen.

3.1.3 Entlastungsmassnahme für unverheiratete Personen (alleinstehend und alleinerziehend; Haushaltsabzug)

Im Grundsatz präferieren wir klar einen **Haushaltsabzug**, wie ihn auch die WAK beider Räte vorschlägt. Dieser wäre auch im Sinne von Alleinstehenden und Alleinerziehenden und kann Einverdienerhaushalte etwas entlasten, ohne die dementsprechend negativen Erwerbsanreize zu produzieren. Zudem ist er zivilstandsneutral und ermöglicht eine gewisse Wahlfreiheit bei der Aufteilung und internen Abgeltung der Lasten zwischen den Haushaltsgliedern.

Im Gegensatz zum Abzug für Eineinkommensehepaare (angedachter Art. 35 Abs. 1^{bis} in Variante 2) ist der Abzug für Alleinstehende und Alleinerziehende aber auch in der unter Art. 35 Abs. 1 lit. d vorgeschlagenen Form akzeptierbar, weil administrativ eine Vereinfachung resultiert, was offensichtlich einem Bedürfnis der Kantone entspricht.

3.1.4 Besteuerung der Personen mit Kindern

Art. 33 Absatz 3: Die Zuteilung des Abzuges für Kinderdrittbetreuungskosten auf die Eltern, wie sie vorgeschlagen wird, ist zu begrüssen. Damit der Abzug für ein Kind, dass unter gemeinsamer elterlicher Sorge beider Elternteile steht, ohne Verfahrenskoordination erfolgen kann, erscheint uns die vorgeschlagene Lösung sinnvoll: Jeder Elternteil kann maximal die Hälfte des Abzuges beanspruchen. Das im erläuternden Bericht angefügte Zahlenbeispiel (S. 81) ist indes verwirrend, da es diesen Grundsatz nicht abbildet, indem der Elternteil 2 schliesslich mehr als die Hälfte beanspruchen kann. Diese Unklarheit muss korrigiert werden.

Art. 35 Abs. 1 lit. b: Unterschiedliche Abzüge für beide Elternteile bedingen eine Verfahrenskoordination mit der Steuererklärung des anderen Elternteils, was zu erheblichem Aufwand führen kann (bspw. bei Einsprachen gegen Veranlagungen etc.). Wir schlagen deshalb analog zum Abzug für minderjährige Kinder nach Art. 35 Abs. 1 lit. a eine hälftige Zuteilung des Abzuges vor, wenn beide Elternteile für das volljährige Kind sorgen:

- Bundesrat und Verwaltung sollen die Auswirkungen verschieden hoher Kinderabzüge berechnen und eine geeignete Höhe bei hälftiger Aufteilung vorschlagen.
- Wir unterstützen, dass der Kinderabzug für volljährige Kinder gegenüber dem Abzug für minderjährige Kinder angemessen erhöht wird, da die Ausbildungskosten mitberücksichtigt werden sollten. Entsprechend sollen insbesondere Abzüge zwischen CHF 12'000 – 18'000 bei alleinigem Sorgerecht resp. CHF 6000 – 9000 pro Elternteil bei gemeinsamer Sorge geprüft werden.

Art. 35 Abs. 1 lit. c: 6'500 für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für minderjährige Kinder und für [...].

Um bei der hälftigen Zuteilung des Kinderabzugs bei volljährigen Kindern eine Kumulation mit dem Unterstützungsabzug zu vermeiden, ist die Voraussetzung «minderjährige» zu streichen.

3.1.5 Selbstständige Erwerbstätigkeit bzw. Mitarbeit eines Partners bzw. einer Partnerin im Betrieb der anderen Person

Keine Bemerkungen

3.1.6 Verfahren

Keine Differenz zur Botschaft des Bundesrats. Wir unterstützen explizit die Haltung des Bundesrates und der beiden WAK, bei Ehepaaren von **zwei getrennten Steuererklärungen** auszugehen. Wie der Bundesrat richtig festhält, fallen die positiven Erwerbsanreize umso höher aus, je deutlicher der Steuerbetrag in Relation zum Einkommen für die einzelne Person ersichtlich ist. Eine gemeinsame Steuererklärung würde diese Transparenz massiv verringern. Dazu kommt, dass mit der Individualbesteuerung auch die (rechtliche) Verantwortung für die Steuererklärung individuell getragen werden soll.

Wir anerkennen den Grundsatz, dass der Vollzug der Individualbesteuerung ohne Verfahrenskoordination mit der Steuererklärung des Partners bzw. der Partnerin möglich sein soll. So umgesetzt, kann die Belastung der Steuerverwaltungen deutlich reduziert

werden. Die Vorlage bietet sogar die Chance, dass die Kantone ihre Veranlagungssysteme vereinheitlichen, wie das gewisse Kantone bereits vollzogen haben. Das ermöglicht ein grosses Sparpotenzial.

3.1.7 Haftung

Keine Bemerkungen

3.1.8 Steuerstrafrecht

Keine Bemerkungen

3.1.9 Besteuerung nach dem Aufwand

Keine Bemerkungen

3.1.10 Quellensteuer

Keine Bemerkungen

3.1.11 Tarifanpassungen

Tarifanpassungen sind notwendig, um die Mindereinnahmen zu beschränken und die politische Mehrheitsfähigkeit der Vorlage zu gewährleisten. Wir begrüssen diese Anpassung.

3.1.12 Auswirkungen der Individualbesteuerung auf andere Rechtsbereiche

Wir teilen ausdrücklich die Haltung, dass die heutige Praxis und die Freiheiten der Kantone in Bereichen wie Krankenkassenprämienverbilligungen oder bei Tarifen für Kindertagesstätten nicht von der Vorlage tangiert werden sollen. Das entspricht auch den Vorgaben der beiden Wirtschaftskommissionen WAK-N

frauenaargau
5000 Aarau

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung. frauenaargau ist ein Verein im Kanton Aargau, der sich für Gleichstellung einsetzt, 300 Mitglieder hat und einen Runden Tisch leitet, bei dem sich die meisten Aargauischen Frauenorganisationen und Vertreterinnen von fast allen Parteien regelmässig zum Austausch treffen, um gemeinsam Gleichstellungsprojekte durchzuführen.

frauenaargau ist Mitglied bei alliance F und unterstützt deren Vernehmlassung vollständig.

alliance F, der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen, vertritt die Interessen von über 100 Mitgliederorganisationen und über 900 Einzelmitgliedern.

Zusammenfassung unserer Position

Die Individualbesteuerung ist eines der zentralen politischen Anliegen von *alliance F*. Von der Reform profitieren Wirtschaft und Gesellschaft gleichermaßen:

- Die Unternehmen, durch ein höheres Fachkräftepotenzial
- Die gesamte Volkswirtschaft, durch eine höhere Wertschöpfung
- Bund, Kantone und Gemeinden, durch höhere Steuereinnahmen
- Die Gleichstellung, weil sich insb. die Erwerbstätigkeit und damit die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen erhöht (dies ohne Regulierungen, sondern schlicht mit besseren Erwerbsanreizen).

Für die Erreichung dieser Ziele ist die Umsetzung der Individualbesteuerung entscheidend:

- Variante 1 des Entwurfs zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung ist mit Blick auf die Erwerbsanreize klar überlegen und wird entsprechend den deutlich höheren volkswirtschaftlichen Nutzen entfalten.
- Variante 2 des Entwurfs zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung schneidet nicht nur mit Blick auf die erwähnten Ziele schlechter ab, sie wird auch der Forderung nach einer zivilstandsunabhängigen Besteuerung nicht gerecht, was nicht mehr zeitgemäß ist.

- alliance F spricht sich deshalb klar für Variante 1 aus. Nur so kann die Individualbesteuerung ihre positiven Wirkungen voll entfalten und die zivilstandsunabhängige Besteuerung effektiv umgesetzt werden.
- Für Eineinkommenspaare haben wir eine gewisse Offenheit für eine Lösung für die Übergangsgeneration – mit einer klaren, eng definierten Frist.

Grundsätzliche Argumente für die Individualbesteuerung

Wie der Bundesrat treffend festhält, schafft die Individualbesteuerung hohe Arbeitsanreize für Zweitverdienende und fördert damit die Chancengleichheit von Männern und Frauen.

Der Staat profitiert von zusätzlichen Steuereinnahmen, die Wirtschaft von einem höheren Angebot an Fachkräften und die Gesellschaft von mehr Gleichstellung und einer besseren wirtschaftlichen Absicherung vieler Frauen, was den Sozialstaat der Zukunft entlasten wird.

Mit einer konsequenten Umsetzung der Individualbesteuerung wird auch die Heiratsstrafe abgeschafft. Dies ohne im Gegenzug eine Konkubinats- resp. Alleinstehendenstrafe einzuführen, wie das bei anderen Vorschlägen zur Abschaffung der Heiratsstrafe (namentlich Gemeinschaftsbesteuerung mit Splittingtarif) zwangsläufig der Fall wäre. Die Individualbesteuerung ist also auch mit Abstand die faireste Regelung.

Die positiven volkswirtschaftlichen Effekte der Individualbesteuerung sind wissenschaftlich gut belegt. Das Arbeitskräftepotenzial wird in der Schweiz bei weitem nicht ausgeschöpft. Grund dafür ist insbesondere die überproportional hohe Steuerbelastung auf dem Zweitverdienst. Gemäss einer Studie von Ecoplan beträgt das zusätzliche Arbeitspotenzial einem Beschäftigtenwachstum von bis zu 60'000 Vollzeitäquivalente.¹ Auch die konservativer Einschätzung in der bundesrätlichen Botschaft von 47'000 Vollzeitstellen ist ein schlängendes Argument für die Vorlage.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass aus gesamtwirtschaftlicher Sicht alles für die Einführung der Individualbesteuerung spricht. Oder wie es der Bundesrat bereits 2020 treffend auf den Punkt brachte: «Die Individualbesteuerung schneidet im Hinblick auf die Arbeitsmarkt- und Wachstumseffekte besser ab als Modelle der gemeinsamen Besteuerung.»² Entscheidend für den Erfolg der Individualbesteuerung ist die konkrete Ausgestaltung.

Sie finden unsere Anpassungsvorschläge und Kommentare zur bundesrätlichen Botschaft auf den folgenden Seiten. Wie von Ihnen gewünscht in der Logik/Reihenfolge der Ziffern 3.1 - 3.12 des erläuternden Berichts.

Wir danken für die Aufnahme unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amanda Sager-Lenherr, Präsidentin

¹ https://www.ecoplan.ch/download/aib_sb_de.pdf

² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20203876>

Änderungsvorschläge und Kommentare zu einzelnen Kapiteln / Artikeln

3.1 Die beantragte Neuregelung

Wir unterstützen die Einführung der Individualbesteuerung aus voller Überzeugung.

Allerdings stellen wir mit Befremden fest, dass der **Bundesrat die von den Wirtschaftskommissionen des Parlaments («WAK») vorgegebenen Grundsätze teilweise übergenommen** hat, obwohl er die beiden Kommissionen extra für die Eckwerte angehört hat und beide identische Stellungnahmen abgegeben haben. Wir rufen in Erinnerung, dass es sich bei diesem Geschäft nicht um ein Bundesratsgeschäft handelt, sondern um eine von der Gesetzgeberin mehrfach in Auftrag gegebene Vorlage (mit der Rückweisung von 18.034, mit der Motion Markwalder 19.3630, mit der Verankerung in der Legislaturplanung 2019-2023 und mit der Einreichung der Volksinitiative am 9. September 2022). Der Bundesrat ist gebeten, die Vorlage so auszugestalten, dass sie Mehrheiten finden kann, wie das die Gesetzgeberin wünscht.

So war es das erklärte Ziel beider WAK, dass ausdrücklich Familien mit Kindern privilegiert besteuert werden sollen. Dies um die besonderen Lasten der Kinderbetreuung und der damit verbundenen Reduktion der Arbeitszeit und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzufedern (vorzugsweise mit einem speziellen Tarif oder allenfalls mit Abzügen). Statt weiterer Entlastungsmaßnahmen für einzelne Gruppen (Abzug für Alleinstehende, Abzug für Alleinerziehende, Abzug für Paare mit nur einem Einkommen) haben die zuständigen Kommissionen des Parlaments explizit einen einheitlichen «**Haushaltsabzug**» vorgeschlagen. Damit würden Alleinstehende und Alleinerziehende ebenfalls effektiv entlastet, bei Paaren mit nur einem Einkommen würde sich aber der Erwerbsanreiz für beide Partner verbessern.³

Insbesondere der Abzug für Eineinkommensehepaare gemäss Variante 2 läuft diesen Grundsätzen zuwider. Dies muss in der Vorlage korrigiert werden.

Für die Kantone ist es zudem wichtig, dass der Vollzug der Individualbesteuerung **ohne Verfahrenskoordination** mit der Steuererklärung des Partners bzw. der Partnerin möglich ist, wie die Schweizerische Steuerkonferenz SSK explizit verlangt hat.⁴

Einzelne Bestimmungen laufen diesem Grundsatz zuwider. Um den Aufwand für die kantonalen Steuerbehörden möglichst tief zu halten und die Unterstützung der Kantone nicht unnötig zu gefährden, muss dies in der Vorlage unbedingt angepasst werden.

Unsere konkreten Vorschläge finden sie in den folgenden Kapiteln.

3.1.2 Korrektiv für Eineinkommensehepaare

Dies ist das zentrale Kapitel der Vorlage. Wir sprechen uns klar für Variante 1 aus.

Wir lehnen Art. 35 Abs. 1^{bis} (und die damit verbundenen weiteren Regelungen) ab.

Variante 1 erhöht die Erwerbsanreize deutlich besser als Variante 2, mit positiven Auswirkun-

³ Vgl. Seite 33 Botschaft

⁴ Vgl. Seite 35 Botschaft

gen auf die Steuereinnahmen für Bund und Kantone, das Fachkräftepotenzial für die Wirtschaft sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern. Dies entspricht notabene auch den Vorgaben der vorberatenden Kommissionen im National- und Ständerat (WAK-N u. WAK-S).

Neben den verschiedenen volkswirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Vorteilen **ist Variante 1 klar verfassungskonform**. So teilen wir explizit die Einschätzung des Bundesrats, dass sich die Verhältnisse seit dem Bundesgerichtsentscheid von 1984 stark verändert haben. Frauen sind seither vermehrt erwerbstätig und sorgen für ihren Unterhalt. Diese Entwicklung wird in den kommenden Jahren weiter zunehmen und sich dank der Individualbesteuerung und den laufenden und geplanten Massnahmen für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf noch deutlich verstärken.

Die Variante 2 hat mehrere entscheidende Nachteile. Sie schafft deutlich weniger Erwerbsanreize als die Variante 1, was negative Effekte auf die Steuereinnahmen, das Fachkräftepotenzial und die Gleichstellung hat. Dazu kommt, dass damit das Ziel einer zivilstandsunabhängigen Besteuerung nicht erfüllt wird – weil der Einkommensdifferenzabzug nur Ehepaaren vorbehalten bleibt. Schliesslich ist der administrative Aufwand für Variante 2 deutlich höher als bei Variante 1.

Mit Blick auf die gesellschaftliche Entwicklung – insbesondere die fortschreitende Arbeitstätigkeit beider Elternteile oder das Zusammenleben von Patchworkfamilien – wird es schon in wenigen Jahren ausser Frage stehen, dass man bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Einzelperson Bezug nehmen wird und muss. Auch im Sinne einer langfristig gedachten und sorgfältigen Gesetzgebung spricht deshalb alles für Variante 1.

Schliesslich ist Variante 1 auch konsistent mit dem Bundesgerichtsurteil für den nachehelichen Unterhalt. Dieses verlangt faktisch eine wirtschaftliche Selbstständigkeit beider Partner.

Wir anerkennen aber, dass bei einer Übergangsgeneration die verbesserten Erwerbsanreize nur noch bedingt Wirkung entfalten können, weil verpasste Karriereschritte nicht mehr nachgeholt werden können. Zudem war die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor 10 - 20 Jahren nicht vergleichbar zu bewerkstelligen wie heute. Wir haben deshalb eine gewisse Offenheit für eine Lösung für diese Übergangsgeneration. Diese muss aber eine klare, eng definierte Befristung haben. Danach muss Variante 1 für alle Steuerpflichtigen gelten. Dieser Mechanismus wäre der Bevölkerung auch gut zu erklären, da wir ihn bereits von anderen Gesetzgebungen, so z.B. der Altersvorsorge her kennen.

3.1.3 Entlastungsmassnahme für unverheiratete Personen (alleinstehend und alleinerziehend; Haushaltsabzug)

Im Grundsatz präferieren wir klar einen **Haushaltsabzug**, wie ihn auch die WAK beider Räte vorschlägt. Dieser wäre auch im Sinne von Alleinstehenden und Alleinerziehenden und kann Einverdienerhaushalte etwas entlasten, ohne die dementsprechend negativen Erwerbsanreize zu produzieren. Zudem ist er zivilstandsneutral und ermöglicht eine gewisse Wahlfreiheit bei der Aufteilung und internen Abgeltung der Lasten zwischen den Haushaltmitgliedern.

Im Gegensatz zum Abzug für Eineinkommensehepaare (angedachter Art. 35 Abs. 1^{bis} in Variante 2) ist der Abzug für Alleinstehende und Alleinerziehende aber auch in der unter Art. 35 Abs. 1 lit. d vorgeschlagenen Form akzeptierbar, weil administrativ eine Vereinfachung resultiert, was offensichtlich einem Bedürfnis der Kantone entspricht.

3.1.4 Besteuerung der Personen mit Kindern

Art. 33 Absatz 3: Die Zuteilung des Abzuges für Kinderdrittbetreuungskosten auf die Eltern, wie sie vorgeschlagen wird, ist zu begrüssen. Damit der Abzug für ein Kind, dass unter gemeinsamer elterlicher Sorge beider Elternteile steht, ohne Verfahrenskoordination erfolgen kann, erscheint uns die vorgeschlagene Lösung sinnvoll: Jeder Elternteil kann maximal die Hälfte des Abzuges beanspruchen. Das im erläuternden Bericht angefügte Zahlenbeispiel (S. 81) ist indes verwirrend, da es diesen Grundsatz nicht abbildet, indem der Elternteil 2 schliesslich mehr als die Hälfte beanspruchen kann. Diese Unklarheit muss korrigiert werden.

Art. 35 Abs. 1 lit. b: Unterschiedliche Abzüge für beide Elternteile bedingen eine Verfahrenskoordination mit der Steuererklärung des anderen Elternteils, was zu erheblichem Aufwand führen kann (bspw. bei Einsprachen gegen Veranlagungen etc.). Wir schlagen deshalb analog zum Abzug für minderjährige Kinder nach Art. 35 Abs. 1 lit. a eine hälftige Zuteilung des Abzuges vor, wenn beide Elternteile für das volljährige Kind sorgen:

- Bundesrat und Verwaltung sollen die Auswirkungen verschieden hoher Kinderabzüge berechnen und eine geeignete Höhe bei hälftiger Aufteilung vorschlagen.
- Wir unterstützen, dass der Kinderabzug für volljährige Kinder gegenüber dem Abzug für minderjährige Kinder angemessen erhöht wird, da die Ausbildungskosten mitberücksichtigt werden sollten. Entsprechend sollen insbesondere Abzüge zwischen CHF 12'000 – 18'000 bei alleinigem Sorgerecht resp. CHF 6000 – 9000 pro Elternteil bei gemeinsamer Sorge geprüft werden.

Art. 35 Abs. 1 lit. c: 6'500 für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für minderjährige Kinder und für [...].

Um bei der hälftigen Zuteilung des Kinderabzugs bei volljährigen Kindern eine Kumulation mit dem Unterstützungsabzug zu vermeiden, ist die Voraussetzung «minderjährige» zu streichen.

3.1.5 Selbstständige Erwerbstätigkeit bzw. Mitarbeit eines Partners bzw. einer Partnerrin im Betrieb der anderen Person

Keine Bemerkungen

3.1.6 Verfahren

Keine Differenz zur Botschaft des Bundesrats. Wir unterstützen explizit die Haltung des Bundesrates und der beiden WAK, bei Ehepaaren von **zwei getrennten Steuererklärungen** auszugehen. Wie der Bundesrat richtig festhält, fallen die positiven Erwerbsanreize umso höher aus, je deutlicher der Steuerbetrag in Relation zum Einkommen für die einzelne Person ersichtlich ist. Eine gemeinsame Steuererklärung würde diese Transparenz massiv verringern. Dazu kommt, dass mit der Individualbesteuerung auch die (rechtliche) Verantwortung für die Steuererklärung individuell getragen werden soll.

Wir anerkennen den Grundsatz, dass der Vollzug der Individualbesteuerung ohne Verfahrenskoordination mit der Steuererklärung des Partners bzw. der Partnerin möglich sein soll. So umgesetzt, kann die Belastung der Steuerverwaltungen deutlich reduziert werden. Die Vorlage bietet sogar die Chance, dass die Kantone ihre Veranlagungssysteme vereinheitlichen, wie das gewisse Kantone bereits vollzogen haben. Das ermöglicht ein grosses Sparpotenzial.

3.1.7 Haftung

Keine Bemerkungen

3.1.8 Steuerstrafrecht

Keine Bemerkungen

3.1.9 Besteuerung nach dem Aufwand

Keine Bemerkungen

3.1.10 Quellensteuer

Keine Bemerkungen

3.1.11 Tarifanpassungen

Tarifanpassungen sind notwendig, um die Mindereinnahmen zu beschränken und die politische Mehrheitsfähigkeit der Vorlage zu gewährleisten. Wir begrüssen diese Anpassung.

3.1.12 Auswirkungen der Individualbesteuerung auf andere Rechtsbereiche

Wir teilen ausdrücklich die Haltung, dass die heutige Praxis und die Freiheiten der Kantone in Bereichen wie Krankenkassenprämienverbilligungen oder bei Tarifen für Kindertagesstätten nicht von der Vorlage tangiert werden sollen. Das entspricht auch den Vorgaben der beiden Wirtschaftskommissionen WAK-N und WAK-S.

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 16. März 2023

Vernehmlassungsantwort: Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

Mit verschiedenen Teilzeitmodellen trägt das Gastgewerbe seit jeher zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei. Als eine vom Fachkräftemangel besonders betroffene Branche, in der rund [41,4 % der Beschäftigten Teilzeit](#) arbeiten, ist es GastroSuisse ein Anliegen, das Potenzial an einheimischen Arbeitskräften noch stärker als bisher zu fördern. Die Zahlen des Bundesamtes für Statistik aus dem Jahr 2022 (Q3) zeigen, dass im Gastgewerbe deutlich mehr Männer (58 %) als Frauen (42 %) Vollzeit arbeiten. Diese ungleiche Verteilung ist Ausdruck dafür, dass mehrheitlich immer noch Frauen ihre Kinder betreuen. Um Müttern die Möglichkeit zu geben, ihr Arbeitspensum in Zukunft zu erhöhen, ist ein breiteres Angebot an bezahlbaren Kinderbetreuungsmöglichkeiten unerlässlich. Doch selbst wenn die Kinderbetreuung verlagert wird oder die Kinder nicht mehr im selben Haushalt leben, besteht für die Mütter oft kein Anreiz, mehr zu arbeiten, da es sich für das Haushaltsbudget nicht lohnt. Denn derzeit wird noch immer die traditionelle Rollenverteilung (Einverdienerhaushalt) steuerlich begünstigt. GastroSuisse begrüßt, dass diese steuerliche Benachteiligung von Doppelverdienern abgeschafft werden soll und zusätzliche Anreize für Ehepaare geschafft werden, ein hohes Zweiteinkommen zu erzielen.

II. Erwerbsanreize dank Abbau steuerlichen Benachteiligung für doppelverdienende Ehepaare

Der Bundesrat rechnet dank der Individualbesteuerung mit einer Verbesserung der Erwerbsanreize für Zweitverdienerinnen und Zweitverdiener bei Ehepaaren. Diese Absicht unterstützt GastroSuisse. Damit die Umsetzung der Gesetzesänderung nicht zu kompliziert und teuer wird, sollte sie allerdings möglichst dort ansetzen, wo das heutige Steuersystem die Arbeitsmarktintegration von Zweitverdienern hemmt. Vor allem familiäre Verpflichtungen sind für den Verzicht auf Lohnarbeit ausschlaggebend¹: Unter den 26- bis 58-Jährigen Frauen, die *nicht auf Arbeitssuche* sind, wird dieser Grund in 40% der Fälle angegeben, gefolgt von Gesundheit (24%) sowie persönlichen Gründen (27%). Bei den Männern spielen familiäre Verpflichtungen hingegen eine Nebenrolle (3%). Familiäre Verpflichtungen sind zudem bei den *übrigen Nichterwerbspersonen* im Alter von 26 bis 58 Jahren – also jenen, die kein Interesse an einer Arbeitstätigkeit äussern – in 44% der Fälle ausschlaggebend für die Nichtpartizipation am Arbeitsmarkt. Diese Zahlen zeigen, dass trotz des Ausbaus familienergänzender Betreuung, der Frauenförderung in der Wirtschaft,

¹ Quelle: Bundesamt für Statistik (Schweizerische Arbeitskräfteerhebung, SAKE), Credit Suisse, 2018 ([LINK](#) zum Bericht).

und der steuerlichen Entlastungen für Zweieinkommensehepaare die Anreize in unterschiedlichen Gesellschaftsschichten fehlen, sich nach der Niederkunft der Erwerbsarbeit zu widmen. Um das inländische Fachkräftepotenzial besser auszuschöpfen, drängt sich eine Abschaffung der sogenannten Heiratsstrafe auf.

III. Beurteilung der Individualbesteuerung (Variante 1 und 2)

Einkommensdifferenzabzug bei der Individualbesteuerung hemmt Arbeitsmarktintegration

Die Steuerbelastung eines zusätzlichen Arbeitseinkommens kann sowohl durch eine Individualbesteuerung als auch durch ein Splitting des Gesamteinkommens vermindert werden. Um die Arbeitsanreize bestmöglich zu erhöhen, ist die Variante 1 der Individualbesteuerung (V1) ohne Korrektiv für Eineinkommensehepaare und Zweieinkommensehepaare mit geringem Zweiteinkommen der teuren Variante 2 (V2) vorzuziehen. Die zur Diskussion stehende Variante 2 würde Paare mit keinem Zweiteinkommen mit Haushaltsabzügen bzw. einem Einkommensdifferenzabzug von 14'500 Franken belohnen. Mit zunehmendem Zweiteinkommen würde der Einkommensdifferenzabzug graduell auslaufen (entfällt bei Zweiteinkommen von 29'000 Franken), indem er sich für jeden Franken Zweiteinkommen um 50 Rappen reduziert. Dadurch käme es lediglich zu einer steuerlichen Entlastung für Eineinkommensehepaare ohne jeglichen Effekt auf die Beschäftigung des potenziellen Zweitverdieners bzw. der potenziellen Zweitverdienerin. Das wäre nicht zweckmäßig und würde die Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials behindern.

IV. Beurteilung des Ehegattensplittings

1. Gleicher Grenzsteuersatz bei Vollsplitting verhindert Benachteiligung von Zweitverdiener

Bei einem Splitting werden die Ehegatten gemeinsam besteuert und die Einkünfte der Ehegatten zusammengerechnet. Da bei einem Vollsplitting (Splittingfaktor 2) das Gesamteinkommen der Ehegatten zum Steuersatz des halben Gesamteinkommens besteuert wird, kommt für das Zweiteinkommen kein reduzierter Grenzsteuersatz zur Anwendung. Für beide Einkommen gilt der gleiche Grenzsteuersatz. Aufgrund dessen profitieren die Ehegatten bei einer Erhöhung der Steuerabzüge gleichermassen und es wäre nicht nötig, den Kinderabzug bei der direkten Bundessteuer von 6500 Franken auf 9000 Franken pro Kind und Jahr zu erhöhen, damit das Zweiteinkommen nicht benachteiligt wird. Dazu kommt, dass ohnehin nur knapp 60 Prozent der Familien in der Schweiz direkte Bundessteuern bezahlen. 40 Prozent der Familien würden also gar nicht davon profitieren.

2. Zivilrechtliche Beistands- und Unterhaltpflichten unter Eheleuten

Beim Vollsplitting bezahlen die Ehepaare weniger Steuern als unverheiratete Paare mit gleichem Gesamteinkommen, es sei denn, beide Partnerinnen oder Partner hätten genau das gleiche Einkommen. Diese Tatsache könnte nun als Verletzung der Zivilstandsneutralität (neuer Art. Art. 127 Abs. 2^{bis} BV gem. Initiativtext) bewertet werden. Allerdings kommt eine solche steuerliche Begünstigung von Ehepaaren auch bei der V2 der Individualbesteuerung vor. Im Erläuternden Bericht rechtfertigt der Bundesrat den Einkommensdifferenzabzug, von dem nur Ehepaare profitieren würden (V2 der Individualbesteuerung), damit, dass die «Eheleute im Gegensatz zu unverheirateten Paaren verpflichtet sind, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren. Sie schulden einander Treue und Beistand (Art. 159 Abs. 2 und 3 ZGB). Die Ehepartner und -partnerinnen sorgen dabei gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie.» (Erläuternder Bericht, S. 47). Aufgrund dieser zivilrechtlichen Beistands- und Unterhaltpflichten hat eine Person, die mit einer Person mit keinem oder tiefem Einkommen verheiratet ist, eine niedrigere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV), da zwei erwachsene Personen von dem Einkommen leben müssen. Damit lässt sich eine unterschiedliche Behandlung von Ehepaaren und unverheirateten Paaren mit ungleichem Einkommen, bei denen allerdings keine zivilrechtlichen Beistands- und Unterhaltpflichten vorliegen, auch beim Vollsplitting begründen.

3. Arbeitsmarktintegration von Zweitverdienern

Wie sich die Erwerbsanreize bei der Einführung des Vollsplittings verändern, würde gemäss Erläuterndem Bericht von der Ausgestaltung des Tarifs abhängen. Kritiker des Ehegattensplittings schreiben dem System eine hemmende Wirkung in Bezug auf die Arbeitsmarktbeteiligung der Ehefrauen zu. Der oder die nichterwerbstätige Ehepartner/in hätte weniger Anreiz, zusätzliches Einkommen zu erwirtschaften, als bei der Individualbesteuerung, weil die geringer verdienende Person durch das Ersteinkommen in eine höhere Progressionsstufe gerät. Dabei wird jedoch ausser Acht gelassen, dass Ehepaare im Gegensatz zu unverheirateten Paaren verpflichtet sind, das Wohl der Gemeinschaft in einträglichem Zusammenwirken zu wahren. **Die Frage ist daher nicht so sehr, wie die Ehepartner einzeln finanziell von der Änderung der Steuerlast profitieren, sondern vielmehr, inwieweit sich die Erwerbstätigkeit des Zweitverdieners auf das verfügbare Gesamteinkommen auszahlt.** Da bei einem Vollsplitting das Gesamteinkommen der Ehegatten zum Steuersatz des halben Gesamteinkommens besteuert wird, zahlen Ehepaare mit einem ungleichen Einkommen in diesem Fall insgesamt weniger Steuern als Ehepaare mit ungleichem Einkommen, die individuell besteuert werden. Insofern ist der Erwerbsanreiz für den Zweitverdiener oder die Zweitverdienerin in Bezug auf das Gesamteinkommen beim Vollsplitting eher gegeben als bei der Individualbesteuerung. Wenn beide Partner über genau das gleiche Einkommen verfügen, spielt es keine Rolle, ob das Paar einzeln oder gemeinsam (bei Vollsplitting) besteuert wird, die Steuerbilanz wäre identisch.

4. Geringere Kosten in der Umsetzung

Der Bundesrat kann keine konkreten Angaben zu den finanziellen Auswirkungen der Einführung der Individualbesteuerung machen. Er hält aber im Erläuternden Bericht fest, dass der Mehraufwand für die kantonalen Steuerbehörden gross sein wird. Er rechnet mit Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer von insgesamt 1 Mrd. Franken. Sicher ist, dass die heutige steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren durch die Einführung (bzw. Ausweitung) des Vollsplitting ohne massiven Umstellungsaufwand seitens der Behörden beseitigt werden könnte.

V. Fazit

GastroSuisse zieht das Vollsplitting der Individualbesteuerung vor. Das Vollsplitting würde nicht nur zu geringeren Verwaltungskosten führen als die Individualbesteuerung, sondern auch die Steuerausfälle durch einen Einkommensdifferenzabzug (V2) oder höhere Kinderabzüge (V1 und V2) vermeiden. Ob die Individualbesteuerung oder das Vollsplitting einen stärkeren Erwerbsanreiz auslösen, lässt sich nicht zweifellos bestimmen, da der Anreiz mitunter von individuellen Präferenzen und Sichtweisen abhängt. Zumindest in der Theorie spricht vieles dafür, dass ein Vollsplitting die Erwerbstätigkeit stärker fördert. Aus den aufgeführten Gründen zieht GastroSuisse das Ehegattensplitting den beiden Varianten der Individualbesteuerung vor. Abgesehen davon ist die Variante 1 der Individualbesteuerung ohne Korrektiv für Eineinkommensehepaare und Zweieinkommensehepaare mit geringem Zweiteinkommen der teuren Variante 2 vorzuziehen, um keine Fehlanreize zu setzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer
Präsident



Severin Hohler
Leiter Wirtschaftspolitik

Olivier Grobet
23 Cité Vieuxseux
1203 Genève
076 401 47 37
olivier.grobet@humanitaire.ws

Département fédéral des finances DFF
Par courriel à : vernehmlassungen@estv.admin.ch
Votre référence : Procédure de consultation 2022/38

Genève, le 15 mars 2023

Loi fédérale sur l'imposition individuelle : prise de position dans le cadre de la procédure de consultation sur l'avant-projet

Madame, Monsieur,

En tant que père séparé prônant la coparentalité responsable, je souhaite vous remettre ma prise de position dans le cadre de la procédure de consultation de l'avant-projet de l'imposition individuelle après plusieurs échanges avec l'administration fédérale et notamment le département des finances.

Dans les faits, je vis la moitié du temps avec mes enfants dans le cadre d'une garde partagée mise en place avec mon ancienne compagne. Dans le cadre de cette garde partagée, j'assume les frais d'entretien de nos enfants par une prise en charge directe et je verse en plus une contribution d'entretien à mon ancienne compagne pour qu'elles puissent assumer les frais d'entretien de nos enfants lorsqu'ils sont chez elles.

La loi actuelle contient, malheureusement, plusieurs dispositions générant des taxations fiscales ne prenant pas en considération ma situation réelle, en particulier concernant les déductions sociales pour enfants et les barèmes de taxations. La loi fédérale stipule que celui des parents qui verse une contribution d'entretien à l'autre parent peut la déduire de ses revenus, de sorte qu'il dispose d'un revenu fiscal net de la charge de l'enfant. Ce raisonnement est malheureusement erroné et obsolète ; le revenu fiscal n'est absolument pas net de la charge de l'enfant en déduisant uniquement la contribution d'entretien. Entre parents séparés dans une situation similaires, nous devons malheureusement constater que les deux variantes proposées perpétuent les inégalités de traitement des parents séparés /divorcés. En effet, même en garde partagée parfaitement équivalente, le Tribunal Fédéral a ordonné en 2020 un système de calcul de la contribution d'entretien basé sur la répartition de l'excédent des deux parents après déduction des minimums vitaux afin de garantir un niveau de vie similaire dans les deux foyers recevant l'enfant. Il en découle que l'un des deux parents se doit malgré sa garde partagée de verser une contribution d'entretien à l'autre parent en plus de l'entretien assumé dans le cadre de sa prise en charge directe lors de son temps de garde. De fait, durant son temps de garde partagée, il paie logement, nourriture, habits, soins d'hygiène, frais de santé, loisirs, etc.. En plus de ces frais inhérents à son temps de garde, il verse une contribution d'entretien à l'autre parent. **Il ne s'agit pas de soit l'un, soit l'autre, mais de deux charges qui s'additionnent au final pour la personne en garde partagée versant une contribution d'entretien.**

Je demande donc aux autorités compétentes, ainsi qu'aux parlementaires fédéraux de changer cette situation inique sur le plan fédéral en supprimant l'exception au partage des déductions sociale pour l'Impôt Fédéral Direct pour les parents versant une contribution d'entretien. En effet, **la loi doit respecter le principe que lorsqu'une personne est à charge de plusieurs contribuables, la déduction sociale est répartie entre ceux-ci en fonction de ce que le contribuable assume tout comme elle doit respecter le principe d'égalité de traitement inscrite dans la constitution.** Tous les articles de loi et tout particulièrement : l'art. 33, al. 1, let. g, et 1bis, à l'art. 35, al. 1, let. a à c, et à l'art. 36, al. 2, du projet soumis à la consultation doivent donc être corrigés en ce sens.

De plus, je me permets de joindre une proposition de formulation de l'article 35, article clé dans la répartition des déductions sociales

Art. 35, al. 1

1 Sont déduits du revenu:

a. 9000 francs pour chaque enfant mineur dont le contribuable assure seul l'entretien; lorsque les deux parents assurent conjointement l'entretien de l'enfant en faisant ménage commun ou séparés et en garde partagé, les deux parents peuvent déduire une demi-charge. Le parent qui verse en plus de sa prise en charge directe une contribution d'entretien à l'autre parent peut de plus déduire la contribution d'entretien pour l'enfant en vertu de l'art. 33, al. 1, let. c;

b. 9000 francs pour chaque enfant majeur en formation dont le contribuable assure seul l'entretien; lorsque les deux parents assurent conjointement l'entretien de l'enfant en faisant ménage commun ou en garde partagé, les deux parents peuvent déduire une demi-charge ainsi que la contribution d'entretien versée auprès de l'enfant ou encore auprès de l'autre parent. La déduction est augmentée de 6500 francs au profit du contribuable qui paie des frais supplémentaires ; lorsque ces frais supplémentaires sont partagés entre les deux parents, alors chacun d'eux peut déduire la moitié de cette augmentation.

c. 6500 francs pour chaque personne totalement ou partiellement incapable d'exercer une activité lucrative, à l'entretien de laquelle le contribuable subvient, à condition que son aide atteigne au moins le montant de la déduction;

d. 6000 francs pour les contribuables qui vivent seuls ou seuls avec une personne pour laquelle ils ont droit à une déduction selon la let. a, b ou c.

En plus de la suppression de l'exception des déductions sociales, je souhaite attirer votre attention sur un autre point fondamental. Les parents séparés bénéficiant du splitting vont donc voir avec cette imposition individuelle une augmentation de leurs impôts, engendrant une diminution de leur excédent. Cela signifie par ailleurs une augmentation de la contribution d'entretien par le parent qui la paie par voie de conséquences. Cette mesure risque de paupériser encore plus les parents séparés en garde partagée payant une contribution d'entretien en plus de leur prise en charge directe. En réalité, si cette réforme d'imposition individuelle défend les petits revenus dans le couple marié, elle doit être aussi pensée pour ne pas préférer les parents séparés en garde partagée. Le montant des déductions sociales doit être pensé en conséquence ainsi que le barème d'imposition.

Enfin, dans le cas où le projet de loi ne passait pas et que l'imposition individuelle ne soit pas appliquée, une réforme fiscale se doit d'être faite afin de corriger l'iniquité dont sont victimes les parents séparés/divorcés en garde partagée et payant une contribution d'entretien à l'autre parent en supprimant l'exception de la déduction sociale et en garantissant l'égalité de traitement. Dans cette perspective, la réforme fiscale doit garantir que les éléments ci-dessous soient déduits du revenu pour les parents ayant l'autorité parentale conjointe et exerçant une garde partagée :

- le demi-splitting aux deux parents (à un taux de 1,5 ou 1,8),
- les demi-charges des enfants aux deux,
- les frais médicaux et les frais de garde assumés directement durant son temps de garde,
- la moitié de la déduction sociale sur la fortune.
- la contribution d'entretien versée à l'autre parent

Je me tiens à votre entière disposition pour de plus amples renseignements.

Dans l'attente de l'intégration de ma prise de position dans la consultation, veuillez agréer, Madame, Monsieur, mes salutations distinguées.

Olivier Grobet

Copie à Monsieur Dominique Stampfli Lugrin, père dans une situation similaire et partageant le même constat

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Karin Keller-Sutter, Bundesrat
Bundesgasse 3
3003 Bern

per Mail an vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 16. März 2023 LU

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

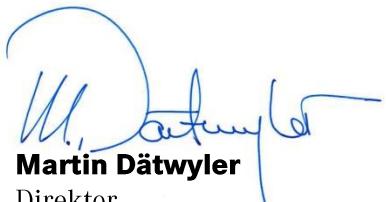
Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung Stellung nehmen zu können.

Im Anhang senden wir Ihnen fristgerecht unsere Stellungnahme, mit der Bitte, unsere Überlegungen bei den zukünftigen Arbeiten zu berücksichtigen. Für Fragen im Zusammenhang mit unseren Darstellungen, stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Handelskammer beider Basel



Martin Dätwyler
Direktor



Luca Urgese
Leiter Finanzen und Steuern

Martin Dätwyler
Direktor

T +41 61 270 60 81
F +41 61 270 60 65

m.daetwyler@hkbb.ch

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

Stellungnahme

Basel, 16. März 2023 cs

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Die Handelskammer setzt sich für die Einführung der Individualbesteuerung in Form der Variante 1 ein. Diese setzt sowohl gesellschaftlich wie auch wirtschaftlich die richtigen Anreize, indem sie Ehe- und Konkubinatspaare gleichstellt. Für die Wirtschaft ist vor allem der dadurch gewonnene Anreiz für einen Zweiterwerb oder ein höheres Arbeitspensum sehr wichtig. Damit wird inländisches Fachkräftepotential besser ausgeschöpft und dem akuten Mangel an Fachkräften entgegengewirkt. Ebenfalls von Bedeutung ist der Handelskammer die mit der Vorlage vorgesehene steuerliche Entlastung der Bevölkerung um CHF 1 Mrd. Die zusätzlichen finanziellen Mittel bei den Steuerzahlern werden sich positiv auf die Schweizer Volkswirtschaft auswirken.

1. Generelles zur Vorlage

In den letzten Jahren wurde viel über die Ausgestaltung der Paarbesteuerung diskutiert. Sowohl auf dem Initiativweg wie auch durch parlamentarische Vorstöße wurden verschiedene Modelle vorgeschlagen, die alle vor allem zum Ziel hatten, die steuerliche Mehrbelastung von verheirateten Zweiverdienerpaaren gegenüber Konkubinatspaaren («Heiratsstrafe») abzuschaffen. Die Einführung der Individualbesteuerung erfüllt diese Zielsetzung durch eine zivilstandunabhängige Besteuerung, was – obwohl nicht direkt wirtschaftsrelevant – von der Handelskammer begrüßt wird.

Wesentlich für die Handelskammer sind vor allem die durch die Individualbesteuerung erhöhten Anreize für einen Zweiterwerb oder ein höheres Arbeitspensum. Dies würde gesamtschweizerisch zu geschätzt 10'000 bis 47'000 zusätzlichen Vollzeitstellen führen, welche heute aufgrund des in allen Branchen vorhandenen Fachkräftemangels für die Unternehmungen von grosser Bedeutung wären.

Weiter bedauert die Handelskammer das Vorgehen des Bundes, zwei Varianten in die Vernehmlassung genommen zu haben. Die Variante 2 stellt bereits einen Kompromissvorschlag dar, welcher wesentliche Grundaspekte der Individualbesteuerung untergräbt. Von Vornherein diesen Vorschlag auf dem Tisch zu haben, mindert die Chancen auf eine vollständig zivilstandneutrale Gestaltung der Individualbesteuerung.

2. Zu einzelnen Aspekten der Vorlage

2.1. Beschäftigungseffekte

Die Heiratsstrafe bedeutet, dass das Zweiteinkommen bei Ehepaaren überproportional stark belastet wird. Dies führt dazu, dass Zweitverdiener auf ein Erwerbseinkommen verzichten oder nur sehr niedrigprozentig einer Arbeit nachgehen. Die Individualbesteuerung würde zu einer steuerlichen Minderbelastung des Zweiteinkommens führen, was für Zweitverdiener einen wichtigen Anreiz für die Aufnahme einer Arbeit darstellen würde.

Durch die Einführung der Individualbesteuerung würden zudem auch auf kantonaler Ebene ledige und verheiratete Personen steuerlich gleichbehandelt werden. Dies bedeutet in einigen Kantonen die Abschaffung der Heiratsstrafe, in anderen aber auch die Abschaffung von steuerlichen Ehepaarprivilegien (bspw. Vollsplitting, Teilsplitting). Bei Ehepaaren mit nur einem Einkommen führt dies zu einer steuerlichen Mehrbelastung, was ebenfalls den Anreiz für ein Zweiteinkommen erhöht. Schätzungen gehen davon aus, dass mit der Individualbesteuerung gesamtschweizerisch 2'600 bis 10'000 zusätzliche Vollzeitstellen besetzt werden könnten.

Diese zusätzlichen Vollzeitstellen werden von der Wirtschaft dringend gebraucht. Unternehmen leiden zurzeit an einem akuten Fachkräftemangel. Dieser wird sich aufgrund der demografischen Entwicklung in den nächsten Jahren zusätzlich verschärfen. Die Handelskammer ist der Meinung, dass die fehlenden Fachkräfte nicht nur im Ausland gesucht werden müssen, sondern vor allem in der Schweiz vorhandenes Potential stärker genutzt werden muss. Die Individualbesteuerung würde dank den damit einhergehenden steuerlichen Anreizen (Minderbelastung des Zweiteinkommens bei Ehepaaren und Abschaffung der privilegierten Ehegattenbesteuerung) dieses inländische Fachkräftepotenzial verstärkt auf den Arbeitsmarkt bringen, was für die Wirtschaft von grosser Wichtigkeit ist und von der Handelskammer entsprechend unterstützt wird.

2.2. Stärkung der Gleichstellung

Die Handelskammer stellt fest, dass im Vergleich zu anderen europäischen Ländern, in der Schweiz das traditionelle Familienbild sehr stark gesellschaftlich verankert ist. Wirtschaftlich bedeutet dies, dass viele gut ausgebildete Fachkräfte, sobald eine Familie vorhanden ist, keiner oder nur einer niedrigprozentigen Arbeit nachgehen. Dies hat finanzielle Abhängigkeiten der zuhause bleibenden Person zur Folge und fördert staatlich das traditionelle Versorgermodell. Da heute in der Schweiz die Versorgerrolle nach wie vor überwiegend vom Ehemann übernommen wird, werden Frauen in der Gesellschaft immer noch tendenziell als Mütter und Hausfrauen und weniger als Geschäftsfrauen wahrgenommen. Das traditionelle Familienmodell führt demzufolge dazu, dass Frauen wirtschaftlich gesehen im Schatten der Männer bleiben, was die Gleichstellung verhindert oder zumindest stark verlangsamt. Immer wieder stellt die Wirtschaft fest, dass Frauen fehlen, um wichtige wirtschaftlich Positionen zu besetzen, was sehr bedauerlich ist.

Die Handelskammer setzt sich für die Gleichstellung aller Geschlechter ein, weil sie überzeugt ist, dass geschlechterdurchmischte Gruppen bessere Arbeit leisten, indem unterschiedliche Denkweisen und Arbeitsformen aufeinandertreffen und sich bereichern. Zudem bringt eine Stärkung der Gleichstellung beide Geschlechter vermehrt auf den Arbeitsmarkt, so dass von Seiten der Wirtschaft auf mehr Fachkräfte zurückgegriffen werden kann (vgl. auch 2.1).

Die Individualbesteuerung behandelt Ehepaare nicht mehr als Wirtschaftsgemeinschaft und fördert damit im Vergleich zum heutigen Modell Zweiverdienehepaare. Einverdienehepaare werden hingegen mehrbelastet. Dies darf jedoch nicht als Bestrafung angesehen werden, sondern ist eine Korrektur, die Eineinkommenehepaare mit Konkubinatspaaren gleichstellt. Die

Individualbesteuerung stellt damit eine Abschaffung von Privilegien für das traditionelle Versorgermodell dar. Die Handelskammer befürwortet dies aus obgenannten Gründen.

2.3. Varianten

Die beiden vom Bundesrat vorgeschlagenen Varianten stellen zwei grundsätzlich entgegengesetzte gesellschaftspolitische Lager gegenüber. Die Handelskammer bedauert dieses Vorgehen, weil damit bereits von Beginn weg die vollständig zivilstandneutrale Individualbesteuerung gemäss Variante 1 mit einer alternativen Kompromissmöglichkeit in Frage gestellt wird. Dies erschwert den politischen Erfolg von Variante 1.

Die Handelskammer unterstützt Variante 1, weil nur diese eine steuerliche Gleichstellung von Ehe- und Konkubinatspaaren erreicht. Dies ist das eigentliche Ziel der Individualbesteuerung und sollte nicht aufgegeben werden. In der Variante 2 wird dieses Ziel verwässert, indem eine Korrektur (Einkommensdifferenzabzug) eingeführt wird, die zivilstandabhängig nur Ehepaaren gewährt wird. Solch ein Vorgehen wäre aus Sicht der Handelskammer inkonsistent.

Der in Variante 2 vorgeschlagene Einkommensdifferenzabzug führt erneut ein Privileg für Eineinkommensehepaare ein und fördert damit das traditionelle Familienmodell. Damit wird bei verheirateten Paaren den durch die Individualbesteuerung erreichten Anreiz auf einen Zweitverdienst wieder genommen, so dass Zweitverdiener dem Arbeitsmarkt wiederum fernbleiben. Sowohl das Fernbleiben vom Arbeitsmarkt, wie auch das im System festgehaltene steuerliche Privileg zementieren das traditionelle Familienmodell und verhindern bzw. verlangsamten die Gleichstellung. Die Handelskammer ist überzeugt, dass dies die Schweiz langfristig gut ausgebildete Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt kosten wird. Die Handelskammer setzt sich deshalb für eine konsequente Ausgestaltung der Individualbesteuerung ein und unterstützt die Variante 1.

Die Variante 2 ist außerdem auch aus folgenden Gründen nicht erstrebenswert:

Die Einbusse für den Einkommensdifferenzabzug wird auf CHF 650 Millionen geschätzt. Bei der Tarifanpassung müssen diese Mindereinnahmen mit einer generellen Erhöhung des Steuertarifs kompensiert werden. Die Privilegierung des traditionellen Familienmodells wird somit von allen anderen Steuerzählern bezahlt. Eine Steuererhöhung ist angesichts der bereits heute sehr starken Progression bei der Direkten Bundessteuer nicht angebracht.

Der Einkommensdifferenzabzug ist zudem an die Höhe des Zweiteinkommens gekoppelt und stellt eine Abhängigkeit der beiden Steuererklärungen der Ehegatten dar. Diese Abhängigkeit macht bei der Veranlagung zwingend eine Verknüpfung notwendig, was für die Steuerverwaltungen einen Zusatzaufwand bedeutet.

2.4. Mindereinnahmen Bund und Tarifanpassung

Es sind Berechnungen mit verschieden hohen Mindereinnahmen vorgenommen worden (0.5 Mrd., 0.75 Mrd., 1 Mrd., 1.5 Mrd.). Der Bundesrat hat sich dazu entschieden, einen mittleren Wert von CHF 1 Milliarde Mindereinnahmen anzustreben. Der Tarif soll hierfür zuerst so gesenkt und erhöht werden, dass die Belastung sowohl für die niedrigen und mittleren Einkommen (Senkung) als auch für die höheren Einkommen (Erhöhung) ungefähr gleich ausfällt wie heute. Anschliessend soll der gesamte Tarif so angepasst werden, dass die Mindereinnahmen von CHF 1 Mrd. erreicht werden. Bei der Variante 1 kann der Tarif entsprechend gesenkt werden. Bei der Variante 2 muss eine Erhöhung des Tarifs vorgenommen werden, weil die aus dem Einkommensdifferenzabzug resultierenden Mindereinnahmen in der Höhe von CHF 650 Mio. kompensiert werden müssen.

Die Handelskammer begrüsst die Steuerreduktion im Umfang von CHF 1 Mrd. Diese Mindereinnahmen bedeuten für die Bevölkerung eine steuerliche Entlastung von CHF 1 Mrd., die sich volkswirtschaftlich positiv auswirken wird. Das Vorgehen, den Tarif so anzupassen, dass die Entlastung bestmöglich über alle Steuerzahlenden verteilt wird und dass der Bund durch die vorher festgelegten Mindereinnahmen die Auswirkung einschätzen kann, ist für die Handelskammer überzeugend.

Wie bereits unter 2.3 erwähnt, ist eine Korrektur, wie sie in Variante 2 vorgesehen ist, inkonsistent. Die Handelskammer ist der Meinung, dass die Mindereinnahmen allen Steuerzahlenden gleichmässig zugutekommen und nicht eine spezifische Familienkonstellation von allen anderen querfinanziert werden sollte. Die Tariferhöhung, die in Variante 2 notwendig wäre, wird deshalb von uns abgelehnt.

2.5. Praktische Umsetzung

Die Handelskammer setzt sich für ein einfaches, unbürokratisches Steuersystem ein. Deshalb wird es sehr begrüsst, dass in der Vorlage angedacht wird, die bisherige Praxis mehrheitlich zu übernehmen. Die Zuteilung der Einkommens- und Vermögenswerte soll gemäss den zivilrechtlichen Verhältnissen oder anderen gesetzlichen Anspruchsberechtigungen vorgenommen werden. Hierbei soll die bisher bei Konkubinatspaaren angewendete Praxis übernommen werden. Weiter werden ausser dem neu gestalteten Haushaltsabzug und der Erhöhung des Kinderabzugs, alle Abzüge gleich beibehalten. Diese einfache und pragmatische Lösung entkräftet Umsetzungssängste von politischen Gegnern und wird von der Handelskammer sehr begrüsst.

Der Anstieg der Anzahl zu veranlagender Steuererklärungen wird auf ca. 1.7 Mio. geschätzt. Diese hohe Mehrbelastung für die Steuerverwaltungen ist nicht ideal, doch gemäss der Schweizerischen Steuerkonferenz realisierbar. Schon heute wird die digitale Steuererklärung stark vorangetrieben und die Veranlagung immer mehr automatisiert. Die Handelskammer ist der Meinung, dass die Einführung der Individualbesteuerung den Prozess hin zu Digitalisierung und Automatisierung der Prozesse in den Steuerverwaltungen stark beschleunigen wird, was sogar als positiver Effekt betrachtet werden kann.

Die Variante 2 führt bei der Veranlagung, aufgrund der notwendigen Verknüpfung der Steuererklärungen beider Ehegatten, zu einer Verkomplizierung für die Steuerverwaltungen. Die Variante 2 wird deshalb auch aus praktischen Gründen von der Handelskammer nicht unterstützt.

2.6. Kantonale und kommunale Umsetzung

Die Einführung der Individualbesteuerung auf allen Staatsebenen ist aus Sicht der Handelskammer zwingend notwendig. Die Harmonisierung des Steuersystems ist nicht neu, sondern müsste bei der Einführung der Individualbesteuerung lediglich angepasst werden. Wie bisher bleiben die Umsetzung, die Tarifansetzung und die Gestaltung der Abzüge Sache der Kantone. Dieses Vorgehen erachtet die Handelskammer als richtig. Die Harmonisierung verhindert ein steuerrechtliches Chaos, ohne den Steuerwettbewerb der Kantone zu unterbinden. Der Steuerwettbewerb ist aus Sicht der Handelskammer wichtig, damit die Kantone nicht dazu verleitet werden, auf Vorrat hohe Steuern zu erheben, statt die Ausgaben im Auge zu behalten.

3. Zusammenfassung

Die Handelskammer ist der Überzeugung, dass die **Individualbesteuerung in Form der Variante 1** ein grosser Gewinn für die Schweizer Gesellschaft und Wirtschaft wäre. Dies aus folgenden Gründen:

- **Bekämpfung des Fachkräftemangels:** Sowohl die Heiratsstrafe als auch die Ehepaarprivilegien werden abgeschafft, was im Vergleich zu heute Zweiverdienehepaare fördert und somit gut ausgebildete Fachkräfte auf den Arbeitsmarkt bringt. Diese sind aufgrund des akuten Fachkräftemangels für die Wirtschaft von grosser Wichtigkeit.
- **Stärkung der Gleichstellung:** Das traditionelle Familienmodell wird nicht mehr steuerlich privilegiert, was die Gleichstellung stärkt und langfristig vermehrt gut ausgebildete Fachkräfte auf den Arbeitsmarkt bringen wird.
- **Kalkulierbare Mindereinnahmen:** Die Mindereinnahmen werden durch die Anpassung des Tarifs vorher festgelegt, was Überraschungen in der Haushaltsskasse des Bundes verhindert.
- **Steuerreduktion:** Die Mindereinnahmen entlasten direkt die Steuerzahlenden, was volkswirtschaftlich sinnvoll ist. Die Entlastung wird bestmöglich über alle Steuerzahlenden verteilt.
- **Einfaches Steuersystem:** Die praktische Umsetzung wurde pragmatisch durch die Anwendung der bisherigen Praxis ausgestaltet und erschwert somit weder den Steuerzahlenden das Ausfüllen der Steuererklärung noch den Steuerverwaltungen die Veranlagung derselben.
- **Anreiz zur Digitalisierung und Automatisierung des Steuersystems:** Die Mehrbelastung der Steuerverwaltungen durch die zusätzlich zu veranlagenden Steuerdossiers bringt einen starken Anreiz zur schnellen Einführung von digitalen und automatisierten Systemen.
- **Föderalistischer Steuerwettbewerb:** Die Einführung der Individualbesteuerung wird auf allen Staatsebenen harmonisiert. Die Umsetzung und Festlegung von Tarifen und Abzügen wird den Kantonen überlassen. Das heutige System wird damit beibehalten.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung
Bischoff Simone
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 15. März 2023

Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler Unternehmerverband äussert sich HotellerieSuisse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

I. Beurteilung der Vorlage

Die Beherbergungsbranche unterstützt die Individualbesteuerung im Grundsatz, weil sie die Erwerbsanreize der Zweitverdienenden verbessert. Die überproportionale Besteuerung des Zweiteinkommens (sogenannte Heiratsstrafe) fällt mit der Individualbesteuerung weg und die momentan bestehende Ungleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Personen wird endlich beseitigt. In Zeiten von grossem Fachkräftemangel in der Beherbergungsbranche sind Massnahmen, welche positive Beschäftigungseffekte haben, zu befürworten. Die Anreize für Erwerbstätigkeiten steigen, was fördernd für die Wirtschaft und die Beherbergungsbranche mit einem speziell hohen Mangel an Fachkräften ist. Empirische Untersuchungen belegen, dass Zweitverdienende deutlich stärker auf die steuerlichen Rahmenbedingungen reagieren als Erstverdienende. Zudem besteht bei Zweitverdienenden im Vergleich zu Erstverdienenden ein deutlich höheres ungenutztes Arbeitskräftepotenzial, das sich durch den vorliegenden Systemwechsel stärker ausschöpfen lässt. Gemäss Bundesamt für Statistik sollen vor allem gut ausgebildete Frauen als potenziell Zweitverdienende einen stärkeren Anreiz haben, ihre Erwerbstätigkeit zu erhöhen. Dadurch wird die Gleichstellung von Frau und Mann gestärkt. Die Arbeitstätigkeit lohnt sich sowohl für Männer als auch für Frauen und wird gefördert.

Zahlen der Eidgenössischen Steuerverwaltung zeigen, dass die Effekte der Umstellung auf eine Individualbesteuerung vor allem bei hohen Einkommen eine grosse Wirkung entfalten. Für die Beherbergungsbranche mit einem tieferen Durchschnittsalter, hohen Anteilen an Teilzeitpensen und

niedrigerem Lohnniveau sind die Auswirkungen mit der heutigen Ausgestaltung eher gering. HotellerieSuisse befürwortet die Vorlage trotz einer tieferen Betroffenheit, da die Wirtschaft als Gesamtes profitiert, wenn die Zweitverdiener die Arbeitstätigkeit wieder aufzunehmen oder ihr Penum aufzustocken. Dies sorgt für zusätzliche Erwerbsanreize in der Branche und wirkt dem enormen Fachkräftemangel entgegen.

Bei der Frage nach der Wahl der beiden vorgeschlagenen Varianten befürwortet HotellerieSuisse die Variante 1 ohne Korrektiv für Einverdienehepaare. In dieser Variante werden die Erwerbsanreize stärker erhöht, da Paare mit nur einem Einkommen stärker belastet werden als solche mit zwei Einkommen. Die in Variante 2 vorgeschlagene Entlastungsmassnahme für Ehepaare mit ungleicher Einkommensaufteilung müsste durch Tariferhöhungen kompensiert werden, was der angestrebten Verbesserung der Erwerbsanreize entgegenwirkt. Auch hinsichtlich einer administrativ einfachen und praktikablen Umsetzung dominiert Variante 1, weil damit ein zusätzlicher Koordinationsbedarf zwischen den Veranlagungen der beiden Ehepartner vermieden werden kann.

Jedoch muss der Bundesrat die Finanzierung bzw. Konsequenzen für den Bundeshaushalt genauer aufzeigen. Die Finanzierung der Mindereinnahmen von ca. 1 Milliarde Franken ist nicht ersichtlich. Im momentanen Finanzplan des Bundes ist kein Spielraum vorhanden. Die dynamischen Effekte des Systemwechsels sind ebenfalls noch nicht quantifiziert. Diese sind abhängig von der Verhaltensanpassung der Steuerpflichtigen und damit auch von der Umsetzung in den Kantonen. Diese Abklärungen müssen genauer getroffen werden, um eine ganzheitliche Beurteilung der Vorlage vornehmen zu können. Allfällige grossflächige Steuererhöhungen zur Finanzierung der Vorlage werden von HotellerieSuisse abgelehnt.

II. Weitere Bemerkungen

Bei einer Einführung der Individualbesteuerung sind wie im erläuternden Bericht beschrieben Anpassungen auf allen drei Staatsebenen nötig. Diese Anpassungen haben aufgrund von ca. 1.7 Mio. zusätzlichen Steuererklärungen einen Ausbau der Verwaltung zur Folge. Dieser Ausbau der Verwaltung soll durch die Digitalisierung und Optimierung der Prozesse möglichst zurückhaltend vorgenommen werden.

Die Beherbergungsbranche gewichtet den positiven Effekt auf die Beschäftigung sowie die Abschaffung der Heiratsstrafe stärker als den Mehraufwand im Vollzug bei den Kantonen. Trotzdem ist der finanzielle Aufwand für den Bund zu beachten. Die Mindereinnahmen von 1 Milliarde Franken wiegen im bereits knappen Finanzhaushalt des Bundes schwer.

III. Über HotellerieSuisse

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht HotellerieSuisse gemeinsam mit über 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Als Leitbranche des Tourismus beschäftigt die Beherbergung über 75'000 Mitarbeitende und stellt mit

4,5 Milliarden Franken oder 23 Prozent den zweitgrössten Anteil an der touristischen Bruttowertschöpfung dar. Im Jahr 2019 erzielte der Tourismus mit einer Nachfrage von 47 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von ca. 19,5 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,8 Prozent an der

gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen und stellt mehr als 5 Prozent der gesamten Exporteinnahmen der Schweiz dar. Die Mitgliederbetriebe von HotellerieSuisse verfügen über zwei Drittel des Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist HotellerieSuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 100 Mitarbeitende.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
HotellerieSuisse



Claude Meier
Direktor



Nicole Brändle Schlegel
Leiterin Arbeit, Bildung, Politik



Interessengemeinschaft Familie3plus
Postfach 4053, 8021 Zürich 1
Telefon 031 351 90 76

Eidg. Finanzdepartement
Eidg. Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Zürich, 10. März 2023

Einführung einer Individualbesteuerung: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interessengemeinschaft IG «Familie 3plus» wurde 1999 gegründet. Sie versteht sich als Lobby kinderreicher Familien und zählt rund 4'000 Mitgliedsfamilien mit drei und mehr Kindern. Nähere Informationen finden Sie unter www.ig3plus.ch.

Gemäss Bundesamt für Statistik (BfS) leben in rund 40% der 3,6 Mio. Schweizer Haushalte Eltern (oder ein Elternteil) mit mindestens einem Kind. 13,8% oder fast eine halbe Million Haushalte haben gar drei oder mehr Kinder. Dies bedeutet, dass in unserem Land nach wie vor **rund zweieinhalb Millionen Menschen in einem Familienhaushalt mit mindestens drei Kindern leben**. Es sind die Interessen dieser kinderreichen Familien, die wir vertreten. Auch wenn unsere Organisation nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurde, fühlen wir uns berechtigt, zur wichtigen Frage der Einführung einer Individualbesteuerung Stellung zu beziehen. **Wir bitten Sie, diese Stellungnahme ins Vernehmlassungsverfahren einfließen zu lassen.**

Wir haben die Vorlage und die Vernehmlassungsunterlagen zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bereits bekannten Verfassungswidrigkeit verzichten wir darauf, uns zu Variante 1 zu äussern. Ebenso wird aus Ressourcengründen verzichtet, näher auf die teilweise auch positiven Auswirkungen der Vorlage (Steuersenkungen für bestimmte Personenkategorien) einzugehen.

Unsere untenstehenden Bemerkungen beziehen sich folglich durchgehend auf Variante 2 (modifizierte Individualbesteuerung) im erläuternden Bericht vom 2. Dezember 2022. Dabei weisen wir insbesondere auf die Mängel hin, welche sich daraus einseitig zu Lasten der kinderreichen Familien ergeben.

Kurzbemerkungen	Kommentar
1. Einführende Bemerkungen	
1.1 Fehlende Grafiken für kinderreiche Familien	Auf den Seiten 97 bis 100 des erläuternden Berichts findet sich keine einzige Grafik für kinderreiche Einverdienerfamilien mit beispielsweise 4 und 8 Kindern, obwohl solche Familienkonstel-

	<p>lationen durch die vorliegende Vorlage ganz besonders berührt sind. Es bleibt unklar, ob solche Familien mit der Einführung einer Individualbesteuerung finanziell nicht sogar noch stärker benachteiligt würden, als erwartet.</p>
1.2 Fehlende Ausführungen zu steuerlichen Mehrbelastungen von kinderreichen Einverdienerfamilien in Prozent	<p>Die Aussagekraft der Tabelle auf Seite 105 ist mangelhaft. Ausgerechnet für Löhne ab CHF 96'800.00, die einer zunehmenden Mehrbelastung unterliegen, wird betragsmässig nicht mehr ausgewiesen, wie die Mehrbelastung in Franken konkret aussieht. Kinderreiche Familien finden sich in diesem Einkommenssegment besonders häufig, weil sie aufgrund der grossen Zahl im Haushalt zu versorgender Personen generell auf ein Mittelstandseinkommen von mindestens CHF 100'000 angewiesen sind. Für kinderreiche Bauernfamilien gilt diese Bemerkung etwas reduziert, da diese einen Teil ihres Lebensunterhalts mit Selbstversorgung bestreiten können.</p>
1.3 Fehlende Ausführungen zu den Umverteilungseffekten zu Lasten von Einverdienerhepaaren (im Vergleich zur heutigen Besteuerung)	<p>Im erläuternden Bericht fehlen konkrete Zahlen, welche betragsmässigen Mehrbelastungen bei welcher Einkommensaufteilung für Einverdienerhepaare bei einem Wechsel zur Individualbesteuerung anfallen würden. Aus Abbildung 8 auf Seite 99 geht allerdings hervor, dass bereits bei einer Einkommensaufteilung von 90/10% für Einkommen von CHF 100'000 bis 200'000 eine spürbare Steuererhöhung eintreten wird. Für Einverdienerfamilien käme es somit wahrscheinlich bereits bei Einkommen unter CHF100'000 zu spürbaren Steuererhöhungen auf Stufe direkte Bundessteuer.</p>

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1 Schaffung neuer Ungleichheiten und Gegenfinanzierung der Vorteile von teilzeitarbeitenden Doppelverdienerhepaaren durch Einverdienerhepaare	<p>Abbildung 8 auf Seite 99 des erläuternden Berichts lässt folgende Elemente als besonders schwerwiegend und negativ hervortreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zwar wird die gegenwärtige steuerliche Ungleichbehandlung von verheirateten Doppelverdienerpaaren gegenüber Konkubinatspaaren aufgehoben, aber gleichzeitig eine neue, krasse steuerliche Ungleichbehandlung geschaffen: Doppelverdienerhepaare mit Arbeitsaufteilung 90/10% bezahlen künftig ab einem Einkommen von CHF 100'000 rund 1/3 mehr Steuern als Doppelverdienerhepaare mit einer Aufteilung 60/40% (Vergleich Grafiken Seite 99). Dies betrifft insbesondere das Segment kinderreicher Familien. Der staatliche Druck auf Mütter mit drei und mehr Kindern zur Ausweitung ihrer ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit wird damit ungebührlich erhöht. - Gemäss der zweiten Grafik in Abbildung 8 fällt für Einverdienereinkommen und Doppelverdienereinkommen mit Aufteilung 90/10% bei einem Einkommen zwischen CHF 120'000 bis CHF 180'000 sogar eine Steuererhöhung gegenüber dem Status quo an! - In der Grafik ist nur die direkte Bundessteuer abgebildet. Mehrbelastungen von Einverdienerhepaaren bei den Kantons- und Gemeindesteuern kommen jedoch hinzu. Es bleibt völlig offen, wie hier die Mehrbelastung aussehen soll und ab welcher Einkommenshöhe sie eintreten wird. - Es fehlt eine Abbildung zu reinen Einverdienerhepaaren (Einkommen 100/0%). Eine solche müsste als Vergleichs-basis der zunehmenden Steuerbelastungen einsehbar sein.
---	--

2.2 Massive Bevorzugung bzw. Benachteiligung gewisser Bevölkerungs- und Berufsgruppen und insbesondere Benachteiligung der kinderreichen Einverdienerfamilien	<p>Eine gesetzliche Neuregelung der Besteuerung sollte eine ausgewogene Besteuerung zulassen. Die Grafiken 7 und 8 auf den Seiten 98 und 99 des erläuternden Berichtes illustrieren, dass von einer Individualbesteuerung nur doppelverdienende Ehepaare profitieren – und dies zudem zunehmend, je höher das Zweiteinkommen ist. Die Vorlage kommt demnach folgenden Personen besonders zugute:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Paaren und Einzelpersonen, die aufgrund der Wohnlage, Familiensituation, der Arbeit des Partners und der Höhe der Entlohnung überhaupt Teilzeit arbeiten können. - Paaren, die sich entscheiden keine oder höchstens 1-2 Kinder zu haben, welche organisatorisch noch neben der Teilzeitarbeit zu managen sind. - Personen mit flexiblen Arbeitszeiten und der Möglichkeit der Pensenreduktion und -erhöhung (z.B. in der Verwaltung). - Personen mit Berufen, in welchen Teilzeitarbeit möglich ist und auch tatsächlich entsprechende Stellen angeboten werden. - Personen im städtischen Raum mit entsprechenden Betreuungsangeboten. - Personen, die das Arbeitseinkommen beliebig im Paar aufteilen bzw. zuordnen können (z.B. selbständig Erwerbstätige). <p>Benachteiligt sind demgegenüber kinderreiche Einverdienerfamilien mit einem einzigen, nicht beeinflussbaren unselbstständigen Einkommen. Besonders benachteiligt sind Familien mit vier oder mehr Kindern, weil eine Doppelbelastung der Mutter durch Familien- und Erwerbsarbeit bei dieser Kinderzahl (je nach Alter der Kinder) nicht tragbar ist und oft zum Zusammenbruch der betroffenen Mutter führt. Dies gilt auch bei bestehendem Fremdbetreuungsangebot.</p>
2.3 Staatlicher Zwang betreffend Aufteilung der Erwerbstätigkeit in der Familie und Diskriminierung des traditionellen Familienmodells	<p>Bis anhin konnten die Ehepaare jeweils zwischen der Eheschliessung und dem Leben im Konkubinat entscheiden und hatten somit die Wahl der für sie wirtschaftlich günstigeren Variante.</p> <p>Obwohl die Ehe als Lebensform verfassungsmässig festgeschrieben ist (Art.14 BV), soll nun im Steuerrecht grundsätzlich zwingend davon abgewichen und eine «Konkubatslösung» für alle verbindlich vorgeschrieben werden. Mit anderen Worten sollen die Regeln des bisher frei wählbaren Konkubinatsmodells (Zuteilung je halber Kinderabzug an die Elternteile mit geteiltem Sorgerecht) neu zwingend auf die Ehe übertragen werden (ebenso für den Versicherungsabzug). Dieses Vorgehen diskriminiert das traditionelle Familienmodell insbesondere bei Familien mit vielen Kindern, da dort (logischerweise) auch ein höheres Einverdienereinkommen vonnöten ist, von welchem jedoch nur noch die Hälfte der Abzüge geltend gemacht werden kann. Ausgerechnet Einverdienereinkommen, welche typischerweise bei Familien mit mehreren Kindern anzutreffen sind, sollen nun aber mit dem Übergang zur Individualbesteuerung höher besteuert werden.</p>
2.4 Irrige Annahme des Vorliegens brachliegender Zeitressourcen in kinderreichen Familien	<p>In der Gesetzesvorlage wird davon ausgegangen, dass bei kinderreichen Familien im traditionellen Familienmodell per se immer freie Ressourcen für zusätzliche Erwerbstätigkeit außer Haus vorhanden sind. Dies ist in der Regel keineswegs der Fall, da mit zunehmender Anzahl Kinder der Spielraum für die externe Erwerbstätigkeit durch beide Elternteile zunehmend abnimmt.</p>

	Obwohl der finanzielle Druck auf Familien bereits heute generell sehr hoch ist (hohe Wohn- und Mobilitätskosten, etc.), liegt eine zusätzliche Erwerbstätigkeit insbesondere ab 3 bis 4 kleinen Kindern schlicht nicht im Rahmen des Möglichen.
2.5 Schaffung eines zusätzlichen finanziellen Drucks auf Familien in bereits prekären Situationen.	In der Vorlage wird davon ausgegangen, dass Eheleute jeweils den gleichen Bildungsstand haben und jederzeit auf dem Arbeitsmarkt vermittelbar sind und somit auch in ihrer persönlichen Lebenssituation die Möglichkeit der gleichmässigen ausserfamiliären Erwerbstätigkeit mit entsprechender Entlohnung haben. Dies trifft jedoch keineswegs zu. Vielmehr gibt es Personen, die bereits heute jahrelang Mühe bekunden, in den Arbeitsprozess zu gelangen, sei es aus gesundheitlichen oder anderen sozialen Gründen. Diese würden durch die Vorlage (insbesondere durch die reduzierte steuerliche Abzugsfähigkeit von real angefallenen Kinderkosten) zusätzlich benachteiligt. Wer freie Ressourcen hat und vermittelbar ist, arbeitet bereits heutzutage familienextern.
2.6 Negative Anreize gegen die zukünftige Bildung kinderreicher Familien	Aus organisatorischen Gründen ist bei kinderreichen Familien ab 3-4 Kindern aufwärts eine durchgängige, gleichmässige und möglichst hochprozentige Erwerbstätigkeit durch beide Ehepartner – wie in der Vorlage favorisiert – aus praktischen Gründen in der Realität kaum möglich. Für den vorübergehenden Unterbruch der Erwerbstätigkeit durch einen Ehepartner im Alter der Kinder zwischen 0 bis 10 Jahren bietet die aktuelle Vorlage keine Kompensation an und würde sich bei einer allfälligen Umsetzung negativ auf die Bildung kinderreicher Familien auswirken. Der Freiraum der Eltern, Kinder zu haben, wird somit vom Staat eingeschränkt.
2.7 Negative Anreize zur Reduktion des Beschäftigungsgrades von 100% - Ungewollte Verstärkung des Trendes hin zur Teilzeitarbeit	Abgesehen von den Einverdienerfamilien (welche dringend auf ein möglichst hohes Familieneinkommen angewiesen sind) ist damit zu rechnen, dass die Gesetzesvorlage für die Individualbesteuerung in allen anderen Personenkategorien negative Anreize betreffend die Höhe der Beschäftigungsgrade setzen wird (siehe geplante Diskrepanz der Besteuerung gemäss Abbildung 8 auf Seite 99). Der aktuelle Trend zur Reduktion der Arbeitszeit wird gefördert, so dass früher oder später Steuererhöhungen unabdingbar sein werden.
2.8 Demographisches Problem wegen fehlender Kompensation der Kinderlosen (dink: double income no kids) durch kinderreiche Familien	Kinderlose Paare gab es bereits in der Vergangenheit. Zunehmend entscheiden sich aber gutverdienende Paare bewusst für die Kinderlosigkeit. Bislang wurde dieser Effekt durch eine Minderheit von kinderreichen Familien mit 3 oder mehr Kindern kompensiert, in welchen typischerweise das traditionelle Ehemodell mit einem einzigen Familienverdienst überwiegt. Diese Kompensation wird mit Einführung der Individualbesteuerung weitgehend entfallen, weil sich – noch stärker als bisher schon – nur noch gutverdienende Einkommensgruppen drei oder mehr Kinder leisten können. Doppelverdiener haben nur selten mehr als zwei Kinder. Das bisherige gegenseitige Solidaritätsmodell zwischen kinderreichen Familien und Gutverdienenden mit wenig oder keinen Kindern wird komplett zu Lasten kinderreicher Familien aufgehoben. Demnach dürfte bereits 20 Jahre nach einer allfälligen Umsetzung der Gesetzesvorlage in der vorliegenden Form zusätzliche negative Auswirkungen (zusätzlicher Fachkräftemangel) spürbar werden. Statt den Fachkräftemangel zu lösen, werden die Probleme mit der Vorlage nur verschärft.

3. Massive verfassungswidrige Benachteiligung von Einverdienerfamilien mit mehreren Kindern

<p>3.1 Massive Benachteiligung der Einverdienerpaare mit mehreren Kindern durch die pauschale Halbierung der abzugsfähigen Kinderkosten (Kinderabzug und Versicherungsabzug sowie aller weiteren individuell anfallenden Kinderkosten wie insbesondere Ausbildungskosten)</p>	<p>In den Ausführungen unter Ziffer 3.1.4.1 auf Seite 50 des erläuternden Berichts wird die allgemeine Behauptung aufgestellt, aufgrund der geplanten Individualbesteuerung rechtfertige sich die hälftige Aufteilung der Kinderkosten auf die Partner. Diese pauschale Aussage trifft auf Einverdienerhepaare selbstverständlich nicht zu, weil gar kein abzugsfähiges Zweiteinkommen besteht.</p> <p>Zwar wird dieser negative Effekt durch die geplante Erhöhung des Kinderabzugs auf Bundesebene für Einverdienerhepaare teilweise kompensiert. Soweit aus dem erläuternden Bericht ersichtlich, würden aber künftig nicht «nur» die Kinderabzüge, sondern zusätzlich auch der Versicherungsabzug und alle weiteren allgemein und individuell anfallenden, kinderbezogenen zum Teil massiven, monatlich wiederkehrenden Kosten jeweils zur Hälfte ins Leere laufen, d.h. sie könnten steuerlich nicht mehr geltend gemacht werden. Aufgrund der Systematik der Individualbesteuerung würden sodann bei der kantonalen Umsetzung (Kantons- und Gemeindesteuern) bei Einverdienerfamilien wohl auch die kantonal abzugsfähigen Ausbildungskosten jeweils zur Hälfte wegfallen. Diese einschneidende Streichung der Abzugsfähigkeit von effektiv angefallenen Kosten wirkt sich mit zunehmender Kinderzahl bei Einverdienerfamilien besonders drastisch aus und stellt eine massive Benachteiligung von Einverdienerfamilien dar, welche den verfassungsmässigen Vorgaben von Art. 14 BV nicht gerecht wird.</p>
<p>3.2 Verletzung des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV) durch die bloss hälftige Gewährung des Kinderabzugs und Versicherungsabzugs pro Kind bei Einverdienerfamilien</p>	<p>Die gemäss der unteren Abbildung in Grafik 8 auf Seite 99 des erläuternden Berichtes geplante Höherbelastung der Einverdienerhepaare im Vergleich zum Status quo und erst recht die geplante Diskriminierung der Einverdienerhepaare gegenüber Zweiverdienerhepaaren führt – wie oben unter Ziff. 2.1 ausgeführt – zur Höherbesteuerung von Einverdienerhepaaren gegenüber Doppelverdienerhepaaren.</p> <p>Im Zusammenhang mit den real anfallenden Kinderkosten werden zudem die Abzugsmöglichkeiten vermindert und somit die Steuern erhöht. Dabei wird auf ein sachfremdes Kriterium (Aufteilung der bezahlten Erwerbstätigkeit zu 100/0% im Vergleich z.B. zu einer Erwerbstätigkeit von 60/40%) abgestellt. Dieses Vorgehen stellt eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Prinzips der Besteuerung gemäss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dar (Art. 127 Abs. 2 BV).</p> <p>Auch das Argument einer Anknüpfung ans Sorgerecht (um die Hälfte des Kinderabzugs dem nichterwerbstätigen Ehegatten zuzuordnen und damit ins Leere laufen zu lassen) ist sachfremd. Es liegt auf der Hand, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nur gewahrt werden kann, wenn bei Einverdienerhepaaren die kinderbezogenen Abzüge vollumfänglich dem einzigen Einkommen zugeordnet werden.</p>

3.3 Verletzung des Prinzips der Gleichmässigkeit der Besteuerung (Art. 127 Abs. 2 BV)	<p>Mit der vorliegenden Steuervorlage würden wie erwähnt (oben 2.1) Einverdienerhepaare künftig systematisch höher besteuert als Doppelverdienerhepaare. Auch die blosshälfte Abzugsfähigkeit von Kinderkosten verletzt den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichmässigkeit der Besteuerung massiv, da durch die Progression des Einverdienereinkommens die hälfte Streichung der Abzüge nur teilweise und ungenügend wettgemacht würde.</p> <p>Während auf Bundesebene die Erhöhung der Kinderabzüge für Einverdienerfamilien eine teilweise (ungenügende) Entlastung schafft, wird die in der Vorlage propagierte Halbierung der Abzugsfähigkeit der Kinderkosten auf kantonaler Ebene die Abzugsfähigkeit anderweitiger Kinderkosten ins Leere laufen lassen, da diese jeweils im Einzelfall in unterschiedlicher Höhe anfallen.</p>
3.4. Verletzung des Legalitätsprinzips: Gesetzesnormen sind unter Beachtung des Legalitätsprinzips verfassungskonform, sozial und nachhaltig auszugestalten.	<p>Die Besteuerung von natürlichen Personen in der Schweiz wird mit einer Einführung der Individualbesteuerung massiv umgestaltet. Wie ausgeführt werden dabei neue Ungerechtigkeiten geschaffen, die auch nicht durch eine Bezugnahme auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung gerechtfertigt werden können. Das Bundesgericht konnte die steuerliche Ungleichbehandlung von Konkubinatspaaren und Ehepaaren nicht selbst korrigieren. Es liegt deshalb beim Gesetzgeber, für eine verfassungskonforme Steuergesetzgebung zu sorgen.</p> <p>Die Umsetzung einer allfälligen Steuerreform hat unter Wahrung des Legalitätsprinzips zu erfolgen. Dabei sind die Schwächsten in der Gesellschaft zu schützen. Kinderreiche Einverdienerfamilien, welche häufig unter langjährigen persönlichen und finanziellen Entbehrungen selbst für den Unterhalt der Kinder aufkommen und für eine möglichst gute Ausbildung der Kinder sorgen, sind diesbezüglich auch finanziell durch Gewährung von adäquaten Abzügen für die Kinder durch den Staat zu unterstützen.</p>
3.5. Nicht nachvollziehbarer Methodendualismus	<p>Während die vorliegende Vorlage einen vollen Einverdienerabzug vorsieht, wird die Abzugsfähigkeit für die Kinderkosten (Kinderabzüge etc.) auf die Hälfte reduziert.</p> <p>Damit wird eine unverständliche Unterscheidung des voll gewährten Einverdienerabzugs einerseits und der nur teilweise zum Abzug zugelassenen kinderbezogenen Kosten anderseits gemacht. Dies bringt eine staatliche Entwertung der Kinderkosten bei Einverdienerfamilien mit sich.</p> <p>In den letzten Jahren wurden die Abzugsfähigkeit von Drittbetreuungskosten und die zugehörigen Subventionen stark ausgebaut. Bereits damit wurden selbstbetreuende Einverdienerfamilien systematisch benachteiligt.</p>
3.6. Verletzung der politischen Rechte zum Schutz der freien Willensbildung und der unverfälschten Stimmabgabe (Art. 34 BV)	<p>Im erläuternden Bericht wird geltend gemacht, mit der Vorlage erfolge nur die Umsetzung der Individualbesteuerung auf Stufe der direkten Bundessteuer. Zu Recht wird allerdings gleichzeitig darauf verwiesen, dass aufgrund der in der Steuerpraxis bestehenden, zusammenhängenden Veranlagung eine Individualbesteuerung auch auf Stufe Kantons- und Gemeindesteuern umgesetzt werden müsse.</p>

	<p>Ohne Kenntnis der zumindest ungefähren Steuerfolgen auf Stufe Kantons- und Gemeindesteuern können sich die Stimm-bürgerinnen und Stimmbürger bei der Grundsatzfrage einer Einführung der Individualbesteuerung kein abschliessendes Bild über die zu erwartenden Steuerfolgen machen. Mit der aktuellen Gesetzesvorlage würde deshalb bei einer allfälligen Volksabstimmung die freie und abschliessende politische Willensbildung verunmöglicht. Der Schutz der freien Willensbildung und der unverfälschten Stimmabgabe im Sinne von Artikel 34 BV würden damit verletzt.</p>
4. Umsetzung der Individualbesteuerung auch auf Kantons- und Gemeindeebene	
4.1 Zwang für die Kantone auch auf die Individualbesteuerung umzustellen und damit verbundene Steuerausfälle und somit massive Finanzierungsprobleme	<p>Wie oben dargelegt wirkt sich bereits die Vorlage auf Ebene der direkten Bundessteuern negativ zu Lasten der Einverdienerfamilien mit Kindern aus.</p> <p>Im erläuternden Bericht wird eine Einführung der Individualbesteuerung auf Stufe Kantone und Gemeinden nur am Rande thematisiert. Generell wird die Einführung der Individualbesteuerung bei den Kantonen massiven Mehrbelastung führen. Gleichzeitig bleibt völlig unklar, wie der entsprechende Mittelbedarf kompensiert werden soll. Es ist zu befürchten, dass aufgrund reduzierter Abzugsmöglichkeiten der effektiven Kinderkosten auch hier die kinderreichen Familien überdurchschnittlich betroffen sein werden.</p>
4.2 Vorgaben der FDK werden mit der vorliegenden Steuervorlage nicht eingehalten	<p>Gestützt auf die bisher gemachten Ausführungen werden unserer Ansicht nachfolgende Vorgaben der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz (FDK) gemäss Ziffer 1.5.6 auf Seite 33 des erläuternden Berichts mit der vorliegenden Steuervorlage nicht eingehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neue Ungerechtigkeiten bei der steuerlichen Behandlung von verschiedenen Familienkonstellationen vermeiden - Gewährleistung der finanziellen Tragbarkeit für die öffentlichen Haushalte gewährleisten

5. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Wie wir aus dem Kreis unserer Mitgliedsfamilien sehen, ist es **für Mütter kinderreicher Familien aus Gründen der physischen und psychischen Überlastung oft nicht möglich, nebst der Arbeit als Familienmanagerin noch eine Erwerbsarbeit ausser Haus anzunehmen.** Wir haben unter unseren Mitgliedsfamilien zahllose Fälle, in denen die Mutter an einer solchen Doppelbelastung zerbrach und krank wurde. Sehr oft sind kinderreiche Familien deshalb auf ein ausreichendes Einverdieneinkommen angewiesen.

Geht eine Mutter mehrerer Kinder dennoch für ein kleines Penum einer Erwerbsarbeit ausser Haus nach, so wird die Kinderbetreuung meist im Familienkreis oder in der Nachbarschaft organisiert (Oma, Tanten, usw.). Im Unterschied zur grosszügigen staatlichen Krippenfinanzierung sind kinderreiche Familien mit der mangelnden steuerlichen Abzugsmöglichkeiten der Eigenbetreuung bereits heute diskriminiert. **Mit der Einführung einer Individualbesteuerung würde diese Benachteiligung kinderreicher Einverdienehepaare – wie oben ausgeführt – weiter verschärft.** Es kann zudem auch aus grundsätzlichen Überlegungen (Bundesgerichtspraxis zu Art. 14 BV) nicht sein, dass der Staat über das Steuersystem Einfluss auf die innerfamiliäre Aufgabenteilung zwischen den Eltern nehmen will.

Wir lehnen aus diesen Gründen die Einführung einer Individualbesteuerung ab. Sollte eine solche tatsächlich eingeführt werden, so müssten vor einer allfälligen Umsetzung zahlreiche Nachteile betreffend kinderreiche Familien behoben werden.

Um die schlimmsten Mehrbelastungen für Einverdienerfamilien in der aktuellen Vorlage zu korrigieren, wären deshalb folgende Zusatzuntersuchungen und Massnahmen nötig:

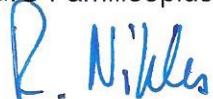
1. Steuerberechnungen für Einverdienerfamilien mit 4 und 8 Kindern durchzuführen und die Steuerbelastungen für solche Familienkonstellationen bekanntzugeben, so dass die tatsächliche Mehrbelastung für Familien mit 4 und 8 Kindern bis zu einem Einkommen von CHF 180'000 für die Öffentlichkeit sichtbar gemacht wird.
2. A. Behebung der neu geschaffenen Ungleichbehandlung zwischen Einverdienerhepaaren und Doppelverdienerpaaren (Siehe Steuerbelastung Reformszenario auf Seite 99), indem den Einverdienerhepaaren ein höherer Abzug eingeräumt wird, sowie
B. Erhöhung aller kinderbezogenen Abzüge bei Einverdienerkonstellationen (Kinderabzug, Versicherungsabzug auf 70% und Anpassung der weiteren kantonalen Abzüge wie etwa z.T. kantonale Abzüge bei den Ausbildungskosten) von 50% auf 100%.
3. Falls an der Individualbesteuerung festgehalten wird, aufzuzeigen wie die Eidgenossenschaft langfristig die dafür notwendigen Mittel in Milliardenhöhe bereitstellen kann, um die Mehrkosten für eine für kinderreiche Familien faire Umsetzung der Individualbesteuerung auch auf Stufe der Kantons- und Gemeindesteuern sicherzustellen.
4. Alternativ statt der Individualbesteuerung das Festhalten an der Ehepaarbesteuerung gemäss dem Zivilrecht und Einführung eines Abzugs für Einpersonenhaushalte (berechnet in Prozent vom Einkommen und plafoniert) sowie Einführung eines Zuschlags für Mehrpersonenhaushalte zwischen Unverheirateten (berechnet in Prozent vom Einkommen und allenfalls plafoniert).

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen in die Gesetzesvorlage einfließen zu lassen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Interessengemeinschaft
«IG Familie3plus»:



Regula Nikles, Koordinatorin
Rue des épouses 9
1700 Fribourg

Jugend & Familie

Arbeitsgruppe Jugend und Familie
Postfach 4053, 8021 Zürich
Telefon: 031 351 90 76
E-Mail: info@jugendundfamilie.ch
www.jugendundfamilie.ch
Spendenkonto:
IBAN CH02 0077 9014 0157 5230 1

EFD
Eidg. Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Zürich, 7. März 2023

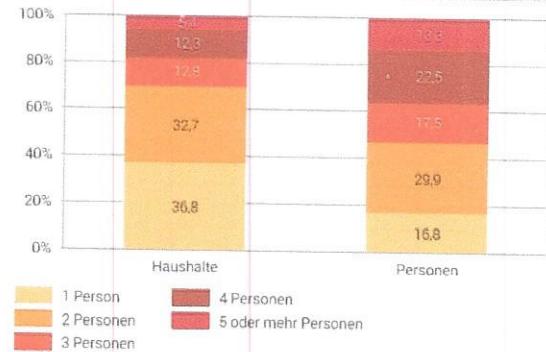
Individualbesteuerung: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Vernehmlassung zur Einführung einer Individualbesteuerung, an welcher wir uns gerne beteiligen möchten.

Unsere Arbeitsgruppe «Jugend und Familie» ist ein Hilfswerk mit 15'600 Mitgliedern und Gönnerinnen und hat seit Gründung rund 20 Millionen Franken für Vergabungen und Beratung an Familien und alleinerziehende Mütter und Väter in Not geleistet. Gegenwärtig sind es jährlich zwischen CHF 900'000 und CHF 1,1 Mio.

Haushalte und Personen nach Haushaltsgrösse, 2021

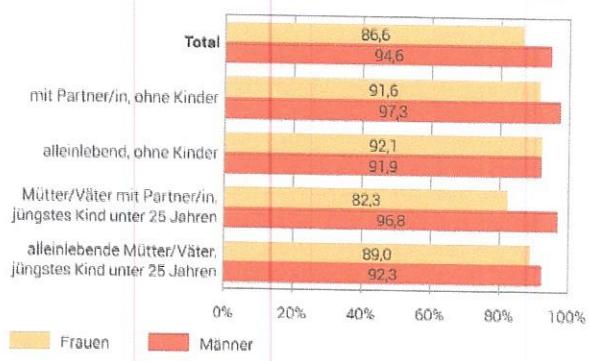


Quelle: BFS – Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP)

© BFS 2022

Erwerbsquote nach Geschlecht und Familiensituation, 2021

Personen im Alter von 25–54 Jahren



Quelle: BFS – Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)

© BFS 2022

zwungen, weil das Verdienst des Vaters nicht ausreicht. Tatsächlich versuchen Staat und Wirtschaft die Frauen zwecks Produktivitätssteigerung mit allerlei Mitteln in den Erwerbsprozess zu nötigen. **Dies führt bei Müttern kinderreicher Familien oft zu untragbaren Doppelbelastungen von Haus- und Erwerbsarbeit. Bei unserer Hilfstätigkeit begegnen wir immer wieder Müttern, die an dieser Situation zerbrechen.**

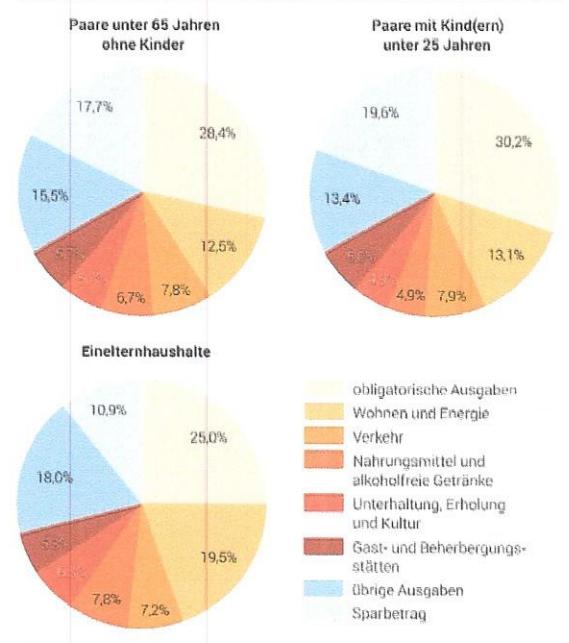
- 3) Gemäss Bundesamt für Statistik (BfS) geben Paare mit Kindern über 30% des Haushaltsbudgets für staatliche Zwangsabgaben (Steuern, Gebühren, Prämien, usw.) aus. Hinzu kommen die vielen Nebenkosten für die Schule (Eintritte, Exkursionen, Materialien, Musikunterricht, usw.). Das Bundesgericht hat immerhin kürzlich entschieden, dass die Volksschule grundsätzlich unentgeltlich sein muss. Deshalb dürfen schweizweit praktisch keine Elternbeiträge für obligatorische Lager und Exkursionen mehr erhoben werden. Insgesamt ist der Ausgabenposten für Zwangsabgaben unverschämt hoch und trifft Familien mit mehreren Kindern, die sich eigenständig und ohne Sozialhilfe über Wasser halten möchten, besonders hart.
- 4) Gemäss BfS sind 95% aller Paare mit Kindern verheiratet. Sie sind damit gleich doppelt benachteiligt, nämlich einerseits – falls die Mutter ein kleines Pensum erwerbstätig ist – durch die «Heiratsstrafe» bei den Bundessteuern. Und andererseits durch die fehlenden Abzüge für die Eigenbetreuung der Kinder. Eine Beseitigung der Heiratsstrafe steht seit Jahren auf der politischen Traktandenliste. Allerdings ist die Einführung einer Individualbesteuerung hierfür nicht der richtige Weg – und zwar aus verschiedenen Gründen.

NEIN zur Individualbesteuerung!

Mit der Einführung einer Individualbesteuerung verabschiedet sich der Staat von der Vorstellung der Familie als Wirtschaftsgemeinschaft. Dies entspricht dem bereits gängigen Trend einer Kollektivierung der Kindererziehung. Da die Mütter auswärts arbeiten, muss möglichst früh nach der Geburt des ersten Kindes eine (staatlich finanzierte) Kinderkrippe zur Verfügung stehen. Anschliessend kommt eine – von SP/Grünen tatkräftig vorangetriebene – «Politik der frühen Kindheit», womit angeblich die «Chancengleichheit der Kleinkinder» erhöht werden soll. Effektiv geht es dabei um eine Verschiebung der elterlichen Erziehungshoheit an den Staat: Die Wertvermittlung wird von der Familie an Krippe und Schule ausgelagert.

Das Recht auf Ehe und Familie ist in Artikel 14 der Bundesverfassung verankert. Trotz dieser verfassungsmässigen Verankerung soll nun im Steuerrecht grundsätzlich zwingend davon abgewichen und eine «Konkubinatslösung» für alle verbindlich vorgegeben werden. Mit anderen Worten sollen die Regeln des bisher frei wählbaren Konkubinatsmodells (Zuteilung je halber Kinderabzug an die Elternteile mit geteiltem Sorgerecht) neu zwingend auf die Ehe übertragen werden (ebenso für den Versicherungsabzug). Dieses

Zusammensetzung des Haushaltsbudgets, 2015–2017 kumuliert



Quelle: BFS = Haushaltsumfrage (HABE) 2015–2017 kumuliert

© BFS 2020

Vorgehen steht im Widerspruch zur Ehegarantie des Artikels 14 BV und diskriminiert einseitig das traditionelle Familienmodell.

Die Einführung einer Individualbesteuerung führt zu einer massiven Diskriminierung von Ehepaaren mit nur einem Einkommen oder einem geringen Zweiteinkommen. Die vorgesehene, bescheidene Erhöhung der Abzüge (Variante mit Korrektiv) bis zu 14'500 Franken (abnehmend mit steigendem Zweiteinkommen) vermag diese Diskriminierung nur minimal zu kompensieren. **Hinzu kommt, dass genau das Segment der eigenständigen Familien mit mehreren Kindern und einem Einkommen zwischen 100'000 und 180'000 Franken hiervor nicht profitiert, sondern im Gegenteil mehr Steuern bezahlen wird. Der Anteil der Zwangsabgaben am Haushaltsbudget dieser Familien steigt damit noch stärker an.**

Viertens schliesslich wird **in keiner Weise aufgezeigt, in welcher Weise die Umsetzung der Individualbesteuerung in den Kantonen erfolgen soll und ob/ welche Kompensationsmechanismen für benachteiligte Einverdienehepaare vorgesehen sind.** Damit zusammen hängt die Frage, wie der gewaltige Mehraufwand für die Kantone überhaupt finanzierbar ist. Es kann ja nicht sein, dass aus rein ideologischen (liberalen und grünliberalen) Gründen eine nicht finanzierbare Individualbesteuerung eingeführt werden soll, die den Schuldenberg weiter anwachsen lässt, bzw. bei einer Einhaltung der Schuldenbremse zusätzliche Sparmassnahmen erfordert.

Aus unserer Sicht ist die Individualbesteuerung deshalb abzulehnen und wir werden ein Referendum dagegen unterstützen. Falls keine andere Organisation ein solches ergreift, werden wir dies selber tun. Die Stossrichtung eines Splittings, wie es «Die Mitte» vorschlägt, befinden wir für sinnvoll. Auch den Vorschlag einer Schattenrechnung, wie sie der Bundesrat vorschlug, hätten wir sehr unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen



Käthi Kaufmann-Eggler
Präsidentin der Arbeitsgruppe «Jugend und Familie»



JURISTINNEN SCHWEIZ
FEMMES JURISTES SUISSE
GIURISTA SVIZZERA
GIURISTAS SVIZRA
WOMEN LAWYERS SWITZERLAND

Département Fédéral des Finances
Admin. fédérale des contributions
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch
(uniquement par mail)

Venthône / Grandvaux, 13 mars 2023

Loi fédérale sur l'imposition individuelle: procédure de consultation

Prise de position par l'association Femmes Juristes Suisse

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Femmes Juristes Suisse a été fondée en 2001 en tant qu'organisation professionnelle et de mise en réseau des femmes juristes suisses. Elle fait entendre la voix des femmes, surtout des spécialistes, dans le processus législatif. Dans ce contexte, nous nous intéressons en particulier aux projets de loi qui ont une influence sur la position de la femme et sur les relations entre les sexes dans la famille et en dehors.

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de prendre position, ce que nous faisons volontiers.

Le délai de soumission court jusqu'au 16 mars 2023 et est respecté par la présente soumission.

Contexte

Le système fiscal actuel prévoit une imposition selon le principe de l'unité fiscale de la famille. Ainsi, les couples mariés avec ou sans enfant sont imposés conjointement (barème pour personnes mariées ou barème parental).

Ce système correspond encore à celui adopté au siècle passé, lorsque le père, dans la grande majorité des cas, subvenait seul au besoin de l'ensemble de la famille.

Les familles respectant par ailleurs encore aujourd’hui ce cadre familial se voient en quelque sorte récompensées (lorsque la femme, en général, ne travaille pas ou à un pourcentage réduit, la charge fiscale est moins élevée que la charge fiscale d’un couple de concubins avec la même situation financière).

Avec le système actuel, le second salaire peut faire changer l’échelle d’imposition et fortement augmenter l’impôt de la famille (principe de l’imposition progressive, selon les barèmes prévus à l’art. 36 de la loi fédérale sur l’impôt direct, LIFD). Les ménages et, plus précisément, dans la majeure partie des situations, les femmes se posent à deux fois la question avant d’exercer une profession. Les frais de crèche et l’augmentation des impôts engendrés par la seconde activité ont un effet dissuasif sur l’indépendance dont pourrait profiter le second parent, en réalité les femmes. Il est évident que la société a changé et un système fiscal plus individualiste permettant une réelle liberté de s’organiser à tout un chacun et subvenir à ses besoins financiers par ses propres moyens est élémentaire.

Le système fiscal actuel d’imposition pénalise non seulement le mariage (charge fiscale moins élevée pour les concubins, en principe, comme nous l’avons vu) mais également le divorce, vu les récentes jurisprudences de notre Haute Cour. En effet, les derniers arrêts du Tribunal fédéral émettent un message clair : Le mariage ne doit plus être une source de revenu en soi. Il n’est plus question de se reposer sur le fait d’avoir été marié/e plusieurs années et avoir laissé sa vie professionnelle de côté au profit de son ménage. En effet, les juges fédéraux sont de moins en moins généreux avec les contributions d’entretien en faveur, très souvent, de l’épouse. Une vue plus individualiste prend le dessus et exige que le conjoint ayant moins ou arrêté de travailler durant le mariage reprenne rapidement (parfois quelques mois) une indépendance financière.

Or, la société a évolué très rapidement, y compris en matière de divorce, sans que le système fiscal soit pour autant adapté et incitatif à l’égard des femmes, soit à continuer à exercer une profession et rester indépendante financièrement.

Aujourd’hui, des questions d’égalité entre hommes et femmes, de non-discrimination en raison du sexe et de l’état civil et enfin du principe de la garantie de la propriété (si l’impôt devient confiscatoire) nous amènent à repenser le système d’imposition suisse.

Chaque personne, homme ou femme, doit pouvoir exercer une profession et s’organiser comme il l’entend, sans être péjoré/e fiscalement.

Proposition du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose une réforme en introduisant la loi fédérale sur l’imposition individuelle. De cette façon, indépendamment de l’état civil des personnes, chacun, y compris les personnes mariées, sera imposé individuellement.

Le Conseil fédéral souligne notamment que cette imposition individuelle permettra d’inciter les deux conjoints à exercer une activité lucrative. Cette nouvelle façon d’imposer enlèvera le poids qui repose principalement sur les épaules des femmes. L’exercice d’une activité professionnelle par le second conjoint ne péjorera plus le budget familial.

Notre position

Nous soutenons vivement le projet de loi sur l'imposition individuelle.

La première version proposée relative aux couples mariés avec un second revenu plus faible ou un seul revenu est la plus à même à atteindre cet objectif, réel besoin dans notre société actuelle, soit que tout un chacun puisse décider d'exercer un emploi sans compromettre le budget de sa famille, respectivement sans être imposé/e plus durement en raison du second salaire.

Une période transitoire doit toutefois être fixée pour les familles concernées afin de pouvoir modifier en conséquence le cadre familial adopté jusqu'ici.

Soutenu par la CourEDH et l'OCDE

Les récents développements de la CourEDH en relation avec les assurances sociales permet de faire un lien avec l'imposition de la famille et émettre un doute sur la conformité du système fiscal suisse actuel avec la CEDH qui interdit toutes discriminations (liées au sexe ou à l'état civil), bien qu'en matière fiscale il a été arrêté jusqu'à présent que celle-ci ne s'appliquerait pas. Il s'agit aussi de revoir cette application, en la rendant possible aussi en matière fiscale, au vu des récentes évolutions.

L'OCDE a elle relevé que les femmes avaient maintenant un rôle aussi important que les hommes dans l'économie (rapport de novembre 2013), péjoré toutefois par les solutions coûteuses de garde des enfants et par le taux marginal d'imposition pour le second revenu, n'encourageant pas les femmes à travailler ou à travailler autant que les hommes.

Conclusion

Le projet, y incluant la version 1 concernant l'imposition des couples mariés avec un seul revenu ou un revenu plus modeste, apportera une adaptation et évolution bienvenues non négligeables que nous pouvons que soutenir.

L'imposition individuelle déployera des effets très positifs sur les assurances sociales, l'emploi, la main-d'œuvre, le marché du travail ainsi que sur l'égalité homme et femme, le mariage et le divorce. Il s'agit d'offrir dès à présent les mêmes chances et libertés à chacun/e.

Enfin, nous tenons à vous remercier de nous avoir donné l'occasion de nous exprimer et de tenir compte de nos préoccupations lors de la révision du projet.

Esther Trachsel



Membre du comité, Secrétaire générale

Caroline Perriard



Présidente



CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 16.03.2023

Vernehmlassungsvorlage zur Individualbesteuerung

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 21. Dezember 2022 mit der Vernehmlassungsvorlage zur Individualbesteuerung befasst. Wir danken Frau Simone Bischoff und Herrn David Staubli von Ihrem Amt für die Teilnahme an dieser Sitzung, bei der sie uns die Konturen der beiden Varianten vorgestellt haben.

Die Mitglieder des KMU-Forums unterstützen die Vorlage. Gemäss dem erläuternden Bericht wird die Umsetzung der Individualbesteuerung auf allen Staatsebenen zu einem Beschäftigungseffekt von schätzungsweise 10'000 bis 47'000 Vollzeitstellen führen. Da die Variante 1 (ohne Korrektiv für Eineinkommensehepaare und Zweieinkommensehepaare mit geringem Zweiteinkommen) insgesamt höhere Beschäftigungseffekte auslöst, wird sie von der Mehrheit der Mitglieder unserer Kommission befürwortet.

Die KMU sind auf ein ausreichendes Angebot an Schweizer Arbeitskräften angewiesen. Viele europäische Länder sind in den letzten Jahrzehnten von der Gemeinschaftsbesteuerung zur Individualbesteuerung übergegangen. Sie ist ein gutes Mittel, um die Erwerbsanreize zu erhöhen. Gerade KMU leiden unter Personalmangel. Sie können Stellen, die in der Schweiz schwer zu besetzen sind, nicht einfach ins Ausland verlagern, wie dies internationale Grosskonzerne tun.

Die Individualbesteuerung wirft allerdings heikle Fragen der Vermögensabgrenzung auf, insbesondere wenn Unternehmen von Ehegatten gemeinsam betrieben werden. Vor allem die Aufteilung des Vermögens und der Löhne zwischen den Ehegatten wird bei Inkrafttreten der neuen Regelung voraussichtlich zu Problemen führen. Auch in diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie mögliche Verschlechterungen der Besteuerung in Einzelfällen vermieden werden können und wie aufwendig Anpassungen – zur Durchbrechung der Progression bei der Einkommen- und Vermögensteuer – sein werden. Diese Fragen sind unseres Wissens bei der Erarbeitung des Entwurfs wenig untersucht worden. Eine übermässige Belastung mit

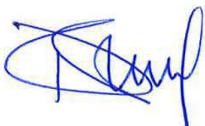
neuen Regulierungskosten der KMU durch die mit dem Systemwechsel verbundenen Anpassungen muss unseres Erachtens unbedingt vermieden werden.

Wir fordern deshalb, dass klare Vorgaben erarbeitet werden, die den Steuerpflichtigen mit Unternehmen bei Schwierigkeiten einen möglichst grossen Handlungsspielraum einräumen. Die Zuordnung der Steuerfaktoren soll nach den zivilrechtlichen Verhältnissen ohne hohe formale Anforderungen erfolgen. Individuelle, schriftlich abgefasste Regelungen unter den betroffenen Steuerpflichtigen müssen genügen. Komplizierte und aufwändige Deklarationen, welche hohe externe Beratungskosten mit sich ziehen, sind zu vermeiden. Die zu erarbeitenden Vorgaben/Merkblätter sollen gesamtschweizerisch gelten und vor Inkrafttreten der neuen Regelung vorliegen. Zur Verringerung des administrativen Aufwands soll für Ehepaare weiterhin eine gemeinsame Steuererklärung vorgesehen werden, ohne eine zusätzliche individuelle Steuererklärung einzuführen.

Unsere Kommission hat 2011 vom Bundesrat den formellen Auftrag erhalten, im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zu prüfen, ob die Bundesämter bei der Ausarbeitung von Vorlagen und im Rahmen der obligatorischen Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) eine Messung der Regulierungskosten (für Unternehmen) und eine KMU-Verträglichkeitsanalyse (bezüglich administrativen Aufwands usw.) durchgeführt haben¹. Die Informationen im erläuternden Bericht sind derzeit zum Teil unvollständig. Sie entsprechen nicht in allen Punkten den Anforderungen der RFA-Richtlinien². Im Rahmen der weiteren Arbeiten sind insbesondere die Auswirkungen der Vorlage auf die KMU zu analysieren. Da die Individualbesteuerung auf allen staatlichen Ebenen vorgesehen ist (die Kantone werden die Reform auf kantonaler und kommunaler Ebene umsetzen müssen), ist dies bei den durchzuführenden Analysen zu berücksichtigen.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen Beachtung finden und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Schneeberger
Co-Präsidentin des KMU-Forums
Nationalrätin, Vizepräsidentin
des Schweizerischen Gewerbeverbands



Dr. Eric Jakob
Co-Präsident des KMU-Forums
Botschafter, Leiter der Direktion
für Standortförderung des SECO

Kopie an: Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben des Parlaments

¹ Siehe: Bericht des Bundesrates vom 24.08.2011 «[Die administrative Entlastung von Unternehmen: Bilanz 2007–2011 und Perspektiven 2012–2015](#)», Massnahme 2 (S. 23).

² Siehe: Richtlinien des Bundesrates vom 06.12.2019 für die Regulierungsfolgenabschätzung bei Rechtsetzungsvorhaben des Bundes ([RFA-Richtlinien](#)).

Pascal Knaus / Rotschürstrasse 13 / 9500 Wil SG

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Finanzdepartement
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Wil, 5. März 2023

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vernehmlassung zum oben erwähnten Bundesgesetz dauert bis 16. März 2023. Die Frist ist mit vorstehender Eingabe eingehalten.

Das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung stellt ein grundsätzlich bewährtes Steuersystem in Frage. Es führt zu einem enormen administrativen Mehraufwand und führt zu mehr Problemen, als es löst. In Art. 36 Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer (SR 642.11; abgekürzt DBG) wird der Tarif geregelt. Eine Anpassung dieses Tarifs zu einem sogenannten Vollsplitting-Tarif, wie ihn diverse Kantone kennen, macht das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung überflüssig.

Der jetzige Bundessteuertarif beginnt für Alleinstehende bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 17'800. Es resultiert ein Steuerbetrag von Fr. 25.41. Bei einem Vollsplitting-Tarif würde der Tarif für Verheiraten und Einelternfamilien bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 35'600 beginnen. Es würde ein Steuerbetrag von Fr. 50.82 resultieren. Für die Steuerfestsetzung wird also das steuerbare Einkommen von Verheirateten und Einelternfamilien geteilt und der doppelte Steuerbetrag des geteilten steuerbaren Einkommens für Alleinstehende verwendet.

Besten Dank für die Berücksichtigung meiner Eingabe.

Freundliche Grüsse

Pascal Knaus

Kopie:

- Verein Individualbesteuerung, Kramgasse 73, 3011 Bern



Per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 14.03.2023

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung Stellung nehmen zu können.

Die Lesbenorganisation Schweiz LOS ist der Schweizer Dachverband für Lesben, Bisexuelle und queere Frauen. Die LOS setzt sich dafür ein, dass frauenliebende Frauen in der Schweiz sichtbar und gleichberechtigt sind. Wir engagieren uns insbesondere für Gleichstellung und für Schutz vor Diskriminierung.

Im Bereich des Steuerrechts setzen wir uns insbesondere ein für Steuergerechtigkeit, die Gleichstellung der Geschlechter, eine zivilstandsabhängige Besteuerung und die Abschaffung der Heiratsstrafe. Ein wichtiges Anliegen ist für uns auch die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen und eine möglichst hohen Erwerbsquote bei Frauen. Frauen sollen nicht durch ein unzeitgemäßes Steuerrecht davon abgehalten werden, einer Erwerbsarbeit nachzugehen.

A. Allgemeine Bemerkungen

Die LOS Schweiz erachtet eine Revision des Steuerrechts als dringend notwendig. Das geltende zivilstandsabhängige Steuerrecht und die damit verbundene Heiratsstrafe für gleichberechtigt lebende Paare ist nicht mehr zeitgemäß. Die LOS unterstützt aus den nachfolgend genannten Gründen die Individualbesteuerung:

- Die Individualbesteuerung, wie sie in praktisch allen europäischen Ländern existiert, ist die **gerechteste und einfachste Methode**, wie jeder Mensch gemäss seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert wird. Die Individualbesteuerung bildet die Grundlage für eine gerechtere Belastung verschiedener Personengruppen (Verheiratete/Konkubinat/Alleinlebende).
- Mit der Individualbesteuerung kommen wir weg von der veralteten und patriarchalen Paarbesteuerung, welche insbesondere Ehefrauen - durch den «Zweitverdienerabzug» - von einer höheren Erwerbstätigkeit abhält. Die Individualbesteuerung hilft mit, den Fachkräftemangel zu beheben. Sie schafft hohe Arbeitsanreize für Zweitverdienende und fördert damit die **Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt**.



- Schliesslich werden aufgrund der bestehenden **Heiratsstrafe** auch viele moderne und gleichberechtigt lebende Paare bestraft bzw. von einer Heirat abgehalten. Letzteres betrifft insbesondere auch viele gleichgeschlechtliche Paare, die dank der Einführung der Ehe für alle jetzt zwar endlich heiraten dürfen, aber wegen der massiven Heiratsstrafe in vielen Fällen dennoch darauf verzichten. Gleichgeschlechtliche Paare sind von der Heiratsstrafe besonders stark betroffen, weil in der Regel beide Partner:innen erwerbstätig sind und die Einkommensaufteilung oft ausglichen ist.
- Unsere Gesellschaft ist von Diversität geprägt und beinhaltet verschiedene partnerschaftliche Lebensmodelle. Die Individualbesteuerung wird allen Arten des Zusammenlebens gerecht. **Kein Lebensmodell wird bevorzugt oder benachteiligt.** Mit der Individualbesteuerung würde auch das Steuerrecht die Gleichstellung aller Lebensmodelle abbilden.
- Die Individualbesteuerung hat **positive volkswirtschaftliche Effekte**. Das Arbeitskräftepotenzial wird in der Schweiz bei weitem nicht ausgeschöpft. Grund dafür ist insbesondere die überproportional hohe Steuerbelastung auf dem Zweitverdienst. In Zeiten von Fachkräftemangel kann es sich die Schweiz schlicht nicht mehr leisten, auf gut ausgebildete Frauen zu verzichten.
- Schliesslich führt die individuelle Bemessung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auch zu einer **Vereinfachung des Steuerrechts**.

Die LOS Schweiz unterstützt folglich die Einführung der Individualbesteuerung aus voller Überzeugung.

B. Bemerkungen zum konkreten Entwurf

1. Korrektiv für Eineinkommensehepaare

Präsentiert werden 2 Varianten: Variante 1 (ohne Einkommensdifferenzabzug) und Variante 2 (mit Einkommensdifferenzabzug). **Wir sprechen uns klar für Variante 1 aus und lehnen Art. 35 Abs. 1^{bis} (und die damit verbundenen weiteren Regelungen) ab.**

Variante 1 erhöht die Erwerbsanreize deutlich besser als Variante 2, mit positiven Auswirkungen auf die Steuereinnahmen für Bund und Kantone sowie die Gleichstellung und das Fachkräftepotenzial. Dazu kommt, dass damit das Ziel einer zivilstandsunabhängigen Besteuerung nicht erfüllt wird, weil der Einkommensdifferenzabzug nur Ehepaaren vorbehalten bleibt. Schliesslich ist der administrative Aufwand für Variante 2 deutlich höher als bei Variante 1. Variante 1 ist auch konsistent mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts betreffend den nachehelichen Unterhalt, welche faktisch eine wirtschaftliche Selbstständigkeit beider Partner:innen verlangt.

Wir begrüssen jedoch ausdrücklich eine **Lösung für die Übergangsgeneration**. Bei älteren Ehepaaren können die verbesserten Erwerbsanreize nur noch bedingt Wirkung entfalten können, weil verpasste Karriereschritte nicht mehr nachgeholt werden können. Zudem war die Gleichstellung in Familie und Beruf früher in den meisten Familien schlicht nicht gelebte Praxis und auch nicht so leicht zu bewerkstelligen wie heute.



2. Entlastungsmassnahme für unverheiratete Personen (alleinstehend und alleinerziehend; Haushaltsabzug)

Im Grundsatz bevorzugen wir einen Haushaltsabzug, wie ihn auch die WAK beider Räte vorschlägt. Dieser wäre auch im Sinne von Alleinstehenden und Alleinerziehenden und kann Einverdienerhaushalte etwas entlasten, ohne negative Erwerbsanreize zu bewirken. Zudem ist er zivilstandsneutral und ermöglicht eine gewisse Wahlfreiheit bei der Aufteilung und internen Abgeltung der Lasten zwischen den Haushaltsmitgliedern.

Im Gegensatz zum Abzug für Eineinkommensehepaare (Art. 35 Abs. 1^{bis} in Variante 2) ist der Abzug für Alleinstehende und Alleinerziehende auch in der unter Art. 35 Abs. 1 lit. d vorgeschlagenen Form akzeptierbar, weil administrativ eine Vereinfachung resultiert.

3. Besteuerung der Personen mit Kindern

Art. 33 Absatz 3: Wir begrüssen die Zuteilung des Abzuges für Kinderdrittbetreuungskosten auf die Eltern. Damit der Abzug für ein Kind, das unter gemeinsamer elterlicher Sorge beider Elternteile steht, ohne Verfahrenskoordination erfolgen kann, erscheint uns die vorgeschlagene Lösung sinnvoll: Das im erläuternden Bericht angefügte Zahlenbeispiel (S. 81) ist allerdings missverständlich und sollte korrigiert werden.

Art. 35 Abs. 1 lit. b: Unterschiedliche Abzüge für beide Elternteile bedingen eine Verfahrenskoordination mit der Steuererklärung des anderen Elternteils, was zu erheblichem Aufwand führen kann. Es erscheint uns daher sinnvoll, analog zum Abzug für minderjährige Kinder nach Art. 35 Abs. 1 lit. a eine hälfte Zuteilung des Abzuges vorzusehen, wenn beide Elternteile für das volljährige Kind sorgen. Wir unterstützen, dass der Kinderabzug für volljährige Kinder gegenüber dem Abzug für minderjährige Kinder angemessen erhöht wird, da die Ausbildungskosten mitberücksichtigt werden sollten.

4. Verfahren

Wir unterstützen die Haltung des Bundesrates und der beiden WAK, bei Ehepaaren von zwei getrennten Steuererklärungen auszugehen. Separate Steuererklärungen erhöhen die Transparenz und führen dazu, dass die (rechtliche) Verantwortung für die Steuererklärung individuell getragen werden kann und soll.

5. Tarifanpassungen

Tarifanpassungen erscheinen uns erforderlich, um die Mindereinnahmen zu beschränken und die politische Mehrheitsfähigkeit der Vorlage zu gewährleisten.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Nadja Herz
CO-Präsidentin LOS

Félicien MONNIER
Président de la Ligue vaudoise
Place du Grand Saint-Jean 1
CP 6724
1002 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Karin KELLER-SUTTER
Cheffe du Département fédéral des finances
3000 Berne

Par e-mail uniquement :
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Lausanne, le 6 janvier 2023

Loi fédérale sur l'imposition individuelle – Avant-projet – Réponse dans le cadre de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

La Ligue vaudoise se réjouit de participer à la procédure de consultation relative à l'avant-projet de *Loi fédérale sur l'Imposition individuelle*. La présente réponse vous parvient, par la voie électronique, dans le délai de consultation échéant au 16 mars 2023.

La Ligue vaudoise est opposée à ce projet d'imposition individuelle des couples mariés, notamment, parce qu'il est inopportun d'un point de vue sociétal et fiscal ; deuxièmement, parce qu'il ne respecte pas la souveraineté des cantons en leur imposant de modifier de manière complète leur système d'imposition ; troisièmement, parce que c'est une solution bureaucratique qui implique des dépenses importantes tant pour la mise en place du système, que pour son exploitation.

1. Non-respect de la famille et du principe de la capacité contributive

Une famille n'est pas une somme d'individus vivant côté à côté, mais une communauté au sein de laquelle les membres doivent s'entraider selon leurs capacités dans l'intérêt familial. Ainsi, un parent peut être amené à renoncer à une promotion professionnelle alléchante qui mettrait en péril l'équilibre familial par un déménagement lointain, un autre décidera de diminuer son activité rémunérée pour se consacrer à l'éducation des enfants, ou choisira un emploi mieux rétribué pour leur assurer une meilleure subsistance.

L'article 163 du Code civil consacre la famille comme communauté économique : « Les époux contribuent, chacun selon ses facultés, à l'entretien convenable de la famille. » L'époux dont les revenus ou la fortune excèdent les moyens de l'autre participe en proportion aux besoins du couple et de la famille.

L'Etat n'a pas à s'immiscer dans les rapports familiaux, sous réserve de cas difonctionnels. Sa prétention à taxer séparément les différents membres d'une famille est illégitime.

L'article 127, alinéa 2, de la Constitution fédérale, comme l'article 167, alinéa 2, de la Constitution vaudoise, prévoient que les impôts doivent respecter trois principes fondamentaux : l'universalité, l'égalité de traitement et la capacité économique. Ce dernier axiome veut que la charge fiscale soit adaptée aux possibilités financières du contribuable. Ainsi, le contribuable aisné doit payer plus d'impôt que celui qui assure à peine ses moyens d'existence. C'est sur ce principe qu'est fondée la progressivité de l'impôt, comme les déductions fiscales.

Or, deux individus avec un revenu égal n'auront pas les mêmes moyens à libre disposition, si l'un est célibataire et l'autre marié. En conséquence, une imposition individuelle qui ne tiendrait pas compte du statut matrimonial ou du moins des charges d'entretien ne respecte pas la capacité contributive.

L'imposition individuelle telle qu'elle est proposée par le projet atténue certes la discrimination dans l'imposition des couples mariés, mais ne la résout pas et l'aggrave même pour les couples dont seul un membre a des revenus. Cette solution est donc anticonstitutionnelle et inéquitable.

2. Non-respect de l'autonomie cantonale et anticonstitutionnalité

Aucun des cantons ne pratique l'imposition individuelle et tous les cantons prévoient des systèmes pour ne pas discriminer fiscalement les couples mariés. 15 cantons pratiquent un splitting total ou partiel, Vaud étant le seul à ajouter un coefficient supplémentaire pour les enfants. Huit cantons dont Zurich et Berne prévoient deux barèmes d'imposition.

Le cas échéant, tous les cantons devront complètement revoir leur système fiscal, trouver de nouvelles méthodes de déductions pour les familles et les revenus modestes. Ils devront faire face à une explosion du nombre de contribuables et de déclarations à contrôler.

Le projet du Conseil fédéral impose donc une uniformisation des impôts cantonaux, bien au-delà de l'harmonisation actuelle qui fonctionne à satisfaction depuis trente ans. Il les constraint à une révolution de leurs lois fiscales, bien plus importante que la réforme de la fiscalité des entreprises mise en œuvre récemment.

En tous les cas, la compétence de la Confédération en matière d'harmonisation fiscale est limitée aux principes (art. 129 al. 1 Cst. féd.). Sa compétence d'harmonisation en ce qui concerne l'assujettissement (art. 129 al. 2 Cst. féd.) ne saurait l'autoriser à contraindre les cantons à imposer individuellement les couples mariés, dès lors que l'assujettissement de l'unité économique qu'ils représentent est déjà assuré dans son principe par les systèmes actuels.

3. Un projet bureaucratique

Ce projet présente aussi des problèmes pratiques démesurés et une charge bureaucratique disproportionnée.

Par exemple, si un couple acquiert un logement commun, il faudra déterminer avec précision quel conjoint aura apporté quel montant et s'il a effectué un prêt, rémunéré ou non, ou une donation à l'autre époux. Si l'un des conjoints a seul financé l'acquisition du logement, la valeur locative lui sera-t-elle imposée à lui seul, alors que l'autre conjoint occupe gratuitement ce logement ? Il faudra encore vérifier chaque année que les rapports n'ont pas évolué selon les travaux, renouvellement d'hypothèque et amortissement effectués. Le rapport du Conseil fédéral est nettement plus disert sur le traitement actuel de ces questions que pour le traitement futur envisagé...

Les tribunaux et les avocats connaissent d'expérience la difficulté de liquider le régime matrimonial lors d'un divorce. Les contribuables pourront désormais s'y égayer chaque année.

Par ailleurs, au lieu de considérer chaque famille comme un seul contribuable, le fisc devra en traiter deux, soit 1,7 millions de dossiers fiscaux supplémentaires selon le rapport.

La complexité de l'imposition individuelle de chaque époux imposera donc l'engagement de nouveaux fonctionnaires, comme l'augmentation des tracasseries administratives pour les contribuables mariés.

L'impôt fédéral direct est perçu par les autorités fiscales cantonales sur mandat de l'Administration fédérale des contributions. Le projet du Conseil fédéral prévoit d'imposer aux cantons l'imposition individuelle pour leurs impôts également, alors qu'aucun ne la pratique aujourd'hui. Ce seront donc les administrations cantonales qui supporteront la charge bureaucratique induite par le projet fédéral.

Il est choquant que le rapport du Conseil fédéral ne s'intéresse pas à chiffrer ce coût de perception qui sera sans doute élevé, d'une part par l'explosion du nombre de contribuables et d'autre part, par la complexité du contrôle des relations financières entre époux, qui auront désormais un impact fiscal important.

4. Solutions à privilégier

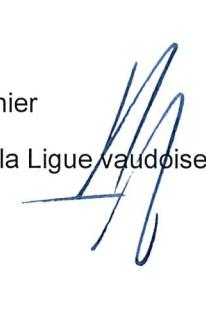
Une imposition individuelle est une solution injuste et bureaucratique. Elle ne résout pas la discrimination fiscale du mariage. Les cantons ont mis en place des solutions qui corrigent ce problème de manière plus ou moins forte, voire avantageuse pour certaines familles.

L'adoption pour l'impôt fédéral direct d'une solution de splitting total ou partiel est donc la solution la plus simple à mettre en place. Elle correspond aux objectifs constitutionnels.

Une suppression de l'impôt fédéral direct serait une solution à privilégier à moyen terme.

Au vu de ce qui précède, nous vous invitons respectueusement, Madame la Conseillère fédérale, à renoncer à ce projet de loi et vous encourageons à adopter une solution non bureaucratique respectant tant l'autonomie fiscale des cantons que le principe de la capacité économique.

En vous remerciant par avance de l'intérêt que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.


Félicien Monnier

Président de la Ligue vaudoise

Eidg. Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
3003 Bern

per Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 15. März 2023

**Bundesgesetz über die Individualbesteuerung
Vernehmlassungsantwort männer.ch**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

männer.ch ist der Dachverband progressiver Schweizer Männer- und Väterorganisationen. Wir engagieren uns für die Umsetzung von Art. 8 Abs. 3 BV und erachten für die Umsetzung der tatsächlichen Gleichstellung insbesondere eine faire d.h. hälftige Verteilung der unbezahlten Familien- und Hausarbeit für unabdingbar. Dieses Ziel ist auch in der Nationalen Gleichstellungsstrategie 2030 festgeschrieben.

Aus dieser Perspektive teilen wir die Einschätzung, dass das Schweizer Steuersystem zwingend modernisiert werden muss:

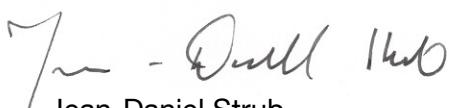
- Die Besteuerung muss zivilstandsunabhängig erfolgen.
- Die Besteuerung muss die Umsetzung von Art. 8 Abs. 3 BV fördern, namentlich die Erwerbsbeteiligung und -kontinuität von Frauen/Müttern und die egalitäre Aufteilung unbezahlter Arbeit zwischen den Geschlechtern.
- Die Besteuerung muss sozial gerecht ausgestaltet sein und darf zu keinen Einbussen bei den Steuererträgen auf Bundes- und Kantonsebene führen. Namentlich darf der Systemwechsel nicht zur Folge haben, dass finanzielle Mittel fehlen, welche zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter notwendig sind (beispielsweise für die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung).

Nach Analyse und Diskussion der bundesrätlichen Vorschläge für ein Bundesgesetz über die Individualbesteuerung kommen wir zu folgenden Schlüssen:

- 1. Der Wechsel zur Individualbesteuerung ist unabdingbar, um die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter zu realisieren.**
- 2. Die bundesrätliche Variante 2 höhlt die Intention eines Systemwechsels aus und ist klar abzulehnen.**
- 3. Die bundesrätliche Variante 1 ist geeignet, die Gleichstellung der Geschlechter zu befördern. Sie entlastet aber hohe Einkommen überproportional und erfüllt deshalb das Kriterium sozialer Gerechtigkeit nicht. Die Steuerausfälle sind zu hoch.**

männer.ch bittet den Bundesrat deshalb darum, auf Basis von Variante 1 ein faires und nachhaltiges Umsetzungsmodell zu entwickeln.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen



Jean-Daniel Strub
Präsident männer.ch



Markus Theunert
Gesamtleiter männer.ch

mws medical women switzerland
c/o
Dr. med. Adelheid Schneider-Gilg
Arnikaweg 20
CH-6045 Meggen

Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD)
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung.

mws medical women switzerland vertritt die Interessen von Medizinstudentinnen, Ärztinnen in Weiterbildung und Ärztinnen aller Fachrichtungen und Positionen in Spitälern, Instituten und Praxen aus jeder Region und zählt über 1000 Mitglieder.

Zusammenfassung unserer Position

Die Individualbesteuerung ist für die mws ein aktuelles Anliegen: Wir machen uns stark für individuell zugeschnittene Berufs- und Karrierewege und die Vereinbarkeit von beruflichem, sozialem und familiärem Engagement.

Von der Reform profitieren Wirtschaft - insbesondere auch das Gesundheitswesen - und Gesellschaft gleichermaßen:

- Die Unternehmen, durch ein höheres Fachkräftepotenzial
- Die gesamte Volkswirtschaft, durch eine höhere Wertschöpfung
- Bund, Kantone und Gemeinden, durch höhere Steuereinnahmen
- Die Gleichstellung, weil sich insb. die Erwerbstätigkeit und damit die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen erhöht (dies ohne Regulierungen, sondern schlicht mit besseren Erwerbsanreizen).

Für die Erreichung dieser Ziele ist die Umsetzung der Individualbesteuerung entscheidend:

- Variante 1 des Entwurfs zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung ist mit Blick auf die Erwerbsanreize klar überlegen und wird entsprechend den deutlich höheren volkswirtschaftlichen Nutzen entfalten.
- Variante 2 des Entwurfs zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung schneidet nicht nur mit Blick auf die erwähnten Ziele schlechter ab, sie wird auch der Forderung nach einer zivilstandsunabhängigen Besteuerung nicht gerecht, was nicht mehr zeitgemäß ist.

- mws medical women switzerland spricht sich deshalb klar für Variante 1 aus. Nur so kann die Individualbesteuerung ihre positiven Wirkungen voll entfalten und die zivilstandsunabhängige Besteuerung effektiv umgesetzt werden.
- Für Eineinkommenspaare haben wir eine gewisse Offenheit für eine Lösung für die Übergangsgeneration – mit einer klaren, eng definierten Frist.

Grundsätzliche Argumente für die Individualbesteuerung

Wie der Bundesrat treffend festhält, schafft die Individualbesteuerung hohe Arbeitsanreize für Zweitverdienende und fördert damit die Chancengleichheit von Männern und Frauen.

Der Staat profitiert von zusätzlichen Steuereinnahmen, die Wirtschaft von einem höheren Angebot an Fachkräften und die Gesellschaft von mehr Gleichstellung und einer besseren wirtschaftlichen Absicherung vieler Frauen, was den Sozialstaat der Zukunft entlasten wird.

Mit einer konsequenten Umsetzung der Individualbesteuerung wird auch die Heiratsstrafe abgeschafft. Dies ohne im Gegenzug eine Konkubinats- resp. Alleinstehendenstrafe einzuführen, wie das bei anderen Vorschlägen zur Abschaffung der Heiratsstrafe (namentlich Gemeinschaftsbesteuerung mit Splittingtarif) zwangsläufig der Fall wäre. Die Individualbesteuerung ist also auch mit Abstand die faireste Regelung.

Die positiven volkswirtschaftlichen Effekte der Individualbesteuerung sind wissenschaftlich gut belegt. Das Arbeitskräftepotenzial wird in der Schweiz bei weitem nicht ausgeschöpft. Grund dafür ist insbesondere die überproportional hohe Steuerbelastung auf dem Zweitverdienst. Gemäss einer Studie von Ecoplan beträgt das zusätzliche Arbeitspotenzial einem Beschäftigtenwachstum von bis zu 60'000 Vollzeitäquivalente.¹ Auch die konservativer Einschätzung in der bundesrätlichen Botschaft von 47'000 Vollzeitstellen ist ein schlängendes Argument für die Vorlage.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass aus gesamtwirtschaftlicher Sicht alles für die Einführung der Individualbesteuerung spricht. Oder wie es der Bundesrat bereits 2020 treffend auf den Punkt brachte: «Die Individualbesteuerung schneidet im Hinblick auf die Arbeitsmarkt- und Wachstumseffekte besser ab als Modelle der gemeinsamen Besteuerung.»²

Entscheidend für den Erfolg der Individualbesteuerung ist die konkrete Ausgestaltung.

Sie finden unsere Anpassungsvorschläge und Kommentare zur bundesrätlichen Botschaft auf den folgenden Seiten. Wie von Ihnen gewünscht in der Logik/Reihenfolge der Ziffern 3.1 - 3.12 des erläuternden Berichts.

Wir danken für die Aufnahme unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. med. Adelheid Schneider-Gilg
Präsidentin mws medical women switzerland

¹ https://www.ecoplan.ch/download/aib_sb_de.pdf

² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20203876>

Änderungsvorschläge und Kommentare zu einzelnen Kapiteln / Artikeln

3.1 Die beantragte Neuregelung

Wir unterstützen die Einführung der Individualbesteuerung aus voller Überzeugung.

Allerdings stellen wir mit Befremden fest, dass der **Bundesrat die von den Wirtschaftskommissionen des Parlaments («WAK») vorgegebenen Grundsätze teilweise übergenommen** hat, obwohl er die beiden Kommissionen extra für die Eckwerte angehört hat und beide identische Stellungnahmen abgegeben haben. Wir rufen in Erinnerung, dass es sich bei diesem Geschäft nicht um ein Bundesratsgeschäft handelt, sondern um eine von der Gesetzgeberin mehrfach in Auftrag gegebene Vorlage (mit der Rückweisung von 18.034, mit der Motion Markwalder 19.3630, mit der Verankerung in der Legislaturplanung 2019-2023 und mit der Einreichung der Volksinitiative am 9. September 2022). Der Bundesrat ist gebeten, die Vorlage so auszugestalten, dass sie Mehrheiten finden kann, wie das die Gesetzgeberin wünscht.

So war es das erklärte Ziel beider WAK, dass ausdrücklich Familien mit Kindern privilegiert besteuert werden sollen. Dies um die besonderen Lasten der Kinderbetreuung und der damit verbunden Reduktion der Arbeitszeit und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzufedern (vorzugsweise mit einem speziellen Tarif oder allenfalls mit Abzügen). Statt weiterer Entlastungsmaßnahmen für einzelne Gruppen (Abzug für Alleinstehende, Abzug für Alleinerziehende, Abzug für Paare mit nur einem Einkommen) haben die zuständigen Kommissionen des Parlaments explizit einen einheitlichen **«Haushaltsabzug»** vorgeschlagen. Damit würden Alleinstehende und Alleinerziehende ebenfalls effektiv entlastet, bei Paaren mit nur einem Einkommen würde sich aber der Erwerbsanreiz für beide Partner verbessern.³

Insbesondere der Abzug für Eineinkommensehepaare gemäss Variante 2 läuft diesen Grundsätzen zuwider. Dies muss in der Vorlage korrigiert werden.

Für die Kantone ist es zudem wichtig, dass der Vollzug der Individualbesteuerung **ohne Verfahrenskoordination** mit der Steuererklärung des Partners bzw. der Partnerin möglich ist, wie die Schweizerische Steuerkonferenz SSK explizit verlangt hat.⁴

Einzelne Bestimmungen laufen diesem Grundsatz zuwider. Um den Aufwand für die kantonalen Steuerbehörden möglichst tief zu halten und die Unterstützung der Kantone nicht unnötig zu gefährden, muss dies in der Vorlage unbedingt angepasst werden.

Unsere konkreten Vorschläge finden sie in den folgenden Kapiteln.

3.1.2 Korrektiv für Eineinkommensehepaare

Dies ist das zentrale Kapitel der Vorlage. Wir sprechen uns klar für Variante 1 aus.

Wir lehnen Art. 35 Abs. 1^{bis} (und die damit verbundenen weiteren Regelungen) ab.

Variante 1 erhöht die Erwerbsanreize deutlich besser als Variante 2, mit positiven Auswirkungen auf die Steuereinnahmen für Bund und Kantone, das Fachkräftepotenzial für die Wirtschaft sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern. Dies entspricht notabene auch den

³ Vgl. Seite 33 Botschaft

⁴ Vgl. Seite 35 Botschaft

Vorgaben der vorberatenden Kommissionen im National- und Ständerat (WAK-N u. WAK-S).

Neben den verschiedenen volkswirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Vorteilen **ist Variante 1 klar verfassungskonform**. So teilen wir explizit die Einschätzung des Bundesrats, dass sich die Verhältnisse seit dem Bundesgerichtsentscheid von 1984 stark verändert haben. Frauen sind seither vermehrt erwerbstätig und sorgen für ihren Unterhalt. Diese Entwicklung wird in den kommenden Jahren weiter zunehmen und sich dank der Individualbesteuerung und den laufenden und geplanten Massnahmen für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf noch deutlich verstärken.

Die Variante 2 hat mehrere entscheidende Nachteile. Sie schafft deutlich weniger Erwerbsanreize als die Variante 1, was negative Effekte auf die Steuereinnahmen, das Fachkräftepotenzial und die Gleichstellung hat. Dazu kommt, dass damit das Ziel einer zivilstandsabhängigen Besteuerung nicht erfüllt wird – weil der Einkommensdifferenzabzug nur Ehepaaren vorbehalten bleibt. Schliesslich ist der administrative Aufwand für Variante 2 deutlich höher als bei Variante 1.

Mit Blick auf die gesellschaftliche Entwicklung – insbesondere die fortschreitende Arbeitstätigkeit beider Elternteile oder das Zusammenleben von Patchworkfamilien – wird es schon in wenigen Jahren ausser Frage stehen, dass man bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Einzelperson Bezug nehmen wird und muss. Auch im Sinne einer langfristig gedachten und sorgfältigen Gesetzgebung spricht deshalb alles für Variante 1.

Schliesslich ist Variante 1 auch konsistent mit dem Bundesgerichtsurteil für den nachehelichen Unterhalt. Dieses verlangt faktisch eine wirtschaftliche Selbstständigkeit beider Partner.

Wir anerkennen aber, dass bei einer Übergangsgeneration die verbesserten Erwerbsanreize nur noch bedingt Wirkung entfalten können, weil verpasste Karriereschritte nicht mehr nachgeholt werden können. Zudem war die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor 10 - 20 Jahren nicht vergleichbar zu bewerkstelligen wie heute. Wir haben deshalb eine gewisse Offenheit für eine Lösung für diese Übergangsgeneration. Diese muss aber eine klare, eng definierte Befristung haben. Danach muss Variante 1 für alle Steuerpflichtigen gelten. Dieser Mechanismus wäre der Bevölkerung auch gut zu erklären, da wir ihn bereits von anderen Gesetzgebungen, so z.B. der Altersvorsorge her kennen.

3.1.3 Entlastungsmassnahme für unverheiratete Personen (alleinstehend und alleinerziehend; Haushaltsabzug)

Im Grundsatz präferieren wir klar einen **Haushaltsabzug**, wie ihn auch die WAK beider Räte vorschlägt. Dieser wäre auch im Sinne von Alleinstehenden und Alleinerziehenden und kann Einverdienerhaushalte etwas entlasten, ohne die dementsprechend negativen Erwerbsanreize zu produzieren. Zudem ist er zivilstandsneutral und ermöglicht eine gewisse Wahlfreiheit bei der Aufteilung und internen Abgeltung der Lasten zwischen den Haushaltsgliedern.

Im Gegensatz zum Abzug für Eineinkommensehepaare (angedachter Art. 35 Abs. 1^{bis} in Variante 2) ist der Abzug für Alleinstehende und Alleinerziehende aber auch in der unter Art. 35 Abs. 1 lit. d vorgeschlagenen Form akzeptierbar, weil administrativ eine Vereinfachung resultiert, was offensichtlich einem Bedürfnis der Kantone entspricht.

3.1.4 Besteuerung der Personen mit Kindern

Art. 33 Absatz 3: Die Zuteilung des Abzuges für Kinderdrittbetreuungskosten auf die Eltern, wie sie vorgeschlagen wird, ist zu begrüssen. Damit der Abzug für ein Kind, dass unter gemeinsamer elterlicher Sorge beider Elternteile steht, ohne Verfahrenskoordination erfolgen kann, erscheint uns die vorgeschlagene Lösung sinnvoll: Jeder Elternteil kann maximal die Hälfte des Abzuges beanspruchen. Das im erläuternden Bericht angefügte Zahlenbeispiel (S. 81) ist indes verwirrlch, da es diesen Grundsatz nicht abbildet, indem der Elternteil 2 schliesslich mehr als die Hälfte beanspruchen kann. Diese Unklarheit muss korrigiert werden.

Art. 35 Abs. 1 lit. b: Unterschiedliche Abzüge für beide Elternteile bedingen eine Verfahrenskoordination mit der Steuererklärung des anderen Elternteils, was zu erheblichem Aufwand führen kann (bspw. bei Einsprachen gegen Veranlagungen etc.). Wir schlagen deshalb analog zum Abzug für minderjährige Kinder nach Art. 35 Abs. 1 lit. a eine hälftige Zuteilung des Abzuges vor, wenn beide Elternteile für das volljährige Kind sorgen:

- Bundesrat und Verwaltung sollen die Auswirkungen verschieden hoher Kinderabzüge berechnen und eine geeignete Höhe bei hälftiger Aufteilung vorschlagen.
- Wir unterstützen, dass der Kinderabzug für volljährige Kinder gegenüber dem Abzug für minderjährige Kinder angemessen erhöht wird, da die Ausbildungskosten mitberücksichtigt werden sollten. Entsprechend sollen insbesondere Abzüge zwischen CHF 12'000 – 18'000 bei alleinigem Sorgerecht resp. CHF 6000 – 9000 pro Elternteil bei gemeinsamer Sorge geprüft werden.

Art. 35 Abs. 1 lit. c: 6'500 für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für minderjährige Kinder und für [...].

Um bei der hälftigen Zuteilung des Kinderabzugs bei volljährigen Kindern eine Kumulation mit dem Unterstützungsabzug zu vermeiden, ist die Voraussetzung «minderjährige» zu streichen.

3.1.5 Selbstständige Erwerbstätigkeit bzw. Mitarbeit eines Partners bzw. einer Partnerin im Betrieb der anderen Person

Keine Bemerkungen

3.1.6 Verfahren

Keine Differenz zur Botschaft des Bundesrats. Wir unterstützen explizit die Haltung des Bundesrates und der beiden WAK, bei Ehepaaren von **zwei getrennten Steuererklärungen** auszugehen. Wie der Bundesrat richtig festhält, fallen die positiven Erwerbsanreize umso höher aus, je deutlicher der Steuerbetrag in Relation zum Einkommen für die einzelne Person ersichtlich ist. Eine gemeinsame Steuererklärung würde diese Transparenz massiv verringern. Dazu kommt, dass mit der Individualbesteuerung auch die (rechtliche) Verantwortung für die Steuererklärung individuell getragen werden soll.

Wir anerkennen den Grundsatz, dass der Vollzug der Individualbesteuerung ohne Verfahrenskoordination mit der Steuererklärung des Partners bzw. der Partnerin möglich sein soll. So umgesetzt, kann die Belastung der Steuerverwaltungen deutlich reduziert werden. Die

Vorlage bietet sogar die Chance, dass die Kantone ihre Veranlagungssysteme vereinheitlichen, wie das gewisse Kantone bereits vollzogen haben. Das ermöglicht ein grosses Sparpotenzial.

3.1.7 Haftung

Keine Bemerkungen

3.1.8 Steuerstrafrecht

Keine Bemerkungen

3.1.9 Besteuerung nach dem Aufwand

Keine Bemerkungen

3.1.10 Quellensteuer

Keine Bemerkungen

3.1.11 Tarifanpassungen

Tarifanpassungen sind notwendig, um die Mindereinnahmen zu beschränken und die politische Mehrheitsfähigkeit der Vorlage zu gewährleisten. Wir begrüssen diese Anpassung.

3.1.12 Auswirkungen der Individualbesteuerung auf andere Rechtsbereiche

Wir teilen ausdrücklich die Haltung, dass die heutige Praxis und die Freiheiten der Kantone in Bereichen wie Krankenkassenprämienverbilligungen oder bei Tarifen für Kindertagesstätten nicht von der Vorlage tangiert werden sollen. Das entspricht auch den Vorgaben der beiden Wirtschaftskommissionen WAK-N und WAK-S.

Theo Müller
Grossteinstrasse 17
8180 Bülach
Mail: muto17@outlook.de

Schweizerische Eidgenossenschaft
Vorsteher EFD
3001 Bern

Bülach, den 9. März 2023

**Vernehmlassungsantwort zum
Bundesgesetz über die Individualbesteuerung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Schweizer Bürger, Privatperson und in der Schweiz steuerzahlendes, verheiratetes Individuum habe ich mich mit dem vorgeschlagenen Bundesgesetz über die Individualbesteuerung auseinandergesetzt. In meiner Antwort zum Vernehmlassungsverfahren beschränke ich mich auf die Grundsätze der vorgeschlagenen Individualbesteuerung und verzichte somit auf alle Anmerkungen zu den Ausführungen betreffend den Regeln über die Gestaltung aller möglichen Steuerabzüge.

**Erläuternder Bericht zur Individualbesteuerung
Kapitel 3.1 Absatz 3.1.1 und 3.1.2**

In diesen beiden Kapiteln werden die vorgeschlagenen Gesetzesvarianten 1 und 2 beschrieben. Variante 1 und 2 verlangen von jedem Steuerzahler eine eigene Steuererklärung. Entsprechend würden in Zukunft, wie in Kapitel 3.3 Umsetzung dargestellt, ca. 1,7 Millionen zusätzliche Steuererklärungen eingereicht werden müssen. Entweder werden diese zusätzlichen Steuererklärungen nie geprüft oder dann muss ein kleines Heer an Steuersekretären und Steuersekretärinnen eingestellt werden. Sollte sich trotz der Individualbesteuerung kein positiver Beschäftigungseffekt einstellen, würde es in der Steuerverwaltung trotzdem zu einer Kostenexplosion führen, die geradezu in allen Kantonen Steuererhöhungen nötig machen würde. Sollte sich doch ein Beschäftigungseffekt einstellen, dann würden wohl die ersten 1000 bis 1500 Vollzeitstellen von den Steuerbehörden absorbiert. So oder so sind bei den Varianten 1 und 2 mit zusätzlichen Vollzugskosten von 150 – 250 Mio. Franken zu rechnen.

Mit der Variante 1 werden nur neue Ungerechtigkeiten geschaffen. Familien mit Kindern funktionieren immer mit einer Rollenteilung. Irgendjemand betreut die Kinder, sei das nun ein Elternteil, eine Krippe, Grosseltern, die Schule etc. während ein oder beide Elternteile einer Erwerbsarbeit nachgehen. Wie nun diese Aufteilung familienintern gestaltet wird, sollte keinen Einfluss auf die Steuerlast haben. Mit der vorgeschlagenen Individualbesteuerung werden eindeutig

Eineinkommensfamilien steuerlich benachteiligt. Gelingt es dagegen den Eheleuten sich die Erwerbs- und Betreuungsarbeit hälftig zu teilen, werden sie bei gleichem Familieneinkommen weniger Steuern bezahlen müssen als die Eineinkommensfamilien. Wenn es bei der Variante 1 nur darum geht, den Beschäftigungseffekt mit einem Erwerbsanreiz zu maximieren, dann missachtet der Bundesrat den Wert jeglicher Familienarbeit. Dieses Gedankengut ist verwerflich und ein Affront gegenüber allen nichterwerbstätigen Hausfrauen und Müttern oder Hausmänner und Vätern! Der Wert der familieninternen Kinderbetreuung und Kindererziehung ist nicht gleich Null!

Mit der Variante 2 will der Bundesrat die in Variante 1 aufgezeigte Unfairness gegenüber den Eineinkommensfamilien mildern. Aber da wird es wirklich kompliziert. In Variante 2 Gesetzesartikel 35 1bis will man Ehen mit grossen Einkommensunterschieden steuerlich entlasten. Ich zitiere aus dem Gesetzesentwurf: «*Lebt eine steuerpflichtige Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe mit einer Person ohne steuerbares Einkommen oder mit niedrigem Reineinkommen, so werden ihr vom Einkommen 14 500 Franken abgezogen. Der Abzug reduziert sich für jeden Franken des Reineinkommens der Ehegattin oder des Ehegatten um 0,50 Franken. Er darf die Differenz zwischen dem höheren und dem niedrigeren Reineinkommen nicht übersteigen.*» Alles klar?! Zu Deutsch heisst das, dass die 100%ige familieninterne Kinderbetreuung dem Staat steuertechnisch gerade einmal 14 500 Franken Einkommensreduktion auf der «Ernährerseite» wert ist. Diese Geringschätzung der Betreuungsarbeit ist ein Hohn und eine Farce. Sollte das 100%ige Einkommen des «Ernährers» nicht ausreichen und es dem betreuenden Elternteil mit einem Teilzeitjob gelingen noch 29'000.- CHF Reineinkommen zu generieren, entfällt die Einkommensreduktion beim höheren Einkommen gänzlich. Anders sieht es zum Beispiel bei Immobilienbesitzern aus. Wenn der Ehepartner oder die Ehepartnerin einige Mehrfamilienhäuser besitzt und wegen fortlaufenden Renovationsarbeiten kein steuerbares Einkommen ausweist, dann kann die andere Person immer noch die 14 500 Franken Einkommensreduktion geltend machen.

Noch absurd und komplizierter wird Variante 2, wenn man bedenkt, dass im Prinzip eine rechtskräftige Steuereinschätzung des tieferen Einkommens vorliegen muss, um überhaupt eine korrekte Steuererklärung des höheren Einkommens einreichen zu können. Sollten von den Steuerbehörden zur gleichen Zeit zwei korrekte Steuererklärungen erwartet werden, dann müssten sie auch ein Tool zur Verfügung stellen, welches die Abhängigkeiten der beiden individuellen Steuererklärungen der Ehepartner verarbeiten kann. In der Praxis würden wohl auf jeder Steuererklärung mit dem höheren Einkommen die 14 500 Franken in Abzug gebracht und die Korrektur den Steuerbehörden überlassen, was zu einem weiteren administrativen Aufwand führt.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die zwei vorgeschlagenen Varianten allenfalls die Heiratsstrafe abschaffen, aber anderseits nur neue Ungleichbehandlungen und Ungerechtigkeiten einführen. Das einzige was sicher ist, ist dass die Abschaffung der Heiratsstrafe durch die Einführung der Individualbesteuerung einen riesigen administrativen Mehraufwand generiert, der die Kantone zig Millionen Steuerfranken kosten wird. **Weil die vorgeschlagene Individualbesteuerung von Ehepaaren nur zu einem riesigen administrativen Mehraufwand führt und dabei keine grösseren Steuergerechtigkeit erreicht wird, sind die zwei vorgelegten Varianten zu verwerfen.**

Kapitel 3.2

Bevor ich mich zu den einzelnen Artikeln äussere, will ich einige grundsätzliche Gedanken darlegen.

Wenn zwei Menschen in der Schweiz heiraten, dann werden sie automatisch dem ordentlichen Güterstand unterstellt. Artikel 181 aus dem ZGB besagt dazu: «*Die Ehegatten unterstehen den Vorschriften über die Errungenschaftsbeteiligung, sofern sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren oder der ausserordentliche Güterstand eingetreten ist*» (Zitatende). In der Praxis

unterstehen die meisten Ehen der Errungenschaftsbeteiligung. Im Gedanken des Gesetzgebers heisst das nichts anderes, als dass jeder Einkommensfranken, woher er auch immer stammt oder wer ihn auch immer durch Arbeit verdient hat, zu 50% dem anderen Ehepartner zusteht. Im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung hat damit auch die Hausarbeit, Erziehungsarbeit, Pflegearbeit etc. einen monetären Wert. So entspricht bei einem Eineinkommenshaushalt der Wert dieser Arbeit demnach genau der Hälfte des familiären Einkommens. Steuerrechtlich sollte es absolut irrelevant sein, wie bei einem Ehepaar mit oder ohne Kinder, das Einkommen generiert und wie die Kindererziehung und Hausarbeit familienintern aufgeteilt wird.

Selbst das Erbrecht zeigt auf, wie verflochten aber auch gleichberechtigt die Ehepartner sind. Bevor beim Tod eines Ehepartners über das Erbrecht gesprochen werden kann, wird zuerst über das Güterrecht geredet. Das Güterrecht weisst bei einer normalen Ehe die dem Recht der Errungenschaftsbeteiligung unterstellt ist, 50% des in der Ehezeit erworbenen Vermögens dem überlebenden Ehepartner zu, auch wenn dieser Ehepartner während der gesamten Ehezeit nie ein Erwerbseinkommen erzielt hat. Anders ausgedrückt heisst das nichts anderes, als dass der Gesetzgeber zu Lebzeiten der Eheleute von jedem angesparten Franken jedem Ehepartner 50% zuweist. Erst nach dem Güterrecht kommt das Erbrecht zum Zug. Auch im Erbrecht sieht der Gesetzgeber im Normalfall vor, dass der überlebende Ehepartner 50% der Erbschaft des Erblassers zugewiesen bekommt, auch wenn direkte Nachkommen (gemeinsame oder eigene Kinder) vorhanden sind. Sollten, abgesehen vom überlebenden Ehepartner, keine gesetzlichen Erben vorhanden sein, dann erbt der überlebende Ehepartner sogar 100% der Erbmasse.

Wie gleichberechtigt Ehepartner in einer Ehe sind, zeigt sich auch bei der AHV, solange es nicht um die Ausrichtung von Renten geht. Die AHV betreibt bei den Einzahlungen seit Jahren eine Politik der Gleichberechtigung der Ehegatten. Sobald und solange eine rechtskräftige Ehe besteht, wird ein Splitting der einbezahlten AHV-Beiträge gemacht. Es werden sogar die Erziehungsgutschriften gesplittet und das unabhängig der tatsächlichen Erziehungsarbeit. Auch die Berechnung der Beiträge der Nichterwerbstätigen-AHV basiert auf dem Prinzip der Gleichstellung der Eheleute. Das kapitalisierte Renteneinkommen und das Gesamtvermögen der Eheleute wird durch zwei geteilt und anschliessend bekommt jeder Ehepartner individuell eine Rechnung über den geschuldeten AHV-Beitrag für Nichterwerbstätige, die notabene auf den Rappen gleich ist. Es wird in keiner Weise unterschieden, wer mehr oder weniger Rente bezieht und wer mehr oder weniger Kapital besitzt. Wenigstens in diesem Bereich werden von der AHV die Eheleute als zwei gleichberechtigte, gleichwertige Individuen, einer durch die Ehe rechtlich verbunden Lebensgemeinschaft betrachtet und auch so behandelt.

Absatz 3.2.1.1 und 3.2.1.2

Wenn man nun dieses Prinzip der AHV mit dem Splitting und einer Individualbesteuerung von Eheleuten anwenden würde, dann wäre das einfachen zu bewerkstelligen. **Jedes Ehepaar, das in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, reicht wie bis anhin eine gemeinsame Steuererklärung ein. Das daraus resultierende steuerbare Einkommen und Vermögen wird danach durch zwei geteilt und jedem der Ehegatten wird individuell eine entsprechende Steuerrechnung zugestellt.** Natürlich würden bei diesem System alle ehepaarrelevanten und Doppelverdiener Abzüge in der Steuererklärung hinfällig. Zur Berechnung des Steuerbetrags würde der Einheitstarif zur Anwendung kommen. Dieses Splitting und die dazu gehörende Individualbesteuerung wäre die logische Konsequenz, dies abgeleitet aus den Grundlagen des gültigen Ehe- und Güterrechts der Errungenschaftsbeteiligung. Auch würde damit der bis anhin unentgeltlichen familieninternen Haus- und Erziehungsarbeit ein Wert geben.

Kommen wir noch zum Thema Rentnerehepaare. In den kommenden 50 Jahren wird es grösstenteils so sein, dass es bei den Renten und der AHV grosse Einkommensunterschiede zwischen den Ehepartnern geben wird. Würde der finanziell schlechter gestellte Ehepartner oder Ehepartnerin alleine leben, so hätte diese Person mit Sicherheit Anrecht auf Ergänzungsleistungen und allenfalls auch einen Anspruch auf Sozialhilfe. Nur dank dem Umstand, dass Eheleute eine Beistandspflicht haben und diese Beistandspflicht wohl auch aus Liebe gerne erfüllen, wird in der Ehegemeinschaft das finanziell schwächere Mitglied getragen, getreu nach den Vorgaben der Errungenschaftsbeteiligung. So ist es nur fair und auch konsequent, wenn das gemeinsame Einkommen und das gemeinsame Vermögen halbiert und individuell versteuert wird.

Absatz 3.2.1.5

Diesen Argumentationen kann ich in keiner Weise folgen. Da wird von Ehepaaren, Konkubinatspaaren, unverheirateten Personen, alleinstehenden Personen geschrieben. Wir leben in einer Zeit, wo gleichgeschlechtliche Ehen den heterosexuellen Ehen gleichgestellt sind. Im Prinzip wird niemand ausgeschlossen sich zu verheiraten. Der Schlussatz dieses Absatzes lautet: «*Der steuerliche Vorteil des Ehepaars gegenüber zwei unverheirateten Personen mit denselben Einkommen ist umso höher, je ungleicher die Einkommen zwischen den Eheleuten aufgeteilt sind.*» Steuertechnisch ist das absolut richtig. Aber ich habe noch nie gehört, dass eine finanziell besser gestellte unverheiratete Person, einer finanziell schlechter gestellten unverheirateten Person einen Teil seines Einkommens überlässt, nur dass die schlechter gestellte Person den gleichen Lebensstandard der besser gestellten Person erreichen kann. Genau dies geschieht in einer normalen Ehe andauernd. Sollte die Ehe scheitern, wird im Trennungs- oder Scheidungsfall die einkommensstärkere Person zu Unterhaltszahlungen verpflichtet werden, nur dass die einkommensschwächere Person den Lebensstandard halten kann. Diese Unterhaltszahlungen werden die «zusätzliche» Steuerlast der besser gestellten unverheirateten Person bei weitem übersteigen.

Bleiben wir beim Berechnungsbeispiel in diesem Absatz und erweitern den Blick auf die Auswirkungen bei der AHV. Wenn ein Ehepaar gemeinsam ein steuerbares Gesamterwerbseinkommen von 150'000 Franken erzielt, dann würden die AHV-Beiträge im Rentenfall zu zwei Maximalrenten führen und das dank dem Splitting unabhängig der Einkommensverteilung. Die tatsächlichen individuellen maximalen AHV-Einzelrenten von Ehepaaren werden aber um 25% gekürzt. Das ergibt zum heutigen Zeitpunkt bei Ehepaaren eine Renteneinbusse von 14'700 Franken pro Jahr! Zwei unverheiratete Personen mit je halbem Einkommen von 75'000 Franken bezahlen zusammen gleichviel AHV-Beiträge wie das Ehepaar, bekommen aber im Rentenfall eine 33% bessere AHV-Rente als die verheirateten Personen mit gleichen Einkommensverhältnissen.

Schlussbemerkung

Wenn man nun davon ausgeht, dass die Steuerrechtsrevision in erster Linie dazu dienen sollte, die viel kritisierte und unfaire Heiratsstrafe abzuschaffen, dann taugt keine der zwei vorgelegten Varianten, um dieses Ziel zu erreichen. Es werden nur neue Ungerechtigkeiten geschaffen und die familiäre Hausarbeit wird weiterhin geringgeschätzt. Das Argument, dass ein Splitting und die Einführung der Individualbesteuerung zu zu grossen Steuerausfällen führen würde, lasse ich nicht gelten. Allfällige Steuerausfälle könnten durch eine Anpassung der Tarife kompensiert werden. So könnte z.B. der maximale Steuerfuss von 11,5% bei den direkten Bundessteuern schon bei einem steuerbaren Einkommen von 0,5 Millionen statt wie jetzt erst bei 0,75 Millionen Franken erreicht werden.

Abschliessend bleibt mir die Hoffnung, dass das für verheiratete Doppelverdiener unfaire Steuersystem durch ein fortschrittliches, zeitgemäßes und faires System der Ehepaarbesteuerung ersetzt wird, welches den Wert der Ehe, der familieninternen Arbeitsteilung und der Beistandspflicht der Eheleute Rechnung trägt und die zwei Individuen der ehelichen Gemeinschaft als gleichwertige Partner wahrnimmt.

Freundliche Grüsse

Theo Müller



POST BEIJING

NGO-Koordination post Beijing Schweiz
Coordination post Beijing des ONG Suisses
Coordinazione post Beijing delle ONG Svizzere
Coordinazion post Beijing dasas ONG Svizras
NGO-Coordination post Beijing Switzerland

NGO Koordination post Beijing Schweiz
Laura Pascolin, Geschäftsführerin
Hochwachtstrasse 22
5610 Wohlen

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern
Per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Kriens/Zürich/Wohlen, 16. März 2023

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung. Die NGO-Koordination post Beijing Schweiz ist der Zusammenschluss aus aktuell 33 Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich alle für die Geschlechtergleichstellung in der Schweiz sowie gegen geschlechtsspezifische Gewalt einsetzen. Die Gründung dieses Netzwerks geht zurück auf die Weltfrauenkonferenz in Peking von 1995. Es positioniert sich seither als Interessensvertretung und Kompetenzzentrum für Frauenrechte und Geschlechtergleichstellung in der Schweiz und befasst sich mit der Umsetzung von internationalen Vorgaben im Bereich Frauenrechte auf der nationalen Ebene, insbesondere der Aktionsplattform von Beijing und der UN-Frauenrechtskonvention CEDAW. Die Schweiz hat dieses wichtigste internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau* 1997 ebenfalls ratifiziert.

Zusammenfassung unserer Position

Die NGO-Koordination post Beijing Schweiz unterstützt die Vorlage zur Einführung der Individualbesteuerung, mit welcher traditionelle Rollenmuster und Geschlechterstereotypen weiter aufgeweicht werden können, welche der individuellen persönlichen und beruflichen Entwicklung insbesondere von Frauen in der Schweiz nach wie vor entgegenstehen.

Von der Reform profitieren Gesellschaft und Wirtschaft gleichermaßen:

- **die Gleichstellung, weil sich insbesondere die Erwerbstätigkeit und damit die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen erhöht (dies ohne Regulierungen, sondern schlicht mit besseren Erwerbsanreizen), was auch der Beseitigung von Diskriminierung dient**
- **die Unternehmen, durch ein höheres Fachkräftepotenzial**
- **die gesamte Volkswirtschaft, durch eine höhere Wertschöpfung**
- **Bund, Kantone und Gemeinden, durch höhere Steuereinnahmen**

Für die Erreichung dieser Ziele ist die Umsetzung der Individualbesteuerung entscheidend:

- Variante 1 des Entwurfs zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung ist mit Blick auf die Erwerbsanreize wie auch auf die Umsetzung der Gleichstellung von Mann und Frau gemäss Art. 8 Abs. 3 BV klar überlegen und wird entsprechend auch einen deutlich höheren volkswirtschaftlichen Nutzen entfalten.
- Variante 2 des Entwurfs zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung schneidet nicht nur mit Blick auf die erwähnten Ziele schlechter ab, sie wird auch der Forderung nach einer zivilstandsunabhängigen Besteuerung nicht gerecht, was nicht mehr zeitgemäß ist.
- **Die NGO-Koordination post Beijing Schweiz spricht sich deshalb klar für Variante 1 aus. Nur so kann die Individualbesteuerung ihre positiven Wirkungen voll entfalten und die zivilstandsunabhängige Besteuerung effektiv umgesetzt werden.**
- Für Eineinkommenspaare haben wir eine gewisse Offenheit für eine Lösung für die Übergangsgeneration – jedoch mit einer klaren, eng definierten Frist.

Grundsätzliche Argumente für die Individualbesteuerung

1. Zivilstandsunabhängige und diskriminierungsfreie Besteuerung

Wie der Bundesrat korrekt festhält, schafft die Individualbesteuerung hohe Arbeitsanreize für Zweitverdienende und fördert damit die Chancengleichheit von Männern und Frauen.

In der heutigen Gesellschaft gibt es neben den zivilrechtlich verheirateten Ehepaaren auch viele unverheiratete Paare, beide Modelle mit und ohne Kinder, und weitere Lebensformen. Das geltende Steuerrechtssystem orientiert sich bei natürlichen Personen ausschliesslich am Zivilstand und nicht an den vielfältigen anderen Lebensformen. Es gilt nur: entweder ledig oder verheiratet. Eine solche, rein zivilstandsabhängige Sicht auf die Steuerpflicht, ist stossend und entspricht nicht mehr der gesellschaftlichen Realität. Der Zivilstand darf keinen Einfluss auf die Besteuerung einer natürlichen Person haben. Steuerlich relevant soll stattdessen ihre Leistungsfähigkeit sein. Das Abstellen auf den Zivilstand ist zudem diskriminierend und verletzt den verfassungsmässig geschützten Gleichbehandlungsgrundsatz. Auch in gesellschaftspolitischer Hinsicht ist die steuerrechtliche Aufteilung nach dem Zivilstand längst nicht mehr zeitgemäß. Heute kennt eine Mehrheit der europäischen Länder die Individualbesteuerung. Sie ist das einzige Steuermodell, welches jede

natürliche Person unabhängig ihrer gewählten Lebensform auf der Grundlage ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert.

Mit einer konsequenten Umsetzung der Individualbesteuerung wird auch die Heiratsstrafe abgeschafft. Dies ohne im Gegenzug eine Konkubinats- resp. Alleinstehendenstrafe einzuführen, wie das bei anderen Vorschlägen zur Abschaffung der Heiratsstrafe (namentlich Gemeinschaftsbesteuerung mit Splittingtarif) zwangsläufig der Fall wäre. Die Individualbesteuerung ist also auch mit Abstand die faireste Regelung.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Der Wechsel zur Individualbesteuerung ist wichtig und zeitgemäß. Die zivilstandsneutrale Besteuerung kann nur mit der Einführung der Individualbesteuerung nach der bundesrätlichen Variante 1 erreicht werden. Die NGO-Koordination post Beijing Schweiz befürwortet deshalb die Einführung der Individualbesteuerung, um eine zivilstandsunabhängige, diskriminierungsfreie und zukunftsorientierte Besteuerung zu gewährleisten.

2. Verfassungsauftrag zur Gleichstellung von Frau und Mann gemäss Art. 8 Abs. 3 BV

Eheleute und unverheiratete Personen werden heute steuerrechtlich unterschiedlich erfasst: Doppelverdienerpaare kommen oft in eine höhere Progression, da beide Einkommen zusammengerechnet werden. Damit wird das Zweiteinkommen stärker besteuert, als wenn die Person allein besteuert würde. Das geltende Steuersystem hat deshalb einen unmittelbaren Einfluss auf den Entscheid des Zweitverdienenden – grossmehrheitlich die Frau - über die Aufnahme einer eigenen Erwerbstätigkeit. Gerade bei eher tieferen bis mittleren Zweiteinkommen wird mit dem geltenden Steuersystem ein Anreiz geschaffen, besser keiner Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Kosten für die Kinderbetreuung und die zusätzliche höhere Steuerbelastung durch den Zweitverdienst hindern diese Frauen daran, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder auszudehnen. Die Folge ist, dass viele - auch gut ausgebildete - Mütter bei der Geburt eines Kindes aus dem Erwerbsleben aussteigen, da die Erwerbstätigkeit finanziell unattraktiv wird.

Das traditionelle nicht mehr zeitgemässe Modell der Einverdienerhe wird durch das geltende Steuersystem gefördert. Konservative Rollenbilder (Ehemann als Versorger, Ehefrau als Hausfrau) werden zementiert. Dies widerspricht allen Bestrebungen nach einer Förderung der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichstellung von Frau und Mann. Gleichzeitig wird in anderen Rechtsgebieten, namentlich im Unterhaltsrecht bei Trennung oder Scheidung, von beiden Ehegatten eine rasche Eigenversorgungskapazität und die Wiederaufnahme oder Ausdehnung der eigenen Erwerbstätigkeit gefordert (i.d.R. von den Frauen). Dass das geltende Steuersystem die Erwerbsaufnahme vorher behindert, wenn nicht sogar verhindert hat, bleibt dabei ausgeblendet. Die Forderungen im Scheidungsfall nach einer umgehenden Ausdehnung oder Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit stehen daher (auch) im Widerspruch zum geltenden Steuersystem.

Das gesellschaftliche Rollenverständnis von Frau und Mann hat sich verändert und ist nach wie vor im Wandel. Tatsache ist, dass das geltende Steuersystem offensichtlich nicht (mehr) der gesellschaftlichen Realität entspricht. Die Individualbesteuerung ist das einzige Steuersystem, welches Müttern und Vätern aus steuerrechtlicher Sicht erlaubt, ihre Erwerbstätigkeiten aufeinander abzustimmen, voll berufstätig zu bleiben oder die Erwerbstätigkeit anzupassen, da beide Elternteile nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gleich besteuert werden. Das Steuermodell gemäss Variante 1 fördert deshalb die Gleichstellung von Frau und Mann und dient damit ebenfalls der Verhinderung von Diskriminierungen von Frauen auch im Berufsleben.

3. Volkswirtschaftlicher Nutzen

Auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist die Individualbesteuerung zu begrüssen, da gut ausgebildete Fachkräfte (insbes. Frauen bzw. Mütter) erwerbstätig bleiben und dem akuten Fachkräftemangel somit aktiv entgegengewirkt werden kann.

Die positiven volkswirtschaftlichen Effekte der Individualbesteuerung sind im Übrigen wissenschaftlich gut belegt. Das Arbeitskräftepotenzial wird in der Schweiz bei Weitem nicht ausgeschöpft. Grund dafür ist insbesondere die überproportional hohe Steuerbelastung auf dem Zweitverdienst. Gemäss einer

Studie von Ecoplan entspricht das zusätzliche Arbeitspotenzial einem Beschäftigtenwachstum von bis zu 60'000 Vollzeitäquivalente.¹ Auch die konservativeren Einschätzung in der bundesrätlichen Botschaft von 47'000 Vollzeitstellen ist ein schlagendes Argument für die Vorlage.

Insgesamt profitiert der Staat von zusätzlichen Steuereinnahmen, die Wirtschaft von einem höheren Angebot an Fachkräften und die Gesellschaft von mehr Gleichstellung und einer besseren wirtschaftlichen Absicherung vieler Frauen, was den Sozialstaat der Zukunft entlasten wird.

Zusammengefasst kann deshalb festgehalten werden, dass sowohl aus gesamtgesellschaftlicher wie auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht alles für die Einführung der Individualbesteuerung spricht. Oder wie es der Bundesrat bereits 2020 treffend auf den Punkt brachte: «Die Individualbesteuerung schneidet im Hinblick auf die Arbeitsmarkt- und Wachstumseffekte besser ab als Modelle der gemeinsamen Besteuerung.»²

Entscheidend für den Erfolg der Individualbesteuerung ist die konkrete Ausgestaltung.

Auf den folgenden Seiten finden Sie Anpassungsvorschläge und Kommentare zur bundesrätlichen Botschaft, und zwar wie gewünscht in der Logik/Reihenfolge der Ziffern 3.1 - 3.12 des erläuternden Berichts.

Wir danken für die Aufnahme unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Vivian Fankhauser-Feitknecht
Co-Präsidentin
NGO-Koordination post Beijing Schweiz

Cordula Niklaus
Co-Präsidentin
NGO-Koordination post Beijing Schweiz

Änderungsvorschläge und Kommentare zu einzelnen Kapiteln / Artikeln

3.1 Die beantragte Neuregelung

Wir unterstützen die Einführung der Individualbesteuerung aus voller Überzeugung.

Allerdings stellen wir mit Befremden fest, dass der **Bundesrat die von den Wirtschaftskommissionen des Parlaments («WAK») vorgegebenen Grundsätze teilweise übergangen** hat, obwohl er die beiden Kommissionen extra für die Eckwerte angehört hat und beide identische Stellungnahmen abgegeben haben. Wir rufen in Erinnerung, dass es sich bei diesem Geschäft nicht um ein

¹ https://www.ecoplan.ch/download/aib_sb_de.pdf

² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20203876>

Bundesratsgeschäft handelt, sondern um eine von der Gesetzgeberin mehrfach in Auftrag gegebene Vorlage (mit der Rückweisung von 18.034, mit der Motion Markwalder 19.3630, mit der Verankerung in der Legislaturplanung 2019-2023 und mit der Einreichung der Volksinitiative am 9. September 2022). Der Bundesrat ist gebeten, die Vorlage so auszugestalten, dass sie Mehrheiten finden kann, wie das die Gesetzgeberin wünscht.

So war es das erklärte Ziel beider WAK, dass ausdrücklich Familien mit Kindern privilegiert besteuert werden sollen; dies um die besonderen Lasten der Kinderbetreuung und der damit verbundenen Reduktion der Arbeitszeit und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzufedern (vorzugsweise mit einem speziellen Tarif oder allenfalls mit Abzügen). Statt weiterer Entlastungsmassnahmen für einzelne Gruppen (für Alleinstehende, Alleinerziehende, Paare mit nur einem Einkommen) haben die zuständigen Kommissionen des Parlaments explizit einen einheitlichen «**Haushaltsabzug**» vorgeschlagen. Damit würden Alleinstehende und Alleinerziehende ebenfalls effektiv entlastet, bei Paaren mit nur einem Einkommen würde sich aber der Erwerbsanreiz für beide Partner verbessern.³

Insbesondere der Abzug für Eineinkommensehepaare gemäss Variante 2 läuft diesen Grundsätzen zuwider. Dies muss in der Vorlage korrigiert werden.

Für die Kantone ist es zudem wichtig, dass der Vollzug der Individualbesteuerung **ohne Verfahrenskoordination** mit der Steuererklärung des Partners bzw. der Partnerin möglich ist, wie die Schweizerische Steuerkonferenz SSK explizit verlangt hat.⁴

Einzelne Bestimmungen laufen diesem Grundsatz zuwider. Um den Aufwand für die kantonalen Steuerbehörden möglichst tief zu halten und die Unterstützung der Kantone nicht unnötig zu gefährden, muss dies in der Vorlage unbedingt angepasst werden.

Unsere konkreten Vorschläge finden Sie in den folgenden Kapiteln.

3.1.2 Korrektiv für Eineinkommensehepaare

Dies ist das zentrale Kapitel der Vorlage. Wir sprechen uns klar für Variante 1 aus.

Wir lehnen Art. 35 Abs. 1^{bis} (und die damit verbundenen weiteren Regelungen) ab.

Variante 1 erhöht die Erwerbsanreize deutlich besser als Variante 2, mit positiven Auswirkungen auf die Steuereinnahmen für Bund und Kantone, das Fachkräftepotenzial für die Wirtschaft sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern. Dies entspricht notabene auch den Vorgaben der vorberatenden Kommissionen im National- und Ständerat (WAK-N und WAK-S).

Neben den verschiedenen volkswirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Vorteilen **ist Variante 1 klar verfassungskonform**. So teilen wir explizit die Einschätzung des Bundesrats, dass sich die Verhältnisse seit dem Bundesgerichtsentscheid von 1984 stark verändert haben. Frauen sind seither vermehrt erwerbstätig und sorgen für ihren Unterhalt. Diese Entwicklung wird in den kommenden Jahren weiter zunehmen und sich dank der Individualbesteuerung und den laufenden und geplanten Massnahmen für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf noch deutlich verstärken.

Die Variante 2 hat mehrere entscheidende Nachteile. Sie schafft deutlich weniger Erwerbsanreize als die Variante 1, was negative Effekte auf die Steuereinnahmen, das Fachkräftepotenzial und die Gleichstellung hat. Dazu kommt, dass damit das Ziel einer zivilstandsunabhängigen Besteuerung nicht erfüllt wird, weil der Einkommensdifferenzabzug nur Ehepaaren vorbehalten bleibt. Schliesslich ist der administrative Aufwand für Variante 2 deutlich höher als bei Variante 1.

Mit Blick auf die gesellschaftliche Entwicklung – insbesondere die fortschreitende Erwerbstätigkeit beider Elternteile oder das Zusammenleben von Patchworkfamilien – wird es schon in wenigen Jahren ausser Frage stehen, dass man bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die

³ Vgl. Seite 33 Botschaft

⁴ Vgl. Seite 35 Botschaft

Einzelperson Bezug nehmen wird und muss. Auch im Sinne einer langfristig gedachten und sorgfältigen Gesetzgebung spricht deshalb alles für Variante 1.

Schliesslich ist Variante 1 auch konsistent mit dem Bundesgerichtsurteil für den nachehelichen Unterhalt. Dieses verlangt faktisch eine wirtschaftliche Selbstständigkeit beider Partner.

Wir anerkennen aber, dass bei einer Übergangsgeneration die verbesserten Erwerbsanreize nur noch bedingt Wirkung entfalten können, weil verpasste Karriereschritte nicht mehr nachgeholt werden können. Zudem war die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor 10 - 20 Jahren nicht vergleichbar zu bewerkstelligen wie heute. Wir haben deshalb eine gewisse Offenheit für eine Lösung für diese Übergangsgeneration. Diese muss aber eine klare, eng definierte Befristung haben. Danach muss Variante 1 für alle Steuerpflichtigen gelten. Dieser Mechanismus wäre der Bevölkerung auch gut zu erklären, da wir ihn bereits von anderen Gesetzgebungen, so z.B. der Altersvorsorge her kennen.

3.1.3 Entlastungsmassnahme für unverheiratete Personen (alleinstehend und alleinerziehend; Haushaltsabzug)

Im Grundsatz präferieren wir klar einen **Haushaltsabzug**, wie ihn auch die WAK beider Räte vorschlägt. Dieser wäre auch im Sinne von Alleinstehenden und Alleinerziehenden und kann Einverdienerhaushalte etwas entlasten, ohne die dementsprechend negativen Erwerbsanreize zu produzieren. Zudem ist er zivilstandsneutral und ermöglicht eine gewisse Wahlfreiheit bei der Aufteilung und internen Abgeltung der Lasten zwischen den Haushaltsgliedern.

Im Gegensatz zum Abzug für Eineinkommensehepaare (angedachter Art. 35 Abs. 1^{bis} in Variante 2) ist der Abzug für Alleinstehende und Alleinerziehende aber auch in der unter Art. 35 Abs. 1 lit. d vorgeschlagenen Form akzeptierbar, weil administrativ eine Vereinfachung resultiert, was offensichtlich einem Bedürfnis der Kantone entspricht.

3.1.4 Besteuerung der Personen mit Kindern

Art. 33 Absatz 3: Die Zuteilung des Abzuges für Kinderdrittbetreuungskosten auf die Eltern, wie sie vorgeschlagen wird, ist zu begrüssen. Damit der Abzug für ein Kind, das unter gemeinsamer elterlicher Sorge beider Elternteile steht, ohne Verfahrenskoordination erfolgen kann, erscheint uns die vorgeschlagene Lösung sinnvoll: Jeder Elternteil kann maximal die Hälfte des Abzuges beanspruchen. Das im erläuternden Bericht angefügte Zahlenbeispiel (S. 81) ist indes verwirrend, da es diesen Grundsatz nicht abbildet, indem der Elternteil 2 schliesslich mehr als die Hälfte beanspruchen kann. Diese Unklarheit muss korrigiert werden.

Art. 35 Abs. 1 lit. b: Unterschiedliche Abzüge für beide Elternteile bedingen eine Verfahrenskoordination mit der Steuererklärung des anderen Elternteils, was zu erheblichem Aufwand führen kann (bspw. bei Einsprachen gegen Veranlagungen etc.). Wir schlagen deshalb analog zum Abzug für minderjährige Kinder nach Art. 35 Abs. 1 lit. a eine hälfte Zuteilung des Abzuges vor, wenn beide Elternteile für das volljährige Kind sorgen:

- Bundesrat und Verwaltung sollen die Auswirkungen verschieden hoher Kinderabzüge berechnen und eine geeignete Höhe bei hälfiger Aufteilung vorschlagen.
- Wir unterstützen, dass der Kinderabzug für volljährige Kinder gegenüber dem Abzug für minderjährige Kinder angemessen erhöht wird, da die Ausbildungskosten mitberücksichtigt werden sollten. Entsprechend sollen insbesondere Abzüge zwischen CHF 12'000 – 18'000 bei alleinigem Sorgerecht resp. CHF 6'000 – 9'000 pro Elternteil bei gemeinsamer Sorge geprüft werden.

Art. 35 Abs. 1 lit. c: «...CHF 6'500 für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für minderjährige Kinder und für [...].

Um bei der hälftigen Zuteilung des Kinderabzugs bei volljährigen Kindern eine Kumulation mit dem Unterstützungsabzug zu vermeiden, ist die Voraussetzung «minderjährige» zu streichen.

3.1.5. keine Bemerkungen

3.1.6 Verfahren

Keine Differenz zur Botschaft des Bundesrats. Wir unterstützen explizit die Haltung des Bundesrates und der beiden WAK, bei Ehepaaren von **zwei getrennten Steuererklärungen** auszugehen. Wie der Bundesrat richtig festhält, fallen die positiven Erwerbsanreize umso höher aus, je deutlicher der Steuerbetrag in Relation zum Einkommen für die einzelne Person ersichtlich ist. Eine gemeinsame Steuererklärung würde diese Transparenz massiv verringern. Dazu kommt, dass mit der Individualbesteuerung auch die (rechtliche) Verantwortung für die Steuererklärung individuell getragen werden soll.

Wir anerkennen den Grundsatz, dass der Vollzug der Individualbesteuerung ohne Verfahrenskoordination mit der Steuererklärung des Partners bzw. der Partnerin möglich sein soll. So umgesetzt kann die Belastung der Steuerverwaltungen deutlich reduziert werden. Die Vorlage bietet sogar die Chance, dass die Kantone ihre Veranlagungssysteme vereinheitlichen, wie das gewisse Kantone bereits vollzogen haben. Das ermöglicht ein grosses Sparpotenzial.

3.1.7 bis 3.1.10 keine Bemerkungen

3.1.11 Tarifanpassungen

Tarifanpassungen sind notwendig, um die Mindereinnahmen zu beschränken und die politische Mehrheitsfähigkeit der Vorlage zu gewährleisten. Wir begrüssen diese Anpassung.

3.1.12 Auswirkungen der Individualbesteuerung auf andere Rechtsbereiche

Wir teilen ausdrücklich die Haltung, dass die heutige Praxis und die Freiheiten der Kantone in Bereichen wie Krankenkassenprämienverbilligungen oder bei Tarifen für Kindertagesstätten nicht von der Vorlage tangiert werden sollen. Das entspricht auch den Vorgaben der beiden Wirtschaftskommissionen WAK-N und WAK-S.



Adressatin:

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EFD

15. März 2023

Stellungnahme von Operation Libero

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. Dezember 2022 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung eröffnet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Operation Libero ist eine zivilgesellschaftliche Bewegung für eine offene und fortschrittliche, liberale und gerechte Gesellschaft. Wir setzen uns ein für die Gleichstellung aller Geschlechter und Lebensentwürfe und für unsere gemeinsame Zukunft im Chancenland Schweiz.

Ein Systemwechsel zur Individualbesteuerung bringt uns diesem Ziel näher. Operation Libero hat daher die Unterschriftensammlung der eidgenössischen Volksinitiative für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung unterstützt. Zugleich begrüssen wir grundsätzlich den indirekten Genvorschlag des Bundesrates für ein Bundesgesetz über die Individualbesteuerung.

Die Individualbesteuerung bringt zahlreiche **gesellschafts- und gleichstellungspolitische Verbesserungen** gegenüber dem heutigen System. Sie ermöglicht die vom Zivilstand unabhängige Besteuerung, erleichtert die Bemessung bedarfsabhängiger Sozialleistungen und macht die Entscheidung für oder gegen die Ehe zu einer Frage der Herzen statt des Kontostands. Ein liberaler Staat bevorzugt keine bestimmte Beziehungsform gegenüber einer anderen. Die Lebensentwürfe sind vielfältiger und individueller geworden. Das Schweizer Steuersystem soll an diese Realität angepasst werden.

Eine hohe Bedeutung messen wir auch den positiven **volkswirtschaftlichen Auswirkungen** der Individualbesteuerung bei: Eine höhere Erwerbsbeteiligung der Frauen verbessert die Chancengleichheit und wirkt dem Fachkräftemangel entgegen. Neben der Überwindung veralteter Rollenmodelle



sind es insbesondere auch diese ökonomischen Vorteile, welche die Individualbesteuerung von Splittingmodellen abheben.

Unsere Position zur Vorlage in der von Ihnen gewünschten Reihenfolge des erläuternden Berichts:

- Kapitel 3.1.2: Der Bundesrat hat das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung in zwei Varianten zur Vernehmlassung freigegeben. **Operation Libero unterstützt nur die erste Variante**, welche die Besteuerung der Einkommen und Vermögen konsequent vom Zivilstand entkoppeln will. Variante 2 ermöglicht keine zivilstandsunabhängige Besteuerung und verfehlt das Ziel einer tatsächlichen Gleichstellung der Lebensentwürfe. Wir sprechen uns daher gegen ein Korrektiv für Eineinkommensehepaare aus.
- Kapitel 3.1.3: Mit neuen und erhöhten Abzügen will der Bundesrat die steuerlichen Auswirkungen der Reform auf die Haushalte möglichst neutralisieren. Wir beurteilen dies insgesamt ambivalent, denn **grundsätzlich soll die Individualbesteuerung spürbare Auswirkungen haben** und die finanziellen Anreize – beispielsweise für die Teilnahme am Erwerbsleben – für verheiratete und nicht verheiratete Personen einander angeleichen.
- Kapitel 3.1.3: Der neue Haushaltsabzug soll nach dem Vorschlag des Bundesrats alleinstehenden Personen, Paaren mit separaten Wohnungen und Alleinerziehenden zustehen, aber nicht Personen in Wohngemeinschaften oder Paaren im Konkubinat mit gemeinsamer Wohnung. Zur Prüfung dieses Abzugs müssten die kantonalen Steuerbehörden die tatsächlichen Wohn- und Beziehungsverhältnisse der Steuerpflichtigen ausleuchten. Der damit verbundene Eingriff in die Privatsphäre der Bevölkerung wäre unverhältnismässig. **Eine neue steuerliche Ungleichbehandlung aufgrund der Wohn- und Lebensform lehnen wir ab.**
- Kapitel 3.1.4: **Zugleich ist die sozialpolitische Notwendigkeit einiger abfedernder Massnahmen für Operation Libero offensichtlich.** Der Wegfall der privilegierten Besteuerung für Alleinerziehende soll kompensiert werden. Eine Erhöhung der Kinderabzüge kann dafür ein geeignetes Mittel sein. Auf die Situation der älteren Menschen, für die Erwerbsanreize nicht mehr relevant sind, kann allenfalls mit befristeten Massnahmen Rücksicht genommen werden. Verfahrenskoordinationen zur Bestimmung der Kinderabzüge sind möglichst zu vermeiden.
- Kapitel 3.1.11: Wir unterstützen die Tarifanpassung für eine möglichst gleichmässige Wirkung der Reform über die Einkommensklassen. **Mindererträge bei der Bundessteuer sind für uns dagegen kein primäres Reformziel.** Wir können sie zur Erhöhung der Erfolgschancen der Vorlage in Kauf nehmen.

**OPERATION
LIBERO**



Die Schweiz verwirklichen.
Réalisons la Suisse.
Realizziamo la Svizzera.
Realisain la Svizra.
Make Switzerland happen.

Wir freuen uns, Frau Bundesrätin, wenn Sie sich mutig und mit Nachdruck, eingebettet in eine breite überparteiliche Allianz, **für eine fortschrittliche Revision des Schweizer Steuersystems und eine liberale Schweiz mit Zukunft einsetzen**. Sie können dabei auf unsere Unterstützung zählen.

Im Namen von Operation Libero

Sanija Ameti, Co-Präsidentin

Stefan Manser-Egli, Co-Präsident

E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

c/o Kaufmännischer Verband Schweiz
Reitergasse 9
Postfach
CH-8021 Zürich

info@die-plattform.ch
die-plattform.ch

Zürich, 6. März 2023

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung.

Zusammenfassung unserer Position

Die Angestellten- und Berufsverbände der plattform stehen überzeugt hinter der Einführung der Individualbesteuerung. Von der Reform profitieren Wirtschaft und Gesellschaft gleichermaßen:

- Die Unternehmen, durch ein höheres Fachkräftepotential
- Die gesamte Volkswirtschaft, durch eine höhere Wertschöpfung
- Bund, Kantone und Gemeinden, durch höhere Steuereinnahmen
- Die Gleichstellung, weil sich insb. die Erwerbstätigkeit und damit die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen erhöht (dies ohne Regulierungen, sondern schlicht mit besseren Erwerbsanreizen).

Für die Erreichung dieser Ziele ist die Umsetzung der Individualbesteuerung entscheidend:

- Variante 1 des Entwurfs zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung ist mit Blick auf die Erwerbsanreize klar überlegen und wird entsprechend den deutlich höheren volkswirtschaftlichen Nutzen entfalten.
- Variante 2 des Entwurfs zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung schneidet nicht nur mit Blick auf die erwähnten Ziele schlechter ab, sie wird auch der Forderung nach einer zivilstandsunabhängigen Besteuerung nicht gerecht, was nicht mehr zeitgemäß ist.
- **Die plattform spricht sich deshalb klar für Variante 1 aus. Nur so kann die Individualbesteuerung ihre positiven Wirkungen voll entfalten und die zivilstandsunabhängige Besteuerung effektiv umgesetzt werden.**
- Für Eineinkommenspaare haben wir eine gewisse Offenheit für eine Lösung für die Übergangsgeneration – mit einer klaren, eng definierten Frist.

Grundsätzliche Argumente für die Individualbesteuerung

Wie der Bundesrat treffend festhält, schafft die Individualbesteuerung hohe Arbeitsanreize für Zweitverdienende und fördert damit die Chancengleichheit von Männern und Frauen.

Der Staat profitiert von zusätzlichen Steuereinnahmen, die Wirtschaft von einem höheren Angebot an Fachkräften und die Gesellschaft von mehr Gleichstellung und einer besseren wirtschaftlichen Absicherung vieler Frauen, was den Sozialstaat der Zukunft entlasten wird.

Mit einer konsequenten Umsetzung der Individualbesteuerung wird auch die Heiratsstrafe abgeschafft. Dies ohne im Gegenzug eine Konkubinats- resp. Alleinstehendenstrafe einzuführen, wie das bei anderen Vorschlägen zur Abschaffung der Heiratsstrafe (namentlich Gemeinschaftsbesteuerung mit Splittingtarif) zwangsläufig der Fall wäre. Die Individualbesteuerung ist also auch die faireste Regelung.

Die positiven volkswirtschaftlichen Effekte der Individualbesteuerung sind wissenschaftlich gut belegt. Das Arbeitskräftepotential wird in der Schweiz bei weitem nicht ausgeschöpft. Grund dafür ist insbesondere die überproportional hohe Steuerbelastung auf dem Zweitverdienst. Gemäss einer Studie von Ecoplan beträgt das zusätzliche Arbeitspotenzial einem Beschäftigtenwachstum von bis zu 60'000 Vollzeitäquivalente.¹ Auch die konservativere Einschätzung in der bundesrätlichen Botschaft von 47'000 Vollzeitstellen ist ein überzeugendes Argument für die Vorlage.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass aus gesamtwirtschaftlicher Sicht alles für die Einführung der Individualbesteuerung spricht. Oder wie es der Bundesrat bereits 2020 treffend auf den Punkt brachte: «Die Individualbesteuerung schneidet im Hinblick auf die Arbeitsmarkt- und Wachstumseffekte besser ab als Modelle der gemeinsamen Besteuerung.»²

Entscheidend für den Erfolg der Individualbesteuerung ist die konkrete Ausgestaltung.

Sie finden unsere Anpassungsvorschläge und Kommentare zur bundesrätlichen Botschaft auf den folgenden Seiten. Wie von Ihnen gewünscht in der Logik/Reihenfolge der Ziffern 3.1 - 3.12 des erläuternden Berichts.

Änderungsvorschläge und Kommentare zu einzelnen Kapiteln / Artikeln

3.1 Die beantragte Neuregelung

Wir unterstützen die Einführung der Individualbesteuerung aus voller Überzeugung.

Allerdings stellen wir mit Befremden fest, dass der **Bundesrat die von den Wirtschaftskommissionen des Parlaments («WAK») vorgegebenen Grundsätze teilweise übergangen** hat, obwohl er die beiden Kommissionen extra für die Eckwerte angehört hat und beide identische Stellungnahmen abgegeben haben. Wir rufen in Erinnerung, dass es sich bei diesem Geschäft nicht um ein Bundesratsgeschäft handelt, sondern um eine von der Gesetzgeberin mehrfach in Auftrag gegebene Vorlage (mit der Rückweisung von 18.034, mit der Motion Markwalder 19.3630, mit der Verankerung in der Legislaturplanung 2019-2023 und mit der Einreichung der Volksinitiative am 9. September 2022). Der Bundesrat ist gebeten, die Vorlage so auszustalten, dass sie Mehrheiten finden kann, wie das die Gesetzgeberin wünscht.

¹ https://www.ecoplan.ch/download/aib_sb_de.pdf

² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20203876>

So war es das erklärte Ziel beider WAK, dass ausdrücklich Familien mit Kindern privilegiert besteuert werden sollen. Dies um die besonderen Lasten der Kinderbetreuung und der damit verbunden Reduktion der Arbeitszeit und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzufedern (vorzugsweise mit einem speziellen Tarif oder allenfalls mit Abzügen). Statt weiterer Entlastungsmassnahmen für einzelne Gruppen (Abzug für Alleinstehende, Abzug für Alleinerziehende, Abzug für Paare mit nur einem Einkommen) haben die zuständigen Kommissionen des Parlaments explizit einen einheitlichen «**Haushaltsabzug**» vorgeschlagen. Damit würden Alleinstehende und Alleinerziehende ebenfalls effektiv entlastet, bei Paaren mit nur einem Einkommen würde sich aber der Erwerbsanreiz für beide Partner verbessern.³

Insbesondere der Abzug für Eineinkommensehepaare gemäss Variante 2 läuft diesen Grundsätzen zuwider. Dies muss in der Vorlage korrigiert werden.

Für die Kantone ist es zudem wichtig, dass der Vollzug der Individualbesteuerung **ohne Verfahrenskoordination** mit der Steuererklärung des Partners bzw. der Partnerin möglich ist, wie die Schweizerische Steuerkonferenz SSK explizit verlangt hat.⁴

Einzelne Bestimmungen laufen diesem Grundsatz zuwider. Um den Aufwand für die kantonalen Steuerbehörden möglichst tief zu halten und die Unterstützung der Kantone nicht unnötig zu gefährden, muss dies in der Vorlage unbedingt angepasst werden.

Unsere konkreten Vorschläge finden sie in den folgenden Kapiteln.

3.1.2 Korrektiv für Eineinkommensehepaare

Dies ist das zentrale Kapitel der Vorlage. Wir sprechen uns klar für Variante 1 aus.

Wir lehnen Art. 35 Abs. 1^{bis} (und die damit verbundenen weiteren Regelungen) ab.

Variante 1 erhöht die Erwerbsanreize deutlich besser als Variante 2, mit positiven Auswirkungen auf die Steuereinnahmen für Bund und Kantone, das Fachkräftepotential für die Wirtschaft sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern. Dies entspricht notabene auch den Vorgaben der vorberatenden Kommissionen im National- und Ständerat (WAK-N u. WAK-S).

Neben den verschiedenen volkswirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Vorteilen **ist Variante 1 klar verfassungskonform**. So teilen wir explizit die Einschätzung des Bundesrats, dass sich die Verhältnisse seit dem Bundesgerichtsentscheid von 1984 stark verändert haben. Frauen sind seither vermehrt erwerbstätig und sorgen für ihren Unterhalt. Diese Entwicklung wird in den kommenden Jahren weiter zunehmen und sich dank der Individualbesteuerung und den laufenden und geplanten Massnahmen für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf noch deutlich verstärken.

Die Variante 2 hat mehrere entscheidende Nachteile. Sie schafft deutlich weniger Erwerbsanreize als die Variante 1, was negative Effekte auf die Steuereinnahmen, das Fachkräftepotential und die Gleichstellung hat. Dazu kommt, dass damit das Ziel einer zivilstandsunabhängigen Besteuerung nicht erfüllt wird – weil der Einkommensdifferenzabzug nur Ehepaaren vorbehalten bleibt. Schliesslich ist der administrative Aufwand für Variante 2 deutlich höher als bei Variante 1.

Mit Blick auf die gesellschaftliche Entwicklung – insbesondere die fortschreitende Arbeitstätigkeit beider Elternteile oder das Zusammenleben von Patchworkfamilien – wird es schon in wenigen Jahren ausser Frage stehen, dass man bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

³ Vgl. Seite 33 Botschaft

⁴ Vgl. Seite 35 Botschaft

auf die Einzelperson Bezug nehmen wird und muss. Auch im Sinne einer langfristig gedachten und sorgfältigen Gesetzgebung spricht deshalb alles für Variante 1.

Schliesslich ist Variante 1 auch konsistent mit dem Bundesgerichtsurteil für den nachehelichen Unterhalt. Dieses verlangt faktisch eine wirtschaftliche Selbstständigkeit beider Partner.

Wir anerkennen aber, dass bei einer Übergangsgeneration die verbesserten Erwerbsanreize nur noch bedingt Wirkung entfalten können, weil verpasste Karriereschritte nicht mehr nachgeholt werden können. Zudem war die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor 10 - 20 Jahren nicht vergleichbar zu bewerkstelligen wie heute. Wir haben deshalb eine gewisse Offenheit für eine Lösung für diese Übergangsgeneration. Diese muss aber eine klare, eng definierte Befristung haben. Danach muss Variante 1 für alle Steuerpflichtigen gelten. Dieser Mechanismus wäre der Bevölkerung auch gut zu erklären, da wir ihn bereits von anderen Gesetzgebungen, so z.B. der Altersvorsorge her kennen.

3.1.3 Entlastungsmassnahme für unverheiratete Personen (alleinstehend und alleinerziehend; Haushaltsabzug)

Im Grundsatz präferieren wir klar einen **Haushaltsabzug**, wie ihn auch die WAK beider Räte vorschlägt. Dieser wäre auch im Sinne von Alleinstehenden und Alleinerziehenden und kann Einverdienerhaushalte etwas entlasten, ohne die dementsprechend negativen Erwerbsanreize zu produzieren. Zudem ist er zivilstandsneutral und ermöglicht eine gewisse Wahlfreiheit bei der Aufteilung und internen Abgeltung der Lasten zwischen den Haushaltsgliedern.

Im Gegensatz zum Abzug für Eineinkommensehepaare (angedachter Art. 35 Abs. 1^{bis} in Variante 2) ist der Abzug für Alleinstehende und Alleinerziehende aber auch in der unter Art. 35 Abs. 1 lit. d vorgeschlagenen Form akzeptierbar, weil administrativ eine Vereinfachung resultiert, was offensichtlich einem Bedürfnis der Kantone entspricht.

3.1.4 Besteuerung der Personen mit Kindern

Die Anpassung der Steuerpraxis an die aktuelle Rechtssprechung ist zu begrüssen. Insbesondere getrennt lebende Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge und Obhut und ohne Unterhaltsbeiträge werden im Moment unnötig benachteiligt.

Art. 33 Absatz 3: Die Zuteilung des Abzuges für Kinderdrittbetreuungskosten auf die Eltern, wie sie vorgeschlagen wird, ist zu begrüssen. Damit der Abzug für ein Kind, dass unter gemeinsamer elterlicher Sorge beider Elternteile steht, ohne Verfahrenskoordination erfolgen kann, erscheint uns die vorgeschlagene Lösung sinnvoll: Jeder Elternteil kann maximal die Hälfte des Abzuges beanspruchen. Das im erläuternden Bericht angefügte Zahlenbeispiel (S. 81) ist indes verwirrliech, da es diesen Grundsatz nicht abbildet, indem der Elternteil 2 schliesslich mehr als die Hälfte beanspruchen kann. Diese Unklarheit muss korrigiert werden.

Art. 35 Abs. 1 lit. b: Unterschiedliche Abzüge für beide Elternteile bedingen eine Verfahrenskoordination mit der Steuererklärung des anderen Elternteils, was zu erheblichem Aufwand führen kann (bspw. bei Einsprachen gegen Veranlagungen etc.). Wir schlagen deshalb analog zum Abzug für minderjährige Kinder nach Art. 35 Abs. 1 lit. a eine hälftige Zuteilung des Abzuges vor, wenn beide Elternteile für das volljährige Kind sorgen:

- Bundesrat und Verwaltung sollen die Auswirkungen verschieden hoher Kinderabzüge berechnen und eine geeignete Höhe bei hälftiger Aufteilung vorschlagen.
- Wir unterstützen, dass der Kinderabzug für volljährige Kinder gegenüber dem Abzug für minderjährige Kinder angemessen erhöht wird, da die Ausbildungskosten mitberücksichtigt werden sollten. Entsprechend sollen insbesondere Abzüge zwischen CHF 12'000 – 18'000

bei alleinigem Sorgerecht resp. CHF 6000 – 9000 pro Elternteil bei gemeinsamer Sorge geprüft werden.

Art. 35 Abs. 1 lit. c: 6'500 für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für ~~minderjährige~~ Kinder und für [...].

Um bei der hälftigen Zuteilung des Kinderabzugs bei volljährigen Kindern eine Kumulation mit dem Unterstützungsabzug zu vermeiden, ist die Voraussetzung «minderjährige» zu streichen.

3.1.5 Selbstständige Erwerbstätigkeit bzw. Mitarbeit eines Partners bzw. einer Partnerin im Betrieb der anderen Person

Keine Bemerkungen

3.1.6 Verfahren

Keine Differenz zur Botschaft des Bundesrats. Wir unterstützen explizit die Haltung des Bundesrates und der beiden WAK, bei Ehepaaren von **zwei getrennten Steuererklärungen** auszugehen. Wie der Bundesrat richtig festhält, fallen die positiven Erwerbsanreize umso höher aus, je deutlicher der Steuerbetrag in Relation zum Einkommen für die einzelne Person ersichtlich ist. Eine gemeinsame Steuererklärung würde diese Transparenz massiv verringern. Dazu kommt, dass mit der Individualbesteuerung auch die (rechtliche) Verantwortung für die Steuererklärung individuell getragen werden soll.

Wir anerkennen den Grundsatz, dass der Vollzug der Individualbesteuerung ohne Verfahrenskoordination mit der Steuererklärung des Partners bzw. der Partnerin möglich sein soll. So umgesetzt, kann die Belastung der Steuerverwaltungen deutlich reduziert werden. Die Vorlage bietet sogar die Chance, dass die Kantone ihre Veranlagungssysteme vereinheitlichen, wie das gewisse Kantone bereits vollzogen haben. Das ermöglicht ein grosses Sparpotential.

3.1.7 Haftung

Keine Bemerkungen

3.1.8 Steuerstrafrecht

Keine Bemerkungen

3.1.9 Besteuerung nach dem Aufwand

Keine Bemerkungen

3.1.10 Quellensteuer

Keine Bemerkungen

3.1.11 Tarifanpassungen

Tarifanpassungen sind notwendig, um die Mindereinnahmen zu beschränken und die politische Mehrheitsfähigkeit der Vorlage zu gewährleisten. Wir begrüssen diese Anpassung.

3.1.12 Auswirkungen der Individualbesteuerung auf andere Rechtsbereiche

Wir teilen ausdrücklich die Haltung, dass die heutige Praxis und die Freiheiten der Kantone in Bereichen wie Krankenkassenprämienverbilligungen oder bei Tarifen für Kindertagesstätten nicht von der Vorlage tangiert werden sollen. Das entspricht auch den Vorgaben der beiden Wirtschaftskommissionen WAK-N und WAK-S.

Wir danken für die Aufnahme unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für die plattform

Dr. Christian Zünd
CEO Kaufmännischer Verband
Schweiz

Dr. Ursula Häfliger
Geschäftsführerin die plattform

Kontakt | die-plattform.ch

— Dr. Ursula Häfliger, Geschäftsführerin, T +41 44 283 45 78, info@die-plattform.ch

die plattform – «For a strong Swiss workforce»

Die plattform ist die politische Allianz unabhängiger und lösungsorientierter Angestellten- und Berufsverbände. Mit über 88'000 Mitgliedern agiert sie im Interesse der Dienstleistungsberufe, in denen derzeit 80 Prozent der Erwerbstägigen tätig sind (Tendenz steigend) sowie der Wissensberufe, der am stärksten wachsenden Gruppe von Berufsleuten in der Schweiz. Sie arbeitet an innovativen Lösungen in bildungs-, sozial- und wirtschaftspolitischen Dossiers. Denn nur so können Erwerbstägige befähigt werden, ein erfülltes Berufsleben zu gestalten und ihr Potenzial über den gesamten beruflichen Werdegang hinweg zu entfalten. Starke und selbstbewusste Berufsleute sind der Grundstein für eine moderne und offene Gesellschaft.

**kaufmännischer
verband**
mehr wirtschaft. für mich.

Angestellte
Schweiz

**SWISS
LEADERS**

veb.ch

ZGP Zürcher Gesellschaft für
Personal-Management

Verkauf Schweiz
Vente Suisse
Vendita Svizzera
Verband kontaktorientierter Fachhände und Firmen
Association des professionnels de la vente et des entreprises
Associazione dei professionisti della vendita e delle aziende

Kaderverband des öffentlichen Verkehrs KVbV
Associazione dei quadri dei trasporti pubblici AQTP
Association des cadres des transports publics ACTP



Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD)
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern
Per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Olten, 28. Februar 2023

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung.

Der Schweizerische Hebammenverband (SHV) ist der Berufsverband der Hebammen in der Schweiz. Er zählt rund 3400 Mitglieder und vertritt die Interessen der angestellten und frei praktizierenden Hebammen.

Zusammenfassung unserer Position

Die Individualbesteuerung ist, vor allem aus dem Aspekt des Fachkräftemangels und der Gleichstellung, ein wichtiges Anliegen, welches der SHV unterstützt. Von der Reform profitiert nicht bloss die Wirtschaft, sondern auch die Gesellschaft:

- Die Unternehmen, durch ein höheres Fachkräftepotenzial
- Die gesamte Volkswirtschaft, durch eine höhere Wertschöpfung
- Bund, Kantone und Gemeinden, durch höhere Steuereinnahmen
- Die Gleichstellung, weil sich insb. die Erwerbstätigkeit und damit die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen erhöht (dies ohne Regulierungen, sondern schlicht mit besseren Erwerbsanreizen).

Für die Erreichung dieser Ziele ist die Umsetzung der Individualbesteuerung entscheidend:

- **Variante 1** des Entwurfs zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung ist mit Blick auf die Erwerbsanreize klar überlegen und wird entsprechend den deutlich höheren volkswirtschaftlichen Nutzen entfalten.
- **Variante 2** des Entwurfs zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung schneidet nicht nur mit Blick auf die erwähnten Ziele schlechter ab, sie wird auch der Forderung nach einer zivilstandsunabhängigen Besteuerung nicht gerecht, was nicht mehr zeitgemäß ist.

Der SHV spricht sich für Variante 1 aus. Nur so kann die Individualbesteuerung ihre positiven Wirkungen voll entfalten und die zivilstandsunabhängige Besteuerung effektiv umgesetzt werden.

- Für Ein-Einkommenspaare haben wir eine gewisse Offenheit für eine Lösung für die Übergangsgeneration – jedoch mit einer klaren, eng definierten Frist.

Grundsätzliche Argumente für die Individualbesteuerung

Wie der Bundesrat treffend festhält, schafft die Individualbesteuerung hohe Arbeitsanreize für Zweitverdienende und fördert damit die Chancengleichheit von Männern und Frauen.

Der Staat profitiert von zusätzlichen Steuereinnahmen, die Wirtschaft von einem höheren Angebot an Fachkräften und die Gesellschaft von mehr Gleichstellung und einer besseren wirtschaftlichen Absicherung vieler Frauen, was den Sozialstaat der Zukunft entlasten wird.

Mit einer konsequenten Umsetzung der Individualbesteuerung wird auch die Heiratsstrafe abgeschafft. Dies ohne im Gegenzug eine Konkubinats- resp. Alleinstehendenstrafe einzuführen, wie das bei anderen Vorschlägen zur Abschaffung der Heiratsstrafe (namentlich Gemeinschaftsbesteuerung mit Splittingtarif) zwangsläufig der Fall wäre. Die Individualbesteuerung ist also auch mit Abstand die faireste Regelung.

Die positiven volkswirtschaftlichen Effekte der Individualbesteuerung sind wissenschaftlich gut belegt. Das Arbeitskräftepotenzial wird in der Schweiz bei weitem nicht ausgeschöpft. Grund dafür ist insbesondere die überproportional hohe Steuerbelastung auf dem Zweitverdienst. Gemäss einer Studie von Ecoplan beträgt das zusätzliche Arbeitspotenzial einem Beschäftigtenwachstum von bis zu 60'000 Vollzeitäquivalente. Auch die konservativere Einschätzung in der bundesrätlichen Botschaft von 47'000 Vollzeitstellen ist ein schlagendes Argument für die Vorlage.

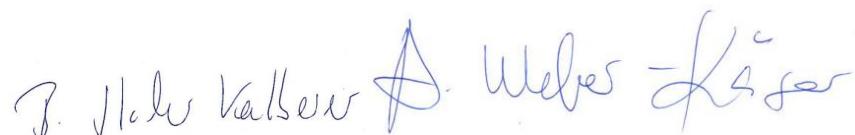
Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass aus gesamtwirtschaftlicher Sicht alles für die Einführung der Individualbesteuerung spricht.

Entscheidend für den Erfolg der Individualbesteuerung ist die konkrete Ausgestaltung.

Sie finden unsere Anpassungsvorschläge und Kommentare zur bundesrätlichen Botschaft auf den folgenden Seiten. Wie von Ihnen gewünscht in der Logik/Reihenfolge der Ziffern 3.1 - 3.12 des erläuternden Berichts.

Wir danken für die Aufnahme unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Barbara Stocker Kalberer
Präsidentin SHV

Andrea Weber-Käser
Geschäftsführerin SHV

Änderungsvorschläge und Kommentare zu einzelnen Kapiteln / Artikeln

3.1 Die beantragte Neuregelung

Der SHV unterstützt die Einführung der Individualbesteuerung. Folgende Punkte werden kritisch in Frage gestellt:

Der Bundesrat scheint die von den Wirtschaftskommissionen des Parlaments («WAK») vorgegebenen Grundsätze teilweise übergangen zu haben, obwohl er die beiden Kommissionen extra für die Eckwerte angehört hat und beide identische Stellungnahmen abgegeben haben. Der Bundesrat ist daher gebeten, die Vorlage so auszustalten, dass sie Mehrheiten finden kann, wie das die Gesetzgeberin wünscht.

Das erklärte Ziel beider WAK war es, dass **ausdrücklich Familien mit Kindern privilegiert besteuert werden sollen**. Dies um die besonderen Lasten der Kinderbetreuung und der damit verbundenen Reduktion der Arbeitszeit und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzufedern (vorzugsweise mit einem speziellen Tarif oder allenfalls mit Abzügen). Statt weiterer Entlastungsmassnahmen für einzelne Gruppen (Abzug für Alleinstehende, Abzug für Alleinerziehende, Abzug für Paare mit nur einem Einkommen) haben die zuständigen Kommissionen des Parlaments explizit einen einheitlichen «Haushaltsabzug» vorgeschlagen. Damit würden Alleinstehende und Alleinerziehende ebenfalls effektiv entlastet, bei Paaren mit nur einem Einkommen würde sich aber der Erwerbsanreiz für beide Partner verbessern.

Insbesondere der Abzug für Ein-Einkommensehepaare gemäss Variante 2 läuft diesen Grundsätzen zuwider. Dies muss in der Vorlage korrigiert werden.

Für die Kantone ist es zudem wichtig, dass der Vollzug der Individualbesteuerung ohne Verfahrenskoordination mit der Steuererklärung des Partners bzw. der Partnerin möglich ist, wie die Schweizerische Steuerkonferenz SSK explizit verlangt hat.

Einzelne Bestimmungen laufen diesem Grundsatz zuwider. Um den Aufwand für die kantonalen Steuerbehörden möglichst tief zu halten und die Unterstützung der Kantone nicht unnötig zu gefährden, muss dies in der Vorlage unbedingt angepasst werden.

Hier einige konkrete Änderungsvorschläge zu 3.1.:

3.1.2 Korrektiv für Ein-Einkommensehepaare

Dies ist das zentrale Kapitel der Vorlage. Variante 1 wird vom SHV favorisiert.

Variante 1 erhöht die Erwerbsanreize deutlich besser als Variante 2, mit positiven Auswirkungen auf die Steuereinnahmen für Bund und Kantone, das Fachkräftepotenzial für die Wirtschaft sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern. Dies entspricht notabene auch den Vorgaben der vorberatenden Kommissionen im National- und Ständerat (WAK-N u. WAK-S).

Neben den verschiedenen volkswirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Vorteilen ist Variante 1 klar verfassungskonform. Die Entwicklung, dass Frauen vermehrt berufstätig sind und für ihren eigenen Unterhalt sorgen, nimmt stetig zu. Dank der Individualbesteuerung und den laufenden und geplanten Massnahmen für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird sich der erfreuliche Trend noch deutlich verstärken.

Die Variante 2 hat mehrere entscheidende Nachteile. Sie schafft deutlich weniger Erwerbsanreize als die Variante 1, was negative Effekte auf die Steuereinnahmen, das Fachkräftepotenzial und die Gleichstellung hat. Dazu kommt, dass damit das Ziel einer zivilstandsunabhängigen Besteuerung nicht erfüllt wird – weil der Einkommensdifferenzabzug nur Ehepaaren vorbehalten bleibt. Schliesslich ist der administrative Aufwand für Variante 2 deutlich höher als bei Variante 1.

Mit Blick auf die gesellschaftliche Entwicklung – insbesondere die fortschreitende Arbeitstätigkeit beider Elternteile oder das Zusammenleben von Patchworkfamilien – wird es schon in wenigen Jahren ausser Frage stehen, dass man bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Einzelperson Bezug nehmen wird und muss. Auch im Sinne einer langfristig gedachten und sorgfältigen Gesetzgebung spricht deshalb alles für Variante 1.

Schliesslich ist Variante 1 auch konsistent mit dem Bundesgerichtsurteil für den nachehelichen Unterhalt. Dieses verlangt faktisch eine wirtschaftliche Selbstständigkeit beider Partner.

Der SHV anerkennt aber, dass bei einer Übergangsgeneration die verbesserten Erwerbsanreize nur noch bedingt Wirkung entfalten können, weil verpasste Karriereschritte nicht mehr nachgeholt werden können. Zudem war die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor 10 - 20 Jahren nicht vergleichbar zu bewerkstelligen wie heute. Der SHV ist deshalb der Meinung, dass diesem Umstand Rechnung getragen werden muss, und es eine Lösung für diese Übergangsgeneration braucht. Diese muss aber eine klare, eng definierte Befristung haben. Danach muss Variante 1 für alle Steuerpflichtigen gelten. Dieser Mechanismus wäre der Bevölkerung auch gut zu erklären, da wir ihn bereits von anderen Gesetzgebungen, so z.B. der Altersvorsorge her kennen.

3.1.3 Entlastungsmassnahme für unverheiratete Personen (alleinstehend und alleinerziehend; Haushaltsabzug)

Im Grundsatz präferiert der SHV klar einen Haushaltsabzug, wie ihn auch die WAK beider Räte vorschlägt. Dieser wäre auch im Sinne von Alleinstehenden und Alleinerziehenden und kann Einverdienerhaushalte etwas entlasten, ohne die dementsprechend negativen Erwerbsanreize zu produzieren. Zudem ist er zivilstandsneutral und ermöglicht eine gewisse Wahlfreiheit bei der Aufteilung und internen Abgeltung der Lasten zwischen den Haushaltsgliedern.

Im Gegensatz zum Abzug für Eineinkommensehepaare (angedachter Art. 35 Abs. 1bis in Variante 2) ist der Abzug für Alleinstehende und Alleinerziehende aber auch in der unter Art. 35 Abs. 1 lit. d vorgeschlagenen Form akzeptierbar, weil administrativ eine Vereinfachung resultiert, was offensichtlich einem Bedürfnis der Kantone entspricht.

3.1.4 Besteuerung der Personen mit Kindern

Art. 33 Absatz 3: Die Zuteilung des Abzuges für Kinderdrittbetreuungskosten auf die Eltern, wie sie vorgeschlagen wird, ist zu begrüssen. Damit der Abzug für ein Kind, dass unter gemeinsamer elterlicher Sorge beider Elternteile steht, ohne Verfahrenskoordination erfolgen kann, erscheint die vorgeschlagene Lösung sinnvoll: Jeder Elternteil kann maximal die Hälfte des Abzuges beanspruchen. Das im erläuternden Bericht angefügte Zahlenbeispiel (S. 81) ist indes verwirrend, da es diesen Grundsatz nicht abbildet, indem der Elternteil 2 schliesslich mehr als die Hälfte beanspruchen kann. Diese Unklarheit muss korrigiert werden.

Art. 35 Abs. 1 lit. b: Unterschiedliche Abzüge für beide Elternteile bedingen eine Verfahrenskoordination mit der Steuererklärung des anderen Elternteils, was zu erheblichem Aufwand führen kann (bspw. bei Einsprachen gegen Veranlagungen etc.). Der SHV schlägt deshalb analog zum Abzug für minderjährige

Kinder nach Art. 35 Abs. 1 lit. a eine hälftige Zuteilung des Abzuges vor, wenn beide Elternteile für das volljährige Kind sorgen:

- Bundesrat und Verwaltung sollen die Auswirkungen verschieden hoher Kinderabzüge berechnen und eine geeignete Höhe bei hälftiger Aufteilung vorschlagen.
- Der SHV unterstützt, dass der Kinderabzug für volljährige Kinder gegenüber dem Abzug für minderjährige Kinder angemessen erhöht wird, da die Ausbildungskosten mitberücksichtigt werden sollten. Entsprechend sollen insbesondere Abzüge zwischen CHF 12'000 – 18'000 bei alleinigem Sorgerecht resp. CHF 6000 – 9000 pro Elternteil bei gemeinsamer Sorge geprüft werden.

Art. 35 Abs. 1 lit. c: 6'500 für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für minderjährige Kinder und für [...].

Um bei der hälftigen Zuteilung des Kinderabzugs bei volljährigen Kindern eine Kumulation mit dem Unterstützungsabzug zu vermeiden, ist die Voraussetzung «minderjährige» zu streichen.

3.1.5 Selbstständige Erwerbstätigkeit bzw. Mitarbeit eines Partners bzw. einer Partnerin im Betrieb der anderen Person

Keine Bemerkungen

3.1.6 Verfahren

Keine Differenz zur Botschaft des Bundesrats. Der SHV unterstützt explizit die Haltung des Bundesrates und der beiden WAK, bei Ehepaaren von zwei getrennten Steuererklärungen auszugehen. Wie der Bundesrat richtig festhält, fallen die positiven Erwerbsanreize umso höher aus, je deutlicher der Steuerbetrag in Relation zum Einkommen für die einzelne Person ersichtlich ist. Eine gemeinsame Steuererklärung würde diese Transparenz massiv verringern. Dazu kommt, dass mit der Individualbesteuerung auch die (rechtliche) Verantwortung für die Steuererklärung individuell getragen werden soll.

Der SHV anerkennt den Grundsatz, dass der Vollzug der Individualbesteuerung ohne Verfahrenskoordination mit der Steuererklärung des Partners bzw. der Partnerin möglich sein soll. So umgesetzt, kann die Belastung der Steuerverwaltungen deutlich reduziert werden. Die Vorlage bietet sogar die Chance, dass die Kantone ihre Veranlagungssysteme vereinheitlichen, wie das gewisse Kantone bereits vollzogen haben. Das ermöglicht ein grosses Sparpotenzial.

3.1.7 Haftung

Keine Bemerkungen

3.1.8 Steuerstrafrecht

Keine Bemerkungen

3.1.9 Besteuerung nach dem Aufwand

Keine Bemerkungen

3.1.10 Quellensteuer

Keine Bemerkungen

3.1.11 Tarifanpassungen

Tarifanpassungen sind notwendig, um die Mindereinnahmen zu beschränken und die politische Mehrheitsfähigkeit der Vorlage zu gewährleisten. Der SHV begrüßt daher diese Anpassung.

3.1.12 Auswirkungen der Individualbesteuerung auf andere Rechtsbereiche

Der SHV teilt ausdrücklich die Haltung, dass die heutige Praxis und die Freiheiten der Kantone in Bereichen wie Krankenkassenprämienverbilligungen oder bei Tarifen für Kindertagesstätten nicht von der Vorlage tangiert werden sollen. Das entspricht auch den Vorgaben der beiden Wirtschaftskommissionen WAK-N und WAK-S.



Loi fédérale sur l'imposition individuelle

Prise de position du Conseil suisse de la science dans le cadre de la procédure de consultation

Mars 2023 / Secrétariat CSS

Le Conseil suisse de la science (ci-après: CSS ou Conseil) fait part de sa position dans le cadre de la procédure de consultation sur l'avant-projet de loi fédérale sur l'imposition individuelle. La consultation s'est déroulée du 2 décembre 2022 au 16 mars 2023. La présente prise de position, signée par la présidente du CSS Sabine Süsstrunk, a été approuvée par l'ensemble du Conseil.

Le Conseil profite de l'opportunité de la procédure de consultation pour prendre une position de principe sur cette réforme fiscale et pour souligner la nécessité de conditions cadres favorables à l'employabilité des femmes. Ainsi, le CSS ne se prononce pas sur les qualités respectives du modèle d'imposition individuelle défendu par le Conseil fédéral, des autres modèles d'imposition individuelle possibles ou encore d'autres modèles alternatifs d'imposition commune.

Le CSS soutient pleinement l'objectif du projet de loi, à savoir supprimer la discrimination fiscale qui frappe les couples mariés dans le cadre de l'impôt fédéral direct. Près de 40 ans après avoir été jugée anticonstitutionnelle par le Tribunal fédéral, cette discrimination ne doit pas subsister plus longtemps. Le Conseil reconnaît la complexité, tant technique que politique, de la tâche. Il estime toutefois que le Parlement doit maintenant s'accorder sur une solution pragmatique, efficace et dont la mise en œuvre puisse être rapide.

Au-delà de cet argument juridique, qui, à lui seul, suffit à justifier une réforme fiscale, le Conseil souhaite insister sur l'enjeu spécifique que constitue, en la matière, l'égalité des chances entre hommes et femmes. Sur la base du rapport explicatif du projet mis en consultation, l'argument en faveur du passage à l'imposition individuelle ou, à un autre modèle d'imposition neutre quant à l'état civil, peut se résumer ainsi : si tous les couples mariés, suivant leurs revenus et sa répartition au sein du ménage, ne subissent pas une discrimination fiscale, c'est le cas de centaines de milliers de couples mariés à deux revenus dont la somme est relativement élevée¹. Pour la plupart de ces ménages, les revenus secondaires sont générés par des femmes. Or, l'emploi des personnes générant le revenu secondaire est particulièrement sensible aux (dés-)incitations fiscales. Ainsi, pour les ménages concernés avec enfants, le système actuel incite de nombreuses femmes qualifiées à réduire significativement, voire à cesser, leur activité professionnelle. Il peut même arriver que la charge fiscale conjuguée aux frais de garde d'enfants aboutissent à disposer de moins d'argent en travaillant plus. Supprimer la pénalisation fiscale du mariage participerait ainsi à augmenter l'emploi des femmes, favorisant l'égalité des chances et

¹ Selon les chiffres, incertains, de l'Administration fédérale des contributions (AFC). Voir rapport explicatif du projet de loi, p. 16.

permettrait de lutter contre la pénurie de personnel qualifié dans de nombreux secteurs de l'économie suisse, en tirant profit de la main d'œuvre féminine qualifiée.

À l'appui de cet argument, le CSS juge nécessaire de rappeler le potentiel de main d'œuvre qualifiée représenté par les femmes. En 2021, selon les chiffres de l'Office fédéral de la statistique², environ 44% des diplômes du degré tertiaire ont été décernés à des femmes et une majorité de femmes ont obtenu un diplôme de Bachelor ou de Master au sein d'une haute école universitaire. Au niveau du doctorat, la parité est presque atteinte, avec 47% de nouvelles docteures. Il convient également de relever qu'à mesure que l'on avance dans la carrière académique, la proportion de femmes diminue, avec un pourcentage de femmes de 40% au niveau du postdoctorat³ puis de 25% au niveau du professorat⁴. Cette érosion continue illustre une perte de talents dommageable, qui va à l'encontre de l'objectif d'égalité des chances et contre laquelle il faut lutter.

De nombreuses initiatives ont justement été prises en faveur de l'égalité des chances entre les hommes et les femmes dans le domaine de la formation, de la recherche et de l'innovation (domaine FRI)⁵. Tirer profit du potentiel offert par la main-d'œuvre qualifiée par l'égalité des chances est même un objectif central de la Confédération pour la période FRI en cours. Une grande importance sera également consacrée à ce thème pour la période 2025-2028 à venir, notamment au niveau de l'encouragement des femmes dans les professions MINT⁶. Ces mesures sont d'autant plus nécessaires dans le contexte actuel de pénurie de personnel qualifié qui frappe de nombreux secteurs de l'économie suisse.

Le CSS estime qu'il faut impérativement éviter que ces efforts ne soient mis à mal par des désincitations, notamment fiscales, à faire carrière. Plus largement, le Conseil plaide pour la cohérence de l'ensemble des politiques publiques à incidence directe ou indirecte sur l'emploi des femmes qualifiées, de sorte à créer des conditions cadres propices à la carrière des femmes, indépendamment de leur état civil et en facilitant la conciliation des aspirations professionnelles et des aspirations à fonder une famille.

Au nom du Conseil suisse de la science



Sabine Süsstrunk, présidente

² Selon les données de l'Office fédéral de la statistique sur les titres de degré tertiaire délivrés, voir les tableaux disponibles à l'URL suivante :

https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/catalogues-banques-donnees/tableaux.html?dyn_proxima=900799&dyn_publishingyearend=2023

³ Conseil suisse de la science (2022). Les postdoctorants au sein des hautes écoles suisses.

Document CSS 2/2022,

https://wissenschaftsrat.ch/images/stories/pdf/fr/SWR_2022_Can_we_do_better_Appropriate_size_and_org_of_ERI_system.pdf

⁴ Selon les statistiques du personnel des hautes écoles universitaires de l'OFS, voir les tableaux interactifs disponibles à l'URL suivante : https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/fr/px-x-1504040100_106/px-x-1504040100_106/px-x-1504040100_106.px

⁵ Une liste des mesures correspondantes est consultable à l'URL suivante :

https://www.sbfi.admin.ch/dam/sbfi/fr/dokumente/2020/02/uebersicht-chance.pdf.download.pdf/Chancengerechtigkeit_Aktivitaeten_im_BFI_Bereich_fr.pdf

⁶ Les professions liées aux mathématiques, à l'informatique, aux sciences naturelles et à la technologie.

Pour toute information complémentaire, prière de contacter:

Conseil suisse de la Science
Secrétariat
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern
Tel.: +41 58 463 00 48
Fax: +41 58 463 95 47
praesidium@swr.admin.ch

Département fédéral des finances DFF

Secrétariat général

Bundesgasse 3

3003 Bern

Par courriel à: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Carouge et Genève, le 16 mars 2023

Concerne: Procédure de consultation 2022/38 du 2 décembre 2022

Loi fédérale sur l'imposition individuelle: prise de position dans le cadre de la procédure de consultation sur l'avant-projet - 2022/38

Madame, Monsieur,

Père divorcé, je vis la moitié du temps avec mes enfants dans le cadre d'une garde partagée - reconnue comme la forme la plus respectueuse du bien des enfants - mise en place avec mon ancienne épouse. Dans le cadre de cette garde partagée, le Tribunal civil m'a confié la responsabilité économique complète de nos enfants par une prise en charge directe dans mon foyer, le paiement de tous les frais ordinaires (santé, école, loisirs, habits...) et verse en plus une contribution d'entretien à mon ancienne épouse pour lui permettre d'assumer les frais de nourriture et de logement de nos enfants lorsqu'ils sont chez elle.

Déjà soumis à une imposition séparée sur la base de la loi actuelle (LIFD), j'ai décidé de prendre position dans le cadre de la procédure de consultation de l'avant-projet de l'imposition individuelle, afin de vous transmettre mon expérience bien réelle de ce type d'imposition tel qu'il est actuellement pratiqué. En bref, bien que je prenne soin de mes enfants la moitié du temps et que j'assume la totalité des coûts de mes enfants, l'Autorité fiscale me déclare célibataire sans aucune charge de famille !!! Ce verdict fiscal est un déni de réalité brutal et humiliant.

Le domaine fiscal a l'avantage de traiter de situations factuelles et rationnelles. Dans un tel contexte, pour éviter l'iniquité et le déni de réalité, une loi fiscale doit être guidée en premier lieu par les aspects économiques qui permettent d'être au plus proche de la réalité et non pas en se référant, comme la loi actuelle, à l'état civil des personnes. J'avais de bons espoirs que l'avant-projet du Conseil Fédéral pour l'imposition individuelle, objet de la présente procédure de consultation, prenne ce chemin et corrige les iniquités existantes frappant les parents séparés/divorcés. Je dois malheureusement constater que Conseil Fédéral n'a pas profité de cette opportunité pour adapter la législation à l'époque historique qui voit la moitié des mariages finir en divorce. En effet, les deux variantes proposées reconduisent les inégalités de traitement entre les parents séparés / divorcés et les parents mariés en prévoyant un traitement fiscal différencié dépendant prioritairement de l'état civil via l'autorité parentale conjointe et non de la situation économique des contribuables assumant la

totalité, une partie ou aucun des coûts de leurs enfants mineurs ou majeurs en formation.

La principale disposition de la loi actuelle qui génère des taxations fiscales aux antipodes des réalités sociales et économiques des contribuables est l'art 35 traitant des déductions sociales. Plus précisément, la loi fédérale actuelle (art. 35 al 1 let. a) et les variantes proposées (art. 35 al 1 let a et b) attribuent des demi-charges sociales pour enfants aux parents exerçant l'autorité parentale en commun indépendamment de la présence ou non de l'enfant chez chacun des parents, mais en exclu le parent avec une garde partagé au bénéfice d'une déduction générale pour le versement d'une pension pour enfant à l'autre parent. Cette exclusion se reporte ensuite en cascade dans les déductions générales, notamment celles des frais de santé (art. 33 al. 1bis let. b) et sur le calcul de l'impôt (art. 36 al. 2 let. a). Ces exclusions n'ont plus aucune justification depuis que la LIFD a intégré le principe des demi-charges pour enfant lorsque ce dernier est à la charge de deux contribuables. Elles s'appuient sur une hypothèse qui voudrait que le transfert de revenu d'un parent vers l'autre, justement reconnu dans les déductions générales (art. 33 al.1 let c), rende le revenu résiduel du parent qui verse cette contribution libre et net de toute contribution d'entretien pour l'enfant. Cette hypothèse est totalement fausse et erronée. Dans le monde réel, il ne s'agit pas soit l'une, soit l'autre, mais bien de deux charges qui s'additionnent pour le parent assurant la garde partagée et versant une contribution d'entretien. Cette situation n'a rien de singulière puisque lors d'une séparation ou d'un divorce le Tribunal Fédéral exige le versement de contributions d'entretien pour les enfants basé sur la répartition de l'excédent des deux parents après déduction des minima. Ainsi mécaniquement, l'un des parents doit verser une contribution d'entretien à l'autre parent même en cas de garde partagée de durée identique.

Pour respecter le principe d'égalité de traitement indépendamment de l'état civil des parents lorsqu'un enfant mineur ou majeur en formation est à charge de plusieurs contribuables, la déduction sociale doit donc être répartie entre ceux-ci. De plus la "valeur" d'un enfant ne peut pas varier en fonction du revenu de ses parents, ni baisser du fait qu'un seul contribuable en assume la charge complète. Par ailleurs, un enfant majeur en formation peut être appelé à séjourner hors du domicile du contribuable durant la semaine par le fait que l'ensemble des formations ne sont pas offertes à proximité du domicile de chaque contribuable. Il convient dès lors et toujours dans le sens de préserver l'égalité de traitement de prévoir une déduction supplémentaire pour ces situations.

En conclusion, je demande que l'art. 35 al 1 let a et b soit modifié de la manière suivante pour chacune des variantes proposées, étant entendu qu'au final seule une variante sera choisie:

Art. 35

¹ Sont déduits du revenu:

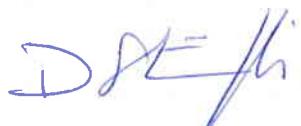
- a. 9000 francs pour chaque enfant mineur pour lequel le contribuable assure seul l'entretien; lorsque l'entretien de l'enfant est assuré par deux contribuables, la déduction est répartie par moitié, soit 4500 francs pour chacun d'eux. Cette déduction ne remplace ni ne supprime une éventuelle déduction prévue à l'art 33 al. 1, let. c.

b. 9000 francs pour chaque enfant majeur en formation dont le contribuable assure seul l'entretien; lorsque les deux parents assurent conjointement l'entretien de l'enfant, les deux parents peuvent déduire une demi-charge soit 4500 francs. Si pour sa formation, l'enfant doit séjourner hors du domicile du contribuable, la déduction est augmentée de 6500 francs au profit du contribuable qui paie les frais supplémentaires; lorsque ces frais supplémentaires sont partagés entre les deux parents, alors chacun d'eux peut déduire la moitié de cette augmentation.

Enfin, toutes les déductions générales de l'art. 33 faisant référence à l'art. 35 al.1 a ou b doivent être corrigées. Les déductions pour santé (art 33 al. 1bis, let. b) ou les frais de garde (art 33 al. 2) doivent être attribuées au(x) contribuable(s) qui prenne(nt) effectivement en charges les cotisations aux assurances, les frais de santé ou les frais de garde, éventuellement sur la base de justificatifs, et non sur la base du partage de l'autorité parentale qui elle ne dit rien sur la prise en charge effective de ces frais.

Je vous remercie de votre attention et reste à votre disposition pour toutes éventuelles questions au sujet de ma prise de position. Je suis confiant dans le fait que vous tiendrez compte de mon vécu – malheureusement très courant - lors de la rédaction du projet de loi qui sera soumis aux Chambres Fédérales.

Dans l'attente de vos nouvelles pour la suite de la procédure, je vous adresse Madame, Monsieur, mes salutations les meilleures



Dominique Stämpfli Lugrin

Courriel: dstampfli@perso.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 16. März 2023

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung: Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu oben genanntem Geschäft Stellung zu beziehen und nehmen diese gerne innerhalb der angesetzten Frist wahr.

Swico ist der Wirtschaftsverband der digitalen Schweiz und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie auch Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Swico zählt über 700 Mitglieder aus der ICT- und Online-Branche. Diese Unternehmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken. Neben Interessenvertretung betreibt Swico das nationale Rücknahmesystem «Swico Recycling» für Elektronik-Altgeräte.

Swico unterstützt die Einführung einer Individualbesteuerung unter dem Aspekt eines verbesserten Arbeitsmarktanreizes. Damit dieser so stark wie möglich ausfällt, spricht sich Swico für Variante 1 aus. Korrektive gemäss Variante 2 werden hingegen abgelehnt. Schliesslich sollten bei einer Umsetzung konsequent digitale Mittel eingesetzt werden, um diese für Behörden, Bürgerinnen und Bürger so einfach wie möglich zu gestalten.

Die Schweizer Digitalbranche ist in einem besonderen Masse vom Fachkräftemangel betroffen. Demographische Entwicklungen werden diesen in den nächsten Jahren weiter verschärfen. Aus Sicht von Swico ist deshalb zu begrüssen, dass **negative Erwerbsanreize im Steuersystem so weit wie möglich abgebaut werden**. Die Einführung der Individualbesteuerung ist ein Schritt in die richtige Richtung. Ein Zweiteinkommen ist aufgrund der Progression heute für viele verheiratete Paare nur begrenzt attraktiv. Damit entgehen dem Arbeitsmarkt potentiell gut ausgebildete Spezialistinnen und Spezialisten im ICT-Bereich.

Swico teilt die im erläuternden Bericht geäusserte Ansicht, wonach mit **Variante 1** die grössten, positiven Beschäftigungseffekte erzielt werden können. Ohne Abzüge ist der Anreiz für einen Zweitverdienst am grössten. Ein Korrektiv für Paare ohne oder mit niedrigem Zweitein-

kommen wird von Swico dementsprechend abgelehnt. Ausserdem müssten die Mindereinnahmen, die durch einen allfälligen Abzug entstünden, kompensiert werden. Folglich würden übrige Steuerzahler stärker belastet. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine höhere Steuerbelastung einen niedrigeren Erwerbsanreiz bietet. Die Variante 2 schwächt allfällige Beschäftigungseffekte einer Individualbesteuerung damit doppelt. Mindereinnahmen, welche allgemein aus einer Umstellung auf die Individualbesteuerung resultieren, sollten denn auch nicht zum Anlass für Steuererhöhungen genommen werden.

Dass nach einer Einführung der Individualbesteuerung beide Ehepartner eine eigene Steuererklärung ausfüllen, ist sinnvoll. Der Zusammenhang zwischen Einkommen und Steuer wird damit für Steuerzahlende einfacher ersichtlich. Dies schafft Transparenz des Steuerbetrags für Personen und stärkt die Erwerbsanreize einer Individualbesteuerung zusätzlich. Die veranlagenden Behörden warnen vor einem erheblichen Umstellungsaufwand, welcher durch die zusätzlichen Dossiers entstünde. **Digitale Mittel und Prozesse** sind besonders geeignet, diese Umstellung für Behörden so effizient und einfach wie möglich zu gestalten. Gerade durch die Skalierbarkeit von digitalen Lösungen, ist ein Mehraufwand in vielen Bereichen vermeidbar. Auch für verheiratete Paare können digitale Behördenangebote eine einfache und zugängliche Umstellung auf zwei Steuererklärungen erleichtern.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zu Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swico



Ivette Djonova
Head Legal & Public Affairs



Adrian Müller
Präsident

Versand per mail an vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bildung

Dr. Sonja Studer
Bereichsleiterin Bildung

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 66

s.studer@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 2. März 2023

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung: Stellungnahme Swissmem

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur **Vernehmlassung des EFD zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung** zu äussern und nehmen diese gerne wahr.

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) und verwandter technologieorientierter Branchen. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer 1'350 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MEM-Industrie.

Die Schweizer MEM-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet ca. 7% des Bruttoinlandproduktes (2022) und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit gut 320'000 Beschäftigten (ca. 20'000 Berufslernende) die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 72.3 Milliarden 26% der gesamten Güterexporte. 57% der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Zusammenfassung der wichtigsten Positionspunkte:

- **Swissmem unterstützt die Einführung einer Individualbesteuerung.** Insbesondere erhoffen wir uns dadurch Anreize für eine Erhöhung der Arbeitsmarktbeteiligung verheirateter Personen, was einen dringend benötigten Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs darstellt.
- Beide vorgeschlagenen Varianten haben klare Vor- und Nachteile. Aus der erwähnten Fachkräfteperspektive heraus **überwiegen für Swissmem die Vorteile der Variante 1.**

- Wir zählen darauf, dass der Bundesrat die Vorlage so ausgestaltet, dass diese Vorteile bestmöglich genutzt werden, während die mit dem Systemwechsel verbundenen, unvermeidlichen Nachteile möglichst reduziert werden.

Allgemeine Bemerkungen

Die Schweizer Tech-Industrie ist eine zukunftsorientierte Branche, die Ihren Mitarbeitenden attraktive Laufbahn- und Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Dennoch fällt es den Unternehmen zunehmend schwer, ihren Fachkräftebedarf zu decken. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie zu erhalten, müssen die inländischen Fachkräftepotenziale daher dringend besser erschlossen werden.

Insbesondere bei den Frauen bestehen in der Tech-Industrie bedeutende ungenutzte Potenziale. Die Branche unternimmt seit Jahren grosse Anstrengungen, um den Frauenanteil zu erhöhen. Dies belegt beispielsweise der Glass Ceiling Index 2022 von Advance und der Universität St. Gallen. Diese Anstrengungen werden allerdings geschwächt durch finanzielle Fehlanreize im heutigen Steuersystem, welche begünstigen, dass Ehepartnerinnen ihre Erwerbstätigkeit reduzieren oder aufgeben.

Dass der vorgeschlagene Systemwechsel auch negative Folgen hat, ist nicht von der Hand zu weisen und wird im Erläuternden Bericht transparent dargestellt. Aus Sicht von Swissmem überwiegen in einer längerfristigen Perspektive jedoch die Vorteile. Neben der Nutzung des inländischen Fachkräftepotenzials ist auch die Verbesserung der Bildungsrendite zu nennen: Eine gestiegerte Teilhabe am Arbeitsmarkt erhöht auch den volkswirtschaftlichen Nutzen der Bildungsausgaben für die vielfach sehr gut ausgebildeten Ehefrauen.

Beim Variantenvergleich bevorzugt Swissmem die Variante 1. Diese maximiert den Anreiz zur Arbeitsmarktbeteiligung und scheint aufgrund des geringeren Koordinationsbedarf bei den Steuerdossiers auch weniger Aufwand bei der Umsetzung zu erfordern. Gleichzeitig muss die Wirtschaft gegenüber dem Staat einfordern, dass dem Mehraufwand für die Umsetzung der Individualbesteuerung durch eine verstärkte Automatisierung und Digitalisierung entgegengewirkt werden muss. Ansonsten droht eine kontraproduktive personelle Aufblähung der Zentralverwaltung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher

Direktor



Dr. Sonja Studer

Bereichsleiterin Bildung

VBSS

Verband Bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter

c/o Martin Guggisberg
Gemeindeverwaltung Ittigen
Rain 7
3063 Ittigen

031 925 22 67
martin.guggisberg@ittigen.ch
<http://www.begem.ch/de/VBSS>

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

E-Mail an:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Unsere Zeichen
sh/mj

3063 Ittigen,
23. Februar 2023

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung: Vernehmlassungsverfahren; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2022 haben Sie ein Vernehmlassungsverfahren zur titelerwähnten Vorlage eröffnet. Als Verband der Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter kantonal-bernischer Einwohnergemeinden gehören wir nicht zum angeschriebenen Adressatenkreis, zählen uns jedoch aufgrund der Bedeutung der Vorlage zum interessierten Kreis. Wir erlauben uns deshalb, zur Vorlage wie folgt Stellung zu beziehen:

Eine Umstellung auf die Individualbesteuerung stellt eine fundamentale Änderung gegenüber der aktuellen Besteuerung natürlicher Personen in der Schweiz dar. Eine Jahrzehntelang durch Gesetze und Justiz entwickelte, fein austarierte und auf andere Rechtsgebiete eidgenössischer und kantonaler Ebene ausgewogen abgestimmte Praxis soll unter Inkaufnahme von unzweifelhaft weiterhin bestehenden Unebenheiten – daraus folgend absehbaren Härtefällen, rechtlichen Koordinationslücken, entsprechenden Unsicherheiten und eines hohen Verwaltungsaufwands – aufgegeben werden. Die sogenannte «Heiratsstrafe» wurde in der Vergangenheit insbesondere in den kantonalen Steuergesetzen trotz fortgeführter Ehepaarbesteuerung mittels tarifarischer Massnahmen und Spezialabzügen minimiert oder zumindest auf eine auch vom Bundesgericht anerkannte Unschärfe (maximal 10 % höhere Steuerbelastung bei der direkten Bundessteuer) reduziert. Gewiss gibt es nach wie vor Fälle, welche durch diese schematischen Massnahmen nicht oder nur ungenügend abgedeckt werden, gerade bei der direkten Bundessteuer mit ihrer ausgeprägt stark progressiven Tarifierung. Darunter fallen namentlich Paare, welche über etwa gleichhohe Einkommensverhältnisse verfügen und in dieser Kategorie insbesondere Gutverdienende. Die aktuell bestehende Kompensationswirkung gemeinsamer steuermindernder Faktoren zwischen den Eheleuten würde mit der Einführung der Individualbesteuerung ebenso entfallen wie der aktuelle Additionseffekt der Paareinkommen. Durch die Umstellung zur Individualbesteuerung entstünden zudem Optimierungsmöglichkeiten, welche nicht nur neue Ungerechtigkeiten schaffen, sondern auch zu zusätzlichen Steuerertragsausfällen auf allen Staatsebenen führen würden. Die Vorlage ist betreffend die direkte Bundessteuer nicht aufkommensneutral und dürfte es auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern nicht sein.

Der im erläuternden Bericht ausgeführte Vergleich mit umliegenden europäischen Ländern, welche die Individualbesteuerung eingeführt haben, ist oberflächlich. So wird eine Einordnung mit der für die Besteuerung massgeblichen Gesetzgebungs-Umwelt unterlassen und Elementares, wie z. B. der in diesen Staaten nicht oder kaum vorhandene Steuerföderalismus oder dass in diesen Ländern keine mit der Schweiz vergleichbare Vermögenssteuer erhoben wird, nur am Rande erwähnt. Die vieldiskutierte und nunmehr in vielen Fällen nicht mehr relevante «Heiratsstrafe» scheint sodann statistisch keinen signifikanten Negativanreiz für die Eheschließung darzustellen: *«Die Ehe ist bei Paaren weiterhin sehr verbreitet. Neben dem Alter und der Dauer der Beziehung beeinflusst insbesondere das Vorhandensein gemeinsamer Kinder die Entscheidung für eine Heirat oder aber ein Zusammenleben ohne Trauschein.»*

Der Anteil Verheirateter ist bei den Paaren mit gemeinsamen Kindern besonders hoch (93 %), auch wenn die Zahl der Konkubinatspaare mit Kindern in den jüngeren Generationen leicht zugenommen hat.» (Zitat aus <https://www.swissstats.bfs.admin.ch/collection/ch.admin.bfs.swisstat.de.issue22014792000/article/issue22014792000-07> (siehe 3. Abschnitt im Kasten «Beziehungsformen»).

Mit der Vorlage würde das Primärziel, die Beseitigung der «Heiratsstrafe», nur teilweise erreicht. Bisherige Unzulänglichkeiten würden durch neue abgelöst. Vereinfacht soll die aktuell fallweise und damit punktuell nach wie vor bestehende Benachteiligung von Doppelverdiener-Ehepaaren mit geringen Einkommensdifferenzen hin zu Ein-Einkommens-Ehepaaren oder Ehepaaren mit deutlichen Einkommensunterschieden verlagert werden. Ob das mit dem Verweis auf das Sekundärziel, der Schaffung von Erwerbsanreizen, zu rechtfertigen ist, muss politisch beantwortet werden, zumal den noch bestehenden fiskalischen Negativanreizen mit anderen Massnahmen wesentlich einfacher aber mindestens ebenso effektiv entgegengewirkt werden kann. Denn ob die auf einer dünnen Faktenlage und entsprechend vielen Annahmen basierend berechneten Beschäftigungseffekte tatsächlich eintreten würden, wie im erläuternden Bericht dargelegt wird, darf vor dem Hintergrund der Arbeitsangebotselastizität und insbesondere der Verhaltensdynamik mit Fug angezweifelt werden. Kommt hinzu, dass bei einer davon betroffenen, wichtigen und wachsenden Bevölkerungsgruppe, den Rentnerinnen- und Rentner-Ehepaaren, diesbezüglich kaum noch Ambitionen zu entlocken sein dürften. Entgegen den Aussagen im erläuternden Bericht weisen namentlich Rentnerinnen- und Rentner-Ehepaare häufig grosse Einkommensunterschiede auf: während bei den AHV-Renten ein Splitting erfolgt, ist dies bei den BVG-Renten nicht der Fall. Und die Anzahl jener (traditionellen) Paare, bei welchen die Ehefrau kein oder nur ein geringes und damit unter die im BVG versicherbare Schwelle fallende Einkommen hatten bzw. noch haben und die daraus allenfalls fliessenden Renten ebenso moderat sind, dürfte gerade in älteren Generationen hoch sein. Der steuerlichen Progressionsproblematik der in Ehepaaren nach wie vor häufig vorkommenden unterschiedlich hohen Einkommen soll nebst tarifarischen Massnahmen mittels dem in Variante 2 vorgesehenen sogenannten Einkommensdifferenzabzug als schematisches Korrektiv entgegengewirkt werden. Dieser dem Grundgedanken der Individualbesteuerung bereits zuwiderlaufende Abzug würde in vielen – aber bei weitem nicht allen – Fällen die unerwünschte Mehrbelastung des besser Verdienenden bestenfalls unterbinden oder je nach Einkommensverhältnissen zumindest verringern, vermöchte aber nicht zu verhindern, dass beim Anderen mit fehlendem oder tieferem Einkommen andere Abzüge auf ein Ergebnis träfen, das ohnehin bereits unterhalb der Besteuerungsschwelle liegt oder gänzlich zu einem Nuller-Einkommen bzw. ins Minus führt.

Nicht nur bei den Abzügen für Kinder, sondern auch bei jenen für die in der Ausbildung stehende, unterstützungsbedürftige junge Erwachsene würden sich im System der Individualbesteuerung häufig problematische Fallstellungen ergeben, weil die aufgrund des gemeinsamen Sorgerechts und der zivilrechtlichen Unterstützungspflicht je häufig zugewiesenen Abzüge bei jenem Elternteil mit dem geringeren oder ganz fehlenden (Zweit-)Einkommen ihre ursprünglich beabsichtigte Wirkung verlieren. Das würde auch die beabsichtigte Erhöhung des Kinderabzugs – übrigens nicht aber der anderen kinder- und unterstützungsrelevanten Abzüge (!) – nur in den wenigsten Fällen umfassend aufzufangen vermögen. Konkret gilt das fallweise auch für die Abzüge betreffend Kinderdrittbetreuung, die auswärtige Ausbildung, den Versicherungs- und Unterstützungsabzug, den Abzug für selbst getragene Krankheits- und Unfallkosten sowie für den Abzug berufsorientierter Aus- und Weiterbildungskosten. Sollte es möglich sein, diesen Effekt vertraglich und steuerlich anerkannt zwischen den Partner*innen zu umgehen, entstände nebst Belastungsoptimierungs-Möglichkeiten ein hoher Koordinations- sowie Kontrollaufwand (Verwaltungsaufwand) und würde die Individualbesteuerung von Familien faktisch aushebeln.

Weil die Vorlage in erster Linie die direkte Bundessteuer betrifft und diese das Vermögen nicht erfasst, wird der künftigen Zurechnung von gemeinsamen beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten sowie deren allfälligen Erträge insgesamt nur eine Nebenrolle eingeräumt und allgemein von einer Zuweisung aufgrund der Eigentumsverhältnisse gesprochen. Die Feststellung der Eigentumsverhältnisse würde indessen mindestens für die im Zeitpunkt der Einführung der Individualbesteuerung bestehenden Vermögenswerte nicht für jedes Gut einfach sein, was Raum für Optimierungen insbesondere durch vermögende Personen schafft. Das wohl am häufigsten anzutreffende gemeinsame Vermögensgut dürfte die gemeinsam gehaltene und selbstbewohnte Liegenschaft sein; für diese wären zumindest die Eigentumsverhältnisse aufgrund des Grundbucheintrags klar feststellbar. Im Kanton Bern werden personenbezogene Rechtsgemeinschaften bildende einfache Gesellschaften, beispielsweise für gemeinsam gehaltene Vermögenswerte, als sogenannte virtuelle Steuersubjekte behandelt und diese haben separate

Steuererklärungen einzureichen. Das bedeutet in der Praxis, dass Ehepaare mit gemeinsamen Vermögenswerten oder beispielsweise einem gemeinsamen Geschäft, welche aktuell eine Steuererklärung ausfüllen, neu deren drei einreichen müssten.

Am Beispiel gemeinsam gehaltener Liegenschaften kann zudem die bereits erwähnte unerwünschte Nebenwirkung der Individualbesteuerung verdeutlicht werden: nebst dem Eigenmietwert würden auch die Abzüge wie z. B. die Schuldzinsen und insbesondere der Unterhaltsaufwand aufzuteilen sein. Stehen nun kostspielige Sanierungen oder Investitionen in klimaschonende Energie-Sparmassnahmen an, würde der diesbezügliche Abzug beim nicht vorhandenen oder niedrigeren Zweiteinkommen bald einmal ins Minus führen und damit ins Leere laufen. Dieser Effekt würde dann noch beschleunigt, wenn vorgenigig anteilmässige Kinder- und/oder Unterstützungsabzüge zu berücksichtigen sind. Ein Übertrag und damit eine kompensatorische Anrechnung bei der zweiten Person mit dem höheren Einkommen würde dem Sinn und Zweck der Individualbesteuerung diametral widersprechen. Sollte eine derartige Querkompensation trotzdem früher oder später verwirklicht werden, entspräche dies einer Aushöhlung des Prinzips der Individualbesteuerung unter Inkaufnahme eines immensen Koordinations- und Verwaltungsaufwands. Würde die Liegenschaft aus fiskalischen Optimierungsgründen grundbuchlich dem höher Verdienenden übertragen, zuwiderliefe das nicht nur Gleichstellungszielen, sondern könnte zu Folgeproblemen in anderen Rechtsgebieten wie z. B. dem Erbrecht führen. Bleibt sowohl bezüglich der Einkommens- wie auch der Abzugsverhältnisse eines Ehepaars zu erwähnen, dass sich diese im Lauf des Lebens kontinuierlich verändern können.

Nebst dem hohen wiederkehrenden Verwaltungsaufwand aufgrund der Anzahl Veranlagungsdossiers ist auf die einmaligen Investitionen für die Umsetzung der Individualbesteuerung hinzuweisen. Den mit der Umsetzung und dem Vollzug beauftragten 26 Kantone würde eine Herkulesaufgabe aufgebürdet, welche in Anbetracht des sich laufend zusätzlichen Fachkräftemangels gerade in der IT-Branche kaum zu stemmen wäre. Die Umstellung der Systeme würde zu massiven Problemen und entsprechenden Kosten führen, an welchen sich der Bund gemäss Vernehmlassungsunterlagen nicht beteiligen würde. Nicht nur würden die Gemeinden zur Beteiligung an diesen Kosten verpflichtet, sondern müssten nahe an der Bürgerfront die zu erwartenden Probleme abfedern.

Abschliessend ist auf die zahlreichen auf Steuerfaktoren basierenden Institutionen hinzuweisen, welche ihre Gesetzgebung der Individualbesteuerung anzupassen hätten. Nebst vielen anderen sei hier stellvertretend nur die Prämienverbilligung für die Krankenversicherung erwähnt. Ohne gesetzgeberische Anpassungen ergäben sich in wohl den meisten Fällen ungeahnte Folgeverzerrungen bis hin zum Fall einer einkommenslosen Millionärs-Ehefrau, welche neu Anrecht auf eine Prämienverbilligung zustehen könnte. Müssten die Steuerbehörden die Einkommens- und Vermögensfaktoren trotz eingeführter Individualbesteuerung wieder zu einem Ehepaar, einer Familie oder einem Haushalt zusammenführen, würde sich der wiederkehrende Verwaltungsaufwand zusätzlich erhöhen.

Zusammenfassend lehnen wir die Vorlage ab, weil

- sie nicht aufkommensneutral wäre;
- sie mit hohen einmaligen und wiederkehrenden Umsetzungskosten auf Kantons- und Gemeindeebene verbunden wäre;
- das primäre Ziel, die «Heiratsstrafe» nicht zu beseitigen vermöchte, ja sogar
- neue, gesellschaftlich problematische Härtefälle entstünden;
- dem sekundären Ziel, der Schaffung von Erwerbsanreizen, weit kostengünstiger aber ebenso effektiv nachgekommen werden kann;
- die Wirkung sozial- und umweltpolitisch wichtiger Abzüge fallweise abgeschwächt oder ganz verloren ging;
- neue Steuer-Optimierungsmöglichkeiten geschaffen würden, welche zu neuen Ungerechtigkeiten und zusätzlichen Ertragsausfällen führe;
- zahlreiche auf den Steuerfaktoren basierende Institutionen ihre Bemessungsbasis und ihre Berechnungen grundlegend anzupassen hätten.

Der VBSS unterstützt die weitere Eindämmung der «Heiratsstrafe». Dafür eignen würde sich am einfachsten wohl der Um- und/oder Ausbau des Zweiverdienerabzugs oder allenfalls ein Splitting-Modell, welches sich zudem mit weit geringerem Verwaltungsaufwand und geringeren Risiken verwirklichen lassen sollte.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse

VBSS

Verband Bernischer Steuerverwalterinnen
und Steuerverwalter



Sandra Heber
Präsidentin



Martin Guggisberg
Sekretär



Volksinitiative zur Einführung der Individualbesteuerung (<Steuergerechtigkeitsinitiative>)

Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD)
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir reichen hiermit unsere Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung, auch wenn unser Verein nicht in den eingeladenen Adressaten aufgeführt ist.

Der Verein Individualbesteuerung Schweiz ist der Trägerverein zur erfolgreich eingereichten Volksinitiative zur Einführung der Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeitsinitiative).

Zusammenfassung unserer Position

Die Individualbesteuerung das zentrale politische Anliegen des Vereins. Von der Reform profitieren Wirtschaft und Gesellschaft gleichermaßen:

- **Die Unternehmen, durch ein höheres Fachkräftepotential**
- **Die gesamte Volkswirtschaft, durch eine höhere Wertschöpfung**
- **Bund, Kantone und Gemeinden, durch höhere Steuereinnahmen**
- **Die Gleichstellung, weil sich insb. die Erwerbstätigkeit und damit die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen erhöht (dies ohne Regulierungen, sondern schlicht mit besseren Erwerbsanreizen)**
- **Ein zeitgemäßes Steuersystem**

Für die Erreichung dieser Ziele ist die Umsetzung der Individualbesteuerung entscheidend:

- Variante 1 des Entwurfs zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung ist mit Blick auf die Erwerbsanreize klar überlegen und wird entsprechend den deutlich höheren volkswirtschaftlichen Nutzen entfalten.
- Variante 2 des Entwurfs zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung widerspricht dem Grundsatz der zivilstandsunabhängigen Besteuerung und wird abgelehnt, da sie die Grundsätze der Volksinitiative nicht erfüllt, was nicht mehr zeitgemäß ist.



Volksinitiative zur Einführung der Individualbesteuerung «Steuergerechtigkeitsinitiative»

- **Der Verein Individualbesteuerung Schweiz spricht sich deshalb klar für Variante 1 aus. Nur so kann die Individualbesteuerung ihre positiven Wirkungen voll entfalten und die zivilstandsunabhängige Besteuerung effektiv umgesetzt werden.**

Grundsätzliche Argumente für die Individualbesteuerung

Wie der Bundesrat treffend festhält, schafft die Individualbesteuerung hohe Arbeitsanreize für Zweitverdienende und fördert damit die Chancengleichheit von Männern und Frauen.

Der Staat profitiert von zusätzlichen Steuereinnahmen, die Wirtschaft von einem höheren Angebot an Fachkräften und die Gesellschaft von mehr Gleichstellung und einer besseren wirtschaftlichen Absicherung vieler Frauen, was den Sozialstaat der Zukunft entlasten wird.

Mit einer **konsequenten Umsetzung der Individualbesteuerung** wird auch die Heiratsstrafe abgeschafft. Dies ohne im Gegenzug eine Konkubinats- resp. Alleinstehendenstrafe einzuführen, wie das bei anderen Vorschlägen zur Abschaffung der Heiratsstrafe (namentlich Gemeinschaftsbesteuerung mit Splittingtarif) zwangsläufig der Fall wäre. Die Individualbesteuerung ist also auch mit Abstand die faireste Regelung.

Die positiven volkswirtschaftlichen Effekte der Individualbesteuerung sind wissenschaftlich gut belegt. Das Arbeitskräftepotential wird in der Schweiz bei weitem nicht ausgeschöpft. Grund dafür ist insbesondere die überproportional hohe Steuerbelastung auf dem Zweitverdienst. Gemäss einer Studie von Ecoplan beträgt das zusätzliche Arbeitspotenzial einem Beschäftigtenwachstum von bis zu 60'000 Vollzeitäquivalente.¹ Auch die konservativere Einschätzung in der bundesrätlichen Botschaft von 47'000 Vollzeitstellen ist ein schlagendes Argument für die Vorlage.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass aus gesamtwirtschaftlicher Sicht alles für die Einführung der Individualbesteuerung spricht. Oder wie es der Bundesrat bereits 2020 treffend auf den Punkt brachte: «Die Individualbesteuerung schneidet im Hinblick auf die Arbeitsmarkt- und Wachstumseffekte besser ab als Modelle der gemeinsamen Besteuerung.»²

Entscheidend für den Erfolg der Individualbesteuerung ist die konkrete Ausgestaltung.

Sie finden unsere Anpassungsvorschläge und Kommentare zur bundesrätlichen Botschaft auf den folgenden Seiten. Wie von Ihnen gewünscht in der Logik/Reihenfolge der Ziffern 3.1 - 3.12 des erläuternden Berichts.

Wir danken für die Aufnahme unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Barbara Freiburghaus
Präsidentin

Susanne Vincent-Stauffacher
Vizepräsidentin

¹ https://www.ecoplan.ch/download/aib_sb_de.pdf

² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20203876>



Änderungsvorschläge und Kommentare zu einzelnen Kapiteln / Artikeln

3.1 Die beantragte Neuregelung

Wir unterstützen die Einführung der Individualbesteuerung aus voller Überzeugung.

Allerdings stellen wir mit Befremden fest, dass der Bundesrat die von den Wirtschaftskommissionen des Parlaments («WAK») vorgegebenen Grundsätze teilweise übergangen hat, obwohl er die beiden Kommissionen extra für die Eckwerte angehört hat und beide identische Stellungnahmen abgegeben haben. Wir rufen in Erinnerung, dass es sich bei diesem Geschäft nicht um ein Bundesratsgeschäft handelt, sondern um eine von der Gesetzgeberin mehrfach in Auftrag gegebene Vorlage (mit der Rückweisung von 18.034, mit der Motion Markwalder 19.3630, mit der Verankerung in der Legislaturplanung 2019-2023 und mit der Einreichung der Volksinitiative am 9. September 2022). Der Bundesrat ist gebeten, die Vorlage so auszugestalten, dass sie Mehrheiten finden kann, wie das die Gesetzgeberin wünscht.

So war es das erklärte Ziel beider WAK, dass ausdrücklich Familien mit Kindern privilegiert besteuert werden sollen. Dies um die besonderen Lasten der Kinderbetreuung und der damit verbunden Reduktion der Arbeitszeit und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzufedern (vorzugsweise mit einem speziellen Tarif oder allenfalls mit Abzügen). Statt weiterer Entlastungsmassnahmen für einzelne Gruppen (Abzug für Alleinstehende, Abzug für Alleinerziehende, Abzug für Paare mit nur einem Einkommen) haben die zuständigen Kommissionen des Parlaments explizit einen einheitlichen «Haushaltsabzug» vorgeschlagen. Damit würden Alleinstehende und Alleinerziehende ebenfalls effektiv entlastet, bei Paaren mit nur einem Einkommen würde sich aber der Erwerbsanreiz für beide Partner verbessern.³

Insbesondere der Abzug für Ein-Einkommensehepaare gemäss Variante 2 läuft diesen Grundsätzen zuwider. Dies muss in der Vorlage korrigiert werden.

Für die Kantone ist es zudem wichtig, dass der Vollzug der Individualbesteuerung ohne **Verfahrenskoordination** mit der Steuererklärung des Partners bzw. der Partnerin möglich ist, wie die Schweizerische Steuerkonferenz SSK explizit verlangt hat.⁴

Einzelne Bestimmungen laufen diesem Grundsatz zuwider. Um den Aufwand für die kantonalen Steuerbehörden möglichst tief zu halten und die Unterstützung der Kantone nicht unnötig zu gefährden, muss dies in der Vorlage unbedingt angepasst werden.

³ Vgl. Seite 33 Botschaft

⁴ Vgl. Seite 35 Botschaft



Volksinitiative zur Einführung der Individualbesteuerung (``Steuergerechtigkeitsinitiative``)

Unsere konkreten Vorschläge finden sie in den folgenden Kapiteln.

3.1.2 Korrektiv für Ein-Einkommensehepaare

Dies ist das zentrale Kapitel der Vorlage. Wir sprechen uns klar für Variante 1 aus.

Wir lehnen Art. 35 Abs. 1^{bis} (und die damit verbundenen weiteren Regelungen) ab.

Variante 1 erhöht die Erwerbsanreize deutlich besser als Variante 2, mit positiven Auswirkungen auf die Steuereinnahmen für Bund und Kantone, das Fachkräftepotential für die Wirtschaft sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern. Dies entspricht notabene auch den Vorgaben der vorberatenden Kommissionen im National- und Ständerat (WAK-N u. WAK-S).

Neben den verschiedenen volkswirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Vorteilen ist Variante 1 klar verfassungskonform. So teilen wir explizit die Einschätzung des Bundesrats, dass sich die Verhältnisse seit dem Bundesgerichtsentscheid von 1984 stark verändert haben. Frauen sind gut ausgebildet, vermehrt erwerbstätig und sorgen für ihren Unterhalt. Diese Entwicklung wird in den kommenden Jahren weiter zunehmen und sich dank der Individualbesteuerung und den laufenden und geplanten Massnahmen für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf noch deutlich verstärken.

Die Variante 2 hat mehrere entscheidende Nachteile. Sie schafft deutlich weniger Erwerbsanreize als die Variante 1, was negative Effekte auf die Steuereinnahmen, das Fachkräftepotential und die Gleichstellung hat. Dazu kommt, dass damit das Ziel einer zivilstandsunabhängigen Besteuerung, wie wir mit unserer Initiative fordern und über 112'000 Unterschriften dazu eingeholt haben, nicht erfüllt wird – weil der Einkommensdifferenzabzug nur Ehepaaren vorbehalten bleibt. Schliesslich ist der administrative Aufwand für Variante 2 deutlich höher als bei Variante 1.

Mit Blick auf die gesellschaftliche Entwicklung – insbesondere die fortschreitende Arbeitstätigkeit beider Elternteile oder das Zusammenleben von Patchworkfamilien – wird es schon in wenigen Jahren ausser Frage stehen, dass man bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Einzelperson Bezug nehmen wird und muss. Auch im Sinne einer langfristig gedachten und sorgfältigen Gesetzgebung spricht deshalb alles für Variante 1.

Schliesslich ist Variante 1 auch konsistent mit dem Bundesgerichtsurteil für den nachehelichen Unterhalt. Dieses verlangt faktisch eine wirtschaftliche Selbstständigkeit beider Partner.

Wir anerkennen aber, dass bei einer Übergangsgeneration die verbesserten Erwerbsanreize nur noch bedingt Wirkung entfalten können, weil verpasste Karriereschritte nicht mehr nachgeholt werden können. Zudem war die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor 10 - 20 Jahren nicht vergleichbar zu bewerkstelligen wie heute. Wir haben deshalb eine gewisse Offenheit für eine Lösung für diese Übergangsgeneration. Diese muss aber eine klare, eng definierte Befristung haben. Danach muss Variante 1 für alle Steuerpflichtigen gelten. Dieser Mechanismus wäre der Bevölkerung auch gut zu erklären, da wir ihn bereits von anderen Gesetzgebungen, so z.B. der Altersvorsorge her kennen.



3.1.3 Entlastungsmassnahme für unverheiratete Personen (alleinstehend und alleinerziehend; Haushaltsabzug)

Im Grundsatz präferieren wir klar einen **Haushaltsabzug**, wie ihn auch die WAK beider Räte vorschlägt. Dieser wäre auch im Sinne von Alleinstehenden und Alleinerziehenden und kann Ein-Verdienerhaushalte etwas entlasten, ohne die dementsprechend negativen Erwerbsanreize zu produzieren. Zudem ist er zivilstandsneutral und ermöglicht eine gewisse Wahlfreiheit bei der Aufteilung und internen Abgeltung der Lasten zwischen den Haushaltsgliedern.

Im Gegensatz zum Abzug für Ein-Einkommensehepaare (angedachter Art. 35 Abs. 1^{bis} in Variante 2) ist der Abzug für Alleinstehende und Alleinerziehende aber auch in der unter Art. 35 Abs. 1 lit. d vorgeschlagenen Form akzeptierbar, weil administrativ eine Vereinfachung resultiert, was offensichtlich einem Bedürfnis der Kantone entspricht.

3.1.4 Besteuerung der Personen mit Kindern

Art. 33 Absatz 3: Die Zuteilung des Abzuges für Kinderdrittbetreuungskosten auf die Eltern, wie sie vorgeschlagen wird, ist zu begrüssen. Damit der Abzug für ein Kind, dass unter gemeinsamer elterlicher Sorge beider Elternteile steht, ohne Verfahrenskoordination erfolgen kann, erscheint uns die vorgeschlagene Lösung sinnvoll: Jeder Elternteil kann maximal die Hälfte des Abzuges beanspruchen. Das im erläuternden Bericht angefügte Zahlenbeispiel (S. 81) ist indes verwirrend, da es diesen Grundsatz nicht abbildet, indem der Elternteil 2 schliesslich mehr als die Hälfte beanspruchen kann. Diese Unklarheit muss korrigiert werden.

Art. 35 Abs. 1 lit. b: Unterschiedliche Abzüge für beide Elternteile bedingen eine Verfahrenskoordination mit der Steuererklärung des anderen Elternteils, was zu erheblichem Aufwand führen kann (bspw. bei Einsprachen gegen Veranlagungen etc.). Wir schlagen deshalb analog zum Abzug für minderjährige Kinder nach Art. 35 Abs. 1 lit. a eine hälftige Zuteilung des Abzuges vor, wenn beide Elternteile für das volljährige Kind sorgen:

- Bundesrat und Verwaltung sollen die Auswirkungen verschieden hoher Kinderabzüge berechnen und eine geeignete Höhe bei hälftiger Aufteilung vorschlagen.
- Wir unterstützen, dass der Kinderabzug für volljährige Kinder gegenüber dem Abzug für minderjährige Kinder angemessen erhöht wird, da die Ausbildungskosten mitberücksichtigt werden sollten. Entsprechend sollen insbesondere Abzüge zwischen CHF 12'000 – 18'000 bei alleinigem Sorgerecht resp. CHF 6000 – 9000 pro Elternteil bei gemeinsamer Sorge geprüft werden.

Art. 35 Abs. 1 lit. c: 6'500 für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für minderjährige Kinder und für [...].



Um bei der hälftigen Zuteilung des Kinderabzugs bei volljährigen Kindern eine Kumulation mit dem Unterstützungsabzug zu vermeiden, ist die Voraussetzung «minderjährige» zu streichen.

3.1.5 Selbstständige Erwerbstätigkeit bzw. Mitarbeit eines Partners bzw. einer Partnerin im Betrieb der anderen Person

Keine Bemerkungen

3.1.6 Verfahren

Keine Differenz zur Botschaft des Bundesrats. Wir unterstützen explizit die Haltung des Bundesrates und der beiden WAK, bei Ehepaaren von **zwei getrennten Steuererklärungen** auszugehen. Wie der Bundesrat richtig festhält, fallen die positiven Erwerbsanreize umso höher aus, je deutlicher der Steuerbetrag in Relation zum Einkommen für die einzelne Person ersichtlich ist. Eine gemeinsame Steuererklärung würde diese Transparenz massiv verringern. Dazu kommt, dass mit der Individualbesteuerung auch die (rechtliche) Verantwortung für die Steuererklärung individuell getragen werden soll.

Wir anerkennen den Grundsatz, dass der Vollzug der Individualbesteuerung ohne Verfahrenskoordination mit der Steuererklärung des Partners bzw. der Partnerin möglich sein soll. So umgesetzt, kann die Belastung der Steuerverwaltungen deutlich reduziert werden. Die Vorlage bietet sogar die Chance, dass die Kantone ihre Veranlagungssysteme vereinheitlichen, wie das gewisse Kantone bereits vollzogen haben. Das ermöglicht ein grosses Sparpotential.

3.1.7 Haftung

Keine Bemerkungen

3.1.8 Steuerstrafrecht

Keine Bemerkungen

3.1.9 Besteuerung nach dem Aufwand

Keine Bemerkungen

3.1.10 Quellensteuer

Keine Bemerkungen



3.1.11 Tarifanpassungen

Tarifanpassungen sind nicht notwendig. Wir sind überzeugt, dass mit der Individualbesteuerung neues Steuersubstrat generiert werden kann um allfällige Mindereinnahmen zu kompensieren.

3.1.12 Auswirkungen der Individualbesteuerung auf andere Rechtsbereiche

Wir teilen ausdrücklich die Haltung, dass die heutige Praxis und die Freiheiten der Kantone in Bereichen wie Krankenkassenprämienverbilligungen oder bei Tarifen für Kindertagesstätten nicht von der Vorlage tangiert werden sollen. Das entspricht auch den Vorgaben der beiden Wirtschaftskommissionen WAK-N und WAK-S.

Verein WyberNet
Geschäftsstelle
Pascale Wyss
8000 Zürich

Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD)
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung. WyberNet ist das Schweizerische Netzwerk von Frauen mit klarer lesbischer Berufsidentität aus verschiedensten Bereichen wie Wirtschaft, Politik, Kultur, Wissenschaft, Dienstleistung etc., die im Profit- oder Nonprofitbereich, in der Verwaltung oder als selbständige Unternehmerinnen tätig sind. Zu den Kernanliegen gehören nebst der gegenseitigen Förderung und dem beruflichen Austausch insbesondere auch gesellschaftliche Themen und Aktivitäten mit öffentlicher Präsenz, welche die Sichtbarkeit, den Stellenwert sowie das Selbstverständnis lesbischer Berufsfrauen in Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik fördern.

Zusammenfassung unserer Position

WyberNet unterstützt die Vorlage zur Einführung der Individualbesteuerung, mit welcher traditionelle Rollenmuster und Geschlechterstereotypien weiter aufgeweicht werden können, welche der individuellen persönlichen und beruflichen Entwicklung insbesondere auch von Frauen und damit auch von lesbischen Frauen in der Schweiz nach wie vor entgegenstehen.

Von der Reform profitieren Gesellschaft und Wirtschaft gleichermaßen:

- **Die Gleichstellung, weil sich insb. die Erwerbstätigkeit und damit die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen erhöht (dies ohne Regulierungen, sondern schlicht mit besseren Erwerbsanreizen) und somit auch der Beseitigung von Diskriminierung dient**
- **Die Unternehmen, durch ein höheres Fachkräftepotenzial**
- **Die gesamte Volkswirtschaft, durch eine höhere Wertschöpfung**
- **Bund, Kantone und Gemeinden, durch höhere Steuereinnahmen**

Für die Erreichung dieser Ziele ist die Umsetzung der Individualbesteuerung entscheidend:

- Variante 1 des Entwurfs zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung ist mit Blick auf die Erwerbsanreize wie auch auf die Umsetzung der Gleichstellung von Mann und Frau gemäss Art. 8 Abs. 3 BV klar überlegen und wird entsprechend auch einen deutlich höheren volkswirtschaftlichen Nutzen entfalten.
- Variante 2 des Entwurfs zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung schneidet nicht nur mit Blick auf die erwähnten Ziele schlechter ab, sie wird auch der Forderung nach einer zivilstandsunabhängigen Besteuerung nicht gerecht, was nicht mehr zeitgemäß ist.
- **Die NGO Koordination post Beijing Schweiz spricht sich deshalb klar für Variante 1 aus. Nur so kann die Individualbesteuerung ihre positiven Wirkungen voll entfalten und die zivilstandsunabhängige Besteuerung effektiv umgesetzt werden.**
- Für Eineinkommenspaare haben wir eine gewisse Offenheit für eine Lösung für die Übergangsgeneration – jedoch mit einer klaren, eng definierten Frist.

Grundsätzliche Argumente für die Individualbesteuerung

1. Zivilstands unabhängige und diskriminierungsfreie Besteuerung

Wie der Bundesrat korrekt festhält, schafft die Individualbesteuerung hohe Arbeitsanreize für Zweitverdienende und fördert damit die Chancengleichheit von Männern und Frauen.

In der heutigen Gesellschaft gibt es neben der zivilrechtlichen Ehe für Alle auch viele unverheiratete Paare, beide Modelle mit und ohne Kinder, und weitere Lebensformen. Das geltende Steuerrechtssystem orientiert sich bei natürlichen Personen ausschliesslich am Zivilstand und nicht an den vielfältigen anderen Lebensformen. Es gilt nur: entweder ledig oder verheiratet. Eine solche, rein zivilstandsabhängige Sicht auf die Steuern, ist stossend und entspricht nicht mehr der gesellschaftlichen Realität. Der Zivilstand darf keinen Einfluss auf die Besteuerung einer natürlichen Person haben. Steuerlich relevant soll stattdessen ihre Leistungsfähigkeit sein. Das Abstellen auf den Zivilstand ist zudem diskriminierend und verletzt den verfassungsmässig geschützten Gleichbehandlungsgrundsatz. Auch in gesellschaftspolitischer Hinsicht ist die steuerrechtliche Aufteilung nach dem Zivilstand (unverheiratet / verheiratet) längst nicht mehr zeitgemäß. Heute kennt eine Mehrheit der europäischen Länder die Individualbesteuerung. Sie ist das einzige Steuermodell, welches jede natürliche Person unabhängig ihrer gewählten Lebensform auf der Grundlage ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert.

Mit einer konsequenten Umsetzung der Individualbesteuerung wird auch die Heiratsstrafe abgeschafft. Dies ohne im Gegenzug eine Konkubinats- resp. Alleinstehendenstrafe einzuführen, wie das bei anderen Vorschlägen zur Abschaffung der Heiratsstrafe (namentlich Gemeinschaftsbesteuerung mit Splittingtarif) zwangsläufig der Fall wäre. Die Individualbesteuerung ist also auch mit Abstand die fairste Regelung.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Der Wechsel zur Individualbesteuerung ist wichtig und zeitgemäß. Die zivilstandsneutrale Besteuerung kann nur mit der Einführung der Individualbesteuerung nach der bundesrätlichen Variante 1 erreicht werden. WyberNet befürwortet deshalb die Einführung der Individualbesteuerung, um eine zivilstandsunabhängige, diskriminierungsfreie und zukunftsorientierte Besteuerung zu gewährleisten.

2. Verfassungsauftrag zur Gleichstellung von Frau und Mann gemäss Art 8 Abs. 3 BV

Eheleute und unverheiratete Personen werden heute steuerrechtlich unterschiedlich erfasst: Doppelverdienerehepaare fallen oft in eine höhere Progression, da beide Einkommen zusammengerechnet werden. Damit wird das Zweiteinkommen stärker besteuert, als wenn die Person allein besteuert würde. Das geltende Steuersystem hat deshalb einen unmittelbaren Einfluss auf den Entscheid des Zweitverdienenden – grossmehrheitlich die Frau - über die Aufnahme einer eigenen Erwerbstätigkeit. Gerade

bei eher tieferen bis mittleren Zweiteinkommen wird mit dem geltenden Steuersystem ein Anreiz geschaffen, als Zweitverdienende, besser keiner Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Kosten für die Kinderbetreuung und die zusätzliche höhere Steuerbelastung durch den Zweitverdienst hindern diese Frauen daran, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder auszudehnen. Die Folge ist, dass viele - auch gut ausgebildete - Mütter bei der Geburt eines Kindes aus dem Erwerbsleben aussteigen, da die Erwerbstätigkeit finanziell unattraktiv wird.

Das traditionelle nicht mehr zeitgemäss Modell der Einverdienehe wird durch das geltende Steuersystem gefördert. Konservative Rollenbilder (Ehemann als Versorger, Ehefrau als Hausfrau) werden zementiert. Dies widerspricht allen Bestrebungen nach einer Förderung der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichstellung von Frau und Mann. Gleichzeitig wird in anderen Rechtsgebieten, namentlich im Unterhaltsrecht bei Trennung oder Scheidung, von beiden Ehegatten eine rasche Eigenversorgungskapazität und die Wiederaufnahme oder Ausdehnung der eigenen Erwerbstätigkeit gefordert (i.d.R. von den Frauen). Dass das geltende Steuersystem diese Erwerbsaufnahme behindert, wenn nicht sogar verhindert hat, bleibt dabei ausgeblendet. Die Forderungen im Scheidungsfall nach einer umgehenden Ausdehnung oder Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit stehen daher (auch) im Widerspruch zum geltenden Steuersystem.

Das gesellschaftliche Rollenverständnis von Frau und Mann hat sich verändert und ist nach wie vor im Wandel. Tatsache ist, dass das geltende Steuersystem offensichtlich nicht (mehr) der gesellschaftlichen Realität entspricht. Die Individualbesteuerung ist das einzige Steuersystem, welches Müttern und Vätern erlaubt, ihre Erwerbstätigkeiten aufeinander abzustimmen, voll berufstätig zu bleiben oder die Erwerbstätigkeit anzupassen, da beide Elternteile nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gleich besteuert werden. Das Steuermodell gemäss Variante 1 fördert deshalb die Gleichstellung von Frau und Mann und dient damit ebenfalls der Verhinderung von Diskriminierungen von Frauen auch im Berufsleben.

3. Volkswirtschaftlicher Nutzen

Auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist die Individualbesteuerung zu begrüssen, da gut ausgebildete Fachkräfte (insbes. Frauen bzw. Mütter) erwerbstätig bleiben, und dem akuten Fachkräftemangel kann somit aktiv entgegengewirkt werden.

Die positiven volkswirtschaftlichen Effekte der Individualbesteuerung sind im übrigen wissenschaftlich gut belegt. Das Arbeitskräftepotenzial wird in der Schweiz bei weitem nicht ausgeschöpft. Grund dafür ist insbesondere die überproportional hohe Steuerbelastung auf dem Zweitverdienst. Gemäss einer Studie von Ecoplan beträgt das zusätzliche Arbeitspotenzial einem Beschäftigtenwachstum von bis zu 60'000 Vollzeitäquivalente.¹ Auch die konservativere Einschätzung in der bundesrätlichen Botschaft von 47'000 Vollzeitstellen ist ein schlagendes Argument für die Vorlage.

Insgesamt profitiert der Staat von zusätzlichen Steuereinnahmen, die Wirtschaft von einem höheren Angebot an Fachkräften und die Gesellschaft von mehr Gleichstellung und einer besseren wirtschaftlichen Absicherung vieler Frauen, was den Sozialstaat der Zukunft entlasten wird.

Zusammengefasst kann deshalb festgehalten werden, dass sowohl aus gesamtgesellschaftlicher wie auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht alles für die Einführung der Individualbesteuerung spricht. Oder wie es der Bundesrat bereits 2020 treffend auf den Punkt brachte: «Die Individualbesteuerung schneidet im Hinblick auf die Arbeitsmarkt- und Wachstumseffekte besser ab als Modelle der gemeinsamen Besteuerung.»²

Entscheidend für den Erfolg der Individualbesteuerung ist die konkrete Ausgestaltung.

Auf den folgenden Seiten finden Sie Anpassungsvorschläge und Kommentare zur bundesrätlichen Botschaft, und zwar wie gewünscht in der Logik/Reihenfolge der Ziffern 3.1 - 3.12 des erläuternden Berichts.

¹ https://www.ecoplan.ch/download/aib_sb_de.pdf

² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20203876>

Änderungsvorschläge und Kommentare zu einzelnen Kapiteln / Artikeln

3.1 Die beantragte Neuregelung

Wir unterstützen die Einführung der Individualbesteuerung aus voller Überzeugung.

Allerdings stellen wir mit Befremden fest, dass der **Bundesrat die von den Wirtschaftskommissionen des Parlaments («WAK») vorgegebenen Grundsätze teilweise übergangen** hat, obwohl er die beiden Kommissionen extra für die Eckwerte angehört hat und beide identische Stellungnahmen abgegeben haben. Wir rufen in Erinnerung, dass es sich bei diesem Geschäft nicht um ein Bundesratsgeschäft handelt, sondern um eine von der Gesetzgeberin mehrfach in Auftrag gegebene Vorlage (mit der Rückweisung von 18.034, mit der Motion Markwalder 19.3630, mit der Verankerung in der Legislaturplanung 2019-2023 und mit der Einreichung der Volksinitiative am 9. September 2022). Der Bundesrat ist gebeten, die Vorlage so auszugestalten, dass sie Mehrheiten finden kann, wie das die Gesetzgeberin wünscht.

So war es das erklärte Ziel beider WAK, dass ausdrücklich Familien mit Kindern privilegiert besteuert werden sollen. Dies um die besonderen Lasten der Kinderbetreuung und der damit verbunden Reduktion der Arbeitszeit und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzufedern (vorzugsweise mit einem speziellen Tarif oder allenfalls mit Abzügen). Statt weiterer Entlastungsmassnahmen für einzelne Gruppen (Abzug für Alleinstehende, Abzug für Alleinerziehende, Abzug für Paare mit nur einem Einkommen) haben die zuständigen Kommissionen des Parlaments explizit einen einheitlichen «**Haushaltsabzug**» vorgeschlagen. Damit würden Alleinstehende und Alleinerziehende ebenfalls effektiv entlastet, bei Paaren mit nur einem Einkommen würde sich aber der Erwerbsanreiz für beide Partner verbessern.³

Insbesondere der Abzug für Eineinkommensehepaare gemäss Variante 2 läuft diesen Grundsätzen zuwider. Dies muss in der Vorlage korrigiert werden.

Für die Kantone ist es zudem wichtig, dass der Vollzug der Individualbesteuerung **ohne Verfahrenskoordination** mit der Steuererklärung des Partners bzw. der Partnerin möglich ist, wie die Schweizerische Steuerkonferenz SSK explizit verlangt hat.⁴

Einzelne Bestimmungen laufen diesem Grundsatz zuwider. Um den Aufwand für die kantonalen Steuerbehörden möglichst tief zu halten und die Unterstützung der Kantone nicht unnötig zu gefährden, muss dies in der Vorlage unbedingt angepasst werden.

Unsere konkreten Vorschläge finden sie in den folgenden Kapiteln.

3.1.2 Korrektiv für Eineinkommensehepaare

Dies ist das zentrale Kapitel der Vorlage. Wir sprechen uns klar für Variante 1 aus.

Wir lehnen Art. 35 Abs. 1^{bis} (und die damit verbundenen weiteren Regelungen) ab.

Variante 1 erhöht die Erwerbsanreize deutlich besser als Variante 2, mit positiven Auswirkungen auf die Steuereinnahmen für Bund und Kantone, das Fachkräftepotenzial für die Wirtschaft sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern. Dies entspricht notabene auch den Vorgaben der vorberatenden Kommissionen im National- und Ständerat (WAK-N u. WAK-S).

Neben den verschiedenen volkswirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Vorteilen **ist Variante 1 klar verfassungskonform**. So teilen wir explizit die Einschätzung des Bundesrats, dass sich die Verhältnisse seit dem Bundesgerichtsentscheid von 1984 stark verändert haben. Frauen sind seither vermehrt erwerbstätig und sorgen für ihren Unterhalt. Diese Entwicklung wird in den kommenden Jahren weiter zunehmen und sich dank der Individualbesteuerung und den laufenden und geplanten Massnahmen für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf noch deutlich verstärken.

³ Vgl. Seite 33 Botschaft

⁴ Vgl. Seite 35 Botschaft

Die Variante 2 hat mehrere entscheidende Nachteile. Sie schafft deutlich weniger Erwerbsanreize als die Variante 1, was negative Effekte auf die Steuereinnahmen, das Fachkräftepotenzial und die Gleichstellung hat. Dazu kommt, dass damit das Ziel einer zivilstandsunabhängigen Besteuerung nicht erfüllt wird – weil der Einkommensdifferenzabzug nur Ehepaaren vorbehalten bleibt. Schliesslich ist der administrative Aufwand für Variante 2 deutlich höher als bei Variante 1.

Mit Blick auf die gesellschaftliche Entwicklung – insbesondere die fortschreitende Arbeitstätigkeit beider Elternteile oder das Zusammenleben von Patchworkfamilien – wird es schon in wenigen Jahren ausser Frage stehen, dass man bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Einzelperson Bezug nehmen wird und muss. Auch im Sinne einer langfristig gedachten und sorgfältigen Gesetzgebung spricht deshalb alles für Variante 1.

Schliesslich ist Variante 1 auch konsistent mit dem Bundesgerichtsurteil für den nachehelichen Unterhalt. Dieses verlangt faktisch eine wirtschaftliche Selbstständigkeit beider Partner.

Wir anerkennen aber, dass bei einer Übergangsgeneration die verbesserten Erwerbsanreize nur noch bedingt Wirkung entfalten können, weil verpasste Karriereschritte nicht mehr nachgeholt werden können. Zudem war die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor 10 - 20 Jahren nicht vergleichbar zu bewerkstelligen wie heute. Wir haben deshalb eine gewisse Offenheit für eine Lösung für diese Übergangsgeneration. Diese muss aber eine klare, eng definierte Befristung haben. Danach muss Variante 1 für alle Steuerpflichtigen gelten. Dieser Mechanismus wäre der Bevölkerung auch gut zu erklären, da wir ihn bereits von anderen Gesetzgebungen, so z.B. der Altersvorsorge her kennen.

3.1.3 Entlastungsmassnahme für unverheiratete Personen (alleinstehend und alleinerziehend; Haushaltsabzug)

Im Grundsatz präferieren wir klar einen **Haushaltsabzug**, wie ihn auch die WAK beider Räte vorschlägt. Dieser wäre auch im Sinne von Alleinstehenden und Alleinerziehenden und kann Einverdienerhaushalte etwas entlasten, ohne die dementsprechend negativen Erwerbsanreize zu produzieren. Zudem ist er zivilstandsneutral und ermöglicht eine gewisse Wahlfreiheit bei der Aufteilung und internen Abgeltung der Lasten zwischen den Haushaltsgliedern.

Im Gegensatz zum Abzug für Eineinkommensehepaare (angedachter Art. 35 Abs. 1^{bis} in Variante 2) ist der Abzug für Alleinstehende und Alleinerziehende aber auch in der unter Art. 35 Abs. 1 lit. d vorgeschlagenen Form akzeptierbar, weil administrativ eine Vereinfachung resultiert, was offensichtlich einem Bedürfnis der Kantone entspricht.

3.1.4 Besteuerung der Personen mit Kindern

Art. 33 Absatz 3: Die Zuteilung des Abzuges für Kinderdrittbetreuungskosten auf die Eltern, wie sie vorgeschlagen wird, ist zu begrüssen. Damit der Abzug für ein Kind, das unter gemeinsamer elterlicher Sorge beider Elternteile steht, ohne Verfahrenskoordination erfolgen kann, erscheint uns die vorgeschlagene Lösung sinnvoll: Jeder Elternteil kann maximal die Hälfte des Abzuges beanspruchen. Das im erläuternden Bericht angefügte Zahlenbeispiel (S. 81) ist indes verwirrend, da es diesen Grundsatz nicht abbildet, indem der Elternteil 2 schliesslich mehr als die Hälfte beanspruchen kann. Diese Unklarheit muss korrigiert werden.

Art. 35 Abs. 1 lit. b: Unterschiedliche Abzüge für beide Elternteile bedingen eine Verfahrenskoordination mit der Steuererklärung des anderen Elternteils, was zu erheblichem Aufwand führen kann (bspw. bei Einsprachen gegen Veranlagungen etc.). Wir schlagen deshalb analog zum Abzug für minderjährige Kinder nach Art. 35 Abs. 1 lit. a eine hälfte Zuteilung des Abzuges vor, wenn beide Elternteile für das volljährige Kind sorgen:

- Bundesrat und Verwaltung sollen die Auswirkungen verschieden hoher Kinderabzüge berechnen und eine geeignete Höhe bei hälfte Aufteilung vorschlagen.
- Wir unterstützen, dass der Kinderabzug für volljährige Kinder gegenüber dem Abzug für minderjährige Kinder angemessen erhöht wird, da die Ausbildungskosten mitberücksichtigt werden sollten. Entsprechend sollen insbesondere Abzüge zwischen CHF 12'000 – 18'000 bei

alleinigem Sorgerecht resp. CHF 6000 – 9000 pro Elternteil bei gemeinsamer Sorge geprüft werden.

Art. 35 Abs. 1 lit. c: 6'500 für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für ~~minderjährige~~ Kinder und für [...].

Um bei der hälftigen Zuteilung des Kinderabzugs bei volljährigen Kindern eine Kumulation mit dem Unterstützungsabzug zu vermeiden, ist die Voraussetzung «minderjährige» zu streichen.

3.1.5. keine Bemerkungen

3.1.6 Verfahren

Keine Differenz zur Botschaft des Bundesrats. Wir unterstützen explizit die Haltung des Bundesrates und der beiden WAK, bei Ehepaaren von **zwei getrennten Steuererklärungen** auszugehen. Wie der Bundesrat richtig festhält, fallen die positiven Erwerbsanreize umso höher aus, je deutlicher der Steuerbetrag in Relation zum Einkommen für die einzelne Person ersichtlich ist. Eine gemeinsame Steuererklärung würde diese Transparenz massiv verringern. Dazu kommt, dass mit der Individualbesteuerung auch die (rechtliche) Verantwortung für die Steuererklärung individuell getragen werden soll.

Wir anerkennen den Grundsatz, dass der Vollzug der Individualbesteuerung ohne Verfahrenskoordination mit der Steuererklärung des Partners bzw. der Partnerin möglich sein soll. So umgesetzt, kann die Belastung der Steuerverwaltungen deutlich reduziert werden. Die Vorlage bietet sogar die Chance, dass die Kantone ihre Veranlagungssysteme vereinheitlichen, wie das gewisse Kantone bereits vollzogen haben. Das ermöglicht ein grosses Sparpotenzial.

3.1.7 bis 3.1.10 keine Bemerkungen

3.1.11 Tarifanpassungen

Tarifanpassungen sind notwendig, um die Mindereinnahmen zu beschränken und die politische Mehrheitsfähigkeit der Vorlage zu gewährleisten. Wir begrüssen diese Anpassung.

3.1.12 Auswirkungen der Individualbesteuerung auf andere Rechtsbereiche

Wir teilen ausdrücklich die Haltung, dass die heutige Praxis und die Freiheiten der Kantone in Bereichen wie Krankenkassenprämienverbilligungen oder bei Tarifen für Kindertagesstätten nicht von der Vorlage tangiert werden sollen. Das entspricht auch den Vorgaben der beiden Wirtschaftskommissionen WAK-N und WAK-S.

Wir danken für die Aufnahme unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lisa Schneider
Co-Präsidentin



Christa Portmann
Vorstand